

## Moralische Erneuerung: Korruption und bürokratische Reformen in Bayern und Preußen, 1780-1820

Bernsee, Robert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Dissertation / phd thesis

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bernsee, R. (2018). *Moralische Erneuerung: Korruption und bürokratische Reformen in Bayern und Preußen, 1780-1820*. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 241). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666101441>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

# Moralische Erneuerung

Korruption und bürokratische Reformen  
in Bayern und Preußen, 1780–1820



V&R



Veröffentlichungen des  
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Universalgeschichte  
Herausgegeben von Johannes Paulmann

Band 241

Vandenhoeck & Ruprecht



# Moralische Erneuerung

Korruption und bürokratische Reformen in  
Bayern und Preußen, 1780–1820

von

Robert Bernsee

Vandenhoeck & Ruprecht

Zugleich leicht überarbeitete Fassung von: Darmstadt, Technische Universität, Diss., 2014  
unter dem Titel: Bernsee, Robert: »Korruption und Bürokratisierung.  
Debatten, Praktiken und Reformen in Deutschland während der Sattelzeit (1780–1820)«.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der  
Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften  
in Ingelheim am Rhein.

Coverabbildung: Frontispiz aus [Simon Rottmanner], Unterricht eines alten  
Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten. Erster Band, Linz 1783.  
Es wurde freundlicherweise per Scan bereitgestellt von der Württembergischen Landesbibliothek, Stuttgart  
(Signatur: HBF.5869) und zeigt die Karikatur eines bayerischen Fürstendienerers, dessen Amtshandlungen  
ihn selbst bereichern und die Untertanen bestrafen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2017 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen,  
ein Imprint der Brill-Gruppe  
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;  
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;  
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,  
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,  
V&R unipress und Wageningen Academic.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz  
BY-NC-ND International 4.0 (»Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine  
Bearbeitung«) unter dem DOI 10.13109/9783666101441 abzurufen. Um eine Kopie  
dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.  
Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der  
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: Vanessa Weber

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISSN 2197-1048  
ISBN 978-3-666-10144-1

# Inhalt

Einleitung .....	9
1. Kapitel: Zur Bewertung der alten Praktiken:	
Öffentliche Korruptionsdebatten und Idealvorstellungen .....	43
1.1 Die Ausgangslage: Fürst, Stände und Korruptionsvorwürfe ....	43
a) Wesen und Ursachen der Herrschaftskonkurrenz .....	44
b) Herrschaftskonkurrenz in Preußen und Bayern .....	51
c) Korruptionsvorwürfe und ständische Interessen .....	55
d) Korruptionsvorwürfe und fürstliche Interessen .....	62
e) Korruptions- und Gemeinwohlverständnisse der Ausgangslage .....	67
1.2 Das <i>Ancien Régime</i> in der Systemkritik? Publizistische Korruptionsdebatten in Bayern und Preußen, 1780–1800 .....	71
a) Gegen Patronage und Sportelwesen: Rottmanner und Winkopp über Bayern .....	72
b) Kritik an Ämterkäuflichkeit und Hof: Mirabeau über Preußen .....	83
c) Wider Patronage und Willkür: Held und Görres über das <i>Ancien Régime</i> .....	88
d) Ein neues Korruptionsverständnis: Charakteristika und Bedeutung bis 1800 .....	98
1.3 Neue Akteure im Widerspruch: Korruptionsdebatten und politische Geheimbünde .....	101
a) Der bayerische <i>Illuminatenorden</i> im Spannungsfeld von Korruptionsdebatten .....	102
b) Ein geheimer Antikorruptionsbund: Das <i>Moralische Vehmgericht</i> in Preußen .....	116
c) Europäische Rezeption der Korruptionskritik an den Geheimbünden Bayerns und Preußens .....	123
d) Geheimbünde als Absender und Adressaten von Korruptionskritik .....	126

1.4	Im Angesicht der Reformen: Korruptionskritik um 1800 .....	128
a)	Korruptionskritik als Begleiterscheinung der bayerischen Verwaltungsreformen .....	129
b)	Korruption als Ursache für die militärische Niederlage Preußens .....	136
c)	Korruptionskritik und Verwaltungsreformen .....	149
1.5	Idealvorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung im Spiegelbild der Korruptionsdebatten .....	151
2.	Kapitel: Zur Institutionalisierung der Idealvorstellungen: Korruptionskritik und Verwaltungsreformen .....	163
2.1	Von Idealbildern zu legalen Strukturen .....	164
a)	Zur Normierung des »Fürstenamtes« .....	164
b)	Vom Fürstendiener zum Staatsdiener .....	176
c)	Aufbrechen der Arkanräume .....	183
2.2	Verwaltung im Wandel. Normen, Strukturen und Diskussionen .....	196
a)	Allgemeine Verwaltungsorganisation .....	197
b)	Rekrutierung und Beförderung .....	217
c)	Vergütungsformen .....	235
2.3	Erweiterte Handlungsspielräume durch Bürokratisierung .....	249
3.	Kapitel: Zur Anwendung der Normen: Praktiken und neuerliche Korruptionsdebatten .....	255
3.1	Vergütungsstrukturen: Von den Normen zur Praxis .....	255
a)	Schwieriger Übergang: Vom praktischen Umgang mit den neuen Normen .....	256
b)	Alte Eliten im freien Fall? Ehre und Bürokratie .....	267
c)	Begünstigungspraktiken der neuen Eliten: Das Beispiel der Vermögenssäkularisation .....	276
3.2	Rekrutierung und Beförderung: Leistung statt Patronage? .....	287
a)	Sozialstruktur in der höheren Verwaltung .....	288
b)	Neue Formen sozialer Vergemeinschaftung .....	295
c)	Verflechtung der Reformer .....	311



d) Alter Wein in neuen Schläuchen? Zusammenfassende Überlegungen .....	326
3.3 Missbräuchliche Reformen?	
Die bürokratiekritische Korruptionskritik .....	329
a) Theoretische Fundierung der bürokratiekritischen Korruptionskritik .....	330
b) Landständische Korruptionskritik gegen die preußischen Reformen .....	341
c) Korruptionsdebatten um die Reformen Bayerns .....	345
d) Die »deutschnationale Wende« der bürokratiekritischen Korruptionskritik .....	354
e) Bürokratiekritische Korruptionskritik und ihre Idealbilder .....	362
 Rückblick und Ausblick .....	 371
 Danksagung .....	 387
 Abkürzungsverzeichnis .....	 389
 Bibliographie .....	 391
1. Quellen .....	391
2. Literatur .....	399
 Register .....	 425
Ortsregister .....	425
Personenregister .....	429



# Einleitung

Korruption und Bürokratisierung sind bis heute eng miteinander verknüpft: Erstere ist nach allgemeinem Verständnis »unmoralisch«, mithin ein »Grundübel«, das es zu bekämpfen gilt. Letztere, also die Professionalisierung, Leistungsorientierung und Regelgebundenheit der Verwaltung, stellt hingegen einen Weg dar, korrupte Strukturen zu überwinden. Ein Beispiel für diese Auffassung ist die strukturelle Korruption, wie sie für das krisengeplagte Griechenland oder für »Entwicklungsländer« wahrgenommen wird. In beiden Fällen, so die Argumentation, zerstöre das Grundübel Korruption den ökonomischen Wohlstand der Bevölkerung. Daher seien moderne Verwaltungen notwendig, um die unmodernen, korrupten Zustände zu beheben und diese »failed states« wieder zu »reparieren«<sup>1</sup>. Aber woher kommt die Überzeugung, dass eine bürokratische Verwaltung ein geeignetes Instrument zur Behebung von Korruption und damit zur moralischen Erneuerung sein soll?

Diese Frage lässt sich nur durch eine geschichtswissenschaftliche Studie beantworten. Denn der Ruf nach bürokratischen Reformen, um strukturell bedingte Korruption zu überwinden, ist keineswegs neu. In Deutschland, aber auch andernorts in Europa entstand er am Ende des 18. Jahrhunderts. Dieser Ruf begleitete während dieser Zeit einen der umfassendsten Reformprozesse in West- und Mitteleuropa. Jene Prozesse brachten schließlich eine Verwaltung hervor, die wir bis heute als »moderne« Administration verstehen. Die vorliegende Studie hat diese Wechselbeziehung von Korruption und Bürokratisierung zum Gegenstand. Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf die Sattelzeit, der geografische Raum auf zwei deutsche Monarchien, Bayern und Preußen.

---

1 Geradezu musterhaft dafür ist ein Artikel über die Situation in Griechenland von Jörg Faust und Ulrich Volz in DIE ZEIT vom 06.02.2012: Als Ursache für die aktuelle Krise sehen die Autoren vor allem »die endemische Korruption«, die einen »starken negativen Einfluss auf die langfristige technologische Dynamik und Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft« habe. Der Grund für die Korruption sei ein »Governance-Problem«. Wie auch bei »Entwicklungsländern« bedürfe es einer »funktionalen und effizienten öffentlichen Verwaltung«, um die endemische Korruption zu überwinden. Jörg FAUST/ULRICH VOLZ, Griechenlands Glaubwürdigkeitsproblem, erreichbar unter: URL: <<http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-02/griechenland-korruption-governance/komplettansicht>> (01.02.2014). Zum Phänomen aus soziologischer Sicht vgl. Dirk TÄNZLER, Korruption als Metapher. Tatsachen, Wahrnehmungen, Deutungsmuster, in: Mittelweg 17 (2008), S. 69–84.

Das Ziel dieser Studie ist ein dreifaches: Erstens soll sie darüber Aufschluss geben, wie sich die Kommunikation über Korruption wandelte. Zweitens steht die Frage im Mittelpunkt, wie sich Korruptionspraktiken ausgestalteten und veränderten. Drittens soll herausgearbeitet werden, in welchem Verhältnis Korruptionskommunikation und die Verwaltungsreformen um 1800 zueinander standen.

## Korruption und historische Korruptionsforschung

Historische Korruptionsforschung fristete lange Zeit ein Schattendasein. Unabhängig von dem geografischen Fokus existierte bis vor kurzem nur eine geringe Anzahl einschlägiger Studien<sup>2</sup>. Ausgenommen davon ist der anglo-amerikanische Raum. Dort erfolgte früher als andernorts eine Hinwendung zu Korruptionsstudien, speziell für das 17. bis 19. Jahrhundert. Zu nennen sind hierbei etwa die Studien von Linda Levy Peck oder Philip Harling<sup>3</sup>. Anders stellt sich die Situation in den Rechts- und Sozialwissenschaften dar, wo das Phänomen seit geraumer Zeit erhöhte Aufmerksamkeit genießt. Dazu gehören insbesondere die Politik- und Wirtschaftswissenschaften, die sich spätestens seit den 1970er Jahren intensiv mit Korruption beschäftigen<sup>4</sup>. Im Zuge der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema entstanden verschiedene Ansätze und Definitionen, von denen ich nachfolgend drei vorstelle und hinsichtlich ihrer Möglichkeiten aus historiografischer Perspektive knapp erläutere<sup>5</sup>.

- 
- 2 Wichtige Ausnahmen: Wolfgang SCHULLER, Probleme historischer Korruptionsforschung, in: *Der Staat* 16 (1977), S. 374–392; Jacob VAN KLAVEREN, Die historische Erscheinung der Korruption in ihrem Zusammenhang mit der Staats- und Gesellschaftsstruktur betrachtet, in: *Vierteljahrschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 44 (1957), S. 289–324; Valentin GROEBNER, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000; Frank BAJOHR, Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a.M. 2001; Cordula LUDWIG, Korruption und Nationalsozialismus in Berlin 1924–1934, Frankfurt a.M. u.a. 1998.
  - 3 Beispielhaft: Linda Levy PECK, *Court Patronage and Corruption in Early Stuart England*, Boston, MA 1990; Philip HARLING, *The Waning of »Old Corruption«. The Politics of Economical Reform in Britain, 1779–1846*, Oxford 1996; Richard K. MATTHEWS (Hg.), *Virtue, Corruption, and Self-interest: Political Values in the Eighteenth Century*, Bethlehem 1994. Wichtige Studie für Mittelitalien: Jean-Claude WAQUET, *De la corruption. Morale et pouvoir à Florence aux XVIIe et XVIIIe siècles*, Paris 1984.
  - 4 Vgl. v.a. Arnold J. HEIDENHEIMER/Michael JOHNSTON (Hg.), *Political Corruption. Concepts & Contexts*, New Brunswick u.a. 2009 (EA 1970); vgl. Susan ROSE-ACKERMAN, *Corruption. A Study in Political Economy*, New York 1978; vgl. Britta BANNENBERG, *Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse*, Neuwied 2002; vgl. Ulrich VON ALEMANN (Hg.), *Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung*, Wiesbaden 2005.
  - 5 Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die verschiedenen Ansätze detailliert aufzuführen. Insgesamt acht verschiedene Perspektiven lassen sich finden in: Gjalte DE GRAAF u.a.,



Nach wie vor prominent ist der amtsorientierte Ansatz. Hiernach ist Korruption der »Missbrauch eines öffentlichen Amtes zum privaten Nutzen«, wobei die Konzeption legal-rationaler Herrschaft im Sinne Max Webers den analytischen Referenzpunkt darstellt. Demnach tritt Korruption dann auf, wenn keine bürokratische Verwaltung existiert. Diesem modernisierungstheoretisch inspirierten Ansatz folgend lässt sich also eine endemische Korruption verhindern, wenn eine Bürokratisierung im Sinne Webers stattfindet. Die amtsorientierte Definition erfreut sich großer Beliebtheit nicht nur in den Sozialwissenschaften, sondern auch in der publizistischen Öffentlichkeit. Letzteres hängt freilich mit der Popularisierung dieser Definition zumal durch *transparency international* zusammen. Ihre Anwendung erfolgte auch in den Geschichtswissenschaften<sup>6</sup>. Er führte dazu, nicht-bürokratische Gesellschaften als endemisch korrupt zu begreifen. Dazu gehörten vor allem die Regierungspraktiken der europäischen *Anciens Régimes* vor 1800, aber auch der »rand-« oder außereuropäischen Gesellschaften, die man nun an dem modernen (westlichen) Verwaltungssystem scheitern ließ<sup>7</sup>. Der Ansatz ist stark normativ und letztlich teleologisch, da er eine (wünschenswerte) historische Entwicklung hin zur bürokratischen Verwaltung implizit annimmt.

---

Introduction: Causes of Corruption – The Right Question or the Right Perspective?, in: Ders. u.a. (Hg.), *The Good Cause. Theoretical Perspectives on Corruption*, Opladen/Farming Hills 2010, S. 13–20, hier S. 17–20. Für die historische Forschung spielt außer den im Text aufgeführten auch der institutionenökonomische Ansatz eine Rolle. Vgl. dazu Peter GRAEFF, Prinzipal-Agent-Klient-Modelle als Zugangsmöglichkeit zur Korruptionsforschung, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 55–75. Eine aktuelle Übersicht zur historischen Korruptionsforschung findet sich zudem in: Alexander NÜTZENADEL, *Korruption aus historischer Perspektive*, in: Peter GRAEFF/Jürgen GRIEGER (Hg.), *Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung*, Baden-Baden 2012, S. 79–92.

- 6 So etwa bei: William David RUBINSTEIN, *The End of »Old Corruption« in Britain, 1780–1860*, in: *Past & Present* 101 (1983), H. 1 S. 55–86; vgl. VAN KLAVEREN, *Die historische Erscheinung*, passim; vgl. Franz QUARTHAL, *Korruption in Gesellschaft und Staat des Ancien Régime*, in: *Sozialwissenschaftliche Informationen* 16 (1987), H. 1, S. 41–46.
- 7 Zur Kritik an diesem Ansatz zumal mit Bezug auf Russland vgl. Susanne SCHATTENBERG, *Die korrupte Provinz? Russische Beamte im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2008, S. 13–18, 53f.; vgl. auch Niels GRÜNE, »Und sie wissen nicht, was es ist«. Ansätze und Blickpunkte historischer Korruptionskommunikation, in: Ders./Simona Slanička (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 11–34, S. 20f.

Als zweiter, wichtiger Ansatz lässt sich die (struktur-)funktionalistische Perspektive auf Korruption benennen. Hier werden »korrupte« Aktivitäten als stabilisierend für die jeweilige gesellschaftliche oder politische Struktur interpretiert, sind also in einen relationalen Funktionszusammenhang eingebettet. Im Gegensatz zum amtsorientierten Ansatz zeichnet sich diese Perspektive dadurch aus, dass eine normative Bewertung fehlt. Historiografisch gelingt es dadurch, Handlungspraktiken vergangener Gesellschaften aus ihrem zeitgenössischen kulturellen Kontext heraus zu begreifen – in nicht-teleologischer Form<sup>8</sup>. Zum historiografischen Verdienst dieses Ansatzes ist die Historisierung von Praktiken zu zählen, die heute nach dem westlichen Verständnis als korrupt wahrgenommen werden. Auch dieser Ansatz nutzt »Korruption« als einen Analysebegriff für bestimmte Handlungen. Er löst ihn vollkommen in relationale Funktionszusammenhänge auf und ignoriert die zeitgenössische Kommunikation über derlei Praktiken. Damit verengt sich diese Perspektive auf die Analyse der Praktiken und schöpft das Erkenntnispotential historischer Korruptionsforschung keineswegs aus.

Dieses Potential scheint erst der dritte Ansatz zu erschließen, der hier Aufmerksamkeit und auch Anwendung finden soll. Gemeint ist eine sozialkonstruktivistische Perspektive, wie sie insbesondere Michael Johnston aufgezeigt hat. Er definiert Korruption als »the abuse, according to the legal or social standards constituting a society's system of public order, of a public role or resource for private benefit«<sup>9</sup>. Der entscheidende Zusatz zur amtsorientierten Definition ist dabei der kursiv gesetzte Nebensatz. Denn durch diesen Einschub fungiert Korruption nicht mehr als Analysebegriff für Praktiken. Vielmehr verlagert sich der durch den Begriff definierte Bereich auf die Kommunikation *über* Praktiken, die Zeitgenossen als korrupt wahrnehmen, bzw. zeitgenössische Rechtsnormen<sup>10</sup>. Korruption ist damit ein Ergebnis kommunikativer Prozesse, das je nach kultureller Umgebung und Zeit unterschiedlich ausfallen kann. Den Mehrwert dieses Ansatzes für die historische Forschung hat insbesondere die Gruppe um Pieter Wagenaar mehrmals hervorgehoben<sup>11</sup>. Zu Recht betont sie, dass erst der sozialkonst-

8 Anwendung und Erklärung dieses Ansatzes etwa bei SCHATTEBERG, Die korrupte Provinz, S. 55f.

9 Michael JOHNSTON, The search for definitions: the vitality of politics and the issue of corruption, in: International Social Science Journal 48 (1996), H. 149, S. 321–335, hier S. 331. Die kursive Hervorhebung stammt von mir.

10 Insofern ist dieser Ansatz artverwandt mit einem systemtheoretischen Zugriff, der erprobt wurde in: Niels GRÜNE/Tom TÖLLE, Corruption in the Ancien Régime: Systems-theoretical Considerations on Normative Plurality, in: Journal of Modern European History 11 (2013), H. 1, S. 31–51.

11 Vgl. Gjalte DE GRAAF u.a., Constructing Corruption, in: Ders. u.a. (Hg.), The Good Cause. Theoretical Perspectives on Corruption, Opladen u.a. 2010, S. 98–114; vgl. Ronald KROEZE, Dutch Political Modernization and the Bilton Case (1882–1892): The Usefulness of a Neoclassical Contextual Approach to Corruption, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.),

raktivistische Ansatz einen historisierenden Zugang zu dem Phänomen eröffnet. In die gleiche Richtung argumentierte 2006 Jens Ivo Engels, ohne sich jedoch ähnlich streng an das Johnston'sche Konzept zu binden<sup>12</sup>. Er schlägt vor, analytisch strikt zu trennen zwischen Kommunikation (bzw. Debatten) über Korruption und den dahinter liegenden Praktiken. Zur eben erwähnten Zeit- und Raumabhängigkeit von Korruption kommt hinzu, dass zeitgleich verschiedene Konzepte des Phänomens in der Kommunikation zirkulieren können. Die Analyse von Korruptionskommunikation – also dem Sprechen, Debattieren und Anklagen von Korruption – gibt folglich Aufschluss darüber, wann welche Bewertungen auftauchten, sich veränderten oder wieder verschwanden. Zudem verspricht sie Erkenntnisse darüber, in welchen politisch-gesellschaftlichen Kontexten (Regierungssysteme, Ausprägungen von Öffentlichkeit) welche Korruptionsvorwürfe entstanden bzw. besonders intensive Anwendung fanden und welche Auswirkungen sie auf den politischen Raum hatten. Letzteres umschließt freilich ausdrücklich, wie die beteiligten Akteure den Korruptionsvorwurf instrumentalisierten<sup>13</sup>.

Doch ein historisierender Zugang zu Korruption kann weit mehr liefern als »nur« historisches Wissen um den eigenen Gegenstand. Wie Niels Grüne betont, handelt es sich bei Korruption um eine »Grundfigur politischer Kommunikation«<sup>14</sup>. Mit anderen Worten: Korruptionsforschung kann einen fundamentalen Beitrag zur Geschichte politischer Kommunikation leisten. Dazu ist vor Augen zu führen, dass Korruptionsvorwürfe zu jeder Zeit eine stark moralisierende Komponente enthalten<sup>15</sup>. Diese Vorwürfe klassifizieren Handlungspraktiken als deviant und pathologisch. Anders gesagt ist Korruption im sozialkonstruktivistischen Sinne eine Negativfolie

---

Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, Frankfurt a.M. 2011, S. 285–307; vgl. Toon KERKHOFF u.a., Dutch Political Corruption in Historical Perspective. From Eighteenth-Century Value Pluralism to a Nineteenth-Century Dominant Liberal Value System and Beyond, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 443–467.

12 Vgl. Jens Ivo ENGELS, Politische Korruption in der Moderne. Debatten und Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 282 (2006), S. 313–350; vgl. auch ders., Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2014, S. 15–19.

13 Zur Instrumentalisierung von Korruptionsvorwürfen etwa in der Weimarer Republik vgl. Annika KLEIN, Korruption und Korruptionsskandale in der Weimarer Republik, Göttingen 2014. Ähnlich im Zusammenhang mit Korruptionsskandalen im späten 19. Jahrhundert bereits Frank BÖSCH, Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914, München 2009, S. 421–468. Im deutsch-französischen Vergleich um 1900: Christophe PORTALEZ/Anna ROTHFUSS, Panama and the opposition: The perception of French and German socialists of the Panama scandal, in: Olivier DARD u.a. (Hg.), Scandales et corruption a l'époque contemporaine, Paris 2014, S. 181–194.

14 GRÜNE, Und sie wissen nicht, S. 31–33.

15 Vgl. ENGELS, Politische Korruption in der Moderne, S. 319.

eigentlich idealtypischen Verhaltens. Aus diesem Grund bieten Studien über Korruptionskommunikation nicht nur Aufschluss über das zeitgenössische Verständnis korrupter Handlungspraktiken oder den Umgang damit. Vielmehr eröffnen derlei Untersuchungen die Möglichkeit, mehr über zeitgenössisch relevante Werte- und Normensysteme zu erfahren<sup>16</sup>. Dadurch wird es möglich, den Werte- und Normenwandel in historischen Kommunikationszusammenhängen nachzuzeichnen. Die vorgenannten Autoren legten damit den Grundstein für die jüngere historische Korruptionsforschung. Darauf aufbauend sind erste Einzelstudien entstanden, die einen historisierenden Zugang zum Phänomen aufweisen<sup>17</sup>.

Trotz ihres jungen Datums, oder vielleicht sogar deswegen, hat sich in der historischen Korruptionsforschung bereits eine Kontroverse herausgebildet. Im Zentrum dieser Auseinandersetzung steht die Frage, wann das Korruptionsverständnis bedeutsamen Zäsuren unterlag. Die eine Seite, darunter Andreas Suter, vertritt dabei die Auffassung, dass sich das heutige Korruptionsverständnis bereits im Spätmittelalter auf vielen Kommunikationsebenen ausgebildet und etabliert habe<sup>18</sup>. Herrschaftspraktiken, allen voran Patronage, haben demnach bereits zu diesem Zeitpunkt ihre Legitimität in

16 Dazu schon: SCHULLER, Probleme historischer Korruptionsforschung, S. 374. Vgl. James KENNEDY u.a., Corruption and Public Values in Historical and Comparative Perspective: Symposium Introduction, in: *Public Voices 10* (2008), H. 2, S. 3–6; vgl. Jens Ivo ENGELS u.a., Einleitung, in: Ders. u.a. (Hg.), *Geld, Geschenke, Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, München 2009, S. 1–15, hier S. 11–14. Die historische Korruptionsforschung ähnelt in dieser Hinsicht der Historiografie zu Skandalen. Deren Protagonisten heben die Bedeutung von Skandalen bei Normaushandlungsprozessen hervor. Vgl. Martin KOHLRAUSCH, *Der Monarch im Skandal. Die Logik der Massenmedien und die Transformation der wilhelminischen Monarchie*, Berlin 2005, S. 35–37; vgl. Frank BÖSCH, *Kampf um Normen: Skandale in historischer Perspektive*, in: Kristin BULKOW/Christer PETERSEN (Hg.), *Skandale. Strukturen und Strategien öffentlicher Aufmerksamkeitsüberzeugung*, Wiesbaden 2011, S. 30–48, hier S. 35f.; vgl. ders., *Öffentliche Geheimnisse*, S. 5f.; vgl. Norman DOMEIER, *Der Eulenburg-Skandal. Eine politische Kulturgeschichte des Kaiserreichs*, Frankfurt a.M. u.a. 2010, S. 51–65.

17 Vgl. Michel HOENDERBOOM, *Scandal, Politics and Patronage. Corruption and Public Values in the Netherlands (1650–1747)*, Diss., Amsterdam 2013; vgl. Toon KERKHOFF, *Hidden Morals, Explicit Scandals. Public Values and Political Corruption in the Netherlands (1748–1813)*, Diss., Leiden 2013; vgl. Christian EBHARDT, *Interessenpolitik und Korruption. Personale Netzwerke und Korruptionsdebatten am Beispiel der Eisenbahnbranche in Großbritannien und Frankreich (1830–1870)*, Göttingen 2015. Zur jüngsten Forschung gehören auch Untersuchungen zum Zusammenhang von Korruption und »Wirtschaft«: Vgl. Hartmut BERGHOF, *From the Watergate Scandal to the Compliance Revolution: The Fight against Corporate Corruption in the United States and Germany, 1972–2012*, in: *Bulletin of the German Historical Institute* 53 (2013), S. 7–30; vgl. dazu auch diverse Beiträge in Jens Ivo ENGELS u.a. (Hg.), *Krumme Touren in der Wirtschaft. Zur Geschichte ethischen Fehlverhaltens und seiner Bekämpfung*, Köln u.a. 2015 sowie Hartmut BERGHOF u.a. (Hg.), *Tatort Unternehmen: Zur Geschichte der Wirtschaftskriminalität im 20. und 21. Jahrhundert*, Berlin u.a. 2016.

18 Vgl. Andreas SUTER, *Korruption oder Patronage? Außenbeziehungen zwischen Frankreich und der Alten Eidgenossenschaft als Beispiel (16.–18. Jahrhundert)*, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 167–203, hier S. 200f.



der öffentlichen Kommunikation eingebüsst. Die andere Seite geht hingegen davon aus, dass diese Praktiken bis 1800 je nach Situation als korrupt oder eben legitim ausgelegt werden konnte<sup>19</sup>. Es bestand eine Normenkonkurrenz. Erst mit der Sattelzeit hätten sich Normen vereindeutigt und Patronage wurde endgültig korrupt. Bislang ist aber noch wenig bekannt darüber, wie sich Korruptionskommunikation und Patronagepraktiken in der Sattelzeit ausgestalteten, zumal im deutschsprachigen Raum.

Nach diesen Ausführungen lässt sich das *erste* Ziel folgendermaßen präzisieren. Die Studie soll einen Beitrag zur historischen Korruptionsforschung leisten. Sie soll mit Blick auf die eben erwähnte Forschungskontroverse Auskunft darüber geben, inwiefern sich das Korruptionsverständnis in der Sattelzeit wandelte, wobei Deutschland im Zentrum steht. Den Ausgangspunkt bildet dabei eine historisierende Definition des Untersuchungsgegenstandes, die sich etwas stärker als die Johnston'sche Variante auf den Amtsträger ausrichtet. Korruption sind damit jene historischen Phänomene, die Zeitgenossen als Missbrauch eines öffentlichen Amtes zum privaten Nutzen wahrnehmen. Diese Definition ist als heuristisches Instrument zu verstehen, da sich die Trennung von »öffentlich« und »privat« nicht ohne Weiteres auf den hier relevanten Zeitraum übertragen lässt. Sie setzt zudem nicht zwingend den Quellenbegriff »Korruption« voraus. Vielmehr steht das Wort »Amtsmissbrauch« im Mittelpunkt. Auch wenn Korruptionskommunikation den Schwerpunkt bilden wird, beinhaltet die Studie ausdrücklich Korruptionspraktiken, um einen möglichst vollständigen Blick auf den Gegenstand zu erhalten.

## Normen, Werte und Praktiken

Korruptionskommunikation ist also ein »Schaufenster« für bestimmte Werte und Normen, wie sie in historischen Gesellschaften bestanden. In der Korruptionsforschung unterblieb jedoch oft eine analytische Unterscheidung der beiden Begriffe<sup>20</sup>. Häufig scheinen sie austauschbar bzw. gar synonym. Sie sind es aber keineswegs, folgt man den Überlegungen von Hans Joas, die für die nachfolgenden Ausführungen den Ausgangspunkt bilden. Er charakterisiert Werte als attraktiv und Normen als restriktiv<sup>21</sup>. Mit anderen Worten

---

19 Vgl. ENGELS, Geschichte der Korruption, S. 183–214; vgl. auch ders., Vom vergeblichen Streben nach Eindeutigkeit. Normenkonkurrenz in der europäischen Moderne, in: Arne KARSTEN/Hillard von THIESSEN (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, Berlin 2015, S. 217–237.

20 Etwa bei KERKHOFF, Hidden Morals, S. 50–58.

21 Vgl. Hans JOAS, Die kulturellen Werte Europas. Eine Einleitung, in: Ders./Klaus WIEGANDT (Hg.), Die kulturellen Werte Europas, Frankfurt a.M. 2010, S. 11–39, hier S. 14f.

eröffnen Werte nach seiner Ansicht prinzipiell neue Möglichkeitsräume im Denken und Handeln der Individuen bzw. von Kollektiven, während Normen bzw. Institutionen diese Räume beschränken, einhegen oder genauer: zu konkreten Handlungsanweisungen transformieren. Werte lassen sich nach diesem Verständnis auch als Idealvorstellungen begreifen.

Die Frage nach Werten und Normen berührt damit die Korruptionspraktiken. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die meisten der kritisierten Praktiken ein gewisses Muster aufweisen, gleichwohl sie im Detail einer historischen Variabilität unterlagen. Es handelt sich häufig um nicht akzeptierte Formen des sozialen Austauschs zwischen Individuen oder Gruppen, die entweder kurzfristig, etwa bei der »Bestechung«, oder langfristig, etwa bei der »Vetternwirtschaft«, angelegt sind. Eine Untersuchung von Korruptionspraktiken gibt nun Aufschluss darüber, wie sich bestimmte Austauschpraktiken kommunikativ ausgestalteten oder sich die Selbstdarstellung der beteiligten Akteure nach außen veränderte. Zu »Praktiken« zählt hier insbesondere die personale Verflechtung. Dazu gehört allen voran die bereits erwähnte Patronage, eine spezielle Herrschaftspraxis. Die historische Literatur zu dieser Praxis ist in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich angewachsen<sup>22</sup>. Es liegen eindrucksvolle Studien vor über die Ausgestaltung von Patronage in vielen Teilen Europas, die das Verständnis über die politische Kultur historischer Gesellschaften deutlich erweitert haben<sup>23</sup>. Nichtsdestotrotz konzentrierte sich die Historiografie vor allem auf die Frühe Neuzeit, zumal das 17. Jahrhundert. Einschlägige Studien über Patronage um 1800 und danach fehlen weitestgehend – abgesehen von wenigen Ausnahmen, zu denen etwa Untersuchungen über den politischen *Bossism* in den Vereinigten Staaten zu zählen sind<sup>24</sup>.

22 Überblick bei Birgit EMICH u.a., Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste, in: Zeitschrift für Historische Forschung 32 (2005), S. 233–265. »Klassisch« sind die Beiträge im folgenden Sammelband: Antoni MAĆZAK (Hg.), Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988.

23 Beispielhaft: Birgit EMICH, Bürokratie und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Rom, Stuttgart 2001; Sharon KETTERING, Patrons, brokers, and clients in seventeenth-century France, New York 1986; Hillard VON THIESSEN, Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive, Epfendorf 2010; Christian WIELAND, Fürsten, Freunde, Diplomaten. Die römisch-florentinischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621), Köln 2004.

24 Vgl. James J. CONNOLLY, An Elusive Unity. Urban Democracy and Machine Politics in Industrializing America, Ithaca, NY 2010; vgl. Thomas WELSKOPP, »Honest Graft« – »Ehrbare Bestechung«. Korruption als Medium der Politik in US-amerikanischen Städten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 221–245; James J. CONNOLLY/Alan LESOFF, Urban Political Bossism in the United States (1870–1920). The Spread of an Idea and the Defence of a Practice, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, Frankfurt a.M. 2011, S. 187–212. Zu England im 19. Jahrhundert: John M. BOURNE, Patronage

Patronage besitzt eine bemerkenswerte Eigenschaft, die für die hier relevante Frage nach Normen und Werten bedeutsam ist. In einschlägigen Studien wird hervorgehoben, dass es dieser Herrschaftspraxis gelang, ein eigenes Normensystem herauszubilden – das sogenannte Ethos der Patronage<sup>25</sup>. Dieses »Ethos« besaß eine gewisse Akzeptanz in den Gesellschaften der Vormoderne. Patronage, wie jede Handlungspraxis, folgt also einem Normensystem, das nach eigenen Logiken funktioniert. Diese Systeme standen nicht notwendigerweise in Einklang mit den öffentlich kommunizierten Normen. Ganz im Gegenteil: Die Normen des sozialen Austauschs konnten in der politischen Kommunikation als Korruption gedeutet werden. Zumal in der Frühen Neuzeit bestand demnach eine *Normenkonkurrenz*<sup>26</sup>. Gemeint ist damit, dass zu dieser Zeit keine klaren Hierarchien von Normensystemen, sondern ein mehr oder weniger gleichberechtigtes Nebeneinander existierte. In politischen Konfliktsituationen war es den Akteuren möglich, je nach Bedarf die einen oder anderen Normen in ihre Argumentation einzuweben. Das von Hillard von Thiesen entwickelte Konzept der Normenkonkurrenz hat rasch Anklang in der übrigen Korruptionsforschung gefunden, weil es erklären kann, warum in der Frühen Neuzeit sehr ähnlich strukturierte Handlungspraktiken von den Zeitgenossen unterschiedlich bewertet wurden<sup>27</sup>. Eine darauf aufbauende Überlegung von Jens Ivo Engels lautet nun, dass die gesellschaftliche Akzeptanz nebeneinander laufender Normensysteme mit

---

and Society in Nineteenth-Century England, London 1986. Eine der wenigen Ausnahmen für Deutschland: Carola LIPP, Verwandtschaft – ein negiertes Element in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 283 (2006), H. 1, S. 31–77. Im weitesten Sinne auch: David Warren SABEAN, Kinship in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge u.a. 1998. Neuerdings erstmals im deutsch-französischen Vergleich für das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert: Vgl. Julie BOUR/Volker KÖHLER, Recommandations et clientélismes en miroir: la France de la III<sup>e</sup> République et l'Allemagne de la république de Weimar, in: Frédéric MONIER u.a. (Hg.), Patronage et corruption politiques dans l'Europe contemporaine, Paris 2013, S. 185–201.

25 Vgl. VON THIESEN, Diplomatie und Patronage, S. 382–385.

26 Vgl. ders., Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert, in: Jens Ivo ENGELS u.a. (Hg.), Geld, Geschenke, Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, München 2009, S. 91–120; vgl. zuletzt ders., Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: Arne KARSTEN/Hillard von THIESEN (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, Berlin 2015, S. 242–286.

27 So etwa bei Toon KERKHOFF u.a., Corruption and the Rise of Modern Politics in Europe in the Eighteenth and Nineteenth Centuries: A Comparison between France, the Netherlands, Germany and England. Introduction, in: Journal of Modern European History 11 (2013), H. 1, S. 19–30, hier S. 21f. Es findet auch Anwendung in der jüngsten Patronageforschung: Vgl. Tilman HAUG, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln u.a. 2015. Birgit Emich hingegen schlägt den Begriff Intersektionalität statt Normenkonkurrenz vor: Birgit EMICH, Normen an der Kreuzung. Intersektionalität statt Konkurrenz oder: Die unaufhebbare Gleichzeitigkeit von Amt, Stand und Patronage, in: Arne KARSTEN/Hillard von THIESEN (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, Berlin 2015, S. 83–100.

dem Beginn der Moderne verschwunden sei<sup>28</sup>. Seit der Sattelzeit habe sich eine strenge Hierarchie dieser Systeme entwickelt: Einzig »gemeinwohlorientierte« Normen waren nun öffentlich sagbar, während soziale Normen eindeutig in die (neu geschaffene) Sphäre des Privaten verwiesen wurden und dort soziale Austauschprozesse regelten. Freilich existierten sie weiterhin, wenn auch im Verborgenen.

Damit ist die Antwort darauf angedeutet, welche Art von Werten bzw. Idealvorstellungen eine Untersuchung von Korruptionskommunikation zutage treten lässt. Gemäß der hier angewandten Definition bietet sie Informationen darüber, seit wann das Paradigma einer öffentlichen und privaten Sphäre beim Amtsinhaber Anwendung findet. Dieses Idealbild gilt gemeinhin als Strukturmerkmal moderner Verwaltungen. Allerdings deuten Studien zur Vormoderne auf ähnliche Konzeptionen unter den Zeitgenossen hin<sup>29</sup>. Hierzu gehört nicht zuletzt das bereits erwähnte Konzept der Normenkonkurrenz, das implizit von einem vorhandenen, aber doch unvollkommenen Nebeneinander einer öffentlichen und privaten Sphäre ausgeht. Die Korruptionsdefinition bietet nicht nur Aufschluss zu dem Paradigma dieser Sphärentrennung. Sie bildet überhaupt einen Zugang zu zeitgenössischen Vorstellungen über »öffentliche Ämter« sowie – begrenzt – zu »Privatheit«. Schließlich sind Korruptionsanklagen nichts anderes als Vorwürfe des persönlichen Loyalitätsbruchs eines Amtsträgers gegenüber einer wie auch immer ausgestalteten »Öffentlichkeit«, die hier stets ein politisches Gemeinwesen meint. Wie Korruption selbst sind aber die Begriffe »Gemeinwesen« und auch »Gemeinwohl« in ihrer Bedeutung zeitlich variabel. Darauf weisen beispielsweise Herfried Münkler und Harald Bluhm hin<sup>30</sup>. Als zu historisierendes Phänomen lässt sich der Begriff »Gemeinwohl« auch der Habilitationsschrift von Barbara Stollberg-Rilinger entnehmen. Darin spricht sie über sich wandelnde Repräsentationsvorstellungen der Landstände im Alten Reich und zeigt, dass sich die Stände nicht als Repräsentanten des »Landes«,

---

28 Vgl. ENGELS, Politische Korruption in der Moderne, S. 346; vgl. ders., Vom vergeblichen Streben nach Eindeutigkeit, S. 217f.

29 Vgl. Niels GRÜNE, »Gabenschlucker« und »verfreundte rät«. Zur patronagekritischen Dimension frühneuzeitlicher Korruptionskommunikation, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, Frankfurt a.M. 2011, S. 215–246; vgl. ders., Anfechtung und Legitimation. Beobachtungen zum Vergleich politischer Korruptionsdebatten in der Frühen Neuzeit, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 409–425.

30 Vgl. Herfried MÜNKLER/Harald BLUHM, Einleitung: Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe, in: Dies. (Hg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 9–30, hier S. 15–28. Vgl. auch die anderen Beiträge in diesem Band.



sondern als das »Land« selbst verstanden<sup>31</sup>. Damit ging eine bestimmte Vorstellung von »Gemeinwohl« einher, die sich gleichermaßen auf die Landstände beschränkte<sup>32</sup>. Zugleich zeigen ihre Ausführungen, besser aber noch diejenigen Volker Seresses, dass »Gemeinwohl« nicht nur ein historisch variabler Begriff ist, sondern auch ein *essentially contested concept* – also von den Zeitgenossen umkämpft<sup>33</sup>. Um den Bedeutungsinhalt dieses Begriffes stritten sich die politischen Akteure, zumal in der Frühen Neuzeit, um eigene Handlungen zu legitimieren bzw. um Handlungen konkurrierender Kräfte zu delegitimieren. Letzteres konnte in der politischen Kommunikation in Form von Korruptionsanklagen erfolgen. Dabei sind äußerst viele Varianten von Gemeinwohlvorstellungen denkbar und empirisch auffindbar: Die Spannweite reicht vom Wohl des Monarchen (und seiner Dynastie) über das Wohl ständischer Korporationen hin zu dem Wohl von *imagined communities*, etwa im Sinne national definierter Personenverbände, die aus formal gleichberechtigten Bürgern bestehen<sup>34</sup>. Eine historische Korruptionsforschung vermag es offenzulegen, wann welche Gemeinwohlvorstellungen mitsamt zugehörigen Verwaltungskonzepten in der politischen Kommunikation auftraten, die Deutungshoheit gewannen oder wieder verschwanden. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die Inhalte dieser politischen Debatten über den verfassungsrechtlichen Rahmen hinausgingen bzw. zunächst keinen institutionellen Referenzrahmen besaßen. Hier wird der Unterschied von Werten und Normen abermals deutlich. Schließlich können *zunächst* Idealvorstellungen entstehen, um sich *danach* in rechtlichen oder sozialen Normen niederzuschlagen.

---

31 Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches*, Berlin 1999, S. 77–103.

32 Vgl. ebd., S. 103–110.

33 Vgl. Volker SERESSE, *Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen*, in: Angela de Benedictis u.a. (Hg.), *Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert. Il linguaggio del politico in actu. Sul rapporto tra agire politico e linguaggio politico dall'antichità al XX secolo*, Göttingen 2009, S. 163–184, hier S. 174–182; vgl. auch ders., *Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit*, Epfendorf 2005, S. 102–118. *Literaturübersicht zur Gemeinwohlsemantik in der Frühen Neuzeit*: Ebd., S. 86–90.

34 *Imagined communities* findet hier Verwendung im Sinne von: Benedict R. ANDERSON, *Imagined communities. Reflections on the origin and spread of nationalism*, London <sup>2</sup>1991. Zur Verbindung von Korruptionskommunikation und dem *imagined state* bereits: Vgl. Akhil GUPTA, *Blurred Boundaries: The Discourse of Corruption, the Culture of Politics, and the Imagined State*, in: *American Ethnologist* 22 (1995), H. 2, S. 375–402. Auch ein *common good of the international community* ist denkbar. Vgl. Herfried MÜNKLER/Karsten FISCHER, *Einleitung: Gemeinwohl-Konkretisierungen und Gemeinsinn-Erwartungen im Recht*, in: Dies. (Hg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen*, Berlin 2002, S. 9–23, hier S. 20f.

Eine solcherart verstandene Korruptionsforschung geht deutlich über ihren genuinen Gegenstand hinaus. Sie amalgamiert sich mit einer anderen, längst etablierten historischen Teildisziplin. Gemeint ist die politische Ideengeschichte, die sich mit zeitgenössischen Idealvorstellungen von Gemeinwesen auseinandersetzt. Wesentliche Impulse zu dieser Teildisziplin in ihrer heutigen Form gingen von den Schriften der sogenannten *Cambridge School* aus, als deren herausragende Protagonisten John G.A. Pocock und Quentin Skinner gelten<sup>35</sup>. Ähnlich einflussreich waren westdeutsche Historiker um Otto Brunner und Reinhart Koselleck, die gleichzeitig seit den frühen 1970er Jahren Alternativkonzepte zur alten Ideengeschichte entwickelten<sup>36</sup>. Vor den Beiträgen der genannten Autoren beschäftigten sich Ideenhistoriker vorwiegend mit der Höhenkammliteratur – also den »Klassikern« wie etwa den Texten Niccolò Machiavellis oder Jean-Jacques Rousseaus. Diese Texte wurden dann zumeist als zeitlose Dokumente analysiert, ohne dass man ihren Entstehungskontext berücksichtigt hätte. Im Gegensatz dazu plädierten Pocock und Skinner für eine Textanalyse, die insbesondere den sprachlichen Kontext einbeziehen sollte<sup>37</sup>. Parallel entwarf die Gruppe um Koselleck mit der sogenannten Begriffsgeschichte ein vergleichbares Konzept<sup>38</sup>. Durch diese einflussreichen Überlegungen erweitert sich die Quellenbasis der Ideengeschichte deutlich über den Höhenkamm hinaus. Vor allem aber ermöglicht diese Herangehensweise ein breiteres Verständnis über die Semantik verschiedener Begriffe sowie der dahinterliegenden Absichten der entsprechenden Verfasser.

Eine historische Korruptionsforschung in der vorgestellten Form trägt dieser Forderung insofern Rechnung, als sie Texte abseits der »Klassiker« einbezieht, auf ihre inhaltliche Argumentation hin untersucht und in Bezug zueinander setzt. Zudem verlässt sie den Kosmos theoretischer Texte und begibt sich direkt in den Kommunikationsraum der politischen Akteure. Damit ist die Korruptionsforschung nicht nur Gegenstand, sondern auch Methode der Ideengeschichte, weil sie den Transfer von Ideen aus engeren Gelehrtendebatten in andere kommunikative Zusammenhänge nachzuzeichnen vermag.

35 Zur Übersicht vgl. Eckhart HELLMUTH/Christoph VON EHRENSTEIN, *Intellectual History Made in Britain: Die Cambridge School und ihre Kritiker*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), H. 1, S. 149–172; vgl. Martin MULSOW/Andreas MAHLER (Hg.), *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, Berlin 2010. Zur Einordnung vgl. Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Historische Politikforschung*, München 2006, S. 67–116.

36 Vgl. Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart 1972–1997.

37 Vgl. Quentin SKINNER, *Meaning and Understanding in the History of Ideas*, in: *History and Theory* 8 (1969), H. 1 S. 3–53; vgl. John G.A. POCKOCK, *Languages and Their Implications. Transformation of the Study of Political Thought*, in: Ders., *Politics, Language, and Time. Essays on Political Thought and History*, London 1972, S. 3–41.

38 Zuletzt Koselleck (posthum): Vgl. Reinhart KOSELLECK, *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*, Frankfurt a.M. 2010.

Zu vermuten ist darüber hinaus, dass Korruptionskommunikation nicht nur Einsichten darüber bietet, wie Ideen in der politischen Auseinandersetzung Anwendung fanden. Womöglich vermochte erst diese Form der politischen Kommunikation, theoretische Argumente und Idealvorstellungen zu schärfen bzw. auf bestimmte Sachfragen hin zu konkretisieren. Die Korruptionsforschung ist damit anschlussfähig an eine kulturhistorisch oder wissenshistorisch informierte Ideengeschichte<sup>39</sup>. Letztere scheint sich in Anlehnung an die Schriften Michel Foucaults herauszubilden, befindet sich aber noch am Anfang<sup>40</sup>. Korruptionsforschung vermag spezifische »Diskursorte« auszuloten und kann damit einen wichtigen Beitrag zur Rekonstruktion des Diskurses politischer Ideen leisten.

Gemäß den vorangegangenen Ausführungen lässt sich das *erste* Ziel dieser Studie erweitern: Es gilt zu untersuchen, welche Idealvorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung in der öffentlichen Korruptionskommunikation vertreten wurden. Dementsprechend soll die Studie dazu beitragen, Kenntnisse über den Transfer zeitgenössischer Ideen zu erlangen. Mit diesem Transfer ist nicht nur das Eindringen von Ideen in den Kommunikationsraum politischer Akteure gemeint. Vielmehr schließt er ausdrücklich ein, wie Ideen in rechtliche Normen gerannen und wie diese Normen in der Verwaltungspraxis umgesetzt wurden. Damit erklärt sich auch das *zweite* Ziel, nämlich die Frage danach, wie sich die als missbräuchlich deklarierten Handlungspraktiken veränderten – darunter vor allem Patronage.

### Sattelzeit, *Ancien Régime* und Bürokratisierung

Die Sattelzeit scheint für eine Untersuchung von Korruption, dahinterliegenden Wertvorstellungen und deren Institutionalisierung besonders aufschlussreich. Darauf weist nicht zuletzt die vorgenannte Kontroverse innerhalb der historischen Korruptionsforschung hin. Der Epochenbegriff »Sattelzeit«

---

39 Vgl. Andreas DORSCHER, *Ideengeschichte*, Göttingen 2010, S. 11–43; vgl. auch Martin MULLSOW, *Prekäres Wissen. Eine andere Ideengeschichte der Frühen Neuzeit*, Berlin 2012, S. 26–30; vgl. Lutz RAPHAEL, »Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit«: Bemerkungen zur Bilanz eines DFG-Schwerpunktprogramms, in: Ders./Heinz-Elmar TENORTH (Hg.), *Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit*, München 2006, S. 11–27, hier S. 12–18; vgl. Peter BURKE, *What is Cultural History?*, Cambridge 2008, S. 130–143. Diese Neuausrichtung steht in Tradition zu den kulturhistorischen Arbeiten etwa Robert Darntons oder Roger Chartiers. Vgl. etwa Robert DARTON, *The literary underground of the Old Regime*, Cambridge 1982, oder Roger CHARTIER, *Le origines culturelles de la Révolution Française*, Paris 1990.

40 Vgl. etwa die einschlägigen Artikel zum Thema »Foucault und/oder Ideengeschichte« in der Zeitschrift *kultuRRevolution – zeitschrift für angewandte diskurstheorie* 64 (2013), H. 1.

stammt von Reinhart Koselleck und umfasst etwa den Zeitraum zwischen 1750 und 1850. Diesen Zeitraum, so Koselleck, kennzeichnen einschneidende Veränderungen in der politischen Sprache – nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern auch in Teilen Westeuropas<sup>41</sup>. Die Bezeichnung »Sattelzeit« wählte er deshalb, weil hier das politische Grundvokabular entstanden und ausgeformt worden sei, auf das die politische Kommunikation im 19. und 20. Jahrhundert aufsatteln konnte. Dazu gehörten die semantischen Prägungen zentraler Begriffe wie etwa »Staat«, »Nation« oder »Verfassung«<sup>42</sup>. Studien über Korruption können einen Beitrag zu einer Begriffsgeschichte bzw. historischen Semantik leisten, weil sie genau diese zentralen Begriffe berühren. Zwar nahm Koselleck selbst in seinen späteren Schaffensjahren Abstand von dem Epochenbegriff<sup>43</sup>, und in jüngeren Studien wird die Existenz einer Vielzahl von Sattelzeiten betont – als Phasen, in denen semantische Transformationsprozesse mit erheblicher Wirkung stattfanden<sup>44</sup>. Dennoch ist es sinnvoll, »Sattelzeit« weiterhin als singulären Epochenbegriff für die Jahrzehnte um 1800 zu verwenden. Schließlich kennzeichnet diese Periode eine ganze Reihe umwälzender Veränderungsprozesse, die in vielerlei Hinsicht die spätere Moderne prägen sollten. Diese Beobachtung gilt übrigens nicht nur für den europäischen Raum, sondern auch im globalen Kontext, wie jüngere Werke zum »langen 19. Jahrhundert« – etwa Christopher Baylys oder Jürgen Osterhammels – zeigen<sup>45</sup>. Für Osterhammel ist die Sattelzeit sogar eine zentrale Formationsphase der Globalgeschichte<sup>46</sup>. Angesichts dessen ist

41 Vgl. Reinhart KOSELLECK, Einleitung, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1: A–D, Stuttgart 1972, S. XIII–XXVII, hier S. XV–XIX. Zum Sattelzeitkonzept vgl. auch Stefan JORDAN, *Die Sattelzeit als Epoche*, in: Klaus E. MÜLLER (Hg.), *Historische Wendeprozesse. Ideen, die Geschichte machten*, Freiburg im Breisgau u.a. 2003, S. 188–203.

42 Vgl. Reinhart KOSELLECK, »Staat im Zeitalter« revolutionärer Bewegung, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6: St–Vert, Stuttgart 1990; vgl. ders. u.a., *Volk, Nation, Nationalismus, Masse*, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7: Verw–Z, Stuttgart 1992, S. 141–431, hier S. 314–337; vgl. Dieter GRIMM, *Verfassung (II.). Konstitution, Grundgesetze*, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6: St–Vert, Stuttgart 1990, S. 863–899.

43 Vgl. Reinhart KOSELLECK/Christof DIPPER, *Begriffsgeschichte, Sozialgeschichte, begriffene Geschichte*. Reinhard Koselleck im Gespräch mit Christof Dipper, in: *Neue Politische Literatur* 43 (1998), S. 187–205, hier S. 194–196.

44 Vgl. Jörn LEONHARD, *Grundbegriffe und Sattelzeiten – Languages and Discourses. Europäische und anglo-amerikanische Deutungen des Verhältnisses von Sprache und Geschichte*, in: Rebekka HABERMAS (Hg.), *Interkultureller Transfer und nationaler Eigensinn. Europäische und anglo-amerikanische Positionen der Kulturwissenschaften*, Göttingen 2004, S. 71–86.

45 Vgl. Christopher A. BAYLY, *The Birth of the Modern World, 1780–1914. Global Connections and Comparisons*, Oxford u.a. 2004, S. 23–120.

46 Vgl. Jürgen OSTERHAMMEL, *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München 2009, S. 102–109.

es angemessen, knapp auf diese Prozesse einzugehen, zumal in europäischer Perspektive.

Zunächst war für diesen Zeitraum kennzeichnend, dass sich die öffentlichen Kommunikationsräume in vielen europäischen Gesellschaften ausdifferenzierten und vergrößerten. Die Zahl der Druckerzeugnisse nahm seit 1750 rapide zu, genauso wie die Menge der Rezipienten publizistischer Erzeugnisse<sup>47</sup>. Dadurch beteiligten sich – aktiv und passiv – deutlich größere Bevölkerungsgruppen an publizistischen Auseinandersetzungen als vorher. Mit dieser Entwicklung verbreiterte sich das Themenspektrum in der Publizistik. Daneben entstanden neue Formen gesellschaftlicher Zusammenkunft, die ihrerseits Kommunikationsräume darstellten. Mehr noch, die Sattelzeit brachte ein neuartiges Gefüge von sozialen Gruppen hervor, zu denen etwa Freimaurerlogen und Lesegesellschaften gehörten<sup>48</sup>.

Weiterhin sind die einschneidenden politischen Umwälzungen zu nennen, die sich in diesem Zeitraum ereigneten. Dazu gehören vor allem die Revolutionen beiderseits des Atlantiks und die napoleonische Herausforderung Europas. In deren Folge zerbrachen viele langlebige Regime Alteuropas, speziell das französische Königreich und das Heilige Römische Reich. Eine Neuordnung staatlicher Gemeinwesen erfolgte in weiten Teilen des Kontinents. Diesen Prozess begleiteten fast durchweg militärische Konflikte: Faktisch befand sich der Kontinent mehr als 20 Jahre im Kriegszustand oder zumindest in Kriegsgefahr. Zudem stellte das Großereignis der Französischen Revolution einen großen Teil Europas vor ideologische und soziale Herausforderungen, die ihrerseits zu erheblichen Spannungen und

---

47 Vgl. Andreas WÜRGLER, *Medien in der frühen Neuzeit*, München 2013, S. 43–64; vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Die politische und soziale Physiognomie des Zeitalters. Einleitung*, in: Notker HAMMERSTEIN/Ulrich HERRMANN (Hg.), *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. B. 2: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800*, München 2005, S. 1–32, hier S. 23f.; vgl. auch Timothy C. W. BLANNING, *Das Alte Europa 1660–1789. Kultur der Macht und Macht der Kultur*. Aus dem Englischen von Monika Carbe, Darmstadt 2002, S. 136–142. Rudolf Schlögl hat zudem hervorgehoben, dass sich die verschiedenen Formen frühneuzeitlicher Öffentlichkeit – unter »Anwesenden« und über »Medien« – vor allem nach 1750 stärker überlagerten: Rudolf SCHLÖGL, *Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 35 (2008), S. 581–616, hier S. 615; vgl. ders., *Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden: Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), S. 155–224, hier S. 217f.

48 Vgl. Ulrich IM HOF, *Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung*, München 1982, S. 105–236; vgl. Richard VAN DÜLMEN, *Die Gesellschaft der Aufklärer. Zur bürgerlichen Emanzipation und aufklärerischen Kultur in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1986; vgl. Horst MÖLLER, *Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1986, S. 212–280. Zur Bedeutung dieser Kommunikationsräume bereits: Reinhart KOSELLECK, *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Frankfurt a.M. 1973, hier S. 49–61; sowie Jürgen HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Frankfurt a.M. 1990, S. 86–121.

tief greifenden Reformprozessen im Innern der Gemeinwesen führten. In Kombination mit den neuen Kommunikationsräumen entwickelten sich aus der Auseinandersetzung mit der Umbruchssituation schließlich die großen Ideologien des 19. Jahrhunderts, speziell der Nationalismus, Liberalismus und Konservatismus<sup>49</sup>.

Die Reformen im Zeitalter Napoleons hinterließen tiefe Spuren im Innern vieler kontinentaleuropäischer Monarchien, zumal in Teilen Deutschlands. Einerseits ist dazu eine (teils) erstmalige Implementierung gesamtstaatlich geltender Verfassungen oder Rechtskodices zu zählen<sup>50</sup>. Andererseits fallen darunter Veränderungsprozesse der administrativen Strukturen. Dazu gehört die Einrichtung eines öffentlichen Schuldenwesens, wie Hans-Peter Ullmann für die süddeutschen Monarchien eindrucksvoll herausgearbeitet hat<sup>51</sup>. Ferner erfolgte – und dies ist für die vorliegende Studie von entscheidender Bedeutung – eine verstärkte Bürokratisierung in weiten Teilen Kontinentaleuropas, die in vielen Fällen auf die zuvor expandierte Verwaltung der *Anciens Régimes* aufsetzen konnte<sup>52</sup>. »Bürokratisierung« meint hier tatsächlich einen Prozess hin zum Weber'schen Ideal legal-rationaler

49 Vgl. Fritz VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland. 1770–1815, Kronberg im Taunus 1978 (EA 1951); vgl. Jörn LEONHARD, Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters, München 2001, S. 127–348; vgl. Rudolf VIERHAUS, Konservativ, Konservatismus, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 3: H–Me, Stuttgart 1982, S. 531–565; vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa, München 2000, S. 16–34.

50 Vgl. Walter DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, München 1993, S. 45f.; vgl. Lutz RAPHAEL, Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2000, S. 26–32; vgl. Elisabeth FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1978.

51 Vgl. Hans-Peter ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820, Göttingen 1986. Für Preußen vgl. Hanna SCHISSLER, Preußische Finanzpolitik nach 1807. Die Bedeutung der Staatsverschuldung als Faktor der Modernisierung des preußischen Finanzsystems, in: Geschichte und Gesellschaft 8 (1982), S. 367–385.

52 Dieser Umstand gilt nicht nur für Instanzenzüge, sondern auch für interne Kommunikationskanäle, die etwa im Rahmen der *Guten Policy* aufgebaut wurden: Vgl. André HOLENSTEIN, *Gute Policy* und Information des Staates im Ancien Régime, in: Arndt BRENDECKE u.a. (Hg.), Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 201–213; vgl. auch ders., »Gute Policy« und lokale Gesellschaft. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Bd. 2, Tübingen 2003, S. 827–852; vgl. auch Karl HÄRTER, Die Verwaltung der »guten Policy«: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Michael HOCH-EDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien 2010, S. 243–269. Hinzu kamen Techniken der Datenerhebung: Vgl. Lars BEHRISCH, Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime, Ostfildern 2016, passim. Zur Informationsgewinnung in den frühneuzeitlichen Verwaltungen siehe auch die Aufsätze in Ralf PRÖVE/Norbert WINNIGE (Hg.), Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600–1850, Berlin 2001.



Herrschaft. Velerorts entstanden hierarchisch organisierte Behördenstrukturen mit neuartigen Kontrollmechanismen, die noch stärker als vorher in formale Erfordernisse eingebunden waren, sich zumindest auf der höchsten Ebene nach Funktionen ordneten und insgesamt einen erhöhten inneradministrativen Schriftverkehr aufwiesen<sup>53</sup>. Im Gleichschritt mit der Verwaltungsstruktur veränderte sich die Beamtenschaft: Ihre Auswahl erfolgte nun über strenge Leistungskriterien, die zumeist auf eine fachliche Qualifikation beruhten. Sie erhielt eine lebenslängliche, rechtlich abgesicherte Anstellung im Staatsdienst. Zudem bekam sie nun eine feste Besoldung und eine Pension bis an ihr Lebensende<sup>54</sup>. Für die Sattelzeit lässt sich also konstatieren, dass hier mit der beschleunigten Bürokratisierung einer der wesentlichen Modernisierungsprozesse einsetzte.

Obwohl die neuen Verwaltungen auf vorhergehenden aufbauen konnten, stellten sie in vielerlei Hinsicht einen Bruch mit der Administration in den europäischen *Anciens Régimes* dar. Daher lohnt es sich bereits an dieser Stelle, knapp auf diese althergebrachten Verwaltungsstrukturen einzugehen<sup>55</sup>.

Vier Charakteristika sind dabei als wesentlich hervorzuheben: Erstens lagen Herrschaftsrechte – und damit Verwaltung – nicht in einer Hand, sondern waren auf Fürst und Stände als Herrschaftsträger aufgeteilt<sup>56</sup>. Dieser Befund mag erstaunen – angesichts des viel zitierten »Zeitalters des Absolutismus«, das Historiker bis vor kurzem weit in das 18. Jahrhundert hineinreichen ließen<sup>57</sup>. Doch gerade die jüngere Forschung hat hervorgehoben, dass die sogenannten absolutistischen Monarchen – etwa Frankreichs – *in praxi* viel weniger in ihre Herrschaftsgebiete hineinregierten als lange an-

53 Vgl. RAPHAEL, *Recht und Ordnung*, S. 76–93. Auch die Qualität des Schriftverkehrs änderte sich erheblich. Vgl. dazu CORNELIA VISMANN, *Acten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a.M. 2000, S. 226–252.

54 Vgl. Bernd WUNDER, *Geschichte der Bürokratie in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1986, S. 21–68.

55 Ein aktueller Literaturbericht zur Verwaltungsgeschichte in der Frühen Neuzeit: Vgl. Michael HOCHEDLINGER, *Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung*, in: Michael HOCHEDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*, Wien 2010, S. 21–85, hier S. 26–56.

56 Hinzu kam der Einfluss »von unten«, also die Teilhabe der Untertanen an administrativen Aushandlungsprozessen, wie in der jüngeren Forschung betont wird: Vgl. Markus MEUMANN/Ralf PRÖVE, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: Dies. (Hg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umrisse eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, Münster 2004, S. 12–49, hier S. 45–49; vgl. Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit: Obrigkeitskritik im Alten Reich*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 32 (2006), S. 273–314; vgl. Stefan BRAKENSIEK, *Einleitung: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, in: Ders. u.a. (Hg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2014, S. 9–24.

57 Beispielhaft: Heinz DUCHHARDT, *Das Zeitalter des Absolutismus*, München<sup>3</sup>1998. Duchhardt trägt den neueren Forschungsergebnissen insofern Rechnung, als er das Buch seit der vierten Auflage konsequent umbenennt: Vgl. ders., *Barock und Aufklärung*, München<sup>4</sup>2007.



genommen<sup>58</sup>. Die Verteilung der Herrschaftsrechte hing dabei von den Traditionen des jeweiligen Gebietes ab. Letztere konnten nicht nur je nach Monarchie unterschiedlich ausfallen, sondern auch innerhalb der einzelnen Gemeinwesen variieren. Schließlich waren viele der europäischen Herrschaftsgebilde zusammengesetzte Monarchien, in denen die Person des Monarchen eine Vielzahl von Einzelherrschaften zusammenhielt<sup>59</sup>.

Zweitens kamen Amtsträger primär aufgrund verwandtschaftlicher, ständischer oder pekuniärer Kriterien zu ihrem Posten, auch wenn fachliche Qualifikationen schon an Bedeutung gewonnen hatten<sup>60</sup>. »Verwandtschaftlich« meint hier, dass Ämter vielerorts vererbt oder mittels Patronage verteilt wurden. Unter »ständisch« ist zu verstehen, dass in den meisten Fällen der Adel ein Vorrecht besaß und es auch faktisch ausübte. Im Einzelfall konnten auch andere Stände privilegiert sein. »Pekuniär« heißt schließlich, dass bestimmte Ämter oder andere Rechte entweder verkauft oder verpachtet wurden, inklusive bestimmter Herrschaftsrechte<sup>61</sup>. Ein berühmtes Beispiel für derlei Verpachtungen ist die *Ferme générale* im französischen *Ancien Régime*. Deren Mitglieder pachteten vom König bestimmte Steuern, übernahmen deren Eintreibung und behielten die Erträge.

Dieses Beispiel führt direkt zum dritten Charakteristikum der althergebrachten Verwaltung: Amtsträger erhielten in der Regel keine oder nur eine geringe Besoldung. Ihr Amtseinkommen setzte sich einerseits aus Gebühren oder sonstige Erträge zusammen, die sie für Amtstätigkeiten direkt von den Untertanen erhielten (sogenannte Sporteln)<sup>62</sup>. Eine andere Form der Zuwendung waren Gnadenbezeugungen ihres Dienstherrn in

58 Vgl. Nicholas HENSHALL, *Early Modern Absolutism 1550–1700. Political Reality or Propaganda*, in: Ronald G. ASCH/Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, Köln 1996, S. 38–40, 43–45; vgl. ders., *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London 1992.

59 Vgl. Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 44–47. Zum Konzept der *composite monarchy* vgl. John H. ELLIOTT, *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past & Present* 137, Nov. (1992), S. 48–71.

60 Vgl. REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 183–196.

61 Ältere Literatur: Martin GÖHRING, *Die Ämterkäuflichkeit im Ancien régime*, Berlin 1938; Roland MOUSNIER, *La venalité des offices sous Henri IV et Louis XIII*, Paris 1971. Jüngere Studien: William DOYLE, *Venality. The sale of offices in eighteenth-century France*, Oxford 1996; Martin HACKENBERG, *Die Verpachtung von Zöllen und Steuern. Ein Rechtsgeschäft territorialer Finanzverwaltung im Alten Reich dargestellt am Beispiel des Kurfürstentums Köln, Frankfurt a.M. 2002*; vgl. die Beiträge in Klaus MALETKE (Hg.), *Ämterkäuflichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert)*, Berlin 1980; vgl. Thomas KLINGEBIEL, *Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel*, Hannover 2002, S. 426–439.

62 Vgl. Stefan BRAKENSIEK, *Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830)*, Göttingen 1999, S. 159f.; vgl.

Form von Geschenken<sup>63</sup>. Diese Vergütungsstruktur durchzog die gesamte Verwaltung – vom einfachen Boten bis zum auswärtigen Dienst. Gerade die beiden Charakteristika – Rekrutierung und Vergütung – verdeutlichen, dass Ämter im *Ancien Régime* oft mit Eigentumsrechten ausgestattet waren. Dennoch hing die Ausübung dieser Eigentumsrechte mit der Gnade des Fürsten zusammen.

Viertens kennzeichnete die fürstliche Politik und Verwaltung ein Geheimraum, das sogenannte Arkanum<sup>64</sup>. Damit ist gemeint, dass kein intern generiertes Wissen nach außen dringen durfte und auch im Innern nur beschränkt zirkulierte. Die Informationsfäden schlossen sich erst beim Fürsten zusammen. Wenn überhaupt hatten nur er oder seine engsten Vertrauten Kenntnisse etwa über die finanzielle Situation<sup>65</sup>. Fürstliche Verwaltung – so der Hintergrund des Arkanums – galt als eine dynastische Angelegenheit; weder Außenstehenden noch den eigenen Fürstendienern war diesbezüglich Rechenschaft abzulegen<sup>66</sup>.

Im Zuge der vorgenannten Bürokratisierung erfolgte zumal in vielen deutschen Staaten eine Beseitigung der meisten hier genannten Strukturelemente, speziell während der engeren Reformperiode um 1800. Die bisherige Forschung betont vor allem zwei Ursachen für diesen Bürokratisierungsprozess:<sup>67</sup>

---

Angela STIRKEN, *Der Herr und der Diener. Friedrich Carl von Moser und das Beamtenwesen seiner Zeit*, Bonn 1984, S. 116–120.

63 Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Zur moralischen Ökonomie des Schenkens bei Hof (17.–18. Jahrhundert)*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München 2010, S. 187–202.

64 Vgl. Michael STOLLEIS, *Arcana imperii und Ratio status. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*, Göttingen 1980; vgl. Bernhard W. WEGENER, *Der geheime Staat. Arkantradition und Informationsfreiheitsrecht*, Göttingen 2006, S. 31–119; vgl. Andreas GESTRICH, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994, S. 54–63.

65 Diese Beobachtung schließt keineswegs aus, dass es wirksame Informationsstrukturen gab – im Gegenteil. Sie verliefen innerhalb der Verwaltung jedoch vornehmlich in eine Richtung: zum Fürsten. Zu den Informationsstrukturen vgl. HOLENSTEIN, »Gute Policy«, Bd. 1, S. 243–309. Informationskanäle waren Suppliken, aber auch Visitationen: Vgl. Achim LANDWEHR, *Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg, Frankfurt a.M. 2000*, S. 97–140, S. 277–312; Birgit NÄTHER, *Produktion von Normativität in der Praxis: Das landesherrliche Visitationsverfahren im frühneuzeitlichen Bayern aus kulturhistorischer Sicht*, in: Stefan BRAKENSIEK u.a. (Hg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2014, S. 121–135.

66 Guy Rowlands hat das vorrevolutionäre Frankreich deshalb prägnanterweise auch als *dynastic state* bezeichnet, in dem auch die anderen Adelsfamilien ihre Dynastieinteressen verfolgten. Vgl. Guy ROWLANDS, *The Dynastic State and the Army under Louis XIV: Royal Service and Private Interest*, Cambridge 2002, S. 9–17. Er bezieht sich dabei auf Herbert H. Rowen: Vgl. Herbert H. ROWEN, *The King's State: Proprietary Dynasticism in Early Modern France*, New Brunswick 1980, 169f.

67 So das kondensierte Handbuchwissen in: Hans-Werner HAHN/Helmut BERDING, *Reformen, Restauration und Revolution. 1806–1848/49*, Stuttgart 2010, S. 62–72; vgl. DEMEL, *Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen*, S. 31–34. Vgl. auch Hans-Ulrich WEHLER,

Zum einen erklärt sie ihn mit der Notwendigkeit vieler Monarchien, die große Zahl von Territorien administrativ zu integrieren, die sie im Zuge der »Flurbereinigungen« zwischen 1803 und 1806 bzw. 1815 erworben hatten. Zum anderen deutet sie diesen Modernisierungsprozess als »Antwort« der deutschen Staaten auf die napoleonische Herausforderung: Je nach Verhältnis zum französischen *Empire* mussten sie entweder ihren militärischen und fiskalischen Bündnispflichten nachkommen oder hohe Kontributionsleistungen erbringen. Überhaupt standen die meisten deutschen Monarchien während der gesamten Zeit am Rande des Staatsbankrotts. Aus diesen Erfordernissen heraus war die Errichtung einer Bürokratie dringend geboten, da die alten Verwaltungsstrukturen fiskalisch zu wenig effektiv waren<sup>68</sup>. Hans-Ulrich Wehler hat für den gesamten Reformprozess den Begriff der »defensiven Modernisierung« geprägt<sup>69</sup>.

Diese Ansätze erklären nach wie vor plausibel, warum es aus historisch-analytischer Sicht zu dem Prozess der Bürokratisierung kam. Und doch ignorieren sie, dass die Reformer ihre Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltung legitimieren mussten<sup>70</sup>. Studien über die zeitgenössische Publizistik haben längst gezeigt, dass die Reformer um eine öffentliche Rechtfertigung bemüht waren<sup>71</sup>. Es steht aber bislang eine Untersuchung darüber aus, wie die Reformer die Bürokratisierung an sich zu legitimieren suchten. Schließlich handelte es sich dabei um die Implementierung eines völlig neuartigen Systems, dessen Vorteile für die Zeitgenossen keineswegs auf der Hand lagen. Anders als die ihnen nachfolgenden Historiker konnten die Reformer kaum nach außen argumentieren, dass

---

Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1987, S. 345–485. Dieser Überlegung folgt letztlich auch Stefan Haas, gleichwohl er die Bedeutung der Wahrnehmung für derlei Reformprozesse durch die Zeitgenossen betont. Vgl. Stefan HAAS, Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848, Frankfurt a.M. 2005, S. 59–64.

68 Vgl. HAHN/BERDING, Reformen, Restauration und Revolution, S. 74f.

69 Vgl. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 345; vgl. ders., Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen »Deutschen Doppelrevolution« 1815–1845/49, München 1987, S. 297.

70 Es bedarf hierzu eines Rechtfertigungsnarrativs. Zum Konzept kürzlich: vgl. Rainer FORST, Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs, in: Andreas FAHRMEIR (Hg.), Rechtfertigungsnarrative. Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen, Frankfurt a.M. u.a. 2013, S. 11–28. Grundlegend zu dieser Thematik bereits: Reinhart KOSELLECK, »Erfahrungsraum« und »Erwartungshorizont« – zwei historische Kategorien, in: Ders., Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a.M. 1979, S. 349–375.

71 Vgl. Andrea HOFMEISTER-HUNGER, Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792–1822), Göttingen 1994; vgl. Ludger HERRMANN, Die Herausforderung Preußens. Reformpublizistik und politische Öffentlichkeit in napoleonischer Zeit (1789–1815), Frankfurt a.M. u.a. 1998; vgl. Wolfgang PRE-RETH, Bayerns Pressepolitik und die Neuordnung Deutschlands nach den Befreiungskriegen, München 1999.

eine Einrichtung effektiverer Verwaltungsstrukturen dringend geboten sei, um etwa den Bündnis- bzw. Kontributionspflichten gegenüber Frankreich nachzukommen. Statt von einer *Legitimierung* des neuen, unbekanntem Verwaltungssystems durch die Reformer auszugehen, ist vielmehr anzunehmen, dass jene primär die alten Strukturen zu *delegitimieren* suchten<sup>72</sup>. Und wenn nach der Delegitimierung der althergebrachten Verwaltungsstrukturen gefragt wird, dann ist Korruptionskommunikation nicht fern<sup>73</sup>. Denn letztlich produzierten diese Strukturen im Verwaltungsalltag Praktiken, die sich an den Idealvorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung der Zeitgenossen messen lassen mussten.

Diese Ausführungen verdeutlichen schließlich das *dritte* Ziel des vorliegenden Buches, also zu untersuchen, in welchem Verhältnis Korruptionskommunikation und die Verwaltungsreformen um 1800 zueinanderstanden. Genauer gesagt geht es darum, die Rolle von Korruptionsvorwürfen bei der Delegitimierung der alten Verwaltungsstrukturen herauszuarbeiten.

## Thesen

Jüngere Studien haben für verschiedene europäische Gemeinwesen gezeigt, dass Korruptionskommunikation in der öffentlichen Auseinandersetzung über die staatlichen Wandlungsprozesse eine zentrale Rolle einnahm, zumal während der Sattelzeit<sup>74</sup>. Dieser historische Befund gilt vor allem für Teile Westeuropas: In Großbritannien entspann sich ab den 1780er Jahren eine publizistische Debatte um althergebrachte Praktiken, speziell die Ämterkäuflichkeit, Vergütung durch Gebühren sowie die im Parlament weit verbreitete Patronage<sup>75</sup>. In dieser Debatte galten diese Praktiken als endemische Korruption, genauer als *Old Corruption*. Die Auseinandersetzung dauerte bis in die

---

72 Die Studie folgt damit der Überlegung Thomas Ellweins, dass bei Reformen stets um die Analyse des Bestehenden gestritten wird. Allerdings geht er eher von einer positiven Legitimierung aus, etwa durch das Argument, die Effektivität erhöhen zu wollen. Vgl. Thomas ELLWEIN, *Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit. Die jüngere Verwaltungsentwicklung am Beispiel Ostwestfalen-Lippe*, Bd. 1: Die öffentliche Verwaltung in der Monarchie 1815–1918, Opladen 1993, S. 96–98.

73 Bereits Werner Plumpe hat den »Kampf gegen Korruption« – und damit die Korruptionskommunikation – als eine »Art Geburtshelfer der modernen Bürokratie« bzw. als »kommunikative Waffe« bezeichnet: Werner PLUMPE, *Korruption. Annäherungen an ein historisches und gesellschaftliches Phänomen*, in: Jens Ivo ENGELS u.a. (Hg.), *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, München 2009, S. 19–65, hier S. 40, 42.

74 In vergleichender Perspektive bereits Eckhart HELLMUTH, *Why does Corruption Matter? Reforms and Reform Movements in Britain and Germany in the Second Half of the Eighteenth Century*, in: *Proceedings of the British Academy* 100 (1999), S. 5–23.

75 Vgl. HARLING, *The Waning*, passim; vgl. auch John A. PHILLIPS, *The Structure of Electoral Politics in Unreformed England*, in: *The Journal of British Studies* 19 (1979), S. 76–100.

1830er an. Sie war letztlich ausschlaggebend dafür, dass die alten Praktiken ihre Legitimation verloren und abgeschafft wurden. Auch in Frankreich bildeten Korruptionsvorwürfe einen Kernbestandteil öffentlich geführter Debatten – sowohl vor als auch während der Revolutionsjahre. Sie zielten auf die gesamte Verwaltungs- und Gesellschaftsorganisation des *Ancien Régime*. Im Fadenkreuz der Kritik stand hier vor allem die Ämterkäuflichkeit, die in Frankreich besonders ausgeprägt war<sup>76</sup>. Betroffen waren davon nicht zuletzt die Steuerpächter der bereits erwähnten *Ferme générale*, von denen nur wenige der Guillotine entkamen. Ganz ähnliche Korruptionsdebatten lassen sich übrigens auch für die Niederlande konstatieren. Dort gerieten die alten Verwaltungsstrukturen Ende des 18. Jahrhunderts stärker in die Kritik, obwohl sie noch um 1750 weitgehende Akzeptanz genossen<sup>77</sup>. Nach dem Ende der alten Republik wurden auch sie durch neue, bürokratische Organisationsformen ersetzt.

Die vorliegende Studie widmet sich dem Desiderat, das für Deutschland besteht. Mit Blick auf die Erkenntnisziele und die jüngeren Studien zu Westeuropa lassen sich folgende vier Thesen formulieren, welche zugleich Vor- und Herangehensweise der Studie bestimmen.

*Erstens* wandelte sich Korruptionskommunikation in Deutschland während der Sattelzeit grundlegend, sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der beteiligten Akteure. Wie in Teilen Westeuropas entstand hier ein Korruptionsverständnis, demzufolge die Verwaltungsorganisation des *Ancien Régime* als die systemische Ursache für Amtsmissbräuche zu sehen war und darum überwunden werden musste. Dieses Korruptionsverständnis basierte seinerseits auf neuen Idealvorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung.

*Zweitens* waren es in Deutschland – anders als etwa in Großbritannien – vor allem Fürstendiener, die dieses Korruptionsverständnis publizistisch vertraten. Sie formulierten Korruptionsvorwürfe, um damit entweder verwaltungsintern andere Gruppierungen auszuschalten oder zu Lasten anderer Gesellschaftsteile (etwa des Klerus) den Einflussbereich ihrer sozialen Gruppe insgesamt auszuweiten.

*Drittens* waren die Verwaltungsreformen um 1800 wesentlich beeinflusst von dem neuen Korruptionsverständnis wider das *Ancien Régime*, wie es sich in den publizistischen Debatten herausgebildet hatte. Die Reformen

---

76 Vgl. Dieter GEMBICKI, Corruption, Décadence, in: Rolf REICHARDT / Hans-Jürgen LÜSEBRINK (Hg.), Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, Bd. 14/15, München 1993, S. 7–54, hier S. 49–55; vgl. Jens Ivo ENGELS, Revolution und Panama. Korruptionsdebatten als Systemkritik in Frankreich vom 18. Jahrhundert bis zur Dritten Republik, in: Ders. u.a. (Hg.), Geld, Geschenke, Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, München 2009, S. 143–174, hier S. 146–157.

77 Vgl. KERKHOFF, Hidden Morals, passim.

verwendeten die dort formulierten Argumente bzw. spannten die beteiligten Publizisten aktiv ein, um den Reformprozess zu legitimieren.

*Viertens* veränderten die Verflechtungspraktiken ihre Gestalt: Familiäre oder geburtsständische Patronagenetzwerke bildeten deutlich weniger häufig die Voraussetzung für eine erfolgreiche Verwaltungskarriere. Die entstandene Lücke schlossen akademische Netzwerke und andere Vergesellschaftungsformen, deren Mitglieder neue Formen des kulturellen Kapitals etablierten und dort individuell aufbauen konnten.

### Herangehensweise 1: Fallbeispiele, Vergleich und Transfer

Ein »Deutschland«, wie bisher suggeriert, gab es im Betrachtungszeitraum nicht. Es meint hier jenen mitteleuropäischen Raum, der zunächst Teil des Heiligen Römischen Reiches war, um sich nach dessen Auflösung 1806 in eine Vielzahl formal souveräner Staaten aufzuspalten. Zwei davon fungieren hier als Fallbeispiele: Bayern und Preußen. Zu Beginn des Betrachtungszeitraums waren beide nicht nur Mitglieder des Reiches, sondern Bestandteil eines dynastischen Territorialgebildes, das weit mehr Gebiete umfasste als das Herzogtum Bayern oder das Königreich in Preußen<sup>78</sup>.

Es lassen sich drei wesentliche Gründe für die Auswahl anführen: Zunächst einmal waren beide Territorialgebilde von herausragender Bedeutung für das Heilige Römische Reich. Diese Beobachtung gilt nicht nur hinsichtlich der Fläche und Bevölkerung, sondern vor allem der politischen Stellung der entsprechenden Dynastien<sup>79</sup>. In Bayern regierten die Wittelsbacher, in Preußen die Hohenzollern. Beide hatten als Kurfürsten von Bayern bzw. Brandenburg einen der höchsten Ränge im Reich inne. Der bayerische Kurfürst war im 18. Jahrhundert sogar kurzzeitig Kaiser, der erste nicht-habsburgische nach

---

78 Die Transformation beider »Territorialgebilde« in souveräne Königreiche während des Betrachtungszeitraums führt zu der Frage, wie ich diese Gebilde in dieser Studie bezeichnen soll. Formalkorrekt müssten die Bezeichnungen »Kurfürstentum Bayern« und »Kurfürstentum Brandenburg-Preußen« für die Zeit bis 1806 Verwendung finden, um danach in »Bayern« und »Preußen« überzugehen. Mit Hinblick auf den Lesefluss habe ich mich für eine durchgängige Bezeichnung der knappen Variante »Bayern« und »Preußen« sowie der zugehörigen Adjektive entschieden. Ähnlich bin ich mit dem Begriff »Monarchie« verfahren. Es lässt sich trefflich darüber streiten, ob Kurfürstentümer tatsächlich »echte« Monarchien waren. Meines Erachtens ist eine Anwendung des Begriffs »Monarchie« auf die Kurfürstentümer des Reiches deshalb vertretbar, weil sich die Kurfürsten letztlich als ebenbürtig zum Kaiser wahrnahmen und ihre Herrschaftsausübung weitgehend unabhängig vom Kaiser stattfand. In jedem Fall ist der Begriff »Monarchie« eher angebracht als »Staat«, da gerade letzterer im Betrachtungszeitraum einem inhaltlichen Wandel unterworfen war.

79 Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806*, München 2006, S. 102–109.

knapp 300 Jahren. Den preußischen Hohenzollern gelang 1701 der Erwerb einer begehrten Königswürde, allerdings außerhalb der Reichsgrenzen. Beide Dynastien bestimmten die Entwicklung des Reiches maßgeblich mit. Im Gegensatz zu anderen behielten sie auch nach der Reichsauflösung eine herausragende Stellung in Mitteleuropa. Die dynastischen Herrschaftsgebilde blieben erhalten, und das von ihnen kontrollierte Gebiet wurde bis 1815 erheblich ausgeweitet. Beide erlangten als Königreiche nach der Reichsauflösung erstmals formale Souveränität.

Zweitens fanden in beiden Monarchien um 1800 einschneidende Verwaltungsreformen statt. Sie erfüllen damit die Grundvoraussetzung dieser Studie – nämlich schlicht die Existenz von Verwaltungsreformen. Dieser Umstand trifft etwa auf Österreich oder Sachsen nicht zu. Die konkrete Wahl von Bayern und Preußen erscheint weiterhin vor dem Hintergrund sinnvoll, da sich die Reformprozesse bei beiden unter verschiedenen Vorzeichen ereigneten: Bayern war als Mitglied des Rheinbundes mit dem napoleonischen Frankreich verbündet. Es erzielte dauerhafte Gebietsgewinne infolge von Mediatisierung sowie Säkularisation. Die administrative Reorganisation diente als Instrument dazu, die neu erworbenen Territorien zu integrieren. Seine Bündnisverpflichtungen gegenüber Frankreich erforderten außerdem den Aufbau eines effektiven Fiskalapparats<sup>80</sup>. In Preußen hingegen waren die Verwaltungsreformen zwar zugleich eine Folge der napoleonischen Herausforderung. Hier resultierten sie jedoch aus der militärischen Niederlage von 1806/07, in deren Folge erhebliche Kriegskontributionen zu leisten waren<sup>81</sup>. Zudem fanden sie nicht vor dem Hintergrund eines vergrößerten, sondern eines zunächst verkleinerten Territoriums statt: Die Hohenzollernmonarchie war nach dem Frieden von Tilsit 1807 auf einen Rumpfstaat reduziert worden. Die Betrachtung der beiden Fallbeispiele ermöglicht somit eine Analyse dessen, wie sich Korruptionsdebatten in unterschiedlichen politikhistorischen Kontexten deutscher Staaten ausgestalteten bzw. die Verwaltungsreformen beeinflussten.

Drittens spricht die bisherige Historiografie für diese Auswahl. Lang galten die preußischen Reformen besonders in der deutschnationalen Geschichtsschreibung als vorbildhaft, speziell im Hinblick auf die spätere Reichseinigung. Die rheinbündischen – zumal die bayerischen – Reformen wurden im Gegensatz dazu als Ergebnis französischer Fremdherrschaft gedeutet<sup>82</sup>. Die westdeutsche Historiografie befand sich dagegen auf der

---

80 Vgl. ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik, Bd. 1, S. 121–214.

81 Vgl. Alexander VON WITZLEBEN, Staatsfinanznot und sozialer Wandel. Eine finanzsoziologische Analyse der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1985, S. 80f., 86–88.

82 Vgl. Heinrich VON TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Leipzig 1927 (EA 1879), Bd. 1, S. 271–292, 346–353. Vor der Reichseinigung bereits ähnlich: Ludwig



Suche nach Verfassungstraditionen. Weil die preußischen Reformen keine gesamtstaatliche Verfassung hervorbrachten, wertete die Forschung die rheinbündischen Wandlungsprozesse erheblich auf, da hier – speziell in Bayern – gesamtstaatliche Konstitutionen entstanden<sup>83</sup>. Nach dieser Lesart waren die Reformen Preußens wenig durchschlagkräftig. Zuletzt hat sich zwar ein differenzierteres Bild herausgebildet, nach dem die rheinbündischen Reformen zu einer politischen Modernisierung und die preußischen zu einer wirtschaftlichen führten<sup>84</sup>. Mit Blick auf die Historiografie bleibt dennoch zu konstatieren, dass beide Reformprozesse von verschiedenen Historikergenerationen als gegensätzlich wahrgenommen wurden. Angesichts dessen ist im Sinne der vorgenannten Erkenntnisziele danach zu fragen, ob sich dieser Gegensatz auch hinsichtlich der Ausgestaltung und Bedeutung der Korruptionskommunikation sowie der von ihr vorangebrachten politischen Reformen feststellen lässt.

Diese Frage führt direkt zu einer weiteren methodologischen Überlegung: Zwar fungieren Bayern und Preußen primär als Fallbeispiele für Deutschland insgesamt, an denen Korruption und Reformen in ihrer Entwicklung bzw. in ihrer Wechselbeziehung parallel dargestellt und analysiert werden. Dennoch lassen es die Erkenntnisziele zu, darüber hinaus vergleichende Aspekte einzubeziehen. Ohnehin gelten komparatistische Studien in der Historiografie der Reformen als *Desiderata*<sup>85</sup>. Da es im vorliegenden Fall bei einzelnen Teilaspekten an einer ausgewogenen Quellenlage bzw. ähnlich ausgestalteten Phänomenen fehlte, beinhaltet die Studie keinen symmetrischen Vergleich zwischen Bayern und Preußen. Vielmehr erfolgen punktuell vergleichende Ausführungen. In Anlehnung an Ludolf Herbst umfasst das *tertium comparationis* bzw. der dritte Vergleichsgegenstand dabei vor allem Struktur und

---

HÄUSSER, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes, Berlin 41869, Bd. 3, S. 120–149, 223–254.

83 Vgl. Kurt VON RAUMER/Manfred BOTZENHART, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Deutschland um 1800, Krise und Neugestaltung. Von 1789 bis 1815, Wiesbaden 1980, v.a. S. 312f., 347–349; vgl. Helmut BERDING/Hans-Peter ULLMANN, Veränderungen in Deutschland an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Dies. (Hg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Königstein im Taunus 1981, v.a. S. 22–24; vgl. auch Karl Otmar VON ARETIN, Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714–1818, München 1976, S. 265–268. Implizit ist dieser Umstand auch bei Wolfram Siemann zu beobachten, der den Rheinbundreformen in seiner Darstellung klaren Vorrang einräumt: Vgl. Wolfram SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871, München 1995, S. 24–29.

84 Vgl. Barbara VOGEL, Verwaltung und Verfassung als Gegenstand staatlicher Reformstrategie, in: Bernd SÖSEMANN (Hg.), Gemeingeist und Bürgersinn. Die preußischen Reformen, Berlin 1993, S. 25–40; vgl. Paul NOLTE, Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820, Frankfurt a.M. u.a. 1990.

85 Vgl. DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat, S. 127f.



Inhalte der Korruptionsdebatten, aber auch den Einfluss dieser Debatten auf die Reformen, die anschließenden Ergebnisse sowie die Ausgangslage<sup>86</sup>.

Dem Vergleich schließt sich die Frage nach dem Umgang mit Transferprozessen an. Es scheint sich anzubieten, auch transferhistorische Analysen in die Darstellung einfließen zu lassen<sup>87</sup>. Schließlich waren auch die öffentlichen Kommunikationsräume Bayerns und Preußens nicht isoliert voneinander, sondern einer gegenseitigen Rezeption der Zeitgenossen ausgesetzt. Zudem bildeten sie Teilräume einer deutschsprachigen publizistischen Öffentlichkeit und standen mit ihr in gegenseitigem Austausch. Gerade die Untersuchung von Ideentransfers bietet sich für die vorliegende Studie an<sup>88</sup>. Es ist daher zu untersuchen, wie und in welcher Form bestimmte Korruptionsvorstellungen in den anderen Kommunikationsraum Eingang fanden. Dabei werden ausdrücklich auch Transferprozesse außerhalb Deutschlands miteinbezogen, zumal aus Frankreich und Großbritannien. Denn beide Staaten beeinflussten in verschiedener Hinsicht die politische Kommunikation in Deutschland. Wie für den Vergleich gilt auch für die transferhistorischen Analysen, dass sie nur einen ergänzenden methodischen Zugriff auf die Gegenstände der Untersuchung bilden.

## Herangehensweise 2:

### Operationalisierung der Korruptionsdebatten und -praktiken

Korruption ist in der vorliegenden Studie der »Missbrauch eines öffentlichen Amtes zum privaten Nutzen«, wobei die Bewertung »korrupter« Praktiken von der Wahrnehmung der Zeitgenossen abhängt. Folglich ist eine kombinierte Analyse von Kommunikation und Praktiken notwendig.

Die Untersuchung von Qualität und Wandel der Korruptionskommunikation erfolgt über eine inhaltliche und eine akteurszentrierte Analyse. Die inhaltliche Analyse konzentriert sich auf die Frage, welche konkreten Praktiken als »Amtsmissbrauch« verstanden wurden. »Kommunikation« meint hier zweierlei: Zum einen umfasst sie die publizistischen Debatten über Amtsmissbräuche oder einfach entsprechende Vorwürfe, zum anderen inneradministrative Diskussionen im Zuge des Reformprozesses. Die Folie

---

86 Zum historischen Vergleich siehe Ludolf HERBST, *Komplexität und Chaos. Grundzüge einer Theorie der Geschichte*, München 2004, S. 77–99.

87 *Grundlage für den Transfer: Johannes PAULMANN, Grenzüberschreitungen und Grensräume. Überlegungen zur Geschichte transnationaler Beziehungen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Zeitgeschichte. Gerhard A. Ritter zum 75. Geburtstag*, in: Eckhart CONZE u.a. (Hg.), *Geschichte der internationalen Beziehungen. Erneuerung und Erweiterung einer historischen Disziplin*, Köln u.a. 2004, S. 169–196.

88 Vgl. ebd., S. 179–182.

dafür bildet die bereits erwähnte britische *Old Corruption*-Debatte, die vergleichsweise gut erforscht ist. In dieser Debatte klassifizierten die Kritiker die Praktiken des Ämterkaufs, der Patronage und der Vergütung durch Gebühren (oder sonstige Erträge) als Missbräuche, die es abzuschaffen galt<sup>89</sup>. Damit richtet sich der Fokus der Analyse auf die Bewertung der – allgemeiner gesprochen – Rekrutierungs-, Beförderungs- und Vergütungssysteme der althergebrachten Strukturen in Bayern und Preußen. Dennoch darf sich die Analyse nicht ausschließlich auf die Praktiken der *Anciens Régimes* beschränken. Es geht darum zu eruieren, welche Praktiken überhaupt als Amtsmissbräuche gedeutet wurden. Ungeachtet der Folie muss die Analyse daher offen sein gegenüber anderen Vorstellungen von Amtsmissbrauch. Es sei daran erinnert, dass Korruptionsdebatten stets Vorwürfe mangelnder Loyalität der Amtsinhaber gegenüber einem bestimmten Gemeinwesen beinhalten<sup>90</sup>. Auch die alten Praktiken setzten Loyalitätserwartungen voraus, die ihrerseits verletzt werden konnten. Verwaltungshandeln konnte somit Korruptionsvorwürfen ausgesetzt sein.

Das Stichwort »Loyalitätserwartungen« führt geradewegs zum zweiten Teil der inhaltlichen Analyse. Schließlich setzen derlei Erwartungen spezifische Idealvorstellungen voraus, zumal von Gemeinwohl und Verwaltung. In einem nachfolgenden Schritt soll daher aus den Korruptionsdebatten herausgearbeitet werden, welche dieser Vorstellungen mit dieser Form der Kommunikation verbunden waren. Als ordnende Muster für die Vorstellungen in den Debatten fungieren hier zwei Idealtypen legitimer Herrschaft, wie sie Max Weber beschrieben hat: die bürokratische (bzw. legal-rationale) und die patrimoniale (bzw. traditionale) Herrschaft<sup>91</sup>.

Beide Idealtypen beschreiben bestimmte Modelle von Verwaltung innerhalb einer Gesellschaft (»Personenverband«). Eine bürokratische Verwaltung setzt die Orientierung der Verwaltungsmitglieder an schriftlichen Regeln voraus. Sie weist ein Gewaltmonopol auf – mit festgelegten Amtshierarchien, die eine monokratische Entscheidungsstruktur, auf Regeln begründete Kontrolle und eindeutige, sachliche Kompetenzabgrenzungen der einzelnen Behörden aufweisen<sup>92</sup>. Die patrimoniale Verwaltung hingegen basiert auf der Legitimität althergebrachter Traditionen. Sie beinhaltet eine

89 Vgl. v.a. HARLING, *The Waning*, passim.

90 Zum Begriff »Loyalität« aus historischer Perspektive kürzlich, jedoch ohne Rückgriff auf Patronage oder Korruption vgl. Jana OSTERKAMP/Martin SCHULZE WESSEL, *Texturen von Loyalität. Überlegungen zu einem analytischen Begriff*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 42 (2016), H. 4, S. 553–573.

91 Vgl. Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Studienausgabe, hg. v. Johannes WINCKELMANN, Tübingen <sup>5</sup>1972 (EA 1921), S. 122–140, auch S. 551–653. Susanne Schattenberg hat beide Idealtypen in ähnlicher Weise fruchtbringend eingesetzt. Vgl. SCHATTENBERG, *Die korrupte Provinz*.

92 Vgl. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 124–130, 551–553.

Appropriation – also Aneignung – von Verwaltungsmitteln und Befehlsgewalt durch die Amtsträger kraft Tradition oder persönlicher Übergabe des Herrn. Ein Teil dieser Aneignung hängt dauerhaft von der persönlichen Vergebung des Herrn ab (etwa in seinem persönlichen Verwaltungsstab), während sich andere Teile permanent seinem Einfluss entziehen können. Im letzteren Fall spricht Weber dann von »ständischer Herrschaft«, in der sich dauerhaft eine »ständische Gewaltenteilung« des Verbandes auf Herrn und Privilegierte herausgebildet habe<sup>93</sup>.

Abgesehen von der allgemeinen Struktur weisen beide Idealtypen legitimer Herrschaft jeweils einen spezifisch konstruierten Beamten auf: Der bürokratische Beamte hat sich durch eine fachliche Ausbildung qualifiziert und ist durch ein standardisiertes, nach sachlichen Regeln ausgestaltetes Verfahren rekrutiert worden. Er ist in keiner Form Eigentümer des Amtes, erhält eine feste und ausreichende Besoldung und ist damit einer klar unterscheidbaren Trennung von öffentlicher und privater Sphäre unterworfen<sup>94</sup>. Der patrimoniale Beamte hingegen qualifizierte sich durch persönliche Leistungen gegenüber dem Herrn, darunter auch Geldzahlungen für das Amt, oder durch Tradition, etwa das Erbe eines Amtes. Seine Rekrutierung erfolgt über eine willkürliche oder auf Traditionen beruhende Entscheidung seines Herrn. Er hält durchaus Eigentumsrechte am Amt und darf bestimmte Erträge des Amtes persönlich behalten<sup>95</sup>. Zudem weisen die Typen eine unterscheidbare »Loyalitätserwartung« auf, die für Korruptionsdebatten wichtig ist: Der patrimoniale Beamte verfolgt eine persönliche »Dienertreue« zum Herrn, wohingegen beim bürokratischen eine »sachliche Dienstreue« zu Regeln vorliegt<sup>96</sup>. Auch wenn Weber den Begriff des Gemeinwohls nicht explizit einführt, enthalten die beiden Idealtypen verschiedenartige Vorstellungen davon: Die bürokratische Verwaltung geht von einem *abstrakten* Gemeinwohlbegriff aus, nach dem die Amtsträger als Agenten des gesamten Verbandes aufzufassen sind. Hinter der patrimonialen Verwaltung steht ein *konkretes* Gemeinwohlverständnis, dessen Ausprägung variieren kann: So ist eine Verengung des Begriffs auf das Wohl des Herrn genauso denkbar wie eine Gleichsetzung von Gemeinwohl mit den Interessen der Ständemitglieder. Schließlich begriffen sich die Ständemitglieder oft als alleinige Verbandsmitglieder<sup>97</sup>. Je nach Ausprägung der Verwaltung kann es patrimoniale Beamte sowohl beim Herren als auch bei den Ständen geben. Hinzuweisen bleibt ausdrücklich darauf, dass die beiden Idealtypen nur Referenzpunkte

---

93 Vgl. ebd., S. 131–140, 580–585, 625–631.

94 Vgl. ebd., S. 553–556.

95 Vgl. ebd., S. 596–607.

96 Ebd., S. 598.

97 Vgl. REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 216–218.

für die *Vorstellungen* von Gemeinwohl und Verwaltung darstellen, die ihrerseits durch empirische Befunde in der inhaltlichen Analyse der Korruptionsdebatten ergänzt werden.

Außer der inhaltlichen erfolgt eine akteurszentrierte Analyse der Korruptionsdebatten. Sie zielt darauf ab, die Motive und die soziale Einbindung bzw. gesellschaftliche Zugehörigkeit der Debattenteilnehmer zu rekonstruieren, um ein breiteres Verständnis des Kontexts von Korruptionsdebatten zu erlangen. In diesem Zusammenhang gilt die wichtige Annahme, dass Korruptionsvorwürfe immer auch der Verfolgung partikularer Interessen der beteiligten Akteure dienen<sup>98</sup>. Dabei gingen die Akteure oftmals hohe persönliche Risiken ein, wenn sie ihre Korruptionsvorwürfe öffentlich formulierten. Sie waren also äußerst überzeugt von ihrem Anliegen, begriffen sich selbst als moralische Elite und sahen es insofern als gerechtfertigt an, für ihre Bemühungen schließlich belohnt zu werden. Darüber hinaus änderte sich schlichtweg die Wirkung bestimmter Korruptionsvorwürfe im Betrachtungszeitraum. Die Akteure mussten mit diesen Änderungen umgehen lernen, um weiterhin Vorwürfe glaubwürdig in der Öffentlichkeit formulieren zu können.

Die Annahme, dass die Akteure partikulare Interessen verfolgten, steht in einem engen Zusammenhang mit dem methodischen Zugriff auf die als »missbräuchlich« deklarierten Handlungspraktiken. In der Studie verstehe ich diese Praktiken analytisch immer als Austausch verschiedenartiger Ressourcen zwischen Individuen bzw. sogar Individuen und Gruppen. »Austausch« ist dabei im Sinne eines Gabentauschs zu verstehen, wie ihn Marcel Mauss beschrieben hat<sup>99</sup>. Demnach weist der Gabentausch drei Elemente auf: die Gabe selbst, die Annahme der Gabe und die Gegengabe. Die Formen dieser Elemente – und damit der Gabentausch insgesamt – unterliegen einem historischen Wandel, sind also letztlich sozial konstruiert. Die soziale Konstruktion gilt hinsichtlich der involvierten Personen bzw. Gruppen, der getauschten Ressourcen sowie der konkreten Normen, die das Vorgehen bestimmen. Die Verschiedenartigkeit der Ressourcen ist dabei von

---

98 Allerdings basiert diese Annahme ausdrücklich nicht auf dem ökonomischen Handlungsmodell, wie es etwa im Rational-Choice-Ansatz Anwendung findet. Zugleich bedeutet diese Annahme keinen Rückfall in eine ältere »Ideengeschichte« *à la* Lewis Namier, nach der Ideen lediglich als Waffe für die politische Auseinandersetzung dienen, aber sonst wirkungslos bleiben. Zu Namier: Vgl. HELLMUTH/VON EHRENSTEIN, *Intellectual History Made in Britain*, S. 153f.

99 Im Unterschied zur hiesigen Anwendung konzentriert sich Mauss allerdings vor allem auf Gabentauschpraktiken zwischen Kollektiven. Seine Beispiele umfassen u.a. Polynesien, Melanesien und Nordwestamerika: Vgl. Marcel MAUSS, *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*. Mit einem Vorwort von E.E. Evans-Pritchard. Übersetzt von Eva Moldenhauer, Frankfurt a.M. 1990 (EA 1924).

besonderer Bedeutung<sup>100</sup>. Sie lässt sich am besten veranschaulichen durch die verschiedenen Kapitalarten, wie sie Pierre Bourdieu entwickelt hat. Er unterscheidet zwischen ökonomischem Kapital in Form der materiellen Ausstattung, sozialem Kapital als Zugriff auf Personen bzw. Zugehörigkeit zu Gruppen und kulturellem Kapital wie Habitus oder Bildung<sup>101</sup>. Die für diese Studie relevanten Austauschprozesse gehen Personen bzw. Gruppen ein, die über eine unterschiedliche Ausstattung von Kapital verfügen und nach einer Konvertierung der einen in eine andere Kapitalart streben, um durch diesen Vorgang letztlich symbolisches Kapital zu produzieren. Eine langfristig angelegte Tauschbeziehung wie die frühneuzeitliche Patronage lässt sich in diesem Zusammenhang als ein Austauschprozess verstehen, in dem der Patron ökonomisches gegen soziales Kapital (Loyalität des Klienten) konvertiert. Patronage war in dieser Hinsicht Teil einer »Ökonomie der Ehre«, wie sie Andreas Pečar für den Wiener Kaiserhof bis zur Mitte des 18. Jahrhundert beschrieben hat<sup>102</sup>. Denn im Ergebnis gelang es beiden Parteien dieser dyadischen Beziehung, jeweils symbolisches Kapital zu demonstrieren oder gar zu steigern – nämlich »Ehre«, die zugleich etwa Mildtätigkeit (relevant für den Patron) oder Treue (relevant für den Klienten) beinhalten konnte<sup>103</sup>. Zugleich waren Patronagebeziehungen nicht nur hinsichtlich der Ressourcen asymmetrisch angelegt, sondern auch bezüglich der Machtstruktur. Kurzfristige, vor allem aber langfristige Austauschbeziehungen – wie Patronage – konnten Gruppensolidaritäten hervorbringen, die – je nach Loyalitätsbindung – zu

100 Eine Übersicht zu den Gabentheorien findet sich in Felicity HEAL, *The Power of Gifts: Gift-Exchange in Early Modern England*, Oxford 2014, S. 6–9; vgl. auch Helmuth BERKING, *Schenken. Zur Anthropologie des Gebens*, Frankfurt a.M. u.a. 1996, S. 16–45, S. 185–206.

101 Vgl. Pierre BOURDIEU, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: Reinhard KRECKEL (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183–198.

102 Vgl. Andreas PEČAR, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)*, Darmstadt 2003, S. 20–140. Klassisch der Zusammenhang zwischen Gabentausch und Ehre bei Pierre BOURDIEU, *Ehre und Ehrgefühl*, in: Ders., *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft*. Übersetzt von Cordula PIALOUX und Bernd SCHWIBS, Frankfurt a.M. 1979, S. 11–47, hier S. 21–23. Einwände gegen diese von Bourdieu inspirierte Deutung von Ehre finden sich bei: Martin DINGES, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptionalisierung*, in: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln u.a. 1995, S. 29–62, hier S. 37. Zur Rehabilitierung des Bourdieuschen Ansatzes hingegen: Tim NEU, *Strafbare Beleidigung oder vertrauliche Äußerung? Ein lokales Beispiel für die Transformation des Umganges mit Ehrverletzungen in der Sattelzeit*, in: Sylvia KESPER-BIERMANN u.a. (Hg.), *Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*, Magdeburg 2011, S. 117–131, hier S. 117.

103 Zur »Ehre« gehörte laut Mihai Grigore neben Treue auch die »Freigiebigkeit«: Vgl. Mihai-Dumitru GRIGORE, *Ehre und Gesellschaft. Ehrkonstrukte und soziale Ordnungsvorstellungen am Beispiel des Gottesfriedens (10.–11. Jh.)*, Darmstadt 2009, S. 46.

gemeinschaftlichem Handeln der Tauschpartner führten<sup>104</sup>. Sofern Amtsträger im Mittelpunkt der Debatten standen, waren Austauschprozesse dann »missbräuchlich«, wenn Konvertierungen von Zeitgenossen als illegitim wahrgenommen wurden bzw. das aus den Austauschprozessen resultierende symbolische Kapital seine Bedeutung verloren hatte. Die Analyse der Praktiken lässt aber diese Bewertung durch Zeitgenossen außer Acht. Vielmehr richtet sich das Augenmerk darauf, wie sich personale Verflechtung – oder genauer: das Wesen dieses Ressourcenaustausches sowie das symbolische Kapital – vor dem Hintergrund veränderter Wertvorstellungen und Verwaltungsstrukturen wandelte.

Diese Analyse der Praktiken beschränkt sich auf die soziale Gruppe der Fürstendiener – also der Amtsträger in der fürstlichen Verwaltung. Sie erfuhr im Betrachtungszeitraum eine enorme gesellschaftliche Aufwertung, war entscheidend an den Verwaltungsreformen beteiligt und stand als Gruppe von Amtsträgern notwendigerweise im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen. Zudem waren – soviel vorweg – die meisten der Korruptionskritiker selbst Fürstendiener, die zu inneradministrativen Gruppierungen (oder Faktionen) gehörten. Korruptionsdebatten und Praktiken waren also miteinander verschränkt<sup>105</sup>.

## Quellen

Angesichts verschiedener Zugriffe auf Kommunikation und Praktiken scheint nur folgerichtig, dass sich zugleich die herangezogenen Quellen voneinander unterscheiden und eine große Bandbreite aufweisen. Für die Analyse der öffentlich geführten Korruptionsdebatten bilden zeitgenössische Pamphletistik, Flugschriftenliteratur und Zeitschriftenartikel die Quellenbasis. Auch die Gelehrtenpublizistik findet Berücksichtigung, allerdings nur sehr begrenzt. Hierzu ist zu bemerken, dass der »Gelehrte« im Betrachtungszeitraum oft nicht zu trennen ist vom »Publizisten« oder »Politiker«<sup>106</sup>. Berühmte Beispiele dafür wären – mit Blick auf Großbritannien – Edmund Burke und

104 Vgl. Wolfgang REINHARD, Freunde und Kreaturen. Historische Anthropologie von Patronage-Klientel-Beziehungen, in: Freiburger Universitätsblätter (1998), H. 139, S. 127–141.

105 Insofern erweist sich die Studie als anschlussfähig an ältere, sozialhistorische Forschungsansätze zu Preußen, etwa Eckart Kehrs und Hans Rosenbergs. Letztere deuteten den Reformprozess als Ergebnis inneradministrativer Rivalitäten bzw. der Konkurrenz zwischen fürstlicher Verwaltung und der adeligen Grundbesitzerschicht. Vgl. Eckart KEHR, Der Primat der Innenpolitik. Gesammelte Aufsätze zur preußisch-deutschen Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, hg. v. Hans-Ulrich WEHLER, Berlin 1965; vgl. Hans ROSENBERG, Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience, 1660–1815, Cambridge 1958.

106 Dazu schon: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, S. 313.

Jeremy Bentham, die sich beide im Laufe ihrer Karrieren mehrfach publizistisch als Korruptionskritiker hervorgetan hatten. Zugleich waren sie aber auch politisch aktiv und verfassten Werke, die heute zweifellos zum »Höhenkamm« der Ideengeschichte gehören. Für Deutschland lässt sich Ähnliches beobachten. Deshalb finden in der Studie die Werke etwa Adam Müllers oder August Rehbergs genauso Berücksichtigung wie diejenigen Christoph von Aretins oder Friedrich Buchholz', die sich wie die vorgenannten Personen auf ähnlich vielen Feldern bewegten. Zur Analyse der Korruptionskommunikation ziehe ich darüber hinaus inneradministrative Debatten in Bayern und Preußen heran, in denen Rekrutierungs- und Vergütungskonzepte verhandelt werden. Die Quellen entstammen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv, München, und dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin. Für die Analyse der Praktiken werbe ich behördeninterne Quellen der vorgenannten Archive aus, darunter Bittschriften, Eingaben oder Gratifikationsvorgänge, aber auch Selbstzeugnisse der Beamten sowie deren Korrespondenzen gehören zum Quellenkorpus. Schließlich finden Rechtsquellen sowie Denkschriften der Beamten Verwendung, um einen Zusammenhang zwischen Korruptionskommunikation und Verwaltungsreformen herzustellen. Dazu zählen Gesetzbücher wie das *Allgemeine Landrecht der preußischen Staaten*, der *Codex Juris Bavarici Criminalis* oder das *Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern*. Die Hausgesetze der regierenden Dynastien finden Berücksichtigung, genauso wie Amts- und Intelligenzblätter sowie einzelne Verordnungen, Reskripte etc., die Rekrutierung, Vergütung oder allgemeine Belange der Beamten regelten.

### Vorgehensweise

Die Darstellung der Studie gliedert sich in drei Hauptkapitel, die thematisch angeordnet sind. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den öffentlichen Korruptionsdebatten sowie den dahinterliegenden Idealvorstellungen. Es zeigt, dass sich während der Sattelzeit sowohl in Bayern als auch in Preußen die öffentliche Korruptionskommunikation grundsätzlich änderte – unter wesentlicher Beteiligung der Fürstendienerschaft. Zunächst wird die Ausgangslage analysiert. Der Blick fällt auf die Korruptionskommunikation am Ende des *Ancien Régime*, die einerseits in Form von Debatten zwischen Landständen und Fürsten stattfand. Andererseits liegt das Augenmerk darauf, wie die fürstliche Verwaltung ihre Dienerschaft zu disziplinieren suchte und wie sie mit Devianzen umging (Teilkapitel 1.1). Danach geht es um das Aufkommen eines neuen Korruptionsverständnisses, das sich nicht nur deutlich von demjenigen der Ausgangslage unterschied, sondern sogar gegensätzlich war. Vertreter dieses Verständnisses waren neue Akteure,



nämlich Publizisten und Fürstendiener (Teilkapitel 1.2). Sie formulierten ihre Korruptionsvorwürfe publizistisch und gingen mittels politischer Geheimbünde gegen das nun »korrupte *Ancien Régime*« vor. Dadurch gerieten die Akteure selbst in das Kreuzfeuer der Korruptionskritik (Teilkapitel 1.3). Erst mit dem beginnenden Reformprozess – in Bayern 1799, in Preußen 1807 – sollte sich das neue Verständnis auch öffentlich etablieren: Die neue Fürstendienergeneration hatte an Einfluss gewonnen. Sie verwendete die Diagnose vom »korrupten *Ancien Régime*«, um die Verwaltungsreformen einzuleiten und zu legitimieren (Teilkapitel 1.4). Im letzten Teilkapitel geht es dann um die Idealvorstellungen von Verwaltung und Gemeinwohl, wie sie hinter den Korruptionsdebatten standen. Es erfolgt eine Rekonstruktion dieser Vorstellungen auf Basis der Korruptionsdebatten (Teilkapitel 1.5).

Diese Idealvorstellungen bilden den Ausgangspunkt für das zweite Kapitel. Jenes zeigt, dass sich die neuen Ideen von Korruption, Verwaltung und Gemeinwohl in rechtliche Normen niederschlugen. Dies geschieht zunächst mit Blick auf die allgemeine Ordnung Bayerns und Preußens, dann auf die Normierung des Fürstenamtes und der Position der Staatsdiener sowie das Aufbrechen des fürstlichen Arkanums (Teilkapitel 2.1). Danach steht die Institutionalisierung innerhalb der Verwaltung selbst im Mittelpunkt. Zweierlei wird deutlich: Erstens formten sich die allgemeinen Organisationsstrukturen, die Rekrutierungs- und Beförderungsinstrumente sowie die Vergütungsformen im Sinne der neuen Idealvorstellungen. Zweitens verwendeten die Reforme inneradministrativ den Korruptionsvorwurf selbst, um den Prozess voranzubringen (Teilkapitel 2.2). Am Ende stand dann eine Beamtenschaft, die über vergrößerte Handlungsspielräume und Zugriffsmöglichkeiten auf Verwaltungsressourcen verfügte (Teilkapitel 2.3).

Die rechtliche Institutionalisierung steht im abschließenden dritten Kapitel auf dem Prüfstand. Zunächst gilt es zu zeigen, dass die alten Handlungspraktiken anfangs durchaus persistent waren. Dennoch gelang schon früh eine Durchsetzung der neuen Rechtsnormen. Am Beispiel der Säkularisation ist dann zu verdeutlichen, welche Handlungspraktiken die neue Beamtenschaft anwandte, um ihre gesellschaftliche Stellung zu verbessern (Teilkapitel 3.1). Anschließend wird dargelegt, dass die althergebrachten Verflechtungsformen tatsächlich an Bedeutung verloren. Hier wird erläutert, welche neuen Formen der Verflechtung unter den Fürstendienern an Einfluss gewonnen hatten (Teilkapitel 3.2). In dem dritten Schritt liegt das Augenmerk auf einem neuen Typus von Korruptionskritik, wie er in der Sattelzeit entstanden war. Gemeint ist die bürokratiekritische Korruptionskritik, nach der nun die Reformen bzw. deren Initiatoren selbst unter dem Verdacht standen, endemische Amtsmissbräuche zu begünstigen bzw. durchgeführt zu haben. Die Kritiker vertraten dabei ein sehr ähnliches Gemeinwohlkonzept



wie die Reformer, bestritten aber, dass eine bürokratische Verwaltung dieses Gemeinwohl förderte. Diese Kritik wuchs sich rasch zu einer Forderung nach einem gesamtdeutschen Gemeinwesen aus, das die korrupten Bürokratien der Einzelstaaten überwinden sollte (Teilkapitel 3.3).

# 1. Kapitel

## Zur Bewertung der alten Praktiken: Öffentliche Korruptionsdebatten und Idealvorstellungen

In diesem Kapitel richtet sich der Fokus auf die öffentlich geführten Korruptionsdebatten. Es soll gezeigt werden, dass sich das Korruptionsverständnis in diesen Debatten maßgeblich veränderte. Nun galten nahezu sämtliche Verwaltungspraktiken des *Ancien Régime* entweder direkt als Amtsmissbräuche oder diesen förderlich. Hinter dem neuen Korruptionsverständnis standen Idealvorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung, die große Ähnlichkeit mit dem Weber'schen Idealtyp bürokratischer Herrschaft aufweisen und sich von den patrimonialen Konzepten der Ausgangslage unterschieden. Gegenstand des Kapitels ist außerdem, wie sich die öffentlich geführten Korruptionsdebatten nach und nach in die Publizistik verlagerten. Zugleich änderten sich die beteiligten Akteure: Nicht mehr vorrangig Herrschaftsträger waren Teilnehmer dieser Auseinandersetzungen, sondern freischaffende Publizisten oder publizistisch tätige Fürstendiener.

Das Kapitel besteht aus fünf Teilen: Zunächst erfolgt eine Darstellung der Ausgangslage. Dann geht es im zweiten Teilkapitel um die Konstitution und Konstruktion eines neuen Korruptionsverständnisses. Im dritten Teilkapitel steht im Mittelpunkt, wie die Vertreter des neuen Verständnisses scheiterten und selbst in das Fadenkreuz der Korruption gerieten. Das vierte Teilkapitel beinhaltet die Darstellung von Korruptionsdebatten während der engeren Reformzeit um 1800. Hier übernahmen die Regierungen erstmals das neue Verständnis und legitimierten damit ihre Reformen. Das abschließende fünfte Teilkapitel stellt dann die verschiedenen Verständnisse und die dahinterliegenden Idealvorstellungen einander gegenüber.

### 1.1 Die Ausgangslage: Fürst, Stände und Korruptionsvorwürfe

Öffentlich geführte Korruptionsdebatten waren keineswegs eine »Erfindung« der Sattelzeit. Vielmehr zeigen jüngere Studien, dass derlei Debatten bereits die Konkurrenz um Herrschaft zwischen fürstlicher Dynastie und landständischen Vertretern in den deutschen Fürstentümern begleiteten<sup>1</sup>.

---

1 Darauf weisen die Studien von Niels Grüne hin: Vgl. GRÜNE, Gabenschlucker und verfreunde

Bevor das Korruptionsverständnis der Sattelzeit in den Mittelpunkt rückt, geht es in diesem Teilkapitel um Vorstellungen von Korruption, Gemeinwohl und Verwaltung, wie sie in unterschiedlicher Weise Fürsten und Landstände bis in die frühen 1780er öffentlich vertraten. Dabei wird zu zeigen sein, dass sich Korruptionsvorwürfe zu diesem Zeitpunkt vor allem auf zwei Ebenen beschränken: zum einen auf die Herrschaftsebene zwischen den Landständen und dem Fürsten, zum anderen auf die inneradministrative Ebene zwischen Fürst und Fürstendiener.

Die Darstellung erfolgt in fünf Schritten: Zunächst stehen Herrschaft und Herrschaftskonkurrenz im Heiligen Römischen Reich im Mittelpunkt. Im zweiten Schritt folgen Ausführungen zu der spezifischen Situation in den Territorien der Wittelsbacher und Hohenzollern. Danach geht es darum, Korruptionsdebatten mit der dortigen Herrschaftskonkurrenz zu verknüpfen. Im vierten Schritt rückt ins Zentrum der Darstellung, wie die Fürsten Missbräuche ihrer Diener durch Korruptionsvorwürfe und Disziplinierungsmaßnahmen abzustellen suchten. Eine zusammenfassende Analyse wird anschließend pointiert aufzeigen, dass die Korruptionsvorwürfe der Ausgangslage von zwei unterschiedlichen Korruptions- bzw. Gemeinwohlverständnissen ausgingen.

#### a) Wesen und Ursachen der Herrschaftskonkurrenz

In den größeren Territorien des Alten Reiches war die Landesherrschaft zwischen Fürsten und Landständen geteilt. Wie im übrigen Europa existierte hier keine einheitliche, zentral gesteuerte Verwaltungsorganisation, also kein »Gewaltmonopol« des Staates<sup>2</sup>. Vielmehr unterteilte sich die Verwaltung in einen landständischen und fürstlichen Strang, wobei der Letztere seit dem 17. Jahrhundert erheblich an Bedeutung gewann: Insbesondere das Personal im Militär, aber auch am Hofe oder in der übrigen Zivilverwaltung dehnte sich merklich aus<sup>3</sup>. Dadurch stiegen die Erfordernisse seitens der Fürsten

---

rät, S. 226–231; vgl. ders., Anfechtung und Legitimation, S. 412–424. Öffentlich geführte Korruptionsdebatten gab es auch andernorts in Europa, etwa in der Alten Eidgenossenschaft oder in England: Vgl. SUTER, Korruption oder Patronage?, S. 192–198; vgl. auch André KRISCHER, Korruption vor Gericht. Die Fälle Francis Bacon (1621), Warren Hastings (1788–1795) und der Strukturwandel bei der Bewertung politischer Delinquenz in England, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 307–326; vgl. vor allem PECK, Court Patronage, S. 161–207.

2 Vgl. REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, S. 23, 56–59, 141, 211–226.

3 Vgl. Heinz DUCHHARDT, Europa am Vorabend der Moderne 1650–1800, Stuttgart 2003, S. 56–62; vgl. Joachim BÄHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit, München 2012, S. 20–32.

(und deren Diener), die Ressourcen ihrer jeweiligen Territorien stärker in ihren direkten Einflussbereich zu bringen. Schließlich waren die Amtsträger (und Soldaten) der fürstlichen Verwaltung Diener ihres Herrn; sie standen also in einer patrimonialen Beziehung zum Fürsten, der als Gegenleistung für ihre Treue und ihren Dienst für ihr materielles Auskommen sorgen musste. Die damit verbundene Ressourcenausweitung konnte durch eine fiskalische Erschließung neuartiger Steuern und anderer Abgaben erfolgen oder durch den Abbau landständischer Privilegien. Daraus wiederum entstand eine Konkurrenz zu den Landständen, die in den größeren Territorialherrschaften insgesamt über den größten Grundbesitz verfügten. Mit Grundbesitz waren administrative Aufgaben verbunden, also im modernen Sinne exekutive und judikative Kompetenzen. Dementsprechend verfügten die Landstände über eigene Patronagenetzwerke, deren Versorgung sie um ihres eigenen Machterhalts willen sichern mussten.

Davon abgesehen, dass sich der Einfluss der Landstände regional erheblich unterscheiden konnte, handelte es sich bei den Landständen nicht um homogene Gruppen<sup>4</sup>. Zumeist lassen sie sich in Klerus, Adel und Städte unterteilen. Diese Untergruppen waren ihrerseits keineswegs homogen: Hinsichtlich des Adels ist zu unterstreichen, dass nicht die gesamte Nobilität zu den Landständen gehörte, sondern nur die landbesitzenden Adelsdynastien – je nach landständischer Tradition Ritter oder Herren (oder beide). Der landlose Adel war häufig kein Mitglied der Landstände. Darunter fielen auch zweite oder dritte Söhne landbesitzender Adelsdynastien, die oft von der Erbvergabe der Güter ausgeschlossen waren<sup>5</sup>. Beim Klerus bestanden Unterschiede zwischen den Fürstentümern katholischer und evangelischer Konfession. So etwa verfügte der Klerus in katholischen Regionen noch über einen reichhaltigen Klosterbesitz, während in evangelischen Fürstentümern diese Ländereien seit der Reformation häufig unter fürstlicher Verwaltung standen. Die Trennung des landsässigen Klerus vom Landadel war keineswegs eindeutig. Zwar handelte es sich bei den geistlichen Ämtern um zölibatäre Posten, die also nicht (direkt) vererbbar waren. Doch viele geistliche Ämter lagen in den Händen von lokalen Adelsdynastien und stellten als Pfründe eine wichtige Ressource für deren Patronagenetzwerke dar. Bei den Städten als Mitglieder der Landstände ist die Sachlage ebenfalls nicht eindeutig: Lokale Patriziereliten besetzten hier die wichtigsten Posten. Auch in den Städten fanden im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts Verflechtungsprozesse mit dem Landadel statt, die eine

---

4 Vgl. Kersten KRÜGER, *Die landständische Verfassung*, München 2003, S. 10f. Eine instruktive Übersicht zur frühneuzeitlichen Ständeforschung findet sich bei: Tim NEU, *Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509–1655)*, Köln u.a. 2013, S. 15–55.

5 Vgl. Ronald G. ASCH, *Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung*, Köln u.a. 2008, S. 81f., 85–96.

strikte Unterscheidung von Adel und Stadt nicht in jedem Fall ermöglichen. Zudem gab es innerhalb der Fürstentümer adelige Mediatstädte, die nicht zu den Landständen gehörten (im Gegensatz zu den Immediatstädten), sondern durch den entsprechenden Adel verwaltet und repräsentiert wurden<sup>6</sup>. Diese vertikale Ausdifferenzierung der Landstände eröffnete für die Fürsten die Möglichkeit, mit der einen oder anderen Gruppe eine gesonderte politische Koalition einzugehen. Zur vertikalen kommt eine horizontale Ausdifferenzierung hinzu, die eine homogene Interessenslage – und folglich einheitliche Konkurrenz – der Landstände gegenüber ihrem Landesherrn erschwerte: Die großen Fürstendynastien des Reiches – zu denen die preußischen Hohenzollern und die bayerischen Wittelsbacher zweifelsfrei gehörten – verfügten über eine Ansammlung von Territorialherrschaften, die durch verschiedene Erbfälle (oder Kriege) entstanden war. Infolgedessen standen sie oft unterschiedlichen Landständen gegenüber. Die Dynastie bildete quasi eine institutionelle Klammer um diese Gebiete, die sich untereinander hinsichtlich der ausgestalteten Rechte (darunter Privilegien) und Zusammensetzung der Stände teils erheblich unterschieden<sup>7</sup>. Folglich konkurrierten die Fürsten in jedem Gebiet ihres Herrschaftsraumes mit anderen Landständen. Wenn also im Folgenden von der Konkurrenz von »Landständen« die Rede ist, dann geschieht dies immer unter der Berücksichtigung ihrer internen und regionalen Ausdifferenzierung.

Nach diesen Ausführungen über die Landstände stellt sich die Frage, ob es sich bei dem »Fürsten« bzw. der fürstlichen Verwaltung um ein homogenes bzw. von den Landständen unabhängiges Gebilde handelte. Zweifellos war die jeweilige Fürstendynastie bisweilen auf eine enge Kooperation mit den Landständen angewiesen<sup>8</sup>. Daher versuchten die verschiedenen Herrschaftshäuser, den Landadel auf unterschiedliche Weise in ihre Verwaltung zu integrieren. So wurden Spitzenpositionen am Hofe, in der fürstlichen Verwaltung und vor allem im stehenden Heer vorzüglich an landsässige

---

6 Mediatstädte existierten vor allem östlich der Elbe: Frank GÖSE, Zwischen adliger Herrschaft und städtischer Freiheit. Zur Geschichte kurmärkischer adliger Mediatstädte in der Frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 47 (1996), S. 55–85.

7 Vgl. REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, S. 210f., 218f. Auch die Dynastieherrschaften im Reich lassen sich als zusammengesetzte Monarchien begreifen. Zu Preußen als *composite monarchy*: Vgl. Karin FRIEDRICH, Brandenburg-Prussia, 1466–1806, Basingstoke u.a. 2012, S. 22–42. Zur Problematik dynastischer Herrschaft in abgelegenen Gebieten während des 18. Jahrhunderts vgl. Nadir WEBER, Lokale Interessen und große Strategie. Das Fürstentum Neuchâtel und die politischen Beziehungen der Könige von Preußen (1707–1806), Köln u.a. 2015, S. 102–127.

8 Um den Komplexitätsgrad der Ausführungen nicht weiter zu erhöhen, soll an dieser Stelle lediglich der Hinweis erfolgen, dass auch »Fürstendynastien« nicht immer homogene Einheiten darstellten.

Adelige vergeben<sup>9</sup>. Häufig gehörte diese bevorzugte Behandlung auch zu den verbrieften Privilegien des Adels. Neben dieser Verflechtung von fürstlicher Verwaltung und Adel lässt sich ein weiteres Merkmal benennen, das die Homogenität der landesherrlichen Verwaltung beeinträchtigte. Gemeint ist die Eigendynamik der fürstlichen Verwaltung, die aus deren Ausbau resultierte: Zum einen wuchs der Personalbestand in einigen deutschen Fürstentümern derartig an, dass von der Fürstendienschaft als einem ausschließlichen Patronageverband des Fürsten nicht gesprochen werden kann. Innerhalb der Verwaltung entstanden vielmehr verschiedene Faktionen, die miteinander um verwaltungsinterne Ressourcen in Form von Aufgaben oder Kompetenzen konkurrierten<sup>10</sup>. Zum anderen folgte der wachsenden Zahl des Personals zunehmend ein eigenes Selbstverständnis seitens der Fürstendienschaft<sup>11</sup>. Nicht zuletzt lag diese Entwicklung an der sich etablierenden Praxis einiger Fürsten, insbesondere seit dem 18. Jahrhundert, Amtsträger mit besonderen Rechten auszustatten (teils gegen Entgelt) bzw. zu nobilitieren<sup>12</sup>. Obgleich dieser Entwicklungsprozess keinen eigenständigen (und wirkmächtigen) Amtadel wie in Frankreich hervorbrachte (*noblesse de robe*), kann bei den Fürstendienern durchaus von einer sich als eigenen Stand begreifenden Gruppe gesprochen werden, die alten Adel, Nobilitierte und Bürgerliche gleichermaßen umfasste<sup>13</sup>. An diese Entwicklungsprozesse innerhalb der fürstlichen Verwaltung gilt es zu denken, wenn nun auf die Herrschaftskonkurrenz zwischen »Landständen« und »Fürsten« eingegangen wird. Zwar waren die Landstände inhomogen und teilweise mit der

---

9 Vgl. ASCH, *Europäischer Adel*, S. 193–234, 248. Für Preußen vgl. auch Frank GÖSE, *Rittergut – Garnison – Residenz. Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648–1763*, Berlin 2005, S. 329–382. Dieser Umstand der Ausdifferenzierung lässt sich auch für den Hof beobachten, hier am Beispiel des Kaiserhofes in Wien: Vgl. Mark HENGERER, *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne*, Konstanz 2004, S. 625–639.

10 Ähnliches lässt sich im preußischen Militär beobachten: Vgl. Carmen WINKEL, *Im Netz des Königs. Netzwerke und Patronage in der preußischen Armee 1713–1786*, Paderborn 2013, S. 284–287, aber auch in der Armeeselsorge, in denen Netzwerke von Pietisten dominierten: Vgl. Benjamin MARSCHKE, *Absolutely Pietist: Patronage, Factionalism, State-Building in the Early Eighteenth-Century Prussian Army Chaplaincy*, Tübingen 2005, S. 117–183.

11 Vgl. REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 193–196; vgl. auch Antoni MAĆZAK, *Der Staat als Unternehmen. Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit*, München 1989, S. 18–20.

12 Allerdings führte die Nobilitierungspraxis der Landesfürsten nicht zu einer zahlenmäßigen Expansion des Adels. Vgl. Ronald G. ASCH, *Das monarchische Nobilitierungsrecht und die soziale Identität des Adels im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Problemskizze*, in: Ders. u.a. (Hg.), *Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag*, Münster 2003, S. 91–107, hier S. 99–102. Zur Nobilitierungspraxis im Preußen des 18. Jahrhunderts am Beispiel der Offiziere vgl. WINKEL, *Im Netz des Königs*, S. 97.

13 Vgl. WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1, S. 263f.; vgl. Barbara VOGEL, *Allgemeine Gewerbefreiheit. Die Reformpolitik des preußischen Staatskanzlers Hardenberg 1810–1820*, Göttingen 1983, S. 60.

fürstlichen Verwaltung verflochten. Dennoch konnten sie auf Konzepte und Argumente zurückgreifen, um sich selbst als eine Einheit zu konstruieren, für die das Wachstum der fürstlichen Verwaltung gefährlich war, zumal für ihre althergebrachte Position innerhalb des Herrschaftsgefüges.

Um sich der Frage nach der Herrschaftskonkurrenz anzunähern, ist zu klären, in welchen Foren die Auseinandersetzungen stattfanden. Die Landstände artikulierten ihre Interessen über landständische Korporationen – die sogenannten Landschaften. Als Aushandlungsorte zwischen landschaftlichen und landesherrlichen Interessen dienten einerseits Huldigungsfeiern, auf denen der Fürst in der Regel die althergebrachten Rechte bestätigte und den Treueschwur der Landschaft entgegennahm, und andererseits die (teils mehrjährigen) Landtage. Insbesondere bei Finanzknappheit berief der Fürst einen Landtag ein, um die Landstände zur Übernahme seiner Schulden zu bewegen. Zumeist erhielten die Stände im Gegenzug bestimmte Privilegien. Allerdings verloren die Landtage seit Mitte des 17. Jahrhunderts an Bedeutung: Sie wurden schlicht nicht mehr einberufen<sup>14</sup>. An ihre Stelle traten vielerorts ständige Ausschüsse, an denen Deputierte der Landschaft teilnahmen. Darüber hinaus existierte ein Austausch zwischen der landschaftlichen und fürstlichen Verwaltung, der sich – je nach Verteilung der Finanzhoheit – rege oder zurückhaltend ausgestaltete. Abgesehen von den landesinternen Aushandlungsorten bildete die Reichsgerichtsbarkeit ein Forum der Auseinandersetzung zwischen dem Fürsten und seinen Landständen. So bestand für die Landstände die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten mit dem jeweiligen Landesherrn vor die Reichsgerichte zu bringen und entscheiden zu lassen. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts sollte dieses Verfahren mehrmals Anwendung finden, unter anderem im Streit zwischen dem Herzog Württembergs und dessen Landständen in den 1750ern und 1760ern<sup>15</sup>.

Auch aufgrund jener reichsrechtlichen Auseinandersetzungen entstand bereits im 17. Jahrhundert eine Publizistik, in der sich die Autoren (unter anderem) der Frage widmeten, wie sich Fürsten- und Landständerherrschaft verfassungsrechtlich zueinander verhielten bzw. welche herrschaftlichen Befugnisse ihnen jeweils zukamen<sup>16</sup>. Im Hintergrund dieser sogenannten

14 Vgl. KRÜGER, Die landständische Verfassung, S. 28f.

15 Vgl. Gabriele HAUG-MORITZ, Die Behandlung des württembergischen Ständekonflikts unter Herzog Carl Eugen durch den Reichshofrat (1758–1766/73), in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), Die politische Funktion des Reichskammergerichts, Köln 1993, S. 105–132. Zur medialen Vermittlung von Reichsgerichtsprozessen vgl. Horst CARL, Kaiser, Reichstag, Reichsgerichte – das Reich als Medienereignis, in: Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsfor- schung 40 (2011), S. 5–36.

16 Zur Reichspublizistik vgl. zuletzt Johannes ARNDT, Herrschaftskontrolle durch Öffentlichkeit. Die publizistische Darstellung politischer Konflikte im Heiligen Römischen Reich 1648–1750, Göttingen 2013; vgl. Michael STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft. 1600–1800, München 1988, S. 225–320; vgl.



Reichspublizistik stand dabei freilich die Frage, in welchem Umfang jeder der beiden Kontrahenten das »Gemeinwohl« des Landes verkörperte. Die Autoren vertraten zumeist die Ansicht, dass vor allem die Landstände die legitimen Vertreter des jeweiligen Landeswohls seien. Herausragende Vertreter dieser Position waren Johann Jacob Moser (1701–1785) und David Georg Strube (1694–1776)<sup>17</sup>. Moser etwa argumentierte, dass der Fürst als Teil seiner Familie primär das Wohl seiner Dynastie zu steigern suchte, während für die Landstände – als Repräsentanten des Landes im eigenen Interesse – das Landeswohl die Richtschnur ihres Handelns bildete. Nach seiner Auffassung schloss die Repräsentation der Landstände die örtlichen Untertanen ausdrücklich ein, womit auch das Steuerbewilligungsrecht seitens der Landstände begründet wurde<sup>18</sup>. Indem Moser und andere die Stände zu Repräsentanten des Gemeinwohls erklärten, ermöglichten sie den Landständen, eigene Herrschaftsrechte zu legitimieren. Zugleich konnten sie damit bestimmte Handlungen des Fürsten (und dessen Verwaltung) als inkongruent mit dem Landeswohl deklarieren, sofern der landständische Herrschaftsbereich berührt wurde. Nach dieser Logik war es möglich, jene Handlungen des Fürsten als Missbrauch zu deuten. Theoretisch konnten damit Korruptionsvorwürfe verbunden sein, denn der Fürst war als Repräsentationsorgan in gewissem Sinne auch ein Amtsträger des jeweiligen Landes.

Spätestens ab Mitte des 18. Jahrhunderts etablierte sich – basierend auf naturrechtlichen Vorstellungen – ein Gegenkonzept zu den Repräsentationsvorstellungen der Reichspublizistik<sup>19</sup>. Der Fürst repräsentierte nach diesem Konzept das Gemeinwesen nicht nur nach außen, sondern auch nach innen. Folglich ersetzte er die Landstände als Vertreter des Landeswohls. Insbesondere die Kameralisten gingen davon aus, dass die Interessen des Fürsten prinzipiell in Einklang mit denjenigen des Untertanenverbandes standen<sup>20</sup>. Demnach war es förderlich für das entsprechende Gemeinwohl, wenn sich die Kontrolle der fürstlichen Verwaltung auf eine größere Menge an Ressourcen

---

auch Horst CARL, Naturrecht und Reichspublizistik in Reformdiskussionen der Spätsphase des Heiligen Römischen Reiches, in: Vanda FIORILLO / Frank GRUHNERT (Hg.), *Das Naturrecht der Geselligkeit. Anthropologie, Recht und Politik im 18. Jahrhundert*, Berlin 2009, S. 160–182.

17 Zur Argumentation vor allem Strubes vgl. STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder des Volkes*, S. 56–76.

18 Vgl. ebd., S. 105.

19 Die Wurzeln dieses Gegenkonzeptes lagen freilich in den »absolutistischen Ideen« des 16. und 17. Jahrhunderts, nach denen das Herrschaftsmonopol dem Fürsten zustand. Zur Genese dieser Ideen vgl. REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 106–109, 111–117. Seine Basis bildete das Konzept der Staatsräson: STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 197–212.

20 Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaats*, Berlin 1986, S. 101–135. Deshalb sprachen sich kameralistische Autoren auch für eine Politik zur Ausdehnung der Bevölkerung aus. Vgl. dazu Justus NIPPERDEY, *Die Erfindung der Bevölkerungspolitik. Staat, politische Theorie und Population in der Frühen*

ausdehnte. Nach dieser Vorstellung gerieten allerdings die Landstände in Verdacht, lediglich ihre eigenen Interessen zu vertreten. So heißt es etwa in der Krünitz'schen *Oekonomischen Encyclopädie*:

Wie sehr hindern nicht öfters die Landstände das wahre Interesse des Staats durch eigennützige Privatabsichten; insonderheit, wenn der Adel selbst für sich nichts giebt, und unter dem Vorwand, das Volk zu schonen, dieses selbst nach schlechten Finanzmaximen, zu seinem Privatnutzen, nur desto besser mitzunehmen sucht<sup>21</sup>!

Entsprechend bestand die Möglichkeit, deren Aktivitäten als hinderlich für das Gemeinwohl – mithin als Missbrauch – zu deuten.

Bemerkenswerterweise entstammten die Autoren der ständefreundlichen Reichspublizistik zumeist Fürstentümern, in denen die Landstände entweder über einen maßgeblichen Anteil an der Herrschaftsgewalt verfügten, etwa Moser aus Württemberg, oder besonders eng mit der landesherrlichen Verwaltung verflochten waren, Strube aus Kurhannover. Gleichzeitig waren sie Bedienstete sowohl der landständischen Verwaltung als auch der Reichsinstitutionen wie etwa das Reichskammergericht. Letzteres spielt insofern eine Rolle, als das Reichsoberhaupt, der Kaiser, seinerseits in Konkurrenz zu den Reichsfürsten stand, weshalb die Landstände als Gegenspieler der landesfürstlichen Gewalt eine Art »natürlicher« Verbündeter des Kaisers waren<sup>22</sup>. Aufgrund dieser personellen Verflechtung handelte es sich bei den Publikationen der Reichspublizisten zweifellos auch um verflechtungspolitisch motivierte Aktivitäten. Gleiches gilt freilich für die Kameralisten, die Klienten eines Fürsten waren – entweder unmittelbar als Fürstendiener, etwa Justi in Preußen, oder mittelbar als Professoren landesherrlich protegierter Universitäten, etwa Darjes in Jena und Frankfurt an der Oder<sup>23</sup>.

Während die Auseinandersetzung um die legitime Herrschaft zwischen Fürsten und Landständen anfangs in der beschriebenen Art vor allem in internen Foren wie Landtagen, Reichsinstitutionen oder eng gefassten Gelehrtendebatten stattfand, verstärkte sich am Ende des 18. Jahrhundert

---

Neuzeit, Göttingen 2012, S. 14, 430–432. Zu den Kameralwissenschaften, insbesondere ab den 1750er Jahren vgl. Marcus SANDL, *Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert*, Köln 1999, passim.

21 Artikel »Einkünfte«, in: Johann Georg KRÜNITZ (Hg.), *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft*, Bd. 10: Ea – Em, Berlin 1777, S. 413.

22 Zugleich war der Kaiser auch Landesfürst und stand damit eigenen Landständen gegenüber.

23 Vgl. Erhard DITTRICH, Justi, Johann Heinrich Gottlob, in: *Neue Deutsche Biographie* 10 (1974), S. 707–709; vgl. RICHTER, Darjes, Joachim Georg, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 4 (1876), S. 758f. Zur Problematik insgesamt, wenn auch etwas überspitzt hinsichtlich des Eigennutzstrebens der Kameralisten vgl. Andre WAKEFIELD, *The Disordered Police State. German Cameralism as Science and Practice*, Chicago, IL 2009, insbesondere S. 6–13, 24f., 134–139, 142.

die publizistische Auseinandersetzung. Bevor darauf eingegangen wird, liegt das Augenmerk auf dem Verhältnis zwischen Fürst und Landständen in den beiden deutschen Monarchien, die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen: Preußen und Bayern.

### b) Herrschaftskonkurrenz in Preußen und Bayern

Die Dynastien in Preußen und Bayern, Hohenzollern und Wittelsbach, gehörten zu den einflussreichsten Adelsfamilien des Reiches. Das jeweilige Dynastieoberhaupt herrschte über eine große Anzahl an Territorien. Zudem verfügten sie über Sitz und Stimme im höchsten Gremium des Reiches, dem Kurfürstenkollegium<sup>24</sup>. Allerdings unterschied sich der Weg, den beide Dynastien im Verlaufe des 18. Jahrhunderts beschreiten sollten: Das Territorium des Hauses Wittelsbach verteilte sich auf mehrere Nebenlinien, vor allem in der Kurpfalz und in Kurbayern. Erst im späten 18. Jahrhundert gelang es dem Haus, große Gebietsteile in Personalunion zu regieren. Anders war die Sachlage bei den Hohenzollern: Zwar existierten auch hier einige Nebenlinien, deren Oberhäupter selbständige Reichsfürsten waren, etwa Ansbach-Bayreuth. Doch das Zentrum des Hauses befand sich unzweifelhaft in Preußen. Die langjährige Regierung zweier Könige während des 18. Jahrhunderts begünstigte dort nicht nur den Aufbau einer stabilen Herrschaft und Verwaltung. Vielmehr stiegen die Hohenzollern zum wichtigsten Antagonisten der Habsburgermonarchie innerhalb des Reichs auf und wurden ein europäischer Machtfaktor<sup>25</sup>.

Diese unterschiedlichen Entwicklungspfade der beiden Häuser hatten Konsequenzen für das Verhältnis der Fürsten zu den jeweiligen Landständen. In Preußen wurde die Herrschaftskonkurrenz zwischen Fürst und Landständen weniger offen ausgetragen als in anderen deutschen Fürstentümern<sup>26</sup>. Dafür sind drei Gründe ausschlaggebend: Erstens verfügte die preußische Krone über einen vergleichsweise großen Domänenbesitz, der zeitweise für

---

24 Im frühen 18. Jahrhundert verfügten die Wittelsbacher sogar über vier der neun Sitze im Kurfürstenkollegium, nämlich Bayern, die Pfalz, Köln und Trier. Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich, S. 102. Zu den Wittelsbachern im 18. Jahrhundert vgl. Hans-Michael KÖRNER, Die Wittelsbacher. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 42015, S. 70–72, 76–81.

25 Zum Aufstieg der Hohenzollern vgl. Christopher CLARK, Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600–1947. Aus dem Englischen von Richard Barth, Norbert Juraschitz und Thomas Pfeiffer, München 72007, hier S. 93–143; vgl. Wolfgang NEUGEBAUER, Die Hohenzollern, Bd. 2: Dynastie im säkularen Wandel. Von 1740 bis in das 20. Jahrhundert, Stuttgart 2003, S. 9–82. Zum Gegensatz vgl. Karl Otmar VON ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), Stuttgart 1997.

26 Überblickshaft: CLARK, Preußen, S. 86–90.

die Hälfte der Einnahmen sorgte<sup>27</sup>. Dadurch war der Fürst nicht so sehr von Abgaben oder Schuldenübernahmen seitens der Landstände abhängig wie andere deutsche Landesherren. Ohnehin waren die fürstlichen Kammern Preußens schuldenfrei. Mehr noch, sie verfügten – einmalig im europäischen Vergleich – um 1780 über ein ansehnliches Barvermögen<sup>28</sup>. Nicht nur diese finanziell komfortable Lage, sondern auch – zweitens – die adelsfreundliche Politik Friedrichs II. führte zu einer Entspannung der fürstlich-landständischen Herrschaftskonkurrenz. Der Hohenzollernkönig respektierte das vorhandene Kräfteverhältnis, indem er etwa darauf verzichtete, Adelsgüter aufzukaufen und in Domänen umzuwandeln<sup>29</sup>. Drittens gelang es der Hohenzollernndynastie, Teile des lokalen Adels sowohl in die fürstliche Zivilverwaltung als auch Militärverwaltung einzubinden. Die jüngere Forschung hat darauf hingewiesen, dass von einem »unverbrüchlichen ›Bündnis‹ des Adels mit der Krone« längst nicht gesprochen werden kann<sup>30</sup>. Das lag auch daran, dass sich die Hohenzollernmonarchie mehreren Landständen gegenüber sah, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und etablierten Rechte zum Teil deutlich voneinander abwichen<sup>31</sup>. Diese Situation resultierte aus der territorialen Heterogenität Brandenburg-Preußens, die sich durch Gebietszuwächse im Verlaufe des 18. Jahrhunderts weiter vergrößert hatte. Diese Heterogenität und das große Selbstverständnis bestimmter Landstände – etwa in Ostpreußen oder in den westlichen Teilen der Monarchie – trugen letztlich dazu bei, dass es Friedrich II. trotz gegenteiliger Bekundungen nicht gelang, die verschiedenen Landstände vollständig in die fürstliche Verwaltung und das Militär zu integrieren<sup>32</sup>. Dennoch blieben vergleichbar große Konflikte unter

---

27 Vgl. Hans-Peter ULLMANN, *Der deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen vom 18. Jahrhundert bis heute*, München 2005, S. 19; vgl. von WITZLEBEN, *Staatsfinanznot und sozialer Wandel*, S. 58.

28 Vgl. Peter BLASTENBREI, *Der König und das Geld. Studien zur Finanzpolitik Friedrichs II. von Preußen*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*. Neue Folge 6 (1996), H. 1, S. 55–82, hier S. 56, 82.

29 Allerdings war dem nicht immer so. Als der Vorgänger Friedrichs II. 1717 in einigen Territorien die Lehensverfassung aufhob, womit eine Besteuerung der Landstände verbunden war, versuchte die magdeburgische Ritterschaft diesem Verlust an Privilegien mittels Klage am Reichshofrat zu entgegen. Vgl. ASCH, *Europäischer Adel*, S. 270f.

30 Wolfgang NEUGEBAUER, *Der Adel in Preußen im 18. Jahrhundert*, in: Ronald G. ASCH (Hg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789)*, Köln u.a. 2001, S. 49–75, hier S. 51; vgl. ders., *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreussen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*, Stuttgart 1992, S. 65–85.

31 1769 standen insgesamt fünfzehn verschiedene Landstände allein auf dem Reichsgebiet dem preußischen König gegenüber. Hinzu kommen die Landstände von Ländern außerhalb des Reichsverbundes – etwa in Ostpreußen oder Neuchâtel. Zahlen aus der Tabelle entnommen von: KRÜGER, *Die landständische Verfassung*, S. 19. Zu den Landständen in Preußen vgl. auch FRIEDRICH, *Brandenburg-Prussia*, S. 47–57.

32 Vgl. ebd., S. 56f.

friderizianischer Herrschaft aus. Der Hohenzollernkönig wusste politisch derartig geschickt mit den Landständen umzugehen, dass er sogar Auseinandersetzungen zwischen Fürsten und Landständen in anderen deutschen Territorien zu seinem Vorteil nutzen konnte<sup>33</sup>. Im Falle Ostfrieslands sicherte er der Stadt Emden 1744 vertraglich umfangreiche Privilegien zu, wenn sie sich im Gegenzug für einen Erbfall an die preußischen Hohenzollern einsetze. Emden gehörte zu den Landständen, die sich seit den 1720er Jahren in teils militärischem Konflikt mit der herrschenden Dynastie befanden. Wenig später nach diesem Geheimvertrag verstarb der regierende 27-jährige Fürst ohne erbberechtigten Nachkommen (unter nicht ganz aufgeklärten Umständen), und Ostfriesland gelangte noch 1744 mit Hilfe der Stände in den Herrschaftsbereich der Hohenzollern<sup>34</sup>. Friedrich sollte, wie gleich zu sehen sein wird, auch in Bayern die landständischen Interessen zu eigenen machtpolitischen Zwecken unterstützen.

Damit fällt der Blick auf das Verhältnis zwischen Fürst und Landständen in dem süddeutschen Kurfürstentum. Angesichts der territorialen Zersplitterung des dynastischen Besitzes sahen sich die bayerischen Wittelsbacher bis 1777 zwar nicht einer Vielzahl von Landständen gegenüber, aber immerhin der mächtigen bayerischen Landschaft<sup>35</sup>. Letztere verfügte über weitreichende Hoheitsrechte, zumal hinsichtlich der Finanzen. So oblag ihr nicht nur das Steuerbewilligungsrecht, sondern auch die Steuerbelegung – also das Eintreiben von Steuern. Die von den Landständen eingetriebenen Steuern entsprachen etwa 40 Prozent der Gesamteinnahmen des Kurfürsten<sup>36</sup>. Somit war der bayerische Kurfürst hochgradig finanziell abhängig von der Kooperation mit der Landschaft. Diese Kompetenzen weckten ihrerseits Begehlichkeiten seitens der kurfürstlichen Verwaltung, die Finanzhoheit unter ihre Kontrolle zu bringen. Die Landschaft war außerordentlich gut organisiert, gleichwohl auch in Bayern wie in anderen deutschen Territorien seit dem 17. Jahrhundert keine Landtage mehr stattfanden: Als Spitzengremium

---

33 Übersicht zu Friedrichs Agieren im Norden des Reiches: Frank KLEINEHAGENBROCK, Brandenburg-Preußen und das Alte Reich ca. 1650–1806, in: Wolfgang NEUGEBAUER (Hg.), Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens, Berlin u.a. 2009, S. 853–931, hier S. 923–926.

34 Vgl. Reemda TIEBEN, Politik von unten. Landstände, Bauern und unterbäuerliche Schicht im Ostfriesland der frühen Neuzeit (1594–1744), Münster 2012, S. 156–163; vgl. Thorsten MELCHERS, Ostfriesland: Preußens atypische Provinz? Preußische Integrationspolitik im 18. Jahrhundert, Diss., Oldenburg in Oldenburg 2002, S. 182–184.

35 Zur »Macht« der bayerischen Landschaft vgl. Walter DEMEL, »Revolutionen von oben«? Verfassungs- und Verwaltungsreformen in der Zeit des Aufgeklärten Absolutismus, in: Michael HOCHEDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien 2010, S. 213–228, hier S. 218f.

36 Vgl. Manfred RAUH, Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau und Staatsentwicklung Bayerns unter dem späteren Absolutismus, München 1988, S. 204.

fungierte ein ständiger Ausschuss – die Landschaftsverordnung, in der vor allem der landständische Adel vertreten war (acht der sechzehn Mitglieder). Dieser Ausschuss gebot über die landschaftliche Verwaltung der Steuern und seit den 1720ern auch der kurfürstlichen Schulden. Innerhalb dieser Verwaltung dominierte eine kleine Führungsschicht, die sich aus reich begüterten Adelsfamilien rekrutierte<sup>37</sup>. Dieser Führungsschicht gelang es nicht nur, die Mehrzahl der verfügbaren Ämter unter sich aufzuteilen. Sie besetzte auch einflussreiche Stellen innerhalb der kurfürstlichen Verwaltung, oftmals in Personalunion<sup>38</sup>. Aufgrund dieser Überschneidungen gelang über weite Strecken des 18. Jahrhunderts eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Verwaltungen. Doch es kam auch zu offen ausgetragenen Herrschaftskonflikten, die in den 1770er Jahren ihren Höhepunkt erreichen sollten. So versuchte der damalige Kurfürst bereits kurz nach seinem Regierungsantritt, die Finanzhoheit in die landesherrliche Verwaltung einzugliedern und die Steuerfreiheit der Landstände aufzuheben<sup>39</sup>. Ganz im Stile der oben beschriebenen Legitimierungsversuche fürstenfreundlicher Gelehrter versuchte sein Klient Johann Adam von Ickstatt (1702–1776), rechtliche Begründungen für diese Veränderungen zu finden. Allerdings scheiterten alle Versuche an dem Widerstand der Landstände, die aus diesem Konflikt – unter Androhung das Reichshofgericht anzurufen – sogar gestärkt hervorgingen.

Mit dem Tod des kinderlosen Max III. Josephs wurde Karl Theodor 1777 bayerischer Kurfürst. Er gehörte zu einer Nebenlinie der Wittelsbacher und beherrschte zu diesem Zeitpunkt bereits über 30 Jahre die Kurpfalz sowie die rheinischen Fürstentümer Berg und Jülich. Fortan sollte er von München aus ein loses Territorialgebilde regieren, das sich über Süd- und Westdeutschland verteilte. Nicht nur diese territoriale Zersplitterung sollte Konsequenzen für seine Handlungen haben, sondern auch die Tatsache, dass er aus der Kurpfalz mit eigenen Klienten nach München kommen sollte. Schließlich hatten sich in seiner langen kurpfälzischen Regierungszeit viele Personen sein Vertrauen und seine Gunst erworben. Für die bayerischen Landstände zumal in der kurfürstlichen Verwaltung bedeutete dieser Umstand zugleich eine verstärkte Konkurrenz um Ressourcen, die nicht folgenlos bleiben sollte. Sie bot vielmehr Anlass für Korruptionsdebatten, deren Teilnehmer ihre Kritik vor dem Hintergrund unterschiedlicher Gemeinwohlkonzepte formulierten.

---

37 Vgl. Thomas PARINGER, Die bayerische Landschaft als politisches Betätigungsfeld und ständische Vertretung des Adels im 18. Jahrhundert, in: Walter DEMEL/Barbara KLINK (Hg.), Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 137–158, hier S. 143–145.

38 Vgl. ders., Die bayerische Landschaft. Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungskreis der landständischen Vertretung im Kurfürstentum Bayern (1715–1740), München 2007, S. 102.

39 Vgl. Jutta SEITZ, Die landständische Verordnung in Bayern im Übergang von der altständischen Repräsentation zum modernen Staat, Göttingen 1999, S. 44.

## c) Korruptionsvorwürfe und ständische Interessen

Bereits die Umstände der Regierungsübernahme Bayerns führten zu einem offenen Konflikt zwischen den Landständen und dem neuen Fürsten: Seit dem Tod des bayerischen Kurfürsten war Karl Theodor zugleich Oberhaupt des Hauses Wittelsbach, womit er seine Regierungstätigkeit in Einklang mit den Interessen der Dynastie bringen musste. Da er nun die wichtigsten Territorien der Wittelsbacher in Personalunion regierte, bestand die Möglichkeit, aus dem zersplitterten Dynastiebesitz eine territoriale Einheit zu formen – ähnlich wie es anderen großen Herrschaftshäusern im Reich gelungen war. Folglich war er daran interessiert, das peripher gelegene Bayern gegen ein gleichwertiges Gebiet einzutauschen. Deshalb verhandelte er schon 1776 mit dem habsburgischen Kaiser Joseph II. um einen Tausch Bayerns gegen die Österreichische Niederlande<sup>40</sup>. Die Vorteile für beide Adelshäuser lagen auf der Hand: einerseits eine Ausweitung des habsburgischen Kernlandes in das Reich hinein und andererseits ein zusammenhängendes Territorium am Rhein für das Haus Wittelsbach<sup>41</sup>. Derartige Ländertausche waren unter den Dynastien des 18. Jahrhunderts durchaus üblich, wenn sie auch nur unter Kritik hingegenommen wurden<sup>42</sup>. Kritik erfolgte in Bayern vor allem durch die Landstände, denen bei einer Verbindung mit den habsburgischen Territorien ein Verlust bestimmter Herrschaftsrechte drohte: Angesichts der Josephinischen Reformen bestand die Gefahr, dass den Landständen die Kontrolle der Klöster verloren ging. Folglich wehrten sie sich vehement gegen die Tauschabsichten Karl Theodors. Innerhalb Bayerns verbündeten sie sich mit der Witwe des verstorbenen bayerischen Kurfürsten, Maria Anna. In deren Umfeld entstand die Münchener »Patriotenpartei«, die sich ebenfalls den Tauschabsichten widersetzte. Zudem gelang es Maria Anna, nicht nur ein führendes Mitglied der wittelsbachischen Nebenlinie Pfalz-Zweibrücken gegen das Tauschprojekt zu mobilisieren, sondern auch den preußischen König. Nachdem das Tauschprojekt am Verhandlungstisch gescheitert war, marschierte Österreich in Bayern ein, woraufhin Friedrich II. den Habsburgern den Krieg erklärte. Im Ergebnis dieses Bayerischen Erbfolgekrieges (1778/79) erfolgte zwar weitgehend die Übernahme des *Status quo ante*<sup>43</sup>. Doch das Verhältnis zwischen den bayerischen Landständen und dem

---

40 Vgl. Karl Otmar VON ARETIN, Kurfürst Karl Theodor (1778–99) und das bayerische Tauschprojekt. Ein Beitrag zur Geschichte des bayerischen Staatsgedankens der Montgelaszeit, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25 (1962), S. 745–800.

41 Vgl. auch etwa Michael EILICKER, Verfassungsfragen der Sukzession Karl Theodors in Bayern und des bayerisch-niederländischen Tauschprojekts, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 69 (2006), H. 1, S. 123–149, hier S. 126f.

42 Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich, S. 108.

43 Vgl. ARETIN, Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 64–93; vgl. ders., Kurfürst Karl Theodor



künftigen Landesherrn Karl Theodor hatte gelitten. Die Landschaft hatte bereits 1778 ihrerseits ihre Macht demonstriert, indem sie dem Landesherrn die Übergabe der Steuern versagte<sup>44</sup>.

Nachdem Karl Theodor seinen Hof nach München verlagert hatte, versuchte er nicht nur eigene Klienten in einflussreiche Stellungen zu bringen, was ihm ohnehin Kritik bei den Eingesessenen einbrachte<sup>45</sup>. Er strebte zudem danach, einen Zugriff auf Ressourcen in Bayern zu erlangen, die im Einflussbereich der Landstände lagen. Ein herausragendes Beispiel für dieses Bestreben ist seine Gründung der *Bayerischen Zunge des Malteserordens* (1781). Zur Finanzierung dieses Vorhabens dachte der Kurfürst eine Teilsäkularisation der Klöster an, die beim Papst durchaus Unterstützung fand. Karl Theodor wollte damit eine Art Versorgungsfonds schaffen, um seinen illegitimen Kindern sowie anderen Mitgliedern des Adels ein finanzielles Auskommen zu ermöglichen. Die päpstliche Unterstützung drückte sich in der Entsendung des Nuntius von Köln aus, der die bayerischen Klöster begutachten sollte. Mit der Einschaltung päpstlicher Hilfe hatte Karl Theodor abermals die Landstände übergangen. Prompt erreichten ihn Eingaben seitens der Landschaft, die dieses Vorhaben nicht nur als einen Eingriff auf die Rechte des Prälatenstandes, sondern der Landstände allgemein deutete<sup>46</sup>. Von einer Teilsäkularisierung wurde inzwischen zwar abgesehen, aber die Finanzierung des Malteserordens hatten weiterhin die Klöster – diesmal durch ihre Überschüsse – zu tragen. In diesen Einrichtungen – so befand der Nuntius – gebe es ohnehin eine bemerkenswerte Verschwendung seiner Mitglieder, die nach seiner Auffassung eine finanzielle Abgabe rechtfertigen würde<sup>47</sup>. Auch gegen dieses Vorhaben protestierte die Landschaft mit Nachdruck. Allerdings taten sich erste Risse im einheitlichen Handeln der

---

1778–99, S. 745–776. Im Frieden zu Teschen einigten sich die Kriegsparteien auf kleinere Gebietsabtretungen an die Habsburgermonarchie, die zugleich die dynastischen Regelungen des Hauses Wittelsbach anerkannte.

44 Vgl. SEITZ, Die landständische Verordnung, S. 59–73.

45 Dazu gehörte etwa Stephan von Stengel. Auch der Amerikaner Benjamin Thompson, der rasch am Münchener Hof aufstieg, zog den Unmut der Einheimischen auf sich. Letzterer war etwa immer wieder Korruptionsvorwürfen ausgesetzt. Beide versuchten sich an einer Reformpolitik, scheiterten aber an innerbayerischen Widerständen. Zu dieser Reformpolitik gehörte interessanterweise auch eine eigene Pressepolitik, zumindest ab 1785, mit der sie die Politik Karl Theodors legitimieren suchten, indem sie Korruptionsvorwürfen entgegentraten. Vgl. dazu Michael SCHAICH, Staat und Öffentlichkeit im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung, München 2001, S. 284–320. Zu Rumford siehe auch Ludwig HAMMERMAYER, Graf Rumford (1753–1814) zwischen Nordamerika, Großbritannien, Bayern und Frankreich. Einige Bemerkungen zu Biographie, Werk und Umfeld, in: Dieter ALBRECHT u.a. (Hg.), Europa im Umbruch 1750–1850, München 1995, S. 51–69.

46 Ebd., S. 80f.

47 Vgl. Richard VAN DÜLMEN, Propst Franziskus Töpsl (1711–1796) und das Augustiner-Chorherrenstift Polling. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Aufklärung in Bayern, Kallmünz in der Oberpfalz 1967, S. 258.

Landschaft auf, nachdem einige Mitglieder des Prälatenstandes eigenmächtig in dieser Sache vorgegangen waren<sup>48</sup>. Zudem hätte der Malteserorden dem Adelsstand die Möglichkeit gegeben, eigene Anverwandte zu versorgen, was seine bedingungslose Solidarität schmälerte. Die Entrüstung seitens des Prälatenstandes brachte eine anonyme Flugschrift hervor, die exemplarisch die Anwendung von Korruptionskommunikation zur Durchsetzung landständischer Interessen dokumentiert. An den Kurfürsten gerichtet unterstrich der Autor, dass der Landesherr an der Spitze stehe und die Landstände ihm »getreue Männer seyn« sollen<sup>49</sup>. Aber in einem guten »Staat« müsse der Fürst auch immer im Einklang mit den Landständen regieren<sup>50</sup>. Denn schließlich seien die »Meynung der Vorsteheren (oder Landstände) [...] anzusehen, als wäre es das Einverständniß aller Landes-Einwohneren«<sup>51</sup>. Folglich verstand der Autor die Landstände als Vertreter des Gemeinwohls. Zum Vorhaben der Malteserordensgründung meint der Autor, mit einem Seitenhieb auf die adeligen Landstände:

Durch eine so reichliche ganz neuerdings zu privilegirende Apanage etwelcher adelichen Ritter, sollen viele tausend Burgerskinder ehrlicher Bayrichen Elteren, von ihrer geistlichen Versorgung, Beruf, oder Gelübd, von nun an ausgeschlossen seyn<sup>52</sup>.

Damit beklagt der Autor zwar die geplante Versorgung weniger fürstlicher und adeliger Klienten – also Patronage – anstelle von vielen Bürgerlichen. Er stellt dabei die vorrangige Versorgungsfunktion eines klösterlichen Amtes prinzipiell nicht infrage, sondern hebt sie sogar explizit hervor. Dem Kurfürsten selbst wirft er es als Missbrauch vor, den päpstlichen Nuntius zur Errichtung des Malteserordens nach Bayern geholt zu haben<sup>53</sup>. Diese Flugschrift konnte zwar die Gründung des Malteserordens in Bayern nicht verhindern, doch sie zeigt, dass seitens der Stände eine Kontrolle ihrer Verwaltungsressourcen angestrebt wurde, um ihre eigenen Mitglieder zu versorgen. Wenn jedoch der Fürst jene althergebrachten Privilegien missachtete

---

48 Vgl. SEITZ, Die landständische Verordnung, S. 84–88.

49 ANONYM, Der freymüthig denkende Bayer, Seinem Durchlauchtigsten, gnädigsten Landesfürsten unterthänig, und der bayrischen gefreyten Landschaft devot, durch die Reichs-Grundverfassung unterstützt. Bey einer Gelegenheit der Ankunft eines päpstlichen Nuntius in Bayern, s.l. 1781, S. 4.

50 Ebd., S. 7.

51 Ebd., S. 4.

52 Ebd., S. 6.

53 »Billig dürfte es genannt werden Ein großer Mißbrauch des Churmildesten Vaterherzens Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, wenn ein päpstlicher Nuntius [...] in Bayern einschleichen, und einen Maltheser-Orden in unserem ganz catholischen Vaterlande auf die milde Stiftungen unserer seeligen frommen Vorelteren fundiren wollte [...].« Ebd., S. 8f.

bzw. die Partizipation der Landstände einschränkte, dann überschritt er die Grenzen seiner zugewiesenen Position – handelte in diesem Sinne also missbräuchlich.

Die Landstände operierten demnach mit Korruptionsvorwürfen, um ihre eigenen Interessen gegenüber dem Fürsten zu verteidigen. Diese Beobachtung lässt sich auch anhand eines weiteren Beispiels veranschaulichen: Nachdem wie eingangs beschrieben sein Ländertauschprojekt 1779 gescheitert war, versuchte Karl Theodor fünf Jahre später erneut, Bayern gegen die Österreichische Niederlande einzutauschen. Anfang 1785 gelangten Informationen über die bis dahin geheimen Verhandlungen an die Öffentlichkeit – und damit auch an die bayerische Landschaft<sup>54</sup>. Daraufhin bat die Landschaft den Kurfürsten, zu diesem »noch nicht widerrufenen Gerüchte« einer »Umtauschung gesamt bayerischer Lande« Stellung zu beziehen<sup>55</sup>. Sie wies auf die Treue der »Stände und Unterthanen« hin, »deren Vorfahren insgesamt Gut und Blut für ihre [...] Landesregenten aufgeopfert« hätten<sup>56</sup>. Auch das Münchener Ratskollegium samt Bürgermeister ersuchte Karl Theodor, die publizierten Behauptungen über den Landestausch zu dementieren. Schließlich sei ein »Band wechselseitiger alter Liebe« zwischen Fürsten und Land entstanden, das »Wittelsbach an Bayern, und Bayern an Wittelsbach bindet«<sup>57</sup>. Beide Aufrufe erschienen zeitgleich im *Journal von und für Deutschland*, einer reichsweiten Zeitschrift. Hinter der demütig gehaltenen Rhetorik verbargen sich klare Forderungen seitens der Landschaft sowie der Münchener Bürgerschaft: Sie erwarteten eine deutliche Absage Karl Theodors an das Tauschprojekt, das sie als »Saamen des Misstrauens« zwischen Landesherrn und Landständen deuteten<sup>58</sup>. Entsprechend wollte die Landschaft dem Fürsten die Übergabe der eingezogenen Steuergelder verwehren, was sie 1785 auch tat<sup>59</sup>. Implizit entsprachen diese Forderungen dem Vorwurf, dass Karl Theodor seine Position als Kurfürst zugunsten dynastischer Interessen missbrauche. Nach Auffassung der Landschaft bekleidete der Fürst als Landesherr eine weltliche Würde bzw. ein »Amt«, das dem »Wohl [des] Vaterlandes« dienen sollte<sup>60</sup>. Davon zu unterscheiden sei das »Wohl der

54 Vgl. ARETIN, Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 115. Bereits im Mai 1784 berichtete das Hamburger *Politische Journal* über die Tauschverhandlungen. Allerdings sind keine Reaktionen seitens der Landstände bekannt. Vgl. SEITZ, Die landständische Verordnung, S. 96.

55 ANONYM, Vorstellungen d[er] bairischen Landstände weg[en] d[es] Ländertausches, in: *Journal von und für Deutschland* 2 (1785), H. 1, S. 120f, hier S. 120. Dabei handelte es sich um den Abdruck einer bereits erfolgten Aufforderung. Vgl. SEITZ, Die landständische Verordnung, S. 97.

56 ANONYM, Vorstellungen d[er] bairischen Landstände, S. 121.

57 ANONYM, Auszüge aus Briefen, in: *Journal von und für Deutschland* 2 (1785), H. 1, S. 58f.

58 Ebd., S. 59.

59 Vgl. SEITZ, Die landständische Verordnung, S. 97.

60 ANONYM, Auszüge aus Briefen, S. 59.

Dynastie«, zumal im Fall des Ländertausches: Karl Theodor versuche aber, die Position des Hauses Wittelsbach auf Kosten Bayerns bzw. vor allem seiner Landstände zu verbessern. Die Landstände verknüpften damit ihren Korruptionsvorwurf mit der Vorstellung, dass die Landschaft das Gemeinwohl verkörpere. Diese Vorstellung lässt sich auch in den reichsweiten Debatten finden, die das Ländertauschprojekt 1785/86 nach sich zog<sup>61</sup>. Die Position der Landstände unterstützend argumentierte ein anonym Autor, dass ein derartiges Projekt nur durch die Zustimmung der jeweiligen »nation ou de ses representans« legitimiert sei, die sich von der Person des Fürsten unterscheidet<sup>62</sup>. Weiter ging der bereits erwähnte Verfassungsrechtler Johann Jacob Moser, der sogar die Zustimmung der Reichsstände für derartige Territorialverschiebungen als rechtlich notwendig ansah<sup>63</sup>. Auf der anderen Seite unterstützte ein anonym Autor die Position der Fürstenhäuser Habsburg und Wittelsbach, indem er Landes- und Dynastieinteressen als identisch ansah, also das Gemeinwohl mit dem Fürsteninteresse gleichsetzte<sup>64</sup>. Nach diesem Verständnis lag beim Tauschprojekt eine dem Gemeinwohl zuträgliche Aktion des Fürsten vor – folglich kein Amtsmissbrauch zu dynastischen Zwecken. Im Zuge dieser Debatte wurde 1785 unter Führung des preußischen Königs Friedrich II. der Fürstenbund gegründet, dem sich eine ganze Reihe kleinerer und mittlerer Fürstentümer anschlossen. Obwohl dieser Bund sich nur aus Fürsten zusammensetzte, schlug er sich auf die Seite der bayerischen Landstände und widersetzte sich dem Ländertauschprojekt. Diese politische und publizistische Unterstützung verlieh der Position der bayerischen Landstände Nachdruck, sich als Verkörperung des bayerischen Gemeinwohls zu stilisieren. So apostrophierte sich die Landschaft selbst als gleichberechtigten »Repräsentanten des Ganzen und Vertreter sämtlicher Vasallen, Stände und Untertanen«<sup>65</sup>. Natürlich verfolgte sie mit dieser Argumentation ihre eigenen Interessen. Denn im Zuge der Josephinischen Reformen mussten

61 Eine Übersicht dazu: Fritz ZIMMERMANN, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde 1818. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration, Aalen 1973 (EA 1940), S. 30.

62 [Johann Christoph Wilhelm STECK], Eclaircissements de divers sujets intéressans pour L'homme D'état et de lettres, Ingolstadt 1785, S. 10f.

63 Vgl. Johann Jacob MOSER, Betrachtungen über das Gleichgewicht von Europa und Teutschland in Rücksicht auf den Umtausch von Baiern, Frankfurt a.M. u.a. 1785, S. 12.

64 »Umsonst sagt man, unser Wohl hange von der Dauer der goldenen Bulle, des Westphälischen Friedens u.s.w. ab. Pergamentekram! Von der Tugend, und dem Geiste unserer Beherrscher hängt es ab.« ANONYM, Moralisch Politische Betrachtungen über Assoziation und Ländertausch, Freyburg 1785, S. 5. Oder an anderer Stelle: »So wahr ists, daß nicht Jener unser natürlicher Herr ist, der uns angeerbt hat, sondern Der, so uns wohl will.« Ebd., S. 5.

65 Ausspruch erst ab 1790, aber auch schon die Anfrage (oben) beinhaltete dies. Vgl. Otto STEINWACHS, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung in Bayern, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 55 (1910), S. 60–138, hier S. 61.

die landständischen Faktionen für den Fall einer habsburgischen Übernahme mit dem Verlust von Pfründen durch Klosterenteignungen rechnen. Das Tauschprojekt scheiterte schließlich und Karl Theodor nahm 1786 die Huldigung der Landstände entgegen, die seinerseits die Anerkennung der althergebrachten Rechte nach sich zog.

Die Korruptionsvorwürfe der Landstände betrafen auch ganz grundsätzliche Vorgänge in der Verwaltung, wie ein Fall von 1786 belegt. In einer Vorstellung an den Kurfürsten kritisieren die Landstände »jene unverantwortliche Verwaltung [...], welche besonders einige Zeit her die ergiebigsten Gefälle mehr zu eignem oder fremden Privatvortheil [...] benutzet, und [...] selbst Dero höchste Person durch unächte Vorstellungen und erschlichene Begnehmigungen misbraucht«<sup>66</sup>. In der Kritik stehen insbesondere die Vergabe von Monopolen an Nichtbayern<sup>67</sup> sowie die »Ueberzahl von Exspectanzen, Dienstadjunktionen und Wartgeldern«, mithin Variationen des Ämterkaufs, da diese Rechte *in praxi* häufig käuflich waren<sup>68</sup>. Die Landstände verweisen darauf, dass viele der neuen Verwaltungseinrichtungen gegen »Landesverfassung und Freyheiten« – also gegen ihre Vorrechte – verstießen<sup>69</sup>. Die »pflichtwidrige[ ] Collision zwischen den landesherrlichen und den ständlichen Gerechtsamen« sei das »Hauptübel«, ja, »das endliche Verderben« des Vaterlandes<sup>70</sup>. Sie präsentieren zugleich Lösungskonzepte, diesem »Verderben« zu entkommen: Hinsichtlich der Monopole empfehlen sie, stets die »Begnehmung« solcher Projekte von den »das Volk repräsentirenden Landstände« einzuholen. Und bezüglich der Verwaltung bleibt ihnen »nicht anders übrig, als Höchstdieselben nachdrucksamst anzuflehen, die Ausführung, und dauerhafte Fortsetzung dessen, tüchtigen, wohlerfahrenen, und unpartheyischen Landeskindern anzuvertrauen«<sup>71</sup>. Ihre Lösung, die Korruption in der fürstlichen Verwaltung einzudämmen, bestand also darin, die Landstände stärker einzubinden. Damit benutzte die Landschaft Korruptionsvorwürfe, um ihre eigenen Ressourcen auszudehnen bzw. vorhandene Rechte zu sichern.

---

66 Vorstellung der bayerischen Landschaft an Se. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz, in: Neueste Weltbegebenheiten des Jahrs 1787. Erzählt von einem Weltbürger 4 (1787), 1. Theil, S. 65–69, 73–76, 81–84, 89–92, 97–100, 105–108, hier S. 66.

67 Vgl. ebd., S. 73–76, S. 81–84, S. 89.

68 Ebd., S. 105.

69 Ebd., S. 67.

70 Ebd., S. 92.

71 Ebd., S. 107.

Die Landstände konnten in ihrer Argumentation auf Stimmen in der ständefreundlichen, reichsweit sichtbaren Publizistik zurückgreifen. Eine davon gehörte Friedrich Carl Moser (1723–1793). Der aus dem Württembergischen stammende Moser war weder in preußischen noch bayerischen Diensten, sondern lange Zeit Minister des Landgrafen von Hessen-Darmstadt<sup>72</sup>. Seit den 1750ern veröffentlichte er reichsweit sichtbare Publikationen, in denen er sich kritisch mit der fürstlichen Verwaltung auseinandersetzte, darunter insbesondere die Rekrutierung<sup>73</sup>. In seiner Schrift *Die Ministerschule oder Schreiben [...] (1762)* wendet er sich korruptionskritisch gegen die Patronage. Das Buch enthält einen fiktiven Dialog zwischen einem jungen Minister und einem alten Edelmann, wobei dieser jenem Ratschläge erteilt, wie er zu Erfolg kommen würde. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die satirisch gemeinte Empfehlung, intensive Patronage zu betreiben. Man müsse, so der alte Edelmann, am Hofe einerseits engste Verbindungen zu Personen mit Geld oder Beziehungen aufbauen und sich andererseits ein umfangreiches Netz an »Creaturen« schaffen<sup>74</sup>. Mit Letzteren solle der junge Minister sämtliche Posten besetzen, so lautete eine der Empfehlungen, wie sinnvollerweise mit dem Patronagenetzwerk umzugehen sei<sup>75</sup>. Moser zeichnet hier ein Sittenbild der höheren Fürstendienerchaft, in dem sich alles nur um das persönliche Fortkommen bzw. die Expansion der eigenen Klientel dreht.

In einer späteren Schrift erfolgte eine Kritik gegen die Ämterkäuflichkeit (*Ueber den Diensthandel*, 1786), die ohnehin zum Standardrepertoire der landständischen Kritik an der fürstlichen Verwaltung gehörte. Gemäß Moser entstünden Amtsmissbräuche der Fürstendiener aus dieser Verwaltungspraxis. Er prognostiziert darin den Niedergang jedes einzelnen Fürstentums bei deren weiterer Anwendung. Unter den verschiedenen Formen fürstlicher Einkunftsmehrung durch Rechte- oder Titelverkauf sei der Diensthandel »bei weitem der schlimmste unter allen: denn damit betrügen sie [die Fürsten, RB] nicht nur andere und sich selbst, sondern inficieren ihr ganzes Land und die ganze Nachkommenschaft«<sup>76</sup>. Nach Moser besteht das Problem des Diensthandels in seiner langfristigen Schädlichkeit: Zwar vermehre der Verkauf zunächst die Einnahmen des Fürsten, führe aber unmittelbar zu großen Schäden für seine Untertanen:

---

72 Zu Moser vgl. STIRKEN, *Der Herr und der Diener*, S. 21–33.

73 Dazu gehörte beispielsweise nachfolgendes Werk, das anonym erschienen war und die Beziehung zwischen Herrn und Diener behandelt. Es gewann rasch an Popularität: Vgl. [Friedrich Carl von Moser], *Der Herr und der Diener* geschildert mit patriotischer Freyheit, Frankfurt a.M. 1759.

74 [Ders.], *Die Ministerschule oder Schreiben eines alten Edelmannes an einen jungen Minister*. Als Anhang zu dem Moserischen *Herrn und Diener*, Freystadt 1762, S. 10f.

75 Vgl. ebd., S. 17–24.

76 [Ders.], *Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten*, Frankfurt a.M. u.a. 1786, S. 4.

Durch den vor seinem Dienst bezahlten Kaufschilling hat sich der Diener das, wenigstens stillschweigende, Recht erworben, zu stehlen, zu plündern, zu betrügen und auf jede mögliche Weise seines Verlusts sich zu entschädigen und der Fürst selber gesteht ihm alles solches in der That zu, so lang ers nicht zu arg macht und so lang er sich nicht an den eigenen Einkünften des Herrn vergreift<sup>77</sup>.

Der kurzfristig lukrative Diensthandel hätte demnach langfristig eine schädliche Wirkung auf die fürstlichen Einnahmen. Schließlich müssten die Amtserwerber ihre Einkünfte, also Sporteln und Gebühren, so weit ausdehnen, dass sie nach den Kosten für das Amt auch einen persönlichen Gewinn erzielten<sup>78</sup>. Damit ginge eine Schröpfung der Untertanen einher. Für Moser ist diese Verwaltungspraxis dringend abzuschaffen, bevor sie eine umfassende Verbreitung erfahre, wie bereits in Frankreich geschehen<sup>79</sup>. Trotz seiner vermeintlichen Fokussierung auf das Wohl der Untertanen orientiert sich seine Kritik an einem Gemeinwohl, das auf die Landstände zentriert ist: Davon zeugt nicht nur seine Argumentation in anderen Schriften, in denen er sich entweder für die Landstände als Herrschaftsträger einsetzt<sup>80</sup> oder das Indigenat – also die Bevorzugung einheimischer Personen bei der Stellenbesetzung – bejaht<sup>81</sup>. Vielmehr stellt er sich mit seinem Frontalangriff gegen den Ämterkauf quasi schützend vor die Landstände, deren eigene Ressourcen durch dieses Institut gefährdet waren.

Festzuhalten bleibt also, dass die Landstände und ihre Unterstützer dem Fürsten dann Korruption vorwarfen, wenn ihnen der Verlust eigener Ressourcen drohte. Dabei konnten sie ganz offen für ihre eigenen Interessen argumentieren, da sie sich selbst als Repräsentanten des Gemeinwesens bzw. Gemeinwohls wahrnahmen.

#### d) Korruptionsvorwürfe und fürstliche Interessen

Außer auf der Herrschaftsebene kamen Korruptionsvorwürfe auch im Innern der fürstlichen Verwaltung auf. Schon vor dem Betrachtungszeitraum bestanden hier Vorstellungen davon, wann ein Fürstendiener missbräuchlich handelte. Allerdings umfassten sie eben nicht die alten Praktiken – ganz im Gegenteil: Für den Fürsten selbst bestand das Ziel darin, möglichst hohe Erträge zu generieren, um das dadurch gewonnene ökonomische Kapital in soziales und damit schließlich in symbolisches Kapital zu konvertieren.

77 Ebd., S. 44.

78 Vgl. ebd., S. 36, 57.

79 Vgl. ebd., S. 8, 91f.

80 Vgl. dazu STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes, S. 212f.

81 Vgl. STIRKEN, Der Herr und der Diener, S. 81. Zum Konzept des Indigenats siehe ebd., S. 77–85.



Letzteres war gleichbedeutend mit einem reichsweiten oder gar europäischen Herrscherprestige, das üblicherweise durch höfische Prachtbauten, Förderung der Künste oder militärische Stärke erreicht werden konnte<sup>82</sup>. Die Steigerung des »Wohls« orientierte sich also vor allem an der Person des Fürsten und seiner Dynastie – und nicht etwa den »Untertanen«. Deshalb waren Praktiken wie Ämterkauf sowie Ämter- und Steuerverpachtung gängige Mittel, um die fiskalischen Einkünfte rasch und umfassend zu erhöhen. Sowohl in Bayern als auch in Preußen nutzten die Fürsten diese Instrumente bis zum Ende des 18. Jahrhunderts<sup>83</sup>. Noch 1786 erschien eine anonyme Schrift, deren Autor die Kritik Mosers aufgreift und eine differenziertere, den Ämterkauf gutheiße Position vertritt<sup>84</sup>. Diese Praktiken galten vor dem Hintergrund des Paradigmas eines auf den Fürsten zentrierten Gemeinwohls sogar als nachahmenswerte Innovationen, die vor allem nach französischem Vorbild in vielen europäischen *Anciens Régimes* Anwendung fanden<sup>85</sup>. Besonders König Friedrich II. zeigte sich aufgeschlossen gegenüber derlei Instrumente, zumal aus Frankreich. Er begründete mit der *Administration générale des accises et des péages* sogar eine Art Steuerverpachtung (im Folgenden: *Regie*), die von französischen *entrepreneurs* betrieben wurde und die aufkommensstärkste Steuer – die Akzise – beinhaltete<sup>86</sup>. Mit dem Wunsch nach mehr Finanzmitteln waren gleichzeitig niedrige Kostenvorstellungen verbunden. Aus diesem Grund gab es meist keine festen Gehälter für die Fürstendiener. Jene behielten vielmehr Sporteln und Gebühren, die sie von den Untertanen direkt vereinnahmten<sup>87</sup>. Solange dieser Prozess ohne Unruhe oder gar Tumulte ablief, wusste der Fürst nichts daran auszusetzen<sup>88</sup>. Schließlich sah er seine Verwaltung nicht in Verpflichtung gegenüber den Untertanen. Auch aus diesem Grund ließen die Fürsten Bayerns und Preußens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts keine Informationen darüber nach außen dringen, was

82 Vgl. auch Johannes PAULMANN, *Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg*, Paderborn u.a. 2000, S. 49.

83 Relevanz des Ämterkaufs für Preußen ist in der Forschung bislang kaum beachtet worden. Ausnahmen: Horst MÖLLER, *Ämterkäuflichkeit in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert*. Helmut Baumgart zum 24. Oktober 1797, in: Klaus MALETKE (Hg.), *Ämterkäuflichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert)*, Berlin 1980, S. 156–176; vgl. Edgar KISER/Joachim SCHNEIDER, *Bureaucracy and Efficiency. An Analysis of Taxation in Early Modern Prussia*, in: *American Sociological Review* 59 (1994), H. 2, S. 187–204; vgl. ROSENBERG, *Bureaucracy*, S. 16, 82.

84 Vgl. ANONYM, *Unvorgreifliche Anmerkungen zu der berühmten Broschüre: Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten*, s. l. 1786.

85 Zu der Verbreitung der Ämterkäuflichkeit in Europa. Vgl. Wolfgang REINHARD, *Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 61 (1974), H. 3, S. 289–319.

86 Eine eingehendere Untersuchung der *Regie* erfolgt an späterer Stelle. Siehe Kapitel 2.2.b).

87 Für Bayern vgl. etwa RAUH, *Verwaltung, Stände und Finanzen*, S. 73, 90.

88 So erfolgte in Bayern nur eine laxer Verfolgung solcher Delikte. Vgl. ebd., S. 74f.

sich innerhalb der Verwaltung abspielte. Nichtsdestotrotz gab es nach dem Verständnis des Fürsten Amtsmisbräuche. Bekanntlich war ihm an höchstmöglichen Einkünften gelegen. Vereinnahmte Mittel, die in die Taschen seiner Diener wanderten, flossen notwendigerweise nicht in seine Kassen. Deshalb versuchten die Fürsten in Bayern und in Preußen, ihre Fürstendiener zu disziplinieren. Mehr noch, es ging ihnen darum, jene aus anderen Patronagenetzen herauszutrennen und die eigene Funktion als Patron zu monopolisieren. Die oberste Pflicht eines Fürstendieners war damit vor allem eines: persönliche und unbedingte Treue<sup>89</sup>.

So etwa versuchte Karl Theodor, nachdem er nach München übergesiedelt war, die kurfürstliche Amtsträgerschaft in Bayern zu einer ausschließlichen Loyalität auf seine Person hin zu bewegen – etwa mittels Verordnungen: Er verbot seinen Dienern, Nachrichten und Beschlüsse innerhalb der Verwaltung gegen Entgelt nach außen dringen zu lassen – sogenannte *Agentien*. Dabei handelte es sich um eine Politik, die bereits sein Vorgänger verfolgt hatte<sup>90</sup>. Karl Theodor erließ darüber hinaus Bestimmungen, die jede Form der entgeltlichen Nebeneinkünfte bei Fürstendienern untersagte. Mit diesen Bestimmungen deklarierte der Kurfürst bestimmte Handlungen seiner Diener als Missbräuche. Dabei ging es ihm vor allem darum, den Einfluss der Landstände auf die kurfürstliche Verwaltung zurückzudrängen und Verbindungen zu landständischen Faktionen zu unterbinden. Gewissermaßen bediente er sich Korruptionsvorwürfen, um seinen Herrschaftsanspruch gegenüber den Landständen innerhalb der Verwaltung durchzusetzen. Seine Bestimmungen beinhalteten auch eine Neuregelung des Tax- und Sportelwesens, also der zulässigen Einkünfte der Fürstendiener. Der Kurfürst ignorierte allerdings den Vorstoß seines Ministers Hompesch, die Sporteln ganz abzuschaffen<sup>91</sup>. Ein solches Verfahren hätte Kompensationszahlungen in Form höherer Besoldungen notwendig gemacht. Zudem waren fürstentreue Minister, etwa der einflussreiche Minister Wiguläus Xaver Alois von Kreittmayr (1705–1790), hochgradig abhängig von diesen Nebeneinkünften<sup>92</sup>. In seinen Reformbestrebungen ging es aber Karl Theodor vor allem darum, die

---

89 Allerdings wurden Mehrfachbindungen bei Klienten durchaus akzeptiert, wenn auch begrenzt: Vgl. WINKEL, Im Netz des Königs, S. 176f.

90 Vgl. RAUH, Verwaltung, Stände und Finanzen, S. 62.

91 Ebd., S. 110–112.

92 Von allen bayerischen Fürstendienern vereinnahmte Kreittmayr in den 1780ern den höchsten Betrag an Nebeneinkünften. Vgl. ebd., S. 90. Zur Stellung Kreittmayrs vgl. Alois SCHMID, Franz Xaver Wiguläus Alois von Kreittmayr. Der zweite Mann in Kur- bzw. Pfalzbayern unter Max III. Joseph und Karl Theodor, in: Michael KAISER/Andreas PEČAR (Hg.), Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit, Berlin 2003, S. 197–215.

Dienerschaft eng an sich zu binden bzw. ihre Versorgung sicherzustellen. Bestimmte Privilegien seiner Klienten anzutasten, lag nicht in seinem Interesse.

In Preußen erfolgten unter König Friedrich II. und dessen Vorgänger ähnliche Maßnahmen. Es kam mehrfach zu Anpassungen des Sportlebens, ohne dass es auch nur annähernd abgeschafft worden wäre<sup>93</sup>. Zudem ging es den Hohenzollernkönigen um eine verstärkte Disziplinierung der Fürstendiener. Ein Beispiel dafür ist der Fall um den Geheimen Finanzrat Erhard Ursinus, gegen den 1766 ein Gerichtsprozess wegen Bestechlichkeit eröffnet wurde<sup>94</sup>. Ursinus war zu diesem Zeitpunkt verantwortlich für das Seiden- sowie Baumwollmagazin in Berlin, wodurch er wichtige Verbindungen zu dortigen Unternehmern besaß. In einem Bericht der fürstlichen Zentralbehörde (Generaldirektorium) kritisierte er 1766 die Handels- und Gewerbepolitik Friedrichs II. Der König deutete diese Kritik vornehmlich als Fürsprache für die Berliner Kaufmannschaft und vermutete daher zu enge Verbindungen Ursinus' zu den Unternehmern. Um ein Exempel an einem solcherart Loyalitätsbrüchigen zu statuieren, veranlasste Friedrich II. prompt eine Untersuchung, die tatsächlich Unregelmäßigkeiten der Geschäfte und derlei Verflechtungen aufdeckte. Ursinus wurde wegen unerlaubter Geschenkkannahme zu einem Jahr Festungshaft verurteilt. Ähnlich engagiert trat der König bei weitem nicht in jedem Fall auf. So etwa duldete er offenbar die chronischen Unterschleife der Akzise- und Zollbediensteten<sup>95</sup>.

Im Fall Ursinus argumentierte das Gericht, dass der Delinquent eben nicht »zum Besten des gemeinen Wesens« gehandelt habe<sup>96</sup>. Damit war genau jenes auf den Fürsten zentrierte Gemeinwohl gemeint, wie weiter oben beschrieben. Dieser Umstand lässt sich besonders an einem zweiten, noch spektakuläreren Fall um den Minister Friedrich Christoph von Görne veranschaulichen, der sich 1781 ereignete<sup>97</sup>. Görne war Direktor der Handelsgesellschaft *Seehandlung*, die sich weitestgehend im königlichen Eigentum befand. Er hatte nicht nur Bilanzen gefälscht, sondern sich auch Gelder »geliehen«, um damit polnische Landgüter zu kaufen. Für diese Taten sollte

93 Dazu mehr in: Kapitel 2.2.c).

94 Vgl. Rolf STRAUBEL, Der Fall Ursinus – Kabinettsjustiz oder Korruption?, in: Jürgen ZIECHMANN (Hg.), *Fridericianische Miniaturen*, Bd. 2, Bremen 1991, S. 37–53.

95 Vgl. Stefan GORISSEN, Korruption und merkantilistische Staatswirtschaft. Die preußische Zoll- und Akzisepolitik in Schlesien und den westlichen Provinzen unter Friedrich II., in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 327–344. Siehe auch Horst CARL, *Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg*, Mainz 1993, hier S. 308–314, S. 407–412.

96 Vgl. STRAUBEL, Der Fall Ursinus, S. 47.

97 Zu Görne vgl. Hans Martin SIEG, *Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713–1806). Studien zum Verständnis des Absolutismus*, Berlin u.a. 2003, S. 36f.

er 1782 verurteilt werden. Die Urteilsschrift fand 1784 sogar Eingang in die Publizistik, nämlich in der Zeitschrift *Patriotisches Archiv für Deutschland*<sup>98</sup>. In dem Urteil der Görne'schen Sache heißt es stets, dass der Minister »Mißbrauch seines Amtes« betrieben habe und zwar zum »Nachtheil für E[ure] K[önigliche] M[ajestät]«<sup>99</sup> oder zu »E. K. M. Verluste«<sup>100</sup>. Die Schrift enthält keinen ausdrücklichen Hinweis auf einen Schaden für ein »Gemeinwohl« oder »Gemeinwesen«, das abseits vom Fürsten liegt. Lediglich einmal ist etwas abweichend von »Schaden für E. K. M. und fürs Publicum« die Rede<sup>101</sup>. Damit sind jedoch tatsächlich die Verluste gemeint, die Dritten – etwa die übrigen Eigentümer der Seehandlung – durch Görnes Straftaten entstanden waren und kein abstraktes Gemeinwohl. Insofern bezieht sich der Amtsmissbrauch Görnes immer auf seine Stellung als Fürstendiener und auf einen Gemeinwohlbegriff, der auf den Fürsten zentriert war. Korruptionsvorwürfe der beschriebenen Art dienten also der Disziplinierung der Fürstendiener, um fiskalische Einnahmen zu sichern.

Diese Fixierung auf das fürstliche Gemeinwohl lässt sich auch in Schriften kameralistischer Autoren beobachten, selbst bei vermeintlich »progressiveren« wie der bereits erwähnte Johann Heinrich Gottlob Justi (1717–1771)<sup>102</sup>. Jener argumentiert in seiner Schrift *System des Finanzwesens*, die er 1766 während seiner Tätigkeit als preußischer Fürstendiener verfasste, dass »die Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen nicht von einander getrennet werden kann«<sup>103</sup>. Der Monarch, so Justi, darf das Staatsvermögen für sich verwenden, muss aber nachfolgenden Grundsatz beachten: Er solle nicht gegen die »Wohlfahrt des Volkes« handeln – und genauso seine Diener<sup>104</sup>. Interessant ist nun das Kriterium, nachdem sich dies feststellen lässt. Nach Justi sollen die Fürstendiener das »bereiteste Vermögen ohne Nachtheil der Substanz des allgemeinen Staatsvermögens und ohne Beschwerde der Unterthanen« erheben<sup>105</sup>. Mit anderen Worten, solange die Einkunftsgenerierung keine Unruhe und keine Schädigung künftiger Einnahmen nach sich zieht, stimmt

98 Vgl. ANONYM, Criminal-Urtheil in Sachen des gewesenen K[öniglich] Preußis[chen] geheimen Etats-Ministers, Friedrich Christoph von Görne. Berlin, den 25. April 1782. Aus beglaubigter Handschrift, in: *Patriotisches Archiv für Deutschland* 1 (1784), S. 409–482.

99 Ebd., S. 437, 458.

100 Ebd., S. 477.

101 Vgl. ebd., S. 458.

102 Zur Bewertung der Schriften Justis vgl. etwa Thomas SIMON, »Gute Policey«. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 2004, S. 508–533; vgl. auch Susan RICHTER, Pflug und Steuerruder. Zur Verflechtung von Herrschaft und Landwirtschaft in der Aufklärung, Köln u.a. 2015, S. 227–243.

103 Johann Heinrich Gottlob JUSTI, *System des Finanzwesens*, nach vernünftigen aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften und aus der Natur und aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätzen und Regeln ausführlich abgehandelt, Halle 1766, S. 22.

104 Vgl. ebd., S. 22f.

105 Ebd., S. 35.

sie für Justi mit dem »Wohl des Volkes« überein. Daran anknüpfend sieht Justi den Ämterkauf differenziert: Jener dürfe nicht als wichtigste Einnahmequelle dienen, keine obersten Stellen betreffen und keine Erbllichkeit der Ämter implizieren. Doch der entgeltliche Ämterverkauf auf Subalternstellen oder zur Versorgung früherer Amtsinhaber sei unproblematisch, wenn auch nicht ideal<sup>106</sup>. Gleiches gilt für Sporteln, die aber streng zu reglementieren seien<sup>107</sup>. Justis Ausführungen sind in vielerlei Hinsicht ambivalent. Einerseits rückt bei ihm das Untertaneninteresse stärker in den Mittelpunkt. Andererseits bleibt auch er einem fürstenzentrierten Gemeinwohlbegriff treu und fordert keine umfassenden Reformen<sup>108</sup>.

### e) Korruptions- und Gemeinwohlverständnisse der Ausgangslage

Zwei verschiedene Korruptionsverständnisse lassen sich in der Ausgangslage beobachten. Sie wurden von den Herrschaftsträgern, nämlich Landständen und Fürsten, in der öffentlichen Auseinandersetzung kommuniziert. Die Landstände vertraten dabei ein Korruptionsverständnis, nach dem der Fürst immer dann missbräuchlich handelte, wenn er sich Rechte oder Privilegien der Landstände anzueignen suchte. Die Rechte galten ihnen als althergebracht und damit als Teil einer unwiderruflich festgelegten Herrschaftsordnung. Allein die Gefährdungen dieser Rechte, wie etwa beim Tauschprojekt, konnten zum Verdacht führen, dass der Fürst seine Position missbrauche. Im Gegensatz dazu stand das Korruptionsverständnis des Fürsten. Für ihn war die Ausweitung seines Einflussbereichs auf Kosten der Landstände keineswegs Korruption. Vielmehr handelten nach seiner Auffassung die Landstände lediglich nach ihren persönlichen Interessen, weshalb deren Herrschaftsbereich reduziert werden müsse, um Korruption zu verhindern.

---

106 Vgl. ebd., S. 526–528.

107 Vgl. ebd., S. 501f.

108 Davon zeugen auch seine Ausführungen in einer anderen Schrift, in der Justi über die Aufwendungen des »Staates« spricht: »Es ist gar kein Zweifel, daß der Aufwand für die Person und Familie des Regenten [...] unter den Ausgaben des Staates nicht die erste Stelle einnehmen müßte, so bald die Sicherheit von außen und innen durch ein zureichendes Kriegesheer besorget ist.« Johann Heinrich Gottlob JUSTI, Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. Zweyter Theil, Welcher die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats, und mithin die eigentliche Cameral- oder Finanz-Wissenschaft in sich begreift. Nebst einem vollständigen Register über beyde Theile, Leipzig <sup>2</sup>1758, S. 560. Mit anderen Worten, sobald die Aufwendungen für die öffentliche Sicherheit getätigt sind, gebührt die Einnahmenverwendung dem Bedarf der fürstlichen Familie. Zur im Text angesprochenen Ambivalenz vgl. auch Michael STOLLEIS, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a.M. 1990, S. 305f. Eine andere Interpretation bei: SIMON, »Gute Policy«, S. 511f.

Überdies versuchte der Fürst mittels Korruptionsvorwürfen, landständische Elemente aus seiner Verwaltung zu verdrängen bzw. seine Fürstendiener zu disziplinieren. Korrupt waren für ihn jene Amtsträger, die keine unbedingte Treue gegenüber seiner Person an den Tag legten.

Beide Seiten – also Landstände und Fürst – nutzten Korruptionsvorwürfe dazu, Handlungen der Gegenseite öffentlich zu delegitimieren. Dazu setzten sie eigene Gelehrte ein, die die jeweilige Position mittels Gutachten oder Studien zu unterstützen suchten. Wenngleich die Auseinandersetzung auch publizistisch erfolgte, fanden die Debatten vorwiegend auf anderen Wegen statt. Seitens der Landstände erfolgten Korruptionsvorwürfe vor allem über schriftliche Eingaben an den Fürsten. Auch persönliche Zusammenkünfte von Landesherrn und Landständen waren Foren, an denen die Stände ihre Kritik äußerten. Auf Seiten des Landesherrn fungierten unter anderem Gerichtsverhandlungen als Foren für Korruptionsdebatten, die mit dem Ziel geführt wurden, die Fürstendiener zu disziplinieren<sup>109</sup>.

Hinter den verschiedenen Vorstellungen von Amtsmissbrauch standen unterschiedliche Ideen von Gemeinwohl<sup>110</sup>. Das Korruptionsverständnis der Landstände basierte auf der Vorstellung, dass ihre Körperschaften das Gemeinwesen (»Land«) und damit zugleich das Gemeinwohl (»Landeswohl«) repräsentierten. Ihr Gemeinwohlbegriff bezog sich damit nicht auf das Wohl einer abstrakt gedachten Bevölkerungsmasse, sondern beschränkte sich auf die konkreten Interessen der landständischen Personengruppe. Diese Gruppe verstand sich mit dem Fürsten ebenbürtig. Sie sah dessen Aufgabe darin, die althergebrachte Ordnung zu bewahren und jene nach innen und außen zu schützen. Demgegenüber stand das Gemeinwohlverständnis auf fürstlicher Seite: Hier galt die Person des Fürsten als Ausdruck des Gemeinwesens, weshalb sein Wohl (und das seiner Dynastie) – also die »Staatsräson« – gleichzusetzen war mit dem Gemeinwohl<sup>111</sup>. Folglich bedeutete jede Vergrößerung des symbolischen Kapitals des Fürsten auch eine Gemeinwohlsteigerung. Um neues symbolisches Kapital – sei es durch neue Bauten oder Heervergrößerung – zu generieren, waren aber ökonomische Kapitalien notwendig, also schlicht fiskalische Einkünfte. Dementsprechend war eine Aneignung landständischer Ressourcen sogar dringend geboten. Im Einklang mit

109 Dieser Befund stimmt mit der These Rudolf Schlögl überein, dass frühneuzeitliche Kommunikation über Politik bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts primär unter »Anwesenden« erfolgte. Vgl. Rudolf SCHLÖGL, Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 35 (2008), H. 4, S. 581–634.

110 Zum Unterschied der Semantik von »Gemeinwohl« bei Fürst und Ständen: SERESSE, Zur Praxis der Erforschung, S. 174–182.

111 So z.B. auch Diethelm KLIPPEL, Reasonable Aims of Civil Society: Concerns of the State in German Political Theory in the Eighteenth and Early Nineteenth Centuries, in: John BREWER/Eckhart HELLMUTH (Hg.), Rethinking Leviathan: The Eighteenth-Century State in Britain and Germany, Oxford 1999, S. 71–98, hier S. 73–76.

diesem Verständnis befanden sich Verwaltungsstrukturelemente wie Ämterkäufllichkeit bzw. das Sportelwesen, da sie die Einnahmen rasch erhöhten bzw. Verwaltungskosten auf die Untertanen abwälzten. Auf der anderen Seite konnte das landständische Verständnis zu einer Ablehnung zumal der Ämterkäufllichkeit führen, wenn dieses Strukturelement in traditionelle Vorrechte – etwa des Adels – beschnitt und damit in die althergebrachte Ordnung eingriff.

Trotz der unterschiedlichen Ausrichtung entsprachen beide Gemeinwohlvorstellungen einem patrimonialen Herrschaftsverständnis, wie es Max Weber beschrieben hat<sup>112</sup>. Denn die Landstände verstanden ihre Privilegien als appropriierte Vorrechte, deren Legitimität auf Traditionen beruhte. Zudem bildete persönliche Treue – aber auch eine entsprechende Gegenleistung – das Fundament der Beziehung zum Fürsten. Gleiches galt für das fürstliche Verständnis: Fürstendiener hatten ihm lebenslang persönliche Treue entgegenzubringen, Treuebruch war Verrat. Zugleich war die Verwaltung letztlich »Privatsache« – also gleichsam Eigentum – des Fürsten, weswegen er weder nach außen noch nach innen irgendwie Rechenschaft abzulegen hatte. Deshalb harmonierte der fürstliche Geheimraum, das Arkanum, mit dem Gemeinwohlverständnis. Von der grundsätzlich patrimonialen Ausrichtung beider Gemeinwohlverständnisse wichen auch »progressivere« Autoren nicht ab, wie etwa am Beispiel Mosers und Justis gesehen, auch wenn beide die Interessen der Untertanen stärker miteinbezogen. Für ersteren war das Herr-Diener-Verhältnis ein »politischer Ehestand« statt berufliche Beziehung<sup>113</sup>, und letzterer sah alle Ehre und Vorteile des Kameralisten darin, ausschließlich dem »wahren« Interesse des Fürsten zu dienen<sup>114</sup>.

Die Ausgangslage war also gekennzeichnet von zwei miteinander konkurrierenden Korruptionsvorstellungen, die ihrerseits auf rivalisierenden Gemeinwohlvorstellungen basierten, welche wiederum beide dem patrimonialen Herrschaftsverständnis entsprachen<sup>115</sup>. Damit lehnt sich die Untersuchung an jüngere Überlegungen an, dass frühneuzeitliche Korruptionsdebatten vor dem Hintergrund miteinander konkurrierender, gleichwertiger Normensysteme stattfanden<sup>116</sup>. Allerdings liegt die Argumentation hier auf miteinander konkurrierenden Ideen von Gemeinwohl und folgt insofern dem Ansatz der Normenkonkurrenz nicht im Detail: Im Falle des Letzteren

---

112 Vgl. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 134–137.

113 Vgl. STIRKEN, *Der Herr und der Diener*, S. 48, 158.

114 Vgl. JUSTI, *System des Finanzwesens*, S. 29.

115 Eckhart Hellmuth hat für das späte 18. Jahrhundert längst gezeigt, dass unter Mitgliedern der höheren Fürstendienererschaft Preußens weiterhin ein patrimonial determiniertes Verständnis verbreitet war. Vgl. Eckhart HELLMUTH, *Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1985, S. 167–200.

116 Vgl. VON THIESSEN, *Korruption und Normenkonkurrenz*, S. 92–94.



wird davon ausgegangen, dass der Amtsträger einerseits einem sozialen Normensystem folgen müsse, also Fürsorge für seine Familie und Klientel betreiben müsse. Andererseits gebe es ein »gemeinwohlorientiertes« Normensystem, nach dem der Amtsträger aber einem gesellschaftlichen Wohl zu folgen habe. Demnach war Patronage in der zeitgenössischen Bewertung fallweise Korruption oder wünschenswerte Handlung. Im vorliegenden Fall schließen die jeweiligen Ideen von »Gemeinwohl« gar nicht unbedingt soziale Normen aus. Vielmehr wurden soziale Normen von den Zeitgenossen einfach in Gemeinwohl umgedeutet, etwa in Form der fürstlichen Dynastie oder der Privilegien landständischer Familien. In den öffentlichen Debatten konnten dann die Akteure je nach Situation und Gemeinwohlverständnis bestimmte Handlungen als Korruption oder eben nicht bewerten.

Die Konkurrenz verschiedener Ideen von Gemeinwohl lässt sich durchaus mit dem Gegensatz von *country*- und *court*-Ideologie vergleichen, wie sie – zumal im 18. Jahrhundert – in Großbritannien vertreten wurden<sup>117</sup>. Auch hier befanden sich Stände (*country*) und König (*court*) in Herrschaftskonkurrenz miteinander, wobei freilich die ständischen Vertreter mit dem mächtigen Parlament über ein ungleich wirkungsvolleres Forum verfügten, als die meisten Landstände im Reich. Noch stärker als im Reich etablierte sich in Großbritannien eine Korruptionskritik gegen das Patronagegebaren des Königs – zumal während der Ära des Premierministers Robert Walpole (1676–1745). Hinter der Korruptionskritik der *Country*-Ideologie stand wie im Reich die Vorstellung, dass die Parlamentarier als konkrete Personen das Gemeinwesen repräsentierten. Die persönlichen Interessen der Parlamentarier waren damit gleichbedeutend mit dem Gemeinwohl.

Hinsichtlich des preußisch-bayerischen Vergleichs lässt sich festhalten, dass der Herrschaftskonflikt sehr unterschiedlich stark ausgeprägt war und dementsprechend auch die Anwendung von Korruptionsvorwürfen. In Preußen war die Dynastie fiskalisch deutlich weniger abhängig von den Landständen, weshalb speziell unter Friedrich II. kaum Konflikte und damit Korruptionsdebatten zwischen den Herrschaftsträgern entstanden. Mehr noch, der vorgenannte König schlug sich streckenweise bei Streitigkeiten in anderen Reichsteilen auf die Seite der Landstände, um selbst davon zu profitieren. Ganz anders lag der Fall in Bayern: Hier besaßen die Landstände noch im 18. Jahrhundert Zugriff auf einen großen Teil der Finanzressourcen.

---

117 Zur Korruptionsdebatte zwischen *court*- und *country*-Autoren zuletzt: Eckhart HELLMUTH, »The power of money is real power.« Zur Debatte über Corruption in Großbritannien in der Ära Walpole, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, Frankfurt a.M. 2011, S. 247–266.

Dadurch kam es zu offen ausgetragenen Konflikten insbesondere mit dem neuen Kurfürsten Karl Theodor. Ähnliche Entwicklungen in beiden Monarchien lassen sich bei den Disziplinierungsversuchen der Fürsten innerhalb der Verwaltungen feststellen, wenngleich der preußische König offenbar wesentlich härter oder, genauer gesagt, öffentlichkeitswirksamer durchgriff.

### 1.2 Das *Ancien Régime* in der Systemkritik?

#### Publizistische Korruptionsdebatten in Bayern und Preußen, 1780–1800

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts veränderten sich die Ausgangsbedingungen politischer Kommunikation. Die Zahl der schriftlichen Erzeugnisse vergrößerte sich erheblich, wodurch sich der öffentliche Kommunikationsraum zumal für politische und gesellschaftliche Diskussionen erweiterte<sup>118</sup>. In diesem Kommunikationsraum begann sich dann seit 1780 ein neues Korruptionsverständnis zu etablieren, das sich deutlich von denjenigen der Ausgangslage unterschied.

Ziel dieses Teilkapitels ist es zu zeigen, dass in der Folge nahezu sämtliche Verwaltungskonzepte des *Ancien Régime* in den Verdacht gerieten, entweder selbst Amtsmissbräuche zu sein oder sie zu begünstigen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sollte sich diese Kritik weiter radikalisieren, ohne die Deutungshoheit in der öffentlichen Kommunikation zu erlangen<sup>119</sup>. Die Darstellung erfolgt in vier Schritten: Zunächst rücken die Korruptionsdebatten in Bayern in den Mittelpunkt. Danach folgen Ausführungen darüber, wie der spätere französische Revolutionär Mirabeau erstmals Teile des friderizianischen Verwaltungssystems Preußens als endemische Missbräuche wahrnahm. Im dritten Schritt geht es dann um Korruptionsdebatten in Preußen am Ende des 18. Jahrhunderts. Abschließend erfolgen einige zusammenfassende Analysen zum neuen Korruptionsverständnis.

---

118 Vgl. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 303–316; vgl. Eckhart HELLMUTH, Towards a Comparative Study of Political Culture. The Cases of Late Eighteenth-Century England and Germany, in: Ders., The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century, Oxford 1990, S. 1–36, hier S. 13–16; vgl. ders. / Wolfgang PIERETH, Germany, 1760–1815, in: Hannah BARKER/Simon BURROWS (Hg.), Press, Politics and the Public Sphere in Europe and North America, 1760–1820, Cambridge u.a. 2002, S. 69–92, hier S. 69, 73f.; vgl. Ralf PRÖVE, Stadtgemeindlicher Republikanismus und die »Macht des Volkes«. Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000, S. 76f.

119 Aspekte zu diesem Teilkapitel bereits in Robert BERNSEE, Corruption in German Political Discourse between 1780 and 1820: A Categorisation, in: Journal of Modern European History 11 (2013), H. 1, S. 52–71, hier S. 54–58.

a) Gegen Patronage und Sportelwesen:  
Rottmanner und Winkopp über Bayern

Die Dynamik innerhalb der deutschsprachigen Publizistik nach 1780 wird in der Forschung gern als Spätaufklärung umschrieben<sup>120</sup>. Obwohl teils scharfe Zensurbestimmungen in vielen deutschen Fürstentümern galten, forderten (und förderten) die Vertreter der Spätaufklärung eine Publizität über die von ihnen wahrgenommenen Missstände in Politik, Verwaltung und geistlichen Angelegenheiten und diskutierten Alternativen zu den bestehenden Praktiken<sup>121</sup>. Die Foren der Auseinandersetzung bildeten eine Vielzahl von Einzelschriften sowie Periodika, unter denen im Norden die Göttinger *Statsanzeigen* und die *Berlinische Monatsschrift* besonders herausragten, während im Süden den verschiedenen Zeitschriften Wilhelm Ludwig Wekhrlins (1739–1792) eine wichtige Stellung eingeräumt werden muss<sup>122</sup>. Das Selbstbild jener Generation von Publizisten hat jener Wekhrlin wie folgt zusammengefasst:

Ihrem Muth und ihrem Genie sind wirs schuldig, dass die Könige Ehrfurcht vor dem öffentlichen Ruf haben, und die Druckerpresse ein eiserner Keul im Naken des Tiranen ist. Sie sind's, die jene allgemeine Gährung veranstaltet haben, welche den Ausbrüchen der willkührlichen Regierung, dem Laster der Höfe, dem Muthwillen der Mächtigen einen Damm setzt, indem sie die Mißbräuche der Gewalt vor den Richterstuhl des Publikums zieht, indem sie nicht mehr erlaubt, daß ein Minister unwissend oder grausam seyn dürfe, indem sie die Maaßregeln der Verwaltung, und die Schritte des öffentlichen Wohls und Übels mit ihrer Censur begleitet, indem sie die subalternen Narren und Bösewichter hervor ans Licht ziehet, und die dem Gespötte des Pöbels Preis giebt<sup>123</sup>.

120 Vgl. Martin MULSOW/Guido NASCHERT, Einleitung, in: Lothar KREIMENDAHL u.a. (Hg.), *Radikale Spätaufklärung in Deutschland. Einzelschicksale, Konstellationen, Netzwerke*, Hamburg 2012, S. 5–10; vgl. Helmut REINALTER, *Politisierung der Aufklärung*, in: Ders. (Hg.), *Handbuch zur Geschichte der demokratischen Bewegungen in Zentraleuropa. Von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49*, Frankfurt a.M. 2012, S. 21–44, hier S. 21–30.

121 Zur Zensur in Bayern und Preußen im späten 18. Jahrhundert vgl. Ulrike SCHÖMIG, *Politik und Öffentlichkeit in Preußen. Entwicklung der Zensur- und Pressepolitik zwischen 1740 und 1819*, Würzburg 1988; vgl. Eberhard WEIS, *Montgelas. Eine Biographie 1759–1838*, Bd. 1: *Zwischen Revolution und Reform. 1759–1799*, Durchgesehene und ergänzte Sonderausgabe, München 2008, S. 23–33.

122 Freilich handelt es sich bei den genannten Zeitschriften nur um eine kleine Auswahl. Gleichwohl kommt etwa der *Allgemeinen Literatur-Zeitschrift* aus Jena und dem *Teutschen Merkur* (Christoph Martin Wieland), später auch der *Minerva* (Johann Wilhelm von Archenholz) eine ähnlich hohe Bedeutung zu. Vgl. WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1, S. 311.

123 [Wilhelm Ludwig WEKHLIN], *Linguet. Oder der Anecdoten aus dem Leben dieses eben so berühmten als unglücklichen Sterblichen, Ende*, in: *Chronologen. Ein periodisches Werk* 9 (1781), S. 278–328, hier S. 328; Zitat bereits verwendet in Jürgen WILKE, *Spion des Publikums, Sittenrichter und Advokat der Menschheit. Wilhelm Ludwig Wekhrlin (1739–1792) und die Entwicklung des Journalismus in Deutschland*, in: *Publizistik* 38 (1993), S. 322–334, S. 329.

Angesichts dieses Selbstverständnisses nimmt es einerseits kaum wunder, dass einige Publizisten in Konflikt mit der fürstlichen Obrigkeit gerieten und nicht wenige – darunter auch Wekhrlin selbst – arretiert wurden. Andererseits enthält dieses Selbstbild deutliche Hinweise darauf, dass die Aufdeckung von Amtsmissbräuchen – und damit auch die Auseinandersetzung mit den Verwaltungspraktiken – ein Kernelement der publizistischen Spätaufklärung bilden sollte. Für Bayern waren in den 1780ern zwei Autoren besonders wichtig, die die alten Verwaltungspraktiken – zumal Patronage und das Sportelwesen – als endemische Amtsmissbräuche klassifizierten: Simon Rottmanner (1740–1813) und Peter Adolph Winkopp (1759–1813).

Rottmanner war publizistischer Vorreiter eines neuen, alternativen Korruptionsverständnisses in Bayern. Seine Korruptionskritik formulierte er zunächst im Kontext von Debatten über die Waldnutzung. Im ausgehenden 18. Jahrhundert hatten sich publizistische und inneradministrative Diskussionen um eine Holznot entsponnen, die Zeitgenossen als bedrohlich wahrnahmen<sup>124</sup>. Pünktlich zur Regierungsübernahme des neuen Kurfürsten Karl Theodor veröffentlichte nun Rottmanner 1778 unter Pseudonym eine Flugschrift, in der er sich mit einem kurfürstlichen Mandat zur Waldnutzung auseinandersetzte. Diese Rechtsvorschrift sah vor, die Kompetenzen eines kurfürstlichen Amtsträgers – des Oberstjägermeisters – auszuweiten, zumal die Jurisdiktion und oberste Verantwortung über das Forstpersonal, um Wilderei zu verhindern. Rottmanner kritisierte diese weitreichenden Kompetenzen in seiner Flugschrift *Anmerkungen über das bayerische Mandat [...] (1778)*. Vor allem aber nutzte er diese Schrift, um die Willkür der Fürstendiener sowie die althergebrachten Adelsprivilegien zu kritisieren. Besonders hob er die bereits bestehenden Missbräuche der Forstbediensteten hervor: Nach seiner Auffassung seien die dortigen Amtsträger selbst Wilderer. Unter den Forstbediensteten sei die Praxis weit verbreitet, den Wäldern Wildbret und Holz für ihre persönlichen Interessen zu entnehmen<sup>125</sup>. Besonders eifrig betätige sich dabei der Oberstjägermeister des Kurfürsten. Der aktuelle Amtsinhaber nutze seine weitreichenden Befugnisse nicht nur dazu, sich selbst am Reichtum der Wälder zu bedienen, sondern sei zudem hochgradig bestechlich<sup>126</sup>. Deshalb dürften diejenigen Einwohner Bayerns die Wälder nicht nutzen, die ihn aufgrund ihres geringen Vermögens nicht bestechen können oder wollen. Nach Rottmanners Auffassung sei dem

---

124 Vgl. Martin KNOLL, Umwelt – Herrschaft – Gesellschaft. Die landesherrliche Jagd Kurbayerns im 18. Jahrhundert, St. Katharinen 2004, S. 169–174.

125 Vgl. [Simon ROTTMANNER], Anmerkungen über das bayerische Mandat, welches in Betref der Wildschützen und Landcultur den 1ten August 1778 erschlichen, aber von dem Churfürstlichen Hofrath, und Hofkammer zur Ehre und zum Nutzen des Vaterlandes unterdrückt worden, s.l. 1778, S. 22.

126 Vgl. ebd., S. 8.

aktuellen Oberstjägermeister – und nicht dem Kurfürsten – auch das besagte Mandat zu verdanken: Er habe den Verfasser des Dokuments bestochen, um seinen persönlichen Einfluss zu erweitern<sup>127</sup>. Überhaupt nutzt Rottmanner seine *Anmerkungen* dazu, um grundsätzlich das »despotische[] Betragen« der Jäger zu monieren<sup>128</sup>. »Wer den Jäger nicht schmieret, darf das Holz nicht schlagen, wozu er vermög der Forstordnung berechtigt ist; wer aber schmietet, darf alles zusammenschlagen, was er will«<sup>129</sup>. Die althergebrachte und nun verfestigte Jagdordnung begünstige nach seiner Ansicht einige wenige Personen zum Schaden vieler.

Seine Kritik an der fürstlichen Jagdverwaltung war auch Thema in inneradministrativen Debatten, wie sie zwischen den »jagdlichen« und »nicht-jagdlichen« Verwaltungseinheiten stattfanden<sup>130</sup>. Damit war diese Kritik nicht der Expansion der Administration an sich geschuldet, sondern Ergebnis von verschiedenen Verwaltungskonzepten, die entweder auf traditionellen oder kameralistischen Grundsätzen fußen sollten. In dieser Hinsicht unterschied sich die Korruptionskritik Rottmanners auch von derjenigen der Landstände, wie sie in den vorangegangenen Ausführungen beschrieben wurde. Schließlich nutzte Rottmanner seine Schrift, um eine grundsätzliche Kritik an der althergebrachten Jagdordnung und den damit verbundenen Privilegien zu formulieren. Seine Korruptionskritik betraf ausdrücklich auch die Mitglieder der Landstände ein, die ebenfalls Vorrechte in der Waldnutzung besaßen. Jene von Rottmanner als »Zehrstand« bezeichnete Gruppe bereichere sich maßlos an den Wäldern Bayerns. Diese Bereicherung schädige nach seiner Auffassung die gesamte Landesbevölkerung, »vorzüglich [...] Landmann und [...] Bürger«<sup>131</sup>. Im Zentrum seiner Argumentation stand damit das Wohl der Untertanen – und nicht deren fürstliche oder ständische Herren. Gerade vom neuen Kurfürsten erhofft sich Rottmanner eine Reformierung der alten Ordnung.

Diese scharfe Kritik an den traditionellen Strukturen der Waldnutzung erregte einiges Aufsehen und zog landesherrliche Untersuchungen nach sich. Allerdings blieb Rottmanner aufgrund seiner Anonymität davon unberührt. Weniger Glück hatte sein Verleger, der einige Monate in Haft geriet. Grund hierfür war die Verunglimpfung des Oberstjägermeisters, eines hohen Amtsträgers des Kurfürsten<sup>132</sup>. Es folgte eine publizistische Antwort auf Rottmanners Schrift, die überaus aufschlussreich ist. Mit der Schrift *Recht*

---

127 Vgl. ebd., S. 19.

128 Ebd., S. 7.

129 Ebd., S. 28.

130 Vgl. KNOLL, Umwelt, S. 172–175.

131 [ROTTMANNER], Anmerkungen über das bayerische Mandat, S. 36.

132 Vgl. KNOLL, Umwelt, S. 179.

und Billigkeit [...] ging Franz Anton von Stubenrauch (1718–1793) auf die von ihm geäußerte Kritik an der Jagdverwaltung ein (1779). Der hochrangige Fürstendiener lehnte Rottmanners Einwände gegen das Mandat ab, das er als juristisch einwandfrei deklarierte<sup>133</sup>. Zwar räumte er hinsichtlich der Korruptionsvorwürfe gegen die Jäger ein, dass bisweilen unfähiges Personal in die Ämter gelange. Doch die Landesherrschaft bemühe sich, taugliches Personal zu finden<sup>134</sup>. Nach Stubenrauchs Ansicht waren die Missstände einzelnen tugendlosen Personen geschuldet. Ganz entschieden wehrte er sich dagegen, dass das althergebrachte System verantwortlich für die Missstände sei. Rottmanner argumentiere gerade so, als ob »nicht mehr der Landesherr, sondern nur der meist dumme Bauer Herr und Meister in Försten und Waldungen wäre«<sup>135</sup>. Für Stubenrauch waren Jagdrechte und damit Jagdverwaltung weiterhin Sache des Landesherrn, die keiner richterlichen Einhegung unterliegen dürfe. Unter dieser Voraussetzung widersprach er auch der Ansicht seines Kontrahenten, dass die Kompetenzen des Oberstjägermeisters zu Willkür führen würden. Vielmehr sei dessen Wirkungsbereich Ausfluss einer althergebrachten (Rechts-)Ordnung, deren Verschwinden erst zu einer ausufernden Wilderei führen würde. Damit vertrat Stubenrauch ganz offen die Ansicht, dass erst bei einer Reform ein Gemeinwohlschaden einträte, nämlich etwa aufgrund von Wilderei, wenn also die Waldnutzung dem Fürsten verloren ginge. Implizit setzt er damit ganz im Sinne des fürstlichen Verständnisses Gemeinwohl mit Fürstenwohl gleich. Die Korruptionskritik Rottmanners lief folglich aufgrund der differierenden Vorstellung von Gemeinwohl im Zusammenhang mit Jagdrechten ins Leere, jedenfalls nach Auffassung Stubenrauchs.

Dessen Antwort nahm Rottmanner 1780 zum Anlass, anonym eine weitere Schrift zu publizieren. Die *Nothwendigen Kenntnisse* enthielten vor allem eine zeitgenössisch wissenschaftliche Analyse der Forstverwaltung<sup>136</sup>. Wieder bezeichnete er die althergebrachten Verwaltungsstrukturen als Ursache für das Handeln der Bediensteten, als er sich etwa für eine klar definierte Besoldung der Jagd- und Forstbeamten durch die zentralen Kassen einsetzte. Diese Entgeltform sollte die bisher übliche Bezahlung durch Nebeneinkünfte (Akzidentien) aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb eindämmen<sup>137</sup>. Rottmanner gemäß basierten die Missbräuche in den Forsten auf den

---

133 Ich danke Martin Knoll für den Hinweis auf die Rottmanner-Stubenrauch-Kontroverse. FRANZ ANTON VON STUBENRAUCH, *Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdsachen zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen*, s.l. 1779, S. 4f.

134 Vgl. ebd., S. 10–13.

135 Ebd., S. 4.

136 Vgl. [Simon ROTTMANNER], *Nothwendige Kenntniße und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Baiern. Erster Theil*, München 1780.

137 Vgl. ebd., S. 46–60, 107–109, 133f.

persönlichen Interessen der Jagd- und Forstbediensteten, die unmittelbar mit deren unzureichender, auf Nebeneinkünften basierender Vergütung zu tun hätten. Eine feste Besoldung, so der Autor, dürfte derlei Missbräuche reduzieren. Bemerkenswerterweise hatte sich Stubenrauch in seiner Schrift gegen eine solche Maßnahme ausgesprochen, da sie für die Verwaltung unbezahlbar sei<sup>138</sup>. Reformvorschläge wie diejenigen Rottmanners wurden innerhalb der Verwaltung diskutiert, und in den 1790er Jahren kam es tatsächlich zur Einrichtung neuer Behörden bzw. Reorganisation der bestehenden Verwaltungseinrichtungen im Jagd- und Forstbereich. Daran hatte die Rottmanners-Stubenrauch-Kontroverse – und mit ihr Korruptionskritik – ihren Anteil.

Auch abseits der Debatte um Waldnutzung sollte Rottmanner die alten Verwaltungsstrukturen kritisieren. Nicht nur Willkür der Fürstendiener und Standesprivilegien gerieten in das Fadenkreuz seiner Korruptionskritik. Gleichmaßen brachte er Patronage sowie weiterhin das Sportelwesen in direkten Zusammenhang mit Amtsmissbräuchen. Diese Strukturen und Mechanismen der altbayerischen Verwaltung kritisierte er vor allem in seinem dreibändigen Werk *Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten*, das er zwischen 1783 und 1787 veröffentlichte ließ<sup>139</sup>. In diesem Werk bedient sich Rottmanner eines satirisch-polemischen Stils, wobei er als Ich-Erzähler die Position eines erfahrenen Beamten einnimmt. Der Erzähler gibt den zukünftigen Verwaltungsmitgliedern zynische Ratschläge, wie sie die gegenwärtigen Strukturen zur persönlichen Maximierung von Reichtum und Einfluss nutzen sollten. Obwohl sein Beamter als »Landbeamter« der landständischen Verwaltung angehörig ist, beziehen seine »Empfehlungen« auch die fürstlichen Beamten ein, wie er in seinem dritten Band ausdrücklich erwähnt<sup>140</sup>. Damit nimmt er keineswegs eine Position für eine der beiden Seiten ein, sondern richtet sich abermals gegen beide.

Im ersten Band lässt er zu Beginn seinen Beamten über die »neuen Sekten der Gelehrten« spotten<sup>141</sup>. Ein erfolgreicher Beamter, so Rottmanner, solle sich nicht an »so geringschätzigste Dinge« wie »Verdienste, Wissenschaften und gute Aufführung« orientieren. Vielmehr solle er versuchen, »die Favoritinn des Hauses [seines Dienstherrn, RB] aufzuspüren, und sich bei ihr oder ihren Anverwandten einen Zugang zu verschaffen«<sup>142</sup>. Überhaupt sei die

---

138 Vgl. VON STUBENRAUCH, *Recht und Billigkeit in Forst*, S. 12.

139 Vgl. [SIMON ROTTMANNER], *Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten*, 3 Bde., Linz 1783–1787.

140 So solle sich der »landesherrliche und ständische Beamte in diesem Artickel bewandere[n], und hierdurch seine Einkünfte vermehren«. Ebd., Bd. 3, S. 140.

141 Ebd., Bd. 1, S. 9.

142 Ebd., S. 24.



Gunst des Herrn die entscheidende Bezugsgröße für das Fortkommen des Beamten, weshalb es umso wichtiger sei, das Gemüt des Herrn zu ergründen und sich entsprechend zu verhalten<sup>143</sup>. Mit diesen »Empfehlungen« kritisiert Rottmanner freilich die Patronagepraktiken in der Verwaltung, die nicht dem sachlich fähigsten, sondern dem personell am besten vernetzten Amtsträger eine Karriere ermöglichten. Den zweiten Schwerpunkt seines ersten Bandes bildet das Sportelwesen, gegen dessen Abschaffung er seinen Beamten sprechen lässt. Schließlich bräuchten auch Beamte »geheime Vortheile, um sich zu bereichern«<sup>144</sup>. So solle jeder Beamte darauf achten, die Möglichkeiten der Sportulierung auszuschöpfen, indem er bei Amtshandlungen dem Bauern keine Bescheinigung für die bezahlte Gebühr aushändigt. Überhaupt solle sich ein ehrgeiziger Beamter nicht als »Menschenfreund« gegenüber den Untertanen gerieren. Vielmehr müsse er sich Folgendes vor Augen führen: »Ein Beamter legt seiner Herrschaft – nicht den Unterthanen – Pflicht und Treue ab, und schwört den körperlichen Eid, ihr Interesse nach Möglichkeit zu befördern«<sup>145</sup>.

Diese zentrale Aussage – die Rottmanner wie alles Übrige satirisch meint – verdeutlicht, dass er die Missbräuche bei der Sportulierung darauf zurückführt, wie die persönliche Bindung zwischen Herr und Amtsträger ausgestaltet ist. Anders gesagt, stellt er sich hier dezidiert gegen eine patrimonial aufgefasste Verwaltung, wie sie Fürst und Landstände ihrer Gemeinwohlvorstellung gemäß vertraten. Darüber hinaus lässt Rottmanner seinen fiktiven Beamten schreiben, dass eine Ausbreitung des Schulwesens schädlich für die Beamten sei. Lesekundige Bauern würden dann die Gebührenordnungen – die es in Bayern gab – studieren und sich weigern, unzulässige Sporteln zu bezahlen, was wiederum eine Schmälerung der Einkünfte der Beamten zu Folge hätte<sup>146</sup>.

Beide Themen – Patronage und Sporteln – stehen auch im Mittelpunkt des zweiten Bandes. Hier geht der fiktive Beamte auf die Rekrutierung von Subalternen, also Bediensteten des Beamten, ein. Jene Rekrutierung sollte von den persönlichen Beziehungen des Einzustellenden abhängen, die wiederum dem Beamten selbst nützen sollten. Rottmanners Beamter empfiehlt dem angehenden Amtsträger nicht Fachkenntnisse als Rekrutierungskriterium gelten zu lassen. Vielmehr sollte er darauf achten, dass die einzustellenden Subalternen verwandtschaftliche Verbindungen zum lokalen Adel besitzen<sup>147</sup>.

---

143 Vgl. ebd., S. 26–47.

144 Ebd., S. 17.

145 Vgl. ebd., S. 101.

146 Vgl. ebd., S. 197.

147 »Meine Schreiber [...] sind meistens großen Herren [...] anverwandt, und ich nehme

Jedoch müssten sich diese Personen genaue Kenntnisse über die Sportel- und Taxordnungen aneignen, um bei jeder Amtshandlung die größtmögliche Gebühr verlangen zu können<sup>148</sup>.

Rottmanner kritisierte mit seiner Satire das Patronagegebaren und die Salarierung der Beamten in Form von Sporteln oder Gebühren. Ersteres bildet nach seiner Auffassung Richtschnur für die Einstellung des Personals in der landständischen sowie landesherrlichen Verwaltung, während Letzteres zu ständigen Missbräuchen führt, die einerseits aus der Gier der Beamten und andererseits aus den Unkenntnissen der Gebührenzahler – also Untertanen – resultieren. Doch Rottmanner argumentiert nicht moralisch, sondern begründet seine Kritik mit strukturellen Eigenschaften der bayerischen Verwaltung. Damit spricht er sich indirekt für Reformen aus: Zum einen fordert er die Auswahl der Beamenschaft nach Fachkriterien und zum anderen die Abschaffung des Sportelwesens zugunsten eines festen Gehalts für Beamte<sup>149</sup>. Ganz konkret argumentiert Rottmanner zu Beginn des zweiten Bandes dafür, landständische Verwaltungskompetenzen auf die fürstliche Administration zu übertragen. So könne »man eine Menge Beamte, Schreiber und Schergen, die insgesamt am Blut der Unterthanen saugen [...] ersparen«<sup>150</sup>. Denn gerade diese Zweigleisigkeit der Verwaltung führe – nach seiner Auffassung – zu einer Konkurrenz der Beamten um Sporteln, die dann auf den Gebührenzahler abgewälzt werden. Bemerkenswerterweise stellt Rottmanner den Untertanen – und nicht die Einnahmen von Landständen, Fürsten oder Amtsträgern – in den Mittelpunkt seiner Überlegungen.

Seine Argumentation wirft die Frage auf, welche Motive für Rottmanners Korruptionskritik ausschlaggebend waren. Zum Zeitpunkt seiner hier behandelten Schriften war er kein Beamter, sondern verwaltete seine kurz zuvor erworbenen Güter. Als bürgerlicher Gutsbesitzer war er daher konfrontiert sowohl mit den Handlungen der Beamten als auch den Verwaltungseingriffen durch die Forst- und Jagdverwaltung. Folglich lag es in seinem eigenen Interesse, die – nach seiner Auffassung – Defizite der bayerischen Verwaltung zu mindern oder gar abzuschaffen. Trotz seiner fehlenden Mitgliedschaft war Rottmanner mit der bayerischen Beamenschaft ideell und personell verbunden: Zum einen absolvierte er ein Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Ingolstadt. Wie ein großer Teil der jüngeren Beamtenelite Bayerns wurde er hier von progressiv

---

so leicht keinen in meine Schreibstube auf, wenn er mir nicht eine hohe Recommendation beibringt, um dadurch immer mehrere Patronen unter den Großen zu erhalten.« Ebd., Bd. 2, S. 2.

148 Vgl. ebd., S. 22–24.

149 Eine ähnliche Argumentation lässt sich bei Johann Jakob Cella beobachten, einem publizistisch aktiven Juristen in Ansbach-Bayreuth: Vgl. Johann Jakob CELLA, *Vom Sportuliren der Unter-Gerichte und Beamten*, in: *Neues Juristisches Magazin* 1 (1784), S. 3–58.

150 [ROTTMANNER], *Unterricht eines alten Beamten*, Bd. 2, S. XXVII.

lehrenden Professoren unterrichtet, etwa Johann Georg von Lori (1723–1787) und Johann Adam von Ickstatt. Zum anderen war Rottmanner personell eng mit Johann Maximilian Graf von Preysing (1736–1827) verbunden: Preysing gehörte zu einem der einflussreichsten Adelsgeschlechter Bayerns. Er bekleidete hohe Ämter sowohl in der Landschaft als auch in der kurfürstlichen Spitzenverwaltung, in der er als Vizepräsident des bayerischen Hofrates tätig war<sup>151</sup>. Nach seinem Studienabschluss war Rottmanner für Preysing als Verwalter von dessen wichtigsten Landgütern tätig. Auch nachdem Rottmanner den Dienst zugunsten der Verwaltung seiner eigenen Güter aufgegeben hatte, bestand ein enger Kontakt zwischen den beiden Personen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Preysing Rottmanners publizistische Korruptionskritik im Allgemeinen unterstützte, zumal der Graf als aktives Mitglied des politischen Geheimbundes der Illuminaten Reformüberlegungen aufgeschlossen gegenüberstand<sup>152</sup>. Außerdem half er nachweislich anderen reformerischen Publizisten wie Joseph Milbiller bei deren Flucht aus Bayern seit 1784<sup>153</sup>. Entscheidender in Zusammenhang mit Rottmanners Schriften ist allerdings Preysings Position im Hofrat: Er gehörte zu der Faktion, die sich dem wachsenden Einfluss der Forst- und Jagdbehörden widersetzte. Diese Entwicklung musste den eigenen Interessen zuwiderlaufen. Schließlich maß sich der Erfolg der nicht-jagdlichen Verwaltungseinheiten zumeist darin, die fiskalischen Einnahmen zu erhöhen. Deshalb konnte es sinnvoll sein, Korruptionskritik zu fördern, um letztlich die eigene inneradministrative Position zu verbessern<sup>154</sup>.

Der zweite hier zu behandelnde Autor ist ein ehemaliger Mönch, Peter Adolph Winkopp, der sich ab den 1780ern als Schriftsteller betätigte und aus sicherer Entfernung von fürstlicher Zensur im eidgenössischen Exil publizierte<sup>155</sup>. Seine Schriften waren vor allem Abhandlungen wider den

---

151 Vgl. Caroline GIGL, *Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778–1799*, München 1999, S. 84; vgl. Andreas Otto WEBER, Rottmanner, Simon, in: *Neue Deutsche Biographie* 22 (2005), S. 145f.; vgl. Margit KSOLL-MARCON/Stephan KELLNER, Preysing, in: *Neue Deutsche Biographie* 20 (2001), S. 713–715, hier S. 714.

152 Von den Illuminaten selbst ging auch eine Korruptionskritik aus, die im nachfolgenden Teilkapitel im Zentrum steht. Siehe Kapitel 1.3.a).

153 Vgl. Claudius STEIN, *Staatskirchentum, Reformkatholizismus und Orthodoxie im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung. Der Erdinger Landrichter Joseph von Widmann und sein Umfeld (1781–1803)*, München 2007, S. 343f.

154 Vgl. KNOLL, *Umwelt*, S. 168.

155 Zu Winkopp vgl. BOCKENHEIMER, Winkopp, Peter Adolph, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 43 (1898), S. 456f.; vgl. Jean MONDOT, Peter Adolph Winkopp, ein Publizist der Spätaufklärung, in: Robert THEIS (Hg.), *Die deutsche Aufklärung im Spiegel der neueren französischen Aufklärungsforschung*, Hamburg 1998, S. 99–114; vgl. Wolfgang GRIEP, *Täter und Opfer. Über Peter Adolph Winkopp und seine Inhaftierung in Main*, in: Dirk SANGMEISTER/Martin MULSOW (Hg.), *Subversive Literatur. Erfurter Autoren und Verlage im Zeitalter der Französischen Revolution (1780–1806)*, Göttingen 2014, S. 296–328.

Einfluss der Geistlichkeit sowie den nach seiner Auffassung weit verbreiteten Aberglauben – und die seiner Auffassung nach schädlichen Verwaltungsstrukturen. Räumlich beschränkten sich seine Ausführungen nicht auf Bayern, sondern erstreckten sich auf das gesamte Alte Reich. Ein Ergebnis seines Schaffens war das Buch *Faustins Reise durch das philosophische Jahrhundert* (1785), in dem er von den Erlebnissen einer fiktiven Person auf ihrer Wanderschaft durch verschiedene deutsche Fürstentümer erzählt<sup>156</sup>. Mit diesem Buch zeichnet Winkopp zugleich ein Sittengemälde der einzelnen Landesteile. Besonders drastisch fällt sein Urteil dabei über Bayern aus, das sich nach seiner Auffassung fest in der Hand von Aberglauben und schädlicher Religiosität befinde<sup>157</sup>. Die Verwaltung selbst sei gekennzeichnet von unbesoldeten Beamten, die sich an den Untertanen bereichern würden. Die Rottmanner'schen Schriften referierend spricht er von den Missbräuchen im kurfürstlichen Forst- und Jagdwesen, aber auch vom Missstand des Zensurwesens, das eine öffentliche Berichterstattung über diese Entwicklungen verhindere. Vor allem kritisiert er die bayerische Spitzenverwaltung. So sei die schlechte Finanzlage eine Folge der missbräuchlichen Personalpolitik »des izzigen Finanzministers« Kreittmayr. Jener verweigere sich den Bedürftigen, aber verursache »durch Gratifikationen und besondere Auszahlungen, die er Leuten ohne alle Verdienste, Schmeichlern und Favoriten [...] machen lässt, einen überaus großen Schaden«<sup>158</sup>. Nicht nur solcherlei Begünstigungen seiner Klienten betreibe Kreittmayr. Jener habe zudem »alle Staatsbedienungen ohne Ausname, und ohne alles Bedenken für Geld verkauft«, worunter neben den Posten selbst auch Anwartschaften auf Ämter fielen<sup>159</sup>. Dadurch habe sich das Verwaltungspersonal qualitativ massiv verschlechtert. Damit charakterisierte Winkopp den Verkauf von Ämtern durch Kreittmayr, aber auch das Konzept des Ämterkaufs an sich als Missbrauch zum Schaden der Verwaltungsressourcen. Diese strukturelle Kritik am Ämterkauf tauchte bei Rottmanner nicht auf, jedoch bereits in der der landständischen Korruptionskritik. Ähnlich wie Kreittmayr, so Winkopp, verhielten sich Hofmätresse, der kurfürstliche Beichtvater und andere Höflinge, die ihre eigenen Günstlinge in der Verwaltung platzierten, aber auch mit geistlichen Pfründen ausstatteten<sup>160</sup>. An dieser Stelle tritt ein weiterer Punkt auf, den Rottmanner in seiner Korruptionskritik unberücksichtigt ließ – nämlich die Beschreibung des

156 Vgl. [Peter Adolph WINKOPP], *Faustins Reise im philosophischen Jahrhundert*, Bd. 2, s.l. 1785. Dieses Werk war die Fortsetzung eines ähnlich klingenden Buches, das von dem Bayern Johann Pezzl geschrieben wurde, einem engen Vertrauten Winkopps. Pezzls Werk beschränkt sich allerdings auf die Missstände im Klerus. Vgl. [Johann PEZZL], *Faustin oder das philosophische Jahrhundert*. Zweites Bändchen, s.l. 1784.

157 Vgl. [WINKOPP], *Faustins Reise im philosophischen Jahrhundert*, S. 159–162.

158 Ebd., S. 165f.

159 Ebd., S. 166.

160 Vgl. ebd., S. 168.

Hofes als Ort, an dem öffentliche Ressourcen durch Patronage verschwendet werden, zum persönlichen Nutzen der Höflinge. Ganz anders sei laut Winkopp die Situation im vorbildhaften Preußen, wo König »Friederich der Einzige«<sup>161</sup> jeden Amtsmissbrauch bestrafe<sup>162</sup> und »keinen Beichtvater, keine Mätresse, keine so wichtigen Günstlinge« die Stellenbesetzungen übernehmen ließ<sup>163</sup>. Bei dieser Korruptionskritik beließ es Winkopp nicht. Zwischen 1785 bis 1789 gab er eine Zeitschrift mit einer radikalen Rhetorik heraus. In *Der deutsche Zuschauer* setzten sich die Autoren in ihren Artikeln mit religiösen und politischen Themen auseinander. Ziel der Zeitschrift war es, Informationen über das »Elend« zu verbreiten, welches zumeist von »moralischen Missgeburten« wie »Pfaffen und Despoten« ausgehe<sup>164</sup>. Unter »Despoten« versteht Winkopp nicht Fürsten, sondern »die sogenannten Diener der Gerechtigkeit, die Justizbeamten, die Advokaten, die Minister u.s.w., denen der Monarch seine Macht anvertraut hat, die jene oft mit dem größten Frevel, und der ausgelassensten Verwegenheit mißbrauchen«<sup>165</sup>. Damit fühlte sich Winkopp offenbar dem publizistischen Selbstverständnis verpflichtet, wie es Wekhrlin im Eingangszitat formuliert hatte. Angesichts dieser vollmundigen Ankündigung verwundert es kaum, dass der erste Artikel dieser Zeitschrift abermals von den Missbräuchen der bayerischen Verwaltungselite handelte. Hierin wiederholt Winkopp seine personalisierte Kritik aus dem vorgenannten Buch und erweitert jene um eine grundsätzliche Kritik an den Prinzipien innerhalb der Verwaltung. Neben Ämterkäuflichkeit kritisiert er die weite Verbreitung adeliger Patronage, nach der fast »jeder Kavalier, der sich Lakais hält, glaubt verpflichtet zu sein, bei der nächsten [...] Vakatur seinen Bartpuzer in Vorschlag bringen zu müssen«<sup>166</sup>. Die Landstände blieben also von seiner Kritik nicht verschont.

Noch 1785 erschien ein weiterer korruptionskritischer Artikel, der an Winkopps Kritik aber auch Rottmanners Argumente erinnert. Darin wird die geringe Entlohnung der Beamten als Ursache für deren Missbräuche gedeutet:

---

161 Ebd., S. 240.

162 Vgl. ebd., S. 231.

163 Ebd., S. 227.

164 Peter Adolph WINKOPP, Einleitung und Plan des deutschen Zuschauers, in: *Der deutsche Zuschauer* 1 (1785), H. 1, S. 3–10, hier S. 4.

165 Ebd., S. 5.

166 Ders., Ueber Sitten, Religion und Regierung in München, in: *Der deutsche Zuschauer* 1 (1785), H. 1, S. 11–28, hier S. 26.

Wo der Beamte bei seiner Besoldung nicht zu bestehen im Stande ist, da öffnen sich ihm zu seinem Unterhalte nur zwey Wege: entweder er hilft sich durch Veruntreuung und Bestechlichkeit, oder durch Hintansetzung der Berufsgeschäfte und ergiebigen Erwerb von Nebenarbeiten<sup>167</sup>.

Die hohe Ehelosigkeit von Beamten, so der anonyme Autor, sei eine weitere Folge der geringen Besoldung. Er fordert eine Erhöhung der Entlohnung, um nicht nur die Missbräuche in der Verwaltung zu reduzieren, sondern durch eine vermehrte Heirat von Beamten auch ein festeres Band zwischen Amtsträger und Vaterland zu schaffen, das eine höhere Loyalität der Beamten zur Folge hätte<sup>168</sup>. Der gesamte Verwaltungsapparat müsse reduziert und der Geschäftsgang zugleich vereinfacht werden. Damit enthielt *Der deutsche Zuschauer* nicht nur Aufdeckungen von Amtsmissbräuchen, sondern auch konkrete Reformvorschläge, mit denen sich jene endemische Korruption überwinden ließe. In der Nachfolgezeitschrift *Der neue deutsche Zuschauer* konzentrierten sich die Berichte seit den 1790ern auf die Ereignisse der Französischen Revolution, die Winkopp ausdrücklich begrüßte. Dabei übernahm er auch die Argumentation französischer Revolutionsbefürworter, indem er dieses Ereignis als Folge des »Despotismus Frankreichs« interpretierte. Schließlich seien die hohen Schulden nicht durch Gaben an die Bevölkerung entstanden, »sondern durch schädliche [...] Kabalen emporgekommener Staatsminister, oder aus Privatvortheil unternommener Finanzoperationen«<sup>169</sup>. Damit radikalisierten sich die Vorwürfe des Amtsmissbrauches, beeinflusst von der prorevolutionären Publizistik Frankreichs, in der Hof und Verwaltung des dortigen *Ancien Régime* kritisiert wurden. Angesichts dieser positiven Einschätzung ist es nur folgerichtig, dass auch in den weiteren Ausgaben der Zeitschrift Artikel erschienen, die auf systemische Amtsmissbräuche in Deutschland hinwiesen und Reformen forderten. Kritisiert wurden Ämterkäuflichkeit und Patronage des Adels, gefordert wurde vor allem eine Personalbesetzung nach Qualifikation<sup>170</sup>. Winkopp selbst machte seit 1791 übrigens regelrecht Karriere: Nachdem er zunächst 1786 in Basel aufgegriffen und anschließend nach Kurmainz entführt wurde, gegen

---

167 Der zweite Satz ist in der Quelle hervorgehoben. ANONYM, Ueber geringe Besoldungen und ihre Folgen, in: *Der deutsche Zuschauer* 2 (1785), H. 5, S. 129–141, hier S. 133f.

168 Vgl. ebd., S. 135–139.

169 Peter Adolph WINKOPP, Historisch-politische-litterarische Uebersicht des Jahrs 1789, und des ersten Viertels von 1790, in: *Der neue deutsche Zuschauer* 3 (1790), H. 9, S. 271–308, hier S. 283.

170 Vgl. ANONYM, Betrachtungen ueber den Zustand meines Vaterlandes von einem Landmanne, in: *Der neue deutsche Zuschauer* 6 (1791), H. 18, S. 268–281, hier S. 269, 272; vgl. ANONYM, Freymüthige Gedanken über eine gewisse Art von Aemterbesetzung und die damit verbundene Justizpflege, in: *Der neue deutsche Zuschauer* 7 (1791), H. 20, S. 193–200, hier S. 194, 196.

welches sich einige seiner Artikel gerichtet hatten, trat er dort fünf Jahre später in den Verwaltungsdienst ein, ohne seine schriftstellerische Tätigkeit einzustellen<sup>171</sup>.

Wie sehr die Korruptionsdebatten in Deutschland von französischen Publizisten beeinflusst waren, belegt die nachfolgende Kritik eines Revolutionärs der ersten Stunde an den Verwaltungsstrukturen des vermeintlich vorbildhaften Preußens unter Friedrich II.

b) Kritik an Ämterkäuflichkeit und Hof:  
Mirabeau über Preußen

Am Anfang einer neuartigen Korruptionskommunikation in Preußen stand ein Transfer – und zwar nicht aus Bayern, sondern aus dem vorrevolutionären Frankreich. Urheber dieses Transfers war Victor Gabriel de Riqueti, Comte de Mirabeau (1749–1791), der wenig später zu einer der führenden Persönlichkeiten der frühen Revolutionsjahre in Frankreich aufsteigen sollte<sup>172</sup>. Mirabeau verweilte in den 1780ern für längere Zeit in Norddeutschland, vor allem in Preußen. Dort erlebte er 1786 den Tod Friedrichs II. und den Regierungsantritt des neuen Königs, Friedrich Wilhelm II. Nach seiner Rückkehr in die französische Heimat veröffentlichte er zum einen ein zweibändiges Buch namens *Histoire secrète de la cour de Berlin* (1789), in dem er sich mittels Briefen mit den Entwicklungen am Hof des neuen Königs beschäftigte<sup>173</sup>. Zum anderen verfasste er das siebenbändige Werk *De la monarchie prussienne, sous Frédéric Le Grand* (1788)<sup>174</sup>. Beide Werke waren große Erfolge. Sie wurden rasch ins Deutsche übersetzt und erfuhren ein erhebliches literarisches Echo im deutschsprachigen Raum. In den Schriften etablierte Mirabeau eine Korruptionskritik wider das preußische Verwaltungs- und Regierungssystem, die in den folgenden Jahren stilbildend für andere Autoren sein sollte.

In *De la monarchie prussienne* standen keineswegs Korruptionsvorwürfe im Vordergrund, sondern die landestypischen Charakteristika Preußens. Mirabeau rühmte sich selbst dieses Buches, das er offenbar als sein größtes publizistisches Werk ansah<sup>175</sup>. Tatsächlich enthält es sehr präzise Beschreibungen von Geschichte, Geografie, Landwirtschaft, Gewerbe, Militär- und

171 Vgl. BOCKENHEIMER, Winkopp, Peter Adolph, S. 456f.

172 Vgl. Guy CHAUSSINAND-NOGARET, Mirabeau, Stuttgart 1988, S. 114–288.

173 Vgl. Victor Gabriel DE RIQUETI, COMTE DE MIRABEAU, *Histoire secrète de la cour de Berlin. Ou Correspondance D'un voyageur françois, depuis le 5 Juillet 1786 jusqu'au 19 Janvier 1787. Ouvrage posthume 1789.*

174 Vgl. ders., *De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand*, London 1788.

175 Vgl. CHAUSSINAND-NOGARET, Mirabeau, S. 110.



Bildungswesen des Hohenzollerngebietes. An dieser Stelle ist aber von Interesse, dass er auch das Verwaltungssystem näher untersuchte und dabei einzelne Elemente einer fundamentalen Kritik unterzog. Kritisch äußerte er sich über die verschiedenen Formen der Ämterkäuflichkeit bzw. -verpachtung. So führe die Verpachtung der königlichen Domänen zu großen Ungleichheiten: Die Domänenpächter – mit umfangreichen Privilegien ausgestattet – gewannen rasch an Reichtum, während die Untertanen unter deren Forderungen leiden würden<sup>176</sup>. Man solle lieber das Land auf viele Köpfe verteilen, als es den Pächtern zu überlassen. Zudem sei es in Preußen üblich, bei jedwedem Amtsantritt hohe Chargengebühren zu entrichten<sup>177</sup>. Diese vom König als notwendig erachtete Gebührentichtung führe letztlich dazu, dass nur vermögende Personen an Ämter kommen würden. Das Hauptaugenmerk seiner Kritik galt der Akziseverwaltung – der sogenannten *Regie*. Diese Einrichtung sei von Franzosen geführt, die nicht zum »gesünderen Teil« der Nation gehörten<sup>178</sup>. Damit meinte er, dass es sich bei den Regisseuren um zwielichtige, betrügerische und inkompetente Landsleute handele. Zwar sei diese Einrichtung für den preußischen König fiskalisch überaus erfolgreich, da sie eine stattliche Summe zu den Einkünften beitrage. Dennoch seien diese Erfolge – so Mirabeau – teuer erkaufte worden: Eine ganz erhebliche Last sei auf die Untertanen gefallen, die nicht nur die königlichen Einnahmen hätten tragen müssen, sondern auch die persönlichen Erträge der Regisseure, die sich etwa in gleicher Höhe wie die königlichen Einkünfte bewegt hätten<sup>179</sup>. Die *Regie* habe die Bevölkerung ausgeplündert und ihren Wohlstand nachhaltig vermindert<sup>180</sup>. Als Beweise für diese Tätigkeiten führte er einige interne Dokumente an, unter anderem von dem Generalregisseur, Marc Antoine de la Haye de Launay. De Launay habe – so Mirabeau – das Treiben der *Regie* nach Kräften befördert, um persönlich besonders dabei zu profitieren. Für die Bevölkerung habe der Regisseur kein Verständnis aufgebracht – im Gegenteil: Zu den hohen Abgaben auf Fleisch und Bier habe de Launay lässig geantwortet, dass das Volk ohnehin kein Fleisch esse oder Bier trinke. Darauf Mirabeau: »Eh! bourreaux du fisc, si le peuple ne mange pas de viande en effet, c'est que vous vous repaissez de sa chair, et que vous vous abreuvez de son sang«<sup>181</sup>. Insgesamt charakterisiert er die Ämterkäuflichkeit als hochgradig verderblich für die Bevölkerung, die dem König

---

176 Vgl. MIRABEAU, *De la monarchie prussienne*, Bd. 4, [Teil 1,] S. 11f.

177 Vgl. ebd., S. 47f.

178 »C'est rarement la partie la plus saine d'une nation qui s'expatrie [...]«. Ebd., S. 141.

179 Vgl. ebd., S. 142.

180 Vgl. ebd., S. 172.

181 Ebd., S. 157.

zwar Einkünfte einbringe, vor allem aber den Käufern der Ämter, die sich hoffnungslos bereicherten und ein überschwängliches Leben mit »valets, [...] équipages, [...] courtisanes« hätten führen können<sup>182</sup>.

Es verwundert kaum, dass diese wuchtig vorgetragenen Angriffe Mirabeaus ihrerseits Reaktionen hervorriefen. Dazu gehörte eine Antwort des ehemaligen Chefs der Regie, de Launay, der infolge der nunmehr aufgelösten Akziseverpachtung nach Frankreich zurückgekehrt war. Seine Schrift sollte auch umgehend ins Deutsche übersetzt werden. De Launay fühlte sich zutiefst in seiner Ehre verletzt und kritisierte seinerseits die persönlichen Schmähungen seines Landsmannes<sup>183</sup>. Er warf Mirabeau Unkenntnisse über den Gegenstand vor und betonte die großen fiskalischen Erfolge der Verwaltung, die freilich ohne Ausplünderung der Bevölkerung erfolgt seien<sup>184</sup>. Darüber hinaus verteidigt er die erhaltenen Gelder mit dem Hinweis, sogar verschiedene Vorteile abgelehnt zu haben, darunter eine Pension<sup>185</sup>. Auch auf deutscher Seite regte sich Gegenwehr. Ein Hannoveraner namens Johann Georg von Zimmermann legte 1788 eine Schrift vor, in der er das Regierungssystem Friedrichs verteidigte. Seine Verteidigung richtete sich zum einen gegen den Vorwurf Mirabeaus, dass Friedrich II. vor allem den Adel bei der Personalauswahl begünstige. Neben seiner Kritik an der Ämterverpachtung hatte Mirabeau nämlich die Verteilung der Ämter aufgrund ständischer Kriterien kritisiert: Überall seien adelige Amtsträger zu finden und die persönliche Leistungsfähigkeit habe nur einen geringen Stellenwert bei der Personalauswahl. Dem sei nicht so, erwidert Zimmermann, schließlich habe es sogar bürgerliche Minister gegeben<sup>186</sup>. Zum anderen verteidigt er die Finanzverwaltung, zumal die Regie. Sie sei ein sinnvolles Instrument zur Hebung der fiskalischen Einkünfte – übrigens ganz ähnlich wie es die Pariser *Ferme générale* sei, die ihr als Vorbild gedient habe<sup>187</sup>.

Gerade Letzteres führt zur Frage, welche konkreten Motive Mirabeau bei seiner Schrift leiteten und welche Folgen sie für nachfolgende Korruptionsdebatten haben sollte. Zunächst erfolgt aber ein Blick auf das zweite Buch, in dem sich Mirabeau mit dem Hof des neuen preußischen Königs beschäftigen sollte<sup>188</sup>. Denn hier entwarf jener eine weitere Form von Korruptionskritik.

182 Ebd., S. 111.

183 Vgl. Marc Antoine DE LA HAYE DE LAUNAY, *Justification du système d'économie politique et financière de Frédéric II, roi de Prusse. Pour servir de réfutation à tout ce que M. le comte de Mirabeau a hazardé à ce sujet dans son ouvrage de »la Monarchie prussienne«*, s.l. 1789, S. 4f.

184 Vgl. ebd., S. 43f.

185 Vgl. ebd., S. 28f.

186 Vgl. Johann Georg VON ZIMMERMANN, *Vertheidigung Friedrichs des Grossen gegen den Grafen von Mirabeau. Nebst einigen Anmerkungen über andere Gegenstände, Hannover 1788*, S. 18.

187 Vgl. ebd., S. 29.

188 Gemeint ist MIRABEAU, *Histoire secrète de la cour*.

In diesem Buch lässt er eine fiktive Person Briefe nach Frankreich schreiben, in denen diese ihre Beobachtungen schildert. Der Beobachter beschreibt den neuen Hof in Berlin als sündigen, verdorbenen Ort: So habe der neue König nur Vergnügungen im Kopf, vor allem seine Mätressen<sup>189</sup>. Er sei äußerst freigiebig und habe schon einen großen Teil des Vermögens verschenkt. Profitiert von diesen Geschenken hätten allein die Günstlinge, so etwa habe allein der Justizminister eine mit Diamanten besetzte Dose im Wert von stattlichen 12.000 Écu erhalten<sup>190</sup>. Der König sei mit den Regierungspflichten völlig überfordert und arbeite ohnehin kaum<sup>191</sup>. Die Günstlinge, vor allem aber die Mätressen sollen längst die eigentliche Macht ausüben und verteilen die Reichtümer unter ihren Familien. Rhetorisch lässt Mirabeau seinen Beobachter fragen: »[Q]uel fera le fort du pays que vont se partager les prêtres, les visionnaires & les catins?«<sup>192</sup> Damit meint er nichts anderes, als dass Preußen mit diesem Hof dem Untergang geweiht sei. Schließlich würden sämtliche Mitglieder des Hofes nur ihre persönlichen Interessen verfolgen, ohne auf die Interessen des Landes einzugehen. Eine Verschwendung der öffentlichen Einkünfte sei die Folge. Die französische Regierung zensierte das Werk rasch, konnte jedoch seine Verbreitung nicht verhindern.

Dieser Zensurvorgang war längst nicht nur dem Schutz der Hohenzollernmonarchie geschuldet. Denn Mirabeaus Kritik der Amtsmissbräuche und Dekadenz am preußischen Hof war prinzipiell anwendbar auf jeden anderen Hof in Europa, darunter Versailles. Seine europäische Perspektive belegt er etwa mit Ausführungen über die Vereinigte Republik der Niederlande. Hier kritisierte er die »jahrhundertealte Oligarchie«, die zum Verderben des Volkes geführt habe. Noch stärker als sonst wo in Europa sei hier der landbesitzende Adel seinen eigenen Interessen nachgegangen und zwar stets auf Kosten des allgemeinen Interesses<sup>193</sup>. Damit stellte er sich auch ausdrücklich gegen die landständische Perspektive, mit der seine bisher hier aufgeführten Kritikpunkte durchaus im Einklang hätten stehen können. Ohnehin war Preußen für Mirabeau nur ein Beispiel für den Zustand vieler europäischer Höfe. Überdies richtete sich seine Kritik der Steuerverpachtung nicht gegen die preußische Interpretation derselben, sondern gegen das Phänomen an sich – und gegen das französische Vorbild: die *Ferme générale*. Schließlich geht Mirabeau in seinen Ausführungen ganz ausführlich darauf ein, dass es französische Steuerpächter waren, die die preußische Regieverwaltung betrieben hatten. Besonders bemerkenswert ist seine Erwähnung Claude

189 Vgl. ebd., Bd. 1, S. 133–136, 141; vgl. ebd., Bd. 2, S. 229f.

190 Vgl. ebd., Bd. 1, S. 148.

191 Vgl. ebd., Bd. 2, S. 375.

192 Vgl. ebd., Bd. 2, S. 156.

193 »[C]ar les prétentions & les passions particulieres & les intérêts privés des aristocrates, ont [...] été trop souvent pris pour l'intérêt public [...]« Vgl. ebd., Bd. 2, S. 354.

Adrien Helvétius' – Aufklärungsphilosoph und zudem zeitweise einer der herausragenden Steuerpächter Frankreichs<sup>194</sup>. Helvétius hatte in Berlin die Einrichtung der Regie maßgeblich gefördert. Es spricht also einiges dafür, dass Mirabeau wörtlich die preußische Steuerverpachtung kritisierte, aber eigentlich die französische meinte. Schon vor dem Ausbruch der Französischen Revolution zirkulierten ähnliche Vorwürfe gegen die französische *Ferme générale*, wie er sie zuvor gegen die Regie formuliert hatte<sup>195</sup>. Seit 1789 gewannen sie weiter an Bedeutung. Mirabeau selbst beteiligte sich damit nicht nur an publizistischer Korruptionskritik während der frühen Revolutionsphase. Mehr noch, er avancierte seit 1789 zu einem der führenden Revolutionäre und Sprecher des Dritten Standes. Bis zu seinem plötzlichen Tod 1791 war er Deputierter im neu gegründeten Parlament, zeitweise sogar dessen Präsident.

Dass die Geschichte der preußischen Korruptionskritik im ausgehenden 18. Jahrhundert eng verknüpft mit gleichen Vorwürfen in der Frühphase der Französischen Revolution sei, ließe sich aus diesen ersten Beispielen schließen. Nichtsdestotrotz begann man seit den 1790ern, sich auch in Preußen stärker mit den Argumenten Mirabeaus – hinsichtlich der Ämterkäuflichkeit – auseinanderzusetzen. Den Anfang machte dabei der junge Akzisebeamte Heinrich von Beguelin (1765–1818). Er schrieb eine *Historisch kritische Darstellung der Akzise- und Zollverfassung in den Preußischen Staaten* (1797). Darin begrüßte er die Auflösung der alten Regie nach dem Regierungswechsel<sup>196</sup>. Zugleich stellte er heraus, dass eine Steuerverpachtung nicht mehr zeitgemäß sei<sup>197</sup>. Dennoch handelte es sich bei seinem Buch um keine Korruptionskritik. Letztere sollte mit einem anderen Akzisebeamten – Hans von Held – in Preußen lautstark formuliert werden.

---

194 Vgl. ebd., S. 139f.

195 Vgl. Daniel ROCHE, *France in the Enlightenment*, Cambridge 1998, S. 297–299.

196 Vgl. Heinrich von BEGUELIN, *Historisch kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den preussischen Staaten*, Berlin 1797, S. 162.

197 Vgl. ebd., S. 120.

c) Wider Patronage und Willkür:  
Held und Görres über das *Ancien Régime*

[J]’ai confidéré les Revenus de l’Etat comme l’Arche du Seigneur, à la quelle aucune main profane n’osait toucher, les Revenus Publiques n’ont jamais été détournés à mon usage particulier, les depenses que j’ai fait pour moi n’ont jamais 220/m Ecus par an, aussi mon administration me laisse-t-elle la Conscience en repos, & je ne crainderai pas d’en rendre Compte au Public<sup>198</sup>.

Dieses Zitat entstammt dem Testament Friedrich des Großen von 1769, das nach seinem Tode 1786 bis 1792 mehrmals publiziert wurde. Dies geschah auch an prominenter Stelle – nämlich in Schlözers *Statsanzeigen* von 1791, zweifellos eine der bedeutendsten politischen Zeitschriften der deutschen Spätaufklärung<sup>199</sup>. Mehr noch, das obige Zitat war eine der wenigen in den *Statsanzeigen* kursiv hervorgehobenen Textstellen. Sie wurde folglich vom Herausgeber als besonders wichtig erachtet. Und sie ist in der Tat bemerkenswert: Erstens unterscheidet Friedrich hierin zwischen öffentlichen Einnahmen und seinem persönlichen Nutzen, d.h. er nimmt eine Unterscheidung zwischen dem Staat und der Person des Königs vor. Zweitens bezeichnet er die Hände des Königs als profan, spricht seiner Person den sakralen Charakter ab. Hingegen bezeichnet er die Staatseinnahmen – und damit den Staat selbst – als Bundeslade, sakralisiert seinerseits also die fürstliche Verwaltung. Drittens weist er auf seine Bescheidenheit hin, wenn er seine – im Vergleich zu anderen Königshäusern – niedrigen persönlichen Aufwendungen herausstellt. Viertens fühlt er sich einer wie auch immer ausgestalteten Öffentlichkeit verpflichtet, stellt er doch mit einiger Erleichterung fest, dieser ohne Furcht entgetreten zu können. Mit »Öffentlichkeit« könnte er die kritischen Blicke eines breiten Publikums meinen.

Ob es sich bei diesem Zitat um Friedrichs »wahre Ansichten« oder (eher wahrscheinlich) um ein weiteres Element seiner erstaunlichen Herrschaftsinszenierung handelte, sei dahingestellt<sup>200</sup>. Entscheidend für die

198 ANONYM, Testament Friedrich des Einzigen. Berlin, 8. Jan, 1769, in: *Stats-Anzeigen* 16 (1791), H. 64, S. 450–456, hier S. 452.

199 Zu Schlözers Bedeutung für die Publizistik Ende des 18. Jahrhunderts vgl. die Beiträge in Heinz DUCHHARDT/Martin ESPENHORST (Hg.), August Ludwig (von) Schlözer in Europa, Göttingen u.a. 2012.

200 Zur Selbstinszenierung Friedrichs: Andreas PEČAR, Selbstinszenierung auf Kosten der Dynastie? In: Friedrich300–Colloquien, Friedrich der Große und die Dynastie der Hohenzollern, erreichbar unter: URL: <[http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-dynastie/pecar\\_geschichtsschreibung](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-dynastie/pecar_geschichtsschreibung)> (05.02.2014); vgl. ders., Die Masken des Königs. Friedrich II. von Preußen als Schriftsteller, Frankfurt a.M. u.a. 2016; vgl. auch Thomas BISKUP, Friedrichs Größe. Inszenierungen des Preußenkönigs in Fest und Zeremoniell 1740–1815, Frankfurt a.M. u.a. 2012, S. 55–97; auch SIEG, Staatsdienst, S. 79.

nachfolgenden Ausführungen ist etwas anderes: Die nüchternde Selbstdarstellung Friedrichs als tugendhafter Beamter konnte den Lesern jener prominenten Zeitschrift – darunter eine Reihe an Fürstendienern – als ein Referenzrahmen hinsichtlich der Frage dienen, wem gegenüber sie verpflichtet waren (einer Öffentlichkeit) und wie sie sich in Amtsgeschäften zu verhalten hatten. Und damit bot dieser Rahmen Anknüpfungspunkte für die Zeitgenossen, um Devianzen in der Verwaltungswirklichkeit bei Fürstendienern festzustellen. Folglich konnte sich daran eine Korruptionskritik – also die Bewertung von Handlungen des Fürsten und seiner Diener – orientieren. Bekanntlich hatte Winkopp Friedrichs Preußen den anderen korrupten Fürstentümern als leuchtendes Beispiel vorgegeben, ungeachtet der späteren Kritik Mirabeaus. Auch die nun im Mittelpunkt stehende Korruptionskritik Hans von Helds (1764–1842) wies erstaunliche Parallelen zu dem oben ausgeführten Selbstverständnis aus. Überhaupt sollte Held die Patronage in Preußens fürstlicher Verwaltung kritisieren, nicht zuletzt ausschweifende Güterverschenkungen. Besonderen Anlass für diese Kritik endemischer Amtsmisbräuche boten ihm die Güterverleihungen in Südpreußen während der 1790er Jahre.

Südpreußen war im Zuge der polnischen Teilungen in den Herrschaftsbe- reich der preußischen Hohenzollern gekommen. Weniger um lokale Eliten an sich zu binden, als vielmehr altgediente Getreue zu entlohnen, wurden hier eine ganze Reihe an Landgütern kostenlos oder kostengünstig an Günstlinge abgegeben<sup>201</sup>. Beteiligt war daran der neue preußische König Friedrich Wilhelm II., aber auch dessen Minister Karl Georg von Hoym (1739–1807), der eigene Klienten an den Gütervergaben teilhaben ließ. Hoym war zu diesem Zeitpunkt der wohl mächtigste Minister in Preußen: Er verwaltete die Provinz Schlesien mit ungewöhnlich weitreichenden Kompetenzen und seit 1794 auch die Provinz Südpreußen<sup>202</sup>.

Der aus Schlesien stammende Held war als Akziserat selbst Fürstendiener in der preußischen Verwaltung<sup>203</sup>. Seine erste publizistische Kritik richtete sich gegen diese Güterverleihungen. Anlässlich des Geburtstages des Königs veröffentlichte er 1797 ein Gedicht, das eindeutige Passagen gegen die Patronage überhaupt in der fürstlichen Verwaltung enthielt<sup>204</sup>. Aufgrund dieses

201 Zu den südpreußischen Güterverleihungen vgl. Colmar GRÜNHAGEN, Die südpreußischen Güterverleihungen 1796/7, in: Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 10 (1895), H. 3/4, S. 239–302.

202 Zu Hoym vgl. ders., Minister von Hoym, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 46 (1912), S. 66–89; vgl. Stephan SKALWEIT, Hoym, Karl Georg Heinrich Graf von, in: Neue Deutsche Biographie 9 (1972), S. 671f.

203 Für Held immer noch maßgeblich: Ders., Zerboni und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796–1802, Berlin 1897.

204 GStA PK, II. HA, Abt. 24 B III-Tit. II, Nr. 7, fol. 18f. Dieses Gedicht wurde acht Monate später

Gedichtes drohte Held eine Strafversetzung, welche er zu verhindern suchte. Interessant ist nun, wie er dieses Gedicht verteidigte, das »nicht eine einzige Pointe gegen den Thron« enthalte, sondern sich gegen Personen richte,

die [...] aus schändlichem Eigennutz die Throne der Monarchen umgeben, und mit erstaunlicher Dreistigkeit [...] zum Schaden der allerhöchsten Staats-Disponierung, Güter verschenken und an sich reisen. [...] [Aber, RB] wenn man vor der Majestät nicht [...] aufrichtig, aus Furcht vor der Macht eines Ministers sein darf, wo [...] dann [...] <sup>205</sup>?

Held kritisiert hier diejenigen Fürstendiener, die aus eigennützigen Motiven heraus auf jede Gelegenheit lauern, sich an königlichen Vermögen zu bereichern – übrigens ganz im Widerspruch zu dem eingangs dargestellten Ideal, wie es Friedrich II. kommunizierte. Doch auch seine Verteidigung wurde vom neuen König ignoriert und Helds Strafversetzung angeordnet.

1801 veröffentlichte Held anonym in der Zeitschrift *Annalen der leidenden Menschheit* ein Verzeichnis über die verschenkten Güter in Südpreußen <sup>206</sup>. Mitautor des Artikels war Joseph Zerboni (1760–1831), ein enger Freund Helds, dessen Korruptionskritik später in den Mittelpunkt der Studie rücken wird <sup>207</sup>. Der Artikel beinhaltet eine Auflistung der mit Gütern beschenkten Personen sowie die transferierten Ländereien und die darauf befindlichen Gebäude. Darüber hinaus wurden Geldbeträge aufgeführt, die den Wert der verschenkten Güter angeben sollten. Am Ende erfolgt noch der Hinweis auf »Aktenmäßigkeit« sowie präzise Beschreibungen einzelner Donationen <sup>208</sup>. An diesem Dokument ist zweierlei bemerkenswert: Zum einen enthält es kein offenes Beklagen von Missständen. Vielmehr stellt es die Verschenkungen äußerst nüchtern dar, verweist auf die Authentizität dieser Praxis (Aktenmäßigkeit) und gibt dem Leser durch die Angabe von geldmäßigen Werten einen Vergleichsmaßstab mit. Es lässt sich also als eine äußerst »rationale«, zahlenlastige Liste beschreiben. Zum anderen wurde dieses Dokument nach 1801 mehrmals abgedruckt und immer wieder als Referenz für Missstände – als sogenanntes *Schwarzes Register* – in der fürstlichen Verwaltung Preußens herangezogen.

---

abgedruckt in: Vgl. Hans von HELD, An den Gemeinsinn, in: *Der Genius der Zeit* 13 (1798), H. 3, S. 257–262.

205 GStA PK, II. HA, Abt. 24 B III-Tit. II, Nr. 7, fol. 2f.

206 Vgl. [Hans von HELD/Joseph ZERBONI], General-Tableau von sämtlichen in Südpreußen von des Königs Majestät, Friedrich Wilhelm II. verschenkten königlichen und geistlichen Gütern, in: *Annalen der leidenden Menschheit* (1801), H. 1, S. 154–165.

207 Siehe dazu Kapitel 1.3.b).

208 Vgl. ebd., S. 163–165.



Nur wenig später publizierte Held ein Buch, in dem er anonym sowohl Hoym als auch den damaligen preußischen Großkanzler Goldbeck des Amtsmissbrauches beschuldigte<sup>209</sup>. Hierin schildert er den Fall eines Domänenpächters, der durch eine Intrige der Minister vertrieben wurde, abermals unter Heranziehung verwaltungsinterner Akten. Titel des Buches lautete *Die wahren Jacobiner im preussischen Staate*, von Zeitgenossen auch *Schwarzes Buch* genannt, aufgrund seines Inhalts und Einbands. Held benutzte hier den Terminus »Jakobiner« als einen Sammelbegriff für korrupte Personen, der sich etwa zeitgleich in der Publizistik etablierte, wie gleich zu sehen sein wird. Er antizipiert damit mögliche Unterstellungen seiner Gegner gegen seine inhaltlichen Positionen. Schließlich ähnelte seine Argumentation der Korruptionskritik in Frankreich vor und während der Revolution.

In dieser Schrift berichtet Held unter anderem vom Schmuggelhandel von Hoym's Klienten auf Kosten der Verwaltung, den der schlesische Minister geduldet haben soll<sup>210</sup>. Mehr noch, gedeckt von Goldbeck soll Hoym eigenmächtig sich selbst und seinen Klienten wertvolle Güter aus fürstlichem Eigentum geschenkt haben, um sich deren Loyalität zu sichern<sup>211</sup>. Zugleich warf Held dem Minister vor, seine führende Position in Südpreußen ausgenutzt zu haben, um eigene Verwandte und Klienten in Stellung zu bringen<sup>212</sup>. Mit dem *Schwarzen Buch* wolle er zeigen, wie »[Staatsdiener, RB] nicht nur mit Staatseinkünften [...] umspringen, sondern sogar dem Landesherrn ins Angesicht lügen«<sup>213</sup>. Allerdings kritisiert er auch das Versagen des königlichen Kabinettsministeriums, das »als allerletzte Instanz für acht Millionen Menschen« fungiere, also die gesamte Bevölkerung der Hohenzollernmonarchie<sup>214</sup>. In Berlin, so Held, werden die Umtriebe Hoym's geduldet. Dort fürchte man die notwendigen Wiedergutmachungen, die an die Opfer der Hoym'schen Umtriebe gezahlt werden müssten. Diese Umgangweise bewertet Held als bedrohlich für Preußens Zukunft, wenn er geradezu vorhersehend die Auflösung Preußens prognostiziert<sup>215</sup>. Als Grund für diese Umgangweise sieht Held die Verflechtung zwischen Hoym und den Berliner Ministern, allen voran Goldbeck. Er vermutet sogar systemische Amtsmissbräuche innerhalb der Spitzenverwaltung: »So leidet ein Staat auf allen Seiten

---

209 Vgl. [Hans von Held], *Die wahren Jacobiner im preussischen Staate oder actenmäßige Darstellung der bösen Ränke und betrügerischen Dienstführung zweyer preussischer Staatsminister*, [Berlin] 1801, S. 7.

210 Vgl. ebd., S. 13.

211 Vgl. ebd., S. 30–32, 250f., 255.

212 Vgl. ebd., S. 27–29.

213 Ebd., S. 18.

214 Ebd., S. 19.

215 »Wohin aber ein solches die Achtung und Liebe des Volks auflösendes System führen dürfte [...], das wird die nahe Zukunft lehren.« Ebd., S. 253.

unter den tugendlosen Gaunerhänden egoistischer [...] Verweser und diese in ihrer ganzen Nacktheit darzustellen, hat jeder Mitbürger die natürliche Befugnis«<sup>216</sup>.

Held zeichnet damit ein düsteres Bild der fürstlichen Verwaltung Preußens, die er als einziges Sammelbecken von eigennützigem Personen begreift. Bemerkenswert ist aber in diesem Zusammenhang vor allem, dass er hier die Offenlegung von derlei Missständen als Pflicht der Mitbürger – übrigens nicht der Untertanen – begreift. Wie selbstverständlich hebt er dabei die Bedeutung der Publizität hervor und greift zugleich die bisherige Praxis an, nach der die fürstliche Verwaltung einen Arkanraum bilde, aus dem nichts nach außen dringen durfte.

Anders als Held selbst sah die preußische Regierung in seiner Schrift kein legitimes Mittel zur Korruptionsaufdeckung, zumal er bei deren Erstellung verwaltungsinterne Akten verwendet hatte. Held wurde für seine Publikationen verhaftet, verurteilt und aus dem Fürstendienst entlassen<sup>217</sup>. Das Gericht begründete diese Entscheidung mit seinem anmaßenden Verhalten gegenüber der Person des Königs, stufte es also als Insubordinationsvergehen ein, sowie seinen Injurien gegen höchste Fürstendiener<sup>218</sup>. Held hatte mit seinen Schriften gegen die wichtigsten Pflichten eines Fürstendieners verstoßen: Gehorsamkeit und Verschwiegenheit. Der Akziserat ging in Berufung und verfasste hierzu eine aufschlussreiche Verteidigungsschrift. Hierin drückt er seinen Unmut darüber aus, dass seine Vorwürfe im *Schwarzen Buch* nicht weiterverfolgt werden<sup>219</sup>. Zweck des Buches sei gewesen, dass der König über diese Verbrechen informiert werde. Die dort aufgeführten Enthüllungen seien keine Anmaßungen gegenüber dem König, sondern die Pflichterfüllung als Fürstendiener. Held gibt dem König zu bedenken, dass die »Minister nicht für Ihn, sondern für das Volck arbeiten sollen«<sup>220</sup>. Hier deutet sich an, dass Held die fürstliche Verwaltung des Königs nicht als persönlichen Stab des Königs versteht, sondern als ein Instrument der preußischen Untertanenschaft. Nach Helds Ansicht dürfen in der Verwaltung kein »Nepotismus« oder andere Bereicherungsvorgänge durch Beamte herrschen<sup>221</sup>. Hinsichtlich der Güterverleihungen weist er darauf hin, dass diese Güter nicht dem König selbst

---

216 Ebd., S. 255.

217 Vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 96 A, Tit. 56, fol. 14; vgl. auch GRÜNHAGEN, Zerboni und Held, S. 175.

218 Vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 96 A, Tit. 56, fol. 35f.

219 Vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 7 c, Nr. 17, Fasz. 6, fol. 7–16.

220 Ebd., fol. 149.

221 Vgl. ebd., fol. 34–54, 105, 150–151.

gehören, sondern dem gesamten preußischen Gemeinwesen<sup>222</sup>. Somit dürften weder König noch Minister diese Güter verschenken. Seiner Verteidigung legte er eine Neufassung des oben genannten Güterverzeichnisses bei.

Angesichts der wiederum scharfen Angriffe ist es kaum verwunderlich, dass Helds Verteidigungsversuch fehlschlug: Zwar erkannte das Gericht die Vorwürfe Helds als schwerwiegend an, sah sich aber nicht zuständig für deren Verfolgung. Vielmehr nahm es nicht zuletzt die scharfzüngige Verteidigungsschrift zum Anlass, Held wegen seiner Injurien gegen König und Fürstendiener zu verurteilen. Auch gerichtsseitig vertrat man damit ein patrimoniales Verständnis von Verwaltung und Gemeinwohl, das sich von Helds Vorstellungen unterschied.

Noch während seiner Haft weitete Held seine Korruptionskritik auf andere Strukturelemente der Verwaltung aus. Zudem formulierte er grundlegende Reformvorschläge nicht nur in wirtschaftspolitischer (z.B. Abschaffung der Binnenzölle) und gesetzgeberischer Hinsicht (z.B. Abschaffung der Provinzialgesetzgebungen), sondern vor allem für die fürstliche Administration. In *Über Preußens Vergrößerung in Westen* [sic!] (1801) forderte er die Abschaffung aller Nebeneinkünfte – also Sporteln und Gebühren – für Beamte, die ihm als Kernursache für Missbräuche galten. Damit brachte er – ganz ähnlich wie vor ihm Rottmanner und Winkopp für Bayern – auch diese Verwaltungspraktiken in Zusammenhang mit endemischen Amtsmissbräuchen. Nach seiner Auffassung sollten ausschließlich fixierte Gehälter gewährt werden. Er war sogar der Meinung, dass Beamte idealiter vollkommen ohne Besoldung dienen sollten. Dazu passend empfahl Held die vollständige Abschaffung leistungsloser Einkommen – ausgenommen Pensionen, die allerdings nur unermögenden Beamten oder deren Hinterbliebenen gestattet werden sollten<sup>223</sup>. Darüber hinaus forderte er organisatorische Veränderungen – insbesondere ein Kontrollorgan, das jede Geschenkannahme und jede verdächtige schnelle Beförderung überprüfen solle<sup>224</sup>. Bereits 1802 erhielt Held publizistische Unterstützung. In dem Buch *Das gepriesene Preußen oder Beleuchtung der gegenwärtigen Regierung* griff ein unbekannter Verfasser die Verurteilung Helds auf und beklagte die Ungerechtigkeit, dass pflichtbewusste Amtsträger wie Held bestraft werden. Auch dieser Autor kritisierte die ungerechtfertigte Verteilung von Pensionen und Sinekuren sowie die

---

222 Vgl. ebd., fol. 190.

223 Vgl. [Hans von Held], *Ueber Preußens Vergrößerung in Westen. Mit einigen Nebenbetrachtungen*, Berlin 1801, S. 32, 58–66. Mit »Pensionen« meinte Held jedoch nicht nur Altersbezüge, sondern ganz allgemein leistungslose Einkommen wie Sinekuren. Zur zeitgenössischen Semantik von »Pension« siehe Eintrag »Pensionen« in: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Großes vollständiges Universal-Lexicon*. Sieben und zwanzigster Band. Pe-Ph, Leipzig/Halle 1741, Sp. 279f.

224 Vgl. [HELD], *Ueber Preußens Vergrößerung*, S. 88–94.

schlechten Besoldungen<sup>225</sup>. Zudem stigmatisierte er die Güterverleihungen als Betrug, der dem König einen jährlichen Verlust von 20 Millionen Reichsthalern beschere<sup>226</sup>.

Diese Schrift, wie Helds Korruptionskritik insgesamt, blieb keineswegs unwidersprochen. 1803 folgte anonym die Veröffentlichung einer Gegenschrift namens *Berichtigung einer Schmähchrift das gepriesene Preußen genannt*<sup>227</sup>. Deren Autor vermutete Held hinter dem vorgenannten Pamphlet. Deshalb diene seine Gegenschrift auch als Antwort auf das Held'sche *Schwarze Buch*. Darin korrigiert der Autor den vermeintlichen Wert der Güterverleihungen nach unten und verneint die Beteiligung Hoym's an diesen Vorgängen. Zwar sei auch dieser beschenkt worden, doch sei dies ein völlig legitimer Ausgleich für dessen jahrelange Vermögensverluste durch die Ausübung seines Amtes – etwa durch kostspielige Repräsentation gewesen. Das Problem, so der Verfasser, bestehe vielmehr darin, dass die Güter an Personen von außerhalb verteilt worden seien, statt an örtliche Eliten<sup>228</sup>. Eine solche Verteilung hätte aber die Verwaltung Südpfalzen erheblich verbessert, der es ohnehin an Einbeziehung polnischer Sitten und Gewohnheitsrechte fehle. Der Verfasser verteidigt Hoym's Aktivitäten und kritisiert stattdessen Minister Struensee, dessen »missbräuchliches Akzisefach« den größten Schaden für die fürstliche Verwaltung anrichte<sup>229</sup>. Abschließend gibt er eine düstere Prophezeiung ab:

Wehe uns armen Preußen, wenn [...] ein Zerboni, ein Held und Consorten, welche von der Revolutions-Manie besessen sind, unsere Herrscher wären, sie würden à la Robespierre bei uns hausen, und nur für ihre Beutel sorgen<sup>230</sup>.

Er bezeichnet die beiden hier als »Jakobiner« und prognostiziert Amtsmissbräuche dieser »Korruptionsbekämpfer«, sobald sie innerhalb der Verwaltung aufsteigen und ihre Ansichten die Richtschnur bilden sollten.

Insbesondere die letzte Schrift weist implizit auf den Faktionskonflikt hin, der hinter der Korruptionsdebatte um Hans von Held stand: Der unbekannte Autor lobt den schlesischen Minister Hoym in höchstem Maße, während er die Aktivitäten des Ministers Struensee als missbräuchlich kritisierte. Jener

225 Vgl. ANONYM, *Das gepriesene Preußen oder Beleuchtung der gegenwärtigen Regierung, Parallelen, Anekdoten und Erzählungen. Alles Aktenmäßige Wahrheiten*, S.l. [1802], S. 88–99.

226 Vgl. ebd., S. 118f.

227 Vgl. ANONYM, *Berichtigung einer Schmähchrift das gepriesene Preußen genannt mit Bezug auf das schwarze Buch. (nebst Anhang)*, s.l. 1803. Außerdem erfolgte die Veröffentlichung einer weiteren Gegenschrift: Vgl. ANONYM, *Gründliche Widerlegung des vor kurzem erschienenen Werkes das gepriesene Preussen*, Braunschweig 1804.

228 Vgl. ANONYM, *Berichtigung einer Schmähchrift*, S. 24f.

229 Vgl. ebd., S. 103f.

230 Ebd., S. 122f.

Karl August Struensee von Carlsbach (1735–1804) war neben Hoym der wohl einflussreichste preußische Minister um die Jahrhundertwende – und hatte seinen Bruder während dessen Reformanstrengungen in Dänemark unterstützt, bis zu dessen Sturz<sup>231</sup>. Ihm unterstanden die fürstlichen Akzise- und Zollbehörden sowie die *Seehandlung*, also die im fürstlichen Eigentum befindliche Handelsgesellschaft. Darüber hinaus engagierte er sich in der *Berliner Mittwochsgesellschaft*, die sich der Verbreitung von »Aufklärung« verpflichtete und deren Sprachrohr die *Berlinische Monatsschrift* war. Als Minister rivalisierte Struensee mit den höchsten Fürstendienern um Einflussmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung, in der breite Spielräume für informelle Handlungen trotz eines institutionalisierten Rahmens bestanden<sup>232</sup>. Sein schärfster Rivale war der schlesische Minister Hoym, der seit 1786 mehrmals versuchte, die schlesischen Akzisekammern in seinen Kompetenzbereich zu bringen<sup>233</sup>.

Held gehörte der Faktion um Struensee an. Seine Korruptionskritik an Hoym diente dazu, dessen Stellung zugunsten derjenigen Struensees zu schwächen. So etwa übersandte Held seine Freixemplare des *Schwarzes Buches* an sämtliche Minister sowie den König selbst. Zuvor holte er sich jedoch das Einverständnis Struensees ein, der den König auf diese »Missstände« bereits einige Zeit vorher hingewiesen hatte<sup>234</sup>. Zudem war es wohl Struensee, der Held und Zerboni einen Kontakt zu dem Publizisten August Adolph Hennings (1746–1826) im dänischen Altona vermittelte. In dessen Zeitschriften erschien ein Teil der Korruptionskritik, etwa das Gedicht oder das Güterverzeichnis<sup>235</sup>. Hennings, zugleich königlich-dänischer Amtsträger in Plön, war eng mit Struensee seit dessen Dienst für die dänische Krone befreundet<sup>236</sup>. Nicht nur bei den Publikationen, sondern auch nach der

231 Zu Struensee vgl. Rolf STRAUBEL, Der Minister Carl August von Struensee. Zwischen Tradition und Reform, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 49 (1998), S. 112–121, hier S. 9–19; vgl. ders., Carl August von Struensee. Preußische Wirtschafts- und Finanzpolitik im ministeriellen Kräftespiel (1786–1804), Potsdam 1999, passim.

232 So etwa versuchte Struensee 1793, den Kompetenzrahmen seiner Verwaltungseinheiten in der neu eingerichteten Provinz Südpreußen zu erweitern. Vgl. [Carl August STRUENSEE], Denkschrift über eine Abgabeverfassung in Südpreußen vom 3.3.1793, in: Rodgero PRÜMERS (Hg.), Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens, Posen 1895, S. 268–276. Der zuständige Provinzialminister Otto von Voß bat Hoym daraufhin erfolgreich um Unterstützung. Vgl. Voß an Hoym vom 23.6.1793, in: Ebd., S. 175. Im Zusammenspiel mit Minister Schrötter schmetterten beide den Vorstoß Struensees ab.

233 Vgl. STRAUBEL, Der Minister Carl August von Struensee, S. 39.

234 Vgl. Karl August VARNHAGEN VON ENSE, Hans von Held. Ein preußisches Charakterbild, Leipzig 1845, S. 104f.

235 Hennings war Herausgeber der Zeitschriften *Der Genius der Zeit* und *Annalen der leidenden Menschheit*.

236 Struensee war mit seinem Bruder Johann Friedrich Struensee (1737–1772) nach Dänemark gekommen, der zum mächtigen Vertrauten des Königs aufstieg. Nach dessen Sturz und

Haftentlassung sorgte Struensee für seinen Klienten Held. Aufgrund seines Engagements erhielt Held eine erneute Anstellung nach 1803 und bekam zwischenzeitlich eine materielle Versorgung aus fürstlichen Kassen<sup>237</sup>.

Folglich äußerte er in seinen Schriften nicht nur Korruptionskritik, sondern kommunizierte zugleich politische Inhalte seines Patrons. In der Schrift *Vergrößerung* setzte er sich für die Abschaffung wirtschaftlicher Privilegien ein, die auch Struensee in den internen Debatten durchzusetzen versuchte<sup>238</sup>. Die gleiche Funktion lässt sich für die Gegenschrift *Berichtigung* seitens des unbekanntenen Autors konstatieren, hinsichtlich der Faktion um Hoym. Auch wenn unklar ist, ob Hoym diese Schrift veranlasst hat, so übernimmt der Autor deutlich dessen Position, indem er auf eine dezentrale Lösung der Verwaltung mit Hilfe einheimischer Personen hinweist<sup>239</sup>. Zugleich enthält diese Schrift aber auch Korruptionsvorwürfe gegen Zerboni, Held und Struensee, weshalb der anonyme Verfasser aus dem näheren Umfeld Hoym's stammen sollte<sup>240</sup>.

Die Kritik Helds lässt sich bereits als radikal begreifen. Schließlich richtete sie sich gegen die Fundamente der königlichen Verwaltung in Preußen, die im Übrigen auch unter König Friedrich II. – dem Vorbild der jungen Fürstendiener- und Publizistengeneration – galten. Dazu gehörten Patronage, das Sportelwesen sowie das Arkanum.

Ungeachtet der Schriften Helds belegen die bisher aufgeführten Quellen, dass sich im deutschsprachigen Raum bereits vor der Französischen Revolution eine korruptionskritische Publizistik wider die Verwaltungsmechanismen des *Ancien Régime* etablierte. Im Nachgang der Revolution erhielt diese Publizistik angesichts der aufmerksamen Rezeption der Ereignisse im Nachbarland weiteren Auftrieb, zumal in Frankreich eine ähnliche Korruptionskritik den Umsturz begleitete. In den von der Französischen Republik annektierten linksrheinischen Gebieten tat sich um die Jahrhundertwende der junge Joseph Görres (1776–1848) als besonders radikaler

---

Hinrichtung kehrte Struensee nach Preußen zurück. Die freundschaftliche Verbindung zu Hennings blieb bestehen. Vgl. Wilhelm WATTENBACH, *Correspondenz von Zerboni, Held und Nieter mit dem Herausgeber des Genius der Zeit*, Breslau 1869, S. 2.

237 Vgl. GStA PK, II. HA, Abt. 24, B III – Tit. II, Nr. 7, fol. 33, 39.

238 Zu Struensees Bemühungen vgl. Rolf STRAUBEL, *Carl August von Struensee*, S. 193–205, 217. Helds Unterstützung: Vgl. [HELD], *Ueber Preußens Vergrößerung*, S. 16f.

239 So etwa kritisierte Hoym das rigide Vorgehen unter seinem Vorgänger Voß gegen die einheimischen Adligen, nachdem er dessen Amtsgeschäfte in Südpfeußen übernommen hatte. Er schlägt er eine Verwaltung vor, die im Einklang mit den lokalen Eliten und Gebräuchen steht. Vgl. *Vorschläge des Etatministers Hoym vom 21.12.1794*, in: PRÜMERS (Hg.), *Das Jahr 1793*, S. 774–776. Der anonyme Autor lobt den dezentralen Ansatz Hoym's ausdrücklich, nachdem er zugleich das strenge Vorgehen dessen Vorgängers kritisiert hat: Vgl. ANONYM, *Berichtigung einer Schmähchrift*, S. 33–48, 55–62.

240 Vgl. ebd., S. 103f., 122–128.

Korruptionskritiker hervor<sup>241</sup>. In seiner Zeitschrift *Das Rothe Blatt* (1798/99) rechnet er mit der gesamten Gesellschaftselite des *Ancien Régime* ab. Er beschreibt das alte System als ein Geflecht aus »Schranzen und Kreaturen der Höfe«, die ihren persönlichen Interessen zum Nachteil der Allgemeinheit nachgingen<sup>242</sup>. Unter diesem Geflecht subsumierte er nicht nur Höflinge, sondern den gesamten Adel, Klerus sowie die Fürstenfamilie. Jene Gruppen hätten, so Görres, die Gesellschaft politisch und moralisch degeneriert, weshalb nun ein Neubeginn notwendig sei<sup>243</sup>. Nach Görres sind gemeinwohlschädliche »Intriguen und Kabalen« ein Wesensmerkmal vor allem des Adels<sup>244</sup>. Allein aus diesem Grunde müsse der Adel von der Stellenbesetzung in der Verwaltung ausgeschlossen werden. Damit taucht bei Görres erstmals das Bild eines »korrupten« Adels auf, was eine weitere Radikalisierung von Korruptionskritik in der deutschsprachigen Publizistik bedeutet. Doch nicht nur eine gruppenspezifische Missbrauchskritik, sondern auch eine Kritik an konkreten Praktiken kennzeichnen seine Ausführungen: Einerseits bewertet auch er den Ämterkauf als einen systemischen Missbrauch<sup>245</sup>. Andererseits hebt er hervor, dass im alten System vor allem Adelige durch »Vetternwirtschaft« oder »Protektion« lukrative Stellen besetzten<sup>246</sup>. Folgerichtig fordert Görres von den neuen Machthabern die Einsetzung von »Patrioten und rechtschaffenen Männern« und warnt diese zugleich davor, ein ähnliches Bereicherungsregime zu installieren, wie es im *Ancien Régime* vorlag<sup>247</sup>. Denn, so heißt es im *Rothen Blatt*, die »Zeit der Räubereyen« sei vorüber<sup>248</sup>. Neben seiner originären Korruptionskritik setzt sich Görres vehement für eine Publizität ein, die jeden Missbrauch – auch im neuen System – öffentlich bekannt macht. Nur die Publizität sei in der Lage, für Disziplin unter den Beamten zu sorgen. Deshalb sei es für jeden Bürger oberste Pflicht, jede Form von Missbrauch seinen Mitbürgern mitzuteilen. Nach Görres' Auffassung

241 Zu Görres existiert eine Breite an wissenschaftlicher Literatur. Vgl. Monika FINK-LANG, Joseph Görres. Die Biografie, Paderborn u. a. 2013.

242 [Joseph GÖRRES], Die verbundenen Patrioten im Rhein und Moseldepartement, an die constituirten Gewalten desselben, in: *Das Rothe Blatt*, eine Dekadenschrift 1 (1798), Trimester 1, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 22–32, hier S. 24.

243 Vgl. [ders.], Einleitung, in: *Das Rothe Blatt*, eine Dekadenschrift 1 (1798), Trimester 1, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 12–21, hier S. 15–17.

244 [Ders.], Die verbundenen Patrioten im Rhein, S. 28f.

245 Vgl. [ders.], Konstitution der ululanischen Republik vorgelegt der ululanischen Kanaille, durch den Sultan Wampum den dritten. Erklärung der Rechte und der Pflichten des Menschen und des Bürgers, in: *Das rothe Blatt*, eine Monatsschrift 1 (1798), Trimester 2, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 3–33, hier S. 16.

246 [Ders.], Gang der neuen Organisation. Über den neuesten Zustand des Rhein und Moseldepartements. Erstes Gemählde, das Administrationswesen (Fortsetzung), in: *Das rothe Blatt*, eine Monatsschrift 1 (1798), Trimester 2, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 256–272, hier S. 263.

247 [Ders.], Die verbundenen Patrioten im Rhein, S. 28.

248 GÖRGEN, Sta in Miniatur, in: *Das rothe Blatt*, eine Monatsschrift 1 (1798), Trimester 2, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 273–281, hier S. 277.



war jeder Beamter nur Vertreter der »Volkssouveränität«, der er für jede seiner Handlungen Rechenschaft ablegen müsse<sup>249</sup>. Ganz offensichtlich verstand sich der junge Görres als Speerspitze jener Publizität, denn gerade er kritisierte und kommentierte die Implementierung neuer Verwaltungsstrukturen durch die neuen Machthaber. Schon früh meinte er in diesen neuen Strukturen das *Ancien Régime* wiederzuerkennen, da nach seiner Aussage vor allem Franzosen die Stellen unter sich verteilen und sich die Beamten an den Versteigerungen früherer Herrschaftsgüter persönlich bereichern würden (hier: Forsten)<sup>250</sup>. Diese Kritik wird in späteren Ausführungen dieser Studie eine Rolle spielen.

#### d) Ein neues Korruptionsverständnis: Charakteristika und Bedeutung bis 1800

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich ein neues Korruptionsverständnis in Bayern und Preußen seit etwa 1780 herausbildete. Es entstand im Umfeld einer dynamischen Publizistik, die sich etwa zeitgleich stärker ausdifferenzieren begann. Diese Publizistik war durch eine Vielzahl von Zeitschriften gekennzeichnet, die Foren für politische und gesellschaftliche Diskussionen bildeten. Mit dieser Expansion des öffentlichen Kommunikationsraumes ging ein neues Selbstverständnis der Publizisten einher, nach dem sich veröffentlichte Schriften an den Interessen des gesamten Publikums zu orientieren hatten.

Das neue Korruptionsverständnis unterschied sich von seinen Vorgängern in der Ausgangslage und radikalisierte die dort noch zaghaft formulierten Reformüberlegungen. Nun gerieten nahezu sämtliche der althergebrachten Elemente der Verwaltung unter Verdacht, endemische Missbräuche zu befördern und damit die Gesellschaften zu schädigen – zugunsten einer Minderheit<sup>251</sup>. Die kritisierten Elemente lassen sich in vier Kategorien unterscheiden: Erstens gehörte die Patronage dazu, also die Begünstigung von persönlich verbundenen Klienten mittels Verwaltungsressourcen. Die zunächst allgemeine Kritik an Patronage radikalisierte sich zunehmends in eine Kritik am fürstlichen Hof mit seiner Günstlings- und Mätressenwirtschaft sowie in

249 Joseph GÖRRES, Mein Glaubensbekenntniß. (Beschluß), in: Das rothe Blatt, eine Monatschrift 1 (1798), Trimester 2, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 130–142, hier S. 140.

250 Vgl. [Joseph GÖRRES], Die Forstverwaltung. (Fortsetzung.), in: Das rothe Blatt, eine Monatschrift 1 (1798), Trimester 2, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 174–178, hier S. 175–178.

251 Insofern ähnelte die neue Korruptionskritik auch der sich zeitgleich etablierenden Kulturkritik, deren Vertreter sich gegen den Verfall der »Gesellschaft« als Ganzes richteten. Vgl. dazu Theo JUNG, Zeichen des Verfalls. Semantische Studien zur Entstehung der Kulturkritik im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 2012, S. 83–94, S. 197–203, S. 387f.

eine adelsfeindliche Kritik, die Patronage als Teil einer Adelskultur verstand und Ämterverteilung nach ständischen oder erblichen Kriterien vehement ablehnte<sup>252</sup>. Zweitens zählten Ämterkauf und -verpachtung als missbräuchliche Praktiken. Die Inhaber gekaufter Ämter, so die Kritik, würden sich auf Kosten der Allgemeinheit maßlos bereichern, ohne einen gleichwertigen Nutzen zu stiften. Drittens galt nun die fehlende Besoldung bzw. die Besoldung der Fürstendiener durch Sporteln und Gebühren als Ursache für Amtsmissbräuche. Die Publizisten forderten offen die Abschaffung dieser Verwaltungselemente, weil die Amtsträger nach einer Maximierung dieser Einkünfte streben würden, ohne Rücksicht auf die Folgen für die Bürger nehmen. Viertens setzten sich die Kritiker für eine verstärkte Veröffentlichung von verwaltungsinternen Missbräuchen ein. Dabei handelte es sich zwar nicht um eine Korruptionskritik im strengen Sinne. Nichtsdestotrotz versprachen sie sich von dieser – modern gesprochen – Forderung nach Transparenz eine allgemeine Reduktion der Amtsmissbräuche. Mit dieser Forderung trat sie aber zugleich für eine Abschaffung des fürstlichen Arkanraums ein<sup>253</sup>.

Der Unterschied zum Korruptionsverständnis der Ausgangslage bestand darin, dass nahezu sämtliche Verwaltungselemente des *Ancien Régime* unter Korruptionsverdacht fielen. Das neue Korruptionsverständnis integrierte bereits bekannte Argumente. Schon vorher hatte es Kritik an Ämterkauf, Steuerverpachtung, Patronage oder dem Arkanum gegeben. Sie war aber oft daran gebunden, wer diese Praktiken ausübte und ob dies im Einklang mit überkommenen Privilegien geschah. Das patrimoniale Verwaltungs- und Gemeinwohlverständnis insgesamt geriet nicht grundsätzlich in die Kritik. Mit dem neuen Korruptionsverständnis sollte sich dies ändern: Es enthielt einen systemischen Korruptionsverdacht gegen das patrimoniale Herrschaftskonzept mitsamt seinen Privilegien, ständischen Begünstigungen und persönlichen Aneignungen von Ämtern, unterschied also nicht die Position der Stände von derjenigen des Fürsten. Folglich lässt sich zu Recht davon sprechen, dass die gesamte Gesellschafts- und Verwaltungskonzeption des *Ancien Régime* als »korrupt« galt. Damit zusammenhängend war an dem Korruptionsverständnis neu, dass weniger eine ausbleibende individuelle Tugendhaftigkeit für die Verfehlungen der Fürstendiener verantwortlich gesehen wurde. Vielmehr galt das System als Ursache für die Missbräuche

---

252 Eine ähnliche Argumentation lässt sich offenbar in Württemberg finden, hier allerdings gegen die »Ehrbarkeit«. Vgl. dazu Georg ECKERT, *Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819*, Göttingen 2016, S. 80–89, S. 98f. Der Zusammenhang von Korruptionsvorwürfen und Mätressen war nicht ungewöhnlich. Er lässt sich auch in Frankreich beobachten: Eva K. DADE, *Madame de Pompadour. Die Mätresse und die Diplomatie*, Köln u.a. 2010, S. 280–284.

253 Diese Forderung lässt sich in der deutschsprachigen Publizistik ganz generell, d.h. auch außerhalb der Korruptionskommunikation beobachten, etwa bei Schlözer: Vgl. VISMANN, *Akten*, S. 228–230.

der Personen, die naturgemäß nach ihren Bedürfnissen handelten. Dadurch war aber die Gesellschaftsordnung nicht gottgegeben, sondern konnte verändert werden. Insofern nimmt es nicht wunder, dass einige Publizisten neben Korruptionskritik auch Reformvorschläge formulierten.

Weiterhin lässt sich den vorangegangenen Ausführungen entnehmen, dass sich das neue Korruptionsverständnis bis 1800 nicht gesellschaftlich durchzusetzen vermochte. Die in der Ausgangslage beschriebenen Verständnisse bestanden fort und konkurrierten in der öffentlichen Kommunikation. Die Entwicklung einiger hier genannter Korruptionsdebatten zeigte, dass das patrimoniale Verständnis weiterhin offen verteidigt – etwa vor Gericht – oder den neuen Vorstellungen publizistisch entgegengesetzt werden konnte.

Die Korruptionskritiker verfügten in vielen Fällen über enge Verbindungen zur Verwaltung. Mehr noch, es handelte sich offenbar um eine jüngere Generation publizistisch tätiger Amtsträger, die zuvor über ihre universitäre Ausbildung Zugang zu neuen kameralistischen und staatsphilosophischen Ideen erlangt hatte. Die Motive ließen sich bei den einzelnen Kritikern herausarbeiten: Jene waren oftmals eingebettet in inneradministrative Parteien (Faktionen) und kamen in Berührung mit Kompetenz- sowie Ressourcenkonflikten innerhalb der Verwaltung. Dazu gehörten etwa Rottmanner und Held, die als Hauptvertreter des neuen Korruptionsverständnisses in Bayern bzw. Preußen gelten dürfen. Ihre Korruptionskritik fungierte daher auch als Instrument, die inneradministrative Gegenseite zu desavouieren und somit den Einfluss der eigenen Gruppe zu steigern.

Im Vergleich lässt sich festhalten, dass sich die Inhalte der Korruptionsdebatten grundsätzlich ähnlich ausgestalteten, genauso wie die Motivlagen der einzelnen Akteure. Dennoch wiesen die Korruptionsvorwürfe durchaus verschiedene Schwerpunkte auf: In Bayern standen vor allem Sporteln im Mittelpunkt der Debatten, während in Preußen anfangs der Steuerverpachtung eine große Bedeutung zukam. Darüber hinaus unterschied sich der Zeitpunkt, zu dem die Debatten jeweils erstmals auftraten. Er lässt sich für Bayern auf das Ende der 1770er festsetzen, wohingegen in Preußen derlei Debatten streng genommen erst in den 1790ern einsetzten. Dieser Unterschied mag damit zusammenhängen, dass – wie im vorangegangenen Teilkapitel gesehen – König Friedrich II. durchaus dazu neigte, die Korruptionsdelikte seiner Fürstendiener öffentlich zu kommunizieren. Seine Verwaltung galt der bayerischen als vorbildhaft, was sich auch in den Korruptionsdebatten niederschlug. Nicht zuletzt seine Selbstinszenierung als »erster Diener des Staates« dürfte bei den Zeitgenossen dazu beigetragen haben, das preußische Verwaltungssystem als weniger missbräuchlich wahrzunehmen. Angesichts dessen verwundert es wenig, dass die erste Korruptionskritik neuen Typus aus dem Ausland kam, genau genommen aus Frankreich. Bemerkenswert dabei ist der Befund, dass die Mirabeau'sche Kritik der preußischen

Steuerverpachtung zumal für die Korruptionskommunikation im vor- und nachrevolutionären Frankreich eine besondere Relevanz besaß. Die Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* hatte sich in Deutschland jedoch schon vor der Französischen Revolution herausgebildet. Mit der publizistischen Reflektion über die Debatten im Nachbarland sollte sich jedoch diese Kritik nach 1789 radikalisieren: Beschränkte sie sich davor eher etwas nüchtern auf Verwaltungskonzepte, kamen danach stärker gesellschaftliche Komponenten – Hof- und Adelskultur sowie deren Privilegien – ins Fadenkreuz der Missbrauchskritik.

### 1.3 Neue Akteure im Widerspruch: Korruptionsdebatten und politische Geheimbünde

Der vorangehende Abschnitt zeigte bereits, dass sich nach 1780 zwar ein neuer Typus von Korruptionsvorwürfen entwickeln sollte, aber bis 1800 an den patrimonialen Auffassungen von Verwaltung und Gemeinwohl scheiterte. In den nachfolgenden Ausführungen gilt es unter anderem, dieses Scheitern noch stärker herauszuarbeiten. Ins Zentrum rücken politische Geheimbünde, die als Teil einer neuartigen Sozietätslandschaft zu den veränderten Kommunikationsräumen zu zählen sind. Seit Ende der 1770er verließen Geheimgesellschaften zunehmend den nicht-öffentlichen Raum. Ihre Mitglieder beteiligten sich an der expandierenden Publizistik. Dabei nutzten sie diese Sphäre auch, um sich zu politischen Fragen zu äußern<sup>254</sup>.

In diesem Abschnitt geht es darum zu zeigen, dass Geheimgesellschaften auch ein Instrument einer jungen Fürstendnienergeneration waren, um gegen die missbräuchlichen Verwaltungsstrukturen des *Ancien Régime* vorzugehen. Allerdings waren Geheimgesellschaften auch eine Provokation der traditionellen Kräfte. Deshalb scheiterten sie mit ihren politischen Zielen und sahen sich schließlich selbst einer Korruptionskritik ausgesetzt, die sich zu einer neuen Spielart von Korruptionsvorwürfen verdichten sollte: der Verschwörungsthese. Die Darstellung erfolgt in vier Schritten: Zunächst rückt der bayerische *Illuminatenorden* in Bayern in den Mittelpunkt. Danach steht die Untersuchung seines preußischen Pendantes im Mittelpunkt, das *Moralische Vehmgericht*. Sodann folgen Ausführungen darüber, wie Korruptionsvorwürfe gegen Geheimgesellschaften im europäischen Kontext

---

254 Allgemein zur Verbindung von Sozietäten und Politik vgl. Ulrich IM HOF, German Associations and Politics in Second Half of the Eighteenth Century, in: Eckhart HELLMUTH (Hg.), The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century, Oxford 1990, S. 207–218.

zur Verschwörungstheorie heranreifen. Im abschließenden vierten Schritt werden die vorangegangenen in einer übergreifenden Analyse zusammengefasst.

#### a) Der bayerische *Illuminatenorden* im Spannungsfeld von Korruptionsdebatten

Mit dem *Illuminatenorden* steht die wohl berühmteste Geheimgesellschaft im Zentrum der nachfolgenden Überlegungen<sup>255</sup>. Zunächst gehe ich kurz auf die Struktur und die Aktivitäten des Ordens ein, um dann die Korruptionsdebatten darzustellen und schließlich in einem dritten Schritt auf die Motivlage der beteiligten Akteure einzugehen.

##### *Organisationsmerkmale, Ziele und publizistische Aktivitäten des Illuminatenordens*

Der *Illuminatenorden* war eine geheime Gesellschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts, die im gesamten Reich, vornehmlich aber in Bayern operierte. Dort – genauer in der Universitätsstadt Ingolstadt – gründete der junge Professor Adam Weishaupt (1748–1830) den Orden im Jahr 1776. Zunächst rekrutierten sich die »Illuminaten« nur aus Studenten Weishaupts, anfangs noch unter dem Namen »Perfectibilisten«<sup>256</sup>. Mit dem Beitritt des hannoverschen Freimaurers Adolph Freiherr Knigge (1752–1796) expandierte der Geheimbund auch über Bayern hinaus. Zu Beginn der 1780er Jahre zählte der *Illuminatenorden* bereits mindestens 1.300 Mitglieder, darunter sogar einige Reichsfürsten<sup>257</sup>. Allerdings befand sich die Organisation Mitte der

---

255 Zum Stand der Illuminatenforschung zuletzt Ludwig HAMMERMAYER, Entwicklungslinien, Ergebnisse und Perspektiven neuerer Illuminatenforschung, in: Konrad ACKERMANN/Alois SCHMID (Hg.), Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag, München 2003, S. 421–463.

256 Vgl. Manfred AGETHEN, Geheimbund und Utopie. Illuminaten Freimaurer und deutsche Spätaufklärung, München 1987, S. 71.

257 Vgl. W. Daniel WILSON, Zur Politik und Sozialstruktur des Illuminatenordens. Anlässlich einer Neuerscheinung von Hermann Schüttler, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 19 (1994), H. 1, S. 141–175, hier S. 142. Über die Anzahl der Mitglieder liegen unterschiedliche Schätzungen vor. Manfred Agethen spricht sogar von 2.500: Vgl. Manfred AGETHEN, Kreittmayr und die Illuminatenverfolgung, in: Richard BAUER/Hans SCHLOSSER (Hg.), Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705–1790. Ein Leben für Recht, Staat und Politik. Festschrift zum 200. Todestag, München 1991, S. 267–294, hier S. 274.

1780er bereits im Niedergang. Rivalitäten zwischen den Führungspersonen erschütterten die Sozietät zutiefst<sup>258</sup>.

Dementsprechend darf der *Illuminatenorden* nicht als geschlossen handelnde Organisation verstanden werden. Vielmehr wies er eine lockere, dezentrale Struktur auf, deren Kommunikationsströme auf wenige Personen konzentriert waren<sup>259</sup>. Darüber hinaus übernahm der Orden drei strukturelle Merkmale zeitgenössischer Korporationen bzw. Sozietäten: Erstens existierte im Innern ein Arkanraum. Ähnlich wie beim fürstlichen Arkanum sollten keine internen Vorgänge nach außen dringen. Auch Freimaurerlogen wiesen dieses Merkmal auf, wenn auch schwächer ausgeprägt als bei den Illuminaten<sup>260</sup>. Letztere übernahmen von den Freimaurern zweitens auch das Prinzip eines internen, streng hierarchischen Gradsystems<sup>261</sup>. Wie bei den Freimaurern spielte die gesellschaftliche (ständische) Hierarchie für den Innenraum des *Illuminatenordens* nur eine untergeordnete Rolle. Drittens mussten die Mitglieder einen Treueeid auf den Orden schwören, ein konstitutives Merkmal frühneuzeitlicher Organisationsformen<sup>262</sup>. Insgesamt lässt sich der *Illuminatenorden* als eine Sozietät charakterisieren, die einerseits Merkmale von Gesellschaftsformationen des *Ancien Régime* aufwies und andererseits Konzepte wie Egalität oder Publizität zu implementieren versuchte. Der *Illuminatenorden* lässt sich – wie Geheimgesellschaften überhaupt – als eine typische Gesellschaftsformation der Sattelzeit begreifen, also als eine Sozietät im Übergang von der Vormoderne zur Moderne.

258 So waren sich die führenden Mitglieder, Weishaupt und Knigge, uneinig über die organisationsinternen Ziele und Strukturen. Der Konflikt führte zu einem Austritt mehrerer hochrangiger Mitglieder des Ordens. Vgl. AGETHEN, *Geheimbund und Utopie*, S. 77f.

259 Vgl. Monika NEUGEBAUER-WÖLK, *Debatten im Geheimraum der Aufklärung. Konstellationen des Wissensgewinns im Orden der Illuminaten*, in: Wolfgang HARDTWIG (Hg.), *Die Aufklärung und ihre Weltwirkung*, Göttingen 2010, S. 18–46, hier S. 23, 44.

260 Vgl. AGETHEN, *Geheimbund und Utopie*, S. 133–141. Zur Geheimhaltung beim Illuminatenorden: Vgl. Marian FÜSSEL, *Geheimnis und Diskursivierung. Zur Dialektik von Öffentlichkeit und Geheimhaltung im Illuminatenorden*, in: Kornelia HAHN (Hg.), *Öffentlichkeit und Offenbarung. Eine interdisziplinäre Mediendiskussion*, Konstanz 2002, S. 23–48.

261 Gemeint ist die »Strikte Observanz«, die in deutschen Freimaurerlogen früh an Popularität gewann. Vgl. Hermann SCHÜTTLER, *Zwei freimaurerische Geheimgesellschaften des 18. Jahrhunderts im Vergleich: Strikte Observanz und Illuminatenorden*, in: Erich DONNERT (Hg.), *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt*, Bd. 4: *Deutsche Aufklärung*, Weimar 1997, S. 521–544, hier S. 527–529. Daneben gab es auch Logen, die das egalitäre Englische System annahmen.

262 Der Eid ist abgedruckt bei Richard VAN DÜLMEN, *Der Geheimbund der Illuminaten. Darstellung, Analyse, Dokumentation*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1975, S. 159f. Zur Bedeutung des Eides im Mittelalter und der Frühen Neuzeit vgl. André HOLENSTEIN, *Rituale der Vergewisserung. Der Eid als Mittel der Wahrheitsfindung und Erwartungsstabilisierung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: Edgar BIERENDE u.a. (Hg.), *Riten, Gesten, Zeremonien. Gesellschaftliche Symbolik in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Berlin 2008, S. 229–250.

Die Organisation wies strukturelle Merkmale des kurz zuvor aufgehobenen Jesuitenordens auf, wenn auch der *Illuminatenorden* als dessen dezidiert Gegenentwurf zu verstehen ist<sup>263</sup>. Diesen Umstand verdeutlichen vor allem die drei Ziele der Organisation, wie sie sich in der Historiografie finden lassen<sup>264</sup>: Erstens wollten die Illuminaten die Menschen »zum Besseren« erziehen, also ihnen Tugend, Moral und Uneigennützigkeit vermitteln. Dazu passend installierten sie organisationsintern ein strenges Überwachungs-, Kontroll- und Berichtssystem<sup>265</sup>. Zur Erreichung dieses Zieles strebten sie zudem – zweitens – eine massive Stellenbesetzung von Ordensmitgliedern an, sowohl in der fürstlichen als auch ständischen Verwaltung. Aus diesen beiden Zielen folgte dann drittens der Anspruch, »Aufklärung« zu verbreiten und – in antijesuitischer Manier – die Bedeutung der katholischen Kirche zurückzudrängen. Dazu gehörten freilich auch publizistische Aktivitäten ihrer Mitglieder<sup>266</sup>. Anders als die Freimaurer waren die Illuminaten damit ein Geheimbund mit politischer Zielsetzung, worin auch das Besondere dieser Sozietät lag<sup>267</sup>. Allerdings sollten sich diese Ziele als ambivalent erweisen: Zwar wollten die Illuminaten einerseits als moralische Instanz auftreten, andererseits mussten sie durch ihre »Unterwanderungsstrategie« Korruptionskritik fürchten.

Bereits in den frühen 1780er Jahren publizierten führende Mitglieder des Ordens erstmals korruptionskritische Äußerungen gegen ihren Widerpart, den Jesuitenorden. Damit beteiligten sie sich an der europaweit geführten Debatte und konnten bereits auf publizistisch etablierte Argumentationsmuster zurückgreifen<sup>268</sup>. Herausragendes Beispiel für den Debattenbeitrag von Illuminaten ist die unter Pseudonym erschienene Schrift Knigges *Ueber Jesuiten, Freymaurer und deutsche Rosenkreutzer* von 1781. In dieser Schrift stellt er den Jesuitenorden als eine »boshafte« Organisation dar, die ihren Einfluss durch missbräuchliche Handlungen zu erweitern suche. Jene Gesellschaft habe es in »unbegreiflich kurzer Zeit« geschafft, »unermessliche Schätze zusammen zu scharren« und eine »uneingeschränkte Macht über

---

263 Zu den Ähnlichkeiten von Illuminaten- und Jesuitenorden vgl. Marian FÜSSEL, *Societas Jesu und Illuminatenorden. Strukturelle Homologien und historische Aneignungen*, in: *Zeitschrift für Internationale Freimaurer-Forschung* 10 (2003), S. 11–63.

264 Vgl. Ludwig HAMMERMAYER, *Illuminaten in Bayern. Zu Geschichte, Fortwirken und Legende des Geheimbundes* [1980], in: Helmut REINALTER (Hg.), *Der Illuminatenorden (1776–1785/87). Ein politischer Geheimbund der Aufklärungszeit*, Frankfurt a.M. 1997, S. 21–77, hier S. 21–27.

265 Vgl. VAN DÜLMEN, *Der Geheimbund der Illuminaten*, S. 117–119.

266 Vgl. Christoph HIPPCHEN, *Zwischen Verschwörung und Verbot. Der Illuminatenorden im Spiegel deutscher Publizistik (1776–1800)*, Weimar u.a. 1998, S. 10f.

267 Vgl. Helmut REINALTER, *Die Freimaurer*, München 2010 (EA 2000), S. 83.

268 Vgl. Christine VOGEL, *Der Untergang der Gesellschaft Jesu als europäisches Medienereignis (1758–1773). Publizistische Debatten im Spannungsfeld von Aufklärung und Gegenaufklärung*, Mainz 2006, S. 218–324.



einen großen Theil des Erdbodens an sich zu reißen«<sup>269</sup>. Seinen raschen Aufstieg verdanke der Orden dem verderblichen Einfluss auf die bestehende Ordnung:

Man sah wie dieser Orden in allen Ländern Aufruhr und Verwirrung erregte, Macht, Zutrauen, Reichthum, Handel – Kurz! alles andern Menschen aus den Händen riß, und sich zueignete, [...] wie er sich in alle Gestalten umformte, [...] bald als weltlicher Staat, Provinzen, bald als Fürsten-Diener die ersten Bedienungen [...] zu erobern verstand<sup>270</sup>.

Ihre Macht, so Knigge, versuchten die Jesuiten »durch Bestechung« sowie »Verbreitung der Dummheit« zu erhalten<sup>271</sup>. Trotz der Auflösung des Ordens sei er in deutschen Ländern verbreitet, in denen seine Mitglieder »noch den Beichtstuhl, Predigerstuhl, obere und niedere Schulen samt den Universitäten in ihrer Gewalt« hätten<sup>272</sup>. Noch immer sei deren Einfluss bei den Fürsten ungebrochen, denn sie »erkaufen sich unter den Großen der Höfe Anhänger und Gönner«<sup>273</sup>. Gerade die Jesuiten würden die Aufklärung durch die Publizistik verhindern<sup>274</sup>. Wesentlich positiver beurteilt Knigge die Freimaurer. Allerdings wünscht er sich eine maurerische Gesellschaft mit dem Ziel, »Missbräuche in der Staatsverfassung oder dergleichen abzuschaffen«<sup>275</sup>. Sie würde »wirklich politische Zwecke« verfolgen und »nicht nur nicht gefährlich, sondern, bey der jetzigen allgemeinen Verderbniß, eine Wohlthat für die Menschheit« sein<sup>276</sup>.

Damit meint Knigge nichts anderes als den *Illuminatenorden*, den er in dieser Schrift als eine Art Anti-Korruptionsbund beschreibt. Im letzten Teil des Buches widmet er sich dem anderen Konterpart des *Illuminatenordens*, den Gold- und Rosenkreuzern. Diese Gruppe bezeichnet er als »eine Pest der menschlichen Gesellschaft, und ein neues Hinderniß der Aufklärung«<sup>277</sup>. Wie die Jesuiten betrachtet er die neuen Rosenkreuzer – die nichts mit dem ehrwürdigen Namensvetter früherer Zeiten zu tun hätten – als Betrüger, die nur den Zweck hätten, sich an den Gesellschaften zu bereichern<sup>278</sup>.

---

269 [Adolph KNIGGE], Über Jesuiten, Freymaurer und deutsche Rosencreutzer. Herausgegeben von Joseph Aloisius Maier, der Gesellschaft Jesu ehemaligen Mitglieder, Leipzig 1781, S. 18.

270 Ebd., S. 49.

271 Ebd., S. 57.

272 Ebd., S. 63.

273 Ebd., S. 64.

274 Ebd., S. 70.

275 Ebd., S. 78.

276 Ebd., S. 79.

277 Ebd., S. 94.

278 Vgl. ebd., S. 95–129.

Wie eingangs angedeutet gingen Illuminaten publizistisch nicht nur gegen andere Sozietäten vor, sondern opponierten auch gegen das bereits weiter oben beschriebene Tauschprojekt Karl Theodors. Diese Opposition geschah anfangs nur mittelbar über von ihnen kontrollierte Publikationsorgane. Angesichts des fürstlichen Arkanums war allein dieses Vorgehen ein Bruch mit der althergebrachten politischen Kommunikation. So berichtete das *Salzburger Intelligenzblatt* kritisch über die geheimen Verhandlungen Karl Theodors<sup>279</sup>. Herausgeber der Zeitung war der Illuminat Lorenz Hübner<sup>280</sup>. Die bereits ausgeführten Stellungnahmen der Landstände sowie der Münchener Bürgerschaft wurden im *Journal von und für Deutschland* abgedruckt. Diese Zeitschrift unterstand der Federführung des Fuldaer Domkapitulars Philipp Anton von Bibra (1750–1803) – ebenfalls Illuminat<sup>281</sup>. Damit waren es gerade publizistisch aktive Illuminaten, die Foren gegen das Tauschprojekt bereitstellten. Entsprechend standen sie der Korruptionskritik der Landstände zumindest näher als dem Tauschvorhaben Karl Theodors und förderten den publizistischen Druck auf den Kurfürsten.

Direkt zum Tauschprojekt äußerten sich wichtige Illuminaten erst, nachdem ihnen eine pro-habsburgische Position vorgeworfen wurde: Nach Ausführungen Eberhard Weis' habe 1784 ein führender Illuminat einen gewissen Joseph von Utzschneider angewiesen, ihm Korrespondenzen zwischen den sogenannten bayerischen »Patrioten« und dem König von Preußen das Tauschprojekt betreffend zu beschaffen<sup>282</sup>. Utzschneider – selbst den »Patrioten« zugehörig – soll Herzogin Maria Anna von diesem Auftrag berichtet haben. Laut Richard van Dülmen informierte Maria Anna hierüber den bayerischen Kurfürsten, der allerdings kaum darauf reagierte. Zugleich versicherten Illuminaten der Herzogin nachdrücklich, dass sie sich nicht für, sondern gegen das Tauschprojekt positionieren würden<sup>283</sup>. Offenbar vertraten Teile des *Illuminatenordens* eine ähnliche Einstellung zum Tauschprojekt wie die Landschaft: Karl Theodor sei als Kurfürst nicht vorrangig seinem (privaten) Adelshaus, sondern dem Land Bayern verpflichtet.

279 Vgl. ANONYM, Beschreibung der jetzigen deutschen Staatshändel, für den deutschen Bürger eingerichtet, in: *Salzburger Intelligenzblatt* 1 (1785), St. 48, S. 378–382.

280 Vgl. Ludwig HAMMERMAYER, Ingolstädter gelehrte Zeitschriftenprojekte im Rahmen der bayerisch-süddeutschen Publizistik der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt* 83 (1974), S. 241–283, hier S. 253.

281 Vgl. Hermann SCHÜTTLER, *Die Mitglieder des Illuminatenordens. 1776–1787/93*, München 1991, S. 205.

282 Bei dem Illuminaten handelte es sich um Graf Constantin von Costanzo. Vgl. Eberhard WEIS, *Der Illuminatenorden in Bayern (1776–1785) und die Frage seiner Fortwirkung in der späteren Zeit*, in: Walter MÜLLER-SEIDEL / Wolfgang RIEDEL (Hg.), *Die Weimarer Klassik und ihre Geheimbünde*, Würzburg 2002, S. 91–106, hier S. 101.

283 Vgl. VAN DÜLMEN, *Der Geheimbund der Illuminaten*, S. 85f.; vgl. AGETHEN, *Geheimbund und Utopie*, S. 78f.

Anders als im Fall der Landschaft jedoch formulierte mit dem *Illuminatenorden* eine Sozietät außerhalb der traditionellen Kräfte diese politische Position. Dieser Umstand sollte das kurfürstliche Regime zur Verfolgung des Geheimbundes motivieren.

### *Umkehrung der Verhältnisse:*

#### *Korruptionsvorwürfe gegen die »Illuminaten«*

Bereits im Mai 1784 erließ Karl Theodor ein Verbot gegen Geheimbünde, deren Gründung ohne fürstliches Einverständnis erfolgte<sup>284</sup>. Eine intensive Verfolgung des Verbotes blieb zunächst aus. Allerdings sahen sich Geheimbünde, zumal der *Illuminatenorden*, noch im gleichen Jahr heftiger publizistischer Kritik ausgesetzt. Unter dem Titel *Ueber Freymaurer. Erste Warnung* veröffentlichte Joseph Marius von Babo in anonymer Form eine ganze Reihe an Vorwürfen, die über eine reine Missbrauchskritik hinausgingen. Obwohl er den *Illuminatenorden* nicht explizit nennt, zielt er auf diesen ab. Dieser Umstand lässt sich daran erkennen, dass sich seine Kritik gegen die »gegenwärtig herrschende[ ] Loge in Bayern« richtet<sup>285</sup>, die sich gegen die Jesuiten verschworen haben und deren Mitglieder sich »Illuminaten« nennen<sup>286</sup>.

Nach Babos Auffassung verschreibe sich der Geheimbund nur scheinbar der Verbreitung von Tugend. Vielmehr vertrete dieser einen untugendhaften »Epicureismus«, womit Gottlosigkeit meint war<sup>287</sup>. Babo verurteilt den Aufklärungsanspruch des Geheimbundes, da »Sittenverderbniß gleichen Schrittes mit der Aufklärung« gehe<sup>288</sup>. Davon abgesehen bestehe das »Hauptwesen« des Geheimbundes ohnehin nur im »rohesten Materialismus« und in der »Beutelschneiderei«<sup>289</sup>. Es ginge dem Geheimbund also vor allem darum Geld zu beschaffen, zumal von ihren eigenen Mitgliedern. Die Illuminaten würden so handeln, wie sie selbst es den Jesuiten vorwarfen. Denn sie versuchen, so Babo, ihre »Herrschaft« durch eine Ausweitung ihres Einflussbereiches zu befriedigen<sup>290</sup>. Hier deutet sich seine Korruptionskritik an dem Geheimbund an, die er wie folgt vertieft: »Diese Verderbniß [d.h. die Illuminaten, RB] hat nun fast den ganzen Nachwachs der Staatsbedienten, alle Jugend vom ersten und Mittelstande ergriffen«<sup>291</sup>. Diese massive Ausweitung des Ordens gefährde das »Wohl[] der Menschheit«<sup>292</sup>. Den Grund hierfür sieht Babo

284 Dazu erfolgt an späterer Stelle mehr. Siehe Kapitel 2.1.c).

285 [Joseph Marius von BABO], *Ueber Freymaurer. Erste Warnung*, s.l. 1784, S. 13.

286 Vgl. ebd., S. 17.

287 Ebd., S. 52.

288 Ebd., S. 20.

289 Ebd., S. 29, 52.

290 Ebd., S. 28.

291 Ebd., S. 54.

292 Ebd., S. 38.

in dem Eid der Mitglieder auf die Geheimgesellschaft. Durch diesen Eid entstehe in Form des Geheimbundes ein »Staat im Staate«<sup>293</sup>. Aber dadurch, so der Autor, verrieten die Fürstendiener ihre Treuepflicht gegenüber dem Fürsten und dem Vaterland. Und so schlussfolgert er:

In den Händen dieser Menschen wird ein jedes Staatsgeschäfte nicht als eine Haupt- sondern Nebenursache angesehen, sie betrachten dabey nicht den Vortheil ihres Landesfürsten und des Publikums, sondern den Vortheil der Loge und ihren eignen<sup>294</sup>.

Laut Babo missbrauchen Mitglieder von Geheimbünden schon deshalb ihr Amt, weil sie Angehörige eines Ordens sind. Er wirft ihnen also einen Loyalitätsbruch des persönlichen Dienerverhältnisses zum Fürsten vor. Der von den Illuminaten propagierte »Kosmopolitengeist« ließe aus Begriffen wie »Vaterland, Landesfürst, Aeltern [...] ganz sinnleere Namen« werden<sup>295</sup>. An anderer Stelle geht er kurz auf den Widerspruch von Geheimnis und Publizität ein, der dem Orden innewohne<sup>296</sup>. Seiner Auffassung zufolge dürfe eine nach Aufklärung strebende Gruppe nicht im Geheimen operieren.

Babos anonyme Schrift entzündete eine äußerst scharf geführte Debatte über Illuminaten sowie Freimaurer, die mehrere Jahre andauerte und ein reichhaltiges Schriftgut hinterließ<sup>297</sup>. Diese Debatte fand rasch im gesamten Reich statt und erfasste später auch das Ausland. In Bayern flankierte diese Debatte die 1785 eingesetzte Verfolgung des Geheimbundes durch die kurfürstliche Verwaltung. Um sich selbst vor Repressalien zu schützen, versuchten sich 1785 einige Freimaurer öffentlich von den Illuminaten abzugrenzen. So etwa verteidigte Joseph August Graf von Törring bestimmte Teile der Freimaurerei als eine dem Fürsten und Vaterland gegenüber treue Gesellschaft<sup>298</sup>. Zugleich begrüßte er aber, dass die »Illuminatensekte endlich einmal namentlich mit treffenden Zügen geschildert worden ist«<sup>299</sup>. An andere Stelle bezeichnet ein anonymes Autor die Illuminaten als »kleinen wilden Nebenzweig« der ehrwürdigen Freimaurer<sup>300</sup>.

---

293 Ebd., S. 60.

294 Ebd., S. 55.

295 Ebd., S. 16.

296 Vgl. ebd., S. 27.

297 Die zeitgenössische Literatur zum *Illuminatenorden* bei Richard van Dülmen umfasst 88 Titel, wobei aber auch Mehrdrucke und Übersetzungen hierunter fallen. Vgl. VAN DÜLMEN, *Der Geheimbund der Illuminaten*, S. 423–429.

298 Vgl. [JOSEF AUGUST VON TÖRRING], *Auch eine Beylage zur ersten Warnung über Freymaurer*, s.l. 1785, S. 3–7.

299 Ebd., S. 12.

300 ANONYM, *Etwas über ächte Freymaurerey und Freymaurer. Eine Beylage zu den vielen Beylagen zur ersten Warnung über Freymaurer. Nach dem Bedürfnisse der Zeit*, s.l. 1785, S. 5.

Publizistischen Beistand erhielt der politische Geheimbund von reichsweiten Periodika<sup>301</sup>. Ein Autor der *Berlinischen Monatsschrift* vertrat die Ansicht, dass es einzelnen Illuminaten um das lobenswerte Ziel der Verbreitung von Aufklärung in ihrem Vaterlande ginge<sup>302</sup>. Allerdings räumte auch er ein, dass der Fürst über deren innere Verfassung unterrichtet sein müsse. Die heftige, fürstenseitige Verfolgung des Geheimbundes sei aber dennoch nicht gerechtfertigt. Schließlich seien die Illuminaten so lange unschuldig, bis das »Gefährliche des Illuminatensystems öffentlich bekannt« sei<sup>303</sup>. Ähnliche Äußerungen lassen sich im *Journal von und für Deutschland* finden, das ja bereits den Ländertausch kritisierte und ohnehin ein bedeutendes Forum für die Illuminaten darstellte. Hierin kamen einige Ordensmitglieder zu Wort, die die Verfolgung als Symptom aufklärungsfeindlicher Tendenzen in Kurbayern deuteten<sup>304</sup>. Auch in zwei anderen wichtigen Periodika wurde der Geheimbund diskutiert: Dazu gehörten die Zeitschriften *Das Graue Ungeheur*, herausgegeben von dem bereits erwähnten Wekhrin, und *Der deutsche Zuschauer*, publiziert vom ebenfalls genannten Winkopp. In Ersterem bemühte sich der Herausgeber um eine ausgewogene Berichterstattung. So etwa druckte er auszugsweise Babos Schrift in mehreren Heften des *Grauen Ungeheurs* ab. Grundsätzlich jedoch vertrat Wekhrin eher eine freimaurer- und damit illuminatenfreundliche Position. So etwa verteidigte er die Geheimhaltungspraxis der Sozietäten als notwendige Antwort auf die Arkanpraxis der fürstlichen Verwaltung. Sie sei notwendig, um Repressionen zu entgehen und so aus sicherer Deckung heraus die Aufklärung der Bevölkerung zu betreiben<sup>305</sup>. Noch eindeutiger fiel die Fürsprache in *Der deutsche Zuschauer* aus. Winkopp vermutete hinter der Verfolgung eine regierungsseitig unterstützte »Kabale« der Jesuiten, auf deren Organisation sich ohnehin das Hauptaugenmerk seiner Kritik ausrichtete<sup>306</sup>. Für ihn waren die Illuminaten rechtschaffene Männer, die nur das Beste für Bayern erstrebten. Schließlich befänden sich unter ihnen Personen, die sich um die Aufklärung verdient gemacht hätten. Winkopp begrüßte deren Anliegen, Tugend und Moral zu verbreiten<sup>307</sup>. In ihren Zielen sah der Korruptionskritiker Winkopp eine Möglichkeit, die missbräuchlichen Verwaltungspraktiken des *Ancien Régime* zu überwinden.

---

301 Allgemein zu der Illuminatendebatte in den deutschsprachigen Periodika: HIPPCHEN, Zwischen Verschwörung und Verbot, S. 52–111.

302 Vgl. etwa ANONYM, Fortsetzung der Illuminatengeschichte zu München, in: Berlinische Monatsschrift 6 (1785), S. 451–456.

303 Ebd., S. 457.

304 Vgl. HIPPCHEN, Zwischen Verschwörung und Verbot, S. 84–88.

305 Vgl. ebd., S. 93–100.

306 [Peter Adolph WINKOPP], Ueber die Verfolgung der Illuminaten in Baiern [sic!], in: Der deutsche Zuschauer 4 (1786), H. 11, S. 135–194, hier S. 135.

307 Ebd., S. 161.

Für neuen Zündstoff in der Debatte sorgte wenig später die Schrift *Grosse Absichten des Ordens der Illuminaten* (1786). Hierin übten Joseph von Utzschneider und drei andere ehemalige Mitglieder des Geheimbundes neue Kritik. Auch wenn sie wesentliche Kritikpunkte Babos wiederholten, unterschied sich ihre Schrift dahingehend, dass sie – unter expliziter Nennung des *Illuminatenordens* – den Schwerpunkt auf die vermeintliche Herrschaftsabsicht des Ordens legten. Sie schärften damit die Missbrauchsvorwürfe gegen die Illuminaten. Die Verbreitung von Tugend und Moral sei an sich wünschenswert, aber nicht der Zweck des Geheimbundes<sup>308</sup>. Nach ihrer Auffassung war der Orden nichts anderes als ein »geheimes Kabalenregiment« – ein Werkzeug, um Karrieren zu fördern<sup>309</sup>. Zwar gebe es auch andere Ziele unter den Mitgliedern; anstreben würden »die meisten aber die versprochenen Unterstützungen und Beförderungen«<sup>310</sup>. Die Autoren schlussfolgern: »Wir sollen zusehen, wenn sie ihren jungen Leuten im Schooße unseres Vaterlandes Versorgung verschaffen [...]«<sup>311</sup>. Sie unterstellen dem Geheimbund damit ausschließlich die Absicht, eigene Mitglieder befördern zu wollen. Doch offenbar war für sie nicht Patronage an sich, sondern nur die Protektion von Mitgliedern einer Geheimgesellschaft verwerflich. Schließlich würde sich die Mitgliedschaft an einer solchen Sozietät in unzulässiger Weise »über die Familie und den Staat« erheben<sup>312</sup>. Überhaupt sei der ganze »Ordenskosmopolitismus« daran schuld, dass sich unter den Bediensteten keine »Vaterlands- und Fürstenliebe« entwickeln könne<sup>313</sup>. Sie kritisieren damit die Sozietät als einen Fremdkörper im traditionellen politischen Gefüge, der die alte Ordnung zu zerstören droht.

Nach diesen wuchtigen Anklagen meldete sich 1786 erstmals der Ordensgründer Adam Weishaupt zu Wort. In der *Apologie der Illuminaten* widersetzte er sich der bisher vorgebrachten Korruptionskritik<sup>314</sup>. Den Autoren warf er eine – mit den alten Praktiken konform gehende – »machiavellische Denkungsart« vor, derentwegen sie sich nicht vorstellen können, »dass es [...] unter der ungeheuern Menge von eigennützigem Selbstlingen« noch tugendhafte Menschen gebe<sup>315</sup>. Den Patronagevorwurf gegen die Illuminaten entkräftet Weishaupt aber nicht, sondern wirft den Kritikern seinerseits vor, selbst mittels Patronage die Gesellschaft zu verderben<sup>316</sup>. Im Unterschied zu

308 Vgl. [Sulpitius COSANDEY u.a.], *Grosse Absichten des Ordens der Illuminaten*, dem patriotischen Publikum vorgelegt von vier ehemaligen Mitgliedern, München 1786, S. 68–70.

309 Ebd., S. 91.

310 Ebd., S. 58.

311 Ebd., S. 136.

312 Ebd., S. 50.

313 Ebd., S. 159.

314 Vgl. [ADAM WEISHAUPT], *Apologie der Illuminaten*, Frankfurt a.M. u.a. 1786, S. 70.

315 Ebd., S. 22.

316 Ebd., S. 35f.

deren eigennützigem Patronage richte sich die Stellenbesetzung des Ordens aber an die Tugendhaftigkeit und Fähigkeit der entsprechenden Personen – mit dem Zweck, die allgemeine Moralität in der Verwaltung zu heben. Deshalb sei diese Form der Patronage gerechtfertigt: »Und soll es Hochverrath und Staatsverbrechen seyn, diese Grundideen alles Uebels aufzusuchen, bessere an ihre Stelle zu schaffen. [...] Aber da träumt [sic!] sogleich boshafte Menschen von Mißbrauch«<sup>317</sup>.

Dass der Orden jedoch nur eigene Interessen verfolge und seine Mitglieder illoyal gegenüber dem Fürsten seien, wehrt Weishaupt als unbewiesene Behauptungen ab<sup>318</sup>. Vielmehr vermutet er konkurrierende Faktionen hinter den publizistischen Angriffen bzw. der kurfürstlichen Verfolgung: »Am Ende [...] ist die Quelle der Verfolgung Rivalität [...] um die Herrschaft, Buhlerey um die Macht [...]«<sup>319</sup>. Ebenfalls Unterstützung erfuhr der Geheimbund noch im gleichen Jahr durch den Illuminaten Ferdinand von Meggenhoffen – einen geschassten Fürstendiener der Heeresverwaltung, der über die Demütigung und Willkür der Illuminatenverfolgung klagte<sup>320</sup>. In die gleiche Kerbe schlug abermals Weishaupt, als er in einem weiteren Buch über die Verfolgung des Geheimbundes berichtete. Diese sei »der vollständigste Sieg der Willkühr«<sup>321</sup>. Er verteidigt diese Gesellschaft als wichtigen Bestandteil des Bürgertums<sup>322</sup>. Adressiert an die Gegner der Illuminaten erklärt er abermals, dass die Ordensmitglieder lediglich »Mitbewerber um Stellen und öffentliche Aemter sind«<sup>323</sup>. Für ihn ist es unverständlich, dass es sich dabei um illegitime Patronage handeln soll, während ein ähnliches Vorgehen von Adel und Klerus hingenommen werde. Um die Diensttreue von Ordensmitgliedern zu unterstreichen, führt Weishaupt einen entsprechenden Passus aus Statuten des Geheimbundes auf. Damit will er eine Übereinstimmung von öffentlichen und geheimgesellschaftlichen Interessen belegen, um so den Untreuevorwurf zu entkräften: »Verwaltet eure Aemter mit Treue, Eifer und Standhaftigkeit! [...] Wer die Pflichten seines Amtes vernachlässiget, der wird auch die Pflichten des Ordens [...] vernachlässigen«<sup>324</sup>.

---

317 Ebd., S. 139.

318 Vgl. ebd., S. 110.

319 Ebd., S. 93.

320 Vgl. Ferdinand von MEGGENHOFFEN, *Meine Geschichte und Apologie. Ein Beitrag zur Illuminatengeschichte*, s.l. 1786, S. 3–6.

321 [Adam WEISHAUPT], *Vollständige Geschichte der Verfolgung der Illuminaten in Bayern*. Erster Band, nebst Beylagen und Materialien für den folgenden Band, Frankfurt a.M. u.a. 1786, S. 1.

322 Vgl. ebd., S. 27f.

323 Ebd., S. 93f.

324 Ebd., S. 122.



Nicht zuletzt seine Schriften verbesserten das Bild der Illuminaten innerhalb der publizistischen Debatte erheblich, auch wenn weiterhin der Ordens-*eid* argwöhnisch betrachtet wurde<sup>325</sup>.

Das öffentliche Urteil drohte sich also in eine für die bayerische Regierung unerwünschte Richtung zu bewegen. Deshalb entschloss sie sich, die bisherigen Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen – eine erstaunliche Reaktion, gemessen an der Bedeutung des fürstlichen Arkanums. Sie publizierte 1787 unter dem Titel *Einige Originalschriften des Illuminatenordens [...] intern verwendete Dokumente, die die Regierung bei der Verfolgung des Geheimbundes aufgefunden hatte*. Die Papiere waren Korrespondenzen eines der ranghöchsten Illuminaten. Darüber hinaus enthält die Publikation keine Kommentare. Lediglich in der Einleitung wird ihr Zweck benannt, den Geheimbund als betrügerische, »epidemische Secte« zu entlarven<sup>326</sup>. Freilich nahmen die Entscheidungsträger der fürstlichen Verwaltung maßgeblich Einfluss auf die öffentliche Wirkung der Schrift, indem sie zweckdienliche Dokumente auswählten sowie genehme Stellen aus den beschlagnahmten Dokumenten hervorhoben. Michael Schaich zufolge sorgte dieses Buch aufgrund seiner vermeintlichen Authentizität für einen erheblichen Meinungsumschwung beim Publikum<sup>327</sup>. Schließlich waren hier Quellen aufgeführt, nach deren Lektüre der Geheimbund unweigerlich als eine unsittliche<sup>328</sup>, religionsähnliche<sup>329</sup> und regierungsfeindliche<sup>330</sup> Gruppe erscheinen musste, die zudem nur eigennützig Posten unter ihren Mitgliedern verteilte<sup>331</sup>. Damit war auch der – laut Weishaupt fehlende – »Beweis« für die bereits vorher ausgesprochenen Vorwürfe erbracht worden.

Diese wohl einflussreichste aller Schriften blieb zwar nicht unerwidert: Antworten erfolgten zumal von Weishaupt und (in anonymer Form) von dem betroffenen hochrangigen Illuminaten<sup>332</sup>. Doch ein Meinungsumschwung

325 So etwa im Teutschen Merkur. Vgl. HIPPCHEM, Zwischen Verschwörung und Verbot, S. 63–65.

326 ANONYM, Einige Originalschriften des Illuminatenordens, welche bey dem gewesenen Regierungsrath Zwack durch vorgenommene Hausvisitation zu Landshut den 11. und 12. Oktober [et]c. 1786 vorgefunden worden. Auf höchsten Befehl Seiner Churfürstlichen Durchleucht zum Druck befördert, München 1787, S. I.

327 Vgl. Michael SCHAICH, Staat und Öffentlichkeit im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung, München 2001, S. 262f.

328 So etwa führt die Schrift Dokumente zu den Plänen eines »Weiberordens« auf. Vgl. ANONYM, Einige Originalschriften des Illuminatenordens, S. 5–7.

329 Als Beispiel dient eine Quelle, die ein Glaubensbekenntnis beinhaltet. Vgl. ebd., S. 80–82.

330 In einer Quelle heißt es, dass Verbrechen von Mitgliedern nicht öffentlich verkündet werden dürfen. Vgl. ebd., S. 158, 189. An anderer Stelle steht der Bruch mit der Treue zum Fürsten: »In Rücksicht des Ordens ist solcher allein Herr, *wir alle die Diener des Zwecks*« (Hervorhebung im Original). Ebd., S. 272.

331 Das Buch beinhaltet organisationsinterne Berichte über die erfolgreiche Besetzung öffentlicher Posten durch Illuminaten. Vgl. ebd., S. 8–11.

332 Vgl. etwa [Franz Xaver VON ZWACKH], Anhang zu den Originalschriften des Illuminatenordens,

war nicht mehr zu erreichen. Zusätzlich befeuert durch eine weitere Publikation seitens der kurfürstlichen Regierung entwickelte sich in der Publizistik eine eingehende Exegese der *Originalschriften*, die sich gegen Illuminaten richtete<sup>333</sup>.

*Die »Illuminatenverfolgung« als Ressourcenkonflikt verschiedener Faktionen*

In der Historiografie dominieren bislang zwei Deutungsmuster hinsichtlich der sozialen Bedeutung des Geheimbundes<sup>334</sup>: Entweder verhalf die Betonung der »radikalaufklärerischen« Ziele zu einer positiven Bewertung des Geheimbundes, nämlich als eines politisch einflussreichen Akteurs<sup>335</sup>. Oder aber der Geheimbund galt tatsächlich als machtorientierte Gruppe ohne ernsthafte Reformabsichten<sup>336</sup>. In dieser Studie erfolgt weder die gänzliche Übernahme des einen noch des anderen Deutungsmusters. Vielmehr begreife ich den *Illuminatenorden* einerseits als eine politische Gesinnungsgemeinschaft und andererseits als ein Netzwerk von Fürstendienern in Bayern, trotz seiner sehr dezentralen Struktur. Diese Einschätzung tendiert vermeintlich in Richtung des zweiten Deutungsmusters. Anders als deren Vertreter, gehe ich jedoch davon aus, dass das politische Ziel für die Solidarisierung der Gruppenmitglieder durchaus eine Rolle spielte. Zudem wird die (publizistische) Verfolgung vor allem als machtpolitischer Ausdruck fremder Faktionen interpretiert<sup>337</sup>.

Für diese Einschätzung spricht vor allem der rasche Aufstieg des *Illuminatenordens*, der den anderen Faktionen der bayerischen Verwaltung bedrohlich erscheinen musste. Nur acht Jahre nach Gründung des Ordens waren etwa 20 Prozent aller kurfürstlichen Beamten Mitglieder des Geheimbundes. Unter den hochrangigen Beamten, also ab der Ratsebene, betrug ihr Anteil

---

welche auch höchsten Churfürstlichen Befehl zum Druck befördert worden sind, Frankfurt a.M. u.a. 1787.

333 Diese breite Rezeption zwang 1788 sowohl den Verleger Friedrich Nicolai als auch Knigge, ihre frühere Illuminatenentätigkeit offenzulegen, zu erläutern und sich von dem Geheimbund zu distanzieren: Vgl. Friedrich NICOLAI, [Ö]ffentliche Erklärung über seine geheime Verbindung mit dem Illuminatenorden. Nebst beyläufigen Digressionen betreffend Hr. Johann August Stark und Hr. Johann Kaspar Lavater, Berlin u.a. 1788; vgl. Adolph KNIGGE, Philo's endliche Erklärung und Antwort, auf verschiedene Anforderungen und Fragen, die an ihn ergangen, seine Verbindung mit dem Orden der Illuminaten betreffend, Hannover 1788.

334 Eine alternative Sicht lässt sich bei Monika Neugebauer-Wölk finden. Sie deutet den Illuminatenorden, wie Geheimbünde allgemein, als esoterische Gemeinschaft. Vgl. Monika NEUGEBAUER-WÖLK, Esoterische Bünde und bürgerliche Gesellschaft. Entwicklungslinien zur modernen Welt im Geheimbundwesen des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1995.

335 So etwa REINALTER, Die Freimaurer, S. 83; vgl. auch KOSELLECK, Kritik und Krise, S. 105–107.

336 Vgl. dazu etwa WEIS, Der Illuminatenorden in Bayern, S. 96.

337 Ähnliche Deutung bei AGETHEN, Kreittmayr und die Illuminatenverfolgung, S. 270–275.

etwa zehn Prozent<sup>338</sup>. Darunter befand sich sogar ein Minister, nämlich Max Joseph Graf von Seinsheim, der zudem aus einem der mächtigsten Adelshäuser Bayern stammte<sup>339</sup>. Besonders zahlreich vertreten waren Illuminaten im Zensurrat sowie im geistlichen Rat. Illuminaten »beherrschten« keineswegs die Verwaltung. Doch bauten Mitglieder zügig ihren Einfluss aus und engten dadurch zweifelsfrei Handlungsspielräume unbeteiligter Faktionen ein. Wie weiter oben angedeutet war der Geheimbund Mitte der 1780er von inneren Konkurrenzkämpfen gezeichnet. Umso mehr bestand das Interesse bei den anderen Faktionen, die Illuminaten aus der kurfürstlichen Verwaltung zu verdrängen und die entstehende Lücke zu besetzen.

Zu diesen Faktionen gehörten diejenigen Beamten, die Kurfürst Karl Theodor bereits vor seiner bayerischen Thronbesteigung im kurpfälzischen Mannheim dienten und ihn dann nach München begleiteten. Dort trafen sie auf die einheimische Beamtschaft, die äußerst eng mit einflussreichen lokalen Adelsfamilien Bayerns verflochten war<sup>340</sup>. Der nun entstehende Konflikt um Einfluss innerhalb der Verwaltung wird in der Literatur als Auseinandersetzung zwischen »Pfälzern« und »Bayern« beschrieben<sup>341</sup>. Diese Unterteilung suggeriert eine zu bezweifelnde Homogenität der jeweiligen Gruppe, auch wenn Landsmannschaft eine Basis für Verflechtung in der Frühen Neuzeit darstellen konnte<sup>342</sup>. Denn insbesondere innerhalb der Gruppe der »Bayern« existierten verschiedene Faktionen, die miteinander konkurrierten: Dazu gehörte die Gruppe um den einflussreichen Minister Kreittmayr sowie die sogenannte Patriotenpartei um die Herzogin Maria Anna.

Insbesondere die beiden vorgenannten »bayerischen« Faktionen waren maßgeblich an der Illuminatenverfolgung beteiligt – sowohl in indirekter als auch direkter Form. So gehörte der Publizist Babo, der den Illuminaten erstmals Korruption vorwarf, der »Patriotenpartei« an: Er diente seit 1784 der Herzogin Maria Anna als persönlicher Sekretär<sup>343</sup>. Nicht nur er, sondern auch die vier Verfasser der Schrift *Grosse Absichten* [...] verfügten über ähnliche Verbindungen zur Herzogin: Hofkammerrat Utzschneider war der Verwalter ihrer Güter und zugleich der Neffe eines verstorbenen Vertrauten der Herzogin<sup>344</sup>. Seine drei Mitautoren waren selbst Fürstendiener oder Lehrer

338 Vgl. ebd., S. 234f.; vgl. VAN DÜLMEN, Der Geheimbund der Illuminaten, S. 53–55.

339 Vgl. SCHÜTTLER, Die Mitglieder des Illuminatenordens, S. 143.

340 Vgl. PARINGER, Die bayerische Landschaft, S. 102.

341 Vgl. etwa Josefine KÄSE, Dynastische Einheit und staatliche Vielfalt – die frühe Reformpolitik Kurfürst Karl Theodors in Pfalz-Bayern 1778/79, Diss., Aachen 1999, S. 242.

342 Vgl. REINHARD, Freunde und Kreaturen, S. 131f.

343 Vgl. Wilhelm TRAPPL, Joseph Marius Babo (1756–1822). Sein literarisches Schaffen und seine Stellung in der Zeit, Diss., Wien 1970, S. 8–18.

344 Vgl. Hans-Peter SANG, Joseph von Utzschneider (1763–1801). Sein Leben, sein Wirken, Diss., München 1985, S. 4, 7–9.

an einer von der Herzogin finanzierten Bildungseinrichtung (*Marianische Akademie*)<sup>345</sup>. Außerdem handelte es sich bei allen vier Personen um ehemalige Illuminaten, wobei Grünberger sogar eine hohe Position innerhalb der Organisation bekleidete<sup>346</sup>. Daraus ergaben sich für diese Kritiker mehrere Motive, dem *Illuminatenorden* Korruption vorzuwerfen: Erstens konnten sie nach ihrem Austritt von den Ressourcen des Geheimbundes persönlich nicht mehr profitierten. Zweitens waren Illuminaten besonders an den höheren Bildungseinrichtungen Bayerns vertreten. Darunter fällt zumal die Universität in Ingolstadt. Dort wurde der Geheimbund von dem Professor Weishaupt gegründet. Die Ausschaltung von aktuellen Stelleninhabern ergab neue Karrierechancen für die drei akademischen Lehrer. Drittens bleibt das klassische Motiv der »Patriotenpartei«, insbesondere befähigter junger Fürstendiener wie Utzschneider, den eigenen Einfluss innerhalb der Verwaltung auf Kosten anderer Faktionen auszubauen<sup>347</sup>.

Außer den genannten beinhalteten auch die kurfürstlichen Veröffentlichungen Korruptionskritik. Sowohl diese Schriften als auch die kurfürstliche Verfolgung war ein indirektes Ergebnis einer Gruppe um Minister Kreittmayr. Dabei fungierten zwei Personen als treibende Kräfte der Verfolgung: die Geheimen Räte Pater Ignaz Frank (1742–1795) und Johann Caspar von Lippert (1729–1800)<sup>348</sup>. Frank war zugleich Ex-Jesuit und führendes Mitglied des Gold- und Rosenkreuzerordens in München. Somit gehörte er jenen Sozietäten an, die der *Illuminatenorden* entschieden ablehnte. Damit hatte er ein Interesse, die eigenen Mitglieder seiner Sozietäten in der Verwaltung zu platzieren – zu Ungunsten der Illuminatenmitglieder. Lippert – ein Klient des mächtigen Ministers Kreittmayr – war einer der zwei Leiter der Untersuchungskommission, die die später veröffentlichten Dokumente beschaffte. Aber auch Kreittmayr selbst kam die Illuminatenverfolgung äußerst gelegen: Nun war es möglich, sich unbequemer Publizisten zu entledigen, die den Minister zuvor kritisierten<sup>349</sup>.

Nicht zuletzt hatte der Kurfürst selbst ein Interesse an der Verfolgung: Einerseits bot ihm die Verfolgung die Möglichkeit, in der Publizistik von dem missglückten Tauschprojekt abzulenken, das zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Debatte beherrschte. Andererseits konnte er sich die Gefolgschaft

---

345 Vgl. GIGL, Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors, S. 379f., Fn. 10.

346 Vgl. SCHÜTTLER, Die Mitglieder des Illuminatenordens, S. 64.

347 Immerhin machte Utzschneider rasch Karriere innerhalb der Verwaltung. Vgl. SANG, Joseph von Utzschneider, S. 24, 41f.

348 Vgl. AGETHEN, Kreittmayr und die Illuminatenverfolgung, S. 282–292.

349 Dazu gehörte etwa Joseph Milbiller, dem Verbindungen zu Winkopp nachgesagt wurden, der wie gesehen Kreittmayr der Amtsmissbräuche bezichtigt hatte. Vgl. SCHAICH, Staat und Öffentlichkeit, S. 182–191.

der einheimischen Amtsträger sichern, indem er die freigesetzten Posten an lokal ansässige Personen vergab. Schließlich bildete auch die Beamtenschaft seit Beginn seiner Herrschaft einen ständigen Unruhefaktor.

Sowohl in publizistischer als auch administrativer Hinsicht lässt sich die Kritik an den Illuminaten und deren Verfolgung als ein Ergebnis verwaltungsinterner Faktionskonflikte deuten. Darauf weisen auch verschiedene Aussagen in den Verteidigungsschriften hin: Wie gesehen vermutete Weishaupt hinter den veröffentlichten Anfeindungen Machtinteressen anderer Faktionen – insbesondere Utzschneiders. Auch der Illuminat Ignaz von Born (1742–1791) vertrat in einem publizierten Brief an Kreittmayr die Auffassung, dass es Kreittmayr und Frank vor allem darum gehe, »mehrere der vernünftigsten und aufgeklärtesten Männer von München und von Bayern zu entfernen, und andere um Amt und Pfründe zu bringen«<sup>350</sup>.

Im Ergebnis war die Illuminatenverfolgung unblutig. Dennoch verloren nicht wenige Personen ihre Ämter, oder sie verließen wie etwa Weishaupt oder der spätere bayerische Minister Montgelas sogar das Land. Der Orden selbst hatte sich in den späten 1780er Jahren aufgelöst.

b) Ein geheimer Antikorruptionsbund:  
Das *Moralische Vehmgericht* in Preußen

Wenige Jahre nach dem Untergang des *Illuminatenordens* entstand im preußischen Schlesien ein Geheimbund namens *Bund der Evergeten*. Gegründet von örtlichen Freimaurern verstand sich diese Geheimgesellschaft in der ideellen Tradition des *Illuminatenordens*<sup>351</sup>. Damit ist gemeint, dass auch der *Evergetenbund* die sittliche und wissenschaftliche Ausbildung seiner Mitglieder anstrebte, um dadurch die Moralität auf gesamtgesellschaftlicher Ebene – aber auch in der Verwaltung – zu erhöhen. Doch schon kurz nach der Gründung kam es zu internen Streitigkeiten über die Ziele des Bundes: So befürwortete ein radikal gesinnter Teil eine stärker politische Ausrichtung. Diesem Flügel gehörte der Kaufmann Christian Salice-Contessa (1767–1825) an. Beeindruckt von der Französischen Revolution plädierte er dafür, mittels des Geheimbundes eine Revolution vorzubereiten und republikanische Gesinnungen zu verbreiten, um im Falle eines Umsturzes die Führung der

350 Ignaz von BORN, Ebendesselben Schreiben an den Kanzler des herzoglich-bayerischen Hofraths Freyherrn von Kreittmayr, in: *Journal für Freymaurer* 2 (1785), H. 4, S. 126–129, hier S. 127.

351 Vgl. Florian MAURICE, *Freimaurerei um 1800. Ignaz Aurelius Feßler und die Reform der Großloge Royal York in Berlin*, Tübingen 1997, S. 182–196.

Revolution zu übernehmen<sup>352</sup>. Derartige Forderungen seitens des radikalen Flügels lehnte die Führung entschieden ab. Das daraus resultierende Zerwürfnis beendete bereits 1795 die Existenz des *Evergetenbundes*, aber nicht eines preußischen Geheimbundes in Tradition des *Illuminatenordens*: Noch im gleichen Jahr gründeten die Vertreter des radikalen Flügels einen neuen Geheimbund mit politischer Ausrichtung, das *Moralische Vehmgericht*. Neben Contessa gehörten zum Gründungstrio August Wilhelm von Leipziger (1767–1829) und Joseph Zerboni (1760–1831), der rasch die Führung des Geheimbundes übernahm. Beide dienten dem preußischen König: Zerboni als Kriegs- und Domänenrat in der königlichen Verwaltung Südpreußens und Leipziger als Offizier in der preußischen Armee. Ungeachtet der revolutionären Rhetorik Contessas einigten sich die drei »Vehmrichter« darauf, vor allem gegen »Missstände« in der Verwaltung vorzugehen, also gegen Amtsmissbräuche<sup>353</sup>. Hierzu sollte die Sozietät »in die geheimsten Gewebe lichtscheuer Absichten« von Fürstendienern eindringen, um die daraus gewonnenen Informationen zwecks »Aufklärung der niederen Stände« zu publizieren<sup>354</sup>. Damit lässt sich das Vehmgericht als ein Antikorruptionsbund beschreiben. Mit diesen Schriften sollte allerdings immer die Einigkeit zwischen Fürst und Volk angestrebt werden, womit sich das Vehmgericht auch von den ursprünglich republikanischen Vorstellungen Contessas entfernte. Gemäß den »Vehmrichtern« bestand die Hauptaufgabe eines fürstlichen Amtsträgers darin, als Mittler zwischen Fürst und Volk zu dienen. Innerhalb der Verwaltung wollte der Geheimbund Moralität und Tugendhaftigkeit verbreiten, ohne Rücksicht auf die ständische Herkunft zu nehmen<sup>355</sup>.

Für eine breitere Öffentlichkeit sollte das Vehmgericht nur einmal sichtbar werden. Im Oktober 1796 schrieb Zerboni einen Brief an seinen Vorgesetzten Karl Georg Graf von Hoym, der, wie in Kapitel 1.2 erwähnt, zu diesem Zeitpunkt mächtiger Minister der königlichen Verwaltung Schlesiens und Südpreußens war<sup>356</sup>. In diesem Brief beschuldigte Zerboni den Minister,

---

352 Darüber berichtet Fessler: Ignaz Aurelius FESSLER, Actenmässige Aufschlüsse über den Bund der Evergeten in Schlesien, Freiberg 1804, S. 153–160.

353 Vgl. GRÜNHAGEN, Zerboni und Held, S. 32.

354 [Joseph ZERBONI], Aktenstücke zur Beurtheilung der Staatsverbrechen des Südpreußischen Kriegs- und Domainenrathes Zerboni und seiner Freunde, [Mainz] 1800, S. 112. Mit dem Aufdecken von Missständen folgte der Geheimbund ähnlichen Zielen wie die Spitzenfunktionäre im revolutionären Frankreich. Vgl. Colin LUCAS, The Theory and Practice of Denunciation in the French Revolution, in: Sheila FITZPATRICK/Robert GELLATELY (Hg.), Accusatory Practices: Denunciation in Modern European History, 1789–1989, Chicago, IL 1997, S. 22–39.

355 GStA PK, I. HA, Rep. 7 c, Nr. 14 d1, Fasz. 8, fol. 60, 62.

356 Zur Korruptionskritik Joseph Zerbonis siehe auch Robert BERNSEE, Zur Legitimität von Patronage in Preußens fürstlicher Verwaltung. Das Beispiel der Korruptionskritik des Kriegs- und Domänenrates Joseph Zerboni (1796–1802), in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), Integration, Legitimation, Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, Frankfurt a.M. 2011, S. 267–284.

illegitime Verflechtungspraktiken zu betreiben, indem er fähige Amtsträger durch eigene Günstlinge ersetze<sup>357</sup>. Derlei Praktiken, so Zerboni, würden die Zukunft Preußens gefährden. Damit wandte Zerboni jene Kritik gegen Patronage an, wie sie sich nach 1780 in der Publizistik herausgebildet hatte. Hoym übersandte den Brief an den König mit der süffisanten Bemerkung, dass jener von einem Mann »mit republikanischen Gesinnungen« stamme. Eine solche Bemerkung konnte schwere Folgen haben, angesichts des von den revolutionären Ereignissen beunruhigten Monarchen. Der König richtete eine Untersuchungskommission ein, die daraufhin Zerbonis Anwesen durchsuchte und die einschlägige Korrespondenzen zwischen den Vehmrichtern fand. Wenig später wurden Zerboni und die anderen Mitglieder auf unbestimmte Zeit wegen Mitgliedschaft an einer gemeingefährlichen, umstürzlerischen Verbindung arretiert. Zudem musste sich Zerboni aufgrund seiner in dem Brief formulierten Beschuldigungen eines Insubordinationsvergehens verantworten. Infolge dessen verlor er seine Anstellung als königlicher Beamter<sup>358</sup>.

Sowohl Arretierung als auch Entlassung erfolgten ohne Gerichtsverhandlung, sondern durch einen »Machtspruch« des Königs. Ein solches Vorgehen war jedoch unter preußischen Rechtsgelehrten spätestens seit dem Müller-Arnold-Prozess verpönt, weshalb der Fall um das Vehmgericht in der Publizistik einige Popularität erreichte. Nicht zuletzt deshalb kam es 1798 unter dem neuen König zu einer Gerichtsverhandlung, jedoch zu keinem anderen Ergebnis: Zerboni wurde wegen seiner Korruptionsvorwürfe der Insubordination für schuldig befunden, das Vehmgericht als gefährliche Vereinigung eingestuft. Das Gericht begründete diese Entscheidung einerseits mit den Absichten des Vehmgerichtes, Missbräuche innerhalb der fürstlichen Verwaltung aufzudecken, und andererseits mit dem geheimgesellschaftlichen Eid, der das Treueversprechen gegenüber dem König konterkarieren würde<sup>359</sup>.

Nach der Haftentlassung veröffentlichte Zerboni seine Sicht auf die vergangenen Geschehnisse. In seiner Schrift *Aktenstücke zur Beurtheilung des Staatsverbrechens [...]* (1800) versuchte er, indem er behördliche Akten heranzog, die Aufdeckung von Verwaltungsmissbräuchen als grundlegende Bürger- und Beamtenpflicht zu verteidigen. In diesem Sinne versteht er seinen Brief an Hoym als Beispiel dafür, »dass sich auch in einer unumschränkten Monarchie ein guter Bürger, selbst da wo ihn kein Amtseid presst, für die Öffentlichkeit interessiert«<sup>360</sup>. Nach seiner Auffassung hatte er die Subordination nicht verletzt, da er Hoym den Brief als Privatmann und nicht

357 Brief in: GStA PK, I. HA, Rep. 7 c, Nr. 14 d1, Fasz. 8, fol. 3f.

358 Vgl. GRÜNHAGEN, Zerboni und Held, S. 33–58.

359 Vgl. ebd., S. 58f., 165, 177; vgl. auch GStA PK, I. HA, Rep. 7 c, 14 d1, Fasz. 18, fol. 9–12.

360 [ZERBONI], *Aktenstücke zur Beurtheilung der Staatsverbrechen*, S. 65.



als Amtsträger geschrieben habe. Folglich könne dieser Brief nur als »private Injurie« gewertet werden und so – anders als das Gericht urteilte – keine Untreue gegenüber dem König darstellen. Zudem beklagt er das Verhältnis zwischen König und Fürstendienern, das »kein rechtliches Verhältnis« darstelle, sondern nur auf fürstenseitiger Gnadengewährung beruhe<sup>361</sup>. Zerboni rechtfertigt nicht nur seine in dem Brief formulierten Korruptionsvorwürfe, sondern auch seine Mitgliedschaft im *Moralischen Vehmgericht*. Bei aller »politischen Tendenz« sei der Geheimbund nicht als »Unternehmen gegen die Staatsverfassung« gegründet worden. Gewesen seien dessen Aktivitäten vielmehr »ein Streben gegen Missbräuche, welche den Staat mehr als jemals auf den Fortschritten zu seinem Wohl seyn hemmten«<sup>362</sup>. Zerboni belässt es nicht bei dieser Rechtfertigung, sondern formuliert neue Korruptionsvorwürfe. In seiner Zeit als südpfälzischer Kriegsrat sei der »Staat auf eine [...] schaamlose Art, von Ehr und Pflicht vergessenen Beamten, um Millionen verkürzt« worden: Er besitze Belegungen und Rechnungen, die das bestätigen. Außerdem wurden nach seiner Beobachtung »Besitzungen [...] unter dem Werthe [...] verschleudert« sowie »die bedeutendsten Posten [...] mit Übergehung des [...] geprüften Verdienstes besetzt [...] und nach Launen vertändelt«<sup>363</sup>. Damit spricht er die umfangreichen Güterverleihungen in Südpfalz ab 1796 an, die wie in Kapitel 1.2 gesehen etwa zeitgleich Hans von Held zum Anlass für Korruptionskritik nahm. Zerboni wirft fürstlichen Amtsträgern in Schlesien und in Südpfalz vor, Patronage betrieben und Unterschlagungen sowie persönliche Bereicherungen vorgenommen zu haben, zumal beim Verkauf von (vermeintlich) öffentlichem Eigentum sowie der Militärversorgung. Zugleich deutet er diese Handlungen als schwerwiegende Rechtsbrüche: Es seien »allgemeine, durch die ganze Monarchie bestehende gesetzliche Vorschriften durch Dekrete umgestoßen« worden<sup>364</sup>. Insbesondere meinte er hiermit das Verbot für den Fürsten, Vermögensgegenstände zu veräußern<sup>365</sup>.

Zerbonis Korruptionsvorwürfe beinhalten eine deutliche Absage an ein patrimoniales Herrschaftskonzept – sowohl hinsichtlich des Wirkungsbereichs der fürstlichen Verwaltung als auch des Verhältnisses zwischen Fürstendiener und Fürsten. Für ihn war die Verwaltung nicht mehr einem an den Fürsten orientierten Gemeinwohl verpflichtet, weshalb eine persönliche Dienerschaft zum Fürsten auch keine Richtschnur für Amtsträger bilden konnte. Entgegen diesem Verständnis vertrat er einen deutlich breiter gefassten Begriff von Treue beim Amtsträger, nämlich gegenüber einem

---

361 Ebd., S. 124.

362 Ebd., S. 88.

363 Ebd., S. 108.

364 Ebd.

365 Dazu mehr in Kapitel 2.1.a).

abstrakt gedachten Gemeinwesen. Dieses Verständnis Zerbonis kulminiert in der rhetorischen Frage, ob »der Staat denn [...] nichts, als die Riesenhülle eines einzelnen Geistes« sei<sup>366</sup>. Zerboni stellte sich also gegen eine personal aufgefasste Staatsidentität. Indes positionierte er sich nicht gegen die monarchische Herrschaftsform an sich, wie etwa von Walter Grab behauptet<sup>367</sup>. Vielmehr sprach er sich für Modifikationen aus, wie die Beachtung rechtlicher Vorschriften und Verfahrensweisen sowie die dezidierte Verpflichtung der fürstlichen Verwaltung gegenüber einem Gemeinwohl, das deutlich über die Interessen des Fürsten und seiner Dynastie hinausging.

Zerbonis zweifach aufgelegte Schrift blieb nicht unwidersprochen. Ein Breslauer Gymnasialprofessor namens Johann Gottlieb Schummel (1748–1813) veröffentlichte 1801 anonym eine Gegenschrift<sup>368</sup>. In diesem Buch verurteilte er – wie bereits das Gericht – Zerbonis Brief an Hoym als eine Insubordination gegen seinen Vorgesetzten und damit zugleich gegen den König<sup>369</sup>. Diese Insubordination sieht Schummel als schwerwiegende Injurie an und dementsprechend als eine Verletzung der Treue, die ihm als herausragende Amtspflicht gilt. Demnach vertrat er weiterhin ein patrimoniales Verständnis von Verwaltung. Seiner Ansicht folgend richtete sich eine Beleidigung gegen Vorgesetzte zugleich gegen den König selbst. Die Aufdeckung von Verwaltungsmissständen, wie sie Zerboni anstrebte, findet bei ihm keine (positive) Erwähnung. Insofern sah er den Fürstendiener ausschließlich in Pflicht gegenüber der Person des Königs. Außer dem Brief kritisierte Schummel das Vehmgericht ganz allgemein als eine Verbindung, deren Nichtbestrafung einen »Staat« gefährden müsse. Zugleich verteidigt er den »Machtspruch« als legitimes Mittel der Strafverfolgung. Nach seiner Auffassung mache es keinen Unterschied, ob man durch den Willen eines einzelnen Menschen oder durch »ein todttes kaltes Wesen« wie die Justiz verurteilt wird<sup>370</sup>. Zudem wirft er Zerboni vor, durch seine Publikation neue Straftaten begangen zu haben, indem er Gerichtsakten veröffentlichte und seinen früheren Vorgesetzten sowie den König abermals beleidigte<sup>371</sup>. Mehr noch, er bezichtigt Zerboni missbräuchlicher Handlungen, da der

366 [ZERBONI], Aktenstücke zur Beurtheilung der Staatsverbrechen, S. 125.

367 Walter Grab meint, dass Zerboni, Contessa und auch Held nicht nur Reformen, sondern »einen politischen Umsturz für nötig hielten«. Vgl. Walter GRAB, *Revolutionsfreunde in Preußen*, in: Otto BÜSCH/Helmut BERDING (Hg.), *Preussen und die revolutionäre Herausforderung seit 1789. Ergebnisse einer Konferenz*, Berlin u.a. 1991, S. 119–144, hier S. 143.

368 Vgl. [Johann Gottlieb SCHUMMEL], *Untersuchung ob dem Kriegs Rath Zerboni zu viel geschah, als er nach Glatz, nach Spandau und nach Magdeburg auf die Festung gebracht wurde. Nebst Prüfung der von ihm herausgegebenen Actenstücke*, Leipzig 1801. Ich beziehe mich auf Colmar Grünhagen, der Schummel als Verfasser dieser Schrift nennt. Vgl. GRÜNHAGEN, *Zerboni und Held*, S. 131.

369 [SCHUMMEL], *Untersuchung*, S. 48f.

370 Ebd., S. 79–84.

371 Vgl. ebd., S. 116f.

Kriegs- und Domänenrat interne Akten zum persönlichen Vorteil verwendet habe. Tatsächlich wurde Zerboni aufgrund seines Pamphlets erneut verhaftet und verurteilt, wobei das Gericht eine ähnliche Auffassung wie Schummel vertrat<sup>372</sup>.

Neben den Kontext des »Vehmgerichtes« und den daraus folgenden Korruptionsvorwürfen ist es notwendig, die persönliche Situation Zerbonis sowie dessen Einbindung in das Machtgefüge innerhalb der fürstlichen Administration zu beachten. Wie oben beschrieben war Zerboni 1796 Kriegs- und Domänenrat in der Provinz Südpreußen. Diese Stellung bekleidete er seit 1793, als die Provinz nach der zweiten polnischen Teilung errichtet wurde. Zunächst war Minister Otto von Voß (1755–1823) zuständig für die neue, unruhige Provinz. In dieser Zeit förderte er erheblich die Karriere Zerbonis. Nachdem jedoch in Südpreußen ein Aufstand einheimischer Eliten entflammte, verlor Voß bereits 1794 diesen Posten, weil diese Insurrektion seiner Führung angelastet wurde<sup>373</sup>. Ihm folgte der mächtige schlesische Minister Hoym. Jener versuchte zügig seine eigenen Klienten in der südpreußischen Verwaltung zu platzieren. Infolge dessen gerieten die verbliebenen Klienten Voß' ins Hintertreffen – unter ihnen Zerboni. Außerdem bevorzugte Hoym vor allem Adelige bei der Besetzung höherer Stellen. Somit war der weitere Karriereweg für den nichtadeligen Zerboni versperrt. Aus diesem Grund ersuchte er Hoym, sich für eine Erneuerung seines Adelstitels einzusetzen, den die italienischstämmige Familie Zerboni nach ihrer Einwanderung nach Schlesien nicht mehr führte<sup>374</sup>. Hoym unterstützte dieses Anliegen nicht. Damit hatte der ehrgeizige Zerboni binnen kürzester Zeit seinen Gönner Voß verloren und befand sich in einer aussichtslosen Situation unter dessen Amtsnachfolger.

Diese persönlichen Enttäuschungen dürften den Kriegsrat veranlasst haben, sowohl das »Vehmgericht« zu gründen als auch den Brief an Hoym zu schreiben. Letzteres geschah wohl auch aus der Hoffnung heraus, dass eine Reaktion gegen Hoym seitens der Berliner Regierung erfolgte, zumal Zerboni von einem vermeintlichen Aufstand im schlesischen Breslau ausging<sup>375</sup>. Zugleich wollte er wahrscheinlich mit seinem Brief seine unbedingte

---

372 GStA PK, I. HA, Rep. 7 c, 14 d1, Fasz. 18, fol. 108.

373 Vgl. Ingeburg Charlotte BUSSENIUS, Die preussische Verwaltung in Süd- und Neustpreussen. 1793–1806, Heidelberg 1960, S. 73f.

374 Schummel weist darauf hin, dass Zerboni zwar mit seinem Vehmgericht gegen den Adel aufgetreten sei. Doch zugleich verspürte er den »Kitzel [...] selbst unter diese Classe aufgenommen zu werden«. [SCHUMMEL], Untersuchung, S. 43f.

375 Vgl. Colmar GRÜNHAGEN, Zerboni di Sposetti, Joseph, in: Allgemeine Deutsche Biographie 45 (1900), S. 89–94, hier S. 90.

Loyalität gegenüber der Verwaltung beweisen. Zweifelsohne überschätzte er dabei die Verbreitung des von ihm vertretenden Verständnisses von Verwaltung und Gemeinwohl.

Zerbonis Motive, die späteren Schriften zu verfassen, sind zudem in einem weiteren Zusammenhang zu sehen. Die Sachlage hatte sich zuvor – wenigstens teilweise – zu seinem Gunsten geändert, vor allem aber zu Ungunsten Hoym's: Nur kurz nach dem Brief Zerbonis geriet dessen südpreußische Verwaltungspolitik erneut in die Kritik – durch interne Korruptionsvorwürfe seitens des Oberpräsidenten Heinrich Ludwig von Buchholtz, der sich als zweithöchster Amtsträger in Südpreußen als Nachfolger empfehlen wollte<sup>376</sup>. Noch vor dem hier veranschaulichten publizistischen Schlagabtausch musste Hoym die Verantwortung über Südpreußen erneut an Voß abgeben. Der neue und alte Provinzialminister zeigte sich gegenüber Zerboni erkenntlich, indem er ihm nach dessen Haft den Erwerb von Landgütern erlaubte<sup>377</sup>. Mit diesem sogenannten Inkolat gestattete er Zerboni ein Recht, das grundsätzlich nur dem ortsansässigen Adel zustand. Auch ein anderer Konkurrent Hoym's, der mächtige Minister Struensee, unterstützte Zerbonis neue Existenz mit der Gewährung eines großzügigen Kredites durch die *Seehandlung*, einer königlich-preußischen Handelsgesellschaft<sup>378</sup>. Damit sicherten zwei Minister das materielle Auskommen des entlassenen Fürstendiener's, die mit ihren Faktionen in einem inneradministrativen Konflikt um Verwaltungskompetenzen standen, weshalb ihnen jede Aktion gegen den mächtigen Hoym recht sein musste.

Entsprechend ist auch Zerbonis spätere korruptionskritische Publikation nicht nur als idealistisch oder eigennützig zu deuten, sondern als Dienst an denjenigen Faktionen, die innerhalb der fürstlichen Verwaltung ihren eigenen Einflussbereich erweitern wollten – zu Ungunsten Hoym's. Letzterer versuchte, die Verbreitung der Schrift zu verhindern. Ein Klient von ihm wies in einem Schreiben an die Zensur darauf hin, dass weitere Insubordinationen durch ein Buch gefördert würden, in dem »ein Preußischer Unterthan [...] sich erkühnet die höchsten Behörden, und durch solche den Souverain selbst, anzugreifen«<sup>379</sup>. Bekanntlich scheiterte dieser Versuch, weshalb Hoym oben genannten Schummel beauftragte, eine Gegenschrift zu verfassen. Wie bereits

---

376 Er klagte Hoym an, sich selbst und seine Klienten mit Posten sowie Landgütern versorgt zu haben. Vgl. Denkschrift des Etatministers Buchholtz, vom 6.10.1797, in: Max LEHMANN (Hg.), *Preussen und die katholische Kirche seit 1640*, Bd. 7: 1793 bis 1797, Leipzig 1894, S. 601–609. Zu diesem Zeitpunkt war Buchholtz nach Hoym der ranghöchste Fürstendiener in Südpreußen.

377 Vgl. GRÜNHAGEN, *Zerboni und Held*, S. 127f.

378 Zerboni erhielt 30.000 Taler als Kredit. Vgl. ebd., S. 138.

379 GStA PK, I. HA, Rep. 9, F 2a, Fasz. 42, fol. 61f.

bei dem Illuminatenbund standen im Hintergrund der Korruptionsvorwürfe das Vehmgericht betreffend verschiedene Faktionen, die sich innerhalb der Verwaltung in Konflikt befanden.

### c) Europäische Rezeption der Korruptionskritik an den Geheimbünden Bayerns und Preußens

Wie in diesem Teilkapitel gesehen zerbrachen die politischen Geheimbünde Bayerns und Preußens nur kurz nach ihrer Gründung infolge einer publizistischen und politischen Verfolgung. Während der Französischen Revolution und danach erlebte die Korruptionskritik an politischen Geheimbünden jedoch eine Renaissance – und eine neue Stoßrichtung: Die Korruptionsvorwürfe reiften zu einer Verschwörungsthese heran, nach der die Geheimgesellschaften als Urheberinnen des Regierungsumsturzes in Frankreich galten<sup>380</sup>. Dabei beschränkte sich die Debatte keineswegs auf den deutschsprachigen Raum, sondern erreichte neben Frankreich und Großbritannien sogar die neu gegründeten Vereinigten Staaten.

Noch bevor die Debatte den deutschsprachigen Raum verließ, veröffentlichte Ernst August von Göchhausen (1740–1824) anonym das Pamphlet *Enthüllung des Systems der Weltbürger-Republik. In Briefen aus der Verlassenschaft eines Freymaurers* (1786). Ähnlich wie in der bisher aufgeführten Polemik gegen Geheimgesellschaften wandte sich der Autor wie andere Korruptionskritiker vor ihm gegen das kosmopolitische Selbstverständnis von Freimaurern sowie Illuminaten. Göchhausen ging jedoch deutlich weiter, da er offen bekundete, dass er durch die Verbreitung jener Sozietäten »Revolutionen [...] erwarte [und] sicher vorhersehe«<sup>381</sup>. Gerade solche Schriften bildeten den Nährboden für die Vermutung einer freimaurerischen Verschwörung, als 1789 der Umsturz in Paris eingeläutet wurde. Eine herausragende Rolle hierbei kam Leopold Alois Hoffmann (1760–1806) zu, der als Herausgeber der kaiserlich protegierten *Wiener Zeitschrift* eine regelrechte Kampagne gegen die revolutionären Prozesse in Frankreich initiierte. Wichtiger Eckpfeiler der Argumentation war dabei die Gleichsetzung von Illuminaten und Jakobinern: »Ein Jakobiner ist nichts mehr und nichts weniger, als ein praktischer Illuminat nach dem im Baierlande gebohrnen, und dort und

---

380 Grundlegendes Werk zur Genese und Anwendung der Verschwörungsthese: Johannes ROGALLA VON BIEBERSTEIN, Die These von der Verschwörung 1776–1945. Philosophen, Freimaurer, Juden, Liberale und Sozialisten als Verschwörer gegen die Sozialordnung, Frankfurt a.M. u.a. 21978.

381 [ERNST AUGUST VON GÖCHHAUSEN], *Enthüllung eines Systems der Weltbürger-Republik. In Briefen aus der Verlassenschaft eines Freymaurers*. Wahrscheinlich manchem Leser um zwanzig Jahre zu spät publiziert, Rom 1786, S. VII.

anderwärts großgezogenen Weißhaupt-Kniggeschen Illuminaten-System«<sup>382</sup>. Bereits 1793 – also mitten im *terreur* – erschien in der *Wiener Zeitschrift* ein Artikel über die Ursachen der Revolution. Hierin berichtet ein anonymes Autor, dass die Gründe für die Umwälzung nicht das »Elend des Volkes, [...] der Verfall der Finanzen, der Druck der Despotie, der Ministerial- und Adel-Despotismus« – also die Korruption des *Ancien Régime* – gewesen seien<sup>383</sup>. Vielmehr hätten Schriftsteller – namentlich Rousseau und Diderot – das Verderben herbeigeführt. Den Umsturz selbst indes hätten zwei Illuminaten in Gang gesetzt, als sie nach Frankreich reisten und die Grundsätze des Ordens verbreiteten: »Aus dem [...] Illuminatismus, sind diese Comités politiques entstanden, die dem Jakobinerclub sein Dasein geben«<sup>384</sup>. Damit war die These geboren, dass hinter der Französischen Revolution eine Verschwörung der Illuminaten stand.

Ins Ausland gelangte die Debatte um die Illuminaten über den französischen Marquis de Luchet, einen Klienten des Landgrafen von Hessen-Kassel. In seinem Buch *Essai sur la secte des Illuminés* beschreibt er den *Illuminatenorden* als eine noch existierende Gesellschaft, die eine Weltregierung stellen wolle und sämtliche Throne zu usurpieren gedenke<sup>385</sup>. Damit übernahm er die These einer illuminatischen Weltverschwörung. Die Schrift wurde bereits zu Beginn der Französischen Revolution veröffentlicht und fand angesichts dreier Auflagen ein breites Publikum. Doch erst das mehrbändige Werk des Abbés Augustin Barruel (1741–1820) *Memoires pour la servir à l'histoire du Jacobinisme* verhalf der zur Verschwörungstheorie modifizierten Korruptionskritik an den Illuminaten zu einer Bekanntheit nicht nur in Frankreich, sondern auf breiter internationaler Ebene<sup>386</sup>. In diesen *Memoires* übernahm Barruel die neue Interpretation des politischen Umbruchs in Frankreich, wie sie bereits in der *Wiener Zeitschrift* formuliert wurde. Er erklärte die politische Umwälzung als das Ergebnis einer geplanten Aktion, die der *Illuminatenorden* gegen das *Ancien Régime* und die Religion an sich durchgeführt habe. Jener Plan umfasse auch die Verbrechen unter den Jakobinern, die er ebenfalls mit Illuminaten gleichsetzte. Als herausragende Protagonisten benennt er Immanuel Kant und Adam Weishaupt, deren Lehren die Politik der Jakobiner erst ermöglicht hätten.

382 ANONYM, Patriotische Reflexionen über den Zweck und die Veranlassung besagter Urkunden, in: *Wiener Zeitschrift* 4 (1792), H. 11, S. 137–161, hier S. 141.

383 ANONYM, Ein wichtiger Aufschluß über eine noch wenig bekannte Veranlassung der französischen Revolution. (Mitgetheilt von zuverlässiger Hand.), in: *Wiener Zeitschrift* 5 (1793), H. 2, S. 145–158, hier S. 149.

384 Ebd., S. 156.

385 Vgl. [Jean-Pierre-Louis DE LUCHET], *Essai sur la secte des illuminés*, Paris 1789, v.a. 35f.

386 Vgl. Augustin BARRUEL, *Mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme*, 5 Bde., London 1797–1799. Das Werk wurde innerhalb weniger Jahre in neun Sprachen übersetzt. Vgl. ROGALLA VON BIEBERSTEIN, Die These von der Verschwörung, S. 110, 234.

Als Barruel seine *Memoires* verfasste, verweilte er als ehemaliger Jesuit und Gegenrevolutionär der ersten Stunde im britischen Exil. Dort genoss er die Protektion keines Geringeren als Edmund Burke, der selbst bereits 1790 die wohl bekannteste Grundsatzkritik an der Französischen Revolution formulierte<sup>387</sup>. Dass auch Burke Gefallen an der Argumentation Barruels fand, belegt die außerordentliche Wirkungskraft der Verschwörungstheorie unter den gegenrevolutionären Literaten<sup>388</sup>. Herausragender Vertreter der illuminatischen Verschwörung auf den britischen Inseln war indes der Schotte John Robison. Eigentlich Naturwissenschaftler, veröffentlichte er 1797 ein Buch mit dem einschlägigen Titel *Proofs of Conspiracy against the Religions and Governments of Europe, carried on in the Secret Meetings of Freemasons, Illuminati and Reading Societies*, das sich wie Barruels Werk rasch international verbreiten sollte<sup>389</sup>. Wie jener berief sich Robison vor allem auf die deutschsprachige Publizistik. *Illuminatenorden* und Freimaurer fungierten bei ihm als Urheber der Verschwörung gegen Fürsten und Religion. Nach seiner Auffassung brächten jene Geheimgesellschaften Verderben (»corruption«) über alle Königreiche unter der »mask of moral instruction«, sie würden nur nach der Akkumulation von Ämtern streben, die sie dann zu eigenen Zwecken missbrauchen würden<sup>390</sup>. Angesichts der Fülle an internationaler Verschwörungsliteratur in Zusammenhang mit dem *Illuminatenorden* nimmt es nicht wunder, dass sich zeitgleich in den noch jungen Vereinigten Staaten eine regelrechte »Illuminati Scare« entwickelte<sup>391</sup>. Obwohl Barruel auch die amerikanische Revolution in Zusammenhang mit der illuminatischen Verschwörung stellte<sup>392</sup>, entstanden in Übersee lebhaftere Debatten über die Gefahr und das mögliche Verderben, das von Freimaurern und anderen Geheimgesellschaften ausging.

Innerhalb von nur 15 Jahren hatte sich die auf den deutschen Sprachraum begrenzte Korruptionskritik an Geheimgesellschaften zu einer internationalen Komplott-Theorie entwickelt, die nicht nur Landesgrenzen überschritt, sondern gegenrevolutionäre Kräfte unterschiedlichster religiöser Provenienz zu einer Einheit gegen diese Sozietäten formte. Argumentativ konnte diese

387 Vgl. ebd., S. 111.

388 Vgl. Brief Edmund Burkes an den Abbé Augustin Barruel vom 01.05.1797, in: Edmund BURKE, *The Correspondence of Edmund Burke*. Vol. IX: May 1796–July 1797, hg. v. Thomas W. COPELAND, Cambridge 1970, S. 319f.

389 Vgl. ROGALLA VON BIEBERSTEIN, *Die These von der Verschwörung*, S. 116–118.

390 JOHN ROBISON, *Proofs of a Conspiracy against all the Religions and Governments of Europe, carried on in the Secret Meetings of Free Masons, Illuminati and Reading Societies*, Edinburgh 1797, S. 52, 374f.

391 Vgl. etwa BRYAN WATERMAN, *The Bavarian Illuminati, the Early American Novel, and Histories of the Public Sphere*, in: *The William and Mary Quarterly* 62 (2005), H. 1, S. 9–30; vgl. GORDON C. WOOD, *Conspiracy and the Paranoid Style: Causality and Deceit in the Eighteenth Century*, in: *The William and Mary Quarterly* 39 (1982), H. 3, S. 401–441, hier S. 433–435.

392 Vgl. BARRUEL, *Mémoires pour servir à l'histoire*, Bd. 4, S. 479f.



»Theorie« auf sehr ähnliche Vorwürfe gegen den Jesuitenorden zurückgreifen, die, wie gesehen, auch von Illuminaten formuliert wurden und europaweit seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zirkulierten<sup>393</sup>. Die aktualisierte Verschwörungsthese blieb dabei keineswegs auf den hier betrachteten Zeitraum beschränkt, sondern entfaltete publizistische und politische Wirkung über das gesamte 19. Jahrhundert hinweg<sup>394</sup>. Zu den Freimaurern und Illuminaten als konspirativen Sekten gehörten spätestens seit 1806 auch die Juden, deren gesellschaftliche Position sich infolge des Emanzipationsprozesses während der Französischen Revolution und der napoleonischen Zeit verbesserte. Nicht zuletzt deshalb verdächtigten sie die Revolutionsgegner, an der Weltverschwörung teilzunehmen<sup>395</sup>.

#### d) Geheimbünde als Absender und Adressaten von Korruptionskritik

Übergreifend lässt sich konstatieren, dass im Betrachtungszeitraum sowohl in Bayern als auch in Preußen Geheimbünde mit dem politischen Ziel auftraten, gesellschaftliche Missstände zu überwinden und eine erhöhte Moralität zu verbreiten. Sie bedienten sich dabei der Korruptionskritik an den Strukturen des *Ancien Régime*. Einerseits gingen sie implizit von Defiziten im gegenwärtigen Verwaltungssystem aus, weil eines ihrer Ziele in der sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Mitglieder lag – mit dem Zweck, die Amtsträgerschaft insgesamt zu verbessern. Andererseits beteiligten sich ihre Mitglieder an der korruptionskritischen Publizistik wider das *Ancien Régime*. Allerdings war die Spannweite der kritisierten Strukturelemente wesentlich geringer als in den Korruptionsdebatten wider das *Ancien Régime* zuvor. So ließ die Kritik hier etwa Sporteln und Ämterkäuflichkeit aus. Stattdessen konzentrierte sie sich auf inneradministrative Patronage bzw. die Bevorzugung des Adelsstandes bei der Ämtervergabe. Darüber hinaus spielte die Kritik am Arkanum eine besondere Rolle: Gerade Mitglieder von Geheimgesellschaften waren – paradoxerweise – Verfechter einer Veröffentlichung verwaltungsinterner Vorgänge und stellten sich damit gegen das fürstliche Arkanum<sup>396</sup>.

393 Vgl. VOGEL, Der Untergang der Gesellschaft Jesu, S. 176–198. Die Jesuiten spielten auch im frühen 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle im Verschwörungdenken, etwa in Frankreich: Vgl. Geoffrey CUBITT, *Conspiracism, Secrecy and Security in Restoration France: Denouncing the Jesuit Menace*, in: *Historical Social Research* 38 (2012), S. 107–128; vgl. ders., *The Jesuit Myth: Conspiracy Theory and Politics in Nineteenth-Century France*, Oxford 1993.

394 Zur Bedeutung von Verschwörungen für moderne Gesellschaften: Vgl. Frédéric MONIER, *Le part du secret: Un état des lieux*, in: Ders. (Hg.), *Complots et conspirations en France du XVIIIe au XXe siècle*, Valenciennes 2003, S. 7–28.

395 Vgl. ROGALLA VON BIEBERSTEIN, *Die These von der Verschwörung*, S. 160–168.

396 Dazu bereits KOSELLECK, *Kritik und Krise*, v.a. S. 49–61.

Diese Forderungen brachten die Geheimgesellschaften in Konflikt mit anderen politischen Akteuren. Ganz dem patrimonialen Verständnis von Verwaltung und Gemeinwohl verhaftet nahmen die Gegner den Ruf nach Veröffentlichung als einen illegitimen Angriff auf althergebrachte Rechte wahr. Hinzu kam die Wahrnehmung von Geheimgesellschaften als »Staat im Staate«: Die Sozietäten unterschieden sich von den althergebrachten Formen der Vergemeinschaftung. Den Eid der Mitglieder gegenüber der Geheimgesellschaft empfanden ihre Gegner als Bruch der Loyalität zum Fürsten, sofern das Mitglied Fürstendiener war. Dadurch widersprachen die Aktivitäten der Geheimgesellschaft abermals dem patrimonialen Verständnis ihrer Gegner, da sie durch ihre bloße Existenz die oberste Amtspflicht des Fürstendieners – nämlich persönliche Treue – verletzen. Zugleich unterstellten die Gegner den Geheimgesellschaften, dass diese lediglich danach streben würden, eigenen Mitgliedern öffentliche Ämter zu verschaffen. Mit anderen Worten warfen die Gegner den Geheimgesellschaften Begünstigungen vor, die abseits von althergebrachten Privilegien bzw. außerhalb traditioneller Praktiken standen. In Kombination mit dem gebrochenen Treueverhältnis beschuldigten sie die Geheimgesellschaften, dass deren Mitglieder die Ämter zum persönlichen oder zum Nutzen der Geheimgesellschaft missbrauchen würden. Diese Korruptionsvorwürfe entsprachen dabei gänzlich dem patrimonialen Verständnis von Gemeinwohl und Verwaltung in der Ausgangslage. Die Korruptionsvorwürfe wider Geheimgesellschaften waren dennoch eine neue Spielart von Korruptionskritik, die sich noch im Betrachtungszeitraum zur sogenannten Verschwörungstheorie weiterentwickeln sollte. Diese »These« diente den traditionellen Kräften in Teilen Europas als Erklärungsmodell für die Französische Revolution: Demzufolge waren es nicht die missbräuchlichen Verwaltungsstrukturen des *Ancien Régime*, die zur Revolution führten. Vielmehr zeichne ein personales Netzwerk neuartiger Geheimgesellschaften dafür verantwortlich, die zum Vorteil ihrer Mitglieder das französische *Ancien Régime* zum Einsturz gebracht hätten. Die Korruptionskritik gegen Geheimgesellschaften konnte auf Argumente zurückgreifen, die bereits in der europaweiten Diskussion um Jesuiten eine Rolle gespielt hatten.

Abgesehen von der Verschwörungstheorie ist zugleich bemerkenswert, dass sich das patrimoniale Verständnis auch in den Korruptionsdebatten um Geheimgesellschaften weiterhin durchsetzen konnte. Allerdings war die öffentliche Meinung lange gespalten, und viele Publizisten verteidigten die Anliegen dieser Sozietäten. Unter diesem Druck brach der bayerische Kurfürst sogar eines seiner wichtigsten Verwaltungsprinzipien: Er setzte die Einhaltung des fürstlichen Arkanums aus, indem er interne Dokumente veröffentlichen ließ – wohlgermerkt vor der Französischen Revolution.

Ungeachtet der Inhalte der Debatten sind die Zusammensetzung der Geheimgesellschaften sowie die Motivlagen der Debattenteilnehmer auf-

schlussreich. Auffällig ist dabei, dass Fürstendiener eine entscheidende Rolle spielten: Sowohl in Bayern als auch in Preußen stellten sie sowohl die meisten und aktivsten Mitglieder der Geheimgesellschaften als auch deren schärfsten Kritiker. Gerade Letzteres gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass im Hintergrund der Debatten verwaltungsinterne Faktionskämpfe stattfanden. Für die Faktionsmitglieder waren Korruptionsvorwürfe eine willkommene Gelegenheit, um konkurrierende Gruppen zu schwächen oder gar auszuschalten.

Aus vergleichender Perspektive bleibt zunächst festzuhalten, dass die vorgenannten Ausführungen grundsätzlich für beide Fallbeispiele zutreffen. Nichtsdestotrotz gab es einige Unterschiede: So entstand in Bayern schon früh ein politischer Geheimbund, dessen Mitglieder ein neues Korruptionsverständnis vertraten. Grund hierfür ist wohl die ungleich größere Bedeutung des Jesuitenordens für das Bildungswesen in Bayern als in Preußen. Schließlich verstand sich der *Illuminatenorden* als dessen Gegenentwurf. Nur kurz vor der Gründung der Geheimgesellschaft hob der Papst 1773 den Jesuitenorden auf. Dadurch ergab sich für andere Kräfte die Möglichkeit, die hinterlassene Lücke aufzufüllen. Nicht ohne Grund entstand der *Illuminatenorden* an einer Bildungseinrichtung bzw. hatte vor allem erzieherische Ziele. Ein anderer Unterschied bestand in der publizistischen Argumentation: In Bayern verteidigten Mitglieder des Geheimbundes das Ziel, Ämter vornehmlich mit Illuminaten zu besetzen. In Preußen hingegen findet sich eine solch offene Argumentation nicht mehr. Das Ziel bestand zwar auch dort, wurde aber nicht mehr öffentlich kommuniziert. Zugleich war der preußische Geheimbund in seiner Korruptionskritik viel radikaler, da er sich dezidiert der Korruption verschrieben hatte.

Dennoch war das *Moralische Vehmgericht* letztlich Ergebnis eines Ideentransfers aus Bayern. Schließlich sahen sich dessen Mitglieder in Tradition zum bayerischen *Illuminatenorden*. Transferhistorisch interessant ist überdies der Befund, dass die Korruptionsdebatten um Geheimbünde aus Deutschland mindestens nach Frankreich, Großbritannien und in die Vereinigten Staaten gelangten. Vor allem in diesen Ländern wurden die Argumente in der Korruptionskritik weiter verdichtet, um schließlich als vollwertige Verschwörungstheorie in den deutschsprachigen Raum zurückzukehren.

#### 1.4 Im Angesicht der Reformen: Korruptionskritik um 1800

Um 1800 sollte sich die politische Ordnung Mitteleuropas binnen weniger Jahre gravierend verändern. Davon betroffen waren, wenn auch in unterschiedlichem Maße, die Monarchien Bayerns und Preußens. Sie mussten auf

die neuen Herausforderungen – Gebietsstandsänderungen und Finanznot – reagieren. Zugleich gewann in dieser Zeit eine neue, jüngere Generation von Fürstendienern schlagartig an Bedeutung: In Bayern vollzog sich dieser Prozess vor allem infolge des Regierungswechsels von 1799, in Preußen nach der militärischen Niederlage von Jena und Auerstedt 1806/07.

Im nachfolgenden Abschnitt soll gezeigt werden, dass sich das neue Korruptionsverständnis in dieser Zeit endgültig in der öffentlichen Kommunikation etablierte und die älteren Konzeptionen verdrängte. Mehr noch, die Reformbeamtenschaft nutzte diese Korruptionskritik selbst, um die alten Verwaltungsstrukturen zu delegitimieren und somit die eigenen Verwaltungsreformen zu legitimieren. Die Darstellung erfolgt in drei Schritten: Zunächst rückt die Korruptionskritik für Bayern, dann für Preußen ins Zentrum. Abschließend folgen einige zusammenfassende Analysen.

#### a) Korruptionskritik als Begleiterscheinung der bayerischen Verwaltungsreformen

1799 verstarb Karl Theodor ohne legitimen Erben. Seine Nachfolge trat Kurfürst Maximilian IV. Joseph aus der Wittelsbacher Nebenlinie Pfalz-Zweibrücken an. Jener verlor 1795 aufgrund der linksrheinischen Expansion des revolutionären Frankreichs seine bis dahin geerbten Territorien verlor und seitdem als landloser Exilant im preußischen Ansbach residierte. Erneut kam ein nichtbayerischer Regent nach München – diesmal jedoch ohne eine große Schar an bewährten Fürstendienern, wie es bei Karl Theodor der Fall war. Ausgenommen davon war etwa Maximilian von Montgelas, der schon zu Ansbacher Zeiten zur Entourage des neuen Kurfürsten gehörte. Er übernahm unmittelbar nach der Thronfolge desselben den Posten des Außenministers und baute seine Stellung innerhalb der Verwaltung rasch aus. Sein Ministerposten war bereits ein Ergebnis erster Verwaltungsreformen, die prompt nach der Amtsübernahme 1799 einsetzten. Wie später zu zeigen sein wird, hatte Montgelas die Struktur der neuen Verwaltung bereits während der Ansbacher Zeit (im sogenannten *Ansbacher Mémoire*) konzipiert<sup>397</sup>. Die ersten Jahre der neuen Regierung verliefen unter dem Eindruck folgenschwerer politischer Ereignisse, die aus der Herausforderung Deutschlands durch das napoleonische Frankreich resultierten. Zu diesen Ereignissen gehörte eine kurzzeitige Besetzung Bayerns (1800), aber vor allem der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Aus der darin beschlossenen Mediatisierung und Säkularisation gingen große Territorialgewinne für Bayern hervor – nicht zuletzt deshalb,

---

397 Das *Ansbacher Memoire* steht erst im zweiten Teil dieser Studie im Mittelpunkt, wenn es um die inneradministrative Kommunikation geht. Siehe dazu Kapitel 2.2.

weil das Kurfürstentum eine politische Annäherung zu Frankreich vollzog. Dieser Annäherungsprozess gipfelte in der Mitgliedschaft Bayerns im Rheinbund 1806. Im gleichen Jahr erhielten die Wittelsbacher die lang ersehnte Königswürde. Neben diesen Erfolgen stand Bayern vor einer Reihe an Herausforderungen: Durch die territoriale Expansion entstand die Notwendigkeit, die neuen Landesteile zu integrieren. Zudem befand sich die Monarchie in einem ständigen Finanznotstand. Bereits zu seinem Regierungsantritt sah sich der neue Kurfürst mit einem hohen Schuldenstand konfrontiert. Insgesamt betrug die Schulden 1799 etwa 28 Millionen Gulden. Bis 1806/07 sollten sie sich nahezu verdreifachen. Gründe dafür waren die militärischen Anforderungen als Bündnispartner Napoleons, die Schuldenübernahme der neuen Territorien und die Pensionsverpflichtungen aufgrund der Vermögenssäkularisation<sup>398</sup>. Territoriale Integration und Finanznotstand beschleunigten den seit 1799 begonnenen Reformprozess in der Verwaltung. Bevor gleich gezeigt wird, dass die neue Regierung Korruptionsvorwürfe nutzte, um ihre Vorgängerin für den Finanzzustand verantwortlich zu machen, liegt der Fokus zunächst auf zwei anderen publizistischen Korruptionskritikern, die den beginnenden Reformprozess begrüßten. Sie nahmen die Argumente wieder auf, die bereits in der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* Anwendung fanden.

Bereits 1800 kam es zur Veröffentlichung der Schrift *Die Aufhebung der Sporteln – zugleich frohe Blicke in die verheissene Justitz-Organisation*. Sie beinhaltet eine Kritik an den überkommenen Verwaltungsstrukturen und ein Lob der ersten Reformmaßnahmen durch die neue Regierung<sup>399</sup>. Bei dem Autor der anonymen Schrift handelte es sich wahrscheinlich um Friedrich Ignaz Wiebekind, einen Universitätsprofessor aus dem kurpfälzischen Heidelberg. Konkret enthält seine Schrift vor allem die bereits bekannte Kritik an Sporteln, Ämterkäuflichkeit und -vererbung. Überdies bietet sie Vorschläge an, wie man diese »Missstände« beheben könne.

Wiebekind hält es ausdrücklich für das wichtigste Reformprojekt, das Sportelwesen durch ein festes Besoldungs- und Pensionssystem zu ersetzen. Schließlich sei, so der Autor, jede noch so ausgefeilte Verwaltungsorganisation wirkungslos, wenn sie sich auf ein Sportelsystem stütze<sup>400</sup>. Letzteres sei ein »Missstand«, weil es »den Wohlstand von Millionen« mindere und so »die Kraft des Vaterlandes, die Stärke und das Ansehen des Fürsten« zerstöre<sup>401</sup>. Für Wiebekind ist das Sportelwesen nichts anderes als das Einfallstor für endemische Amtsmissbräuche. Er griff jedoch nicht nur die altbekannte

398 Vgl. ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik, Bd. 1, S. 111–120.

399 Vgl. [Ignaz WIEBEKIND], *Die Aufhebung der Sporteln – zugleich frohe Blicke in die verheissene Justitz-Organisation*, s.l. 1800.

400 Vgl. ebd., S. 3.

401 Ebd.

Argumentation auf, sondern spitzte die verderbliche Wirkung persönlich vereinnahmter Sporteln in bis dahin unbekannter Deutlichkeit zu. Die Fürstendiener würden, so Wiebekind, in erster Linie danach trachten, ihre Sportelerträge zu steigern. Darunter hätte die übrige Bevölkerung zu leiden. Allerdings sei die Schuld an diesem Missstand nicht bei den Fürstendienern persönlich zu suchen<sup>402</sup>. Vielmehr sei dieses Verhalten die Folge einer niedrigen Besoldung sowie der hohen Kosten des Amtsträgers für Ausbildung oder Ämterkauf, die er nun zu amortisieren trachte<sup>403</sup>. Die materielle Notwendigkeit des Sportelerwerbs mache aus jedem Fürstendiener zwangsweise einen unredlichen Menschen. Deshalb sei es dringend geboten, Sporteln – jene »gesetzlich geheiligten Mißbräuche« – abzuschaffen<sup>404</sup>. Wie in der früheren Kritik sieht Wiebekind die (bislang legalen) Strukturen und nicht die Personen als verantwortlich für diese Amtsmissbräuche an. Anders jedoch als die bisherigen sportelkritischen Autoren geht Wiebekind zugleich auf die vermeintlichen Vorteile von Sporteln für das Gemeinwesen ein: So sei nach seiner Ansicht eine zunehmende Trägheit und Gleichgültigkeit der Beamten durch feste Besoldungen dann nicht zu befürchten, wenn zugleich eine Staffelung der Saläre vorgenommen werde, die die Tüchtigkeit der Beamten berücksichtige<sup>405</sup>. Die Besoldung müsse aber jederzeit hoch genug sein, um »mit einer mittelmäßigen Familie ordentlich und standsgemäß leben« zu können. Einen zweiten Vorteil der Sporteln – nämlich die Übernahme der Verwaltungskosten durch die direkt beteiligten Untertanen – nimmt er durchaus ernst. Nach seiner Auffassung sollten diese Gebühren weiterhin bestehen bleiben, jedoch je nach Sachgegenstand neu festgelegt werden. Zudem sollten sie fortan keinesfalls den Beamten zufließen, sondern einer gesondert errichteten Tax- und Sportelkasse, deren Inhalt als »staatliches Vermögen« zu betrachten sei<sup>406</sup>. Er spricht sich also für die Umwidmung von Sporteln in ein staatliches Gefälle aus. Neben Sporteln kritisiert er Steuer- verpachtung, Ämterkauf und -vererbung. Gleichermaßen wie Sporteln sollte die Ämterpatronage unter den führenden »Hof-Familien [...] ausgerottet«, der »mittel- oder unmittelbare Staats-Aemter-Verkauf oder Tausch nicht mehr gestattet« und die zunehmende »Pfachtung der Finanz-Verwaltung zernichtet« werden<sup>407</sup>. An ihre Stelle sollte ein Rekrutierungs- und Beförderungssystem treten, dass ausnahmslos die Befähigung der Kandidaten berücksichtige<sup>408</sup>.

---

402 Vgl. ebd., S. 5.

403 Vgl. ebd., S. 4, 8, 14.

404 Ebd., S. 40.

405 Vgl. ebd., S. 25–27.

406 Vgl. ebd., S. 33f.

407 Ebd., S. 45.

408 Vgl. ebd., S. 48f.

Die Korruptionskritik beschränkte sich nicht auf Sporteln, Steuerverpachtung, Ämterkauf und -vererbung. So kritisiert abermals Simon Rottmanner in seiner anonymen Schrift *Sendschreiben des hochwohlgebornen Herrn [...]* die Ämterhäufung bei landständischen Adeligen. Letztere würden, so Rottmanner, zumeist Posten sowohl in der landschaftlichen als auch kurfürstlichen Verwaltung besetzen. Außerdem sei gerade der Adel für verderbliche Hofintrigen verantwortlich und besitze ohnehin unter den Ministern und Räten Anverwandte, »welche ihrer Güter halber gleiche Privilegien haben, und wenigst durch Geld gewonnen werden können«<sup>409</sup>. Folglich geriet bei Rottmanner nicht nur die Patronage innerhalb der hohen Beamtschaft ins Fadenkreuz der Kritik, sondern auch die Durchsetzung althergebrachter Privilegien durch verwandtschaftliche Beziehungen, Bestechungen oder Ämterkauf. Diese Verteidigungsstrategien der eigenen Privilegien seien nach Auffassung Rottmanners »zum Verderben des Landes« angewandt worden<sup>410</sup>. Damit richtet sich Rottmanner vor allem gegen die bayerischen Landstände. Er verwendet den Topos vom »korrupten« Adel, der – wie in Kapitel 1.2 gesehen – etwa zeitgleich die radikale Korruptionskritik von Joseph Görres kennzeichnete. Die Kritik an Adelsprivilegien bildete auch den Schwerpunkt in der heftigen publizistischen Debatte um die landschaftliche Verordnung, wie sie seit den späten 1790er Jahren in Bayern geführt wurde. In dieser Debatte ging es abermals um die Frage, wie weit die kurfürstliche Verwaltung in die althergebrachten Kompetenzen der Landschaft eingreifen dürfe<sup>411</sup>. Ein wichtiges Ergebnis des darauffolgenden politischen Prozesses war in dieser Debatte einerseits die Aufhebung des Prälatenstandes. Damit einher ging eine Übertragung der kirchlichen Güter in den fürstlichen Herrschaftsbereich (Vermögenssäkularisation), die auch durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 legitimiert werden konnte<sup>412</sup>. Andererseits erfolgte nach einigen Zwischenschritten 1807 die endgültige Auflösung der Landschaft, deren Verwaltungseinheiten an die kurfürstliche Administration fielen.

Hier deutet sich der Zusammenhang von Korruptionskritik und Verwaltungsreformen bereits an. Noch deutlicher wird er aber bei einem Blick in die Zeitschrift *Der Genius von Baiern unter Maximilian* (1802–1804, 1808), die ein wesentliches Forum der reformfreundlichen Publizistik in Bayern bildete. Diese Zeitschrift kennzeichnet eine große Nähe zur Reformregierung. Mehr noch, sie war ein Instrument der Pressepolitik Montgelas', eines Kenners der

---

409 [Simon ROTTMANNER], *Sendschreiben des hochwohlgebornen Herrn Magnus Freyherrn von Herkommen an seinen treuen Diener Magister Theophilus Neumann*. Mit Anmerkungen, Salzburg 1801, S. 5.

410 Ebd., S. 11.

411 Vgl. SEITZ, *Die landständische Verordnung*, S. 255–261.

412 Vgl. ebd., S. 285–297.



politischen Bedeutung der Publizistik<sup>413</sup>. Schließlich war er vor seiner Flucht im Zuge der Illuminatenverfolgung Zensurrat unter Karl Theodor. Wichtigster Beiträger (und Mitherausgeber) des *Genius von Bayern* war Georg von Aretin (1770–1845), der neben seiner publizistischen Tätigkeit kurfürstlicher Amtsträger war und rasch unter der neuen Regierung aufsteigen sollte<sup>414</sup>. Im ersten Band benennt Aretin die Ziele der Zeitschrift. Angesichts hoher Militärausgaben beständen sie darin herauszufinden, worin die Ursachen der Finanznot lägen und welche Möglichkeiten es gebe, die fürstlichen Einnahmen zu steigern<sup>415</sup>. Die Ursachen hatte Aretin schnell ausgemacht: Schuld sei die vorherige Regierung Karl Theodors. Unter ihr sei Bayern »zu einem Depot von Mißbräuchen und [Privat-, RB] Zwecken« verkommen. Die alte Regierung habe nicht ernsthaft danach gestrebt, dem gesellschaftlichen Zwecke zu dienen. Aretin betont, dass »diese Übel [...] den höchsten Grad erreicht« hätten, als der neue Kurfürst Max Joseph die Regierung übernahm. Folglich verfolge die neue Regierung das Ziel, eine »allgemeine Regeneration des kranken Staatskörpers« herbeizuführen<sup>416</sup>. Der Zweck der Zeitschrift bestehe darin, Gang und Grundsätze der Regierung offenzulegen, um »hierdurch das Vertrauen in die Regierung, und das notwendige Band der Eintracht zwischen Obern und Untergebenen zu befestigen«<sup>417</sup>.

Abgesehen davon, dass sich hier die wohlbekannte Kritik am fürstlichen Arkanum wiederfindet, charakterisiert Aretin das System des bayerischen *Ancien Régime* als »missbräuchlich«, »krank« und von Privatinteressen durchsetzt. Damit greift er zwar auf die Argumentationsmuster der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* zurück. Allerdings schwächt er die Argumentation gegen die Verwaltungsstrukturen insofern ab, als er namentlich die Vorgängerregierung für die Missstände verantwortlich macht, also die Missbräuche personalisiert. Deutlich konkreter in seiner Korruptionskritik wird er in dem ersten Artikel desselben Heftes, als er den Zustand unter der Regierung Karl Theodor beschreibt:

Die Finanzen geriethen in immer grösseren Verfall: Die Staatsämter wurden ohne Zweck vermehrt, und nur jenen zu Theil, welche sich den Schutz der mächtigeren Familien des Landes zu verschaffen gewußt hatten<sup>418</sup>.

413 Montgelas war bereits in den frühen 1780ern Mitglied des Bücherzensurkollegiums: Vgl. WEIS, Montgelas. Eine Biographie, Bd. 1, S. 16–33.

414 Vgl. Karl Otmar VON ARETIN, Drei Leben für die bayerische Krone. Adam, Georg und Christoph von Aretin, Regensburg 2013, S. 115f.

415 Vgl. Georg VON ARETIN, Vorerinnerung, in: Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV. 1 (1802), H. 1, S. I–VIII, hier S. III.

416 Ebd., S. V.

417 Ebd., S. VI.

418 Ders., Ueberblick der Lage Baierns bey dem Tode Carl Theodors, nebst einer Parallele

Aretin übt hier Kritik an der Personalexpansion, die er ausschließlich auf die Patronage der landständischen Adelsfamilien zurückführt. Überhaupt würden Beziehungen das einzige Zugangskriterium für Ämter bilden – und damit zugleich die Ursache für den Niedergang der Verwaltung insgesamt. Bemerkenswerterweise spricht er auch die kurfürstliche Verfolgung des *Illuminatenordens* an, die nach seiner Auffassung unrechtmäßig war. Zwar seien diese Verfolgungen mit dem »Wohle des Staates« begründet worden, womit Aretin unzweifelhaft die Korruptionsvorwürfe gegen den Orden meint. Doch sei diese Begründung nur ein »Deckmantel« für jene »Verfolgungssucht« gewesen, der letztlich »immer Privathaß« zugrunde lag, also eigennützige Interessen einzelner Faktionen<sup>419</sup>. Diese Gemengelage an Intrigen und Privatinteressen habe letztlich die schweren »Mängel der Staatsverwaltung« mitverursacht<sup>420</sup>. Als weiteres Kennzeichen der »korrupten« Struktur unter Karl Theodor nennt der Autor in einem anderen Aufsatz die gängige Ämterhäufung einzelner Personen, wie zeitgleich Simon Rottmanner. So hätten Inhaber landschaftlicher Ämter auch kurfürstliche Stellen besetzt, wobei sie jedes Amt nur »als fette Pfründen angesehen« hätten, also nicht als ein durch tatsächliche Tätigkeit ausgezeichnetes<sup>421</sup>. Auch innerhalb der kurfürstlichen Verwaltung sei die Ämterhäufung ein weit verbreiteter Missstand gewesen. Nicht nur dieser Zustand, sondern auch die unklaren Kompetenzabgrenzungen innerhalb der Verwaltung, so Aretin weiter, seien verantwortlich für eine Vermischung von Hof- und Kabinettsgeschäften mit Staatsgeschäften, die letztlich die »Staatsmaschine aus den Fugen gerissen« hätte<sup>422</sup>.

Diese Korruptionskritik bildete den Ausgangspunkt für die Offenlegung von Reformvorschlägen bzw. der bis 1801 erfolgten Reformschritte, die in den nachfolgenden Beiträgen der Zeitschrift veröffentlicht wurden. Das Verbot von Ämterkumulation stellen die Autoren dabei genauso heraus wie die Aufhebung der käuflichen und erblichen Anwartschaften auf bestimmte Ämter<sup>423</sup>. Auch die Reorganisation der Verwaltung hin zum strikten Ressortprinzip wird ausführlich dargestellt. Nicht zuletzt ein Reformvorschlag zum Umgang mit Sporteln verdeutlicht, wie eng Korruptionskritik mit den Reformvorschlägen verbunden war: Für die Städte sollte künftig gelten, dass »ausser der bestimmten Besoldung keine Nebeneinkünfte mehr geduldet«

---

zwischen diesen Fürsten und Maximilian III., in: Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV. 1 (1802), H. 1, S. 4–14, hier S. 4f.

419 Ebd., S. 11.

420 Ebd., S. 13.

421 Ders., Erste Schritte der neuen Regierung, insbesondere die Ministerial-Instruktion vom 25. Febr. 1799, in: Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV. 1 (1802), H. 1, S. 39–70, hier S. 51.

422 Ebd., S. 47.

423 Vgl. ebd., S. 70.

und »Sporteln« nur in die Gemeindegassen vereinnahmt (»zum Besten der Gemeinde eingebracht«) werden sollten<sup>424</sup>. Dahinter verbirgt sich freilich auch die Vorstellung, dass Sporteln eine wesentliche Ursache für Missbräuche in der Verwaltung waren.

Das Beispiel des offiziellen *Genius von Bayern* verdeutlicht, wie sehr das bayerische Reformregime Korruptionskritik heranzog, um die alten Strukturen publizistisch zu delegitimieren und damit zugleich die eigenen Reformvorhaben zu legitimieren<sup>425</sup>. Dabei wies die Korruptionskritik zwei Inhalte auf: Einerseits bezieht sie sich auf die Regierungsführung des verstorbenen Kurfürsten Karl Theodor. Damit grenzt die neue Regierung – und deren publizistisch tätige Beamtenschaft – ihr Handeln dezidiert von früheren Missständen ab. Andererseits stellt sie die alte Regierung in Zusammenhang mit den Verwaltungsstrukturen des bayerischen *Ancien Régime*, zumal den Kriterien für Dienstkarrieren und -eintritt, Vergütungssystemen sowie Organisationsstrukturen. Diese Strukturen waren nun *per se* korrupt. Nicht nur auf der inhaltlichen, sondern auch auf der kommunikativen Ebene hatte sich Korruptionskritik verändert: Die Regierung selbst trieb eine Veröffentlichung jener Missstände offensiv voran. Das Arkanum der fürstlichen Verwaltung – ein typisches Merkmal des *Ancien Régime* – wurde damit durchbrochen. Ausdrücklich bekundete der neue bayerische Kurfürst im Geleitwort des ersten Bandes, »dass jede mit seinen Absichten geführte Staatsverwaltung von der Publicität ihrer Handlungen nichts zu fürchten, sondern die wohlthätigsten Folgen zu erwarten habe«<sup>426</sup>. Damit hatte das neue Korruptionsverständnis regierungsseitig die zuvor vertretenen patrimonialen Vorstellungen abgelöst. Es besaß nun einen quasi offiziellen Status, nachdem es sich in den knapp 20 Jahren zuvor nicht durchzusetzen vermochte.

Hinter diesem Wandel in der öffentlichen Kommunikation stand freilich das Motiv der jungen Regierung, Fürsprache bei den Teilen der Bevölkerung zu gewinnen, die an der althergebrachten Struktur nicht oder kaum partizipierten, etwa dem Bürgertum. Es gilt zu bedenken, dass mit Max Joseph ein Herrscher auf den Thron gelangte, der (noch) nicht über ein funktionstüchtiges Netzwerk etwa unter der Fürstendienerenschaft verfügte, sondern selbiges zum Zwecke einer stabilen Herrschaft erst aufzubauen suchte. Deshalb war

---

424 J. A. F., Ueber die heutige Verfassung der Städte und Märkte in Baiern, nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung, in: *Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV.* 1 (1802), H. 2, S. 167–188, hier S. 184f.

425 Dabei konnte sie, wie an anderer Stelle bereits erwähnt, auf die Erfahrung der Pressepolitik unter Karl Theodor zurückgreifen, etwa unter Thompson und Stengel. Vgl. SCHAICH, *Staat und Öffentlichkeit*, S. 287–315.

426 Auszug aus dem an den Herausgeber erlassenen landesherrlichen Rescript, die Herausgabe eines Journals unter dem Titel: *der Genius von Baiern unter Maximilian IV.* betreffend, in: *Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV.* 1 (1802), H. 1, ohne Seitenzahl.

eine Konzentration der Korruptionskritik auf den unbeliebten Vorgänger aus drei Gründen vorteilhaft: Erstens konnten noch immer nicht unterbundenen Missbräuche innerhalb der Verwaltung auf das schwere Erbe zurückgeführt werden, welches die neue Regierung übernommen hatte. Dadurch war es zweitens möglich, die korrupten Strukturen von der monarchischen Regierungsform zu trennen, weshalb einer »Neuerfindung« der bayerischen Monarchie nichts im Wege stand. Drittens konnte mit diesen Missbräuchen eine zunehmende Zentralisierung und damit Erhöhung der fürstlichen (staatlichen) Autorität begründet werden. Doch nicht nur der Fürst, sondern auch die Fürstendiener hatten erhebliche Motive, Korruptionskritik zu äußern. Sowohl Aretin als auch der eng mit ihm verbundene Montgelas konnten die Korruptionsvorwürfe dazu nutzen, Reformen vorzuschlagen, um ihre eigenen Karrieren voranzutreiben und den Einfluss ihrer Faktion zu Ungunsten bereits bestehender zu erhöhen.

#### b) Korruption als Ursache für die militärische Niederlage Preußens

Nach einer mehrjährigen Friedensphase trat die Hohenzollernmonarchie 1806 in den Krieg gegen das napoleonische *Empire*. Noch im gleichen Jahr erlitt die preußische Armee eine vernichtende Niederlage in der Doppelschlacht von Jena und Auerstedt. Vor den anrückenden Heeren Napoleons floh die preußische Königsfamilie nach Memel, das fortan den Regierungssitz bildete. Preußen musste einen Friedensvertrag akzeptieren, der eine drastische Verkleinerung des Territoriums sowie hohe Kriegskontributionen an Frankreich vorsah. Nur kurz nach der militärischen Niederlage setzte eine publizistische Reflexion über die Ursachen des preußischen Zusammenbruchs ein. Dabei diskutierten einige Autoren über die taktischen Fehler des Offizierskorps während der Schlacht und kritisierten den Zustand sowie die Leistungsfähigkeit der Armee im Allgemeinen<sup>427</sup>. Andere Autoren hoben hervor, dass der desolote Zustand der preußischen Verwaltung und Gesellschaft für die Katastrophe verantwortlich sei: In ihren Veröffentlichungen monierten sie die endemischen Missbräuche von Amtsträgern innerhalb der Armee und Verwaltung. Für sie waren es vor allem die »korrupten« Verwaltungsstrukturen des *Ancien Régime*, die Preußens Niederlage verursacht hatten.

---

427 Vgl. Julius von Voss, Geschichte eines bei Jena gefangenen preußischen Offiziers. Mit einem Gemälde von Berlin im Winter 1806/7, Berlin 1807; vgl. Christian von Massenbach, Historische Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Verfalls des preußischen Staats seit dem Jahre 1794. Nebst seinem Tagebuche über den Feldzug von 1806. In zwei Theilen. Mit vier Situationskarten und Planen, Amsterdam 1809.

Unter diesen Kritikern ragen zwei heraus: Friedrich Buchholz (1768–1843) und Friedrich von Cölln (1766–1820), die zugleich als Meinungsführer der Reformpublizistik gelten<sup>428</sup>.

*Friedrich Buchholz, oder:  
eine analytische Kritik des preußischen Ancien Régime*

Im Gegensatz zu vielen anderen Korruptionskritikern war Friedrich Buchholz kein Amtsträger in der fürstlichen Verwaltung. Vielmehr betätigte er sich zunächst als Lehrer an der Ritterakademie Brandenburg, nachdem er Theologie und Philologie in Halle studiert hatte. 1800 gab er diese Stellung auf und arbeitete fortan als freier Schriftsteller in Berlin<sup>429</sup>. Dort erwarb Buchholz rasch hohes Ansehen unter zeitgenössischen Gelehrten – vor allem wegen seiner theoretischen Schriften, in denen er sich mit den politischen und gesellschaftlichen Zuständen seiner Zeit systematisch auseinandersetzte. Vor allem zwei Schriften beinhalten die Grundlagen für seine spätere Korruptionskritik, weshalb diese zunächst im Mittelpunkt stehen.

In *Der neue Leviathan* (1805) setzt sich Buchholz mit politischen Systemen auseinander. Zunächst entwickelt er ein idealtypisches politisches System, um es dann mit denjenigen Frankreichs und Englands zu vergleichen. Er versteht »Staat« als ein rational-mechanisches Gefüge (»Regierungsmaschine«), in welchem nicht der »Privatvortheil des Staatsherrn [...] sondern der Vortheil des Staates« die Richtschnur bildet<sup>430</sup>. Buchholz unterscheidet den Staatseigentümer eindeutig vom Staat, der auf einem Gesellschaftsvertrag seiner Mitglieder – der »Bürger« – beruht. Ein Gottesgnadentum lehnt er ab<sup>431</sup>. Für die »Bürger« fordert er »die Gleichheit der Rechte« ein, die zugleich das Ende der Erblichkeit von Rechten und damit des »Feudalwesen[s]« bedeute<sup>432</sup>. In Abgrenzung zu Montesquieu missbilligt er die Trennung von Legislative und Exekutive. Stattdessen fordert er eine Einheit beider Elemente, da nur dadurch die »Regierungsmaschine« ihrer Aufgabe – die Bürger des Staates effizient zu regieren – gerecht werden könne<sup>433</sup>. Eine Trennung führe nur zu eigennützigem Handeln einzelner Organe, das die Möglichkeiten der

428 So bezeichnet sie Ludger Herrmann: HERRMANN, Die Herausforderung Preußens, S. 85. Zur Korruptionskritik von Buchholz und Cölln vgl. auch meine Ausführungen in: Jonathan BARBIER/Robert BERNSEE, Continuity of Patronage? Favours and the Reform Movement in France and Germany from 1800 to 1848, in: Frédéric MONIER u.a. (Hg.), Patronage et corruption politiques dans l'Europe contemporaine, Paris 2013, S. 85–103, hier S. 87–91.

429 Vgl. HERRMANN, Die Herausforderung Preußens, S. 85–87.

430 [Friedrich BUCHHOLZ], Der neue Leviathan, Tübingen 1805, S. 23, 40f. Vgl. dazu auch knapp STOLLBERG-RILINGER, Der Staat als Maschine, S. 248f.

431 Vgl. [BUCHHOLZ], Der neue Leviathan, S. 21f.

432 Ebd., S. 116.

433 Ebd., S. 134.

»Regierungsmaschine« einschränke und an dessen Ende der Untergang des Staatswesens stehe<sup>434</sup>. Am Besten verkörpere, so Buchholz, das französische Regierungssystem unter Napoleon diesen Idealtyp, weil es die Einheit von Exekutive und Legislative verwirklicht habe. Außerdem wähle dieses System seine Amtsträger nicht aufgrund von Erbllichkeit, sondern aufgrund individueller Fähigkeiten und Verdienste<sup>435</sup>. Auch die Garantie der Freiheit und Gleichheit der französischen Bürger hebt er lobend hervor<sup>436</sup>. Im Gegensatz dazu stehe, so Buchholz, das Regierungssystem Englands: Dort führe die unbeschränkte Macht der Verfassung, die eine Trennung von Legislative und Exekutive vorsieht, zu einem ineffizienten Gegenwirken von Parlament und Premierminister<sup>437</sup>. Buchholz spricht sich damit für eine ungeteilte, weitreichende Verwaltung aus, die er als Garant für die Hebung des Gemeinwohls ansieht<sup>438</sup>.

In der hier relevanten zweiten Schrift *Untersuchungen über den Geburtsadel* (1807) beschäftigt sich Buchholz mit den Vorrechten des Erbadels. Dessen Privilegien, insbesondere die Ämtererblichkeit, seien ein »besonderer Vortheil«, der »aus dem allgemeinen Nachtheil hervorgeht«<sup>439</sup>. Buchholz interpretiert diese Vorrechte als systemimmanente Korruption, denn sie schaden der übrigen Bevölkerung. Davon nahm er die Erbmonarchie ausdrücklich aus<sup>440</sup>. Eine enge Verflechtung zwischen Regierung und Erbadel sei dem Gemeinwohl abträglich, da Letzterer nur seine eigenen materiellen Interessen sichern wolle<sup>441</sup>. Seine Adelskritik verknüpfte Buchholz mit antijüdischen Ressentiments: Der Geburtsadel, so der Autor, sei eng mit »den Juden« verflochten und meint damit, dass sich beide gegenseitig mit Finanzmitteln der allgemeinen Verwaltung begünstigen würden<sup>442</sup>. Zum einen würden sie von dem Geschäft mit Staatsanleihen profitieren und der

434 Ebd., S. 135.

435 Vgl. ebd., S. 204f., 276.

436 Vgl. ebd., S. 207.

437 Vgl. ebd., S. 296. Der Premierminister – als Repräsentant der Exekutive – verfüge vor allem über die Funktion, Geld zu beschaffen, um die hohen Staatsschulden bedienen und zurückführen zu können. Dabei seien seine Möglichkeiten wegen des Haushaltsrechts des Parlamentes begrenzt. So muss er auf die Außenpolitik ausweichen, um durch den Gewinn von Handelsmonopolen und Kolonien die Kreditwürdigkeit zu erhöhen. Vgl. ebd., S. 290–309. Dadurch sei das politische System Englands immer eine Gefahr für die übrige Welt. Vgl. ebd., S. 335.

438 Buchholz argumentiert hier ähnlich wie zeitgleich Jeremy Bentham: Vgl. dazu L. J. HUME, *Bentham and Bureaucracy*, Cambridge u.a. 1981, S. 181–183.

439 Friedrich BUCHHOLZ, *Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im neunzehnten Jahrhundert*, Berlin/Leipzig 1807, S. 18.

440 Vgl. ebd., S. 78.

441 Vgl. ebd., S. 28, 64.

442 Vgl. ebd., S. 162–176. Zur Adelskritik von Buchholz im Kontext vgl. Gunter HEINICKEL, *Adelsreformideen in Preußen. Zwischen bürokratischem Absolutismus und demokratisierendem Konstitutionalismus (1806–1854)*, Berlin u.a. 2014, S. 73–81. Zur zeitgenössischen

Allgemeinheit die daraus entstehenden Kosten aufbürden. Zum anderen – solange der Geburtsadel an der Spitze stehe – dürften »den Juden die einträglichsten Lieferungen überlassen werden«, weil sie »die Kunst zu bestechen« beherrschen würden<sup>443</sup>. Buchholz begreift die vermeintliche Zusammenarbeit der beiden Gruppen als eine Konspiration »gegen das allgemeine Wohl«<sup>444</sup>. Im Ergebnis fordert er in dieser Schrift die Abschaffung des Geburtsadels, um diese »allgemeine Quelle der Corruption« zu beseitigen<sup>445</sup>.

In beiden Schriften stellt Buchholz heraus, dass für eine effiziente »Regierungsmaschine« eine leistungsfähige Elite notwendig sei. Vorbild ist ihm dabei abermals das Verwaltungssystem des napoleonischen Frankreichs. Die militärische Niederlage Preußens führt er in den zwei folgenden Schriften vor allem auf die weit verbreiteten, strukturell bedingten Amtsmissbräuche zurück, die das französische System nicht zugelassen habe: *Gallerie Preussischer Charaktere* (1808) und *Gemählde des gesellschaftlichen Zustandes im Königreiche Preußen* (1808). In der ersten der beiden Schriften setzt sich Buchholz mit der Amtsträgerelite auseinander. Sie enthält eine Beschreibung der altpreussischen Eliten (vor allem im Militär und in der Verwaltung), die anhand einzelner, namentlich genannter Personen als korrupt, unfähig und unsittlich dargestellt werden. So habe der Generalquartiermeister derartig viele Finanzmittel unterschlagen, dass Armee und Festungen in schlechten Zustand gerieten<sup>446</sup>. Des Weiteren hätten Generäle und Minister in den Kriegsjahren durch Spekulation die Preise für Getreide in die Höhe getrieben und sich damit auf Kosten der allgemeinen Bevölkerung bereichert<sup>447</sup>. Vor allem aber fungiert das Kabinettsmitglied Christian von Haugwitz als Negativfolie des altpreussischen Beamtentums: Dieser »werthlose[] Minister«, so Buchholz, habe nicht nur wertvolle Staatsgüter in Südpreußen erhalten, sondern einen Freund mit Verwaltungsgeldern versorgt<sup>448</sup>. Jener Freundschaft unterstellt der Autor sexuelle Handlungen, die er als deviant wahrnahm (offenbar Homosexualität)<sup>449</sup>. Dagegen übt sich er bei dem Kabinettsrat von Beyme in Nachsicht: Zwar habe dieser durchaus Geschenke angenommen. Doch könne laut Buchholz von einer Bereicherung keineswegs gesprochen

---

Adelskritik im Allgemeinen vgl. Johanna SCHULZE, *Die Auseinandersetzung zwischen Adel und Bürgertum in den deutschen Zeitschriften der letzten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts* (1773–1806), Berlin 1925.

443 Ebd., S. 171.

444 Ebd., S. 382.

445 Ebd., S. 381.

446 Gemeint war Levin von Geusau. [Friedrich BUCHHOLZ], *Gallerie Preussischer Charaktere*. Aus der französischen Handschrift übersetzt, Germanien 1808, S. 112.

447 Vgl. ebd., S. 130f., 379f.

448 Ebd., S. 327.

449 »Im Publikum sprach man von einer sehr innigen, die guten Sitten schwer beleidigenden, Freundschaft zwischen den beiden.« Ebd., S. 330.



werden. Vielmehr habe sich der bürgerliche Kabinettsrat den adeligen Gepflogenheiten anpassen müssen, zu denen eben derartige Geschenkpraktiken gehören würden<sup>450</sup>. Verantwortlich für die Missbräuche war demnach die Kultur des Adels statt einzelner Personen. Stein und Hardenberg finden ebenfalls Erwähnung, werden aber vergleichsweise positiv bewertet<sup>451</sup>. Insgesamt jedoch zeichnet Buchholz ein düsteres Bild des Verwaltungspersonals: Es galt »sich persönlich geltend zu machen, dies war die Tendenz jedes Einzelnen; und diese Tendenz vernichtete durch sich selbst das Gemeinwohl«<sup>452</sup>. Das Führungspersonal habe derartig schwach auf die Misstände reagiert, »daß man zu Veruntreuungen und Pflichtverletzungen aller Art mehr aufmunterte, als davon abschreckte«<sup>453</sup>. Gerade diese schwache Regierung sei der Grund des Verderbens, meint Buchholz<sup>454</sup>. Aufgrund der deutlichen Kritik an den altpreußischen Militär- und Verwaltungseliten erregte Buchholz' *Gallerie Preussischer Charaktere* erhebliches Aufsehen in Preußen. Die Gesamtauflage betrug 6.000 Exemplare – eine vergleichsweise hohe Zahl<sup>455</sup>. Zudem folgte dem deutschen Originalband auch eine französischsprachige Ausgabe<sup>456</sup>. Bis zu seinem Lebensende bekannte sich Buchholz nicht als Autor, wohl wegen des politisch brisanten Inhalts<sup>457</sup>.

In seinem Buch *Gemählde des gesellschaftlichen Zustandes* liegt das Augenmerk auf einer Untersuchung der gesellschaftlichen Struktur bzw. einzelner Bevölkerungsgruppen Altpreußens. Dabei geht er unter anderem auf zwei Typen von Amtsträgern ein – einerseits die »Pächter[]« und andererseits die »Officianten«. Mit »Pächtern« meint Buchholz Personen, die die königlichen Domänen für eine bestimmte Zeit gegen einen festen Betrag verwalteten<sup>458</sup>. Laut Buchholz sei es aus gesellschaftlicher Perspektive schädlich, wenn der König als »Staats-Chef« zugleich Grundherr ist. Dadurch teile der König seine Interessen vorrangig mit den grundbesitzenden Schichten (zumal den Domänenpächtern) und nicht mit allen Bürgern gleichermaßen<sup>459</sup>. Vielfach beständen, so Buchholz, enge Verbindungen zwischen Päch-

---

450 Vgl. ebd., S. 269–271.

451 Vgl. ebd., S. 354–364, 368–373.

452 Ebd., S. 378.

453 Ebd., S. 379.

454 Vgl. ebd., S. 383.

455 Vgl. HERRMANN, Die Herausforderung Preußens, S. 99.

456 Vgl. Rütger SCHÄFER, Friedrich Buchholz, ein vergessener Vorläufer der Soziologie. Eine historische und bibliographische Untersuchung über den ersten Vertreter des Positivismus und des Saint-Simonismus in Deutschland, Bd. 1, Göttingen 1972, S. 72.

457 Vgl. ebd., S. 58f.

458 Vgl. [Friedrich BUCHHOLZ], *Gemählde des gesellschaftlichen Zustandes im Königreiche Preussen, bis zum 14ten Oktober des Jahres 1806*. Vom Verfasser des neuen Leviathan. Erster Theil, Berlin u.a. 1808, S. 25–49, 158–175. Die Domänenpächter rücken an späterer Stelle in den Mittelpunkt. Siehe dazu Kapitel 2.2.b).

459 Ebd., S. 25–27.

tern und Domänenräten, wobei sich der Pächter oft »nicht unerkennlich« gegenüber dem Domänenrat zeige<sup>460</sup>. Buchholz unterstellt den Pächtern gar eine »gränzenlose[] Geneigtheit zum Bestechen«<sup>461</sup>. Außerdem sei die Vererbung des Domänenamtes auf Söhne oder andere nahe Verwandte eher Regel denn Ausnahme<sup>462</sup>. Hier blitzt eine Kritik an der Ämtervererblichkeit auf, die Buchholz bereits im Zusammenhang mit dem Erbadel äußerte. Aber er kritisiert auch die Ämterkäuflichkeit und Steuerverpachtung. Als Konsequenz aus dieser Kritik fordert Buchholz den Verkauf der Domänen. Um die laufenden Kosten zu decken, sollten Grundbesitzer stattdessen mit einer Steuer belastet werden, die den königlichen Kassen zufließe<sup>463</sup>. Endemische Missbräuche meint der Autor auch bei den »Officianten« zu beobachten. Darunter versteht er die Amtsträger in den fürstlichen Verwaltungseinheiten. Die »Officianten« würden nur eine geringe Bezahlung erhalten, weshalb sie gezwungen seien, »gegen das Interesse der Regierung« zu handeln<sup>464</sup>. Neben dem niedrigen Gehalt sei die Korruption auch auf den fehlenden Gemeinsinn unter den »Officianten« zurückzuführen<sup>465</sup>. Hier wiederholt Buchholz die schon längst bekannte Argumentation, dass die Amtsträger aufgrund niedriger Besoldungen zu Amtsmissbräuchen neigen würden. Auf Basis seiner Politik- und Gesellschaftstheorie kritisiert Buchholz damit verschiedene Verwaltungselemente des preußischen *Ancien Régime* als endemisch korrupt – Ämterkäuflichkeit und -erblichkeit, geringe Besoldungen sowie Bevorzugung des Adels.

Bislang blieb offen, welche Motive hinter der Korruptionskritik Buchholz' lagen. Als freier Schriftsteller bezog er seine Einkünfte ausschließlich aus dem Verkauf seiner Schriften bzw. den zugesicherten Honoraren der Verlage. Noch um 1800 war es in Deutschland ungewöhnlich, wenn ein Publizist seinen Lebensunterhalt nur aus der schriftstellerischen Tätigkeit bestritt<sup>466</sup>. Zwar änderte sich dieser Zustand in Preußen allmählich durch stark steigende Absätze von Presseerzeugnissen seit den 1790er Jahren. Buchholz selbst betont in der *Gallerie Preussischer Charaktere*, als er über sich persönlich spricht, dass er seine Familie seit über acht Jahren nur mit Einkünften aus

---

460 Ebd., S. 36.

461 Ebd., S. 200.

462 Vgl. ebd., S. 38.

463 Vgl. ebd., S. 49.

464 Vgl. ebd., S. 160. Damit meint Buchholz wohl die gängigen Bereicherungen, wie sie kürzlich Stefan Gorißen für die subalternen Zollbeamten beschrieben hat. Vgl. GORISSEN, Korruption und merkantilistische Staatswirtschaft, S. 333–344.

465 Vgl. [BUCHHOLZ], Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes, S. 173.

466 Vgl. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 313f. Eine etwas positivere Einschätzung als hier bei Iwan-Michelangelo D'APRILE, Die Erfindung der Zeitgeschichte. Geschichtsschreibung und Journalismus zwischen Aufklärung und Vormärz. Mit einer Edition von 93 Briefen von Friedrich Buchholz an Johann Friedrich Cotta und Johann Georg Cotta, Berlin 2013, S. 17f.

seiner Autorentätigkeit versorgt habe<sup>467</sup>. Konkret arbeitete er als Redakteur unter anderem bei der *Vossischen Zeitung* und veröffentlichte seine Schriften bei dem bedeutenden Tübinger Verleger Johann Friedrich Cotta. Von seinen Büchern war insbesondere die Schrift *Gallerie* ein großer Markterfolg<sup>468</sup>. Trotzdem gestaltete sich Buchholz' finanzielle Situation auch vor 1811 als problematisch<sup>469</sup>. Ungeachtet seiner ausschließlichen Autorentätigkeit stand Buchholz in engem Kontakt zu preußischen Amtsträgern. Er gehörte bereits um 1800 der Gruppe um den Akziseminister Struensee an, zu der auch andere Korruptionskritiker wie Zerboni und Held zählten<sup>470</sup>. Held war sogar ein enger Freund von ihm, mit dem er einen regen Briefwechsel pflegte<sup>471</sup>. Somit war Buchholz Teil eines reformerisch gesinnten Beziehungsgeflechts aus Fürstendienern und Publizisten, das bereits seit den 1790ern bestand.

*Friedrich von Cölln:*

*Vertraute Briefe und Neue Feuerbrände*

Friedrich von Cölln trat 1793 in den preußischen Fürstendienst ein. Fortan diente er an verschiedenen Kriegs- und Domänenkammern, zunächst in Minden, dann in Südpreußen und Schlesien. Seit 1805 war er Kriegs- und Domänenrat in Berlin und bekleidete damit einen höheren Fürstendienerposten. Schon während seiner Tätigkeit als Beamter betätigte sich Cölln als Autor insbesondere staatswirtschaftlicher Schriften. 1805 erschien sein Buch *Reflexionen über den preußischen Staat*, in dem er Reformvorschläge für die fürstliche Verwaltung formulierte. Nach seiner Auffassung waren diese Reformen notwendig, wenn Preußen aus einer möglichen militärischen Auseinandersetzung mit Frankreich siegreich hervorgehen wolle<sup>472</sup>. Korruption bildet in dieser Schrift noch keine Begründung für derlei Reformen. Cölln diagnostiziert zwar eine Günstlingswirtschaft während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II., doch endemische Amtsmissbräuche kennzeichneten nach seiner Auffassung nur die Verwaltungsstrukturen anderer europäischer Monarchien (Frankreich, Österreich, Russland)<sup>473</sup>.

467 Vgl. [BUCHHOLZ], *Gallerie*, S. 472.

468 Vgl. Iwan-Michelangelo D'APRILE, Europäische Pressenetze im napoleonischen Zeitalter, in: Anne BAILLOT (Hg.), *Netzwerke des Wissens. Das intellektuelle Berlin um 1800*, Berlin 2011, S. 331–345, hier S. 336.

469 Vgl. SCHÄFER, *Friedrich Buchholz*, Bd. 1, S. 85.

470 Vgl. VARNHAGEN VON ENSE, *Hans von Held*, S. 93.

471 Vgl. ebd., S. 65.

472 Vgl. [FRIEDRICH VON CÖLLN], *Reflexionen über den Preussischen Staat* in zwanglosen Heften. Erster [!] Heft, s.l. 1805, S. 67–69.

473 Vgl. ebd., S. 3–12, 22.

Diese Diagnose änderte sich zwischen 1807 und 1809, als Cölln in sechs Bänden *Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am Preußischen Hofe [...]* veröffentlichen sollte<sup>474</sup>. Titel, aber auch Inhalt erinnern frappierend an Mirabeaus zwanzig Jahre zuvor erschienene Schrift, in der der Franzose den preußischen Hof als verderblichen Ort beschrieb. Cölln griff diese Korruptionskritik wieder auf. In seinen Büchern schildert eine fiktive Person in Briefen verschiedene Vorkommnisse am Hofe, im Militär und in der Verwaltung Preußens von 1786 bis 1807. Der Autor sieht die Ursache der preußischen Niederlage insbesondere in dem Zustand, wie er sich seit der Herrschaft Friedrich Wilhelms II. etabliert habe. Wie Mirabeau beschreibt Cölln den Hof als einen sündigen Ort, an dem nicht der König, sondern Mätressen und Günstlinge das Sagen hätten<sup>475</sup>. Insbesondere Mitglieder des Geheimbundes der Rosenkreuzer hätten dort an Einfluss innerhalb der Spitzenverwaltung gewonnen und den Niedergang in der Verwaltung beschleunigt, wie Cölln missbilligend feststellt<sup>476</sup>. Daneben kritisiert er die administrative Durchdringung des besetzten Polens als »verderblich« für Preußen. Cölln berichtet über endemische Missbräuche des dortigen Verwaltungspersonals, das nur danach strebte, die eigenen »Taschen zu füllen«<sup>477</sup>. Auch die Militärverwaltung hätte nur aus käuflichen Beamten bestanden, die die eigenen Soldaten kaum ausreichend versorgten, aber den Armeelieferanten Gelegenheit gäben, sich zu bereichern. Von letzteren Entwicklungen hätten vor allem »Juden« profitiert<sup>478</sup>. Vor allem aber charakterisiert Cölln – in Anlehnung an frühere Korruptionskritiker – die Praxis der südpreußischen Güterverleihungen als Betrug am preußischen Staat. Auch die den Güterverleihungen vorausgegangene Konfiszierung von Landgütern polnischer Aufständischer kritisiert er, weil »diese Einziehung nicht zum Vortheil des Staates, sondern der Privatpersonen geschieht, die den Thron umlagern«<sup>479</sup>. Anders als für Held und Zerboni waren nach Cöllns Auffassung die Günstlinge des Königs – etwa Bischoffwerder – verantwortlich für diese Güterverschenkungen, nicht aber der vielgescholtene Minister Hoym. Vielmehr verteidigt er den schlesischen Minister und bezeichnet die publizierten »Schmähschriften [...] als Pfeile, die seine Feinde [...] durch bezahlte oder verleitete Schriftsteller auf ihn vergebens abdrücken ließen«<sup>480</sup>. Diese Verteidigung rührt daher, dass Cölln ein Klient Hoym's war. Der bereits 1806 verstorbene Minister hatte

---

474 Vgl. ders., *Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am Preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II.*, Amsterdam u.a. 1807–1809.

475 Vgl. ebd., Bd. 1, S. 63, 65.

476 Vgl. ebd., S. 70.

477 Ebd., S. 72.

478 Ebd., S. 80.

479 Ebd., S. 94.

480 Ebd., S. 161.

Cölln in den 1790er Jahren eine Stelle anbieten können, als dieser aufgrund einer nicht-standesgemäßen Heirat mit einer Bürgerlichen in der Mindener Kriegs- und Domänenkammer nicht mehr erwünscht war<sup>481</sup>. Hoym förderte auch seine weitere Laufbahn.

Infolge der Regierung Friedrich Wilhelms II., so resümiert Cölln in den *Vertrauten Briefen*, seien nicht nur Verwaltung und Hof, sondern auch die Armee »von Grund aus verdorben« – vor allem wegen der »Verderbtheit des Adels«<sup>482</sup>. Berlin sei zum »Bordel des preußischen Staates« verkommen, in dem »Sodomie täglich üblicher« wurde<sup>483</sup>. In der Verwaltung seien nur Günstlinge der Minister zu finden, die »nur daran gedacht [hätten, RB], sich zu bereichern«<sup>484</sup>. Während sich die einfachen Bürger Preußens ehrenvoll verhalten hätten, seien Adel sowie Juden durch ihre verderblichen Missbräuche zu »Kostgängern des Staats« geworden<sup>485</sup>. Auch Cölln zieht abermals die friderizianische Verwaltung als Vorbild heran, wie es vor ihm schon andere Korruptionskritiker taten: Nachfolger sowie aktuellem König sei es, so der Autor, niemals gelungen, diesen Zustand zu verbessern und zum erfolgreichen System Friedrich des Großen zurückzukehren. Stattdessen sei die königliche Gewalt »auf einen Areopagus über[gegangen, RB], der sein Privatinteresse dem des Staates vorzog«<sup>486</sup>. Nach seiner Auffassung waren die Fundamente Preußens, nämlich die Disziplin der Armee und die Effizienz des Finanzwesens, zerstört. Cölln zufolge hatten sich in allen Teilen der Verwaltung Amtsmisbräuche festgesetzt, die Preußen ins Verderben stürzten. Seine Schrift enthält nicht nur eine Diagnose des zeitgenössischen Zustandes, sondern auch konkrete Reformvorschläge zur Behebung der Missstände: Der Autor verlangt eine stärkere »Staats Controlle« der Verwaltung, eine Erhöhung der Gehälter bei Subalternen sowie die Ablösung gebührenbasierter Entgeltung durch feste Besoldung<sup>487</sup>. Außerdem sollte das Pachtsystem der königlichen Domänen abgeschafft und die Präsenz des Adels in den Spitzenpositionen der Verwaltung, aber auch in der Armee verringert werden<sup>488</sup>. Daher verwundert es nicht, dass Cölln in seinem sechsten Band (1809) die einsetzenden Reformen in Preußen begrüßte. Mehr noch, er forderte eine Ausweitung der rechtlichen Grundlagen für die Verwaltung, eine größere Bedeutung von Fachkenntnissen statt Stand bei den Beamten

481 Vgl. Rolf STRAUBEL, *Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86–1806)*, Potsdam 1998, S. 222.

482 [CÖLLN], *Vertraute Briefe*, Bd. 1, S. 112.

483 Ebd., S. 113.

484 Ebd., S. 117.

485 Ebd., S. 173.

486 Ebd., S. 342.

487 Ebd., Bd. 2, S. 271f., 274.

488 Vgl. ebd., S. 273, 275f.

sowie eine stärkere hierarchische Gliederung der Verwaltungseinheiten<sup>489</sup>. Er befürwortet ein striktes Verbot aller Erwerbstätigkeiten außerhalb des Staatsdienstes<sup>490</sup>. Letztlich hebt auch er hervor, dass eine Publizität von Mängeln in der Verwaltung zur »gründlichen Heilung« des Staates beitragen würde<sup>491</sup>. Damit sprach er sich – wie die übrigen Korruptionskritiker wider das *Ancien Régime* – für eine öffentliche Kontrolle der Verwaltung aus. Für Cölln waren der »Staat« das Gemeinwesen, das Volk die »Staatsbürger« und der Fürst der »Staatsvorsteher«<sup>492</sup>.

Gleichzeitig mit den *Vertrauten Briefen* veröffentlichte Cölln die Zeitschrift *Neue Feuerbrände*. Darin diskutierten er und andere Autoren zeitgenössische Entwicklungen in der preußischen Gesellschaft, aber auch die Ursachen der Niederlage, darunter vor allem die endemischen Missbräuche innerhalb der fürstlichen Verwaltung. Dazu passend druckte er in dieser Zeitschrift das *Schwarze Register* des früheren Korruptionskritikers Hans von Held ab<sup>493</sup>. Held war über die Veröffentlichung seines Güterverzeichnisses empört, der er offensichtlich nicht zugestimmt hatte. In seiner Schrift *Ueber und wider die Vertrauten Briefe* warf er Cölln 1808 vor, Korruptionskritik und »Scandale« lediglich dazu zu nutzen, die Verkaufszahlen seiner *Vertrauten Briefe* zu steigern, nicht aber das preußische Gemeinwohl<sup>494</sup>. Er bezichtigte Cölln damit selbstsüchtiger Motive. Cölln wurde für seine Schriften auch von anderen zeitgenössischen Autoren angefeindet<sup>495</sup>. Daran wird der Einfluss der Schriften Cöllns deutlich, die tatsächlich weit verbreitet waren: Die *Vertrauten Briefe* erlebten vier Auflagen sowie eine französische Übersetzung, während jede Ausgabe der *Neuen Feuerbrände* aus 3.000 verkauften Exemplaren bestand<sup>496</sup>. Daher ist es kaum verwunderlich, dass neben vielen Publizisten auch Mitglieder der fürstlichen Verwaltung aufmerksam wurden, zumal Cölln selbst Amtsträger war. Seine scharfe Kritik der preußischen Regierungsführung führte 1808 zu seiner Verhaftung, deren treibende

---

489 Vgl. ebd., Bd. 6, S. 89f.

490 Vgl. ebd., S. 96f.

491 Ebd., S. 95.

492 Ebd., S. 115.

493 Vgl. [ders.], Das schwarze Register oder General-Tableau, während der Minister von Hoym diese Provinz verwaltet hat, in den Jahren 1794 bis 1798, als Gratialgüter verschenkten, ehemaligen pohnischen Kron- und geistlichen Güter., in: *Neue Feuerbrände* Bd. 1 (1807), H. 1, S. 65–90.

494 Vgl. Hans von HELD, *Ueber und wider die vertrauten Briefe und neuen Feuerbrände des preußischen Kriegsrathes von Cölln*, Berlin 1808, S. 9–13.

495 Eine Zeitschrift – der *Löscheimer* (Gustav Friedrich von Both) – gründete sich in Abgrenzung zu Cöllns Zeitschrift *Neue Feuerbrände*. Vgl. HERRMANN, Die Herausforderung Preußens, S. 183–185.

496 Vgl. Brief Cöllns an Friedrich Buchholz vom 13.07.1807, in: VON HELD, *Ueber und wider*, S. 106. Held war eng befreundet mit Friedrich Buchholz, weshalb dieser ihm wohl Einblick in seine Korrespondenz mit Cölln gewährte. Vgl. VARNHAGEN VON ENSE, Hans von Held, S. 65.

Kraft unter anderem Freiherr vom Stein war. Nach dessen Auffassung sollte Cöllns Skandalliteratur »der Nation« nicht »das Vertrauen zu der Regierung« entziehen<sup>497</sup>. 1810 wurde der Schriftsteller zu drei Jahren Festungshaft und Amtsenthebung verurteilt, wegen Beleidigung des früheren Königs. Allerdings wich er dieser Strafe durch Flucht ins Ausland aus (Österreich; Sachsen). Folglich besaß das neue Korruptionsverständnis nach wie vor keine Akzeptanz in der preußischen Regierung.

Es bleibt die Frage zu klären, welche Motivation hinter seiner Korruptionskritik stand. Cölln diente in einer Verwaltung, die aufgrund der Niederlage gegen Napoleon im Auflösen begriffen war. Nicht wenige Minister verloren in dem Durcheinander ihren Posten oder gaben ihn auf, um sich in einer Zeit größter Unsicherheit ihrem Grundbesitz zu widmen<sup>498</sup>. Durch die Flucht der Königsfamilie nach Memel verlagerte sich kurzfristig auch das Zentrum der Verwaltung dorthin, was nicht ohne Folgen blieb für den bis dato üblichen Gang der Regierungsgeschäfte.

Für einen ehrgeizigen Beamten wie Cölln barg diese Situation Chancen: Sein Patron Hoym war gestorben. Dadurch war er gezwungen, sich neu innerhalb der Verwaltung zu positionieren. Mit einer Kritik am alten System konnte er sich potentiellen Ministern als tatkräftiger und scharfsinniger Mitarbeiter empfehlen. Nicht umsonst beinhalten seine Schriften ein ausdrückliches Lob von aufstrebenden Beamten und Kritik vor allem an vergangenen Zuständen. Möglicherweise rechnete sich Cölln sogar Chancen aus, selbst Minister zu werden. Entsprechende Ambitionen belegen seine Analysen administrativer Vorgänge, die er bereits in den 1790ern an prominenter Stelle einreichte<sup>499</sup>. Hinzu kommt das Motiv, mit den Schriften auch Geld verdienen zu wollen. Auf dieses Motiv deuten etwa seine Briefe an Buchholz hin, in denen er offenlegte, dass er einen hohen Absatz erzielen wollte<sup>500</sup>.

### *Korruptionskritik in Preußen als Teil der Reformpolitik Hardenbergs*

Die Politik des Staatskanzlers Karl August von Hardenberg (1750–1822) war geprägt von einem intensiven publizistischen Engagement für das Reformprogramm<sup>501</sup>. Auch wenn die Vorgängerregierung bereits pressepolitisch aktiv war, sollte sich diese öffentliche Kommunikation erst unter dem Staatskanzler erheblich ausdehnen. Hardenberg sah sich zu einer publizistischen

497 Zit. n. HERRMANN, Die Herausforderung Preußens, S. 140.

498 Vgl. SIEG, Staatsdienst, S. 81.

499 Vgl. Denkschrift Cöllns vom 12.05.1797, in: GStA PK, I. HA, Rep. 96 A, Tit. 245, fol. 18–39.

500 Vgl. Brief Cöllns an Friedrich Buchholz vom 13.07.1807, in: von HELD, Ueber und wider, S. 105f.

501 Vgl. dazu ausführlich HOFMEISTER-HUNGER, Pressepolitik und Staatsreform, v.a. S. 210–250.



Legitimierung seiner Politik gezwungen, da sich gegen seine Reformpläne zumal im landständischen Lager Widerstand formierte. Neben den offiziellen pressepolitischen Anstrengungen (*Gesetzsammlung*; *Amtsblätter*) existierte wie in Bayern eine halboffizielle bzw. offiziöse Publizistik. Hardenberg und seine engsten Mitarbeiter schufen Verbindungen zu Autoren sowie Verlegern, die in ihren Schriften für die Hardenberg'sche Reformpolitik eintraten, ohne in offizieller Verbindung zum Reformpolitiker zu stehen. Zu seinen engsten Mitarbeitern zählten spätestens seit 1811 Buchholz und Cölln<sup>502</sup>. Außer den beiden gehörten zu diesem pressepolitischen Netzwerk namhafte Personen wie Joseph Görres (Herausgeber der Zeitung *Rheinischer Merkur*) sowie der bedeutende Tübinger Verleger Cotta (Herausgeber der auflagenstarken *Allgemeinen Zeitung*)<sup>503</sup>.

Buchholz trat 1810 in den preußischen Dienst unter Hardenberg ein, mit dem er mehrere Jahre zusammenarbeiten sollte<sup>504</sup>. Für den Staatskanzler war eine Einstellung Buchholz' vorteilhaft, weil dieser über enge Verbindungen zu Verlegern verfügte (zumal Cotta), was eine Platzierung reformfreundlicher Schriften an prominenter Stelle ermöglichte. Zudem galt der Autor seinen preußischen Zeitgenossen als einflussreichster Verfasser politischer Schriften nach 1806, weshalb er der Reformpolitik womöglich besondere Glaubwürdigkeit verleihen konnte. Für Buchholz war die Anstellung insofern attraktiv, als sie mit dem Gehalt eines höheren Fürstendiener verbunden war<sup>505</sup>. Damit bot sie ihm einen Ausweg aus seinen finanziellen Schwierigkeiten, zumal die neuerliche Zensurpolitik seine Publikationsmöglichkeiten und damit seinen Verdienst einschränkte<sup>506</sup>. Fortan brachte er Hardenbergs Reformpolitik voran, indem er ebenfalls das erwähnte Finanzedikt konzeptionell unterstützte<sup>507</sup>. Neben seiner inhaltlichen Mitarbeit verteidigte Buchholz dieses Edikt publizistisch. In seiner Schrift *Freimüthige Betrachtungen [...] begrüßt er die Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Abschaffung der Privilegien, die er als »Opfer für die Wiederherstellung des Gemein-Wesens« deutet*<sup>508</sup>. Aus Buchholz' Ausführungen geht hervor, dass das Finanzedikt die systemimmanente Korruption »heile«, die er in seinen vorherigen Schriften

---

502 Vgl. ebd., S. 194.

503 Vgl. dies., *Opposition via Pressepolitik: Netzwerke bei der Arbeit*, in: Bernd SÖSEMANN (Hg.), *Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2002, S. 323–344, hier S. 308.

504 Vgl. D'APRILE, *Die Erfindung der Zeitgeschichte*, S. 92–116.

505 Er erhielt ein Jahresgehalt von 1.080 Talern. Vgl. SCHÄFER, *Friedrich Buchholz*, S. 83f.

506 Schließlich war mit der Regierung die Zensurpolitik aus Memel nach Berlin zurückgekehrt. Vgl. HOFMEISTER-HUNGER, *Pressepolitik und Staatsreform*, S. 245–250.

507 Vgl. HERRMANN, *Die Herausforderung Preußens*, S. 108.

508 Friedrich BUCHHOLZ, *Freimüthige Betrachtungen über die Verordnung vom 27. October in Betreff des Finanz-Wesens*, Berlin 1810, S. V.

als Folge der Adelsprivilegien herausgearbeitet hatte<sup>509</sup>. Zudem hebt er den Verkauf der königlichen Domänen positiv hervor, um kriegsbedingte Staatsschulden zu tilgen<sup>510</sup>. Schließlich hatte er bereits in seiner Korruptionskritik den Verkauf der fürstlichen Ländereien angeregt, um das von ihm als korrupt wahrgenommene System der Domänenpächter aufzulösen. Die Einführung einer Grundsteuer für sämtliche Güter entsprach Buchholz' Forderung, die verlorenen finanziellen Zuflüsse aus den verkauften Domänen durch Steuern zu ersetzen. Mit dieser Neuordnung des Finanzwesens, so nimmt Buchholz an, sollte »das Vaterland [...] gerettet werden«<sup>511</sup>. Nach seiner Ansicht konnten nur diese Reformen die alten, »korrupten« Strukturen überwinden.

Cölln erhielt eine feste Anstellung im Innenministerium – nur drei Monate, nachdem das gegen ihn gerichtete Strafverfahren mit Hilfe Hardenbergs niedergeschlagen wurde<sup>512</sup>. In dessen Auftrag verfasste er mehrere verwaltungsinterne Schriften unter anderem über Verwaltung und Staatsform sowie Geheimbünde<sup>513</sup>. Zugleich betätigte er sich als persönlicher Agent Hardenbergs in den Rheinbundstaaten – und als Journalist. Insbesondere in seinem Werk *Materialien* von 1811 verteidigte er die Politik des Staatskanzlers und nahm Bezug auf die Korruptionsvorwürfe, die er in seinen Schriften *Vertraute Briefe* und *Neue Feuerbrände* hervorgebracht hatte<sup>514</sup>. Insbesondere setzte er sich in dieser Schrift für das Finanzedikt von 1810 ein. Diese Verordnung bildete den Kern der Hardenberg'schen Reformvorhaben und enthielt den Maßnahmenkatalog zur Behebung der Finanznot sowie die Grundlagen der Steuer- und Grundeigentumsverfassung<sup>515</sup>. Hierin war der Verkauf königlicher Domänen vorgesehen, was Cölln begrüßte. Damit – so der Autor – sei der Interessenskonflikt beim König aufgehoben, zugleich als Staatschef und Grundeigentümer zu agieren. An dieser Stelle nutzte er die Argumentation, die zuvor Buchholz verwandt hatte: Letzteres führe zu einer Solidarisierung des Königs mit den übrigen Landeigentümern, widerspreche aber seiner Aufgabe, als Staatschef allen Bürgern zu dienen<sup>516</sup>. Nicht nur für den König, sondern für den gesamten Beamtenstand konstatiert Cölln diesen Widerspruch. Daher fordert er für sämtliche »Lohndiener« des Staates, »weder Güter noch Entreprisen andrer Art, noch große Kapitale [zu, RB]

---

509 Vgl. ebd., S. 60–71.

510 Vgl. ebd., S. 87–92.

511 Ebd., S. 12.

512 Vgl. HOFMEISTER-HUNGER, Pressepolitik und Staatsreform, S. 224–226.

513 Vgl. ebd., S. 225–227.

514 Vgl. Friedrich von CÖLLN, *Materialien für die preußische staatswirtschaftliche Gesetzgebung*, Leipzig 1811.

515 Vgl. VOGEL, *Allgemeine Gewerbefreiheit*, S. 172–174.

516 Vgl. von CÖLLN, *Materialien*, S. 30.

besitzen«<sup>517</sup>. Bei einer konsequenten Umsetzung dieser Forderung wären Grundbesitzer – also vor allem der landständische Adel – fortan vom Staatsdienst ausgeschlossen.

An Buchholz und Cölln wird offensichtlich, dass unter Hardenberg diejenigen Publizisten zur Kommunikation der Reformen eingesetzt wurden, die zuvor das preußische *Ancien Régime* als korrupt gebrandmarkt hatten. Folglich instrumentalisierten die Reformer Bayerns und Preußens sowohl die Kritiker des »korrupten *Ancien Régime*« als auch deren Kritik, um die eigene Reformpolitik zu legitimieren und durchzusetzen.

### c) Korruptionskritik und Verwaltungsreformen

Wie in Kapitel 1.2 und 1.3 gesehen tauchte in den 1780er Jahren in publizistischen Debatten Bayerns und Preußens eine neuartige Korruptionskritik auf: Sie fokussierte auf die Verwaltungsstrukturelemente des *Ancien Régime* – nämlich Sporteln, Ämterkäufllichkeit sowie -vererbung und das Arkanum. Sämtliche dieser Strukturelemente wurden entweder direkt als Amtmissbräuche wahrgenommen oder aber als begünstigende Faktoren für derlei Missstände. In den 1780ern und 1790ern scheiterte dieses Korruptionsverständnis noch an den patrimonialen Konzeptionen von Gemeinwohl, wie sie in der Ausgangslage vertreten wurden. Unterstützende Gruppen – wie etwa politische Geheimgesellschaften – gerieten sogar selbst unter Korruptionsverdacht. Diese Situation sollte sich um 1800 in zweierlei Hinsicht ändern:

Erstens setzte sich das neue Korruptionsverständnis wider das *Ancien Régime* in der publizistischen Öffentlichkeit durch. Aus diesem Kommunikationsraum verschwanden Korruptionsvorstellungen, die auf einem patrimonial aufgefassten Gemeinwohlverständnis beruhen. Die Regierungen Bayerns und Preußens übernahmen die Argumentation der neuen Korruptionskritik, um die alten Verwaltungsstrukturen zu delegitimieren. Die Reformer griffen mit Finanznot und Militärausgaben einige der Ursachen auf, die die bisherige Historiografie völlig zu Recht als Gründe für die Reformtätigkeit sieht. Begründet wurden die Verwaltungsreformen aber mit einer notwendigen Überwindung des »korrupten *Ancien Régime*«, das Reformern und Publizisten als Hauptgrund für die finanzielle Schieflage galt. Gleichwohl in beiden Monarchien die Reformer die althergebrachten Verwaltungsstrukturen kritisierten, sahen sie vor allem in der jeweiligen Vorgängerregierung – also Karl Theodor in Bayern und Friedrich Wilhelm II. in Preußen – die Verantwortung für die endemischen Amtmissbräuche walten. Dabei konnten sie sich auf die Korruptionskritik der 1780er und 1790er stützen, zumal in Preußen.

---

517 Ebd., S. 67f.

Dort hatte sich Mirabeau mit dem Hof des eben erwähnten Königs korruptionskritisch auseinandergesetzt. Entscheidend für diese Argumentation der Reformers in beiden Territorien war aber eher, dass sie eine Erneuerung der Monarchien ermöglichte: Nicht die Regierungsform, sondern »unfähige« Regenten wurden mit Korruption in Verbindung gebracht. Für Preußen spielte die friderizianische Regentschaft als Vorbild eine gewisse Rolle für die Korruptionskritiker. Die Kritik Mirabeaus hatte man offenbar verdrängt.

Zweitens veränderte sich inhaltlich die Korruptionskritik wider das *Ancien Régime*. Dazu gehörte einerseits eine verstärkte Verknüpfung von Korruptionskritik und Reformvorschlägen. In vielen Schriften agitierten die Autoren nicht nur einfach gegen die alten Strukturen. Vielmehr zeigten sie auf, mit Hilfe welcher konkreten Verwaltungskonzepte diese aufgebrochen und durch neue ersetzt werden konnten. Andererseits verbreiteten und radikalisierten sich die Argumente weiter. Nun standen gesellschaftskritische Elemente oft stärker im Vordergrund als die bloßen Verwaltungsstrukturen. Wie an anderer Stelle ausgeführt, hatte sich diese Entwicklung zuvor angedeutet<sup>518</sup>. In den Fokus der Korruptionskritik gelangte vermehrt der Adel, dem Patronage als Merkmal seiner »Kultur« zugeschrieben wurde. Der Adel galt nun als eine Art »Parasit«, der auf Kosten der übrigen Bevölkerung lebte. In ganz ähnlicher Weise gerieten erstmals Juden in die Korruptionskritik wider das *Ancien Régime*: Gemäß den Kritikern gehörten auch sie zur althergebrachten Ordnung und verhielten sich ähnlich gemeinwohlschädlich wie der Adel. Letztlich zählt zu den gesellschaftskritischen Elementen auch eine verschärfte Hofkritik, die teilweise mit der Adelskritik verbunden war. Die Korruptionskritiker stellten die Höfe der Vorgängerregenten als Orte dar, an denen nicht nur Ressourcen der Untertanen verschwendet wurden, sondern auch als sexuell deviant wahrgenommenes Verhalten an der Tagesordnung war. Damit war offenbar Homosexualität gemeint (»Sodomie«).

Die Motive zur Korruptionskritik bestanden seitens der Reformbeamenschaft darin, die eigenen Reformvorhaben zu legitimieren. Im weiteren Sinne ging es dabei auch darum, Ressourcenkonflikte mittels Korruptionskritik für sich zu entscheiden. Schließlich richtete sich die Korruptionskritik gerade gegen den landständischen Adel in der Verwaltung. Ihn aus der Verwaltung zu drängen und die fürstliche Verwaltung überhaupt auf die landständische auszudehnen, dürfte ein wichtiges Motiv der Reformbeamenschaft gewesen sein. Manche der Korruptionskritiker verfolgten aber keine inneradministrativen Ziele. Vielmehr ging es etwa den publizistisch tätigen Personen auch darum, durch die Schriften hohe Einkünfte zu erzielen. Möglicherweise kam es auch deshalb zu einer radikalisierten Form der Kritik; die Autoren wollten

---

518 Siehe die Korruptionskritik von Joseph Görres Kapitel 1.2.c).

für die eigenen Publikationen die Leserschaft erhöhen. Hinzu kam, dass die Korruptionskritiker selbst in Netzwerke eingebunden waren und auch persönlich nach Stellen in der Verwaltung strebten.

Im Vergleich der beiden Monarchien lässt sich feststellen, dass sich die Korruptionskritik grundsätzlich hinsichtlich des Inhaltes, der Wirkung und der Motive sehr ähnlich ausgestaltete. Nichtsdestotrotz war es die Korruptionskritik in Preußen, die die beschriebene judenfeindliche Komponente aufwies. Eine Besonderheit für Bayern war die rasche und umfassende Übernahme des neuen Korruptionsverständnisses durch die neue Regierung. In Preußen hingegen sollte es sich erst mit der Staatskanzlerschaft Hardenbergs durchsetzen.

### 1.5 Idealvorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung im Spiegelbild der Korruptionsdebatten

In den bisherigen Ausführungen standen publizistische Korruptionsdebatten im Vordergrund, wie sie sich zwischen 1780 und 1810 ereigneten. Augenfällig war dabei, dass in diesem Zeitraum ein neues Korruptionsverständnis aufkam. Es scheiterte zunächst an den älteren Konzeptionen, setzte sich aber um 1800 in der publizistischen Öffentlichkeit durch. Hinter diesem Korruptionsverständnis stand eine spezifische Vorstellung von Gemeinwohl und Verwaltung, die nun ins Zentrum der Betrachtung rücken soll. Wenngleich an anderer Stelle schon angedeutet, erfolgen zunächst aber einige Ausführungen zu den Gemeinwohl- und Verwaltungskonzeptionen der Ausgangslage, um sie anschließend mit dem neuen Verständnis zu kontrastieren. Für die Ausgangslage ließen sich zwei Gemeinwohlverständnisse aus den Korruptionsdebatten eruieren: Eines orientierte sich an den Landständen und das andere an den Fürsten<sup>519</sup>.

Nach dem landständischen Verständnis repräsentierten die Landstände das Gemeinwesen. Damit ist aber nicht ein Repräsentationsverständnis im Sinne eines »Vertreters« gemeint. Vielmehr *begriffen* sich die Stände selbst als das Land und jedes ihrer Mitglieder als einen Teil des Gemeinwesens<sup>520</sup>. Damit war zugleich ihr Verständnis von Gemeinwohl verbunden. Letzteres

---

519 In den Ergebnissen scheint damit der »Dualismus« zwischen Ständen und Fürst auf, wie ihn Tim Neu konstatiert, nämlich auf der Ebene der Gemeinwohlkonzepte. Vgl. NEU, Die Erschaffung, S. 493. Zu den Inhalten von Gemeinwohlkonzeptionen und dem Konflikt darum, siehe auch SERESSE, Politische Normen, S. 110–117.

520 Darin unterschieden sie sich nicht von der Alten Eidgenossenschaft. Auch hier verstanden sich die regimentsfähigen Bürger als »Republic«; sie bildeten damit das Gemeinwesen. Thomas Maissen hat diesen Befund treffend auf die Formel »L'État, c'est nous« gebracht. Vgl. Thomas MAISSEN, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006, S. 575.

erstreckte sich territorial auf den Wirkungsraum – genauer den Grundbesitz – der jeweiligen Landstände. Das Wohl der Landstände war dementsprechend gleichbedeutend mit dem Gemeinwohl des entsprechenden Landes. Fürsten mit einer Vielzahl an Territorien – wie die Wittelsbacher und Hohenzollern – standen somit verschiedenen Landständen gegenüber, die sich jeweils als lokale Hüter des Gemeinwohls profilieren konnten und wollten. Die Stände strebten danach, ihr Wohl zu steigern oder zumindest seine Minderung zu verhindern. Zu Gemeinwohlschädigungen kam es dann, wenn sich entweder einzelne Landstände auf Kosten der anderen bereicherten oder sich externe Kräfte die Ressourcen der Landstände aneigneten. Deshalb galten ihnen Übergriffe des Fürsten auf ihre Ressourcen als missbräuchliche Handlungen. Schließlich war der Fürst zumeist ebenfalls Grundbesitzer im Land. Seine Aufgabe bestand nach Ansicht der Landstände darin, die althergebrachte Ordnung und damit die landständischen Privilegien zu schützen. Oft genug nahmen sich zumal die hochadeligen Standesmitglieder als mit dem Fürsten gleichwertig wahr (*primus inter pares*), wenngleich beide Parteien in einem Lehnverhältnis zueinanderstanden. Das ständische Gemeinwohlverständnis drückte sich aber auch in anderer Hinsicht aus: So etwa durften oftmals nur Mitglieder der Landstände oder der Fürst Grundbesitz erwerben. Entscheidender war aber die Auffassung, dass den Landständen auch die Landesverwaltung gebührte. Tatsächlich existierten zumeist ein landständischer und ein landesherrlicher Strang der Verwaltung. Aus den Vorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung konnten seitens der Landstände Korruptionsvorwürfe gegen Ämterverkäufe des Fürsten erfolgen<sup>521</sup>. Wenn nämlich die neu geschaffenen Ämter mit fiskalischen Vorrechten ausgestattet wurden, drohte den Landständen oft der Verlust materieller Ressourcen. Zudem war der Ämterkauf eine Aufstiegsmöglichkeit unprivilegierter, aber betuchter Schichten, die mit den Mitgliedern des landständischen Adels um die Besetzung fürstlicher Stellen konkurrierten. Korruptionskritik konnte sich aber auch gegen Patronage unter den fürstlichen Beamten bzw. fürstlichen Familienmitgliedern richten. Allerdings standen die Landstände familiärem Klientelismus keineswegs ablehnend gegenüber: Zwar kritisieren sie Versuche des Fürsten, sich landständische Ressourcen anzueignen, um die Mitglieder und Klienten seiner Dynastie zu versorgen. Doch Grund für diese Kritik seitens der Landstände war nicht die Praxis an sich, sondern

---

521 In dieser Hinsicht ähneln die hiesigen Befunde denjenigen für Württemberg: Vgl. Niels GRÜNE, »Leute, welche dieser Stellen [...] unwürdig sind?«. Konsistenzerwartungen und Normenassimilation in der Frühen Neuzeit, in: Arne KARSTEN/Hillard VON THIESEN (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, Berlin 2015, S. 121–138, hier S. 124–129; vgl. auch Tom TÖLLE, Der Fürst, die Finanzen und die Familien. Korruptionskommunikation im Umfeld Joseph »Süß« Oppenheimers, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 71 (2012), S. 255–287, hier S. 277–283.

vielmehr der damit verbundene Ressourcenverlust, um eigene Mitglieder zu begünstigen<sup>522</sup>. Dieser familiäre Klientelismus unter Landständen galt ihnen nicht als gemeinwohlschädigend, sondern sogar als gemeinwohlfördernd. Im Übrigen traf die Korruptionskritik der Landstände eher selten den Fürsten selbst, sondern vor allem seine Diener. Sie konnten äußerst scharf ausfallen und sogar zur Entlassung bzw. tödlich endender Verurteilung führen<sup>523</sup>.

Diаметral gegenüber stand die Gemeinwohlvorstellung auf fürstlicher Seite. Derzufolge repräsentierte der Fürst das Gemeinwesen, wodurch sich das Gemeinwohl auf ihn und seine Familie beschränkte. Anders als das landständische Gemeinwohl war das fürstliche nicht an das »Land« als Gemeinwesen gebunden, sondern an sämtliche Territorien der Fürstendynastie. Aus dieser Perspektive heraus war jede Steigerung des symbolischen Kapitals des Fürsten und seiner Dynastie zugleich eine Erhöhung des Gemeinwohls. Um sein symbolisches Kapital zu erhöhen, benötigte der Fürst aber ökonomisches Kapital. Folglich war jedwede Akquisition von Ressourcen – darunter auch landständischer – unbedingt geboten und keine Korruption des Landesherrn, da sie mittelbar zu einer Gemeinwohlsteigerung beitrug. Aus diesem Ansatz lässt sich auch das oberste Ziel der fürstlichen Verwaltung erklären, das vor allem in der Erhöhung der Einnahmen bestand. Dazu gehörte freilich auch die Bewahrung von Ruhe und Ordnung im Herrschaftsgebiet, die für die Sicherung zukünftiger Einnahmen unabdingbar war<sup>524</sup>. Zentrale Anforderungen gegenüber dem Fürstendiener waren unbedingte Treue zum Fürsten, aber auch Verschwiegenheit in Amtsgeschäften. An diesen Werten sowie an den

---

522 Für Hinweise auf ähnliche Kritik an »fremdländischen Günstlingen« in Württemberg vgl. auch ECKERT, *Zeitgeist auf Ordnungssuche*, S. 52f.

523 Für Preußen gilt dies etwa für die Entlassung Eberhard Danckelmans. Dessen Hauptgegner Alexander von Dohna war ein einflussreicher Höfling und ein ranghohes Mitglied der Landstände im Herzogtum Preußen: Vgl. Michael KAISER, *Der unhöfische Favorit. Eberhard von Danckelman (1643–1722), Oberpräsident in Brandenburg unter Kurfürst Friedrich III.*, in: Ders. / Andreas PEČAR (Hg.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003, S. 271–294, hier S. 285f. Ein weiteres, extremes Beispiel ist der Fall um Joseph »Süß« Oppenheimer. Letzterer diente dem württembergischen Herzog als Hoffaktor und bekleidete wichtige Verwaltungspositionen. Unter seiner Ägide erfolgte in Württemberg die Einführung einiger fiskalischer Instrumente, darunter der Ämterkauf. Vgl. Peter H. WILSON, *Der Favorit als Sündenbock. Joseph Süß Oppenheimer (1698–1738)*, in: Ebd., S. 155–176, hier S. 157–161; vgl. Wolfgang GEIGER, *Schulden und Schuld. Der Fall Joseph Süß Oppenheimer als Lehrstück nicht nur für die Fürsteherrschaft der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte für heute. Zeitschrift für historisch-politische Bildung* 8 (2015), S. 35–46, hier S. 39–43. Nach dem Tod des Herzogs bezichtigten ihn die Landstände der Korruption, unter expliziten Verweis auf den eingeführten Ämterkauf. Vgl. ebd., S. 285. Es kam zur Gerichtsverhandlung und schließlich zur Hinrichtung Oppenheimers.

524 Ähnlich für Dänemark und Norwegen: Ola TEIGE, *Bureaucratic Corruption and Regime Change: The Case of Denmark and Norway after 1814*, in: Olivier DARD u.a. (Hg.), *Scandales et corruption à l'époque contemporaine*, Paris 2014, S. 145–161, hier S. 148.



Zielen der Verwaltung orientierte sich das fürstliche Korruptionsverständnis: Die Handlungen eines Fürstendieneres konnten dann als Missbräuche gewertet werden, wenn er die Einnahmen der Verwaltung minderte, gegen seine Pflichten der Treue und Verschwiegenheit verstieß oder aber seine mit dem Amt verbundenen Einnahmerechte derartig überzog, dass die gewünschte öffentliche Ruhe und damit zukünftige fürstliche Einnahmen gefährdet waren. Allerdings besaß der Fürst einen nicht unerheblichen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Frage, wie im Einzelfall eine Handlung zu bewerten war. Außerdem war mit diesem Korruptionsverständnis nicht notwendigerweise eine prinzipielle Ablehnung von Verwaltungskonzepten wie Ämterkauf oder -verpachtung bzw. eine Besoldung der Fürstendiener durch Nebeneinkünfte verbunden. Ganz im Gegenteil: Jene Konzepte sicherten dem Fürsten die erwünschten Einnahmesteigerungen oder aber hielten das Ausgabenniveau überschaubar bzw. lagerten – modern gesprochen – die Bezahlung seiner Diener an dritte Parteien, genauer: die übrige Untertanenschaft, aus. Auch die Begünstigung familiärer oder anderer Klienten des Fürsten war nicht nur legitim, sondern sogar geboten: Als oberster Patron seiner Dynastie und Dienerschaft war der Fürst verpflichtet, seine Familienmitglieder sowie treue Klienten zu versorgen. Selbst eine Begünstigung von Klienten hoher Fürstendiener war legitim, solange letztere dem Landesherrn treu und ergeben waren sowie zugleich hinsichtlich ihres Amtgebarens nicht über die sprichwörtlichen Stränge schlügen. Angesichts seiner Pflichten fällt es schwer, von einer öffentlichen und privaten Sphäre beim Fürstendiener im modernen Sinne zu sprechen. Die persönliche Dienertreue zum Fürsten war allumfassend; sie umschloss sämtliche Handlungen des Fürstendieneres.

Dieses Charakteristikum der Dienertreue zum Fürsten weist darauf hin, dass es sich bei den fürstlichen – aber auch landständischen – Vorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung um Konzepte im Sinne der patrimonialen Herrschaft Max Webers handelte. Denn sowohl Fürst als auch Landstände nahmen ihre Verwaltungsrechte als persönliches Eigentum wahr. Deswegen umgab etwa die fürstliche Verwaltung ein Geheimraum (das Arkanum). Beide begründeten ihre Stellung und ihren Anspruch auf traditionale Herkünfte. Das Verhältnis zueinander bzw. zwischen Fürst und Fürstendiener beruhte auf einer persönlichen Treuebeziehung. Zudem war ihr Gemeinwohlbegriff an konkrete Personen gebunden. Die Ausführungen über die Korruptionsdebatten haben gezeigt, welche hohe Legitimität die patrimonialen Herrschaftskonzepte in den publizistischen Auseinandersetzungen besaßen. Bis 1800 konnte im Sinne dieser Konzepte öffentlich argumentiert werden, stets mit Erfolg. Danach erfolgte jedoch binnen kurzer Zeit ein radikaler Wandel hin zu einem gänzlich anders konzipierten Begriff von Gemeinwohl und Verwaltung seitens der Reformregierungen.

Dieses Gemeinwohl- und Verwaltungskonzept war die Basis eines neuen Korruptionsverständnisses, wie es sich in den 1780er Jahren in der Publizistik herauszubilden begann. Nach diesem Konzept stellte die Einwohnerschaft der gesamten Monarchie das Gemeinwesen dar und war damit zugleich Trägerin des Gemeinwohls. Der Gemeinwohlbegriff umfasste damit nicht mehr nur konkrete Personen wie den Fürsten oder die Mitglieder der Stände. Vielmehr handelte es sich um einen abstrakten Begriff, der sich an einer anonymen und nicht konkret benennbaren Masse orientierte. Offen blieb in den Korruptionsdebatten gleichwohl, welche Eigenschaften die »Bürger« mitbringen mussten, also ob etwa Leibeigene, Frauen oder Kinder als selbstständige Subjekte darunter fielen. Die Stände jedenfalls reihten sich in diese nicht näher spezifizierte »Masse« ein. Nichtsdestotrotz veränderte sich mit dieser neuen Konstruktion von Gemeinwohl auch das Verständnis der fürstlichen Verwaltung. Ihr Ziel bestand nun darin, ein abstrakt gedachtes Gemeinwohl zu fördern. Damit fungierte sie nicht mehr als Instrument des Fürsten, um ökonomisches Kapital zu beschaffen. Vielmehr fand ein Perspektivwandel statt: Sie sollte sich idealerweise an den Bedürfnissen des »Volkes« orientieren, statt vor allem fiskalische Aufgaben zu übernehmen. Aus der fürstlichen war somit ideell eine öffentliche Verwaltung geworden. Außerdem war es nach dem neu konzipierten Gemeinwohl überflüssig, zwischen landständischer und fürstlicher Verwaltung zu unterscheiden. Vielmehr sollte die Administration in einer Hand liegen, im besten Fall von der vormals fürstlichen ausgehen. Angesichts dieser neuen Ideen verwundert es kaum, dass die alten Verwaltungspraktiken nun nicht als förderlich für das Gemeinwohl galten, sondern als abträglich. Dazu gehörten die bereits von den Landständen geschmähte Ämterkäuflichkeit, aber auch von ihnen (wie vom Fürsten) gebilligte Praktiken wie Ämtervererbung, Patronage und die Entgeltung der Amtsträger durch Sporteln. Nach dem neuen Gemeinwohlverständnis galten diese Praktiken entweder direkt als Missbräuche oder aber als Missbräuchen förderlich, weil sie erstens weite Teile der Bevölkerung zugunsten einer Minderheit belasteten (etwa Sporteln), zweitens Ämter als persönliches Eigentum der Inhaber begriffen (etwa Ämterkäuflichkeit und -vererbung) und drittens unzulässige Zugangskriterien aufwiesen (etwa Patronage). Ämter konnten aber nach der neuen Gemeinwohlkonzeption kein persönliches Eigentum mehr sein. Vielmehr fungierten die Amtsträger nun als Agenten eines abstrakten Gemeinwesens. Zugang zu Ämtern sollten Personen erhalten, die fähig und willens waren, die Verwaltungsressourcen im Sinne des Gemeinwohls einzusetzen.

Damit verbunden waren zwei Charakteristika, nämlich Dienstreue und Professionalisierung der Amtsträger, die Schlüsselemente des Weber'schen Modells von legal-rationaler bzw. bürokratischer Herrschaft darstellen. Das neue Verständnis von Gemeinwohl und Verwaltung stand damit im

Gegensatz zu den bis dahin patrimonial konstruierten Konzepten auf fürstlicher und landständischer Seite. Doch die Vorstellungen hinter der neuen Korruptionskritik umfassten noch andere zentrale Eigenschaften des Weber'schen Bürokratiemodells: So war eine der zentralen Forderungen, die Amtsträgerschaft künftig mit festen Beträgen zu besolden. Weiterhin sollte der Aufbau von Kontrollinstanzen erfolgen. Damit waren verwaltungsinterne Mechanismen gemeint, vor allem aber die Publikation interner Vorgänge. Die Forderung nach parlamentarischen Gremien als Kontroll- und Gestaltungsorgan wies indes keiner der untersuchten Argumentationsstränge der Korruptionskritik auf. Hierin liegt ein großer Unterschied etwa zu der *Old Corruption*-Debatte in Großbritannien. Ganz ähnlich wie in den deutschen Debatten gerieten auch hier die alten Praktiken unter Korruptionsverdacht. Allerdings standen dabei stets zwei Lösungsvorschläge im Vordergrund: Einerseits sollten die öffentlichen Ausgaben insgesamt reduziert werden. Andererseits forderten die britischen Kritiker stets, breitere Bevölkerungsteile am Parlament partizipieren zu lassen<sup>525</sup>. In Deutschland hingegen lassen sich andere Lösungsvorschläge auffinden: Zum einen gehört dazu die Partizipation breiterer Bevölkerungsteile an der Verwaltung. Zum anderen etablierte sich die Forderung, dass sich Entscheidungsprozesse der Regierung stets auf rechtliche Grundlagen und Verfahrensweisen zu stützen hätten. Machtprüche des Fürsten wurden strikt abgelehnt<sup>526</sup>.

Diese Einschränkung des fürstlichen Spielraums in dem neuen Verwaltungskonzept führt direkt zu Überlegungen dazu, wie sich die Vorstellungen über die Position des Fürsten und des Fürstendieners sowie die Rolle des Arkanums konkret ausgestalteten. Die *Position des Fürsten* hatte sich in dem neu konstruierten Konzept verändert: Er war nun lediglich der höchste Amtsträger, der letztlich dem abstrakten Gemeinwesen zu dienen hatte. Diese Ansicht weist frappierende Ähnlichkeit zum berühmten Ausspruch Friedrichs II. auf, er sei der »erste Diener des Staates«. Dabei handelte es sich freilich um einen Teil seiner äußerst geschickten Herrschaftsinzenierung, da der König letztlich in der Praxis ganz dem fürstlich zentrierten

---

525 Vgl. HARLING, *The Waning*, S. 90–135. Allerdings relativiert sich diese Aussage, wenn die organisatorische Entwicklung der *East India Company* einbezogen wird. Zumal während der 1780er Jahre kam es zu Korruptionsvorwürfen gegenüber dem höchsten Amtsträger der Ostindienkompanie, Warren Hastings. Vgl. dazu KRISCHER, *Korruption vor Gericht*, S. 314–325. Unter dessen Nachfolger, Charles Cornwallis, erfolgte eine Neustrukturierung. Letzterer nutzte organisationsintern Korruptionsvorwürfe, um »bürokratische Reformen« zu legitimieren, darunter klare Hierarchien und feste Besoldungen. Vgl. dazu Sebastian MEURER, *A System of Oeconomy: Approaches to Public Administration in Britain and British India at the Beginning of the Age of Reform*, Diss., Heidelberg 2014, S. 272–286. Der Autor dankt Sebastian Meurer für die Überlassung des Manuskriptes.

526 Ähnliche Schlussfolgerungen bereits bei Eckhart HELLMUTH, *Why does Corruption Matter?*, S. 23.

Gemeinwohlverständnis folgen sollte. Dennoch war diese Selbstinszenierung folgenreich für die Korruptionskritik und die junge Fürstendienerchaft – nicht nur in Preußen, sondern auch in anderen Teilen Deutschlands: Trotz einiger Gegenstimmen in den 1780er Jahren galt die friderizianische Herrschaft als vorbildhaft für die junge Generation und letztlich als monarchisches Modell, das die neuen Gemeinwohl- und Verwaltungsvorstellungen zu integrieren vermochte. Mit der Sicht auf den Fürsten als Amtsträger war zugleich verbunden, dass auch bei ihm die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre gefordert wurde. Die fürstliche Verwaltung war damit nicht mehr seine »Privatsache«, weshalb er sich nicht mehr unbegrenzt daraus bedienen konnte. Auch hier wirkte die friderizianische Selbstinszenierung als bescheidener »Diener des Staates« idealtypisch, der sich zudem einer wie auch immer gearteten Öffentlichkeit verpflichtet fühlte<sup>527</sup>. Allerdings bleibt eines bemerkenswert: Obwohl sich die neue Position des Fürsten als Amtsträger ausgestalten sollte, fehlte in der Korruptionskritik die Forderung nach einer Abschaffung der Thronvererbung, die sich ja formallogisch nicht von der kritisierten Ämtervererbung unterschied. Radikale Vertreter des neuen Korruptionsverständnisses verteidigten diese Praxis sogar, etwa Friedrich Buchholz.

Der *Fürstendiener* war nach dem neuen Verwaltungsverständnis zum Sachwalter des Gemeinwohls geworden. Ganz im Sinne des Weber'schen Bürokratiemodells sollte er nun eine sachliche Diensttreue verfolgen statt einer persönlichen Dienertreue. Damit entstand auch beim Fürstendiener eine öffentliche und private Sphäre im Zuge der Amtsausübung. Aus dem Fürstendiener wurde ein Staatsdiener im modernen Sinne. Für höhere Ämter bedurfte er einer fachlichen Ausbildung, überall sollte er eine feste Besoldung erhalten. Neben der Förderung und Wahrung des Gemeinwohls bestand seine wichtigste Aufgabe darin, das Publikum über Amtsmissbräuche sowie das übrige Prozedere der Verwaltung zu informieren. Er wurde zum Mittler zwischen Fürst und Bevölkerung sowie zum Hüter des Gemeinwohls. Diese anspruchsvolle Aufgabe setzte neben der fachlichen auch eine sittliche Ausbildung – also letztlich eine Tugendlehre – voraus. Letztere wollten insbesondere die politischen Geheimgesellschaften fördern, die sich bekanntlich vor allem aus Fürstendienern rekrutierten. Allerdings gerieten diese Sozietäten selbst erheblich in die Kritik, ihre Ziele wurden dadurch unglaubwürdig in der publizistischen Öffentlichkeit.

Ohnehin spielte der Ruf nach tugendhaftem Verhalten nur eine untergeordnete Rolle in der Korruptionskritik. Strukturen statt persönliche Verfehlungen galten hier als verantwortlich für die Missbräuche. Überhaupt gingen die Korruptionskritiker implizit davon aus, dass die Amtsträger ihre

---

527 Siehe dazu Kapitel 1.2.c).

Privatinteressen verfolgen würden. Nach ihren Vorstellungen von Verwaltung sollte sich aber diese persönliche Interessensverfolgung auf eine feste und ausreichende Besoldung beschränken, mit der der Staatsdiener seine persönlichen Bedürfnisse befriedigen durfte. Dennoch nahmen die Korruptionskritiker offenbar eine darüber hinausgehende Verfolgung von Privatinteressen an, weswegen zu den Reformvorschlägen der Korruptionskritiker stets der Aufbau komplexer, interner Kontrollmechanismen gehörte. Dazu zählte auch die neue Pflicht für Staatsdiener, Amtsmissbräuche publizistisch anzuzeigen: Sie war letztlich nichts anderes als ein Disziplinierungsinstrument der Fürstendiener untereinander. Die Kontrollelemente waren Ausdruck eines »institutionellen Misstrauens« gegenüber den Verwaltungsmitgliedern, das gleichsam zu einem wesentlichen Merkmal der Verwaltungskonzeption aufstieg. Hierin bestand übrigens ein wesentlicher Unterschied zu den patrimonialen Vorstellungen von Verwaltung: Jene kannten keine derartig strengen Kontrollsysteme, sondern bauten vor allem auf die Ehre ihrer Diener als disziplinierenden Faktor für ihre Handlungen. Dieser Sachverhalt wird an späterer Stelle noch deutlicher hervortreten<sup>528</sup>.

Auch das *Arkanum* erfuhr eine wichtige Umdeutung in der neuen Verwaltungskonzeption. Darauf verweist die Pflicht der Fürstendiener, Amtsmissbräuche öffentlich aufzudecken. Ganz im Sinne des neuen Gemeinwohlverständnisses war es notwendig geworden, das Gemeinwesen über die Verwendung der Verwaltungsressourcen und über Geschehnisse in der Administration zu informieren. Schließlich war Verwaltung keine Privatangelegenheit des Fürsten mehr. Deswegen konnten auch die dort zirkulierenden Informationen nicht mehr nur ihm vorbehalten sein. Die Verwaltung sollte einem abstrakten Gemeinwohl bzw. Gemeinwesen dienen. Es war deshalb notwendig, das Publikum darüber in Kenntnis zu setzen, wie die Verwaltung mit den anvertrauten Mitteln umging. Davon abgesehen gerieten die Arkanräume der Geheimgesellschaften in die Kritik, allerdings von den Vertretern der älteren Verwaltungskonzeptionen und nicht denjenigen der neueren.

Es ist keineswegs Zufall, dass die Korruptionskritiker wider das *Ancien Régime* ein Gemeinwohlverständnis vertraten, das der *volonté générale* in Jean-Jacques Rousseaus *Du contrat social* (1762) bzw. der darauf aufbauenden Staatskonzeption Immanuel Kants entsprach, die Letzterer nur kurz vor dem Auftauchen der neuen Korruptionskritik in Preußen veröffentlichen sollte<sup>529</sup>.

---

528 Siehe Kapitel 3.1.b). Zur Persistenz von Ehre als »sozialer Leitcode« in der Sattelzeit vor 1800, an einem Fallbeispiel vgl. NEU, Strafbare Beleidigung, S. 117–131.

529 Vgl. Immanuel KANT, Die Metaphysik der Sitten. Erster Theil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg 1797, hier vor allem S. 161–195.

Die Kritiker Held und Zerboni verehrten Rousseau geradezu glühend<sup>530</sup>, und dessen politische Ideen dürften auch für den Gründer des bayerischen *Illuminatenordens*, Weishaupt, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben<sup>531</sup>. Angesichts dieses Stellenwerts Rousseaus für viele der hier berücksichtigten Personen verwundert es nicht, dass die Korruptionskritiker gerade keine Einrichtung eines Parlamentes forderten. Schließlich kritisierte der Theoretiker die zeitgenössischen Ständevertretungen etwa am Beispiel Großbritanniens als eigennützige Einrichtungen eines kleinen Bevölkerungsteils, in denen nur die Interessen der dort anwesenden Personen vertreten würden (»intérêts particuliers«), nicht aber das Wohl der Allgemeinheit (»volonté générale«)<sup>532</sup>. Vielmehr fordert er regelmäßige »assemblées« zwecks einer permanenten Verständigung zwischen den Bürgern und der Regierung, um die Durchsetzung der *volonté générale* sicherzustellen<sup>533</sup>. Wie diese »Versammlungen« jedoch beschaffen sein sollen, lässt er offen. Hinsichtlich der Regierung hebt er für die Sicherung des Allgemeinwohls Folgendes hervor: »En un mot, c'est l'ordre le meilleur & le plus naturel que les plus sages gouvernent la multitude, quand on est sur qu'ils la gouverneront pour son profit & non pour le leur [...]«<sup>534</sup>.

Die Korruptionskritiker griffen sowohl die Verständigung zwischen Regierung und Bürgern als auch die Regierung der »Weisesten« (*plus sages*) indirekt auf. Erstere erhofften sie sich durch die Auflösung des Arkanums und eine umfassende Publizität, die offenbar ihre Interpretation von »Versammlungen« darstellte. Letztere bestand für sie aus gut ausgebildeten und sorgsam ausgewählten Staatsdienern, deren gemeinwohlgemäßes Handeln durch Publizität und verwaltungsinterne (Kontroll-)Mechanismen sichergestellt werden sollte. Dabei konnten sie auch auf eine andere Schrift Rousseaus

530 So gelangte ein Zitat aus Rousseaus *Discours sur l'inégalité* direkt hinter das Titelblatt in: [HELD], Die wahren Jacobiner. Auch für die Kritik Zerbonis spielte Rousseau eine herausragende Rolle. Sein späterer Verfassungsentwurf, so Christian Schmitz, sei ganz wesentlich von dem Genfer Schriftsteller geprägt. Vgl. Christian SCHMITZ, Die Vorschläge und Entwürfe zur Realisierung des preußischen Verfassungsversprechens 1806–1819. Eine rechtliche Bilanz zum Frühkonstitutionalismus der Stein-Hardenberg'schen Reformzeit, Göttingen 2010, S. 166.

531 Vgl. etwa Lothar SONNTAG, Der Einfluß des jungen Rousseau auf Adam Weishaupt und die Politik des Illuminatenordens. Ein Beitrag zur Rezeption der Rousseauschen Geschichtsphilosophie in der deutschen Aufklärung, in: Helmut REINALTER (Hg.), Der Illuminatenorden (1776–1785/87). Ein politischer Geheimbund der Aufklärungszeit, Frankfurt a.M. 1997, S. 195–206, hier S. 195f., 204f.

532 Vgl. Jean-Jacques ROUSSEAU, *Du contrat social ou principes du droit politique*, Amsterdam 1762, S. 163–166, 181. Auf diesen Gegensatz im Rousseau'schen Denken weist bereits Wolfgang Reinhard hin. Vgl. REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 216. Zum Begriff »Korruption« bei Rousseau und dessen Wirkung im späten 18. Jahrhundert: Vgl. GEMBICKI, *Corruption, Décadence*, S. 40–44.

533 Vgl. ROUSSEAU, *Du contrat social*, S. 162–168, 176.

534 Ebd., S. 119.

zurückgreifen, *Considérations sur le gouvernement de Pologne*, in welcher der Genfer dezidiert »Leistung« zum entscheidenden Auswahlkriterium für Beamte erhebt<sup>535</sup>.

Es waren aber nicht nur Rousseau oder Kant, zu denen sich direkte Bezüge herstellen lassen. Auch Adam Smith bildete einen Referenzpunkt zumal für die preußischen Korruptionskritiker<sup>536</sup> und erhielt eine eigene Interpretation: Der von Buchholz angedachte Domänenverkauf gründete auf der Vorstellung, dass der »Staat« keine Eigenwirtschaft betreiben solle. Und das »institutionelle Misstrauen« der Verwaltung resultierte letztlich aus dem Postulat des eigennutzorientierten Handelns. Nach dem neuen Verständnis lag es auch bei Fürstendienern vor. In der Verwaltung war es aber gefährlich; es musste kontrolliert und gebändigt werden, um sie nicht endemisch korrupt werden zu lassen<sup>537</sup>.

Allgemein gesprochen deuten diese knappen Ausführungen zum ideengeschichtlichen »Höhenkamm« darauf hin, dass die Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* letztlich als eine Art »Scharnier« fungierte, um politiktheoretische Ideen direkt mit den Debatten der politischen Akteure

535 Rousseau schlägt hier vor, dass sämtliche Verwaltungs- und Regierungsmitglieder Polens eine Art »Concours« durchlaufen sollen. Über drei Stufen hinweg soll dabei Leistung abgeprüft werden, über entsprechende Examina. »Leistung« umfasst hier Fähigkeit, Genauigkeit und Redlichkeit, die für eine Verwaltungsposition qualifizieren sollen. Vgl. Jean-Jacques ROUSSEAU, Betrachtungen über die Regierung Polens und deren vorgeschlagene Reform, in: Ders., Sozialphilosophische und Politische Schriften, hg. von Eckhart KOCH u.a., Bd. 4, München 1981, S. 564–655, hier S. 613–616, v.a. aber S. 633–642. Rousseau wird in dieser Schrift deutlich konkreter als etwa in *Du contrat social*. Er identifiziert Korruption als zentrale Kategorie des Missstandes in Polen. Es gilt, diesen Missstand über adäquate Erziehungs- und Verwaltungssysteme zu egalisieren.

536 Vgl. etwa Joseph ZERBONI, Einige Gedanken über das Bildungsgeschäfte von Südpreußen, Jena 1800, S. 48; vgl. Friedrich BUCHHOLZ, Idee einer arithmetischen Staatskunst mit Anwendung auf das Königreich Preußen in seiner gegenwärtigen Lage, Berlin 1809, hier S. X, 159. Cölln und später auch Buchholz verfassten eigene Schriften zu den Theorien des schottischen Gelehrten: Vgl. Friedrich VON CÖLLN, Die neue Staatsweisheit. Oder Auszug aus Adam Smiths Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Mit praktischen Bemerkungen, Berlin 1812; vgl. Friedrich BUCHHOLZ, Über Adam Smith, als Urheber einer neuen wissenschaftlichen Methode, in: Neue Monatschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhalts 22 (1827), S. 390–393. Zur frühen Smith-Rezeption in Deutschland: Vgl. Wilhelm TREUE, Adam Smith in Deutschland: Zum Problem des »Politischen Professors« zwischen 1776 und 1810, in: Werner CONZE (Hg.), Deutschland und Europa. Historische Studien zur Völker- und Staatenordnung des Abendlandes, Düsseldorf 1951, S. 101–133; vgl. Norbert WASZEK, Adam Smith in Germany, 1776–1832, in: Hiroshi MIZUTA/Chuheï SUGIYAMA (Hg.), Adam Smith: International Perspectives, New York 1993, S. 163–180. Zur Bedeutung von »Korruption« bei Adam Smith vgl. zudem Lisa HILL, Adam Smith and the Theme of Corruption, in: The Review of Politics 68 (2006), S. 636–662, hier S. 642–648.

537 Die Analogien zur Argumentation Jeremy Benthams sind frappierend: Vgl. HUME, Bentham and Bureaucracy, S. 179–186. Grundlegend zu »Gemeinnutz« und »Eigennutz« sowie deren Wandel in der Frühen Neuzeit: Winfried SCHULZE, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 243 (1986), S. 591–626.



zu verbinden. Die Korruptionskritik führte dabei zugleich zu einer Adaption der abstrakt gehaltenen Politiktheorien, in denen konkrete und damit praktisch anwendbare Lösungskonzepte oft fehlten. Ein Beispiel dafür ist der bei Rousseau wichtige, aber unspezifische Tugendbegriff, der in der Kritik bekanntlich kaum eine Rolle spielte<sup>538</sup>. Damit war Korruptionskritik essentieller Bestandteil des Ideentransfers nicht nur aus Frankreich, sondern auch zwischen den »theoretischen« und »praktischen« Ebenen politischer Kommunikation innerhalb der deutschen Monarchien. Abseits des Transfers der »großen Entwürfe« entwickelten einige der hier berücksichtigten Publizisten neben ihrer Korruptionskritik auch eigene politische und administrative Konzepte, wobei Korruptionskritik und Ideen in einem dialektischen Zusammenhang zueinander standen: Manche Publizisten, etwa Rottmanner oder Held, übten zunächst Kritik, um darauf aufbauend ein Konzept von Verwaltung zu formulieren. Andere hingegen, etwa Buchholz, entwickelten zuerst derlei Konzepte, um anschließend eine damit in Einklang stehende Korruptionskritik zu publizieren. Folglich lässt sich die publizistische Korruptionskritik nicht nur als ein bloßes Medium von Ideen zu verstehen. Vielmehr schärfte, präziserte und ermöglichte diese Kritik sogar erst neue Konzepte von Gemeinwohl, Gemeinwesen und Verwaltung.

Publizistische Korruptionskritik – auch dies lässt sich an dieser Stelle festhalten – war in den meisten Fällen eingebunden in Strukturen der Patronage: Die Kritiker waren Mitglieder von Netzwerken zumal innerhalb der Verwaltung. Sie formulierten Korruptionskritik, um konkurrierende Netzwerke auszuschalten und die Interessen des eigenen voranzutreiben – oder gar persönliche Ziele zu erreichen. Dieser Umstand war besonders gut zu beobachten im Falle der Geheimbünde. Auch beim Durchsetzen der Reformpolitik ging es um die Stärkung der Regierungspartei oder gar der fürstlichen Seite. In dieser Hinsicht unterschieden sich Vertreter des neuen Korruptionsverständnisses nicht von denjenigen in der Ausgangslage, in welcher die fürstliche und landständische Seite bekanntlich Korruptionsvorwürfe einsetzte, um die gegnerische Position zugunsten der eigenen zu verschlechtern. Diese Beobachtung führt zu der Frage, inwiefern diese Kontinuität auch für die Handlungsspielräume bzw. die Formen der Patronage gilt.

---

538 Vgl. etwa ROUSSEAU, *Du contrat social*, S. 115, 147.



## 2. Kapitel

### Zur Institutionalisierung der Idealvorstellungen: Korruptionskritik und Verwaltungsreformen

In den öffentlichen Debatten beider Monarchien etablierte sich bis 1800 ein neues Korruptionsverständnis, nach dem einerseits die Strukturen des *Ancien Régime* als missbräuchlich anzusehen und mit dem andererseits neuartige Konzepte von Gemeinwohl sowie Verwaltung verbunden waren. Diese in der Publizistik herausgebildeten Idealbilder standen nun einer Rechts- und Verwaltungsstruktur gegenüber, die noch nach den alten Prinzipien und Vorstellungen konzipiert war. Es entstand also eine Lücke zwischen Legitimität und Legalität. Gegenstand dieses Kapitels ist es zu zeigen, wie die neuen Konzepte auf die Reformen des institutionell-organisatorischen Gefüges einwirkten, die in beiden Monarchien um 1800 einsetzten. Die Perspektive wechselt also vom publizistischen Kommunikationsraum der Monarchien in den Innenraum ihrer Rechts- und Verwaltungsstrukturen.

Es wird zu sehen sein, dass das neue Korruptions-, Gemeinwohl- und Verwaltungsverständnis vielfältig auf den institutionell-organisatorischen Reformprozess beider Monarchien einwirkte<sup>1</sup>. Dieser Einfluss lässt sich bei grundlegenden Strukturelementen feststellen, genauer der legalen Konzeption von Fürst, Fürstendiener und Arkanum. Aber auch die konkreten Verwaltungsreformen waren davon beeinflusst, also der Wandel von Organisation, Rekrutierung und Vergütung. Mehr noch, die Reformer benutzten inneradministrativ die gleichen Argumente wie die Korruptionskritiker, um die alte Struktur zu delegitimieren. Außerdem vertraten sie die gleichen Idealvorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung. Aus einer Vielzahl neuer Rechtsnormen entstand in der Folge eine neue, bürokratische Verwaltung, wie sie in der publizistischen Korruptionskritik gefordert wurde. Zugleich erlangte die Verwaltungsspitze deutlich größere Handlungsspielräume als zuvor.

Das Kapitel untergliedert sich in drei Teilabschnitte: Zunächst erfolgt die Darstellung der allgemeinen Veränderungen des rechtlich-institutionellen Umfeldes, wie sie sich in beiden politischen Gemeinwesen während des

---

1 Knappe Ausführungen zu den Inhalten dieses Kapitels finden sich in Robert BERNSEE, *Delegitimation through Corruption: Legal and Administrative Changes in Bavaria and Prussia during the Napoleonic Era*, in: *Střed / Centre. Journal for Interdisciplinary Studies of Central Europe in the 19th and 20th Centuries* 7 (2015), H. 1, S. 9–33, hier S. 22–30.

Betrachtungszeitraums vollzogen. Danach werden die konkreten Reformen in der Verwaltung dargelegt, wie sie 1799 (Bayern) und 1807 (Preußen) einsetzten. Das dritte Teilkapitel beinhaltet dann eine übergreifende Zusammenfassung mit Blick auf die vergrößerten Handlungsspielräume der Verwaltungsspitze.

## 2.1 Von Idealbildern zu legalen Strukturen

Zu den Vorstellungen von Gemeinwohl und Verwaltung, wie sie die Korruptionskritik kolportierte, gehörten spezifische Konzepte für die Position des Fürsten, der Fürstendiener und des fürstlichen Arkanums. Nach den neuen Vorstellungen war der Fürst lediglich Amtsträger im Dienste eines abstrakten Gemeinwohls, der Fürstendiener dessen Hüter und der fürstliche Geheimraum schlichtweg unzulässig, da eine publizistische Kontrolle der Verwaltung ein zentraler Baustein des neuen Verständnisses war.

Ziel dieses Teilkapitels ist zu zeigen, dass sich die legale Konzeption dieser Strukturelemente im Betrachtungszeitraum maßgeblich änderte und in Richtung der Forderungen bewegte, wie sie in der Publizistik formuliert wurden. Im Ergebnis stand eine Verwaltung, in der Fürst und Fürstendiener erstmals *ad personam* eine öffentliche und private Sphäre besaßen und von der aus systematisch Informationen über innere Prozesse nach außen gingen. Die Argumente der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* spielten bei diesem Wandel durchaus eine maßgebliche Rolle. Aufmerksamkeit findet hier auch die rechtliche Normierung der Geheimgesellschaften, auf welche gleichzeitig die in den Debatten vorgefundene Korruptionskritik großen Einfluss nahm. Die Darstellung erfolgt in drei Schritten, die sich jeweils an einem der drei Verwaltungskonzepte orientieren.

### a) Zur Normierung des »Fürstenamtes«

Nach dem Verständnis der neuen Korruptionskritik sollte ein abstraktes Gemeinwohl die Richtschnur für die (fürstliche) Verwaltung bilden. Davon waren nicht nur die Fürstendiener betroffen, sondern auch der Fürst selbst. Er wurde zum obersten Amtsträger. Diese Sichtweise auf den Fürsten hatte institutionell zwei Folgen: Zum einen wurde die fürstliche Verwaltung rechtlich in eine öffentliche Administration gemäß dem neuen Gemeinwohlbegriff transformiert. Zum anderen musste auch beim Fürsten eine rechtliche Unterscheidung zwischen einer öffentlichen und privaten Sphäre *ad personam* getroffen werden. Schließlich war der Fürst zwar noch immer ein herausragendes Mitglied des Gemeinwesens, aber eben nicht mehr

dessen ausschließliche Verkörperung. Die Rechtsnormen, in denen sich die veränderte Stellung des Fürsten niederschlug, waren zumeist Bestandteil der Hausgesetze der regierenden Dynastien – sowohl in Bayern als auch in Preußen<sup>2</sup>. Hinzu kamen die Verfassung(en) in Bayern und die »Ersatzverfassung« in Form des *Allgemeinen Landrechtes* in Preußen<sup>3</sup>. Am Ende des Betrachtungszeitraums erfolgte die Normierung fürstlicher Ressourcen mittels Einrichtung einer Zivilliste (Bayern) bzw. Krondotation (Preußen). Der gesamte Entwicklungsprozess steht im Mittelpunkt dieses Abschnitts.

Zu Beginn der 1780er lag die Verfügungsgewalt über die fürstliche Verwaltung bei dem Oberhaupt der fürstlichen Dynastie. Grenzen setzten die Verpflichtungen gegenüber den fürstlichen Klienten und die Organisations-techniken, in rechtlicher Hinsicht die Hausgesetze der regierenden Dynastie. Herrmann Schulze bezeichnete 1862 Hausgesetze als Privatfürstenrecht, das zugleich einen öffentlich-rechtlichen Charakter besaß<sup>4</sup>. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich aus der vormodernen Herkunft des Hausgesetzes, das mit modernen Begriffen des Privat- oder öffentlichen Rechts kaum zu greifen ist. Der Begriff »Hausgesetz« selbst kam erstmals im Betrachtungszeitraum auf (1803)<sup>5</sup>. Darunter sind sämtliche Normen zu verstehen, die das Erb-, Familien- und Güterrecht der Dynastie regelten. Konkret gehörten hierzu die Erbfolgeregelungen, Vormundschaften, die Rechte der Töchter und Witwen sowie das Apanagewesen des Hauses<sup>6</sup>. Aus korruptionshistorischer Perspektive sind vor allem die rechtliche Ausgestaltung des Fideikommisses,

- 
- 2 Zu den Hausgesetzen der Hohenzollern vgl. Daniel SCHÖNPLUG, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918*, Göttingen 2013, S. 34–45.
  - 3 Zur Funktion des ALR als Ersatzverfassung erstmals: Reinhart KOSELLECK, *Staat und Gesellschaft 1815–1848*, in: Werner CONZE (Hg.), *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848*, Stuttgart 1962, S. 79–112, hier S. 80–84. Diese Bezeichnung für das ALR ist nicht unumstritten. Dazu bereits Günter BIRTSCH, *Zum konstitutionellen Charakter des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794*, in: Kurt KLUXEN/Wolfgang J. MOMMSEN (Hg.), *Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung. Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*. Festschrift für Theodor Schieder zu seinem 60. Geburtstag, München u.a. 1968, S. 97f., 113–115.
  - 4 Hermann SCHULZE (Hg.), *Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser*, Bd. 1, Jena 1862, S. V. Zu Hausgesetzen vgl. außerdem Heinz MOHNHAUPT, *Die Lehre von der »Lex Fundamentalis« und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien*, in: Ders., *Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze*, Frankfurt a.M. 2000, S. 1–33.
  - 5 Der Begriff wurde zuerst in Württemberg verwendet: Vgl. Jürgen WEITZEL, *Die Hausnormen deutscher Dynastien im Rahmen der Entwicklungen von Recht und Gesetz*, in: Johannes KUNISCH (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982, S. 35–48, hier S. 35. Zuvor gab es allerdings schon Synonyme.
  - 6 Vgl. SCHULZE (Hg.), *Die Hausgesetze*, S. VI. »Apanagen« waren Unterstützungsleistungen aus dem Dynastievermögen an nicht erbberechtigte Familienmitglieder.

das Apanagewesen sowie die Anwartschaften von Interesse, da die Ausgestaltung dieser Elemente den Ressourcenfluss und -zugriff – oder anders: die fürstliche Patronage – beeinflussten.

Einen Kernbereich der fürstlichen Verwaltung bildete im *Ancien Régime* der Domänenbesitz, der in Preußen während des 18. Jahrhunderts ein Drittel bis die Hälfte sämtlicher Einnahmen ausmachte, in Bayern deutlich weniger<sup>7</sup>. Die Domänen gehörten zur Vermögensmasse der herrschenden Dynastie und befanden sich somit im Regelungsbereich des Hausgesetzes. Grundsätzlich konnte der Domänenbesitz vom Fürsten als Oberhaupt der Dynastie in jeglicher Form veräußert werden. So konnte sich der Besitz einer Dynastie je nach Beschaffenheit der Vermögens- und Erbteilungsregelungen über Generationen hinweg verändern und damit die materielle Ressourcenausstattung, also das ökonomische Kapital, des Hauses maßgeblich beeinflussen. Über direkte Herrschaften wie Domänen hinaus bestimmten Erbteilungsregelungen darüber, wie Territorialherrschaften bzw. Ansprüche darauf weitergegeben werden sollten<sup>8</sup>. Um den Umfang des dynastischen Vermögens dauerhaft zu sichern, setzte sich unter dem deutschen Hochadel seit der Mitte des 17. Jahrhunderts das Familienfideikommiss durch<sup>9</sup>.

Das Fideikommiss der preußischen Hohenzollern entstand durch eine Hausgesetzesänderung, die König Friedrich Wilhelm I. 1710/13 vornahm. Der »Soldatenkönig« legte fest, dass weder Domänen noch Territorialherrschaften durch ihn oder seine Nachfolger künftig in irgendeiner Weise veräußert werden dürfen. Dieses Veräußerungsverbot umfasste nicht nur den aktuellen, sondern auch zukünftig erworbenen Bestand an Besitztümern. Wortwörtlich sollte fortan »Keiner von dero Cron und Chur habenden Successoren Macht haben [...], ebenwehnte Lande und Güter unter einigem praetext zu verpfänden, zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst zu alinieren«<sup>10</sup>. Mit der Errichtung dieses »Fideikommiss« solle verhindert werden, dass weder das regierende Dynastieoberhaupt noch seine Nachfolger »nach Dero freyem Gefallen in faveur anderer disponiren können«<sup>11</sup>. Mit

7 Vgl. ULLMANN, Der deutsche Steuerstaat, S. 19.

8 Es kann nicht oft genug betont werden, dass sich die großen Monarchien im *Ancien Régime* aus einer Vielzahl unterschiedlichster Territorien zusammensetzten, die zugleich mit der Würde eines entsprechenden Herrschaftstitels verbunden waren. Dieser Befund trifft freilich auch auf die einflussreichsten Fürsten im Alten Reich zu. So war der König in Preußen zugleich u.a. Markgraf zu Brandenburg oder Fürst zu Ostfriesland, während etwa Karl Theodor zugleich Herzog in Ober- und Niederbaiern sowie Herzog zu Jülich, Kleve und Berg war.

9 Das Familienfideikommiss war ein unveräußerliches Sondervermögen der Dynastie. Es gestattete dem Dynastieoberhaupt, die laufenden Einnahmen aus dem Fideikommiss für sich und seine Angehörigen zu nutzen (Nießbrauch), nicht aber Vermögensteile davon zu trennen.

10 Edikt Königs Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 von der Inalienabilität deren alten und neuen Domänengüter, in: Hermann SCHULZE (Hg.), Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 3, Jena 1883, S. 737–739, hier S. 738.

11 Ebd., S. 738f.

dem Veräußerungsverbot wollte der preußische König also Begünstigungen königlicher Klienten verhindern, die den Ressourcenpool der Fürstenfamilie nachhaltig verringern würden. Bemerkenswerterweise hielt er seine höchsten Fürstendiener dazu an, ihn und seine Nachfolger an diese Anweisung »pflichtmäßig zu erinnern«, ja sogar »alle behörige Sorge zu tragen«, »daß derselben keines weges contraveniret werden«<sup>12</sup>. Mit diesem Alienabilitätsverbot war das Fideikommiss der preußischen Hohenzollern entstanden, das rechtlich eine Trennung zwischen der Person des Monarchen und der Dynastie vornahm. Freilich bewegte sich die Schaffung dieses Fideikommisses auf Grundlage eines fürstlich-dynastischen Gemeinwohlverständnisses, das sich an den Interessen der Herrschaftsfamilie orientierte. Den Fürstendienern kam dabei die Aufgabe zu, die Dynastie vor entsprechenden Aktivitäten eines Familienoberhauptes zu schützen.

Mit dem *Allgemeinen Landrecht von 1794* erhielt das Fideikommiss die Bezeichnung »Staatseigentum«: In dem von Friedrich II. initiierten Gesetzeswerk wurde bestimmt, dass sämtliche Domänen »besonderes Eigenthum« des »Staates« seien<sup>13</sup>. Zudem kennt das Gesetzbuch davon zu unterscheidendes Privateigentum des Landesherrn, da es ihm gestattete, »aus eigenen Ersparnissen« Güter und Sachen »als Privateigentum« zu erwerben<sup>14</sup>. Es wäre voreilig, hierin bereits eine Unterscheidung von öffentlicher und privater Sphäre beim Fürsten zu erkennen, im Sinne der neu aufgekommenen Gemeinwohlvorstellung. Denn das ALR enthält nicht notwendigerweise einen abstrakten Staatsbegriff, wie etwa Reinhart Koselleck zu erkennen meint<sup>15</sup>: Zwar unterscheidet es zwischen »Staat« und »Oberhaupt im Staate«, was darauf schließen lassen könnte. Doch zugleich heißt es, dass sich die »Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten« sämtlich »in dem Oberhaupte desselben« »vereinigen«<sup>16</sup>. Das ALR geht hier nach eher von einer Identität des Staates mit dem König aus als von einer klaren Unterscheidung beider Elemente. Es ersetzt »Dynastie« mit »Staat«. Der preußische König war bekanntlich gleichzeitig Oberhaupt der Dynastie und der rechtmäßige Vertreter des Hauses nach außen. Die Trennung von »Staats-« und »Privateigentum« besteht demzufolge lediglich in Umbenennungen von »Dynastieeigentum« – also Fideikommiss – und »Privateigentum« der einzelnen Dynastiemitglieder, das wie das persönliche Eigentum des »Oberhauptes« im ALR erwähnt wird<sup>17</sup>. Die Identität von »Dynastie« und

---

12 Ebd., S. 739.

13 ALR, 2. Theil, 14. Titel, § 11f.

14 ALR, 2. Theil, 14. Titel, §§ 14.

15 Vgl. KOSELLECK, Begriffsgeschichten, S. 290–293; ähnlich auch SCHÖNPFLUG, Die Heiraten der Hohenzollern, S. 43.

16 ALR, 2. Theil, 13. Titel, § 1.

17 ALR, 2. Theil, 14. Titel, § 13.



»Staat« lässt sich mindestens an zwei Stellen im Gesetzbuch erkennen: Zum einen gestattet es dem »Oberhaupt des Staates« weiterhin »die ausschließliche Benutzung« des »Staatseigentums«<sup>18</sup>. Es beinhaltet also das Recht des Nießbrauchs, das auch zum Fideikommiss gehörte. Zum anderen waren »Staatsbeleidigungen« nicht nur auf das »Oberhaupt«, sondern auf sämtliche »Mitglieder der Königlichen Familie« bezogen<sup>19</sup>. Auch wenn es sich also vor allem um eine Umbenennung handelte, bot die Identität von »Staat« und »Dynastie« im ALR Anknüpfungspunkte für die neu aufkommende Korruptionskritik<sup>20</sup>. Deren Vertreter übertrugen das Veräußerungsverbot des Hausgesetzes auf die nunmehrigen »Staatsgüter«. Nach ihrem Korruptionsverständnis waren jene umstrittenen Güterverleihungen in Südpreußen ein Missbrauch. Denn dem König war es nach Ansicht der Kritiker rechtlich nicht gestattet, »Staatseigentum« an seine Klienten zu vergeben. Allerdings füllten sie »Staat« mit einer neuen Semantik: Sie meinten damit keineswegs »Dynastie« oder »König«, sondern ein abstraktes Gemeinwesen. Dabei konnten sie durchaus auch auf die Lehre des Staatsrechtes bei Rousseau, aber auch Kant zurückgreifen, die letzterer 1797 in der *Metaphysik der Sitten* erstmals beschreiben sollte<sup>21</sup>.

Erst in der Reformzeit sollte diese Semantik Niederschlag in den Rechtsnormen finden, als die zweifelhaften Güterverleihungen in Südpreußen abermals ins Kreuzfeuer der korruptionskritischen Publizistik gerieten. 1809 wurde das in der Forschung bislang kaum beachtete *Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königlichen Domainen* erlassen, mit dem letztlich die Trennung von öffentlichem und dynastischem Eigentum erfolgte<sup>22</sup>. Eigentlich sollte dieses Edikt nur als Rechtsgrundlage für den Domänenverkauf dienen, mit dem die preußische Regierung die Finanznot überwinden wollte, die aufgrund der Kriegskontributionen an das napoleonische Frankreich entstanden war. Es griff aber deutlich weiter, wie der Wortlaut der Präambel zeigt: Hierin wird mit Bezug auf das frühere Hausgesetz festgestellt, dass eigentlich keine Notwendigkeit bestände, eine hausrechtliche Grundlage für die Domänenveräußerung schaffen zu müssen. Schließlich berühre die geplante Domänenveräußerung nicht »das Fideikommiss- und Primogeniturgesetz unseres K[öniglichen, RB] Hauses«, sondern »die Domainengüter des Staates«<sup>23</sup>. Wie selbstverständlich reflektiert dieser Hinweis in der Präambel also eine eindeutige vermögensrechtliche Unterscheidung, die wie

18 ALR, 2. Theil, 14. Titel, § 11.

19 Vgl. ALR, 2. Theil, 20. Titel, §§ 196, 203.

20 Siehe auch Kapitel 1.2 und 1.3.

21 Vgl. KANT, *Die Metaphysik der Sitten*, S. 161, 165–168.

22 Vgl. *Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königlichen Domainen vom 06.11.1809*, in: SCHULZE (Hg.), *Die Hausgesetze*, S. 750–754.

23 Ebd., S. 750f.

gesehen aus dem ALR nicht unbedingt hervorging. Diese Unterscheidung zieht sich durch das gesamte Dokument: So wird einerseits von »Domains Unseres Staates« gesprochen, »deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist«<sup>24</sup>. Andererseits ist die Rede von dem »gemeinsame[n] Wohl und Unser und Unser K. Hauses Interesse«, womit das Gemeinwohl von den Interessen des Königs (»Unser«) und der Dynastie (»Unser K. Hauses«) geschieden wurde. Damit hatte sich erst im Zuge des Reformprozesses 1809 in den öffentlichen Dokumenten der Gemeinwohl- und damit Gemeinwesenbegriff durchgesetzt, der hinter der Korruptionskritik am preußischen *Ancien Régime* stand. Zu dieser Kritik gehörte auch das Argument gegen den Grundbesitz des Königs, da dadurch eine Interessenskongruenz mit den landbesitzenden Bevölkerungsteilen bestehen würde – und mit ihr eine gemeinwohlschädliche Verfolgung von deren Gruppeninteressen. Federführend bei der Formulierung des Ediktes war Hardenberg, zu dessen Klientel wie in Kapitel 1.4 gesehen Korruptionskritiker gehörten. Ihr Einfluss war offenbar nicht nur argumentativ, sondern auch persönlich. Mit diesem Edikt war die rechtliche Separierung von fürstlichem und öffentlichem Vermögen in Preußen abgeschlossen<sup>25</sup>. Allerdings blieb die Frage offen, inwiefern sich der König und seine Familie fortan aus den laufenden Staatseinkünften bedienen durften. Die Antwort wird sogleich erfolgen, nach einem kurzen Blick auf Bayern.

In Bayern stellte sich am Ende des Betrachtungszeitraums das gleiche Ergebnis wie in Preußen ein, allerdings war der Entwicklungsprozess anders. In den bayerischen Korruptionsdebatten bildete bekanntlich das Ländertauschprojekt Karl Theodors einen wichtigen Gegenstand der Kritik. Die Landstände, aber auch Mitglieder des *Illuminatenordens* deuteten diesen Plan als eine Art Amtsmissbrauch des Landesherrn zur Verfolgung eigener bzw. dynastischer Interessen. Den Höhepunkt erreichte diese Debatte zwar schon Mitte der 1780er. Wenngleich das frühere Tauschobjekt »Österreichische Niederlande« im Zuge des Revolutionskrieges *de facto* seit 1794 unter französischer Verwaltung stand, herrschten bis in die 1790er hinein Befürchtungen vor, dass der Kurfürst seine Tauschabsichten weiterverfolge. Vor allem um diese Befürchtungen für die Zukunft zu zerstreuen, wurde 1796 der *Ansbacher Hausvertrag* unter den Wittelsbachern abgeschlossen. Allerdings war daran nicht der bayerische Kurfürst Karl Theodor beteiligt, sondern zwei Vertreter der Wittelsbacher Nebenlinien – sein späterer Nachfolger Maximilian von Pfalz-Zweibrücken und dessen Schwager, die sich

---

24 Ebd., S. 751.

25 Diese rechtliche Separierung veränderte die Monarchie; sie legte damit einen Grundstein zur symbolischen Entlastung des Monarchen im Sinne Johannes Paulmanns: Vgl. PAULMANN, *Pomp und Politik*, S. 105–108.

beide im Ansbacher Exil befanden. Beide legten fest, dass weder »väterlich ererbte Stammlande« noch zukünftige Erbschaften »ganz oder zum Theil gegen andere Besitzungen« durch das Oberhaupt der Dynastie oder seine Nachfolger vertauscht werden dürfen<sup>26</sup>. Damit schlossen sie dezidiert aus, Bayern gegen irgendein anderes Herrschaftsgebiet einzutauschen. Zudem verfügten die Vertragspartner über ein Alienabilitätsverbot für sämtliche Domanialgüter (und Regalien), die fortan »unter keinerley Vorwand [...] verkauft, verschenkt oder sonst veräußert werden« durften<sup>27</sup>. Analog zum preußischen Hausgesetz von 1713 fielen unter derlei »Vorwände« vorrangig Güterverleihungen an treue Klienten des Fürsten. Folglich war auch dieses Veräußerungsverbot davon motiviert, fürstliche Patronage einzuschränken. Der Vertrag ging noch weiter: Erstmals enthielt der *Ansbacher Hausvertrag* Bestimmungen über die zukünftige Schuldenaufnahme seitens des fürstlichen Hauses. Fortan sollten Schulden ausdrücklich nur dann aufgenommen werden, wenn die erworbenen Finanzmittel dem »allgemeinen Nutzens« dienen – etwa dem Neuerwerb von Liegenschaften, Meliorationen oder der Linderung von Katastrophen<sup>28</sup>.

Weist diese Regelung bereits auf eine Unterscheidung zwischen fürstlichem und abstraktem Gemeinwohl hin, so tritt jene hinsichtlich der Bestimmungen über die Versorgung einzelner Familienmitglieder bzw. anderer fürstlicher Klienten durch Ämtervergabe oder laufende Unterhaltszahlungen (Apanagen) noch klarer hervor. Karl Theodor hatte bekanntlich versucht, sich Ressourcen der Landstände anzueignen, um eigene Klienten zu versorgen. Dieser Übergriff löste Kritik aus – getrieben von der Sorge, dass den Landständen dadurch eigene Patronageressourcen verloren gehen könnten. Die Bestimmungen im *Ansbacher Hausvertrag* trugen dieser Befürchtung insofern Rechnung, als sich der zukünftige Kurfürst verpflichtete, fortan »keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle [...] weder selbst zu ertheilen, noch dieselben unter irgend einem Vorwand je zu bestätigen«. Untersagt war damit auch die Neuerrichtung von »erblichen Aemter[n]«<sup>29</sup>. Als Grund für diese Norm nennt der *Ansbacher Hausvertrag* »den häufigen Missbrauch der Anwartschaften«. Dieser habe die Vertragspartner »von der Schädlichkeit dergleichen Gnaden überzeugt, welche auf lange Zeit dem wahren Verdienste den Weg zu aller Beförderung versperrten, und das allgemeine Beste, sowie den Dienst des Staates, der Gunst des Augenblickes, oder einzelnen Familienkonvenienzen aufopferten«<sup>30</sup>. In erstaunlicher Klarheit

26 Der Ansbacher Vertrag vom 12.10.1796, in: SCHULZE (Hg.), *Die Hausgesetze*, S. 300–312, hier S. 312.

27 Ebd., S. 302.

28 Vgl. ebd., S. 305.

29 Ebd., S. 310.

30 Ebd.

lehnt der Vertrag also käufliche Vorrechte auf Ämter sowie deren Erbllichkeit ab – und zwar mit der Begründung, dass es sich dabei um missbrauchsfördernde Strukturen handle. Damit übernahm er nicht nur die Argumentation der Korruptionskritik, sondern auch deren Gemeinwohlbegriff. Zugleich beschränkt der Vertrag den Fürsten vor allem darin, frei über das Vermögen zu verfügen. Außerdem reflektieren diese Verbotsnormen die Trennung einer öffentlichen und privaten Sphäre beim Fürsten. Deutlich wird diese Trennung bei den Bestimmungen darüber, wie illegitime Fürstenkinder zu versorgen seien: Die Zuwendung solle künftig aus »dem eigenen oder Allodialvermögen entrichtet werden, und darf nie dem Staate selbst zur Last fallen«<sup>31</sup>.

Der *Ansbacher Hausvertrag* war zwar bereits von dem neuartigen Gemeinwohlbegriff beseelt, beinhaltete aber keine Transformation des fürstlichen Vermögens in Staatseigentum. Vielmehr entstand dadurch das Fideikommiss der Wittelsbacher in seiner bis dato umfassendsten Form<sup>32</sup>. Der Hausvertrag entsprang der Feder des späteren bayerischen Reformministers Montgelas und wurde 1802 in der Zeitschrift *Genius von Bayern* abgedruckt, die bekanntlich das Hauptforum dafür bildete, die Reformen über eine dezidierte Korruptionskritik zu legitimieren<sup>33</sup>. Im *Ansbacher Hausvertrag* verpflichtete sich der spätere Thronfolger zugleich, ein den Hausgesetzen entsprechendes Edikt binnen 18 Monaten nach seiner Übernahme des bayerischen Erbes zu erlassen. Dieses Edikt wurde jedoch erst fünf Jahre nach dem Erbfall veröffentlicht, als das *Haus- und Staatsfideikommiss vom 20.10.1804*. Es erhielt erstmals eine sehr exakte Definition der Vermögensgegenstände. Dazu gehörten unter anderem alle Archive, öffentlichen Anstalten und Gebäude, Ausrüstungen des Militärs, der Hausschatz sowie Kunst- und Wissenschaftssammlungen<sup>34</sup>. Sämtliche Vermögensgegenstände des Hausfideikommisses waren nach dieser Verordnung als Staatseigentum zu verstehen und konnten »sonach im Falle einer Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft in das Inventarium der Allodien [= frei verfügbares Eigentum des Landesherrn, RB] nicht gebracht werden«<sup>35</sup>. Auch wenn weiterhin »Haus« begrifflich nicht gänzlich von »Staat« getrennt wurde, setzte diese Verordnung dem Fürsten

---

31 Ebd., S. 307.

32 Jörn Eckert weist darauf hin, dass das Wittelsbacher Fideikommiss bereits zuvor im reichsverfassungsrechtlichen Sinne bestand. Vgl. Jörn ECKERT, *Der Kampf um die Familienfideikommiss in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstitutes*, Frankfurt a.M. 1992, S. 79.

33 Vgl. Neuester pfalzbairischer Hausvertrag d. d. Ansbach den 12ten Oktob. 1796, in: *Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV. 1 (1802)*, H. 1, S. 15–38.

34 Vgl. Die neu errichtete Domanal-Fideikommisspragmatik des Churhauses Pfalzbaiern betreffend. Vom 20.10.1804, in: *Churpfalzbairisches Regierungsblatt (1805)*, V. Stück, Sp. 161–180, hier Sp. 165f.

35 Ebd., Sp. 166.

deutlich Grenzen hinsichtlich der Verfügungsgewalt des Vermögens. Damit entstand beim Fürsten persönlich – *de jure* – eine öffentliche und private Sphäre im Sinne eines abstrakten Gemeinwesens.

Diese Sphärentrennung bestätigte das *Königlich Baierische Familiengesetz von 1808*, das nicht nur neuerliche Konsequenzen hinsichtlich der Familien-, Erb- und Versorgungsnormen nebst festgelegten Apanagebeträgen enthielt, sondern »dem jedesmaligen Regenten keine Privatdisposition« über die Vermögensgegenstände des Staats- und Hausfideikommisses gestattete<sup>36</sup>. Mit der *Bayerischen Verfassung von 1818* änderte sich auch endgültig die Sprache: Hierin ist nicht mehr die Rede von Haus- und Staatsfideikommissvermögen, sondern nur noch vom »Staatsgute«, wobei sich der Verfassungstext dezidiert auf die oben genannte Verordnung von 1804 bezieht<sup>37</sup>. Aus korrup-tionshistorischer Sicht ist indes bemerkenswert, dass diese Verfassung das Veräußerungsverbot des *Ansbacher Vertrags* etwas auflockerte. Fortan war es – mit Zustimmung der Stände – wieder möglich, zur »Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste [...] Staats-Domänen oder Renten« zu verleihen<sup>38</sup>. Doch davon abgesehen stellte die Konstitution von 1818 den Endpunkt einer verfassungs- und vermögensrechtlichen Entwicklung dar, nach der der bayerische Fürst als Träger eines öffentlichen Amtes zu sehen war und zeitgleich eine Privatsphäre besaß.

Aus dieser Trennung von öffentlicher und privater Sphäre erwuchs in beiden Monarchien die Frage, wie das nunmehrige Staatsoberhaupt (und seine Familie) künftig zu vergüten sei. Denn mit dem Vermögen waren auch die daraus entstehenden Einnahmen in staatliche Hand übergegangen. Jede Befriedigung aus Staatsgütern seitens des Fürsten war nun in beiden Monarchien *de jure* zum Missbrauch eines öffentlichen Amtes zum privaten Nutzen geworden. Die Lösung bestand in einer dauerhaften finanziellen Zuwendung an den Regierenden, die in Bayern Zivilliste und in Preußen Kron-dotation genannt wurde. Diese auf »Ewigkeit« angelegten Zuwendungen sollten freilich auch den Eigentumsverlust der fürstlichen Dynastie kompensieren. Die Festlegung der preußischen Kron-dotation war Bestandteil der *Verordnung über das Staatsschuldenwesen* vom 17. Januar 1820<sup>39</sup>. Hierin wurde verfügt,

36 Königlich Baierisches Familiengesetz von 1808, in: SCHULZE (Hg.), *Die Hausgesetze*, S. 312–321, hier S. 318.

37 Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, in: Karl Heinrich Ludwig PÖLITZ (Hg.), *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen*, Bd. 1: *Die gesamten Verfassungen des deutschen Staatenbundes* enthaltend. Erste Abtheilung, Leipzig 1832, S. 132–147, hier S. 136.

38 Ebd., S. 137.

39 Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens vom 17.01.1820, in: *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten* (1820), Nr. 2, S. 9–18, hier S. 10. Dass die Kron-dotation einen Bestandteil dieser Verordnung bildete, nimmt insofern nicht wunder, als der Übergang von fürstlichem in staatliches Vermögen zugleich eine

dass dem König jährlich 2,5 Millionen Taler zukommen sollten, mit denen jener den Unterhalt seiner Familie sowie des Hofes bestreiten sollte. Der Anteil der Krondotation am gesamten Staatshaushalt betrug 1820 etwa fünf Prozent<sup>40</sup>. Anders als in Preußen wurde die Höhe der Zivilliste in Bayern bis 1820 nicht eigens rechtlich fixiert. Vielmehr bildete sie einen Ausgabenposten des öffentlichen Budgets, der zusammen mit dem übrigen Staatshaushalt seit der Verfassung von 1818 durch die Ständeversammlung bewilligt werden musste. 1819 betrug die Zuwendungen an den König 2,7 Millionen Gulden, was knapp neun Prozent der Gesamtausgaben entsprach<sup>41</sup>. Erst Anfang der 1830er Jahre setzte sich auf Wunsch des damaligen bayerischen Königs ein fester Betrag der Zivilliste durch, wie zuvor in Preußen geschehen.

Mit der Einrichtung einer Zivilliste / Krondotation befanden sich die Monarchien in einem kontinentaleuropäischen Trend, was einen Blick auf die Nachbarländer lohnenswert macht: Das Konzept der Zivilliste war nämlich ein neuartiges Phänomen in Kontinentaleuropa, das sich im Betrachtungszeitraum ausgehend von Frankreich zu etablieren begann. Dort entstand während der ersten Revolutionsphase erstmals 1790 eine Zivilliste für die Königsfamilie. Gerade deren Ausgabegebaren vor 1789 galt den revolutionären Kräften als ein Sinnbild des korrupten *Ancien Régime* Frankreichs. Um diese systemimmanente Korruption zu überwinden, war es demnach notwendig, die Zuwendungen an das Königshaus streng zu reglementieren. Napoleon übernahm das Prinzip der Zivilliste um 1800 zunächst für das *Empire*, dann aber auch für die neu errichteten Monarchien seiner Verwandten in weiten Teilen Kontinentaleuropas. Die Zivilliste wurde zum festen Bestandteil konstitutioneller Monarchien, weshalb eine ähnliche Konzeption für das nicht-konstitutionelle Preußen im europäischen Vergleich einzigartig ist. Außerhalb Kontinentaleuropas existierte in Großbritannien bereits seit 1688 eine *Civil List* in Form einer festgelegten Summe für den König, die seitens des Parlamentes, wie das gesamte Budget, beschlossen werden musste. Allerdings ist die britische Zivilliste von 1688 streng von ihrem kontinentaleuropäischen – also auch dem bayerischen und preußischen – Pendant

---

Transformation der fürstlichen in staatliche Schulden bedeutete – sowohl in Bayern als auch in Preußen. Angesichts der massiven Ausdehnung der Verschuldung durch Kontributionen an das napoleonische Frankreich – sei es durch den verlorenen Krieg (Preußen) oder durch Bündnisverpflichtungen (Bayern) – sowie der Militärausgaben während der »Befreiungskriege« besaßen die Fürsten ein erhebliches Interesse, die Schulden auf eine dritte Instanz – den Staat – abzuwälzen. Vgl. ULLMANN, *Der deutsche Steuerstaat*, S. 22–31.

40 Die jährlichen Staatsausgaben Preußens betrug 1820 etwa 50 Millionen Reichstaler. Vgl. VON WITZLEBEN, *Staatsfinanznot und sozialer Wandel*, S. 227f., 234.

41 Vgl. WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2, S. 375. Eine detailliertere Übersicht der Staatsausgaben 1819 bei Dirk GÖTSCHMANN, »Nervus rerum«. Die Staatseinnahmen des Königreichs Bayern und ihre Verwendung, in: *Archivalische Zeitschrift* 88 (2006), S. 230–270, hier S. 235f.

zu unterscheiden: Sie enthielt nicht nur die Hof- und Hausausgaben des Monarchen, sondern auch ganz wesentliche Ausgaben der fürstlichen Verwaltung in Großbritannien. In Kontinentaleuropa hingegen gingen das fürstliche Vermögen und damit dessen Einkünfte in Staatseigentum über, weshalb lediglich die standesgemäße Versorgung des Monarchen und seines Hofes den Gegenstand der Zivilliste bildete. Dennoch ist für Großbritannien zu konstatieren, dass im Verlaufe des 18. Jahrhunderts die *Civil List* ihren Charakter ganz wesentlich änderte. Während der Regierungszeit George III. übertrug der König wichtige Teile der Krongüter (und Schulden der Krone) an das Parlament, das damit fortan die Verwaltung kontrollierte. Trotz dieser Übergabe blieb die Summe der Zivilliste stattdessen, so dass der König weiterhin über ein hohes Einkommen nach Belieben disponieren konnte<sup>42</sup>. Gerade dessen Disposition wie auch die Zivilliste insgesamt bildete im Verlaufe des 18. Jahrhunderts einen Dreh- und Angelpunkt der britischen Korruptionsdebatten – während der 1720er Jahre, aber vor allem im Zuge der *Old Corruption*-Debatte seit den 1770er Jahren. Die Protagonisten dieser Debatten – etwa Edmund Burke – betrachteten die großzügige Summe der Zivilliste als gemeinwohlschädlich, weil der König diese Gelder zumal zur Begünstigung eigener Klienten verwandte<sup>43</sup>. Diese Debatte endete in den 1830ern mit einer endgültigen Übertragung der fürstlichen Verwaltung auf das Parlament sowie mit einer Zivilliste, die ähnlich wie in Kontinentaleuropa lediglich die Ausgaben für die königliche Familie und den Hof umfasste (*Civil List Act 1837*). Fortan betrug der Anteil der britischen Zivilliste an den Gesamtausgaben etwa drei Prozent und war damit der niedrigste in allen europäischen Monarchien – mit Ausnahme der französischen nach 1830 (hier nur 1,7 Prozent)<sup>44</sup>.

Diese Differenz zu den übrigen – zumal deutschen – Monarchien nahmen die Zeitgenossen sehr genau zur Kenntnis. Rotteck und Welcker begrüßen zwar in ihrem *Staats-Lexicon* die Zivilliste als notwendige Bedingung, um eine Trennung zwischen der öffentlichen Funktion des Fürsten und den Privatverhältnissen desselben zu gewährleisten. Zugleich stellen sie jedoch die Frage, was nun die optimale Größe einer Zivilliste sei. Korruptionshistorisch ist interessant, dass beide Autoren argumentieren, dass einerseits eine

42 Vgl. Peter JUPP, *The governing of Britain, 1688–1848: The executive, Parliament, and the people*, London u.a. 2006, S. 116f.

43 Vgl. J. R. DINWIDDY, *The »Influence of the Crown« in the Early Nineteenth Century: A Note to the Opposition Case*, in: *Parliamentary History* 4 (1985), S. 189–200; vgl. MEURER, *A System of Oeconomy*, S. 71–80.

44 Vgl. Artikel *Civilliste, Privat- oder Schatull- oder Cabinets-Gut. Krondotation*, in: Carl von ROTTECK/Carl WELCKER (Hg.), *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften. In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands*, Bd. 3, Altona 1836, S. 496–500, hier S. 498.



Zivilliste nicht zu groß sein dürfe, weil »dadurch leicht gewisse Bestechungen möglich werden«<sup>45</sup>. Genau dieses sei nämlich unter Karl X. Philippe von Frankreich geschehen: Dessen Missbräuche seien die Ursache dafür gewesen, dass die Zivilliste in Frankreich nach der Julirevolution von 1830 halbiert wurde. Die Zivilliste dürfe andererseits aber auch nicht zu klein sein, weil »der Regent sich etwa veranlasst fühlte, sich ungleich höhere Summen heimlich zu verschaffen und die Staatsämter und andere öffentliche Interessen, Rechte und Nachteile zur Bestechung verwenden«<sup>46</sup>. Statt eine klare Antwort auf diese Frage zu geben, flüchten sich die Autoren in Allgemeinplätze und überließen es den publizistischen Debatten, fortan das richtige Maß der Zivilliste zu verhandeln. Sie gaben damit die Stoßrichtung neuartiger Korruptionsdebatten im deutschen Vormärz vor. Namentlich in Bayern bildete die außerordentlich hohe Zivilliste (neun Prozent) einen Kristallisationspunkt der Korruptionskritik, die sich gegen die vermeintliche Verschwendung und Missbräuche des Königshauses wendete<sup>47</sup>.

Insgesamt lässt sich also für Bayern und Preußen festhalten, dass erst während des Betrachtungszeitraums eine Trennung zwischen fürstlich-dynastischem und staatlichem Eigentum im modernen Sinne erfolgte. Wittelsbacher und Hohenzollern errichteten allerdings zunächst ein Fideikommiss, wodurch sie das Vermögen bzw. die Schulden von der Person des Fürsten und der Dynastie separierten<sup>48</sup>. Letzteres fand in Preußen deutlich früher als in Bayern statt. Bei der Transformation von dynastischem in staatliches Eigentum spielte die Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* in beiden Monarchien eine Rolle: In Bayern war die Kritik an fürstlicher Patronage, Ämterkäuflichkeit sowie -vererbung Begründung und sogar Bestandteil des Hausgesetzes. In Preußen sorgte diese Korruptionskritik für eine neue Auslegung vorhandener Rechtsnormen bzw. dafür, staatliche Güter legal verkaufen zu können. Mit der Zivilliste änderte sich die Einkommenssituation der Fürsten: Sie erhielten nun eine festgelegte Summe aus den Staatseinkünften, mit der sie ihre »privaten« Ausgaben – wie Hofhaltung oder Unterstützungen für Familienmitglieder – bestritten. Dieses Instrument war ein Transfer aus Frankreich, wo erstmals in den 1790ern die Zivilliste neuen Typus als wesentlicher Bestandteil konstitutioneller Monarchien aufkam. Vorher hatte

---

45 Ebd., S. 499.

46 Ebd.

47 Hinweise darauf in Günter DIPPOLD, Die Revolution von 1848/49 und das politische Leben des späten 19. Jahrhunderts in Ebensfeld, in: Gerhard ARNETH (Hg.), 1200 Jahre Ebensfeld. Beiträge zur Geschichte einer Marktgemeinde am Obermain, Ebensfeld 2003, S. 53–58, hier S. 55.

48 Dieser Prozess begünstigte nicht zuletzt den Prozess, den Johannes Paulmann als »staatliche Integration der Monarchen« bezeichnet hat. Vgl. PAULMANN, Pomp und Politik, S. 78–86.

es dieses Instrument bereits in Großbritannien gegeben, allerdings in einer weniger eindeutigen Form. Preußen war insofern ein europäischer Sonderfall, als es trotz fehlender Konstitution eine Art Zivilliste besaß (Krondotation).

#### b) Vom Fürstendiener zum Staatsdiener

Nach der Transformation der fürstlichen Vermögen, Einkünfte und Schulden in staatliche ergab sich nicht nur für den Fürsten, sondern auch für den Fürstendiener eine rechtlich neuartige Situation. Der Korruptionskritik lag die Vorstellung eines abstrakten Gemeinwohls zugrunde, mit der die Forderung einherging, die öffentliche und private Sphäre beim bisherigen Fürstendiener neu zu justieren. Dieser hatte nun nicht mehr der Person des Fürsten zu dienen, sondern einem abstrakten Gemeinwohl. In diesem Teilkapitel geht es darum zu zeigen, dass sich die rechtliche Normierung der Fürstendiener dem neuen Verständnis erheblich annäherte. Aus Fürstendienern wurden während des Betrachtungszeitraums Staatsdiener.

Für den Beginn dieses Zeitraums fällt es in vielerlei Hinsicht schwer, überhaupt von einer Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre bei den Fürstendienern beider Territorialgebilde zu sprechen. Bereits vor über einhundert Jahren hat Otto Hintze die Beziehung zwischen dem preußischen König und seinen Bediensteten treffend als ein persönliches »Gewalt- und Treueverhältnis« beschrieben<sup>49</sup>. Charakteristisch für dieses Verhältnis sei seine Einseitigkeit: Der König konnte die Beziehung jederzeit beenden, der Bedienstete hingegen nicht. Sein Treueversprechen galt grundsätzlich lebenslang. Tatsächlich verstarb der größte Teil der Minister unter Friedrich II. im Amte und nicht in einem wie auch immer ausgestalteten Ruhestand<sup>50</sup>. Ganz ähnlich lag der Fall in Bayern: Nach Auffassung des Schöpfers des *Codex Maximilianus Bavaricus Civilis* (1756), des später mächtigen Ministers Kreittmayr, erlöste den Fürstendiener grundsätzlich erst der Tod von seinem Treueversprechen. Lediglich davon differierende Vertragsbestimmungen und – bezeichnenderweise – erblich oder käuflich erworbene Ämter waren davon ausgenommen<sup>51</sup>. Noch in den frühen 1780er Jahren betonte die Regierung, dass die Bestellung und Entlassung der Fürstendiener »eine

---

49 Otto HINTZE, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Berlin 1901, S. 276.

50 Vgl. Hans HAUSSHERR, Verwaltungseinheit und Ressorttrennung. Vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Berlin 1953, S. 132.

51 Vgl. Wiguläus VON KREITTMAYR, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, Bd. 5, München 1768, S. 1741–1744.

bloße Gnaden- und willkürliche Sache« sei<sup>52</sup>. Damit ähnelte das Verhältnis zwischen Fürsten und Fürstendienern einer lehnsrechtlichen Beziehung und damit einer Ansicht, die wie in Kapitel 1.1 gesehen auch kameralistische Publizisten wie Moser vertreten sollten.

Folglich gab es auch kein geregeltes Pensionssystem. Vielmehr waren Fürstendiener im Falle eines Ruhestandes abermals von der Gnade des Fürsten abhängig. Materielle Zuwendungen erfolgten durch Gratifikationen in Form von Güterverleihungen sowie eines einmaligen oder laufenden Entgeltes. Die Gratifikationen entstammten zumeist der Vermögensmasse der fürstlichen Verwaltung, über die der Fürst im *Ancien Régime* prinzipiell unbeschränkt verfügen konnte. Obwohl in Preußen – wie gesehen – gemäß dem Hausgesetz von 1713 ein Alienabilitätsverbot für Güter des Fideikommisses bestand, das sich explizit gegen derlei Gnadenbezeugungen richtete, hatte diese Praxis unter Friedrich II. weiterhin Bestand. So etwa schenkte er seinem Minister Schulenburg-Kehnert 1784 Landgüter als Gratifikation<sup>53</sup>.

Das persönliche »Gewalt- und Treueverhältnis« erstreckte sich nicht nur über die gesamte Lebensspanne des Fürstendieners, sondern griff auch in Handlungsräume des Fürstendieners ein, die aus moderner Perspektive eher seiner privaten Sphäre zugeordnet werden: Erstens war das fürstliche Einverständnis im Falle einer Heirat nötig. Insbesondere in Preußen musste der Fürstendiener den König um Erlaubnis bitten, ob er heiraten dürfe und ob die Kandidatin auch seinen Wünschen entspreche. Ein Beispiel hierfür ist das Heiratsgesuch des schlesischen Ministers Ludwig Wilhelm Graf von Münchow (1709–1753). König Friedrich II. lehnte das Gesuch mit der Begründung ab, dass die amtlichen Aufgaben des Ministers unmöglich mit der Sorge für eine Familie vereinbar seien. Der Minister hielt sich an die Ablehnung und verstarb unvermählt<sup>54</sup>. Zweitens gehörte es zu den Pflichten des Fürstendieners, aus dem Amt resultierende Repräsentationspflichten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Exemplarisch sei hierzu der von den Korruptionskritikern viel gescholtene Minister Hoym genannt. Er war als Minister Schlesiens zweifellos einer der mächtigsten Fürstendiener im preußischen *Ancien Régime* und musste dieser Stellung auch öffentlich Ausdruck verleihen, etwa durch einen repräsentativen Wohnsitz in Breslau oder die Teilnahme an politisch wichtigen Ereignissen wie der Huldigungszeremonie 1795 in Warschau<sup>55</sup>. Die

---

52 Verordnung vom 23.08.1784, Nr. 54, in: Georg Karl MAYR (Hg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, Bd. 3: Von Justiz-, Finanz-, Landschafts-, Maut-, Accis-, Kommerzien-, Manufactur- oder Fabriken-Sachen, München 1788, S. 312–314, hier S. 314.

53 Vgl. Wilhelm BRINGMANN, Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797), Frankfurt a.M. 2001, S. 662.

54 Vgl. HAUSSHERR, Verwaltungseinheit und Ressorttrennung, S. 129f.

55 Vgl. BRINGMANN, Preußen unter Friedrich Wilhelm II., S. 665.

Aufwendungen hierzu bestritt er aus seinen ministeriellen Bezügen, ohne eine Entschädigung zu erhalten. Der diplomatische Dienst war sogar noch kostspieliger: Der hierfür zuständige Kabinettsminister Graf Heinrich Christian von Haugwitz erhielt in den 1790er Jahren überhaupt keine Gelder aus fürstlichen Kassen. Vielmehr trug er die üppigen Kosten im Gesandtschaftswesen selbst (bzw. ließ sie sich von den auswärtigen Mächten erstatten)<sup>56</sup>. Nicht nur eine persönliche Kostenübernahme in Dienstangelegenheiten kennzeichnete den Status des Fürstendiener, sondern – drittens – auch eine persönliche Verantwortlichkeit für die überlassenen Kassenbestände. Im Falle von Unregelmäßigkeiten haftete der Beamte mit seinem Privatvermögen<sup>57</sup>. Aufgrund dieser Haftungspflicht mussten die Fürstendiener bei Dienstantritt einen Geldbetrag hinterlegen, aus dem sich der Fürst im Falle der Kassenunregelmäßigkeit bedienen konnte. In Bayern hieß diese Summe Amtsbürgschaft, in Preußen Dienstkaution<sup>58</sup>. Unter Berücksichtigung aller hier genannten Befunde lässt sich also für den Beginn des Betrachtungszeitraums festhalten, dass bei den Fürstendienern keine öffentlich-private Sphärentrennung im modernen Sinne existierte. Dabei geht es weniger darum, den vormodernen Fürstendiener an der Moderne scheitern zu lassen. Vielmehr soll damit gezeigt werden, dass der Fürstendiener in erster Linie ein Klient des Fürsten war. Diese Klientelbeziehung umschloss seine gesamte Person. Seine Amtspflichten orientierten sich an einem Gemeinwohlbegriff, nach dem das Wohl des Fürsten und die Einnahmen seiner Verwaltung den entscheidenden Bezugspunkt bildeten.

Erst im Betrachtungszeitraum veränderte sich diese Beziehung nachhaltig: Mit dem *Allgemeinen Landrecht* (ALR) erfolgte 1794 in Preußen erstmals eine rechtliche Grundierung der Rechte und Pflichten der Fürstendiener. Letztere fallen in dem Gesetzeswerk unter den Begriff »Diener des Staates«. Diese Bezeichnung stand in Einklang mit der oben beschriebenen Transformation von fürstlicher in staatliche Verwaltung, aber im Spannungsfeld des unpräzisen Staatsbegriffs im ALR, der sich zunächst auf die Dynastie einengte. So seien die »Diener des Staates« zwar »vorzüglich bestimmt, [...] den Wohlstand des Staats« zu unterhalten und zu fördern<sup>59</sup>. Doch zugleich seien sie »dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig«<sup>60</sup>. Aus beiden Normen geht nicht hervor, welche Verpflichtung – die Diensttreue

---

56 Vgl. GRÜNHAGEN, Minister von Hoym, S. 82.

57 Vgl. Wolfgang NEUGEBAUER, Zur neueren Deutung der preußischen Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert in vergleichender Sicht, in: Otto BÜSCH/Wolfgang NEUGEBAUER (Hg.), *Moderne Preussische Geschichte 1648–1947. Eine Anthologie*, Bd. 2, Berlin u.a. 1981, S. 541–597, hier S. 574f.

58 Eine Erörterung von Dienstkautionen und Amtsbürgschaften erfolgt an späterer Stelle. Siehe Kapitel 2.2.b).

59 ALR, 2. Theil, 10. Tit., § 1.

60 ALR, 2. Theil, 10. Tit., § 2.

zum Staat oder die Dienertreue zum Oberhaupt des Staats – ranghöher einzuschätzen ist. Folglich wies das ALR eine Doppelgesichtigkeit hinsichtlich des Treueverhältnisses auf, das je nach Argumentationslage in die eine oder andere Richtung gedeutet werden konnte. Offensichtlich wurde diese Doppelgesichtigkeit in der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime*<sup>61</sup>. Die Kritiker beriefen sich darauf, mit ihren Publikationen für das Wohl eines abstrakten Gemeinwesens einzutreten. Dabei konnten sie sich nicht nur auf die besagte Treueverpflichtung gegenüber dem Staat stützen, sondern auch auf die Trennung von Staats- und Privatvermögen beim Fürsten sowie auf die strafrechtlichen Normen gegen die Diener des Staates, die das ALR nach ihrer Auffassung beinhaltete. Die Gegenseite deutete jedoch die Publizistik dieser Korruptionskritik (mittelbar) als eine Verletzung der königlichen Ehrfurcht – also als einen Bruch des Treueverhältnisses zum Oberhaupte des Staats –, die letztlich zur zwischenzeitlichen Kassation und Festungshaft der beiden Publizisten führte. Zwar erfolgte im Einzelfall ein über den Gesetzen stehender Machtspruch des Königs, dessen Legitimität Ende des 18. Jahrhunderts unter preußischen Rechtsgelehrten eifrig diskutiert wurde<sup>62</sup>. Doch die rechtliche Grundlage der Verurteilungen war das ALR, das eine Interpretation in beide Richtungen zuließ.

Auch wenn das Gesetzbuch hinsichtlich der Treuepflicht des Beamten keine eindeutige Normierung aufwies, so schärfte es doch in anderen Teilbereichen die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre. Hierzu gehörten die Regelungen zum Ausscheiden aus dem Dienst. Das Entlassungsgesuch eines Amtsträgers sollte fortan grundsätzlich gestattet werden. Davon ausgenommen waren Gesuche, bei denen »ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste« zu erwarten war<sup>63</sup>. Offen blieb freilich, ob mit dem »gemeinen Besten« nicht einfach nur die Interessen des Königs gemeint waren. Zugleich wurde bestimmt, dass kein Beamter gegen seinen Willen von seinem Vorgesetzten oder Minister entlassen werden dürfe. Stattdessen sollte der Staatsrat über die Entlassung entscheiden<sup>64</sup>. Das von Hintze beschriebene einseitige »Gewalt- und Treueverhältnis« hatte sich in eine neuartige Vertragsbeziehung um-

---

61 Siehe dazu Kapitel 1.3.c).

62 Der Philosoph Christian Garve (1742–1798) kritisierte diesen Machtspruch Friedrich Wilhelms II. Vgl. GRÜNHAGEN, Zerboni und Held, S. 87. Die Diskussion um den Machtspruch war in Preußen keineswegs neu. Spätestens seit dem bekannten Müller-Arnold-Fall plädierten viele hochrangige Juristen für ein Machtspruchverbot, darunter auch der maßgebliche Schöpfer des ALR – Carl Gottlieb Svarez (1746–1798). Ein Machtspruchverbot war für das preußische Gesetzbuch vorgesehen, wurde aber auf Geheiß Friedrich Wilhelms II. gestrichen. Vgl. Hans HATTENHAUER, Einführung, in: Ders./Günther BERNERT (Hg.), *Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten*. Von 1794, Neuwied u.a. <sup>3</sup>1996, S. 1–26, hier S. 15.

63 ALR, 2. Theil, 10. Tit., § 95.

64 ALR, 2. Theil, 10. Tit., §§ 98f. Der Geheime Staatsrat war ein Beratungsgremium, zu dem die höchsten Amtsträger der königlich-preußischen Behörden gehörten. Vgl. HINTZE, *Die Behördenorganisation*, S. 66.

gewandelt, die die Rechtsstellung des Staatsdieners erheblich aufwertete. Eine Kontinuität bildete allerdings die persönliche Haftung des Beamten für das anvertraute Staatsvermögen<sup>65</sup>. Weiterhin kannte das ALR insofern eine private Sphäre beim Staatsdiener, als dieser fortan wie andere Bürger des Staates den privatrechtlichen Regelungen unterworfen war, wenngleich sich die unmittelbaren Beamten vor einem speziellen Gerichtsstand zu verantworten hatten. Dennoch befinden sich im ALR sehr restriktive Normen, die das private Agieren des Staatsdieners einschränkten. Dies galt für Darlehns-, Bürgschafts- sowie Familienverbindungen, die einer Genehmigung des Vorgesetzten bedurften<sup>66</sup>. Aus korruptionshistorischer Sicht sind diese Normen bemerkenswert, weil sie dezidiert unter »Vorbeugungsmittel« für Amtsmissbräuche firmierten. Sie sollten also klientelare Praktiken unterbinden. Allerdings erfolgte in einer späteren Kabinettsorder von 1800 eine Aufweichung hinsichtlich des Heiratgesuches insofern, als es zwar weiterhin der Genehmigung bedurfte, aber »nie verweigert werden« sollte<sup>67</sup>.

Die Vorschriften des ALR bildeten bis zum Ende des Betrachtungszeitraums die Grundlage für das preußische Beamtenrecht. Eine Ausnahme hiervon war eine Regelung in der Gewerbeordnung von 1810: Hierin wurde festgelegt, dass Beamte neben dem Staatsdienst ein Gewerbe nur nach behördlicher Genehmigung betreiben durften<sup>68</sup>. Wenngleich die Landwirtschaft davon ausgenommen wurde, entsprach dieses grundsätzliche Gewerbeverbot den Forderungen der Reformpublizistik, in der sich Korruptionskritiker für einen Ausschluss von derlei Betätigungen aussprachen<sup>69</sup>. Von dieser Ausnahme abgesehen fungierte Korruptionskritik in Preußen aber nicht als treibender Faktor hinter der rechtlichen Normierung des Staatsdieners. Vielmehr diente sie als ein publizistisches Instrument, um den breiten Auslegungsspielraum des ALR in Richtung des jeweiligen Gemeinwohlverständnisses zu lenken, also letztlich die Deutungshoheit über den dort verankerten Gemeinwohlbegriff zu erlangen. Dieser Befund gilt ebenfalls für den umfassenden Strafrechtskatalog im Gesetz wider Amtsmissbräuche.

Anders gestaltete sich die Sachlage in Bayern. Hier ging die Korruptionskritik am *Ancien Régime* dem neu konstituierten Rechtsverhältnis der Beamten unmittelbar voraus. Schon unmittelbar nach seiner Thronbesteigung 1799 erließ die Regierung Max Joseph einige Verordnungen, die das Verhältnis

---

65 ALR, 2. Theil, 10. Tit., § 83 und § 128 i. V. m. ALR, 1. Theil, 10. Tit., §§ 29–35.

66 ALR, 2. Theil, 20. Tit., §§ 348–350.

67 Kabinettsordre vom 18.10.1800, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (1816), Nr. 18, S. 214f.

68 Vgl. Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 07.09.1811, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (1811), Nr. 20, S. 271.

69 Siehe dazu Kapitel 1.4.

zwischen Fürstendiener und Regenten neu regelten<sup>70</sup>. Aber grundlegend für das neue Rechtsverhältnis war vor allem die *Dienstpragmatik* von 1805<sup>71</sup>. Die Erlassung dieses Gesetzes erfolgte nur wenige Monate nach dem *Haus- und Staatsfideikommiss*, der wie gesehen einen wichtigen Schritt in dem Transformationsprozess von fürstlicher zu öffentlicher Verwaltung bildet. Anders als die Bestimmungen im ALR enthielt die *Dienstpragmatik* keine konkreten Normen hinsichtlich der Treueverpflichtungen des Staatsdieners. Letztere lassen sich aus der ebenfalls kurz zuvor erlassenen Schuldenpragmatik eruieren, nach der sämtliche Staats- und Hofdiener zusätzlich zum Treueversprechen gegenüber dem Fürsten auch den Schutz der Staatseinkünfte und -vermögen beider sollten<sup>72</sup>. Wie in Preußen war der Staatsdiener gleichermaßen Fürst und Staat gegenüber verpflichtet, wenngleich bemerkenswerterweise in der *Dienstpragmatik* lediglich die vertraglichen Pflichten des Staates genannt werden. In dem Gesetz selbst wurde – neben Besoldung und Pensionen – das Wesen des Beamtenverhältnisses neu geregelt. Ganz ähnlich wie in Preußen befand sich der nunmehrige Staatsdiener nicht mehr in einem einseitigen Vertragsverhältnis, sondern konnte nach eigenem Wunsch aus dem Dienst ausscheiden<sup>73</sup>. Im Unterschied zum ALR beinhaltete die *Dienstpragmatik* Ruhestandsregelungen – hinsichtlich der Pensionsbezüge sowie der Bedingungen für das Pensionsalter (Dienstjahre/Höchstalter)<sup>74</sup>. Angesichts der Trennung staatlichen und fürstlichen Vermögens war eine rechtliche Festlegung der Pensionen nur konsequent, da es dem Staatsoberhaupt nicht mehr gestattet war, nach Belieben aus dem Staatsvermögen Gratifikationen zu vergeben. Darüber hinaus konnte der bayerische Staatsdiener im Gegensatz zum preußischen nur nach vorheriger richterlicher Untersuchung kassiert werden<sup>75</sup>. Zudem beschränkte die *Dienstpragmatik* keineswegs private Verbindungen – etwa hinsichtlich des Heiratsverhaltens, wie es das ALR vorsah. Allerdings war es auch dem bayerischen Staatsdiener strengstens untersagt, einer gewerblichen oder bankwirtschaftlichen Tätigkeit neben dem aktiven Staatsdienst nachzugehen. Allerdings gab es einen wichtigen Gegensatz zu Preußen: Landwirtschaftliche Güter im eigenen Amtsbezirk zu erwerben, war dem Staatsdiener verboten<sup>76</sup>. Die Erwerbsquellen außerhalb der Besoldung hegte die *Dienstpragmatik* folglich stärker ein als das ALR. Zugleich

---

70 Vgl. Bernd WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamten­tums in Bayern und Württemberg (1780–1825), München/Wien 1978, S. 125–127.

71 Vgl. Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 01.01.1805, in: Churpfalzbaierisches Regierungsblatt (1805), VII. Stück, Sp. 225–241.

72 Vgl. Neu errichtete Schuldenpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern betreffend vom 29.01.1805, in: Churpfalzbaierisches Regierungsblatt (1805), VII. Stück, Sp. 201–214, hier Sp. 210.

73 Vgl. Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener, Sp. 230–232.

74 Vgl. ebd., Sp. 231–240.

75 Vgl. ebd., Sp. 228.

76 Vgl. ebd., Sp. 230.



bestimmte dieses Gesetz aber auch, dass mit dem Staatsdienst verbundene Kosten künftig der Staatskasse zufallen sollten. Dies galt speziell für die Kosten dienstlich bedingter Umzüge<sup>77</sup>.

Ungleich umfassender als das preußische ALR hatte die *Dienstpragmatik* die öffentliche sowie die private Sphäre des früheren Fürstendienerer neu geregelt. Mehr noch, sie transformierte den Fürstendiener vollkommen in einen Staatsdiener<sup>78</sup>. Daher nimmt es nicht wunder, dass dieses Gesetz auch Berücksichtigung in den beiden Verfassungen fand<sup>79</sup>. Der Verfassungsurkunde von 1818 wurde der Gesetzestext in etwas modifizierter Form sogar als Beilage hinzugefügt. Damit war die *Dienstpragmatik* zwar kein Bestandteil der Konstitution im engeren Sinne, und doch erhielt sie verfassungsrechtlichen Rang. Darüber hinaus kannte die Verfassung von 1818 noch eine weitere Pflicht für die Staatsdiener: Sie seien »für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich«, waren in ihrem Handeln also ausdrücklich an die Verfassung gebunden<sup>80</sup>.

Für Bayern und – mit einigen Abstrichen – auch für Preußen bleibt festzuhalten, dass Beamte fortan einem abstrakten Staat gegenüber zur Treue verpflichtet waren. Zugleich bestand aber weiterhin eine Treueverpflichtung gegenüber dem Fürsten. Allerdings wurde letztere insofern neu gestaltet, als die Beamten ihrerseits über das Recht verfügten, die Vertragsbeziehung zu beenden. Im Vergleich trennte dabei die bayerische *Dienstpragmatik* viel konsequenter die öffentliche von der privaten Sphäre beim Beamten: Während das preußische ALR noch persönliche Entscheidungen wie Familienverbindungen normierte oder bestimmte Erwerbsquellen zuließ, untersagte die *Dienstpragmatik* strengstens andere Erwerbsquellen, aber überließ dem Staatsdiener Freiheiten hinsichtlich seiner privaten Lebensführung. Die persönliche Haftung des Beamten für anvertrautes Staatsvermögen blieb jedoch in beiden Staaten bestehen. Trotz aller Unterschiede hatte sich das fast schrankenlose Treueverhältnis zwischen Fürstendiener und Fürst am Ende des Betrachtungszeitraums rechtlich zu einem neuartigen Verhältnis gewandelt. Letzteres bestand nicht nur zwischen Staatsdiener und abstraktem Staat, sondern brachte auch deutliche Konturen einer öffentlichen und privaten Sphäre beim Beamten hervor. Im Hinblick auf das Gemeinwohlverständnis

77 Vgl. ebd., Sp. 229.

78 Die Dienstpragmatik galt einem Klienten von Montgelas, Nikolaus Thaddäus Gönner, gar als ein zentrales Element des »Vernunftstaates«. Vgl. Nicolaus Thaddäus GÖNNER, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreich Baiern mit erläuternden Anmerkungen, Landshut 1808, passim.

79 Vgl. Verfassung vom 01.05.1808, in: PÖLITZ (Hg.), Die europäischen Verfassungen, Bd. 1, S. 96–100, hier S. 99; vgl. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, in: Ders. (Hg.), Die europäischen Verfassungen, Bd. 1, S. 132–147, hier S. 140.

80 Ebd., S. 146.

der Korruptionskritik am *Ancien Régime* lässt sich indes konstatieren, dass die Beamten keineswegs zu »normalen« Bürgern wurden. Vielmehr entstand ein neuer Stand im Gesellschaftsgefüge, der über eigene Vorrechte verfügte. Diese Standesqualität des Beamten drückte sich in Preußen etwa durch eine eigene Gerichtsbarkeit aus. In Bayern erhielt sie sogar sprachliche Gestalt: Die Besoldung der Staatsdiener zerfiel in die Bestandteile »Gehalt des Dienstes« und »Gehalt des Standes«<sup>81</sup>. Gerade das »Standesgehalt« stand dem Staatsdiener unabhängig von seiner Diensttätigkeit zu, also auch im Ruhestand. Diese Bezüge erfüllten einen ähnlichen Zweck wie die Apanageregelungen der fürstlichen Familienmitglieder. Damit boten sie freilich Angriffsfläche in Korruptionsdebatten nach 1820. Diese Entwicklung war aber konform mit dem neuen Verständnis von Verwaltung: Der Korruptionskritik galt die Fürstendienerenschaft als Hüterin der Ressourcen des Gemeinwesens. Deshalb war eine gewisse Privilegierung akzeptabel.

### c) Aufbrechen der Arkanräume

Im Mittelpunkt der Korruptionsdebatten standen mit dem fürstlichen Arkanum und den politischen Geheimgesellschaften zwei Phänomene, die vor allem eines miteinander teilten: die Geheimhaltung interner Vorgänge. Beide Phänomene gerieten in unterschiedlicher Weise in die publizistische Kritik: Die Vertreter des Korruptionsverständnisses wider das *Ancien Régime* kritisierten das Arkanum, ihre Gegner Geheimgesellschaften. Erstere forderten Informationen über verwaltungsinterne Prozesse, darunter vor allem Amtsmissbräuche, und banden paradoxerweise Geheimgesellschaften ein, um ihre Ziele zu erreichen. Letztere hingegen unterstellten diesen Sozietäten, lediglich eigenen Mitgliedern Posten verschaffen zu wollen, und bauten ihre Korruptionskritik noch im Betrachtungszeitraum zu einer umfassenden Verschwörungstheorie aus. In diesem Abschnitt soll nun gezeigt werden, dass die Korruptionskritik – sowie die dahinter liegenden Gemeinwohl- und Verwaltungsvorstellungen – in beiden Fällen institutionell-organisatorische Folgen hatte: Das fürstliche Arkanum löste sich in Teilen auf, und Geheimgesellschaften wurden verboten. Gegenstand dieses Abschnitts ist es nun, diesen Veränderungsprozess nachzuzeichnen.

Das Arkanum war der Geheimraum der fürstlichen Politik und Administration. Dabei stand das Gebot im Mittelpunkt, sowohl politische als auch administrative Aktivitäten nicht nach außen dringen zu lassen. Zugleich führte das Arkanum zu einer Verringerung verwaltungsinterner Kommunikationsströme. Wenngleich es bereits seit dem späten 17. Jahrhundert

---

81 Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener, Sp. 226.

zunehmend Kritik ausgesetzt war, galt es noch zu Beginn des Betrachtungszeitraums als wichtiges Herrschaftsprinzip. Die Kritik daran steigerte sich im Betrachtungszeitraum nochmals, mit der besagten Korruptionskritik am *Ancien Régime*. Das mit dieser Kritik kolportierte Gemeinwohlverständnis verlangte nach einer Öffnung des Geheimraumes. Denn mit der Transformation der fürstlichen in eine öffentliche Verwaltung verfiel die Legitimitätsgrundlage dafür, inneradministrative Vorgänge als »fürstliche Privatangelegenheit« geheim zu halten. Bevor die organisatorischen Konsequenzen im Mittelpunkt stehen, folgen zunächst einige Ausführungen zum Phänomen des Arkanums an sich.

Andreas Gestrich bezeichnet das »Geheimnis« als eine Art »Leitfossil« der politischen Kultur des 17. und 18. Jahrhunderts. Das Wort war im politischen Prozess allgegenwärtig. Allerdings besaß es keine negative Konnotation, sondern war vielmehr von einer »Aura besonderer Bedeutung und Macht« umgeben, die die barocken Fürsten zur Erhöhung ihrer Person sowie zur Legitimierung ihrer Herrschaft nutzten<sup>82</sup>. Das »Geheimnis« um die fürstliche Herrschaft erhielt einen religiösen Gehalt, indem es als Symbol für Gottesnähe des Fürsten gedeutet wurde<sup>83</sup>. Neben seiner herausragenden Stellung innerhalb der »symbolischen Sinnwelt« kam dem »Geheimnis« eine praktische Bedeutung im Alltagshandeln der Regierung zu (*arcantum imperii*): Das Zurückhalten von Informationen – also das Verstellen und Verheimlichen – galt als wünschenswerte Politik, die einer säkularisierten »Staatsräson« dienlich war<sup>84</sup>. Über seine Funktion als Herrschaftstechnik hinaus etablierte sich das Agieren im Geheimen als »Klugheitsregel« der zeitgenössischen Verhaltenslehre, zumal am Hofe<sup>85</sup>. Gleichzeitig mit der beginnenden Hofkritik kam noch im ausgehenden 17. Jahrhundert eine Kritik am Arkanum auf. Nach Einschätzung Gestrichs kennzeichnete bereits die Publizistik der 1720er Jahre eine weitgehende Nichtakzeptanz des Arkanums durch Literaten und deren Forderung nach Publizität<sup>86</sup>. Indes kann keineswegs die Rede davon sein, dass das Arkanum fortan seine Legitimität vollständig verloren hatte: So wird noch in der Auflage von 1754 des Seckendorff'schen Werkes *Teutscher Fürsten-Staat*, einem Standardwerk für Regierungsführung, dem »Landes-Herrn« empfohlen, sich »selbst [...] in seinen Vorhaben verschwiegen

82 GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit, S. 34.

83 Vgl. ebd., S. 35.

84 Zum Zusammenhang von *arcantum imperii* und »Staatsräson«: Vgl. STOLLEIS, *Arcantum imperii*, passim.

85 Vgl. GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit, S. 57f. Auch Andreas Würgler konstatiert für den deutschsprachigen Raum eine Zunahme von Publikationsforderungen seit dem späten 17. Jahrhundert. Vgl. ANDREAS WÜRGLER, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1996, S. 116–126.

86 Vgl. ebd., S. 63–74.

und heimlich« zu verhalten<sup>87</sup>. Auch die Korruptionsdebatten – wohlgermerkt um 1780 – zeitigen dieses Ergebnis: So forderten etwa die landständischen Kritiker des bayerisch-österreichischen Tauschprojektes keineswegs eine »lückenlose« Publizität durch die kurfürstliche Regierung, sondern »nur« die Aufgabe des Vorhabens an sich. Ihre Korruptionskritik war also nicht mit einem Ruf nach »Transparenz« verbunden. In Preußen wurden die Korruptionskritiker wider das *Ancien Régime* von ihren publizistischen Gegnern genau deshalb kritisiert, weil sie amtliche Unterlagen für ihre Publizistik verwandten, folglich das Arkanum verletzen<sup>88</sup>. Es gibt also einige Hinweise auf eine anhaltende Akzeptanz des Arkanums bis in das späte 18. Jahrhundert hinein, vor allem hinsichtlich verwaltungsinterner Prozesse<sup>89</sup>. Denn die Verwaltungsstrukturen verhinderten eine interne Kommunikation<sup>90</sup>. Die Korruptionsdebatten zeigen darüber hinaus, dass aus dem Arkanum für die Fürstendiener eine besondere Pflicht erwuchs: die Amtsverschwiegenheit. Diese Pflicht wird explizit in Seckendorffs *Fürsten-Staat* benannt<sup>91</sup> und aus der Verschwiegenheitsempfehlung für den Fürsten abgeleitet<sup>92</sup>.

Trotz einer offensichtlich weiterhin bestehenden Akzeptanz des Arkanums ist zu konstatieren, dass die Kommunikation zwischen fürstlicher Verwaltung und Publikum bereits vor 1780 zunahm. Seit den 1720ern etablierten sich überall in Deutschland (auch in Bayern und Preußen) Intelligenzblätter, die neben anderen Themen (vor allem Preisänderungen) auch Informationen

87 Veit Ludwig VON SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat. Samt des sel. Herrn Autoris Zugabe Sonderbarer und wichtiger Materien. Vor itzo aber Mit Fleiß verbessert, und mit dienlichen Anmerkungen dazu gehörigen Kupffern, Summarien und Register versehen*, Jena 1754, S. 200. Zwar werden an anderer Stelle des Buches »wahrheit und [...] vermeidung aller falschheit und heucheley« als Herrschertugenden hervorgehoben, doch zugleich gilt daneben »verschwiegenheit« als »eine so nöthige fürstliche tugend«. Ebd., S. 156. Vgl. hierzu auch WEGENER, *Der geheime Staat*, S. 82. Seckendorff verneinte also Heuchelei, bejahte jedoch Verschwiegenheit. Damit stand er keineswegs in Opposition zum Arkanum, wie etwa Lucian Hölscher meint: Vgl. Lucian HÖLSCHER, *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1979, S. 135.

88 Ähnliches lässt sich für Zürich konstatieren. Dort wurde Johann Heinrich Waser noch 1780 enthaupet, weil er kritische Schriften verfasste und Interna an Schlözers *Statsanzeigen* weitergab. Vgl. WÜRGLER, *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 115. Zum Fall selbst: Rolf GRABER, *Der Waser-Handel. Analyse eines soziopolitischen Konflikts in der Alten Eidgenossenschaft*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 30 (1980), S. 321–356.

89 Dieser Umstand galt offenbar nicht nur für Teile des Heiligen Römischen Reiches, sondern auch für Frankreich. Dort gab es in den 1780er Jahren heftige Debatten zwischen Befürwortern des *Secret du Roi* und dessen Opponenten. Vgl. Hans-Jürgen LÜSEBRINK, *Öffentlichkeit/Privateit/Geheimnis-begriffshistorische und kulturanthropologische Überlegungen*, in: Aleida ASSMANN/Jan ASSMANN (Hg.), *Schleier und Schwelle. Archäologie der literarischen Kommunikation*, Bd. 1: *Geheimnis und Öffentlichkeit*, München 1997, S. 111–123, hier S. 115–117.

90 Mehr Informationen zu diesem Thema finden sich in Kapitel 2.2.a).

91 Vgl. VON SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Staat*, S. 85.

92 Vgl. ebd., S. 200.

seitens der Obrigkeit enthielten<sup>93</sup>. Dazu gehörten vor allem Gesetze, aber auch gerichtliche Nachrichten oder Fahndungslisten. Meistens wurden die Intelligenzblätter von einem privaten Verleger herausgegeben, dem der Fürst ein Monopol über die Kommunikation obrigkeitlicher Nachrichten verlieh. Preußen bildete dabei eine Ausnahme: Hier existierte ein tatsächlich offizielles Intelligenzblatt, das aber keine Gesetze enthielt. Letztere wurden im *Staatskalender* abgedruckt, der – auch unter dem Namen *Hofkalender* oder *Almanach* – ein weiteres Medium fürstlicher »Öffentlichkeitsarbeit« in Deutschland darstellte. In der Regel enthielt der *Staatskalender* Informationen über sämtliche Personen des Hofes, aber auch der Verwaltung<sup>94</sup>. Abgesehen von ihrer außerordentlichen Lückenhaftigkeit – etwa hinsichtlich der Gesetzesveröffentlichungen<sup>95</sup> – stand hinter diesen Formen der Informationsvermittlung keineswegs das Interesse, ein wie auch immer ausgestaltetes »Publikum« umfassend zu informieren, sondern eben nur sehr begrenzt. Und genau hierin lag der Unterschied zu den Maßnahmen im Betrachtungszeitraum.

Sowohl in Bayern als auch in Preußen befand sich unter den Reformern eine ganze Reihe an Korruptionskritikern wider das *Ancien Régime* bzw. Personen, die diesen nahe standen. Ihre Kritik fußte auf einer Gemeinwohlkonzeption, mit der notwendigerweise eine Neuorientierung der Verwaltung verbunden war – und damit die Abschaffung arkaner Praktiken. Ein ausgezeichnetes Beispiel hierfür ist die Zeitschrift *Genius von Baiern*, in dem die bayerische Beamtenschaft ihre Reformvorhaben und -tätigkeiten einem breiteren Publikum präsentierte, folglich inneradministrative Debatten arkanbrechend nach außen trug<sup>96</sup>. Nicht zuletzt beförderte diese Publikation auch die inneradministrative Kommunikation, die aufgrund der Innenwirkung des Arkanums sehr reduziert stattfand. Eine andere Zeitschrift war die *Allemannia*, die 1814 als Reaktion auf die preußische Pressepolitik gegen Bayern gegründet wurde und ebenfalls Informationen über Vorgänge in der Verwaltung enthielt<sup>97</sup>. Bei beiden Zeitschriften handelte es sich jedoch um offiziöse, also keine offiziellen Publikationsorgane der bayerischen

93 Vgl. Holger BÖNING, *Pressewesen und Aufklärung – Intelligenzblätter und Volksaufklärer*, in: Sabine DOERING-MANTEUFFEL u.a. (Hg.), *Pressewesen der Aufklärung. Periodische Schriften im Alten Reich*, Berlin 2001, S. 69–119, hier S. 71–73. Zum Intelligenzblatt als Wissensmedium vgl. neuerdings Lothar SCHILLING, *Das Churbaierische (Münchener) Intelligenzblatt – ein Medium der Wissenszirkulation auf dem Land?*, in: Regina DAUSER u.a. (Hg.), *Wissenszirkulation auf dem Land vor der Industrialisierung*, Augsburg 2016, S. 165–181.

94 Vgl. ders., *Policy und Druckmedien im 18. Jahrhundert. Das Intelligenzblatt als Medium policylicher Kommunikation*, in: Karl HÄRTER (Hg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000, S. 413–452, hier S. 428.

95 Vgl. Pascale CANCEK, *Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligungsverfahren im Recht der Reformzeit*, Tübingen 2007, S. 146.

96 Dazu bereits Kapitel 1.4.

97 Zur *Allemannia*: Vgl. PIERETH, *Bayerns Pressepolitik*, S. 134–165.

Regierung. Noch im Betrachtungszeitraum verschwanden sie wieder<sup>98</sup>. Anders war dies bei dem 1806 gegründeten *Königlich Baierischen Regierungsblatt*, das sich in mehreren Etappen aus dem *Münchner Intelligenzblatt* seit den 1790ern herausbildete<sup>99</sup>. Dieses offizielle Publikationsorgan der Regierung fungierte als Medium sowohl zwischen den einzelnen Behörden als auch mit dem Publikum. Neben Gesetzestexten enthielt es Auskünfte über inneradministrative Vorgänge – etwa vakante Stellen in der Verwaltung und Beförderungen, gerichtliche Aufrufe oder Steckbriefe<sup>100</sup>. Mit dem *Regierungsblatt* stellte die Verwaltung dauerhaft Informationen bereit, die sich zuvor weitgehend im Schutzraum des Arkanums befanden. Diesen Unterschied zum früheren Intelligenzblatt verdeutlicht ein Blick darauf, welchen Zweck der jeweilige Fürst dem entsprechenden Publikationsorgan zuschrieb: Während Karl Theodor vor allem Informationen über Gesetze und Preisänderungen angibt<sup>101</sup>, legt sein Nachfolger den Schwerpunkt tatsächlich auf die Kommunikation mit dem Publikum. So etwa wird in letzterer Erklärung positiv hervorgehoben, dass die veröffentlichten Stellengesuche die »Concurrenz tauglicher Bewerber« verstärke, also ganz im meritokratischen Sinne die fähigsten animiere, sich zu bewerben<sup>102</sup>. Der Zweck des Regierungsblattes bestand nach Ansicht der Beamten darin, »das [...] lebhafter gewordene Interesse an allen Akten der Gesetzgebung und der obersten Staatsgewalt [...] zu unterhalten und dadurch selbst einen gewissen Nationalsinn anzuregen und auszubilden«<sup>103</sup>.

In Preußen begann erst 1807 die inneradministrative Debatte um die Frage, wie die Kommunikation zwischen Verwaltung und Publikum gestaltet werden solle<sup>104</sup>. Im Ergebnis dieser Debatte standen drei neuartige Publikationsorgane der preußischen Regierung: die gesamtpreußische *Gesetzessammlung* (ab 1810), regionale *Amtsblätter* (ab 1811) und die *Allgemeine Preußische Staatszeitung* (ab 1819). Wie in Bayern, das Preußen im Übrigen als Vorbild diente, berührte die *Gesetzessammlung* freilich keineswegs das Arkanum.

---

98 Daneben existierte die zugleich offiziöse *Zeitschrift für Bayern und die angränzenden Länder*. Vgl. ebd., S. 199.

99 Vgl. Bernd WUNDER, Vom Intelligenzblatt zum Gesetzblatt. Zur Zentralisierung inner- und außeradministrativer Normkommunikation in Deutschland (18./19. Jahrhundert), in: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 9 (1997), S. 29–82, hier S. 60–65.

100 1817 wurde das *Königlich Baierische Regierungsblatt* ersetzt durch das Publikationsorgan *Gesetzblatt für das Königreich Baiern*.

101 Vgl. Privilegium auf den Verlag des Intelligenzblattes, in: *Münchner Intelligenzblatt* 1 (1796), H. 1., Sp. 5–8.

102 Diese Erklärung wurde von der neuen Regierung bereits 1799 im *Münchner Intelligenzblatt* angegeben. Generalverordnung, rücksichtlich des neuen einzuführenden Churpfalzbaierischen Regierungs- und Intelligenzblattes, in: *Münchner Intelligenzblatt* 4 (1799), XLV. Stück, Sp. 723–726, hier Sp. 723.

103 Zit. n. WUNDER, Vom Intelligenzblatt zum Gesetzblatt, S. 63.

104 Vgl. HOFMEISTER-HUNGER, Pressepolitik und Staatsreform, S. 195–209.

Vielmehr verbesserte dieses Publikationsorgan den Informationsstand der Bevölkerung hinsichtlich neuer Rechtsnormen, genauso wie die Kommunikation über Rechtsänderungen innerhalb der Verwaltung intensiviert wurde<sup>105</sup>. Bei den regionalen *Amtsblättern* lag die Sachlage anders: Als öffentlicher Anzeiger enthielten sie Ausschreibungen, Steckbriefe oder nicht-rechtliche Bekanntmachungen. Darüber hinaus beinhalteten sie zu einem erheblichen Teil verwaltungsinterne Kommunikation, lieferten dem Publikum also Informationen über verwaltungsinterne Vorgänge<sup>106</sup>. Diese ganz offensichtliche Abkehr vom fürstlichen Arkanum lag in der offiziell bekundeten Absicht der preußischen Regierung, wie aus der *Vorerinnerung* zu der ersten Ausgabe des *Amtsblatts Potsdam* von 1811 hervorgeht:

[D]ie Absicht seiner Königlichen Majestät [ist] fortdauernd darauf gerichtet, den auf die Staatsverwaltung bezüglichen Geschäften eine Öffentlichkeit zu geben, welche mehr als etwas anderes dazu beitragen kann, Gemeingeist und vaterländischen Sinn zu verbreiten<sup>107</sup>.

Hinter dem letzten Teilsatz verbirgt sich der Wunsch nach Mitdiskussion des Publikums bei der Gesetzgebung, wie er unter den pressepolitisch Verantwortlichen Anklang fand<sup>108</sup>. An einer anderen Stelle – im Einführungstext des *Amtsblatts Aachen* (1816) – gingen die Verantwortlichen sogar noch weiter und verkehrten gar das fürstliche Arkanum in sein völliges Gegenteil: Die »Publicität« wird hier »als das charakteristische Kennzeichen« der preußischen Monarchie bezeichnet<sup>109</sup>.

Unabhängig von jenen öffentlich formulierten Zielen ging es der Reformbeamtenschaft in Preußen wie auch in Bayern nicht zuletzt darum, einer regierungskritischen Publizistik entgegenzutreten und kontrolliert über die Regierungstätigkeit zu berichten. Dies galt vor allem für die *Allgemeine Preußische Staats-Zeitung*, die Staatskanzler Hardenberg als (offiziöses) pressepolitisches Instrument zur Verbreitung eines positiven Regierungsbildes benutzen wollte<sup>110</sup>. Auch dieses Publikationsorgan enthielt Informationen über Preußen, etwa hinsichtlich des Budgets oder der öffentlichen Schulden. Ein derartiges Vorgehen wäre zehn Jahre zuvor undenkbar gewesen<sup>111</sup>.

105 Bernd Wunder betont die Bedeutung der Gesetzessammlung als wichtigen Baustein der Bürokratisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Vgl. WUNDER, Vom Intelligenzblatt zum Gesetzblatt, S. 78–82.

106 Abgedruckt bei: CANCEK, Verwaltung und Öffentlichkeit, S. 139–146.

107 »Vorerinnerung« im *Amtsblatt Potsdam* (1811) vom 12.07.1811, Nr. 9, in: CANCEK, Verwaltung und Öffentlichkeit, S. 408–410, hier S. 408.

108 Vgl. ebd., S. 83–86.

109 Einführungstext der Regierung Aachen 1816, Nr. 13, in: Ebd., S. 412f, hier S. 412.

110 Vgl. HOFMEISTER-HUNGER, Pressepolitik und Staatsreform, S. 383.

111 Ohnehin bestand selbst innerhalb der fürstlichen Verwaltung Preußens vor 1806 selbst bei



Abgesehen von den neu geschaffenen Publikationsorganen wurde das Arkanum regierungsseitig auch an anderer Stelle durchbrochen: Sowohl in Bayern (1801) als auch in Preußen (1805) entstanden statistische Behörden, deren Ziel einerseits darin bestand, systematisch Daten über das Herrschaftsgebiet zu sammeln und aufzubereiten. Andererseits wurden diese Daten nun publiziert, entweder in den bereits beschriebenen Presseorganen oder in Veröffentlichungen der Statistikämter selbst. Neben den statistischen Veröffentlichungen privater Gelehrter hatte es schon vor dem Betrachtungszeitraum – ganz im kameralistischen Sinne – seitens der fürstlichen Verwaltungen statistische Erhebungen gegeben<sup>112</sup>. Doch diese Vorgänge erfolgten selten systematisch und vor allem innerhalb des fürstlichen Arkanraums<sup>113</sup>. Erst um 1800 begannen die Regierungen allmählich damit, eigene statistische Erhebungen zu veröffentlichen. Die Gründung von statistischen Ämtern ist freilich kaum auf Korruptionsvorwürfe zurückzuführen. Dennoch war auch sie ein Ergebnis der neuen Vorstellung von Verwaltung und Gemeinwohl, wie sie auch die Korruptionskritiker wider das *Ancien Régime* vertraten. In seiner Abhandlung *Betrachtungen über den National-Reichthum [...]* (1805) betont einer der Pioniere der amtlichen Statistik Preußens, Leopold Krug, dass er dieses statistische Werk nicht für »die höhere Staatsregierung« geschrieben habe, sondern für den »denkenden Staatsbürger« sowie »Offizianten«, um sie über die tatsächlichen Verhältnisse in Wirtschaft und Verwaltung zu informieren<sup>114</sup>. Nach seiner Auffassung sollte die Verwaltung primär dem Publikum dienen und nicht dem Fürsten.

Dieser Öffnungsprozess des Arkanums in beiden Monarchien fand sein Vorbild in Frankreich. Auch dort hatte es im Vorfeld der Revolution Kritik am fürstlichen Arkanum – dem *Secret du Roi* – gegeben, zumal im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen<sup>115</sup>. Nach dem Umsturz sollte sich rasch ein Wandel einstellen. Einen Schwerpunkt des Revolutionsregimes bildete dabei die Bekanntmachung von Gesetzen: Bereits 1789 entstanden Parlamentszeitungen, die über die Vorgänge in der Nationalversammlung berichteten. Ein offizielles Gesetzblatt wurde 1793 eingeführt, diente aber nach der

---

den höchsten Fürstendienern Unklarheit darüber, welche konkrete Einnahmen und Ausgaben existierten bzw. wie hoch der Schulden- und Vermögensstand war.

112 Dieser Umstand galt für frühe Bevölkerungsstatistiken, etwa verfasst von Johann Peter Süßmilch (1707–1767). Vgl. NIPPERDEY, Die Erfindung der Bevölkerungspolitik, S. 412–421.

113 Vgl. Alain DESROSIÈRES, Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise, Berlin u.a. 2005, S. 200. Die Geheimhaltungsprämisse in dieser Hinsicht geriet etwa in Bayern seit den 1780ern in die Kritik: Vgl. BEHRISCH, Die Berechnung der Glückseligkeit, S. 283–311. Allerdings war die Geheimhaltung offenbar nicht überall so streng wie in Bayern, etwa in der Grafschaft Lippe: Vgl. ebd., S. 490.

114 Leopold KRUG, Betrachtungen über den National-Reichthum des preussischen Staats, und über den Wohlstand seiner Bewohner. Erster Theil, Bd. 1, Berlin 1805, S. XIV.

115 Vgl. Keith Michael BAKER, Inventing the French Revolution. Essays on French political culture in the eighteenth century, Cambridge u.a. 1994, S. 118, 160–162.

Gründung des Kaiserreichs nur der behördeninternen Kommunikation<sup>116</sup>. Auch eine amtliche Statistik bildete sich heraus: Die frühen Bemühungen dazu scheiterten zunächst, aber nach 1795 erfolgten erste Vollerhebungen, die die Veröffentlichung statistischer Jahrbücher nach sich zogen. 1800 wurde dann das *Bureau de statistique de la République* gegründet, das regelmäßig offiziell erhobene Daten publizieren sollte, darunter seit 1806 auch Gewerbe- und Landwirtschaftsstatistiken<sup>117</sup>.

Wie in Frankreich hatte sich also das Arkanum auch in Bayern und Preußen in verschiedener Hinsicht aufgelöst. Begrenzt wurde dieser Prozess allerdings durch die neuerliche Zensurpolitik in beiden Monarchien, die insbesondere nach 1819 an Aufwind gewann<sup>118</sup>. Dauerhaft ausgenommen von der Auflösung des Arkanums war zudem die Amtsverschwiegenheit, wie sie der Fürst bereits im *Ancien Régime* von seinen Dienern erwartet hatte. Sie überlebte in der sich neu konstituierenden Administration und umfasste nach wie vor sämtliche Informationen des Staatsdieners über Amtsgeschäfte, wenngleich nun ein abstraktes Gemeinwohl statt eines fürstlich-dynastischen Wohls die Richtschnur bildete: Gemäß preußischem ALR galt ein Bruch der Amtsverschwiegenheit als Verbrechen der Staatsdiener, im Einzelfall sogar als Staatsverrat, die zu Kassation und schweren Strafen führen konnten<sup>119</sup>. In einzelnen Reskripten bestätigte die preußische Regierung 1798 und 1801 die Amtsverschwiegenheit als hervorragende Pflicht des Beamten<sup>120</sup>. In Bayern fehlte zwar eine einschlägige Erwähnung dieser Pflicht in der *Dienstpragmatik* von 1805, doch auch hier konnte gegen Beamte bei fehlender Verschwiegenheit ein Rechtsverfahren mit dem Ziel der Entlassung eingeleitet werden<sup>121</sup>. Erst mit dem bayerischen *Strafgesetzbuch* von 1813 wurden konkrete Straftatbestände der Amtsverschwiegenheit genannt, wie sie später ganz ähnlich in Preußen gelten sollten. Das Gesetzbuch kannte zwei Typen: zum einen die Preisgabe von Amtsgeheimnissen ohne Negativfolgen für den Staat und zum anderen einen Bruch der Amtsverschwiegenheit, der zum persönlichen Vorteil des Staatsdieners (und zum Schaden des Staates)

---

116 Vgl. WUNDER, Vom Intelligenzblatt zum Gesetzblatt, S. 32–42.

117 Vgl. DESROSIÈRES, Die Politik der großen Zahlen, S. 36–40.

118 Vgl. Hannelore PUTZ, Staat und Zensur im Vormärz – das Königreich Bayern, in: Gabriele B. CLEMENS (Hg.), Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa, Ostfildern 2013, S. 83–103; vgl. Bärbel HOLTZ, Zensur und Zensoren im preußischen Vormärz, in: Gabriele B. CLEMENS (Hg.), Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa, Ostfildern 2013, S. 105–119.

119 Vgl. ALR, 2. Theil, 20. Titel, §§ 357–359, 462.

120 Vgl. Wolfgang VAN RIENEN, Frühformen des Datenschutzes? Die historische Entwicklung der Amtsverschwiegenheit vom Beginn der Neuzeit bis zur Datenschutzgesetzgebung als Beispiel einer Beschränkung der verwaltungsinternen Informationsweitergabe, Diss., Bonn 1984, S. 100–104.

121 Vgl. ebd., S. 107.

geschah<sup>122</sup>. Letzteres lässt sich damit konzeptionell unter »Missbrauch eines öffentlichen Amtes zum privaten Nutzen« greifen; es war also Korruption. Damit konservierten die Rechtsnormen teilweise jenes Korruptionsverständnis, das in der fürstlichen Verwaltung schon vor 1780 dominierte und gegen die Publikationen hervorgebracht wurde, deren Autoren das neue Verständnis vertraten. Anders gesagt, das Aufbrechen des Arkanums während des Betrachtungszeitraums beschränkte sich auf wohlgeordnete, regierungsseitig unterstützte Instrumente, bedeutete aber keineswegs eine allumfassende Transparenz administrativen Handelns<sup>123</sup>.

Der zweite hier zu besprechende Arkanraum befand sich im Innern der politischen Geheimgesellschaften. Zwar war dieser Arkanraum weit entfernt vom fürstlichen Geheimraum, doch war er Gegenstand in den Korruptionsdebatten, weshalb er in diesem Zusammenhang zu passen scheint. Die publizistische Debatte um Geheimgesellschaften in Bayern begann 1784 mit dem Sichtbarwerden des *Illuminatenordens*. Noch im gleichen Jahr erließ Kurfürst Karl Theodor ein erstes Verbot sämtlicher Gesellschaften, die ohne landesherrliche Erlaubnis errichtet wurden – mit dem groben Hinweis auf die Gefährlichkeit solcher Einrichtungen<sup>124</sup>. Ein Jahr später verschärfte die Regierung diese Verordnung und verbot konkret Freimaurerlogen sowie den *Illuminatenorden*. Grund für dieses Verbot waren Argumente, wie sie auch in der publizistischen Korruptionskritik Anwendung fanden: So seien diese Sozietäten für »factions in Collegiis« verantwortlich, würden die guten Sitten verderben und für den »ganzen Staat« »böse Folgerungen« haben<sup>125</sup>. Die Vermögensgegenstände der Geheimgesellschaften sollten eingezogen werden und der Erlös vor allem der Armenkasse zugutekommen. Darüber hinaus wandte sich die Regierung direkt an die Fürstendiener, die ihre Mitgliedschaft offenlegen sollten<sup>126</sup>. Die Strafen bei Nichtbefolgung beschränkten

---

122 Vgl. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (1813), 3. Buch, 2. Titel, 6. Kapitel, § 441.

123 Ähnlich gestaltete sich die Sachlage in Frankreich. Nach anfänglich stark geförderter Publizität administrativer Handlungen kam es hier zu einer regierungsseitigen Einschränkung. Vgl. dazu Igor MOULLIER, Administration et Öffentlichkeit. La reconfiguration des savoirs à l'époque napoléonienne, in: Regina DAUSER/Lothar SCHILLING (Hg.), Grenzen und Kontaktzonen. Rekonfigurationen von Wissensräumen zwischen Frankreich und den deutschen Ländern 1700–1850. Erster »Euroscintia«-Workshop, 15./16.09.2011, erreichbar unter: URL: <[http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/7–2012/moullier\\_administration](http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/7–2012/moullier_administration)> (08.12.2014), hier S. 12–21.

124 Vgl. Verordnung vom 22.06.1784, Nr. 162, in: Georg Karl MAYR (Hg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, Bd. 2: Von Policy- und Landesverbesserungs-, Religions-, Kirchen- und Geistlichkeits-, Kriegs- und vermischten Sachen, München 1784, S. 1482f.

125 Verordnung vom 02.03.1785, Nr. 89, in: Georg Karl MAYR (Hg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, Bd. 4: Von Policy- und Landesverbesserungs-, Religions-, Kirchen- und Geistlichkeits-, Kriegs- und vermischten Sachen, München 1788, S. 1007f.

126 Vgl. Verordnung vom 15.08.1785, Nr. 89, in: Ebd., S. 1006f.

sich zunächst auf Kassation vom Dienst und Geldstrafen, sollten sich aber zwei Jahre später empfindlich erhöhen: Anwerbern drohte die Todesstrafe, Angeworbenen die komplette Konfiskation ihres Vermögens sowie die Ausweisung aus den kurfürstlichen Territorien<sup>127</sup>. Zwar ist kein Todesurteil im Zuge der Illuminatenverfolgung überliefert. Doch belegen diese drastischen Strafandrohungen, wie ernsthaft die Regierung Karl Theodors den Vorwürfen gegen den *Illuminatenorden* nachging – oder sich zumindest öffentlichkeitswirksam den Anschein der Ernsthaftigkeit selbst gab. Die Verfolgung der Geheimgesellschaft war zudem auch eine Möglichkeit von der Debatte um den Ländertausch abzulenken, die gleichzeitig stattfand und die Reputation des Karl Theodors in Bayern schädigte. Drei Jahre nach der faktischen Auflösung des Ordens folgten 1790 weitere regierungsseitige Schritte gegen die vermeintliche Bedrohung durch die Geheimgesellschaft: Unter dem Eindruck der Umwälzungen in Frankreich erneuerte der Kurfürst das Illuminatenverbot<sup>128</sup>. Zugleich untersagte er damit die Publikation jedweder Kritik gegen Religion oder Staat. Folglich nutzte der bayerische Regent den – erneut vorgetragenen – Korruptionsverdacht gegen Geheimgesellschaften, um die Zensur deutlich zu verschärfen. Hinzu kam eine weitere Regelung. Die Fürstendiener, aber auch die landständische Dienerschaft sowie die Geistlichkeit sollten fortan bei Dienst Eintritt schwören, dass sie keiner derartigen Geheimgesellschaft angehörten. Ohne die Ableistung dieses »Illuminaten-Reinigungseides« sollte es niemandem möglich sein, in den Dienst zu gelangen oder weiter aufzusteigen<sup>129</sup>. Tatsächlich erfolgte eine rigide Umsetzung des Eides in der Verwaltungspraxis<sup>130</sup>. Nach dem Antritt der Reformregierung 1799 blieb der Eid nicht nur erhalten, sondern wurde sogar erneuert und bezog sich nunmehr auf sämtliche Geheimgesellschaften<sup>131</sup>. Damit überlebten die normativen Regelungen, die den Korruptionsdebatten um den *Illuminatenorden* folgten, weit in die Reformzeit unter Montgelas hinein.

127 Vgl. Verordnung vom 16.08.1787, Nr. 132, in: Ebd., S. 1044.

128 Vgl. Verordnung vom 15.11.1790, Nr. 56, in: Georg Karl MAYR (Hg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, Bd. 5: Von Justiz-, Finanz-, Landschafts-, Maut-, Accis-, Kommerzien-, Manufactur- oder Fabriquen-Sachen, München 1797, S. 454–457.

129 So die inneradministrative Bezeichnung in den 1790ern: Vgl. BHStA, GR, Fasz. 926/1, unfoliiert. Zum Illuminateneid neuerdings: Gundula GAHLEN, »daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft [...] weder gehöre noch je in Zukunft gehören werde«. Der Illuminateneid und seine Nachfolger im bayerischen Militär vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: Dies u. a. (Hg.), Geheime Netzwerke im Militär 1700–1945, Paderborn 2016, S. 85–112, hier S. 91–98.

130 Darauf lassen Einträge in den Akten schließen, in denen fehlende Eide regierungsseitig moniert wurden. Vgl. BHStA, GR, Fasz. 926/1, unfoliiert.

131 Vgl. WEIS, Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, S. 78. Der Illuminateneid blieb beim Militär bis zum Ende des Königreichs Bayern 1918 in Kraft, wenn auch leicht abgewandelt und in

Etwas später als die bayerische Regierung sah sich die preußische mit politischen Geheimgesellschaften konfrontiert. Zu rechtlichen Konsequenzen kam es auch hier, nämlich in Zusammenhang mit dem *Moralischen Vehmgericht*. Davor waren Gesellschaften nach dem *Allgemeinen Landrecht* von 1794 dann erlaubt, wenn ihr Zweck in Einklang »mit dem gemeinen Wohl« stand<sup>132</sup>. Das besagte Vehmgericht zielte darauf ab, Missbräuche in der Verwaltung aufzudecken und Moral unter den Staatsdienern zu verbreiten. Diese Ziele waren deckungsgleich mit den Pflichten der Staatsdiener gemäß dem ALR<sup>133</sup>. Allerdings existiert an keiner Stelle des Gesetzes eine positive Formulierung darüber, was unter »Gemeinwohl« konkret zu verstehen sei. Jener Begriff blieb also offen. Das Vehmgericht konnte sich im Einklang mit dem ALR bewegen oder auch nicht. Denn Gesellschaften waren dann unzulässig, wenn »deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen«<sup>134</sup>. Die hierbei verwandten Wörter »Ruhe«, »Sicherheit« und »Ordnung« boten ihrerseits Interpretationsspielraum gegen das *Moralische Vehmgericht*, weshalb das königliche Gericht dessen Aktivitäten als unerlaubte Handlungen einer Gesellschaft bewerten konnte – zumal die Absicht seiner Mitglieder, verwaltungsinterne Dokumente zu publizieren. Das ALR ermöglichte es also den Kontrahenten, den Gemeinwohlbegriff mit der jeweiligen Semantik auszufüllen.

Um nicht zuletzt diese Uneindeutigkeit aufzulösen, erfolgte 1798 unmittelbar nach der ersten Verurteilung der Vehmrichter der königliche Auftrag an das Justizdepartement, wegen der »Gelindigkeit des Urtheils [...] feste und ernsthafte Maaßregeln« zu erstellen, um gegen »geheime Verbindungen zu politischen und anderen gefährlichen Zwecken« strenger vorgehen zu können<sup>135</sup>. Ergebnis dieses Auftrages war das *Edict, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können*, das am 20. Oktober 1798 erlassen wurde. Das Edikt begründete der König in der Präambel mit seinem »Bestreben, zum Wohl des Staates und Unserer Unterthanen zu würken«. Jene »Glückseligkeit« gedenken aber »Verführer«, »ihren eigennütigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern«, indem sie »verderbliche Grundsätze« verbreiten und zum »Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften« greifen. Aus »landesväterlicher Gesinnung« sei diesem »Uebel« vorzubeugen und »im ersten Keime« zu »vertilgen«, um damit »vor jenen Verführern« zu warnen, »welche

---

anderem Wortlaut. Vgl. GAHLEN, *Der Illuminateneid und seine Nachfolger im bayerischen Militär*, S. 107–111.

132 ALR, 2. Theil, 6. Titel, § 2.

133 Siehe dazu Kapitel 1.3.b).

134 ALR, 2. Theil, 6. Titel, § 3.

135 Zit. n. MAURICE, *Freimaurerei um 1800*, S. 254.

mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen«<sup>136</sup>. Diese drastische Sprache der preußischen Regierung lässt keinen Zweifel darüber bestehen, dass sie die Geheimgesellschaften als Ursache für Korruption wahrnahm und damit als gemeinwohlschädlich einordnete. Indes schloss das Edikt nicht nur Geheimgesellschaften ein, sondern jede Vereinigung, die auf eine Veränderung von Verfassung oder Verwaltung zielte oder auch nur darüber diskutierte. Die Mitglieder von derlei Vereinigungen sollten fortan mit sechs Jahren Festungs- bzw. Zuchthaushaft bestraft werden, Stifter sogar mit zehn Jahren<sup>137</sup>. Deziert ausgenommen von diesen Regelungen waren lediglich die drei Berliner Mutterlogen der Freimaurer. Für andere Sozietäten jedoch bedeutete dieses Gesetz das Ende. Dazu gehörte mit der *Berliner Mittwochsgesellschaft* ein bedeutsames Forum der sogenannten Berliner Spätaufklärung<sup>138</sup>. Ihr Publikationsorgan *Berlinische Blätter*, die Nachfolgezeitschrift der *Berlinischen Monatsschrift*, wurde eingestellt. Damit hatte die Korruptionskritik an Geheimgesellschaften in Preußen mittelbar nicht nur zum Verbot jener konspirativen Vereinigungen geführt. Vielmehr ging von ihr eine Zäsur für das Geistes- und das Sozialleben aus, da auch andere Gruppen dem Verbot zum Opfer fielen.

Mit ihrem Verbot von Geheimgesellschaften befanden sich die Regierungen Bayerns und Preußens in einem reichsweiten Trend. Wie in Bayern erfolgte 1784 auch in Württemberg ein Verbot von Geheimgesellschaften mit samt den Freimaurerlogen, ähnlich wie etwas später in Österreich (1795)<sup>139</sup>. Diese Entwicklung hing nach 1789 eng mit der Furcht vor einer ähnlichen politischen Umwälzung wie in Frankreich zusammen. Dafür zeichnete nicht zuletzt die These einer illuminatisch-freimaurerischen Verschwörung verantwortlich, wie sie zunehmend in konterrevolutionären Publizisten vertreten wurde. Angesichts der beginnenden internationalen Popularität der Verschwörungsidee nimmt es deshalb nicht wunder, dass auch die Regierung Großbritanniens rechtliche Maßnahmen gegen Geheimgesellschaften ergriff.

---

136 Edict, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können, vom 20.10.1798, Nr. 80, in: *Novum corpus constitutionem Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchiarum, oder Neue Sammlung Königl.-Preußi. und Churfürstl.-Brandenburgischer, sonderlicher in der Chur- und Marck-Brandenburg ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten &c. &c. &c.*, hg. v. d. Academie der Wissenschaften, Bd. 10: Von 1796, 1797, 1798, 1799 und 1800, Berlin 1801, Sp. 1776–1782, hier Sp. 1776f.

137 Vgl. ebd., Sp. 1778f.

138 Noch im gleichen Jahr löste sich die Gesellschaft auf. Vgl. Günter BIRTSCH, *Die Berliner Mittwochsgesellschaft*, in: Peter ALBRECHT u.a. (Hg.), *Formen der Geselligkeit in Nordwestdeutschland 1750–1820*, Tübingen 2003, S. 424–439, hier S. 438.

139 Vgl. Johann SASSENBACH, *Die Freimaurerei. Ihre Geschichte, Tätigkeit und innere Einrichtung*, Berlin 1905, S. 23; vgl. REINALTER, *Die Freimaurer*, S. 22–24.



Mit dem sogenannten *Unlawful Societies Act* von 1799 wurde namentlich unter anderem die *London Corresponding Society* verboten, deren Mitglieder nach einer Reform des parlamentarischen Systems strebten – und dabei auch Korruptionsvorwürfe publizierten<sup>140</sup>. Bei den Lesungen im Parlament vertraten Fürsprecher eines Verbots »verschwörungstheoretische« Argumente und bezogen sich dabei auf einschlägige Pamphlete<sup>141</sup>. Diese Argumente, wie in Kapitel 1.3 zu sehen war, lassen sich als eine Form von Korruptionskritik deuten. Es bestand folglich ein Zusammenhang zwischen der Erlassung des Gesetzes und Korruptionskritik. Ausgenommen von dem Verbot im *Unlawful Societies Act* waren die Freimaurerlogen. Allerdings wurden sie fortan verpflichtet, bei öffentlichen Behörden ihre Gründung sowie die Mitgliederzahl und -namen offenzulegen<sup>142</sup>. In Großbritannien ging die Gesetzgebung anders als in Deutschland also dazu über, zumindest manche der »Geheimgesellschaften« gewissermaßen in »offene Gesellschaften« umzuwandeln.

Insgesamt bleibt für beide Monarchien festzuhalten, dass sich die Arkanräume, die sich in Geheimgesellschaften und Verwaltung gebildet hatten, in Teilen auflösten. Dieser Umstand gilt zum einen für das fürstliche Arkanum. Es entstanden Publikationsorgane seitens der Verwaltung sowie statistische Behörden, die sowohl die verwaltungsinterne Kommunikation verbessern als auch ausdrücklich das Publikum in wohlgeordneter Form in Kenntnis über die inneradministrativen Vorgänge setzen sollten. Damit waren die Forderungen der Korruptionskritik am *Ancien Régime* weitgehend umgesetzt – zumindest dem äußeren Anschein nach. Denn es folgte recht rasch eine verschärfte Zensurpolitik. Zudem unterlag die Amtsverschwiegenheit, die ursprünglich eine notwendige Begleiterscheinung des fürstlichen Arkanums war, einer strengeren Normierung. Folglich nahm das Arkanum an anderer Stelle zu, mit entsprechenden Folgen für die Handlungsspielräume der beteiligten Akteure. Die Korruptionsdebatten über Geheimgesellschaften führten ihrerseits zum Verbot dieser Sozietäten. Dabei ist bemerkenswert,

---

140 Vgl. The Suppression of Radical Societies Act (1799), in: Horst DIPPEL/H. T. DICKINSON (Hg.), *Constitutions of the World from the late 18th Century to the Middle of the 19th Century. Europe, Vol. 1: Constitutional Documents of the United Kingdom 1782–1835*, München 2005, S. 41–56, hier S. 41. Zur Korruptionskritik der Mitglieder der *London Corresponding Society*: Vgl. Mary THALE (Hg.), *Selections from the Papers of the London Corresponding Society, 1791–1799*, Cambridge u.a. 1983, u.a. S. 11.

141 In der parlamentarischen Debatte berief sich der Earl of Radnor bei seinem Plädoyer für ein Geheimgesellschaftsverbot auf den bereits erwähnten John Robison. Vgl. dazu Andrew PRESCOTT, *The Unlawful Societies Act of 1799*, in: M. D. J. SCANLAN (Hg.), *The Social Impact of Freemasonry on the Modern Western World*, London 2002, S. 116–134.

142 Vgl. The Suppression of Radical Societies Act (1799), S. 43.



dass beide Regierungen diese Verbote nach 1800 sogar ausbauten, obwohl sich gerade unter den Reformern eine ganze Reihe ehemaliger Geheimbundmitglieder befand. Bekannte Ziele der neuerlichen Verbote waren etwa der Tugendbund in Preußen (1808) und die studentischen Burschenschaften (seit 1815)<sup>143</sup>.

## 2.2 Verwaltung im Wandel: Normen, Strukturen und Diskussionen

Bisher stand im Mittelpunkt, wie sehr Korruptionskritik sowie neue Idealvorstellungen das rechtlich-institutionelle Gefüge im Allgemeinen beeinflussten. Nun rückt das Verwaltungsgefüge im engeren Sinne ins Zentrum der Ausführungen. Die Forderungen der Korruptionskritiker bestanden bekanntlich vor allem darin, Ämterkäuflichkeit und -vererbung, Sporteln und Patronage abzuschaffen, da sie diese für endemische Missbräuche hielten. Zum einen stellt sich die Frage, welchen Einfluss deren Argumentation für die Verwaltungsreformen hatte. Zum anderen ist bislang offen geblieben, welche Relevanz diese »Missbräuche« aus historisch-analytischer Sicht tatsächlich besaßen und wie sie sich konkret ausgestalteten. Beide Fragen zu beantworten, ist Gegenstand dieses Teilkapitels.

Ziel ist es zu zeigen, dass sich die Reformer in ihren berühmten Denkschriften der Argumente der Korruptionskritiker wider das *Ancien Régime* bedienten, um damit ihre Vorschläge zur Verwaltungsreorganisation zu legitimieren, vor allem hinsichtlich der Rekrutierungs- und Vergütungsformen. Viele dieser Vorschläge sollten dann auch in eine neue Struktur umgesetzt werden. Es folgen zunächst Ausführungen zur Verwaltung im Allgemeinen, um danach auf die Rekrutierungs- und Vergütungssysteme einzugehen.

---

143 Dazu zuletzt: Christina RATHGEBER, Das Kultusministerium und die Demagogenverfolgung, in: Anne BAILLOT (Hg.), Netzwerke des Wissens. Das intellektuelle Berlin um 1800, Berlin 2011, S. 63–80, hier S. 64–69. Zum Tugendbund kürzlich: Jost HERMAND, Der Königsberger Tugendbund. Eine antinapoleonische Geheimgesellschaft, in: Ders./Sabine MÖDERSHEIM (Hg.), Deutsche Geheimgesellschaften. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Köln u.a. 2013, S. 81–92.

## a) Allgemeine Verwaltungsorganisation

Die Frage nach der zweckmäßigsten Verwaltungsstruktur bildete im ausgehenden 18. Jahrhundert einen beliebten Gegenstand, zumal in Debatten unter Gelehrten und Publizisten<sup>144</sup>. Auch innerhalb der Verwaltung gab es derlei Debatten, die zu einigen Änderungen führten, wenn auch in der Summe wenig durchschlagend waren. Die Verwaltungsstrukturen in beiden Monarchien waren indes nicht statisch, sondern – im Gegenteil – hochgradig wandelbar: Sie veränderten sich etwa dann, wenn der Fürst neue Territorien hinzugewann, die Landstände ihm Privilegien abtrotzten oder Personen in der fürstlichen Gunst stiegen und sich größere Handlungsspielräume erarbeiten konnten<sup>145</sup>. Das Ziel des Fürsten änderte sich nicht: Es bestand darin, die Finanzressourcen mittels der Verwaltung maximal auszudehnen, um mit diesen Ressourcen sein symbolisches Kapital zu steigern, sei es durch mehr Klienten, ein großes Heer oder prachtvolle Schlossanlagen<sup>146</sup>. Erst um 1800 gelang es einer neuen Führungsgruppe von Beamten, bedeutsame Reformvorschläge durchzusetzen, die der Verwaltung grundsätzlich und nachhaltig ein neues Gesicht verliehen. Diese Veränderung ist nicht zuletzt auf die äußeren Umstände – Finanzknappheit und territoriale Veränderungen infolge der napoleonischen Herausforderung – zurückzuführen. Zu jener neuen Führungsgruppe gehörten Montgelas in Bayern bzw. Stein, Hardenberg und Altenstein in Preußen. Ihre bekannten Reformschriften stehen nun im Vordergrund, insbesondere die darin formulierte Korruptionskritik. Anschließend folgen einige Ausführungen zu den Veränderungen nach dieser inneradministrativen Kritik.

Die wichtigste Reformschrift Montgelas' ist das sogenannte *Ansbacher Mémoire* von 1796<sup>147</sup>. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der spätere bayerische

144 Für Preußen vgl. etwa HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie, S. 122–141; vgl. auch HAAS, Die Kultur der Verwaltung, S. 119–125.

145 In Bayern etwa erfolgte eine Umwandlung der Zentralbehörden, nachdem Karl Theodor das Erbe angetreten und sich das anvisierte Tauschvorhaben zerschlagen hatte. Vgl. GIGL, Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors, S. 252–306. In Preußen bedurfte es nach der Eroberung Schlesiens der Eingliederung des neuen Landesteils – unter Beachtung der dortigen Traditionen. Vgl. Walther HUBATSCH, Brandenburg-Preußen. Verwaltungsentwicklung von 1713–1803, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 892–941, hier S. 911f.

146 Es ging ihm also darum, dass fürstliche oder dynastische Gemeinwohl zu steigern, ganz ähnlich dem französischen König. Vgl. ROWLANDS, The Dynastic State, S. 12.

147 Beigebracht von Eberhard Weis: Vgl. Eberhard WEIS, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30.9.1796, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 33 (1970), S. 244–256. Zum Zusammenhang von Korruptionsvorwürfen und Reformvorschlägen siehe auch Robert BERNSEE, Interplay of corruption and bureaucratisation: The administrative reforms in Bavaria under minister Montgelas (1799–1808), in: Jens Ivo ENGELS u.a. (Hg.), La politique vue d'en bas: pratiques privées et débats publics 19<sup>e</sup>–20<sup>e</sup> siècles, Paris 2012, S. 149–168, hier S. 158–161.

Minister zusammen mit seinem Dienstherrn – Herzog Maximilian Joseph – im fränkischen Exil, weil die französischen Truppen dessen Herrschaftsgebiet Pfalz-Zweibrücken besetzt hatten<sup>148</sup>. Montgelas selbst war 1787 im Zuge der Illuminatenverfolgung an den Hof Pfalz-Zweibrücken gekommen. In seinem *Ansbacher Mémoire* entwarf er eine Verwaltungsorganisation, wie sie – so seine Absicht – nach der erwarteten Thronbesteigung seines Dienstherrn Anwendung finden sollte. Montgelas bezeichnete hierin die mangelhafte Organisation der Zentralbehörden als einen der »plus grands défauts«. Als »mangelhaft« empfand er ausdrücklich die fehlende Kompetenzverteilung in den Ratskollegien sowie die Eigenart der meisten Minister, keinerlei praktische Tätigkeiten auszuüben, sondern sämtliche Aufgaben an Untergeordnete zu delegieren. Letztere seien aber »très souvent corrompus« und hätten schon manche Familie unglücklich gemacht<sup>149</sup>. Montgelas spricht damit Amtsmissbräuche der Subalternen an, die er unter anderem auf die Struktur der Verwaltung zurückführt. Als Lösung schlug er eine funktionale – »raisonné«, wie er sie nennt – Aufteilung der Spitzenverwaltung in fünf Ministerressorts vor: Äußeres, Finanzen, Justiz, Geistliche Angelegenheiten und Militär<sup>150</sup>. Damit nahm er Abstand von der bisherigen Verwaltung, in der kein einheitliches Trennungskriterium vorlag<sup>151</sup>. Nach Montgelas sollte fortan jeder Minister für seine Untergebenen persönlich verantwortlich sein und das Recht erhalten, dem Fürsten Vorschläge für Vergünstigungen, Pensionen und Schenkungen an seine Mitarbeiter zu unterbreiten<sup>152</sup>. Die Minister der Finanzen, Justiz sowie Geistlichen Angelegenheiten sollten zudem einen regelmäßig tagenden Staatsrat bilden, in dem die laufenden Geschäfte des jeweiligen Ressorts besprochen und kollegialisch entschieden würden<sup>153</sup>.

An den Ausführungen zu den Einzelressorts lässt sich seine Opposition zu zwei wichtigen Charakteristika der überkommenen Verwaltung verdeutlichen: Einerseits gehört dazu die Aufteilung der Administration zwischen den (Land-)Ständen und dem Fürsten. Andererseits fällt darunter die Überschneidung von – modern gesprochen – exekutiver und rechtssprechender Kompetenzen, die sämtliche Instanzen der Verwaltung aufwies. Der erstere Sachverhalt wird beim Finanzressort sichtbar, dem Montgelas »l’assiette, la répartition, la perception de tous les impôts et droits domaniaux

148 Im gleichen Jahr war er entscheidend an der Ausarbeitung des *Ansbacher Hausvertrags* beteiligt. Dieses Dokument findet weiter oben Beachtung. Vgl. Kapitel 2.1.a).

149 Vgl. WEIS, Montgelas’ innenpolitisches Reformprogramm, S. 244.

150 Vgl. ebd., S. 245.

151 Zur Verwaltungsstruktur Bayerns im 18. Jh. vgl. RAUH, Verwaltung, Stände und Finanzen, S. 14; vgl. Volker PRESS, Die wittelsbachischen Territorien. Die pfälzischen Lande und Bayern, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 552–599.

152 Vgl. WEIS, Montgelas’ innenpolitisches Reformprogramm, S. 254.

153 Vgl. ebd., S. 255.

quelconques« zuweist<sup>154</sup>. Diesem Ressort sollten also sämtliche Steuern und damit die Finanzhoheit obliegen, die bisher zwischen fürstlicher und landständischer Verwaltung aufgeteilt war. Steuerpflichtig sollten auch die bislang privilegierten Stände werden<sup>155</sup>.

Noch deutlicher geht seine Opposition zu den genannten Charakteristika aus den Ausführungen zum Justizressort hervor. Montgelas will diesem Ressort sämtliche Jurisdiktionsbefugnisse unterstellen, worunter ausdrücklich auch diejenigen der Stände fallen<sup>156</sup>. Zwar erwähnt er dabei nicht wortwörtlich die Jurisdiktion auf den Domänen. Allerdings scheint er diese nicht auszuschließen, wenn er die niedere Gerichtsbarkeit in den Aufgabenbereich des Ressorts aufnimmt und betont, dass künftig Justiz und Verwaltung nicht mehr miteinander »vermengt werden« sollen<sup>157</sup>. Zum anderen will er die »Grands bailliages« abschaffen. Diese sogenannten Pflögämler stellten die unterste Instanz der fürstlichen Verwaltung dar. Sie dienten in vielen Fällen als Versorgungsstelle für Hofbeamte, gerieten bisweilen auch unter die Kontrolle des lokalen Adels, für den diese Ämter als Versorgungsstelle eigener Familienmitglieder und Klienten attraktiv waren<sup>158</sup>. Montgelas vergleicht diese Ämter mit den »gouvernements en France sous l'ancien régime [sic!]«. Deren zumeist adelige Inhaber »retirent des émoluments considérables aux dépens du souverain et du public, sans leur rendre aucun service«<sup>159</sup>. Montgelas begründet auch diesen Reformvorschlag mit einem Amtsmissbrauch, dessen Ursache in der alten Organisationsstruktur lag, wofür er auffälligerweise den Begriff *Ancien Régime* benutzt<sup>160</sup>. Ganz ähnlich argumentiert er hinsichtlich des Ministerressorts für Geistliche Angelegenheiten, dem er neben kirchlichen auch die Bildungseinrichtungen zuordnet<sup>161</sup>: Er kritisiert die große Unabhängigkeit des Klerus, die dieser sich auf Kosten des Fürsten verschafft habe. Daraus sei nicht nur eine »corruption des prêtres« hervorgegangen<sup>162</sup>. Vielmehr habe die Selbstverwaltung des Klerus dazu geführt, dass Verschwendungen auf Kosten der Bevölkerung erfolgten – besonders in den Klöstern und Abteien. Deshalb schlägt Montgelas vor, die Einkünfte der Ordensgemeinschaften fortan größtenteils den fürstlichen Kassen zu übertragen. Mehr noch, er beabsichtigt, Klöster und Pfarreien in die fürstliche Verwaltungsstruktur zu integrieren. Denn deren Organisation sei ähnlich

---

154 Ebd., S. 247.

155 Vgl. ebd., S. 247.

156 Vgl. ebd.

157 Vgl. ebd., S. 255.

158 Vgl. PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 592–596.

159 WEIS, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm, S. 248.

160 Er bezeichnet die Ausübung dieser Ämter wortwörtlich als »abus«. Ebd.

161 Vgl. ebd., S. 249f.

162 Ebd., S. 250.

schädlich wie die zuvor genannten »Grands bailliages«<sup>163</sup>. *De facto* fordert er damit eine Säkularisierung der Kirchengüter, die er mit deren korrupten Verwaltungsstrukturen begründet<sup>164</sup>. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass dieser Reformvorschlag im zeitgenössischen Kontext nichts Neues darstellte, angesichts etwa der Josephinischen Klosteraufhebungen in den 1780er Jahren.

Überhaupt argumentiert Montgelas augenscheinlich im Sinne des in dieser Arbeit als fürstlich bezeichneten Gemeinwohlverständnisses. Doch zugleich kritisiert er die althergebrachte Struktur der fürstlichen Verwaltung, grenzt sich von der erst kurz zuvor untergegangenen Monarchie Frankreich durch die pejorative Verwendung von *Ancien Régime* ab und spricht hinsichtlich der Missbräuche der Kirchen von einem Schaden für die Gesellschaft und damit für ein abstraktes Gemeinwohl statt für den Fürsten oder einen äquivalent gedachten »Staat«. Damit argumentierte er mit einem Idealbild von Gemeinwohl, wie es schon die korruptionskritischen Publizisten wider das *Ancien Régime* vertreten hatten<sup>165</sup>.

Vorbild für die Reformvorschläge im *Ansbacher Mémoire* war dezidiert das preußische Generaldirektorium<sup>166</sup>. Dieses zentrale, oberste Ratskollegium war gewissermaßen seit 1723 das organisatorische Herzstück des preußischen *Fiscal Military State*. Hier erfolgten die Administration des Heeres sowie die Aufsicht und Pflege der Verwaltungseinnahmen, vor allem aus dem Domänenbesitz<sup>167</sup>. Zehn Jahre nach der Denkschrift Montgelas sollten es die preußischen Reformer keineswegs als Ideal wahrnehmen. Denn schon kurz nach der Niederlage gegen das napoleonische Frankreich setzte 1806 eine inneradministrative Reformdebatte ein, deren Protagonisten Ursachenforschung betrieben und Konsequenzen für die Verwaltungsstruktur diskutierten. Ähnlich wie in Bayern unter Karl Theodor hatte es derartige Diskussionen und Reformanstrengungen schon vorher gegeben<sup>168</sup>. Doch erst nach 1806 gelang es den reformerischen Kräften, signifikante Veränderungsprozesse

163 Vgl. ebd., S. 250f.

164 Die Säkularisierung der Kirchengüter hatte Montgelas bereits 1789 in einer anderen Denkschrift gefordert. Vgl. WEIS, Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, Bd. 1, S. 115–131.

165 Siehe auch Kapitel 1.5.

166 Vgl. ebd., S. 245.

167 Zu diesem General-Ober-Kriegs- und Domänendirektorium, wie seine vollständige Bezeichnung lautete, und zur Struktur der preußischen Verwaltung im Allgemeinen: Vgl. HUBATSCH, Brandenburg-Preußen, S. 896–899, 913; vgl. NEUGEBAUER, Zur neueren Deutung, S. 552; vgl. auch Edith RUPPEL-KUHFUSS, Das Generaldirektorium unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. mit Berücksichtigung der interimistischen Instruktion von 1798, Würzburg-Aumühle 1937, S. 22.

168 Zu nennen wäre hierbei der frühere Akziseminister Karl August von Struensee, der inneradministrativ – und publizistisch über seinen Vertrauten Hans von Held – Vorstöße unternahm. Vgl. STRAUBEL, Carl August von Struensee, S. 443f. Zu dessen Publizistik siehe Kapitel 1.2.c).

einzuweisen und tatsächlich durchzusetzen<sup>169</sup>. Zu den Reformern der ersten Stunde gehörten mit Stein, Hardenberg und Altenstein drei Personen, die zumindest teilweise bis 1822 an der Spitze der Verwaltung stehen sollten und deren berühmte Denkschriften nun im Mittelpunkt stehen.

Karl vom und zum Stein (1757–1831) war seit 1780 im preußischen Fürstendienst tätig und übernahm 1804 die Leitung des Akzisedepartements, womit er zu den ranghöchsten Fürstendienern zu zählen ist<sup>170</sup>. Seine inneradministrative Kritik galt zunächst vor allem dem königlichen Kabinett unter Führung Carl Friedrichs von Beyme. Dieser eher erweiterte Beraterkreis des Monarchen etablierte sich 1797 kurz nach dem Amtsantritt Friedrich Wilhelms III. und schob sich zwischen König und Generaldirektorium. Stein moniert in einem Entwurf zu seiner späteren *Nassauer Denkschrift*, dass das »Kabinett« nur von unfähigen Personen besetzt sei, die ihre eigenen Interessen verfolgten und durch ihren unmittelbaren Kontakt zum König Stellen mit eigenen Klienten besetzten<sup>171</sup>. Er sieht darin eine Fortsetzung der vermeintlichen Günstlingsherrschaft Friedrich Wilhelms II. und einen wichtigen Grund für »das Mißvergnügen der Bewohner dieses Staats über die gegenwärtige *Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten*«<sup>172</sup>. Diese eher personenfixierte Korruptionskritik wird ergänzt durch eine strukturbezogene: Das Kabinett besitze sämtliche Entscheidungskompetenzen (vor allem bei der Stellenbesetzung), ohne jede Verantwortung zu tragen. Die Bevormundung durch »Subalterne« des Königs kranke, so Stein, das Ehrgefühl der eigentlichen Minister und unterminiere deren Pflichtbewusstsein<sup>173</sup>. Konsequenz daraus könne nur Abschaffung des Kabinetts sein, um eine direkte Verbindung zwischen König und Ministern wiederherzustellen, sonst »ist es zu erwarten, daß der Staat entweder sich auflöst oder [...] *der Monarch die*

---

169 Vgl. Rudolf VIERHAUS, *The Prussian Bureaucracy Reconsidered*, in: John BREWER/Eckhart HELLMUTH (Hg.), *Rethinking Leviathan: The Eighteenth-Century State in Britain and Germany*, Oxford 1999, S. 149–165, hier S. 165.

170 Zu Stein vgl. Heinz DUCHHARDT, *Stein. Eine Biographie*, Münster 2007.

171 Vgl. Karl VOM UND ZUM STEIN, *Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz vom Mai 1806 (Entwurf)*, in: Georg WINTER (Hg.), *Die Reorganisation des preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. Teil 1: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform, Bd. 1: Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein*, Leipzig 1931, S. 4–13, hier S. 9. Mit dieser Kritik stand Stein keineswegs allein. Sack – ein Vertrauter Steins – sprach von einem regelrechten »Nepotismus«, der vom Kabinett ausginge. Johann August SACK, *Promemoria wegen Beseitigung der Regierung durch die Kabinetts Expedition und Errichtung einer gesetzlichen Kabinettsbehörde [vom Juni/ Juli 1806]*, in: Georg WINTER (Hg.), *Die Reorganisation des preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. Teil 1: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform, Bd. 1. Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein*, Leipzig 1931, S. 13–15, hier S. 13.

172 Hervorhebungen im Original. STEIN, *Darstellung der fehlerhaften Organisation*, hier S. 10.

173 Vgl. ebd., S. 8.

*Liebe und Achtung seiner Untertanen nie wieder erhält*<sup>174</sup>. Erstaunlicherweise schaffte es dieser Vorschlag nicht in die sogenannte *Nassauer Denkschrift*, die das eigentliche Reformprogramm Steins beinhaltete. Hierin fordert er – diesmal ohne Angabe von Gründen – die Abschaffung des Kabinetts und die Gründung eines Staatsrats bestehend aus Ministerien, deren Geschäftskreise nach Sachen gegliedert sind, also Außen, Justiz, Geistliches, Finanzen und Polizei<sup>175</sup>. Das Finanz- und Polizeiressort des Generaldirektoriums solle mitsamt den nachgeordneten Kammern die Rechtspflege an das Justizressort abgeben, im Gegenzug sämtliche Polizei- und Finanzsachen erhalten. Wie auf höchster Ebene solle auch im Generaldirektorium die provinzielle Gliederung der Geschäftsbereiche wegfallen und durch eine ausschließlich sachliche Verteilung ersetzt werden<sup>176</sup>. Für die Provinzialebene ist ein Vorschlag bemerkenswert, mit dem Stein nicht weniger als »die Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinns« bezweckt<sup>177</sup>: Er fordert die Abschaffung der »aus besoldeten Beamten bestehenden Landescollegia«, den sogenannten Kriegs- und Domänenkammern. Letztere sollen zugunsten eines Kollegiums ersetzt werden, das sich aus »Besitzer[n, RB] eines Grundeigentums oder andern Eigentums von mehreren Tonnen Geldes« zusammensetzt – also eine Vereinigung der fürstlichen und ständischen Korporationen unter wesentlicher Beteiligung der Letzteren<sup>178</sup>. Diese Umstellung der Verwaltungsorganisation würde einerseits durch das Eigeninteresse der betroffenen Bevölkerungsteile zu einer »Abstellung von Mißbräuchen« führen, wie sie unter den besoldeten und dadurch vom »Mietlingsgeist« beseelten Beamten gang und gäbe seien<sup>179</sup>. Andererseits würde die Kassen der Kammern entlastet werden, weil diese Bürger – aufgrund ihres Vermögens – keiner oder nur einer geringen Besoldung bedurften<sup>180</sup>. Dieser Reformvorschlag Steins steht in einem diametralen Gegensatz zu demjenigen in Montgelas' *Ansbacher Mémoire*, der wie gesehen in der Beteiligung der Stände – vor allem des Klerus – einen Grund für die missbräuchliche Verwaltung im *Ancien Régime* sah und die ständisch organisierte Struktur durch eine besoldete, fürstliche Beamtenschaft ablösen wollte.

174 Hervorhebungen im Original. Ebd., S. 12.

175 Vgl. ders., Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-Finanz- und Polizeibehörden in der Preussischen Monarchie im Juni 1807 (*Nassauer Denkschrift*), in: Georg WINTER (Hg.), *Die Reorganisation des preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. Teil 1: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform, Bd. 1: Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein*, Leipzig 1931, S. 189–206, hier S. 190f.

176 Dieses Ressort soll sich in zwei Hauptabteilungen gliedern (»Verwaltung des öffentlichen Einkommens«; »Verwaltung der obersten Landespolizei«), welche wiederum jeweils in vier Unterabteilungen aufgeteilt sind. Vgl. ebd., S. 192–194.

177 Ebd., S. 202.

178 Ebd., S. 197f.

179 Ebd.

180 Vgl. ebd., S. 198.



Steins Vorschlag widerspricht damit auch der publizistischen Korruptionskritik wider das *Ancien Régime*, deren Vertreter sich für eine gut besoldete und ausgebildete Beamtenschaft einsetzten. Dieser Gegensatz sollte, soviel vorweg, zu einem späteren Zeitpunkt eine Rolle spielen und die Korruptionskommunikation nach 1810 prägen<sup>181</sup>. Seinen Vorschlag, die Stände an der Verwaltung zu beteiligen, gründet Stein auf einen Vergleich des preußischen mit dem britischen Verwaltungssystem, das durch die konsequente Einbeziehung vermögender Bürger relativ kostengünstig sei<sup>182</sup>. Diese Argumentation erinnert stark an die *country ideology*, wie sie in Großbritannien durch die oppositionellen »Whigs« während des 18. Jahrhunderts vertreten wurde<sup>183</sup>.

Neben Stein gilt Karl August von Hardenberg (1750–1822) als das Gesicht der preußischen Reformen<sup>184</sup>. Auch er nahm schon vor 1806 Spitzenpositionen in der fürstlichen Verwaltung Preußens ein. Bevor er Außenminister wurde, stand er an der Spitze der fürstlichen Verwaltung in Ansbach-Bayreuth, das 1790 an Preußen gefallen war. Unabhängig vom Berliner Generaldirektorium vollzog er dort in Eigenregie Verwaltungsreformen, womit er zu der kurz angesprochenen Reformbewegung vor 1806 zu zählen ist<sup>185</sup>. Die Ideen und Erfahrungen in Ansbach, aber auch die Auswirkungen durch die Französische Revolution waren maßgeblich für Hardenbergs Überlegungen in der sogenannten *Rigaer Denkschrift*, in der er 1806 auf Wunsch des Königs seine Reformvorschläge formulierte<sup>186</sup>. Diese Denkschrift ist zudem stark beeinflusst von den Überlegungen seines Klienten Karl vom Stein zum Altenstein (1770–1840; im Folgenden: Altenstein), den er seit der gemeinsamen Zeit

181 Siehe dazu Kapitel 3.3.

182 Vgl. ebd., S. 198.

183 Vgl. HELLMUTH, *The power of money*, S. 253.

184 Zu Hardenberg vgl. Ingo HERMANN, *Hardenberg. Der Reformkanzler*, Berlin 2003. Zur Einschätzung Hardenbergs als Reformers vgl. verschiedene Aufsätze in Thomas STAMM-KUHLMANN (Hg.), »Freier Gebrauch der Kräfte«. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001. Zu seiner Zeit in Ansbach vgl. insbesondere Rudolf ENDRES, *Hardenbergs fränkisches Reformmodell*, in: Thomas STAMM-KUHLMANN (Hg.), »Freier Gebrauch der Kräfte«. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001, S. 31–49, oder, als reduziertes Vortragsmanuskript ohne Nachweise: ders., *Die »Ära Hardenberg«* in Franken, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 73 (1993), S. 115–127.

185 Vgl. Franz-Ludwig KNEMEYER, *Beginn der Reorganisation der Verwaltung in Deutschland*, in: Kurt G. A. JESERICH u. a. (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2: *Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Stuttgart 1983, S. 120–154, hier S. 123–125.

186 Vgl. Karl August von HARDENBERG, *Über die Reorganisation des Preußischen Staats*, verfasst auf höchsten Befehl Sr. Majestät des Königs vom 12.09.1807 (*Rigaer Denkschrift*), in: Georg WINTER (Hg.), *Die Reorganisation des preussischen Staates unter Stein und Hardenberg*. Teil I. *Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform*, Bd. I: *Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein*, Leipzig 1931, S. 302–363. Neben Reformvorschlägen zur Verwaltung beinhaltet die *Rigaer Denkschrift* allgemeine Gedankengänge über notwendige Veränderungen in der preußischen Gesellschaft.

in Ansbach protegierte. Dessen Konzept findet deshalb Berücksichtigung in den nachfolgenden Ausführungen<sup>187</sup>. Hardenbergs Reformvorschläge unterliegen dezidiert dem Zweck, eine »Veredelung der Menschheit« herbeizuführen<sup>188</sup>, genauer: die »Herstellung des Zusammenhanges der Nation mit der Verwaltung«<sup>189</sup>. Dahinter verbarg sich zwar nicht wie bei Stein die Forderung nach einer aktiven Beteiligung der »Nation«, sondern lediglich die Idee, ihr eine beratende Funktion in den neu zu errichtenden Behörden zu geben<sup>190</sup>. Allerdings implizierte dieser Zweck eine Umkehrung der Ziele der Verwaltung: Sie sollte nicht wie bisher Mittel generieren, um ein für den Fürsten prestigeträchtiges Militär zu unterhalten<sup>191</sup>. Vielmehr solle sie sich an den Bedürfnissen einer »Nation« orientieren und daraufhin die notwendigen Einnahmen erwirtschaften. Nach Hardenberg bestand die Aufgabe der Verwaltung nicht mehr zuvörderst darin, die fiskalischen Einnahmen zu erhöhen, sondern dem »Wohl der Nation« zu dienen. Zur Erreichung dieses Ziels schlug Hardenberg, wie Montgelas und Stein, eine Gliederung der oberen und mittleren Behörden in Fachressorts vor<sup>192</sup>. Ferner fordert auch er eine rigorose Trennung der Verwaltung von der Justiz sowie eine völlige Neuordnung der Provinzialverwaltung<sup>193</sup>. Eine Besonderheit unter den Reformern stellt seine (sowie Altensteins) Überlegung dar, die Domänen zu veräußern, was auf der unteren Verwaltungsebene faktisch die Abschaffung der Domänenverpachtung mit sich gebracht hätte. Diese Forderung entsprach derjenigen der Korruptionskritiker während der Reformzeit, die zur gleichen Zeit für diesen Schritt argumentierten, als sie auf die weit verbreiteten »Missbräuche« durch die Domänenpächter hinwiesen. Bei Altenstein erfolgt indes lediglich die Begründung, mit dem Erlös die Schulden tilgen zu wollen<sup>194</sup>. Ohnehin begründen Hardenberg und Altenstein weder an dieser noch an anderer Stelle ihre Reformvorschläge mit endemischen Missbräuchen in der bestehenden Verwaltungsorganisation – abgesehen von der Verschlankung

---

187 Vgl. Karl vom STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung des Preussischen Staats an S. des Herrn Staatsministers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz vom 11.09.1807, in: Georg WINTER (Hg.), Die Reorganisation des preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. Teil 1: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform, Bd. 1: Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein, Leipzig 1931, S. 364–566.

188 HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 306.

189 Ebd., S. 318.

190 Vgl. ebd., S. 318f.

191 Vgl. ebd., S. 320, 341; vgl. STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung, S. 462f., 467.

192 Vgl. HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 338–342; vgl. vom STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung, S. 523–530.

193 Vgl. HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 357–359, vgl. STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung, S. 535–542.

194 Vgl. HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 344; vgl. STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung, S. 472f.

der Behörden durch die Abschaffung jeglicher Pfründe<sup>195</sup>. Die strukturellen Reformvorschläge bilden nichtsdestotrotz in hervorragender Weise das Gemeinwohlverständnis der Korruptionskritiker wider das *Ancien Régime* ab – vor allem hinsichtlich des »öffentlichen« Charakters der fürstlichen Verwaltung<sup>196</sup>.

Dieser Umstand ist auch bei den Vorschlägen zum Kassenwesen beobachtbar. Hierzu ist zu wissen, dass kein Fürstendiener in beiden Monarchien eine Übersicht darüber hatte, auf welcher Höhe sich die Gesamteinnahmen und Kassenbestände der fürstlichen Verwaltung beliefen, wohlgermerkt bis zum Ende des *Ancien Régime*. Das Arkanum wirkte auch hier, da lediglich der Fürst selbst – zumindest potentiell – Einblick in die gesamte Finanzlage hatte<sup>197</sup>. Und doch beschränkte sich sein Wissen auf die höchste Ebene, denn ein zentral organisiertes Budget fehlte, wie ein zusammenhängendes Rechnungswesen überhaupt<sup>198</sup>. Jede Verwaltungseinheit besaß eine eigene Kasse und eigene Einnahmen, aus denen sie ihre laufenden Kosten bestritt. Nur die Überschüsse gelangten bisweilen zur nächsthöheren Instanz<sup>199</sup>. Die Reformer in beiden Monarchien monierten diese Praxis und forderten eine Abkehr davon: Montgelas' Plan sah vor, dass inneradministrative

195 Vgl. HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 319; vgl. STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung, S. 411. Dieser Befund gilt für die allgemeine Struktur, nicht aber für Rekrutierungskriterien oder Vergütungsstruktur, auf die zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen wird.

196 Dass das »gemeine Wohl« unter den preußischen Reformern und Beamten in der Folge zu einer sehr dehnbaren Chiffre avancierte, wird hier nicht weiter thematisiert. Dazu: ALF LÜDTKE, »Gemeinwohl«, Polizei und »Festungspaxis«. Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung, 1815–1850, Göttingen 1982, S. 83–86.

197 Für Bayern vgl. SCHMID, Der Reformabsolutismus Kurfürst Max III. Joseph von Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 54 (1991), S. 39–76, hier S. 56; für Preußen: ERNST KLEIN, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500–1870), Wiesbaden 1974, S. 59.

198 Dabei handelte es sich um kein Spezifikum Bayerns oder Preußens. Auch in der habsburgischen Finanzverwaltung drangen wenigstens bis ins späte 17. Jahrhundert kaum Informationen über Kassenbestände an höhere Instanzen. Vgl. MARK HENGERER, Prozesse des Informierens in der habsburgischen Finanzverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert, in: ARNDT BRENDECKE u.a. (Hg.), Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 163–199, hier S. 185–187; vgl. auch PETER RAUSCHER u.a., Das »Blut des Staatskörpers«. Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit. Eine Einleitung, in: Dies. (Hg.), Das »Blut des Staatskörpers«. Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit, München 2012, S. 3–16, hier S. 9f.

199 Zum Kassenwesen in Bayern vgl. GENOVEVA RAUSCH, Die Zerrüttung der Staatsfinanzen im Kurfürstentum Bayern im 18. Jahrhundert, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hg.), Daß unsere Finanzen fortwährend in Ordnung erhalten werden ... Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2004, S. 75–99; vgl. MICHAEL CRAMER-FÜRTIG, Finanzkontrolle durch Rechnungsprüfung im Herzogtum Bayern. Zur Normierung der amtlichen Buchführung in der Frühen Neuzeit, in: FRIEDRICH EDELMAYER (Hg.), Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert, Wien 2003, S. 270–290, hier S. 284–286. Zum Kassenwesen in Preußen: Vgl. JOHANN VON DIEST, Wirtschaftspolitik und Lobbyismus im 18. Jahrhundert, Göttingen 2016, S. 197–201.

Zahlungsströme – sowohl Ausgaben als auch Einnahmen – ausschließlich von einer dem Finanzressort unterstellten Zentralkasse gesteuert werden sollten<sup>200</sup>. Auch Stein, Hardenberg und Altenstein schlugen eine Vereinheitlichung des Kassen- und Finanzwesens vor<sup>201</sup>. Sie waren sich mit Montgelas einig: Die einzelnen Fachressorts sollten künftig über keine eigenen Kassen (und Einnahmen) verfügen, sondern ein Budget aufstellen und entsprechende Finanzzuweisungen aus der Zentralkasse erhalten. Dieser Vorschlag entsprach ebenfalls dem Gemeinwohlverständnis der Korruptionskritiker. Denn es galt, die Verwaltung so zu gestalten, dass sie der »Nation« optimal dienen könne. Das interne Arkanum sei für die Finanzverwaltung schädlich, wie Hardenberg prägnant bemerkte<sup>202</sup>.

Bei allen Gemeinsamkeiten unterscheiden sich die Reformvorschläge bezüglich des Entscheidungsprinzips: In beiden Verwaltungssystemen wurde grundsätzlich nach dem Kollegialprinzip entschieden. Dieses Prinzip war weit verbreitet in frühneuzeitlichen Verwaltungen und basierte auf gemeinschaftlicher Entscheidung unter den Mitgliedern in einem Gremium<sup>203</sup>. Es diente dem Fürsten auch dezidiert als internes Kontrollsystem für seine Dienerschaft, um etwa Einnahmeverluste durch Veruntreuungen oder ungewollter Protektion vorzubeugen, zumal in Preußen<sup>204</sup>. Die Reformer waren sich in der Bewertung des Kollegialsystems uneinig<sup>205</sup>: Während Montgelas und Stein seine Beibehaltung befürworteten, setzten sich Hardenberg und Altenstein für die konsequente Einführung des monokratischen Systems ein. Dementsprechend schlugen Hardenberg und Altenstein vor, dass der Leiter auf jeder Verwaltungsebene seinem direkt Untergebenen bzw. Vorgesetzten gegenüber weisungsbefugt bzw. persönlich verantwortlich sei. Damit verbunden wäre die Auflösung des Generaldirektoriums zugunsten ressortorientierter »Bureaus der Administration«<sup>206</sup>. Auf der höchsten Ebene plädierten beide für die Einrichtung eines Premierministerpostens, dessen Inhaber nur dem König gegenüber persönlich verantwortlich sein sollte. Sie begründeten den beabsichtigten Einsatz des monokratischen Systems mit dessen (vermeintlicher) Effizienz. Denn dadurch entstünden einfache,

200 Vgl. WEIS, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm, S. 254.

201 Stein zufolge gab es allein zehn Hauptkassen beim Generaldirektorium. Vgl. STEIN, Über die zweckmäßige Bildung, S. 195–197. Vgl. HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 338–342; vgl. VOM STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung, S. 523–530.

202 Er bemerkt hinsichtlich der bisherigen Arkanpolitik: »Dunkelheit wird sogar als Staatsmaxime angepriesen!« HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 338.

203 Vgl. Thomas GROSS, Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, Tübingen 1999, S. 111f.

204 Vgl. HUBATSCH, Brandenburg-Preußen, S. 895; vgl. PRODROMOS DAGTOGLOU, Kollegialorgane und Kollegialakte der Verwaltung, Stuttgart 1960, S. 16.

205 Zur Debatte um das Kollegialprinzip in Preußen vgl. HAAS, Die Kultur der Verwaltung, S. 185–193, 196–198.

206 STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung, S. 531.

eindeutige und geradlinige Entscheidungswege, die die bisherige Schwerfälligkeit der Kollegien sowie ihren personellen Umfang reduzieren würden. Zugleich sei es eine Konsequenz aus der Übernahme des Ressortprinzips, da jeder Minister seinen Fachbereich am besten kenne und folglich die richtigen Entscheidungen treffen könne<sup>207</sup>. Montgelas und Stein vertraten eine andere Ansicht: Nach Auffassung des Ersteren führe das monokratische oder in seinem Wortlaut »französische System« zu einem »abus« in Form eines »despotisme ministériel qui tend insensiblement à miner les formes, pour y substituer l'arbitraire de la volonté de chefs et le jeu de chances de la faveur«<sup>208</sup>. Aufgrund der außerordentlichen Machtbefugnisse besteht Montgelas zufolge das hohe Risiko einer systembedingten Korruption, weshalb das Kollegialsystem weiterhin zu bevorzugen sei. In die gleiche Richtung argumentiert Stein in seiner Replik auf die Altenstein'sche Denkschrift, wenn auch weniger unverblümt als Montgelas. Hinsichtlich eines mit großen Machtbefugnissen ausgestatteten Premierministers bestätigt er zwar die größere Effektivität des monokratischen Systems. Doch betont er zugleich, dass mögliche »Fehler des Individuums einen zu überwiegenden Einfluß auf die Geschäfte erhalten«<sup>209</sup>. »Fehler« schließt hierbei implizit Missbräuche mit ein, wie an anderer Stelle deutlich wird, wenn Stein über die Willkür der »Bureau«-Vorgesetzten bei der Stellenbesetzung spricht<sup>210</sup>. Ohnehin hält Stein nichts von der permanenten Einrichtung eines Premierministers, sondern bevorzugt ein Kollegium in Form eines Staatsrates als höchste Verwaltungsinstanz. Allerdings versucht Stein den Meinungsunterschied zu Hardenberg und Altenstein kleinzureden (Monokratie versus Kollegialprinzip), was kaum verwundert – angesichts des gemeinsamen Interesses, mittels Reformen das ungeliebte Kabinettsministerium zu entmachten und dadurch den eigenen Einfluss zu erhöhen.

Ganz offensichtlich war die Frage nach dem Prinzip für die Geschäftsbehandlung eng verknüpft mit Überlegungen zu Amtsmissbräuchen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist der Befund, dass das »modernere« monokratische System als korruptionsfördernd, hingegen das Kollegialprinzip – das System des *Ancien Régime* – als missbrauchshemmend wahrgenommen wurde. Hierin lag ein deutlicher Unterschied zu den übrigen Reformvorschlägen zur Verwaltungsorganisation, die zumal bei Montgelas vor allem auf die endemische Korruption der alten Struktur zurückgeführt wurde. Hinsichtlich des Kabinettsystems galt dies auch für die Reformvorschläge Steins, der sich aber aufgrund seiner klaren Fürsprache für eine

---

207 Vgl. ebd., S. 523.

208 WEIS, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm, S. 245.

209 Promemoria Steins zur Denkschrift Altensteins vom 11.09.1807, in: Walter HUBATSCH (Hg.), Freiherr vom Stein, Bd. 2, T. 2: Das Reformministerium (1807–1808), Stuttgart 1960, S. 466–470, hier S. 466.

210 Ebd., S. 469.

»bürgerliche« Beteiligung an der Verwaltung von Montgelas und Hardenberg absetzte. Letztere sahen die Lösung zur Überwindung des korrupten *Ancien Régime* vielmehr in der Ausweitung und Straffung der fürstlichen Verwaltungsstruktur.

Klar ist also, dass die Reformen in ihren berühmten Reformschriften die Verwaltung des *Ancien Régime* kritisierten und dabei auf die Argumente der Korruptionskritik zurückgreifen konnten. Sie sahen in dem alten System eine Ursache für die Missstände, zumal in Preußen sogar für die Niederlage von Jena und Auerstedt. Stellt sich nun die Frage, wie ihre Reformvorschläge in ein neues Normenkorsett umgewandelt wurden.

In Bayern setzte dieser Reformprozess schon 1799 mit der Thronbesteigung des Kurfürsten Max IV. Joseph ein. Keine zwei Wochen nach dem Tod seines Vorgängers erließ der neue Fürst eine Verordnung über die Reorganisation der Spitzenverwaltung. Dabei wurde eine Einteilung von vier Ministerien nach dem Ressortprinzip vorgenommen (Außen, Justiz, Finanzen, Geistliche Sachen), die in ihrer Ausgestaltung den Vorgaben im *Ansbacher Mémoire* weitestgehend entsprachen<sup>211</sup>. Montgelas war wesentlich an der Ausarbeitung dieser Verordnung beteiligt und erhielt das Ressort für Äußere Angelegenheiten. Neben dem Ressortprinzip wurde eine Umstellung des Kassenwesens beschlossen: Sämtliche Einnahmen sollten fortan in die dem Finanzressort unterstellte Generalkasse fließen, aus der nach Vorlage eines jährlichen Budgets Zahlungen an die Einzelressorts zur Bestreitung ihrer Ausgaben angewiesen wurden<sup>212</sup>. Die neu geschaffenen Ministerien waren grundsätzlich für das gesamte Herrschaftsgebiet des Kurfürsten zuständig, was allerdings in den ersten Jahren nicht überall Anwendung fand<sup>213</sup>. Erst nach dem Frieden von Lunéville (1801) und dem Reichsdeputationshauptschluss (1803) setzte sich allmählich flächendeckend das Ressortprinzip durch, als die rheinischen Territorien den Herrschaftsbereich verließen. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss war zugleich eine territoriale Ausdehnung verbunden, bedingt durch Mediatisierung und Säkularisation. Zu letzterem Prozess gehörte neben der Herrschafts- auch eine Vermögensübertragung kirchlicher Güter auf den Fürsten, genauer auf dessen Verwaltung<sup>214</sup>. Mit dieser politischen Dynamik ging eine rasche Ausdehnung der Verwaltungsaufgaben einher, die nicht folgenlos für die Organisation der Zentralbehörden blieb: 1806 wurde die Ressortverteilung der Ministerien neu ausgestaltet. Es

211 Vgl. Instruktion der kurfürstlichen Ministerialdepartements vom 25.02.1799, Nr. 5, in: Georg Karl MAYR (Hg.), Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen, Bd. 1: In Justiz-, Finanz-, Landschafts-, Maut-, Policey-, Religions-, Militär- und vermischten Sachen, München 1800, S. 31–34.

212 Vgl. ebd., S. 33f.

213 Schließlich waren z.B. die linksrheinischen Gebiete französisch besetzt.

214 Die Säkularisation erhält in Kapitel 3.1.c) umfassende Aufmerksamkeit.



entstand das Ministerium des Innern, das aus dem Departement für Geistliche Angelegenheiten hervorging. In dieses Ressort fiel neben Bildungs- und Kirchengeschäften die Oberaufsicht über die »Polizei« (bisher: Finanzen)<sup>215</sup>. Es wurde übernommen Montgelas, in dessen Händen sich ab diesem Zeitpunkt drei (von vier) Ministerien befanden, nachdem er bereits 1803 neben dem Außen- auch das Finanzressort übernommen hatte. Damit war er endgültig zum mächtigsten Beamten aufgestiegen<sup>216</sup>.

Verwaltungstechnisch hatte sich das Ressortprinzip durchgesetzt – nicht nur auf der höchsten, sondern auch auf der mittleren Ebene. Ähnlich etappenweise wie auf der Ministerialebene, aber langsamer erfolgte hier eine Umwandlung der früheren Verwaltungseinheiten<sup>217</sup>. Erst die 1808 eingerichteten Generalkreiskommissariate gaben der mittleren Organisation ihr endgültiges Gesicht<sup>218</sup>. Ihrer Einrichtung ging eine Gebietsneuordnung in Kreise voraus, die die bayerische Regierung unabhängig von dem früheren Gebietsstand der eingegliederten (und bestehenden) Territorien vornahm. Ausdruck fand dieses Bestreben in der ahistorischen Bezeichnung der Kreise, die – wahrscheinlich inspiriert von der Namensgebung der französischen Départements – durchweg nach örtlichen Flüssen benannt wurden. Die Generalkreiskommissariate waren als mittlere Verwaltungseinheit den Ministerressorts des Innern und Äußern untergeordnet, verwalteten folglich die Sachbereiche »Policey«, Archivwesen sowie Bildung auf regionaler Ebene. Daneben bestanden die Finanzdirektionen als Mittelbehörde auf der Kreisebene, die dem Ministerium für Finanzen unterstellt waren. Auch auf mittlerer Ebene hatte sich demnach eine Trennung von Kameral- und übriger Verwaltung nach dem Ressortprinzip durchgesetzt. Etwas anders lag der Fall bei der Trennung von Rechtsprechung und übriger Verwaltung: Sowohl Justiz- als auch Polizeiverwaltung oblagen erstinstanzlich den lokal agierenden Landgerichten, die ihrerseits dem Generalkreiskommissariat untergeordnet waren<sup>219</sup>. Die Landgerichte ersetzten die Pflegämter, die Montgelas

---

215 Vgl. Wilhelm VOLKERT, Bayern, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, S. 503–550, hier S. 513.

216 Zum inneradministrativen Aufstieg in kompakter Form vgl. Walter DEMEL, *Der zweite Mann im Staat: Maximilian von Montgelas*, in: Michael KAISER/Andreas PEČAR (Hg.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003, S. 197–215. Die Ähnlichkeiten zu frühneuzeitlichen Günstling-Ministern sind frappierend, etwa Lerma in Spanien oder Buckingham in England. Vgl. von THIESSEN, *Korruption und Normenkonkurrenz*, S. 101–104, 113f.

217 Zwischen 1799 und 1803 entstanden zunächst sogenannte Landesdirektionen, die aber noch keine echten Mittelbehörden waren. Ausgenommen davon waren die nach 1803 gewonnenen Territorien. Vgl. VOLKERT, Bayern, S. 523f.

218 Vgl. ebd., S. 524–527.

219 Vgl. ebd., S. 528–533.



in seinem *Ansbacher Mémoire* bekanntlich als Ursache für die endemischen Amtsmisbräuche in der Verwaltung des *Ancien Régime* ansah. Damit führte die Korruptionskritik Montgelas' indirekt zu einer Veränderung der Verwaltungsorganisation. Die lokalen Aufgaben der Finanzverwaltung übernahmen neu geschaffene Rentämter<sup>220</sup>. Sie vereinnahmten jegliche Steuern, Abgaben oder andere Erträge, die sie nach Abzug ihrer Kosten an die Finanzdirektion, die nächsthöhere Instanz, versandten. Sodann flossen diese Gelder an die Zentralstaatskasse nach München, von der aus Finanzaufweisungen nach Maßgabe der verschiedenen Budgetpläne an die einzelnen Ressorts erfolgten. Aus dem eher dezentralen Kassensystem der früheren Verwaltung war eine zentrale und lenkende Organisation der inneradministrativen Finanzströme entstanden, die sich über sämtliche Ebenen der Verwaltung erstreckte.

Auch in anderer Hinsicht erfuhr die Finanzverwaltung eine entscheidende Reform: 1807 kam es zur Auflösung der landschaftlichen Verordnung Bayerns<sup>221</sup>. Zwar wehrten sich die Landstände dagegen, wie sie es bei ähnlichen Versuchen der Kurfürsten im 18. Jahrhundert getan hatten. Doch war die Position der Landstände nun schwächer als vorher, da einerseits mit dem Prälatenstand durch die ab 1800 einsetzende Vermögenssäkularisation eine wichtige Stütze wegfiel. Andererseits befanden sich mit dem Ende des Alten Reiches 1806 auch die Institutionen in Abwicklung, die traditionell landständische Rechte vor Übergriffen des Landesherrn geschützt hatte, nämlich das Reichskammergericht und der Reichshofrat. Durch die Auflösung der Landschaft ging die landständische Steuerverwaltung auf die fürstliche Administration über<sup>222</sup>. Damit verfügte die landesherrliche Verwaltung erstmals über die Finanzhoheit im gesamten Territorium. Mehr noch, sie weitete sich durch die weitestgehende Übernahme der landständischen Verwaltung – inklusive der Eigentumsübertragung kirchlicher Güter – auf Bereiche aus, die vorher unter der Kontrolle anderer gesellschaftlicher Kräfte standen. Somit war die fürstliche mit der öffentlichen Verwaltung nahezu identisch geworden. Diesen von der Forschung als »Staatsdurchdringung« bezeichneten Prozess hatte Montgelas mit seinem *Ansbacher Mémoire* angestrebt. Schließlich hatte er argumentiert, dass die kirchliche Selbstverwaltung durch eine »moderne«, landesherrliche Verwaltung ersetzt werden müsse. Mit den Reformen war zugleich das neue Gemeinwohlverständnis in die normativen Regelungen der neuen Verwaltungsorganisation eingegangen.

---

220 Vgl. ebd., S. 533–536.

221 Vgl. SEITZ, Die landständische Verordnung, S. 299–304.

222 Die Patrimonialgerichtsbarkeit verblieb bei den Ständen und wurde fortan über sogenannte Herrschaftsgerichte ausgeübt. Vgl. Sabine WERTHMANN, Vom Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zur deutschen Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1995, S. 36–48.

In Preußen gestaltete sich die Sachlage vor der Implementierung der Reformvorschläge anders als in Bayern: Erstens gab es hier weniger kirchliche Güter, die es zu säkularisieren galt<sup>223</sup>. Zweitens stand die preußische Regierung nicht vor der Situation, neu erworbene Territorien administrativ erschließen zu müssen. Im Gegenteil: Nach dem Frieden von Tilsit hatte sich das Herrschaftsgebiet der preußischen Monarchie erheblich verkleinert, da die linkselbischen Gebiete sowie die meisten Territorialgewinne aus den polnischen Teilungen verloren gingen. Erst nach dem Wiener Kongress kehrte sich die Situation um, als Preußen umfangreiche Gebiete am Rhein erhielt. Drittens befand sich die preußische Regierung ab 1807 in noch größerer Finanznot als Bayern, weil Kriegskosten und Kontributionsforderungen erheblich waren<sup>224</sup>.

Trotz dieser Unterschiede nahm die Reform der Verwaltungsorganisation einen ähnlichen Verlauf wie in Bayern, was angesichts der übereinstimmenden Reformvorschläge auch wenig verwundert. Den Auftakt bildete ein Publikandum im Dezember 1808, an dem der bereits ausgeschiedene Stein sowie ihm nahestehende Beamte wesentlich beteiligt waren. Darin wird betont, dass die neue Verwaltungsorganisation nicht nur die allernotwendigste Anzahl an Beamten umfassen solle, sondern eine Beteiligung der »Nation« vorsah, deren »wahre[s] Beste[s]« im Zentrum der »öffentlichen Verwaltung« stünde<sup>225</sup>. Vor allem aber beinhaltete dieses Publikandum die Neuordnung der zentralen und mittleren Behördenstrukturen sowie des verwaltungsinternen Rechnungs- und Kassenwesens, das nun – ganz den Vorschlägen Steins entsprechend – einheitlicher und zentraler organisiert wurde<sup>226</sup>. An der Verwaltungsspitze traten an die Stelle von Kabinett und Generaldirektorium fünf Fachministerien für Äußeres, Inneres, Finanzen, Krieg und Justiz, zu denen nach der Heraustrennung des Bildungswesens aus dem Innenressort 1817 noch ein sechstes hinzukam, nämlich das Kultusministerium. Eine weitere Modifikation fand schon 1810 mit der Einrichtung des Staatskanzlerpostens statt, zu dessen Aufgaben die Oberaufsicht über die Ministerien gehörte. Zugleich sollten sich die Minister in weniger bedeutsamen Verwaltungsangelegenheiten an den Staatskanzler und nicht

---

223 Eine Ausnahme bildete Schlesien. Auch hier erfolgte 1810 der Übergang geistlicher Besitztümer in die fürstliche Verwaltung. Mehr zur Säkularisation in Kapitel 3.1.c).

224 Vgl. VON WITZLEBEN, Staatsfinanznot und sozialer Wandel, S. 86–88.

225 Vgl. Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung vom 16.12.1808, Nr. 59, in: Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten October 1810, Berlin 1822, S. 361–373, hier S. 361.

226 Vgl. ebd., S. 362f., 369f. Es kam in diesem Zusammenhang zu einer verstärkten Kontroll- und Revisionstätigkeit zumal der Oberrechnungskammer. Vgl. HAAS, Die Kultur der Verwaltung, S. 177f.

an den König wenden, wovon ausdrücklich außerordentliche Besoldungen, Pensionen und Ernennung höherer Beamte ausgenommen wurden, ein korruptionshistorisch bemerkenswerter Befund<sup>227</sup>. Angesichts der Fürsprache für einen solchen Posten in seiner *Rigaer Denkschrift* stimmt es wenig überraschend, dass Hardenberg dieses Amt sogleich übernahm und damit zum formell mächtigsten Beamten aufstieg.

Unterhalb der Ministerialebene erfolgte gemäß oben genanntem Publikandum von 1808 die Einrichtung von sogenannten Regierungen, die die bisherigen Kriegs- und Domänenkammern ablösten. Die Regierungen unterteilten sich in sachorientierte Deputationen bzw. ab 1815 in zwei Hauptabteilungen, die je nach Sachgegenstand den Ministerien zugeordnet waren. Damit setzte sich wie in Bayern das Ressortprinzip sowohl auf höchster als auch mittlerer Verwaltungsebene durch, verbunden mit einer Trennung der Finanz- von der übrigen Administration. Zwischen Ministerien und Regierung schob sich das Amt des Oberpräsidenten. Dessen Inhaber übernahm anfangs keine Vorgesetzten-, sondern Kontrollfunktionen. Je ein Oberpräsident stand seit 1815 den neu gegründeten Provinzen vor; zugleich weiteten sich seine Kompetenzen aus<sup>228</sup>. Die Einteilung in zunächst zehn Provinzen war ein Ergebnis der Verwaltungsrestrukturierung infolge der Gebietsgewinne im Zuge des Wiener Kongresses<sup>229</sup>. Mit der Restrukturierung ging eine neuartige territoriale Zuordnung der Regierungen einher: Es entstanden sogenannte Regierungsbezirke, deren Territorium auch den geografischen Bezugspunkt für die Oberlandesgerichte bildeten, die fortan als mittlere Instanz des Justizministeriums fungierten<sup>230</sup>. Damit erfolgte preußenweit auf der mittleren Ebene eine Vereinheitlichung der Behördenstruktur, wie sie vor 1806 in dieser Klarheit und Stringenz – etwa hinsichtlich der Zuständigkeiten – unbekannt war. Der Anspruch, der »Nation« zu dienen, forderte eine organisatorische Bündelung sämtlicher administrativer Elemente, die zuvor andere Gesellschaftsteile ausübten. Auf ständischer – und

227 Vgl. Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27.10.1810, Nr. 2, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (1810), Nr. 1, S. 3–23, hier S. 8f.

228 Er fungierte als eine Art Kommissar der Zentralbehörden. Über die Kompetenzen des Oberpräsidenten entspann sich zwischen 1815 und 1825 eine regsame Debatte, die aber keine grundsätzlichen Veränderungen hervorrief. Vgl. dazu Reinhart KOSELLECK, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Stuttgart <sup>2</sup>1975, S. 221–226.

229 Bereits 1819 reduzierte sich die Zahl der Provinzen auf acht, um sich 1825 auf zehn zu erhöhen. Vgl. Georg-Christoph VON UNRUH, Die Veränderungen der preußischen Staatsverfassung durch Sozial- und Verwaltungsreformen, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, S. 399–470, hier S. 455.

230 Vgl. Verordnung wegen Verbesserung der Provinzial-Behörden vom 30.04.1815, Nr. 287, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (1815), Nr. 9, S. 85–98.

damit lokaler – Ebene jedoch geriet die preußische Reformregierung rasch an ihre Grenzen: Weiterhin bestanden Patrimonialgerichtsbarkeit sowie der Landrat, der weiterhin aus der Mitte lokaler Adelliger gewählt wurde<sup>231</sup>.

Anders gestaltete sich die Sachlage beim Klerus: Auch in Preußen wurden kirchliche Güter eingezogen. Ihre Aufgaben fielen damit in den Wirkungsbereich der fürstlichen Verwaltung, sofern sie nicht veräußert wurden. Trotz deren geringerer Bedeutung als in Bayern lässt sich auch für Preußen konstatieren, dass sich die fürstliche zu einer öffentlichen Verwaltung ausweitete – sowohl hinsichtlich ihres Selbstverständnisses als auch der normativen Regelungen der Organisation. Dieser Entwicklungsprozess konterkarierte aber in einem gewissen Sinne das zweite Anliegen der Reformen, das darin bestand, die »Nation« an der Verwaltung teilhaben zu lassen. Denn das neue Ordnungsgefüge verursachte zunächst einmal einen Verlust an Teilhabe, zumal bei den Ständen. Die Einbindung der »Nation« erfolgte auf anderen Wegen: Zu diesen gehörte die Städteordnung von 1808, die die besitzenden Bürger an der lokalen Administration partizipieren ließ<sup>232</sup>. Außerdem fällt hierunter die Öffnung von Dienststellen für befähigte Personen unabhängig vom Stand, auf die im folgenden Teilkapitel näher eingegangen wird. Weiterhin entstanden 1823 neue ständische Einrichtungen auf der Provinzialebene. Diese Provinzialstände setzten sich aus Deputierten der grundbesitzenden Klasse zusammen<sup>233</sup>. Sie verfügten über ein gewisses Mitspracherecht in Provinzialangelegenheiten, besaßen allerdings weder das Legislativ- noch Steuerbewilligungsrecht. Ihre Einrichtung war ein Zugeständnis an die

---

231 Der Landrat war ein ständisches Organ des Kreises. Er fungierte als eine Art »Mediator« zwischen landständischen und landesherrlichen Interessen. Zumeist entstammte der entsprechende Amtsträger aus der Mitte des örtlichen Landadels. Mit dem Gendarmerieedikt von 1812 versuchten die Reformen unter Hardenberg, den Landrat durch eine Kreisdirektion als lokale, mit der Zentrale verbundene Verwaltungseinheit zu ersetzen. Dieser Versuch scheiterte am Widerstand des lokalen Adels. Von dem Reformvorhaben geblieben war lediglich die Neueinteilung der Kreise, die letztlich die Macht des lokalen Adels eher ausweitete als beschränkte, da nun auch die veräußerten Domänen in den Wirkungsbereich des entsprechenden Landrats fielen. Vgl. Margun SCHMITZ, *Der Landrat, Mittler zwischen Staatsverwaltung und kommunaler Selbstverwaltung. Der Wandel der funktionalen Stellung des Landrats vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Baden-Baden 1991, S. 37–42; vgl. Christiane EIFERT, *Paternalismus und Politik. Preußische Landräte im 19. Jahrhundert*, Münster 2003, S. 39–45, 52; vgl. Patrick WAGNER, *Bauern, Junker und Beamte. Der Wandel lokaler Herrschaft und Partizipation im Ostelbien des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2005, S. 46f. Zum ständischen Einfluss vgl. auch NEUGEBAUER, *Politischer Wandel*, S. 195–260.

232 Vgl. *Ordnung für sämtliche Städte der Preussischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion, Behuf der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen vom 19.11.1808*, Nr. 57, in: *Sammlung der für die Königlichen Preussischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten October 1810*. Berlin 1822, S. 324–360, hier S. 326, 333.

233 Vgl. *Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände*, Nr. 810, in: *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten (1815)*, Nr. 13, S. 129f.

früheren Landstände. Anders als in Bayern entstand in Preußen jedoch keine gesamtstaatliche Repräsentation, obwohl sie von den Reformern angedacht wurde<sup>234</sup>. Schließlich war das Kollegialsystem ein Weg zur Teilhabe der »Nation« an der Verwaltung<sup>235</sup>. Bleibt zu fragen, welche Rolle das Kollegialprinzip als Entscheidungsmuster in der neuen Verwaltungsstruktur spielen sollte.

Es sei daran erinnert, dass sich die Reformer zum Kollegialsystem unterschiedlich positionierten: Während es Stein als Entscheidungssystem für die neue Verwaltungsstruktur anempfahl, plädierten Hardenberg und Altenstein dafür, es durch das monokratische System zu ersetzen. Diese Debatte um das richtige Entscheidungssystem kam nicht erst um 1800 auf. Beide Prinzipien waren seit Längerem bekannt. Neu war aber, dass die Befürworter des monokratischen Prinzips »rational« argumentierten, also vor allem dessen Effizienz hervorhoben<sup>236</sup>. Insbesondere hoben sie das positive Zusammenspiel dieses Prinzips mit dem Ressortprinzip hervor und den damit verbundenen klaren Verantwortlichkeiten. Somit wären die negativen Eigenschaften des Kollegialprinzips – die Schwerfälligkeit und unklare Zuständigkeiten – aufgehoben worden. Die Gegenseite indes wies immer wieder darauf hin, dass mit dem monokratischen Prinzip ein schädlicher Ressortegoismus sowie eine erhöhte Machtkonzentration verbunden seien. Sie sahen darin ein Entscheidungsmuster, das von einem »perfekten« Stelleninhaber ausging und dabei die Unvollkommenheit von Personen im Allgemeinen aus den Augen verlor<sup>237</sup>. Diese Debatte begleitete den preußischen Reformprozess durchgehend. Es hing vom inneradministrativen Machtgefüge – also den Reformern und deren Faktionen – ab, welches Prinzip die Oberhand gewann. Eine Abschaffung des Kollegialprinzips hätte zu Einflussverlusten bei den unterlegenden Faktionen geführt.

Unter Führung Steins etablierte sich auf höchster Ebene das Kollegialprinzip, das in dem geplanten Staatsrat – einem Gremium bestehend aus den höchsten Beamten – zur Geltung kommen sollte<sup>238</sup>. Nachdem aber Hardenberg die obersten Regierungsgeschäfte übernommen hatte, erfolgte

234 Besonders involviert war dabei der frühere Korruptionskritiker Joseph Zerboni, der zum engeren Kreis um Hardenberg gehörte. Seinen bislang wenig beachteten Verfassungsentwurf bezeichnete Christian Schmitz jüngst als »Paradigmenwechsel in der preußischen Verfassungsgeschichte«: SCHMITZ, Die Vorschläge und Entwürfe, S. 184.

235 Reinhart Koselleck überhöhte das Kollegialprinzip sogar als Surrogat für die fehlende gesamtstaatliche Repräsentation. Vgl. KOSELLECK, Preußen zwischen Reform und Revolution, S. 280–283.

236 Vgl. Peter BURG, Eine »Regierungsverfassung nach richtigen Grundsätzen«. Freiherr vom Stein als preußischer Verwaltungsreformer, in: Kurt KRÖGER (Hg.), Reichsfreiherr vom und zum Stein zum 250. Geburtstag. 10. Symposium zur Vermessungsgeschichte in Dortmund am 18.02.2008 im Museum für Kunst und Kulturgeschichte, Dortmund 2008, S. 59–70, hier S. 65.

237 Vgl. KOSELLECK, Preußen zwischen Reform und Revolution, S. 177f.

238 Vgl. GROSS, Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, S. 117.

1810 die Einführung des monokratischen Systems mit dem Staatskanzler an der Spitze, die bis zu dessen Tod 1822 Bestand hatte<sup>239</sup>. Dieser Erfolg Hardenbergs ist nur unter Berücksichtigung der personellen Veränderungen bis 1810 zu verstehen: Waren bereits kurz nach 1806 eine Reihe langjähriger Minister aus dem Dienst ausgeschieden, folgten diesen wenig später weitere preußische Spitzenbeamte, die in der Vorkriegsperiode zusammen mit ihren Faktionen über maßgeblichen Einfluss verfügten<sup>240</sup>. Wie Montgelas in Bayern unterstanden Hardenberg 1810 drei Ministerressorts: Inneres, Äußeres und Finanzen. Zudem platzierte er eigene Klienten als Minister sowohl der Justiz (Kircheisen) als auch – im Falle seines Nachfolgers – des Innern (Schuckmann), nach 1817 auch der Kultur (den von ihm zwischenzeitlich geschassten, ehemaligen Finanzminister Altenstein). Sie alle unterstützten Hardenberg bereits bei dessen Reformbemühungen als Provinzialminister Ansbach-Bayreuths Mitte der 1790er<sup>241</sup>. Damit verfügte die Hardenberg-Fraktion spätestens 1810 über ausreichend Einfluss, um das monokratische System erfolgreich an der Verwaltungsspitze zu implementieren.

Unter Hardenbergs Führung schritt auch die Restrukturierung der mittleren Behörden maßgeblich voran, verbunden mit der Neugliederung in Provinzen. Hier etablierte sich jedoch ein Mischsystem aus kollegialischem und monokratischem Prinzip, das insbesondere von Reformern der zweiten Reihe wie Ludwig von Vincke (1774–1844) vertreten wurde<sup>242</sup>. Die Präambel zur *Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden* vom 30. April 1815 enthielt ausdrücklich den Anspruch, das Kollegialsystem mit den »Vortheile[n] der freien Benutzung des persönlichen Talents und des wirksamen Vertrauens zu verbinden«<sup>243</sup>. Das Kollegialprinzip behielt seine wichtige Stellung als Entscheidungssystem auf der Provinzialebene, auch nachdem der Oberpräsident mit ihm die Monokratie an Bedeutung gewonnen hatte. Speziell in der nach 1815 errichteten Rheinprovinz löste es das von dem stark französisch beeinflussten Modellstaat Berg errichtete Präfekturssystem ab, das streng monokratisch organisiert war<sup>244</sup>.

---

239 Vgl. Werner REICHEL, Das monokratische und Kollegialprinzip in der Zentralverwaltung, insbesondere unter Friedrich dem Großen, Diss., Berlin 1939, S. 109–111.

240 Vor 1806 gehörten insbesondere Schulenburg-Kehnert, Hoym und Haugwitz dazu. Stein schied 1808 aus, Dohna und Beyme zwei Jahre später.

241 Vgl. Eintrag »Schuckmann« in: Rolf STRAUBEL, Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740–1806/15, Bd. 2: Biographien M–Z, München 2009, S. 913; vgl. Eintrag »Stein zum Altenstein« in: Ebd., S. 976; vgl. Stephan SKALWEIT, Kircheisen, in: Neue Deutsche Biographie 11 (1977), S. 638f.

242 Vgl. CANCIK, Verwaltung und Öffentlichkeit, S. 46.

243 Verordnung wegen Verbesserung der Provinzial-Behörden vom 30.04.1815, Nr. 287, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (1815), Nr. 9, S. 85–98, hier S. 85.

244 Vgl. GROSS, Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, S. 119.

In Bayern erfolgte die Implementierung des monokratischen Systems auf allen Ebenen<sup>245</sup>: Minister und auch Generalkommissäre besaßen nun weitreichende Handlungsspielräume und Entscheidungsmöglichkeiten. Diese rigorose Implementierung ist erstaunlich, zumal Montgelas in seinem *Ansbacher Mémoire* die Monokratie (»la bureaucratie française«) als missbrauchsfördernd charakterisierte. Anders als in Preußen fanden während des Reformprozesses selbst keine nennenswerten inneradministrativen Debatten über das richtige Entscheidungssystem statt. Vielmehr überwog die Ansicht, dass eine effiziente Verwaltung zu installieren sei, die nur über das monokratische System erreichbar schien. Mit dieser Argumentation verteidigte auch ein enger Vertrauter Montgelas' publizistisch das »bureaukratische« System, womit das monokratische Entscheidungssystem gemeint war<sup>246</sup>. Für die Reformgruppe um Montgelas galt es nun nicht mehr als schädlich, sondern als »modern« – angesichts der beeindruckenden Effektivität, die das monokratische Prinzip in der Verwaltung des französischen *Empires* unter Napoleon erzeugte. Sein Durchbruch in Bayern ist aber nur zu verstehen, wenn der große Einfluss der Montgelas'schen Faktion berücksichtigt wird. Denn das monokratische Prinzip gewährte dem dreifachen Minister Handlungsspielräume, die ein kollegiales System nicht zugelassen hätte.

Festzuhalten ist, dass die fürstlichen Verwaltungsorganisationen in Bayern und Preußen ganz erhebliche Veränderungen erfuhren. Sie weiteten sich auf Felder aus, die zuvor Landständen vorbehalten waren. Damit setzte sich auch der Anspruch durch, mittels einer einheitlichen Verwaltung den Bedürfnissen der »Nation« zu dienen. Diese Ansicht vertraten auch die Korruptionskritiker wider das *Ancien Régime*. Denn ihrer Korruptionskritik lag die Vorstellung zugrunde, dass sich das Gemeinwohl nicht auf den Fürsten oder die Landstände beschränkte, sondern einen wesentlich größeren Teil der Bevölkerung umfasste. Korruptionsvorwürfe gegen das überkommene System spielten bei den Reformern eine beachtenswerte Rolle: Montgelas führte die letztlich implementierten Reformvorschläge zurück auf die endemischen Missbräuche des alten Regimes, insbesondere die vermeintlich schädliche Selbstverwaltung durch Klerus sowie Adel. Für Stein war das preußische Kabinettsystem eine Ursache für Amtsmissbräuche, die es zu beseitigen galt. Hardenberg und Altenstein stimmten darin überein, hielten sich in ihren Reformvorschlägen aber mit Korruptionsvorwürfen zurück. Neben der Ausweitung der Verwaltungshoheit stand im Ergebnis der Reformen eine größere Unabhängigkeit der Verwaltungseinheiten vom König, der aber weiterhin an der Hierarchiespitze stand. Die Ministerien, aber auch die

---

245 Vgl. VOLKERT, Bayern, S. 516, 524.

246 Vgl. Christoph VON ARETIN, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung mit besonderer Rücksicht auf Bayern, München 1816, S. 155.



mittleren Behörden erhielten weitreichende Handlungsspielräume. In Bayern waren diese Spielräume sogar noch größer aufgrund der durchgängigen Anwendung des monokratischen Entscheidungsprinzips. Letzteres etablierte sich in Preußen kurzzeitig an der Spitze, jedoch nicht auf der mittleren Ebene. Hier blieb es – formal – bei einem Mischsystem aus Kollegial- und monokratischem Prinzip – eine Folge inneradministrativer Debatten.

## b) Rekrutierung und Beförderung

Zentraler Kritikpunkt in der Publizistik war die Ausgestaltung der Rekrutierungs- und Beförderungsmechanismen im *Ancien Régime*, also Patronage sowie Kauf, Vererbung und Verpachtung von Ämtern. Der Kritik lag eine Vorstellung von Verwaltung zugrunde, nach der Stellenbesetzung und Beförderung aufgrund individueller Fähigkeiten und Verdienste zu erfolgen hatten. Nichtsdestotrotz besaßen die alten Mechanismen noch bis 1800 eine erstaunliche Legitimität, wie an den Korruptionsdebatten abzulesen war. Denn letztlich waren sie eine notwendige Begleiterscheinung der ständischen Gesellschaftsordnung und unterlagen einer ganz ähnlichen Logik wie die Erbmonarchie. Außerdem lag diesen Mechanismen eine Vorstellung von Herrschaft zugrunde, die deren Träger – sei es Fürst oder Landstände – eine autonome Verwaltung gestattete. In diesem Teilabschnitt soll nun zunächst knapp skizziert werden, wie sich Rekrutierung und Beförderung in der fürstlichen Verwaltung am Ende des *Ancien Régime* ausgestaltete. Es folgt eine Darstellung der Reformvorschläge und -diskussionen. Abschließend steht der Implementierungsprozess im Mittelpunkt.

Im Bayern des ausgehenden 18. Jahrhunderts war Ämterkauf eine gängige und verbreitete Praxis, um eine Stelle in der fürstlichen Verwaltung zu erhalten. Allerdings entfaltete diese Praxis dort keineswegs eine solche Ubiquität wie im französischen *Ancien Régime*, wo fast sämtliche Ämter und Chargen gegen Entgelt vergeben wurden<sup>247</sup>. Zwar diente der Ämterverkauf auch in Bayern durchaus als Mittel dazu, die fürstlichen Kassen aufzufüllen. Doch eine Schaffung neuer Ämter zu diesem Zweck – wie in Frankreich üblich – war in Bayern eher unbekannt. Vom Ämterkauf betroffen waren in erster Linie die Pflögämter oder Landrichterstellen, also Ämter auf der lokalen Ebene der Verwaltung. Insbesondere das Amt des Hauptpflegers hatte sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vielerorts zu einer reinen Sinekure

---

247 Zum Ämterkauf in Frankreich im 18. Jahrhundert und der Kritik daran vgl. DOYLE, Venality, passim.

entwickelt<sup>248</sup>. Diese sogenannten Gnadenpflegen waren weitestgehend unter den alten Adelsfamilien Bayerns aufgeteilt. Sie wurden nicht selten vererbt und fungierten ursprünglich oftmals als eine Gratifikation oder Belohnung für verdienstvolle Beamte. Der Amtsinhaber hatte keinerlei Pflichten, erhielt aber die mit dem Amt verbundenen Erträge. Die Übertragung des Amtes erfolgte nicht durch eine direkte Bezahlung an die fürstliche Kasse oder durch Erbfall. Vielmehr erwarb der zukünftige Amtsträger noch zu Lebzeiten des alten Inhabers käuflich eine Anwartschaft (auch Exspektanz genannt) auf das Amt, das dann im Todes- oder Verzichtsfall seines Vorgängers an ihn überging. Derlei Anwartschaften gab es nicht nur für Pflegen, sondern für eine ganze Reihe anderer Ämter. Einer verwaltungswirtschaftlichen Anweisung zufolge konnte man noch 1789 »Anwartschaften auf Dienste oder Ämter ser zahlreich vorfinden«, wodurch nicht selten fähige Personen hintanstehen würden<sup>249</sup>. Eine Art Zentralregister über derlei Anwartschaften bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Seine Erstellung war Gegenstand dieser Anweisung, um eine Übersicht über die kurfürstlichen Verpflichtungen zu erhalten. Etwa ein Jahr später heißt es in einem anderen verwaltungswirtschaftlichen Dokument, dass es »gleichsam zur gewohnheit geworden [sei, RB], ämter durch heirathen, für töchter oder sonstig Weibl.-anverwandte nachzusuchen«<sup>250</sup>. Tatsächlich war in Bayern vor allem unter Amtsinhabern die Praxis verbreitet, Amtsanwartschaften für ihre Töchter zu beschaffen, um deren Attraktivität auf dem Heiratsmarkt zu erhöhen und damit ihre Versorgung sicherzustellen. Gleiches galt für Witwen verstorbener Amtsinhaber. Die Frauen übten das Amt nicht selbst aus, sondern stellten es ihrem Ehegatten bzw. Neuvermählten zur Verfügung. Dem vorgenannten Bericht zufolge sollte auf diese Gesuche zukünftig wenig Rücksicht genommen werden, da im Ergebnis nicht selten völlig untaugliche Amtsinhaber standen. Trotz dieses Vorhabens blieb die Praxis bis zum Ende der Regierungszeit Karl Theodors präsent, wie etwa der Fall um einen Hofkammerfiskal namens Sedlmayr belegt. Dieser bat den Kurfürsten noch 1792 um eine Exspektanz auf eine Pflegs-kommissar- oder Gerichtsschreiberstelle für eine seiner Töchter<sup>251</sup>. Diesem Ansuchen wurde entsprochen. Allerdings erhielt Sedlmayr diese Anwartschaft nicht im Gegenzug für seine geleistete Treue, wie es ebenfalls weiterhin üblich war. Vielmehr war der Anwartschaft eine

---

248 Vgl. Reinhard WENDT, Die bayerische Konkursprüfung der Montgelas-Zeit. Einführung historische Wurzeln und Funktion eines wettbewerbsorientierten leistungsvergleichenden Staatsexamens, München 1984, S. 21.

249 Anweisung des Hofkammerpräsidenten an sämtliche Sekretäre und Aktenrevisoren vom 29.05.1789, in: BHStA, GR, Fasz. 130/65, unfoliiert.

250 Avertissment der Obersten Landesregierung vom 05.03.1790, in: BHStA, GR, Fasz. 130/65, unfoliiert.

251 Der Vorgang ist dokumentiert in BHStA, GR, Fasz. 130/67, unfoliiert.

Zahlungsanweisung Sedlmayrs an den *Churfürstlichen Deutschen Schulfonds* in Höhe von 33.500 Gulden vorausgegangen, die er aus dem Verkauf seines Grundeigentums erlöst hatte. Es handelte sich dabei also um den Kauf einer Anwartschaft auf ein Amt und damit mittelbar um einen Ämterkauf, dessen Erlös den Mitteln der Schulverwaltung zugeführt wurde. Der Erwerb von Ämtern durch Kauf oder Erbfall war also bis ins späte 18. Jahrhundert nicht nur üblicher, sondern essentieller Bestandteil der Rekrutierung oder Beförderung von Fürstendienern in Bayern.

An dem Verkauf von Anwartschaften lässt sich erkennen, dass Ämterverkauf nicht ausschließlich in seiner vulgären Form ablief. Vielmehr konnte er ganz subtil ausgestaltet sein. Ein weiteres Beispiel dafür ist die sogenannte Amtsbürgschaft (oder -kaution), die eine wichtige Voraussetzung für den Eintritt in den bayerischen Fürstendienst war und individuell zu stellen war. Diese Bürgschaften sollten Fehlbeträge fürstlicher Kassen zumindest teilweise decken, auf Kosten des verantwortlichen Bediensteten. Sie waren eine Maßnahme des Fürsten, seine Kassenbestände vor Unterschlagungen durch Beamte – also Amtsmissbräuchen – zu schützen<sup>252</sup>. Derlei »Vorsichtsmaßnahmen« kamen bereits im 17. Jahrhundert auf, sollten jedoch erst unter Karl Theodor fester denn je in das institutionelle Gefüge integriert werden<sup>253</sup>. Per General-Mandat ordnete er 1780 an, dass zukünftig kein Beamter mehr in Dienst genommen werde, »ehe und bevor er nicht die schuldige Amtscapution [...] geleistet« habe<sup>254</sup>. Zudem ersetzte Karl Theodor die bis dahin übliche Form der Personalbürgschaften durch reine Pekunial- oder Realbürgschaften<sup>255</sup>. Grund für diese Umstellung war zwar auch der verwaltungstechnische

252 Dieses Ziel wurde sehr offen kommuniziert. In den einschlägigen Verordnungen des Kurfürsten heißt es: »Wir haben zu Sicherstellung Unsers höchsten Ärarii, und der sämtlichen Amts-Kirchen-Depositions- und andern Kassen in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz das Amtsbürgschaftswesen [...] zu treffen uns gnädigst entschlossen.« Verordnung vom 06.05.1780, Nr. 88, in: MAYR (Hg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen, S. 428–433, hier S. 428. Zehn Jahre später heißt es wesentlich deutlicher: »So äusserst erwünschlich es auch wäre, die Amtsbürgschaften gänzlich entbehren zu können, und so kränkend es für einen Landesfürsten ist, sich nicht von der allerreinsten Unbescholtenheit, Redlichkeit und Treue seiner Beamten mit solcher Ruhe und Zuversicht vergewißt halten zu können, daß eine weitere Sicherstellung völlig überflüssig, und daß vielmehr in dem Herzen eines jeden Beamten der Abscheu vor einer niederträchtigen That, und vor einem Betrug seines Herrn [...] noch tiefer, als die Furcht vor den schärfsten Strafen eingegraben seye [...]« Vgl. Verordnung vom 18.06.1790, Nr. 23, in: MAYR (Hg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen, S. 58–60, hier S. 59.

253 In den Akten befinden sich Klagen über die unzureichende Dokumentierung von Amtsbürgschaften – etwa Anfang der 1760er Jahre: Propositio des Hofkammerrates Meggenhausen vom 22.03.1764, in: BHStA, GR, Fasz. 127/58, unfoliiert.

254 Verordnung vom 06.05.1780, Nr. 88, in: MAYR (Hg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen, S. 428.

255 Vgl. ebd., S. 428f. Zur Unterscheidung: Bei Personalbürgschaften bürgte eine ehrwürdige, verdienstvolle Person für etwaige Verluste im Amte. Hingegen waren Pekunialbürgschaften reine Geldleistungen durch den Fürstendiener. Realbürgschaften beinhalteten die Verpfändung von Grundstücken.

Aufwand der Personalbürgschaften (vor allem im Todesfall des Bürgen). Vor allem aber waren entgeltliche Dienstkautionen eine attraktive Möglichkeit für den Fürsten, seinen finanziellen Handlungsspielraum auszuweiten. Die eingenommenen Gelder konnten schließlich nach Belieben eingesetzt werden und waren realiter nur im Falle einer tatsächlichen Veruntreuung in Gefahr. Innerhalb der fürstlichen Verwaltung galten Amtsbürgschaften sogar als Instrument, um sich zinsgünstig zu refinanzieren<sup>256</sup>. Technisch lassen sich Amtsbürgschaften als verdeckte Form des Ämterverkaufs begreifen. Denn es erfolgte keine fürstenseitige Rückzahlung; bei einem Wechsel des Stelleninhabers blieb sein Nachfolger die abgeflossene Summe wieder aus<sup>257</sup>. Solange das Amt also bestehen blieb, behielt der Fürst die Bürgschaftssumme. Das Ergebnis war demnach das Gleiche wie bei einem schlichten Verkauf des Amtes. Der Implementierungsprozess der Amtsbürgschaften wurde begleitet von einer intensiv geführten inneradministrativen Debatte über das Für und Wider dieser Maßnahme. Die Befürworter hoben hervor, dass es angesichts der massiv angewachsenen Kassenbestände nicht mehr ausreichen würde, wie zu früheren Zeiten Personalbürgschaften zu gestatten. Zwar waren die Bürgschaftsgelder meist zu niedrig, um das »fürstliche Aerarium« vollständig vor Verlusten zu schützen. Doch sollten diese Kauttionen wenigstens zur Disziplinierung der Fürstendiener beitragen, so die Befürworter weiter<sup>258</sup>. Zur Kritik an den neu ausgestalteten Amtsbürgschaften gehörte der Hinweis, dass nur Personen mit entsprechendem Geld- oder Grundvermögen fortan in der Lage seien, in den Dienst zu treten. Dadurch würden aber »ehrliche« und »geschickte« Personen ausgeschlossen<sup>259</sup>. Obwohl dieses Argument auf das Rekrutierungskriterium »Leistung« abzielen scheint, verbirgt sich dahinter wohl eher die Befürchtung von Mitgliedern des Adels, dass fortan Vermögende statt ihrer Standesgenossen den Vorzug für den Fürstendienst erhielten. Gerade aus ihren Reihen kam die Kritik am Ämterkauf im *Ancien Régime*, übrigens auch in Frankreich<sup>260</sup>. Schließlich waren Ämterkauf und eben auch Amtsbürgschaften ein Instrument für vermögende Nicht-Adelige, um sozial aufzusteigen – also ökonomisches in symbolisches Kapital zu

256 Diese aus kurfürstlicher Sicht positive Eigenschaft wurde verwaltungsintern als Argument benutzt, etwa beim Hofkammerrat Franz Krenner: Correferat vom 02.05.1790, in: BHStA, GR, Fasz. 127/59, unfoliiert.

257 Wolfgang Reinhard bezeichnet sie als »Amtsanleihen«. Vgl. REINHARD, Staatsmacht als Kreditproblem, S. 291; vgl. Alfred HOFFMANN, Bürokratie insbesondere in Österreich, in: Heinrich FICHTENAU/Erich ZÖLLNER (Hg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, Wien u.a. 1974, S. 13–31, hier S. 21.

258 Vgl. Correferat vom 02.05.1790, in: BHStA, GR, Fasz. 127/59, unfoliiert.

259 Etwa in: Bericht der Hofkammer an den Kurfürsten vom 09.08.1780, in: BHStA, MF 22971, fol. 133.

260 Vgl. DOYLE, Venality, passim, vor allem S. 89–151; vgl. auch GEIGER, Schulden und Schuld, S. 41f.

konvertieren. Denn mit höheren Ämtern war oft eine Nobilitierung verbunden. Diese Aufstiegsoption hätte aber die Möglichkeit für den Adel eingeschränkt, eigenen landlosen Söhnen ein Auskommen im Fürstendienst zu verschaffen. Immerhin gelang es den Kritikern zwischenzeitlich Amtsbürgschaften für die Hauptpfleger zu verhindern, die – wie gesagt – traditionell vor allem von Adeligen besetzt wurden<sup>261</sup>. Bis zum Ende des *Ancien Régime* sollte ohnehin die Standeszugehörigkeit zum Adel ein wichtiges Rekrutierungskriterium vor allem für die höheren Ämter der fürstlichen Verwaltung bleiben<sup>262</sup>.

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts kam zumindest formal eine weitere Anforderung für Bewerber hinzu: Seit 1774 war es für eine Anstellung als höherer Amtsträger notwendig, ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaften zu absolvieren. Zugleich mussten theoretische und praktische Kenntnisse durch Proberelation und Akzess nachgewiesen werden<sup>263</sup>. Subalterne Bedienstete sollten je nach Tätigkeit zumeist Rechtschreibkenntnisse und eine gute Handschrift vorweisen. Allerdings scheinen diese Bestimmungen nur wenig Eingang in die Praxis gefunden zu haben, zumal 1786 fürstenseitig ein neuerlicher Versuch unternommen wurde, die fachliche Ausbildung der Bewerber aufzuwerten und zu standardisieren<sup>264</sup>. Zudem sollte nun individuelle »Tüchtigkeit« statt Protektion eines einflussreichen Patrons den Karriereaufstieg bedingen, aber auch »Sittlichkeit« galt als wichtiges Kriterium. Letztere Forderung stand wohl unter dem Einfluss der (zeitgleichen) Illuminatenkritik und -verfolgung, in der – wie in Kapitel 1.3 ausgeführt – die persönliche Integrität der Initiatoren und Mitglieder deutlich infrage gestellt wurde<sup>265</sup>. Dennoch setzte sich auch dieser Versuch Karl Theodors in der Praxis nicht durch. Der Adel blieb weiterhin überproportional vertreten<sup>266</sup>. Außerdem konterkarierte der bayerische Kurfürst diesen Versuch mit seiner zeitgleichen Maßnahme, den verdeckten Ämterkauf durch die Errichtung von Amtsbürgschaften zu fördern. Daher bleibt für Bayern im ausgehenden 18. Jahrhundert festzuhalten, dass Standeszugehörigkeit zum Adel und vermehrt auch Vermögen die herausragenden Voraussetzungen für den Fürstendienst blieben.

---

261 Vgl. Anweisung an die Hofkammer vom 18.03.1788, in: BHStA, MF 22972, fol. 32–34.

262 Vgl. WENDT, Die bayerische Konkursprüfung, S. 272f.

263 Die Proberelation war eine Art schriftliche Hausarbeit über ein Verwaltungsthema, der Akzess ein praktischer Vorbereitungsdienst. Vgl. ebd., S. 13.

264 Dazu vgl. WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung, S. 203–205.

265 Diesen Zusammenhang stellt Reinhard Wendt her: Vgl. WENDT, Die bayerische Konkursprüfung, S. 17.

266 Siehe Kapitel 3.2.a).

Ähnlich wie in Bayern begannen sich Laufbahnwege und Rekrutierungen in Preußen am Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend zu standardisieren und auf fachliche Eigenschaften der potentiellen Amtsinhaber zu stützen. Für den höheren Fürstendienst musste der Bewerber zunächst eine höhere Schule besuchen (Universität oder Ritterakademie), dann einen dreijährigen praktischen Vorbereitungsdienst absolvieren (Referendariat), um anschließend bis zum (keineswegs sicheren) Erhalt einer Ratsstelle als Assessor zu dienen<sup>267</sup>. Ein wichtiger organisatorischer Ausfluss dieser Entwicklung war die 1770 erfolgte Einrichtung einer Oberexamenskommission, vor der die Referendare das »Große Examen« abzulegen hatten, als Zugangsberechtigung zum höheren Dienst. Anders als in Bayern zeitigte dieses standardisierte Rekrutierungsverfahren bereits vor 1800 einigen Erfolg. So war das »Große Examen« unabdingbare Voraussetzung für die Berufung zum Rat, die selbst die vehemente Fürsprache eines Patrons für seinen ungeprüften Klienten nicht zu ersetzen vermochte<sup>268</sup>. Diese durchaus erfolgreiche Implementierung eines standardisierten Ausbildungs- und Prüfungssystems bedeutete keineswegs, dass der Eintritt in den preußischen Fürstendienst bereits im 18. Jahrhundert ausschließlich von derart ermittelten Fähigkeiten des Bewerbers abhing. Und damit sind keineswegs die vielfältigen Einflussmöglichkeiten gemeint, die Patrone als Mitglieder der Kommissionen nutzen konnten, um ihre Klienten in die gewünschte Position zu bringen. So etwa war es nicht zwingend notwendig, die akademische Ausbildung erfolgreich abzuschließen: Viele ranghohe Amtsträger hatten die Universität ohne Zeugnis verlassen. Prominente Beispiele hierfür sind die Minister Hoym und Stein. Entscheidender als fachliche Qualitäten war für den Dienst Eintritt das finanzielle Durchhaltevermögen. Zwischen dem Beginn des Referendariats und der Ernennung zum Rat konnten mitunter zehn Jahre vergehen, in denen sich Anwärter selbst versorgen mussten. Dieser Umstand erschwerte selbst Abkömmlingen von Berufsgruppen mit mittlerem Einkommen – etwa Pfarrern oder Domänenpächtern – das erfolgreiche Durchlaufen dieses Karriereweges, zumal bereits der notwendige Universitätsbesuch mit hohen Kosten verbunden war<sup>269</sup>. Außer der ausreichenden finanziellen Ausstattung war die Zugehörigkeit zum Adel nicht Voraussetzung, aber von großem Vorteil für den Dienst Eintritt sowie den weiteren Karriereverlauf: Zwar hatte sich der Anteil von Räten bürgerlicher Herkunft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erheblich erhöht. Doch nach wie vor überstieg der Anteil

---

267 Vgl. STRAUBEL, Beamte und Personalpolitik, S. 44–123.

268 Vgl. ebd., S. 80f.

269 Vgl. ders., Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740–1806), Berlin 2010, S. 52.

adeliger Räte deutlich den Anteil des Adels an der Gesamtbevölkerung<sup>270</sup>. Noch größer war ihr Anteil an den höchsten Ämtern in der fürstlichen Verwaltung, sowohl bei Kammerpräsidenten und -direktoren als auch bei Ministern des Generaldirektoriums. Zudem stiegen Adelige innerhalb der Verwaltung schneller als Bürgerliche auf<sup>271</sup>. Im Allgemeinen Landrecht von 1794 wurde die Bevorzugung des Adels für die »Ehrenstellen im Staate« erneut bekräftigt<sup>272</sup>. Allerdings war es nicht selten auch für wenig begüterte Adelsfamilien schwierig, die finanziellen Anforderungen der Ausbildung zu erfüllen<sup>273</sup>.

Durch die zunehmende Standardisierung der Laufbahnwege seit den 1770ern hatten sich die Handlungsspielräume für Patronage innerhalb der Verwaltung eingeschränkt. Hinzu kam das sogenannte Indigenatsverbot, das dem Fürstendiener den Dienst in seiner Heimatregion untersagte<sup>274</sup>. Damit sollte die Bildung lokaler Netzwerke zum Schaden der Krone unterbunden werden. In der Praxis jedoch versagte dieses Instrument weitgehend: Noch am Ende des 18. Jahrhunderts betrug beispielsweise der Anteil einheimischer Räte in der kurmärkischen Kammer etwa 60 Prozent<sup>275</sup>. Folglich ist auch weiterhin von einer engen Verflechtung lokaler Eliten mit der Provinzialverwaltung auszugehen. Es scheiterte auch der Versuch, den Dienst eines Fürstendieners an einem Ort zeitlich zu beschränken, um so Patronage zu unterbinden. Fortan wechselten statt einzelner Personen ganze Patronageverbände den Ort<sup>276</sup>. Rolf Straubel nimmt an, dass zwischen 33 und 50 Prozent aller Räte im Verlaufe ihrer Karriere auf die Protektion eines Patrons zurückgriffen<sup>277</sup>. Damit besaß Patronage trotz eingeschränkter Handlungsspielräume weiterhin einen beachtlichen Stellenwert.

---

270 Der Sachverhalt rückt später in den Mittelpunkt. Vgl. Kapitel 3.2.a).

271 Dieser Befund findet sich bei Straubel, der sich selbst allerdings zurückhaltend über die Bedeutung von Adelszugehörigkeit für Dienst Eintritt und -aufstieg äußert. Vgl. STRAUBEL, Adelige und bürgerliche Beamte, S. 94–99.

272 Vgl. ALR, 2. Theil, 9. Titel, § 35.

273 Vgl. STRAUBEL, Adlige und bürgerliche Beamte, S. 52.

274 Bereits König Friedrich Wilhelm I. wandte das Indigenatsverbot an. Vgl. HINTZE, Die Behördenorganisation, S. 278f.

275 Zahlen entnommen aus: Peter BURG, Verwaltung in der Modernisierung. Französische und preußische Regionalverwaltung vom Ancien régime zum Revolutionszeitalter, Paderborn 1994, S. 163.

276 Als Beispiel sei hier die Beziehung zwischen Minister Otto von Voß und Wilhelm Anton von Klewitz genannt. Klewitz diente unter Voß als Kriegs- und Domänenrat in der Magdeburger Kammer. Letzterem folgte er, als dieser zum Minister für Südpreußen berufen wurde. Nach der Abberufung Voß' verließ Klewitz wieder Südpreußen, um nach der Wiedereinsetzung seines Patrons dorthin zurückzukehren. Vgl. BUSSENIUS, Die preussische Verwaltung, S. 51.

277 Vgl. STRAUBEL, Beamte und Personalpolitik, S. 162.



Wie in Bayern war auch die Verwaltung Preußens von Ämterkäuflichkeit gekennzeichnet. Jene begann sich seit dem 17. Jahrhundert im Hohenzollernterritorium zu etablieren und erlebte ihren Höhepunkt in der Mitte des 18. Jahrhunderts, zumal unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. Während der Herrschaft Friedrichs II. ging ihre Bedeutung etwa in der Justiz- und Kommunalverwaltung infolge von Justizreformen zurück, die unter anderem eine Reduktion von Kaufämtern beinhalteten<sup>278</sup>. Grund für diesen Rückgang war nicht zuletzt die außergewöhnlich gute finanzielle Situation der Krone: Im Gegensatz zu anderen europäischen Mächten besaß Preußen um 1780 keine Schulden, sondern einen üppigen Staatsschatz. Mit der fiskalischen Dringlichkeit fehlte die Hauptursache für den Ämterverkauf, anders als etwa in Bayern oder in Frankreich<sup>279</sup>. Nichtsdestotrotz existierte auch in Preußen die Vergabe von Anwartschaften auf verschiedene Ämter zu Beginn des Betrachtungszeitraumes. Dieser Befund gilt vor allem für kirchliche Ämter und Subalternstellen. Die Vergabe der Ämter erfolgte jedoch nicht immer entgeltlich. Vielmehr wurden Anwartschaften aufgrund besonderer Verdienste oder Bittbriefe erteilt. Bevorzugte Personen waren dabei nicht selten invalide gewordene Soldaten, die beim König um Versorgung nachsuchten<sup>280</sup>. Möglich war zudem der Kauf eines funktionslosen Amtstitels gegen eine fixe Charge, aber eine nennenswerte fiskalische Bedeutung besaß dieses Instrument nach 1750 nicht mehr<sup>281</sup>. Im ALR von 1794 erfolgte ein Verbot des Ämterverkaufs, wenn auch nur in seiner ›ungeregelten‹ Form, also durch Fürstendiener selbst<sup>282</sup>.

Zu Beginn des Betrachtungszeitraumes waren Spielarten des Ämterkaufs aber ein wesentliches Strukturmerkmal in zwei Verwaltungsbereichen Preußens: der Domänen- und in Teilen der Steuerverwaltung. Streng genommen handelte es sich in beiden Fällen nicht um einen Verkauf, sondern um eine befristete Verpachtung<sup>283</sup>. Die direkte Verwaltung der Domänen (»Ämter«) oblag seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts sogenannten Generalpächter (»Beamte«). Die Domänenverpachtung war ein Ergebnis des Alienabilitätsverbotes für königliche Güter, wie es das Hausgesetz der Hohenzollern seit

---

278 Vgl. MÖLLER, Ämterkäuflichkeit, S. 157–160.

279 Die hohe Bedeutung des Ämterkaufs in Europa hat Wolfgang Reinhard längst herausgestellt: Vgl. REINHARD, Staatsmacht als Kreditproblem, passim.

280 Vgl. HINTZE, Die Behördenorganisation, S. 276.

281 Vgl. MÖLLER, Ämterkäuflichkeit, S. 165–167.

282 ALR, 2. Theil, 20. Titel, § 325.

283 Analytisch spricht aber m. E. nichts dagegen, hier Verpachtungen unter den Ämterverkauf zu subsumieren. Die Zeitgenossen jedenfalls schienen sie so zu beurteilen. Bei Mirabeau war dies etwa zu sehen, aber auch in der Gegenschrift zu Mosers Pamphlet gegen den Ämterkauf: Vgl. ANONYM, Unvorgreifliche Anmerkungen, S. 29.

1713 vorsah<sup>284</sup>. Der Generalpächter durfte nicht zum Adelsstand gehören und erhielt sämtliche, zum Amt gehörige Rechte, darunter die Patrimonialgerichtsbarkeit. Im Gegenzug entrichtete er jährlich eine Pachtsumme, die von der Kriegs- und Domänenkammer festgesetzt wurde<sup>285</sup>. Die Pachtzeit betrug in der Regel sechs Jahre, Prolongationen der Verträge waren aber sehr üblich und auch im Interesse des Fürsten. Jener war nämlich verpflichtet, den Pächter für mögliche Investitionen in dessen Amt zu entschädigen, was zu unerwünschten Finanzabflüssen geführt hätte. Es entstanden dadurch langfristige Vertragsbeziehungen, die sogar den Tod des Pächters überdauern konnten. Häufig erbten das Amt dessen Sohn oder Witwe, die fortan die Rechte und Pflichten übernahmen. Aus diesem Prozess gingen bereits während des 18. Jahrhunderts zahlreiche Pächterdynastien hervor<sup>286</sup>. Sie bildeten eine eigene soziale Schicht, die sich durch Berufsvererbung und geschlossene Heiratskreise auszeichnete. Stellen als Generalpächter waren begehrt, zumal sie ein rasches Vermögen versprachen<sup>287</sup>. Außerhalb der Domänenverwaltung war Ämterverpachtung seit den 1760er Jahren ein Strukturmerkmal der Steuerverwaltung, genauer: der Akziseadministration<sup>288</sup>. Jener oblag mit der bereits erwähnten *Regie* ein eigenständiger Verwaltungszweig außerhalb der übrigen Struktur. Friedrich II. hatte sie 1766 gegründet, um die kriegsbedingte Finanznot nach 1763 rasch zu überwinden<sup>289</sup>. Eine Besonderheit der *Regie* war die Besetzung der höchsten Posten durch französische Finanzexperten, speziell ehemalige Mitglieder der *Ferme générale*. Die höchstgestellten fünf Generalregisseure standen unmittelbar dem König gegenüber in Verantwortung und erhielten umfangreiche Kompetenzen. Darunter fiel die Oberaufsicht über sämtliche Akzise- und Zollbedienstete

---

284 Vgl. Hans-Heinrich MÜLLER, Domänen und Domänenpächter in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 6 (1965), Teil IV, S. 153–192, hier S. 153.

285 Vgl. ebd., S. 165–171. Allerdings verloren die Generalpächter durch mehrere Edikte zwischen 1764 und 1770 die Patrimonialgerichtsbarkeit, die auf »Justizamtmänner« übertragen wurde. Vgl. Monika WIENFORT, Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49, Göttingen 2001, S. 31. Nichtsdestotrotz verblieben beim Generalpächter »hoheitliche« Aufgaben wie Polizeirechte oder die Erhebung der Abgaben bzw. Steuern unter den Domänenbewohnern.

286 Vgl. Werner HEEGEWALDT, »Wie führt der Teufel zum Beamten den Canonicus?«. Herkunft, Bildung und Karriereweg brandenburgischer Domänenpächter im 18. Jahrhundert, in: Heinrich KAAK/Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), Herrschaft. Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit, Köln 2003, S. 177–193, hier S. 182.

287 Vgl. MÜLLER, Domänen und Domänenpächter, S. 179–183.

288 Die Akzise war eine städtische Verbrauchsteuer, die neben der Kontribution (ländliche Grundsteuer) die aufkommensstärkste Steuer in Brandenburg-Preußen war.

289 Vgl. Walther SCHULTZE, Geschichte der preussischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Ein historisch kritischer Versuch. Erster Theil, Leipzig 1888, S. 27–29. Schultze fügt hinzu, dass das mangelnde Vertrauen Friedrichs II. gegenüber seiner Dienerschaft noch wichtiger bei der Einrichtung der *Regie* gewesen sei.

mitsamt Stellenbesetzung sowie -entsetzung. Zudem waren sie ermächtigt, je nach Bedarf die Behördenstruktur eigenständig zu verändern. Entgegen dem ursprünglichen Plan Friedrichs II. handelte es sich bei der Regie nicht um eine echte Steuerverpachtung wie etwa im französischen *Ancien Régime*. Denn die Regisseure erhielten ein vereinbartes Gehalt sowie erfolgsabhängige Tantiemen. Allerdings bezogen sich die Tantiemen nur auf den Betrag, der die Steuererträge des Jahres 1765/66 überstieg (sogenanntes Fixum). Folglich lässt sich die Abführung der Akziseerträge bis zum Fixum durchaus als pachtähnliche Zahlung interpretieren<sup>290</sup>. Hinzu kommt, wie Heinrich von Beguelin 1797 zu berichten wusste, dass die Direktorenposten unterhalb der Regisseursebene an Franzosen verkauft wurden. Er meint lakonisch: »Franzose sein und Geld geben, waren zwei erforderliche Requisite«<sup>291</sup>. Beides spricht dafür, die »Regieverwaltung« trotz ihrer ungewöhnlichen Konstitution zumindest als modifizierte Form der Ämterverpachtung bzw. des Ämterkaufs zu begreifen. Damit besaß Ämterverpachtung zu Beginn des Betrachtungszeitraums eine hohe Bedeutung für Preußen, da Domänen- und Regieverwaltung um 1780 mindestens zwei Drittel der landesherrlichen Einkünfte einbrachten<sup>292</sup>. Außerdem existierte wie in Bayern auch in Preußen die verdeckte Form des Ämterkaufs mittels Amtsbürgschaften, die hier ausschließlich in pekuniärer Form auftraten (Dienstkautionen). Anders jedoch als im süddeutschen Fürstentum waren diese Zahlungen nicht obligatorisch für sämtliche Fürstendiener. Stattdessen beschränkten sich die Dienstkautionen auf Posten in der Verwaltung, mit denen die Aufsicht über eine Kasse verbunden war<sup>293</sup>. Auch die Domänenpächter waren verpflichtet, zusätzlich zur Pacht eine Amtsbürgschaft zu leisten<sup>294</sup>. Somit bestand auch im alten

---

290 Ähnliche Interpretation vgl. KLEIN, Geschichte der öffentlichen Finanzen, S. 58f. Martin Hackenberg hingegen verneint den Charakter der Regieverwaltung als Steuerverpachtung. Vgl. HACKENBERG, Die Verpachtung von Zöllen, S. 7f. Er begründet seine Einschätzung damit, dass prozentuale Anteile an den Ertragssteigerungen für frühneuzeitliche Amtsträger durchaus üblich gewesen seien. Zwar fehlt eine präzise Angabe, aber wahrscheinlich meint er damit mit dem Amt verbundene Gebühren (etwa Sporteln), die der Amtsträger persönlich vereinnahmen durfte. Dabei war es durchaus üblich, derlei Einnahmen unter den Amtsträgern eines Kollegiums zu verteilen. Gebühren waren aber keine Gefälle (wie etwa die Akzise), an denen meines Wissens Amtsträger üblicherweise keinen Anteil besaßen.

291 BEGUELIN, Historisch kritische Darstellung, S. 120.

292 So dürften den fürstlichen Kassen aus der Regie etwa 6,3 Millionen Taler zugeflossen sein. Bei Gesamteinkünften von etwa 19 Millionen lag ihr Anteil folglich bei einem Drittel. Die Domäneneinkünfte dürften also mindestens ein Drittel betragen haben. Zahlen für die Regie aus SCHULTZE, Geschichte der preussischen Regieverwaltung, S. 157. Zu den Domäneneinkünften: Vgl. ULLMANN, Der deutsche Steuerstaat, S. 19. Zu den Gesamteinnahmen: Vgl. KLEIN, Geschichte der öffentlichen Finanzen, S. 59.

293 Beispielhaft: GStA PK, I. HA, Rep. 121, Nr. 343, fol. 4–26.

294 Vgl. MÜLLER, Domänen und Domänenpächter, S. 171–173.

Brandenburg-Preußen diese Form der versteckten Ämterkäuflichkeit in einem nennenswerten Maße, wenngleich mit geringerer Intensität als im Bayern Karl Theodors.

Für beide Territorialgebilde bleibt festzuhalten, dass Rekrutierung sowie Beförderung von Fürstendienern um 1800 weniger von Prüfungs- oder Leistungskriterien abhing. Vielmehr waren es Adelsstand, persönliche Beziehungen oder finanzielle Mittel, die den Weg zur Verwaltung selbst bzw. innerhalb der Organisationen bestimmten. Zwar standen Phänomene wie der Ämterkauf seit Längerem in der Kritik. Doch erst seit den 1780er Jahren hatte sich die systemische Kritik daran in der deutschen Publizistik verdichtet. In Frankreich war die Kritik an Ämterkauf und Steuerverpachtung ein wesentliches Merkmal der revolutionären Publizistik, die während des *terreur* zur Hinrichtung zahlreicher Steuerpächter, vor allem aber zur Abschaffung dieser Verwaltungsstrukturen führte<sup>295</sup>. Auch die Reformer in Bayern und Preußen griffen die Kritik in ihren Reformvorschlägen auf, brandmarkten einen Teil dieser Instrumente als korrupt und schickten sich an, diese Institutionen durch neue Formen der Rekrutierung zu ersetzen.

Besonders rasch und umfassend gingen dabei die bayerischen Reformer unter Montgelas vor. Bereits im *Ansbacher Mémoire* war die Kritik an dem bestehenden Rekrutierungssystem ein zentraler Bestandteil. Montgelas kritisierte hierin gerade die Ämterkäuflichkeit bei den Pflögämtern – die sogenannten *Grands bailliages*, die der Inhaber als Pfründe nutzte. Er plädierte für ihre Abschaffung zugunsten einer unteren Verwaltungseinheit, deren Besetzung die zentralen Ministerien bestimmten<sup>296</sup>. Hier verknüpfte er also Kritik an den Verwaltungsstrukturen mit der Ämterkäuflichkeit. Darüber hinaus bemängelte er die grundlegende Tendenz in der bisherigen Rekrutierungspolitik, wirtschaftliche Möglichkeiten der Kandidaten über ihr persönliches Verdienst zu stellen. Neben der fehlerhaften Organisationsstruktur – so Montgelas – liege in dieser Politik der Grund für die endemischen Missbräuche in der Verwaltung. Damit stellt er einen Zusammenhang zwischen dem verbreiteten Ämterkauf und Korruption in der Verwaltung her. Zumal für die höheren Stellen sprach er sich in seiner Reformschrift für eine ausschließliche Rekrutierung von »personnes intelligentes« aus, also gebildete Personen<sup>297</sup>. Das System der Anwartschaften war ebenfalls im *Ansbacher Hausvertrag* der Kritik ausgesetzt, dessen Inhalt Montgelas maßgeblich beeinflusst hatte. Wie weiter oben ausgeführt sollte damit der Zugriff des Fürsten auf das Dynastievermögen eingeschränkt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte – im Falle eines Regierungsantritts – auch die

---

295 Vgl. ENGELS, *Revolution und Panama*, S. 150f.

296 Vgl. WEIS, *Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm*, S. 248.

297 Ebd., S. 244.

Stellenbesetzung via Anwartschaften, erfolge sie nun aus persönlicher Gnade heraus oder aufgrund einer Zahlung. Laut dem *Ansbacher Hausvertrag* stellte diese Form der Stellenbesetzung einen Missbrauch dar, durch den fähigen Personen Verwaltungskarrieren verwehrt werden würden. Für »das allgemeine Beste« sei aber eine derartige Personalauswahl dringend geboten<sup>298</sup>.

Angesichts dieser klaren Positionierung gegen die überkommenen Rekrutierungskriterien nimmt es nicht wunder, dass die neue Regierung unter Max Joseph schon kurz nach dessen Thronbesteigung 1799 als eine der ersten Maßnahmen die Anwartschaften komplett abschaffte. Bemerkenswert ist die Begründung der entsprechenden Verordnung. Man habe,

den wesentlichen Nachtheil eingesehen, welcher durch die vielfachen Adjunctionen, und Anwartschafts-Ertheilungen [...], und die wie dadurch nicht allein die Stellen in den Familien perpetuiert, sondern auch der höchsten Gewalt die Mittel benommen, treue und thätige Diener zu entlohnen<sup>299</sup>.

Die Verordnung wurde also mit der Schädlichkeit von Ämterkauf und -vererbung begründet, wengleich das Zitat offenlässt, inwiefern fürstliche Patronage zulässig bleibt. Tatsächlich fand die Anwartschaftsaufhebung zügig Eingang in die Verwaltungspraxis. Inhaber bereits erteilter Anwartschaften konnten zwar nach »Bewandtniß der Umstände« eine finanzielle Entschädigung erhalten, aber in der Praxis sind die Anwärter wohl meistens leer ausgegangen<sup>300</sup>. Auch die Amtsbürgschaften unterlagen einer Revision durch die Reformbeamtenschaft. Die mit der neuen Behördenorganisation einhergehende Stellenumstrukturierung warf 1808 die Frage auf, wie mit diesem Diensteintrittskriterium umzugehen sei, das erst unter Karl Theodor vollumfänglich eingeführt wurde. Innerhalb der Verwaltung kam es zu den alten Debatten, in denen die Kontrahenten die gleichen Argumente wie in den 1780ern bzw. 1790ern hervorbrachten<sup>301</sup>. Diesmal jedoch überwog die Argumentation, dass die Entrichtung von Amtsbürgschaften dem Fähigkeitsprinzip entgegenstehen würde, für welches sich insbesondere Montgelas einsetzte. Diese Diskussion mündete zwar nicht in eine Verordnung, praktisch jedoch spielten die Amtsbürgschaften in den Folgejahren keine Rolle mehr. Dieser Zustand sollte sich am Ende des Betrachtungszeitraums nochmals verändern: Nachdem vermehrt Kassenunregelmäßigkeiten und

298 Der Ansbacher Vertrag vom 12.10.1796, in: SCHULZE (Hg.), *Die Hausgesetze*, S. 310.

299 Verordnung vom 21.02.1799, Nr. 3, in: MAYR (Hg.), *Sammlung der Churpfalz-Baierischen*, S. 31.

300 So geschehen bei dem Gerichtsboten Schnitter: Schreiben an die Landesdirektion von Baiern vom 16.11.1796, in: BHStA, MInn 15597/1, unfoliiert.

301 Beispiel: Bericht des Generallandeskommissariats von Baiern vom 21.07.1808, in: BHStA, MF 22974, unfoliiert.

-defekte aufgetreten waren, beschloss die bayerische Regierung, Amtsbürgschaften wieder einzuführen. Staatsdiener mit Kassenverantwortung sollten fortan eine Kautions stellen, die je nach Kassenbestand bzw. vereinnahmten Gelder zwischen 200 und 3.000 Gulden betragen konnte<sup>302</sup>.

Ämterkauf und -vererbung in ihren verschiedenen Variationen wurden also rasch aufgehoben. Als Rekrutierungs- und Beförderungskriterium stand nun an erster Stelle die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität des Bewerbers – öffentlich spätestens sichtbar in der *Dienstpragmatik*, in der von »erfüllten Qualifikations-Bedingungen« die Rede ist<sup>303</sup>. Stand oder Vermögen sollten der Theorie nach kein Auswahlkriterium mehr sein. Stellenbesetzungen fielen in den Kompetenzbereich der neu geschaffenen Behörden. »Behörden« meint in diesem Zusammenhang die Spitzenbeamten-schaft, denn ihre Vorschläge sollte der Fürst fortan annehmen. Unmittelbar nach Regierungsantritt fand eine Überprüfung des bestehenden Personals statt, die bis 1802 die »Quieszierung« vieler Räte aufgrund ihrer mangelnden Fähigkeiten nach sich zog. Ähnliches geschah auf der unteren Verwaltungsebene, wenngleich etwas zurückhaltender. Aber auch hier, etwa in der neu geschaffenen Provinz Bayern, versetzte die neue Regierung knapp die Hälfte der früheren Pflückskommissäre aufgrund von »Unbrauchbarkeit« in den Ruhestand<sup>304</sup>. Um die fachliche Qualifikation als Rekrutierungskriterium dauerhaft zu etablieren, implementierte die Regierung um Montgelas zentrale, administrativ organisierte Prüfungsverfahren, mittels deren die Fähigkeiten der Bewerber bewertet werden sollten. Diese standardisierten Verfahren erfolgten im Wettbewerbsmodus und während der praktischen Ausbildung in der Verwaltung. Neben diesen »staatlichen« Prüfungen versuchte die neue Regierung, auf die vorausgehenden Bildungsabschnitte Einfluss zu nehmen. Bewerber mussten fortan für den höheren Dienst ein längeres Universitätsstudium absolvieren, nämlich vier statt drei Jahre. Ab 1804 schrieb die neue Regierung zudem Studienordnung und Lehrpläne zwingend vor, kontrollierte deren Durchsetzung und setzte die Zugangsvoraussetzungen gesetzlich fest, die einen Schulabschluss am Lyzeum bzw. Gymnasium beinhalteten. Zudem entwickelte sie ein Stipendiensystem auf Darlehensbasis, kurzzeitig sogar ohne Rückzahlungspflicht, um außergewöhnlich talentierten, aber unvermögenden Personen das Studium zu ermöglichen. Diese Vergabe von Stipendien darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die neuen Qualifikationsnachweise mit höheren Kosten verbunden waren, die die mittellosen

---

302 Vgl. Verordnung, die Wieder-Einführung der Amts-Bürgschaften (Cautionen) betreffend, vom 19.02.1819, in: Allgemeines Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern (1819), 43. Stück, Sp. 865–882, hier Sp. 865–876.

303 Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 01.01.1805, in: Churfürstbayerisches Regierungsblatt (1805), VII. Stück, Sp. 225.

304 Vgl. WENDT, Die bayerische Konkursprüfung, S. 38–41.

Schichten zumeist nicht aufzubringen vermochten. Das Ziel, eine befähigte Beamtenschaft zu schaffen, war nicht zuletzt auch Grund für die neue Regierung, die Lehrpläne und -methoden sowie Unterrichtsfächer an den Schulen zu standardisieren, genauso wie die Lehrerausbildung selbst<sup>305</sup>. Damit griff sie zugleich in die traditionelle Sphäre der Kirche ein: das Bildungswesen. In der Praxis zeitigten die neuen Rekrutierungs- und Aufstiegskriterien bereits nach kurzer Zeit einigen Erfolg, wie die Entwicklung bei den Pflekkommissären und Landrichtern belegt: Gehörten 1799 fast zwei Drittel der Stelleninhaber dem Adel an, wies diese Standeszugehörigkeit vierzehn Jahre später nur noch etwas mehr als ein Viertel dieser Beamtengruppe auf. Bei der Gruppe der Aktuare betrug deren Anteil 1813 etwa zehn Prozent<sup>306</sup>. Freilich blieb der Adel in diesen Positionen deutlich überrepräsentiert, nicht zuletzt aufgrund der Nobilitierung verdienter Beamte. Doch das Quasimonopol des Adels auf höhere Beamtenstellen existierte nicht mehr.

Auch wenn sich ein auf Prüfungen basierendes Leistungssystem in Bayern rasch durchzusetzen begann, waren diesem Verfahren längst nicht sämtliche Posten unterworfen. Insbesondere während der Napoleonischen Kriege etablierte sich die Stellenbesetzung durch Kriegsinvaliden, zumal auf Subalternstellen<sup>307</sup>. Darüber hinaus bleibt offen, welche Art »Leistungen« überhaupt abgeprüft wurden. Zwar sind die meisten Prüfungsfragen nicht überliefert. Doch ist in Anlehnung an Reinhard Wendt und Bernd Wunder zu vermuten, dass die Spitzenbürokratie die Prüfungen und den langjährigen Bildungskanon auch dazu nutzte, um unter den Teilnehmern die neuen Vorstellungen von Verwaltung, Staat sowie Gemeinwohl zu verbreiten<sup>308</sup>. Mit anderen Worten gehörte zu »Leistung« eben auch die Reproduktion der neuen Staats- und Gemeinwohlideologie durch die Prüflinge, die dadurch gute Noten und in der Folge bessere Karrierechancen erwarben.

Damit stellt sich die Frage nach der Entwicklung in Preußen. Wie bereits gesehen war die Institutionalisierung des Prüfungswesens im preußischen *Ancien Régime* weiter fortgeschritten als in Bayern. Dennoch genoss der Adel weiterhin Vorrang bei der Besetzung höherer Beamten- und Offiziersstellen. Kurz vor der Niederlage von Jena und Auerstedt, aber vor allem danach übten Publizisten deutliche Kritik an diesen Privilegien. Nach 1807 kritisierten auch die Reformer diese Vorrechte in ihren einschlägigen Denkschriften.

---

305 Vgl. ebd., S. 100–120. Allerdings war dieser Eingriff mit einer Reduktion der schulischen Bildungseinrichtungen verbunden, um den Ausstoß von Absolventen zu verringern, für die etwa in der Verwaltung kein Bedarf bestand. Vgl. WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung, S. 199.

306 Vgl. WENDT, Die bayerische Konkursprüfung, S. 279–281.

307 Vgl. WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung, S. 209.

308 Beide deuten diese Überlegung nur an: Vgl. WENDT, Die bayerische Konkursprüfung, S. 160; vgl. WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung, S. 202, 213f.



Damit stellten sie mittelbar auch einen Zusammenhang zwischen den alt-hergebrachten Rekrutierungskriterien und der militärischen Niederlage her. Vor allem Hardenberg und Altenstein widmeten einen nicht unerheblichen Teil ihrer Ausführungen der Frage, wie damit künftig umzugehen sei. In einer Passage über den Adel seiner *Rigaer Denkschrift* fordert Hardenberg, dass fortan jede »Stelle im Staat, ohne Ausnahme [...] nicht dieser oder jener Kaste [sei, RB], sondern dem Verdienst und der Geschicklichkeit und Fähigkeit aus allen Ständen offen«<sup>309</sup>. Wie Montgelas plädiert auch Hardenberg dafür, die bevorzugte Stellenvergabe an Adelige abzuschaffen und durch eine auf individuelle Leistung bezogene Auswahl zu ersetzen. Diese Forderung steht an erster Stelle seiner Vorschläge zur Revision adeliger Privilegien, worunter er auch die Aufhebung der Abgabebefreiung und des Rechts auf den Erwerb von Rittergütern subsumiert. Wesentlich ausführlicher als Hardenberg widmet sich Altenstein der Stellenbesetzung durch Adelige. In seiner Denkschrift setzt er sich ganz konkret mit den Argumenten für eine Beibehaltung dieser Praxis auseinander. Eines davon war die ausschließlich dem Adel unterstellte Ehrenhaftigkeit, die Altenstein auf die übrigen Stände übertragen wissen wollte. Die Argumentation, dass Offiziersstellen der Versorgung ärmerer Adelsmitglieder dienen sollten, weist Altenstein mit dem Hinweis zurück, dass »es von den schädlichsten Folgen sein muß, einem bedeutenden Stand Erhaltung ohne Kraftanstrengung zuzustehen«<sup>310</sup>. Insbesondere das Vererben fürstlicher Stellen (»Ehrenstellen«) höhle den Begriff von Ehre vollends aus, indem statt »wahre[m] Verdienst« etwas ganz Zufälliges gesetzt werde<sup>311</sup>. Diese offene Ablehnung von Ämtervererbung legt die Vermutung nahe, dass sich Altenstein gegen den Ämterkauf und damit gegen die Domänenpacht wenden würde. Eine Korruptionskritik daran, wie in der Publizistik geschehen, blieb jedoch aus. Dennoch glich ein Reformvorschlag hinsichtlich der Domänen demjenigen der publizistischen Korruptionskritik: Altenstein sowie Hardenberg plädierten für den Verkauf der Domänen, da die Verpachtung der Landgüter wenig effizient sei. Damit hätte freilich auch die Domänenverwaltung ihr Ende gefunden und mit ihr derjenige administrative Bereich, in dem Ämtervererbung und -verpachtung eine herausragende Rolle spielten. Der andere Bereich war, wie weiter oben ausgeführt, die Steuerverpachtung über die sogenannte Regie. Dagegen konnten die Reformer nicht mehr argumentieren, da diese Verwaltungseinheit schon kurz nach dem Tode Friedrichs II. 1786 aufgelöst wurde – als eine der ersten Maßnahmen des neuen Königs. Grund für die Auflösung war eine massive inneradministrative Kritik, die vor allem in Bereicherungsvorwürfen

---

309 HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 314.

310 STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung, S. 398.

311 Ebd., S. 399.

gegenüber den führenden Personen bestand. Hinter dieser Kritik stand ein Machtkampf zwischen der preußischen Fürstendienerenschaft und den französischen Regisseuren. Erstere fühlte sich in ihrem Einflussbereich von Letzteren bedroht. Sie versuchte mittels Korruptionskritik die verloren gegangene Akziseverwaltung zurückzugewinnen<sup>312</sup>. Durch diese Kritik geriet das Konzept der Steuerverpachtung unter dem Verdacht systemischer Korruption, der sich in der Publizistik zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch auf die Domänenämter ausdehnte, aber in den Schriften der eigentlichen Reformen unerwähnt blieb.

Hinsichtlich der Reformschriften sollte Erwähnung finden, dass sich Altenstein auch gegen die bisherige Vergabe von Subalternstellen an Invaliden wandte. Insbesondere im Postwesen habe diese Praxis zu dem gegenwärtigen »schlechten Zustand« geführt, da die eingestellten Personen »das Ganze als Pfründen betrachteten«<sup>313</sup>. Altenstein schlägt vor, statt Invaliden fortan »völlig gebildet[e]« Männer zu nehmen. Wie bereits bei seinen Ausführungen zum Adel bringt er hier die bis dahin verwendeten Stellenbesetzungspraktiken in Zusammenhang mit endemischen Missbräuchen, aus denen eine ineffiziente Verwaltung resultiere.

Hardenberg und Altenstein setzten sich also in ihren Reformschriften dafür ein, lediglich »Fähigkeit« oder »Leistung« als Dienst Eintrittskriterium gelten zu lassen. Alte Kategorien wie Adelsstand, Loyalität (auf dem Schlachtfeld) oder schlicht Vermögen sollten künftig bei der konkreten Stellenbesetzung unberücksichtigt bleiben und wurden gleichermaßen von beiden als Ursache für die ineffiziente und damit »schlechte« Verwaltung gesehen. Anders als bei den beiden Genannten spielte bei Stein die Kritik an den bisherigen Rekrutierungskriterien – vor allem den adeligen Privilegien – nur mittelbar eine Rolle. Ohnehin unterschied sich seine Vorstellung von Verwaltung von den stärker zentralistisch ausgeprägten Vorstellungen Altensteins und Hardenbergs. Für ihn lag der Ausweg aus der ebenfalls diagnostizierten »korrupten« Verwaltung nicht darin, die adelige und invalide Beamenschaft durch eine akademisch ausgebildete oder sonst wie »befähigte« zu ersetzen. Inspiriert vom britischen *self government* argumentierte Stein vielmehr dafür, die Beamtschaft zu reduzieren und bisherige Verwaltungsaufgaben an lokale Grundeigentümer zu übertragen<sup>314</sup>. Dass er damit nicht ausschließlich den Adel meinte, belegt ein wichtiger Inhalt des sogenannten Oktoberediktes, das ja unter seiner Ägide erlassen wurde. Dieses Edikt ermöglichte unter anderem den Kauf von Rittergütern durch

---

312 Vgl. ROSENBERG, *Bureaucracy*, S. 168–171, 196.

313 STEIN ZUM ALTENSTEIN, *Über die Leitung*, S. 452f.

314 Vgl. STEIN, *Über die zweckmäßige Bildung*, S. 197–202.

Bürger oder Bauern<sup>315</sup>. Zwar hatte es auch schon vorher derlei Transaktionen gegeben, doch nun waren sie auch grundsätzlich gestattet. Rechtlich stand damit einer Ausdehnung des Grundbesitzes auf andere soziale Schichten nichts mehr im Wege. In Zusammenhang mit der Stein'schen Version des *self government* wäre eine Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch Bauern und Bürger möglich gewesen. Freilich mussten sie realiter über ein entsprechendes Vermögen verfügen.

Dieser Reformvorschlag fand wie erwähnt Eingang ins Oktoberedikt sowie in die Städteordnung. Auch die Überlegungen zur ausschließlichen Stellenbesetzung aufgrund von Befähigung schlugen sich im institutionellen Veränderungsprozess nieder. Freilich war das Prüfungswesen in Preußen um 1800 deutlich ausgeprägter als in Bayern. Modifizierungen fanden aber dahingehend statt, dass das Abitur für ein Hochschulstudium für alle Bewerber verbindlich wurde (1812)<sup>316</sup>. Darüber hinaus war für den höheren Dienst nun ein vierjähriges Referendariat erforderlich, das seinerseits ein abgeschlossenes Rechtsstudium zwingend voraussetzte. Damit setzte sich das Juristenmonopol auf Verwaltungsstellen endgültig durch<sup>317</sup>. Viel wichtiger ist aber, dass diese Regelung realiter unvermögende Schichten ausschloss, da der Vorbereitungsdienst unentgeltlich blieb. Den größten Sprung Richtung Leistungsfähigkeit vollzog die Militärreform. War das Offizierspatent vor 1800 ausschließlich Adeligen vorbehalten, konnten es nun auch Nicht-Adelige erwerben. Entgegen dem Anliegen der Reformen blieb die Praxis, Invaliden in den Staatsdienst zu übernehmen, zumindest während der Napoleonischen Kriege erhalten<sup>318</sup>.

Obleich die Domänenverpachtung seitens der Reformen keine dezidierte Kritik erfuhr (anders als in der Publizistik), sollte sich dieses Verwaltungskonzept im Betrachtungszeitraum nachhaltig ändern. Der von den Reformen angeregte Domänenverkauf setzte rasch ein, und bei den verbliebenen Domänen veränderte sich die Position des Domänenpächters<sup>319</sup>. Nach 1807 war er endgültig nicht mehr Generalpächter der Domäne. Vielmehr verengte sich sein Kompetenzrahmen auf die Tätigkeit als Verwalter der

---

315 Vgl. Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend, vom 09.10.1807, Nr. 16, in: Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten October 1810. Berlin 1822, S. 170–173, hier S. 171.

316 Das Abitur gab es schon vorher. Es fungierte aber als eine Art Zugangsoption für niedere Stände, die von den höheren Ständen umgangen werden konnte. Vgl. WUNDER, Geschichte der Bürokratie, S. 38.

317 Vgl. Wilhelm BLEEK, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972, S. 286–292.

318 Vgl. WUNDER, Geschichte der Bürokratie, S. 57f.

319 Vgl. HANS-HEINRICH MÜLLER, Domänenpächter im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1989), H. 1, S. 123–137, hier S. 124–126.

Domänenvorwerke. Er widmete sich fortan fast ausschließlich landwirtschaftlichen Aufgaben. Seine bisherigen hoheitlichen Funktionen als fürstlicher Beamter übernahmen endgültig neue Verwaltungsstellen wie Domänenrentmeister oder Amtsintendanten, die die Abgaben der Dörfer einholten und die Patrimonialgerichtsbarkeit ausübten<sup>320</sup>. Damit standen sie in einem direkten Verhältnis zur Verwaltung, während der Domänenpächter aus dem Verwaltungsgefüge im eigentlichen Sinne ausschied. Als Amtsträger konnte er fortan nicht mehr gelten, sondern vielmehr als eine Art Auftragsnehmer der öffentlichen Verwaltung.

Zudem war er weiterhin verpflichtet eine Dienstkaution zu leisten, zum Schutz des staatlichen Eigentümers vor Sachverlusten auf den Grundstücken. Allerdings geriet auch die Dienstkaution in den Fokus der inneradministrativen Reformdebatten. Wie schon innerhalb der bayerischen Verwaltung argumentierten die Befürworter mit dem Schutz vor Defekten und einer besseren Arbeitsqualität des Beamten aufgrund seiner Angst vor Verlusten. Ihre Gegner wiesen darauf hin, dass Dienstkautionen einen Widerspruch zur Forderung darstellten, Amtsträger nach Fähigkeiten auszuwählen. Ferner seien durch die veränderte Verwaltungsorganisation Kassen entstanden, deren Bestände nicht im Entferntesten durch individuelle Zahlungen absicherbar waren. Im Ergebnis wurden die Dienstkautionen beibehalten. Eine bemerkenswerte Begründung lag darin, dass »Cautionen [...] nicht dem Staat, sondern dem Publikum gemacht« werden<sup>321</sup>. Folglich solle dadurch die »Öffentlichkeit« geschützt werden. Diese Aussage spiegelt das veränderte Verständnis von öffentlicher Verwaltung wider, nämlich nicht dem König, sondern einem »Publikum« oder der »Nation« zu dienen. Im Ergebnis der Debatte stand schließlich die Regelung, dass fortan maximal 50 Prozent des Vermögens als Dienstkaution herangezogen werden dürften, um den Amtsträger vor dem Ruin zu schützen und die Befähigung nicht völlig in den Hintergrund treten zu lassen<sup>322</sup>.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass in beiden deutschen Monarchien auch inneradministrativ die Rekrutierungskriterien des *Ancien Régime* in die Kritik gerieten, infolge deren sie eine Umgestaltung erfuhren. Dazu gehörten vor allem Ämterkauf, -verpachtung sowie -vererbung und der standesabhängige Zugang zu Ämtern, die in unterschiedlichen Formen in beiden Staaten existierten. Wie den Publizisten galten sie auch den Reformern als Ursache für die schlechte Verfassung der Verwaltung. Im Zuge der Reformen erfolgte ihre Abschaffung, etwa im Falle der Anwartschaften in

---

320 Vgl. ebd., S. 125; vgl. auch WIENFORT, Patrimonialgerichte in Preußen, S. 125.

321 So sogar der Wortlaut des Königs: Kabinettsordre vom 25.10.1821, in: GStA PK, I. HA, Rep. 90 A, Nr. 633, fol. 32.

322 Vgl. Kabinettsordre vom 15.02.1815, in: GStA PK, I. HA, Rep. 103, Nr. 392, ohne Folienangabe.

Bayern, oder Modifikation, etwa bei den Domänenpächtern in Preußen. An die Stelle der alten Dienst Eintrittskriterien traten vor allem die Fähigkeiten der Amtsträger, die die Reformer durch ein standardisiertes, mehrstufiges Prüfungsverfahren zu ermitteln glaubten. Allerdings war vermehrt auch ein höheres Vermögen notwendig, vor allem aufgrund der längeren Ausbildungszeit. Die Maßnahmen der Reformer erschwerten die bislang üblichen Patronagepraktiken, zumal innerhalb des Adelsstandes. Zugleich lag es in den Händen der Beamtenschaft, welche inhaltlichen Kriterien die Bewerber zu erfüllen hatten, um Zugang zur Verwaltung zu erhalten. Indes überlebten auch einige der alten Strukturelemente: In beiden Monarchien kam es zeitweilig zu einer Einstellung von Kriegsinvaliden, die sich auch für das *Ancien Régime* beobachten lässt. Zudem war es in Preußen und später auch wieder in Bayern für bestimmte Amtsträger auch weiterhin üblich, Dienstkautionen zu stellen, die sich letztlich als eine modifizierte Form des Ämterkaufs begreifen lassen. Darin unterschieden sich die deutschen Monarchien im Übrigen nicht von Frankreich. Dort wurde der Ämterkauf nach 1789 abgeschafft, doch auch nach 1800 hatten Staatsdiener teils erhebliche Kauttionen zu stellen<sup>323</sup>.

### c) Vergütungsformen

Nicht nur Rekrutierungskriterien bildeten einen Gegenstand der publizistischen Korruptionskritik, sondern auch die Strukturen und Formen der Vergütung. Seit den 1780ern kritisierten Publizisten Sportulierung, unstete bzw. fehlende Besoldung und das als willkürlich wahrgenommene Gratifikationswesen. Für sie waren diese Vergütungsformen »systemische Missbräuche«, die sich schädlich auf das Gemeinwohl auswirkten. Nach einigen Ausführungen zu diesen Praktiken und ihrer Normierung im *Ancien Régime* soll gezeigt werden, dass die Reformer in ganz ähnlicher Weise die überkommenen Vergütungsformen als Missstände wahrnahmen und durch Reformen zu überwinden suchten.

Der Begriff »Vergütungsformen« findet hier Verwendung, weil – anders als in modernen Verwaltungen – viele Amtsträger im *Ancien Régime* nicht (ausschließlich) mittels eines fixen, regelmäßigen Geldbetrages von einer inneradministrativen Zentrale entgolten wurden. Vielmehr erfolgte die Gegenleistung für ihre Dienste vielfach durch sogenannte Emolumente wie Sporteln, die sie für das Verrichten einer amtlichen Tätigkeit direkt von den betroffenen Personen, also den Untertanen, erhielten. Eine weitere Vergütungsform waren bestimmte Sachleistungen wie der Bezug einer

---

323 Vgl. DOYLE, *Venality*, S. 314.

Wohnung, Nahrungsmittel oder Brennholz<sup>324</sup>. Daneben gab es durchaus feste Geldbeträge als Entgelt für Amtsträger, die aber nicht von einer zentralen Kasse angewiesen, sondern lokal dem vereinnahmten, landesherrlichen Gefälle entnommen wurden, wie etwa den Domäneneinkünften oder Steuern. Zudem handelte es sich bei diesen Geldbeträgen oftmals weniger um ein Gehalt im engeren Sinne als vielmehr um eine Art Budget, mit dem der Amtsträger zugleich seine ihm zuarbeitenden Kopisten oder Schreiber entlohnen musste. Wie sich die Vergütung im Einzelnen ausgestaltete, hing von der Art des Verwaltungspostens ab: Während etwa Gerichtsschreiber in Bayern vor allem Sporteln und andere Gebühren erhielten, war deren Anteil bei den Kriegs- und Domänenräten in Preußen eher gering. Aber auch bei Letzteren konnte der Anteil je nach zugewiesener Aufgabe in der Kammer durchaus zwischen 25 und 50 Prozent betragen<sup>325</sup>. Selbst dann, wenn es ein Grundgehalt gab, war dessen Höhe selten klar geregelt. Sie war abhängig vom Dienstalter, Rang, Ort und nicht zuletzt der Gunst des Fürsten. Die Spannbreite des Grundgehaltes war deshalb nicht gering, selbst bei gleichen Rängen. In Preußen etwa lag das fixe Gehalt von Kriegs- und Domänenräten zwischen 500 und 1.150 Talern, bei Kammerpräsidenten zwischen 3.000 und 5.000<sup>326</sup>. Wie beschrieben kamen Emolumente hinzu, die zu einer weiteren Spreizung der individuellen Einkünfte führen konnten.

Es lohnt daher ein genauerer Blick auf diese »Nebeneinkünfte«, die folglich oft genug Haupteinkünfte waren. Korruptionshistorisch sind Emolumente, also Sporteln, Taxen und andere Gebühren, hochinteressante Gegenstände: Aus heutiger Sicht rückt diese Vergütungsform – dieser Anachronismus sei hier gestattet – verdächtig nah an Bestechung. Schließlich es handelt sich bei diesen Gebühren um echte Seitenzahlungen, also persönliche Gabentausche zwischen Amtsträger und Untertanen. Nun darf nun aufgrund dieses Wesensmerkmals nicht geschlossen werden, dass »Bestechungen« in der Vormoderne völlig legitim waren, wie durchaus in der älteren Forschung geschehen<sup>327</sup>. Vielmehr wurden Sporteln und Gebühren sehr ausdifferen-

324 Vgl. auch VON DIEST, Wirtschaftspolitik, S. 209–214.

325 Diese Prozentsätze gehen aus den Ausführungen Straubels hervor: Der Kriegs- und Domänenrat Litzmann etwa bekam 1803 insgesamt 1.600 Taler, wovon aber 28 Prozent aus Gebühreneinnahmen stammten. Der Kriegs- und Domänenrat Pirl erhielt 1798 1.237 Taler, von denen nur die Hälfte als fixes Salär aus der Domänenkasse floss. Vgl. STRAUBEL, Beamte und Personalpolitik, S. 394f. Trotz dieser genauen Zahlen ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der fürstlichen Verwaltung große Unklarheit darüber bestand, wie hoch die Sporteleinnahmen der Fürstendiener waren. So beauftragte der preußische König Friedrich Wilhelm III. seinen auf diese Frage hin ratlosen Minister Struensee, entsprechende Informationen aus seinem Ressort darüber einzuholen. Vgl. Kabinettsordre vom 29.03.1800, in: GSTA PK, I. HA, Rep. 121, Nr. 7187, fol. 1f.

326 Vgl. STRAUBEL, Beamte und Personalpolitik, S. 394–398.

327 Beispielhaft: QUARTHAL, Korruption in Gesellschaft und Staat, passim. Amtsträger konnten wohl unterscheiden zwischen »Bestechungen« und anderen Seitenzahlungen, wie Heiko

ziert zumeist in Hof-, Tax- und Gebührenordnungen geregelt. Handelten Amtsträger innerhalb dieses Rahmens, dann waren derlei Zahlungen legal und legitim. Eine Überhebung dieser Gebühren jedoch bewerteten die Zeitgenossen als Amtsmissbrauch zum persönlichen Nutzen, also Korruption<sup>328</sup>. Diese sogenannten Sportel- und Gebührenexzesse waren Strafdelikte, die eine gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen konnten. Bevor auf die inner-administrative Kritik an Sporteln in den späten *Anciens Régimes* Bayerns und Preußens näher eingegangen wird, folgen zunächst einige erläuternde Bemerkungen zu diesem Gegenstand.

Wie erwähnt handelte es sich bei Emolumenten in der Regel um Gebühren für Dienstleistungen, die der Amtsträger für sich selbst vereinnahmen durfte. Im Falle größerer Verwaltungseinheiten konnte es vorkommen, dass Gebühren gesammelt und unter den dortigen Offizianten verteilt wurden. Diese Vergütungsform hing eng mit den Phänomenen Ämtervererbung, -kauf oder -verpachtung zusammen. Denn es war vor allem das Recht der Gebührenerhebung, das überhaupt dazu bewog, ein Amt entgeltlich zu erwerben. Insofern verwundert es kaum, dass die Legitimität von derlei Rekrutierungspraktiken und Sporteln zur gleichen Zeit stark ins Wanken geriet. Emolumente nahmen ganz verschiedene Formen an, etwa als Stempelgebühren oder Siegelgelder<sup>329</sup>. Besonders verbreitet waren Sporteln im 18. Jahrhundert an den Gerichten, deren Amtsträger oft ausschließlich damit entgolten wurde. Da die Grenze zwischen Justiz- und übriger Verwaltung bis 1800 nicht überall eindeutig verlief, zog sich das Sportelwesen freilich durch weite Teile der fürstlichen Verwaltung.

Aus fürstlicher Perspektive war die Vergütung seiner Bediensteten über Sporteln und Gebühren keineswegs »irrational«, wie Koenraad W. Swart zu erkennen meint<sup>330</sup>. Das Ziel des Fürsten bestand bekanntlich darin, seine Einnahmen zu erhöhen bzw. auf hohem Niveau zu stabilisieren. Seine Einnahmen unterlagen aber einer gewissen Volatilität, hervorgerufen durch Wirtschaftsschwankungen, Hungersnöte oder Kriege. Eine fixe Besoldung

---

Droste kürzlich für Schweden gezeigt hat: Heiko DROSTE, Die gerechte Verteilung öffentlicher Ressourcen. Anders Gyldenklous Traktat zur Frage der Accidienten (1654), in: Alexander JENDORFF / Andrea PÜHRINGER (Hg.), Pars pro toto. Historische Miniaturen zum 75. Geburtstag von Heide Wunder, Neustadt an der Aisch 2014, S. 179–190, hier S. 186.

328 Vgl. Hartmut VOGEL, Sporteln und Sporteldelikte. Eine Untersuchung über die historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Sporteldelikte, verbunden mit einem Abriss der Geschichte des Sportelwesens, Diss., Göttingen 1960, S. 75f.

329 Eine Übersicht über die Vielfalt der Gebührenbezeichnungen bietet etwa die Taxordnung Bayerns von 1735: Vgl. Erneuerte Tax-Ordnung Deß Chur-Fürstenthumbs Bayrn vom Jahr 1735, s.l. 1735, passim.

330 Vgl. Koenraad W. SWART, The Sale of Public Offices, in: Arnold J. HEIDENHEIMER / Michael JOHNSTON (Hg.), Political corruption. Concepts & Contexts, New Brunswick u.a. 2009 (EA 1970), S. 95–106, hier S. 96. Allerdings räumt Swart auch durchaus Vorteile einer solchen Einrichtung ein.



der Fürstendiener hätte dazu geführt, dass ihr Entgelt unabhängig von diesen Einnahmeschwankungen fällig gewesen wäre. Dadurch hätte der Fürst nicht nur das gesamte Risiko volatiler Einnahmen selbst getragen, sondern auch noch zusätzlich seine Diener entlohnen müssen. Ein solches Vorgehen hätte aber seinem Ziel entgegengestanden, hohe Einnahmen zu erzielen. Es wäre notwendig gewesen, zur Gegenfinanzierung neue Abgaben zu schaffen. Durch die Vergütung mittels Sporteln oder anderen Gebühren war das Verlustrisiko für den Fürsten reduziert, da sich die Amtsträger dezentral von der lokalen Bevölkerung unterhalten haben lassen. Hinzu kam, dass manche Kollegien der fürstlichen Verwaltung, wie etwa die Regierungen, kaum landesherrliche Gefälle einnahmen. Folglich hätten sie sich nicht aus solcherart Einkünften befriedigen können, sondern wären abhängig von Finanztransfers aus den Zentralbehörden gewesen. Derlei Transfers hätten jedoch ihrerseits ein zentral organisiertes Kassenwesen mitsamt Budgetplänen der Einzelbehörden erfordert. Dass ein solcherart ausgestaltetes System vor 1800 aber weder in Bayern noch in Preußen in ausreichendem Maße existierte, fand bereits Erwähnung. Eine derartige Organisation des Rechnungswesens hätte übrigens der Vorstellung einer fürstlichen Arkanpolitik widersprochen, die bekanntlich auch nach innen galt. Demnach entsprach die Vergütung über Gebühren und Sporteln der Logik des fürstlichen Gemeinwohlverständnisses und geriet erst durch dessen allmähliche Verdrängung in eine Legitimitätskrise.

Allerdings soll dies keineswegs heißen, dass vor 1800 keine Versuche stattgefunden hätten, das Sportelwesen umzustrukturieren bzw. sogar abzuschaffen. Der Grund hierfür lag weniger in der unüberhörbaren Kritik in der Publizistik (spätestens seit Ende der 1770er Jahre), sondern vielmehr in den Klagen aus der Bevölkerung über die ständigen Sportelexzesse<sup>331</sup>. Die Gebühren waren zwar reglementiert, doch fanden Gebührenüberhebungen wohl in großem Umfang statt, zumal große Teile der Bevölkerung des Lesens unkundig waren und ihnen daher der Inhalt der Gebührenordnungen verschlossen blieb<sup>332</sup>. Nicht zuletzt um die allgemeine Ruhe zu bewahren, versuchten die Fürsten den Sportelmissbräuchen entgegenzutreten. In Preußen führte König Friedrich Wilhelm I. Strafen für Gebührenüberhebungen ein, die theoretisch bis zur Kassation des entsprechenden Amtsträgers führen

331 Vgl. VOGEL, Sporteln und Sporteldelikte, S. 76.

332 Diesen Umstand merkt auch Rottmanner in seiner Kritik an. Vgl. [ROTTMANNER], Unterricht eines alten Beamten, S. 197. Insbesondere die Schergen galten in Bayern als Hauptübeltäter. Vgl. dazu auch Jutta NOWOSADTKO, Ehre und Unehrllichkeit der bayrischen Schergen, in: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 1995, S. 166–182, hier S. 176–178. Allgemein zur Rechtsdurchsetzung in der Frühen Neuzeit vgl. Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647–663.

konnten<sup>333</sup>. Zudem reduzierte er die Gebührensätze, ohne jedoch diesen Vergütungsausfall anderweitig auszugleichen. Zwar hob sein Nachfolger die Gebühren wieder an, betrieb aber weiterhin eine gegen Sporteln gerichtete Politik. Trotz dessen blieb deren Überhebung noch 1779 eine gängige Praxis, wie Klagen Friedrichs II. darüber belegen, bzw. tauchte in den hinzugewonnenen Territorien wieder auf<sup>334</sup>. Mit dem ALR von 1794 galten Sportellexesse dezidiert als »Verbrechen der Diener des Staates« und wurden erstmals vom Tatbestand der »Bestechung« unterschieden<sup>335</sup>. Hingegen enthielt der *Codex Juris Bavarici Criminalis* (1751) Bestimmungen gegen »Corruptiones«, hier Bestechungen, nicht aber gegen Sporteldelikte<sup>336</sup>. Erst einzelne Regelwerke wie Hof- und Taxordnungen wiesen immer wieder auf die gängigen Sportellexesse hin. Vor allem unter Karl Theodor gab es in Bayern Bestrebungen, Sporteln gänzlich abzuschaffen und durch fixierte Besoldungen zu ersetzen. Daneben galt der Kampf der Regierung Karl Theodors den sogenannten Agentien, also Nebenverdiensten der Amtsträger, die zuletzt 1788 verboten wurden<sup>337</sup>.

Nichtsdestotrotz blieb die Vergütung über Sporteln und Gebühren in beiden Territorialgebilden weiterhin erhalten, bis zu den Reformen um 1800. Ihre Abschaffung scheiterte nicht zuletzt an inneradministrativen Widerständen: Zwar begrüßten nicht wenige den Versuch, Sporteln aufzuheben, da sie darin die Ursache für die ständigen Bedrückungen der Untertanen sahen<sup>338</sup>. Doch die Skepsis überwog: Schließlich hätten fixierte Besoldungen hohe Kosten für das »fürstliche Aerarium« bedeutet, die ihrerseits durch neue Einnahmeformen hätten gedeckt werden müssen. Eine solche Abgabe hätte aber, so die Gegenstimmen, diejenigen Untertanen bestraft, die bislang weder Gerichts- noch andere amtliche Dienstleistungen in Anspruch nahmen, während »liederliche strafbare und strittige Unterthanen« davon profitieren würden<sup>339</sup>. Außerdem hatten sich einige mächtige Amtsträger gut mit den Gebühreneinnahmen arrangiert: So etwa galt in Bayern der mächtige Minister Kreittmayr als Fürstendiener mit den höchsten Sporteleinnahmen<sup>340</sup>.

---

333 Vgl. VOGEL, Sporteln und Sporteldelikte, S. 73–77.

334 Vgl. ebd., S. 80.

335 Vgl. ALR, II. Theil, 20. Tit., §§ 373–376; vgl. auch ebd., § 80f.

336 Vgl. *Codex Juris Bavarici Criminalis*, I. Theil, 9. Capitulum, §§ 5f.

337 Vgl. Verordnung vom 31.03.1788, in: BHStA, GR, Fasz. 125/42, unfoliiert.

338 Dazu gehörte auch König Friedrich Wilhelm III., der 1800 in einer Kabinettsorder Sporteln als »höchstverderbliche Last« bezeichnete. Kabinettsordre vom 29.03.1800, in: GStA PK, I. HA, Rep. 121, Nr. 7187, fol. 1f.

339 Vgl. Bericht an die Oberste Landesregierung vom 11.12.1793, in: BHStA, GR, Fasz. 132/89, unfoliiert.

340 Vgl. RAUH, Verwaltung, Stände und Finanzen, S. 90.

Außer den Emolumenten spielten Gratifikationen als Vergütungsform eine erhebliche Rolle. Dabei handelte es sich um eine spezielle Gabentauschpraxis, mittels deren Fürsten besondere Verdienste oder langjährige Treue eines Fürstendiener belohnten<sup>341</sup>. Sie konnte ganz unterschiedlich ausfallen: als echte Amtspfunde, als Landgut oder schlicht als laufende Geld- bzw. Naturalleistungen. Oft dienten diese Transfers als Altersversorgung für Fürstendiener, denn ein reguliertes Pensionswesen existierte bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert weder in Bayern noch in Preußen. Allerdings mutet der Begriff »Altersversorgung« etwas anachronistisch an angesichts des Treueverhältnisses zwischen Fürst und Fürstendiener, das nicht zeitlich begrenzt war, sondern prinzipiell lebenslänglich galt. Gratifikationen waren in beiden Territorialgebilden üblich und grundsätzlich unbeschränkt möglich. Zu beachten war freilich das mehrfach erwähnte Alienabilitätsverbot in den Hausgesetzen der Hohenzollern, das die Übergabe von Landgütern untersagte.

Wie bisher gesehen bewerteten die Reformer die alten Verwaltungsstrukturen als missbräuchlich und schädlich. Angesichts dessen scheint eine grundsätzliche Ablehnung des Sportelwesens nur folgerichtig. Für eine solche Annahme lassen sich aus den bisherigen Ausführungen vier Gründe herleiten, die sich im Wesentlichen aus den neuen Gemeinwohl- und Verwaltungsvorstellungen speisten: Erstens lehnten die Reformer bereits den Ämterkauf grundsätzlich ab. Aus dieser Ablehnung folgt mittelbar eine Zurückweisung von Emolumenten aus Gebühren, da Ämterkauf in den meisten Fällen mit den Rechten auf Erhebung dieser Gebühren verbunden war. Zweitens sahen die Reformer die Amtsträger nicht mehr als ausschließliche Agenten des Fürsten an, sondern einer breiteren politischen Gemeinschaft. Dadurch waren die Erhebung von Sporteln und die damit verbundenen Überhebungen nicht mehr als unabhängig vom (bis dahin fürstenzentrierten) Gemeinwohl, sondern als abhängig – und dadurch potentiell schädlich für das Gemeinwohl – anzusehen. Drittens erforderte die neue Grenzziehung zwischen öffentlicher und privater Sphäre auch eine strengere Separierung von Beamtenvergütung und dessen direkter »Dienstleistung« zum Untertan. Viertens implizierten die bisher ausgeführten Reformvorschläge wie etwa die Budgetierung der Behörden eine Zentrierung von Einnahmen und Kassenerhebung, der eine dezentrale Gebührenerhebung entgegenstand.

Tatsächlich kritisierten die Reformer sowohl in Bayern als auch in Preußen aus den genannten Gründen die bisherige Vergütung der Beamten. Montgelas spricht sich in seinem *Ansbacher Mémoire* von 1796 für die Abschaffung der Sporteln aus, um »délivrer le peuple de cette charges«<sup>342</sup>. Den betroffenen

341 Vgl. dazu STOLLBERG-RILINGER, Zur moralischen Ökonomie des Schenkens, passim.

342 WEIS, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm, S. 248.

Beamten sollte zum Ausgleich die Besoldung erhöht werden. Überhaupt bestand eines seiner zentralen Reformanliegen darin, eine fixe, angemessene Besoldung der Beamten einzuführen, mitsamt Pensionssystem und Hinterbliebenenversorgung. Die bisherige auf Gebühren basierende, vor allem aber viel zu geringe Besoldung sei, so Montgelas, der wesentliche Grund für die endemischen »concussions« seitens der Beamten. Nicht zuletzt dadurch sei die politische Moral komplett verdorben. Erst eine mehrere Jahre andauernde strenge Verwaltung könne »ramener à idées saines des hommes corrompus par l'habitude d'une longue vénalité«<sup>343</sup>. Damit bringt er unmissverständlich die Sporteln in Zusammenhang mit Amtsmissbrauch, hier: Bestechung, womit er dieser Vergütungspraxis jede Legitimität abspricht. Außerdem enthält das *Ansbacher Mémoire* konkrete Vorschläge über die Höhe der Beamtengehälter, zumal der Minister<sup>344</sup>.

In den einschlägigen Denkschriften der preußischen Reformer spielte eine Kritik an den bisherigen Vergütungsformen in unterschiedlichem Maße eine Rolle: Während Stein das Sportelwesen überhaupt nicht erwähnte, widmete Hardenberg diesem Gegenstand einen knappen, aber aufschlussreichen Absatz in seiner *Rigaer Denkschrift*: Er fordert, dass das »Sportelwesen [...] einer gänzlichen Reform unterworfen werden« müsse<sup>345</sup>. Den Grund hierfür sieht er in den hohen Kosten, die die Justiz bei den Untertanen verursache. Grundsätzlich spricht er sich für die Abschaffung jeglicher Gerichtsgebühren aus. Wie der militärische Schutz – so Hardenberg – müsse für die Untertanen auch die Klärung rechtlicher Konflikte unentgeltlich sein und vom »Staat« getragen werden. Unabhängig von der Weiterexistenz jener Gebühren sollte wenigstens die Vergütung der Beamten durch Sporteln ein Ende finden, ersetzt durch eine angemessene Besoldung vom »Staat«<sup>346</sup>. Die Basis für Hardenbergs Überlegungen bildete wohl einmal mehr die Denkschrift Altensteins, der dessen Auffassung teilt, aber dem Gegenstand deutlich mehr Raum gibt. Jener spricht von einer »äußerst schädliche[n] Sporteljagd« in der preußischen Justizverwaltung, wodurch er wie bereits Montgelas die überkommene Vergütungsform als negativ für das Gemeinwohl darstellt und so in Zusammenhang mit Korruption bringt<sup>347</sup>. Die Besoldung durch Sporteln, so Altenstein, habe bei den Justizbeamten zu einer eigennützigen Akkumulierung dieser Gebühren geführt, die dem »Ansehen der Justiz« und der Rechtspflege geschadet habe<sup>348</sup>. Ganz wie Hardenberg spricht er sich dafür

---

343 Ebd., S. 244.

344 Vgl. ebd., S. 255f.

345 HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 356.

346 Vgl. ebd.

347 STEIN ZUM ALTENSTEIN, Über die Leitung, S. 508.

348 Ebd.

aus, Gebühren abzuschaffen oder zumindest abzumildern. Zudem sollen Sporteinkünfte der Bediensteten wegfallen und durch eine höhere Besoldung ersetzt werden, die sich wiederum durch eine »allgemeine Abgabe« decken lasse<sup>349</sup>.

Angesichts dieser Kritik ist es kaum verwunderlich, dass Sporteln sowie Taxen erneut zum Gegenstand inneradministrativer Debatten wurden, nachdem die Reformergeneration die Regierungsgeschäfte in Bayern und Preußen übernommen hatte<sup>350</sup>. Dabei konnten die Beteiligten freilich auf vorherige Diskussionen zurückgreifen, in Bayern etwa unter Karl Theodor. Die Debatten wiesen zwei Schwerpunkte auf: Zum einen ging es um die grundsätzliche Frage, inwiefern diese Gebühren dem einnehmenden Amtsträger zufließen sollten. Zum anderen stand die Frage im Mittelpunkt, ob überhaupt bzw. inwiefern eine Erhebung von derlei Gebühren erfolgen sollte.

Nur kurz nach ihrem Amtsantritt 1799 reagierte die neue Regierung in Bayern: Bereits im Mai erfolgte eine Neuordnung dessen, wie Gerichtsgebühren zu verwenden seien. Die Regierung beschloss, dass fortan sämtliche vereinnahmten Gebühren nicht mehr den lokalen Amtsträgern zufließen würden. So heißt es in der entsprechenden Verordnung, dass die untergeordneten Oberbeamten und Behörden »weder sich noch einen Theil seines untergebenden Amts-Personals das mindeste [... von den vereinnahmten Taxen, RB] zu[...]eignen« dürfen<sup>351</sup>. Vielmehr sollten die untergeordneten Behörden diese Beträge mit den ihnen vorgesetzten Verwaltungseinheiten verrechnen. Bei dieser Verordnung handelte es sich keineswegs um einen Einzelfall. Vielmehr reflektiert sie einen Prozess der grundlegenden Umgestaltung des Sportelwesens: Es ging ihr bereits eine ähnliche Verordnung voraus, und es folgten weitere Rechtstexte, die andere Gebührenarten auf die gleiche Spur setzten<sup>352</sup>. Insgesamt wurden Sporteln und Taxen in Bayern spätestens ab 1801 rechtlich zu »durchlaufenden Posten« innerhalb der Verwaltung – oder in den Worten zeitgenössischer Amtsträger: eine »indirekte Steuer«<sup>353</sup>. Auch in Preußen zeitigten die Forderungen rasch Anpassungen in den Rechtsnormen. Bereits in der *Geschäfts-Instruktion für die Regierungen*

349 Ebd., S. 511.

350 Zur Sporteldiskussion vgl. auch HAAS, *Die Kultur der Verwaltung*, S. 329f.

351 Verordnung vom 21.05.1799, Nr. 6; in: MAYR (Hg.), *Sammlung der Churpfalz-Baierischen*, S. 2–4, hier S. 3.

352 Eine Übersicht dazu bei: Ludwig Heinrich GERET (Hg.), *Systematisches Repertorium, derjenigen Königlich Baierischen Verordnungen, Instruktionen und Normen, welche über die Verrechnung und Verwaltung des Staats-Vermögens bestehen*, München 1812, S. 96f.

353 So jedenfalls bezeichnete das bayerische Justizministerium 1818 das Wesen der bis dahin persönlich vereinnahmten Relationsporteln im mediatisierten Fürstentum Leiningen. Vgl. Schreiben an das Außenministerium vom 16.08.1818, in: BHStA, MIInn 30583, unfoliiert.

[...] von 1808 erfolgte die Festlegung, dass sämtliche Offizianten ihre persönlichen Sportelerträge verlören<sup>354</sup>. Gleiches wurde in einer inhaltlich ähnlich ausgerichteten Verordnung 1817 wiederholt<sup>355</sup>. Damit implementierte die preußische Reformbeamtenschaft das Verbot dieser Vergütungsform in die Strukturreformen der Verwaltungsorganisation. Auch die »Städteordnung von 1808« beinhaltet ein Verbot des persönlichen Sportelgenusses bei Stadtverordneten<sup>356</sup>.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Entwicklung existierten in beiden Territorialgebilden weiterhin Beteiligungen von Beamten an Sporteln, wenn auch in sehr begrenztem Maße: In Bayern erhielten die Landrichter noch in den 1820er Jahren mit den sogenannten Sporteltantiemen einen Vergütungsbestandteil, der einen erheblichen Anteil der Gebührenerträge ausmachte – eine Praxis, die einen Diskussionsgegenstand in der zeitgenössischen Publizistik bildete<sup>357</sup>. In Preußen durften die Rendanten (Kassenverwalter) einen Teil der Gebühren für sich behalten, was ihnen 1825 noch einmal bestätigt wurde<sup>358</sup>. Bemerkenswerterweise war diese Beamtengruppe als eine der wenigen verpflichtet, eine Dienstkautions zu leisten. Der alte Zusammenhang zwischen persönlicher Beteiligung an Gebühren und dieser verdeckten Form des Ämterkaufs blieb in diesem Fall erhalten. Eine weitere Ausnahme war freilich die außerhalb der öffentlichen Verwaltung liegende Patrimonialgerichtsbarkeit. Die vom Grundherrn angestellten Justiziere

---

354 Vgl. Geschäft-Instruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26.12.1808, Nr. 64, in: Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten October 1810. Berlin 1822, S. 481–519, hier S. 493f.

355 Vgl. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich-Preußischen Staaten vom 23.10.1817, Nr. 440, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten (1817), Nr. 15, S. 248–288, hier S. 257f. Der Verlust an Sporteleinnahmen galt auch für reine Justizbedienstete. Vgl. Circular-Rescript über die den Justizbeamten auch nach Einführung des Normal Etaats verbleibenden Gebühren und Emolumente betreffend, Nr. 14, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 10 (1817), H. 19, S. 24f.

356 Vgl. Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion, Behuf der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen vom 19.11.1808, Nr. 57, in: Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten October 1810, Berlin 1822, S. 324–360, hier S. 339.

357 Die Landrichter erhielten noch in den 1820er Jahren knapp ein Viertel der von ihnen vereinnahmten Sportelerträge als Vergütungsbestandteil. Die Sporteltantiemen waren Gegenstand publizistischer Debatten. Beispiel für die verteidigende Position: Vgl. ANONYM, Ueber die Sporteltantiemen der bayerischen Landrichter und ihr Surrogat. Eine humoristische Abhandlung, München 1832.

358 Vgl. Sportel-Taxordnung, für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien, vom 25.04.1825, Nr. 941, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten (1825), Nr. 10, S. 129–135, hier S. 134.

durften je nach Ausgestaltung ihres Vertrages weiterhin die vereinnahmten Gebühren behalten<sup>359</sup>.

Sporteln als Vergütungsbestandteil abzuschaffen und in öffentliche Einnahmen umzuwandeln, zog in zweierlei Richtung Handlungsbedarf nach sich: Zunächst stellte sich die Frage nach finanzieller Entschädigung für diejenigen Amtsträger, die ihre Gebührenerhebungsrechte verloren hatten. Außerdem war die amtsträgerseitige Einbehaltung von Sporteln als persönliche Salarierung nicht mehr zulässig, sondern potentiell zu einem Tatbestand des Amtsmissbrauches geworden, den es strafrechtlich zu erfassen galt.

Die Entschädigungsfrage beantworteten die Reformer mit einer höheren fixierten Besoldung der Beamten, die vor allem in Bayern eine feste Maßnahme zur Überwindung des »korrupten *Ancien Régime*« war. Schon der ersten Verwaltungsreorganisation schloss sich 1799 unmittelbar eine Neuordnung der Vergütungsstrukturen an. Binnen sechs Monate entstanden für den Hofrat sowie die Zentral- und Mittelbehörden Besoldungsanweisungen, in denen die Vergütungen sämtlicher Bediensteten auf einen festen Betrag fixiert und – bis auf wenigen Ausnahmen – die bisherigen Emolumente aus Gebühren ohne Rücksicht auf den Rang des Amtsträgers kassiert wurden, kompensiert durch eine Erhöhung des fixen Salärs<sup>360</sup>. Diese Anweisungen waren zunächst auf die Amtsinhaber persönlich bezogen, sollten sich aber vor allem mit der weiteren Reform der Verwaltungsorganisation 1808 zu abstrakten, stellenbezogenen Besoldungsordnungen weiterentwickeln. Diese Besoldungsordnungen waren in Bayern zu einem festen Bestandteil der Funktionsbeschreibungen der Organisationseinheiten geworden. Eine wichtige Voraussetzung dafür war die *Dienstpragmatik* von 1805, die eine Unterteilung der nunmehr fixierten Besoldung in Dienst- und Standesgehalt vorsah<sup>361</sup>. Derartig strenge Rechtsnormen lassen sich für die Besoldung preußischer Beamter bis 1820 nicht feststellen: Hier existierten keine Besoldungsordnungen, und in den einschlägigen Verordnungen zur veränderten Verwaltungsorganisation fehlten die Angaben fester Besoldungsbeträge. Vielmehr fiel es durch die Verwaltungsreform von 1810 in die Kompetenz der

---

359 Vgl. WIENFORT, Patrimonialgerichte in Preußen, S. 253f. Schon das ALR enthielt eine Sollnorm, die auch bei den Justizoffizianten der Patrimonialgerichte eine fixierte Besoldung vorsah. Vgl. ALR, 2. Theil, 17. Titel, § 103. Im Gegensatz dazu glaubt Werthmann hier eine Verpflichtung des Gerichtsherrn zur Bezahlung einer festen Besoldung zu erkennen. Vgl. WERTHMANN, Vom Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit, S. 30.

360 Eine Übersicht zu den Besoldungsverordnungen findet sich bei: GERET (Hg.), Systematisches Repertorium, S. 161–166. Es gilt zu beachten, dass es weiterhin Einkünfte außerhalb der fixierten Besoldungen gab, etwa in Form von Dienstwohnungen oder Brennholz. Zudem enthielten bereits die Vorschriften über Sportelaufhebungen Hinweise darauf, wie die Nebeneinkünfte durch fixierte Gehälter zu ersetzen seien.

361 Vgl. Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 01.01.1805, in: Churpfalzbaierisches Regierungsblatt (1805), VII. Stück, Sp. 225–241.



Minister, Besoldungen oder Besoldungszulagen festzusetzen, die allerdings einer königlichen Genehmigung bedurften<sup>362</sup>. Dennoch setzte es sich auch in Preußen bereits 1808 durch, persönlich vereinnahmte Sportelgebühren durch fixierte Gehälter zu ersetzen<sup>363</sup>.

Ein weiteres Novum war es, fixierte Besoldungen teilweise als Ruhegehalt zu gewähren, nachdem der Staatsdiener aus seinem aktiven Dienst ausgeschieden war (Pensionen). In Bayern erfolgte die Festlegung der Ruhegehälter bereits in der *Dienstpragmatik*. In Preußen verfügten die Minister seit 1810 im Rahmen ihres Etats über die Kompetenz, die Pensionen ihrer Untergebenen festzulegen (wiederum mit Genehmigung des Königs). Hier verschob sich folglich die Gnadengewährung kurzzeitig von der Ebene des Staatsoberhaupts auf die Ministerialebene. Erst mit der Pensionsregelung von 1825 fand eine rechtliche Normierung statt<sup>364</sup>. Es bleibt zu erwähnen, dass in beiden Territorialgebilden spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine standardisierte Witwen- und Hinterbliebenenversorgung eingerichtet wurde<sup>365</sup>. Diese Maßnahmen – wie auch die Durchsetzung erhöhter fixierter Gehälter – führten zu einer umfassenden materiell-rechtlichen Absicherung der nunmehrigen Staatsdienerschaft<sup>366</sup>.

Außer den regulären unterlagen auch die außergewöhnlichen Vergütungen einer Veränderung: die Gratifikationen. Derlei Schenkungen an verdiente Fürstendiener hatte es in beiden Herrschaftsgebilden schon vorher gegeben; sie entbehrten jedoch bislang konkreter Regelungen. Nun wurden deren Voraussetzungen rechtlich normiert und in einen innerbehördlichen Entscheidungsvorgang eingebettet. In Bayern waren Gratifikationen fortan nur an Personen zu erteilen, die außergewöhnliche Aufgaben erledigten, ordentliche Aufgaben dauerhaft übererfüllten oder direkt zum »Vortheile des Staatszweckes« beitrugen<sup>367</sup>. Auffallend ist dabei, dass es sich um nüchterne,

---

362 Vgl. Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27.10.1810, Nr. 2, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten (1810), Nr. 1, S. 3–23, hier S. 8f. Laut Horst Kübler hatte sich die Besoldung an den Rangklassen des Staatsdieners zu orientieren, wie sie in der Rangordnung vom 7. Februar 1817 festgelegt wurden. Vgl. Horst KÜBLER, *Besoldung und Lebenshaltung der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten im 19. Jahrhundert. Eine verwaltungsgeschichtliche Analyse*, Nürnberg 1976, S. 37. Kübler weist weiterhin darauf hin, dass nach 1825 eine Neuordnung der Besoldung mitsamt Festlegung der Beträge stattgefunden habe. Vgl. ebd., S. 119f.

363 Beispiel: Geschäft-Instruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26.12.1808, Nr. 64, in: Sammlung der für die Königlichen Preussischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten October 1810, Berlin 1822, S. 481–519, hier S. 493f.

364 Vgl. Kabinettsordre, betreffend die Pensionierung der Königlichen Beamten, und die Fälle, in welchen solche verwürkt oder ausgesetzt werden soll, vom 21.05.1825, Nr. 944, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten (1825), Nr. 11, S. 147.

365 Vgl. WUNDER, *Geschichte der Bürokratie*, S. 33–36.

366 Vgl. ders., *Privilegierung und Disziplinierung*, S. 324.

367 Rundschreiben vom 05.04.1805, in: BHStA, MA 75058, unfoliiert.

sachbezogene Kriterien handelte, die in keiner Weise persönliche Dienste am Fürsten, sondern ausschließlich den »Staat« in den Mittelpunkt stellten. Jeder Staatsdiener durfte sich bei seiner Oberbehörde eigenständig um eine Gratifikation bemühen, die Entscheidungsgewalt lag beim entsprechenden Ressortminister – eine Kompetenz, für die sich Montgelas bereits in seinem *Ansbacher Mémoire* eingesetzt hatte. Diese Kompetenz erhielten auch die preußischen Minister im Zuge der Hardenberg'schen Verwaltungsreorganisation von 1810, allerdings nur mit Genehmigung des Königs. Bemerkenswerterweise dienten in Preußen ab 1808 kurzzeitig die Sportelkassen auf der Ebene der Mittelbehörden (Regierungen) als »Prämienfonds«, deren Gelder an »ausgezeichnete Offizianten [als, RB] Gratifikationen und extraordinäre Belohnungen« verteilt werden sollten<sup>368</sup>. Im Gegensatz zu Bayern wandelten sich Sporteln damit zunächst von einer regulären zu einer irregulären Salarierung an verdiente Staatsdiener<sup>369</sup>. Die Vergabe von Gratifikationen wurde aber auch hier fester in den Instanzenzug eingebettet: So musste seitens des Regierungspräsidiums eine Anzeige beim Ministerium des Innern und der Finanzen erfolgen, welche Staatsdiener aus welchen (sachlichen) Gründen eine Gratifikation erhalten sollten<sup>370</sup>. Ab 1820 konnten die Regierungen nicht mehr über die vereinnahmten Sporteln verfügen, sondern mussten sie an die Hauptkasse abführen<sup>371</sup>. Erst jetzt waren Sporteln in Preußen endgültig zu einem Verwaltungsgefälle geworden – wie in Bayern neunzehn Jahre zuvor.

Neben der veränderten Salarierung gingen mit der Abschaffung der individuellen Gebührenvereinnahmung neue strafrechtliche Regelungen einher: In Bayern erfolgte dieser Vorgang 1813 durch das *Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern* [sic!]. Dieses Strafgesetzbuch legte erstmals in umfassender Weise Amtsmissbräuche der Beamten und ihre Bestrafungen fest, darunter Bestechung, Veruntreuung oder Erpressung im Amt<sup>372</sup>. Wie oben erwähnt

368 Geschäft-Instruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26.12.1808, Nr. 64, in: Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten October 1810, Berlin 1822, S. 481–519, hier S. 493f.

369 Diese Verteilung verteidigte Sack noch 1812 in einem Gutachten. Vgl. Gutachten vom 28.01.1812, in: GStA PK, I. HA, Rep. 151 III, Nr. 913, unfoliiert. Die darin formulierten Empfehlungen Sacks nahm Hardenberg an und schlägt in dessen Sinne vor, einen Anteil der Sporteln als Gratifikation zu verteilen, zumal in besoldungsschwachen Regionen: Vgl. Verfügung vom 18.07.1812, in: GStA PK, I. HA, Rep. 151 III, Nr. 913, unfoliiert.

370 Vgl. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich-Preußischen Staaten vom 23.10.1817, Nr. 440, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten (1817), Nr. 15, S. 248–288, hier S. 256.

371 Vgl. Circular-Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämtliche Königl. Regierungen, die Gehalts-Ersparnisse e[t]c. betreffend, vom 10.05.1820, in: Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung 4 (1820), H. 2, S. 224f.

372 Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (1813), 2. Buch, 2. Theil, 6. Kapitel, §§ 355f. (Bestechung), §§ 361–364 (Untreue, Unterschlagung); §§ 357–360 (Bedrückungen/Erpressungen der Untertanen).

kannte bereits der bayerische *Codex Criminalis* von 1751 als Vorgänger die Tatbestände der Veruntreuung und Bestechung, sogenannte »Corruptiones«. Doch das neue Strafgesetzbuch vergrößerte nicht nur deutlich den Umfang der Straftatbestände, sondern benutzt stets die Bezeichnung »öffentliche Diener« und nicht mehr »kurfürstliche« oder »landständische«<sup>373</sup>. Zugleich enthielt es den Hinweis, dass nicht nur die »Herrschaft«, sondern auch der Untertan vor derlei Missbräuchen geschützt werde müsse. Sporteln oder andere Gebühren als Einnahmequelle der Amtsträger nahm das alte Gesetzbuch noch ganz selbstverständlich hin (»Emolumente«)<sup>374</sup>, wohingegen im neuen ein ausdrücklicher Hinweis darauf fehlt. Vielmehr war eine Beibehaltung der bisherigen Gebührenerhebungs- und -verteilungspraxis nun unter »Veruntreuung« zu subsumieren. Ganz ähnlich war die Sachlage in Preußen: Zwar erfolgte hier nach 1800 keine dezidiert neue Gesetzgebung, da das *Allgemeine Landrecht von 1794* bereits wie erwähnt sehr detailliert Devianzen der Staatsdiener und deren Bestrafung abhandelte. Allerdings kannte auch das ALR die Tatbestände der Bestechung und der Veruntreuung, unter die nun notwendigerweise auch die persönliche Vereinnahmung von Sportelgebühren fiel<sup>375</sup>. Allgemein gesprochen war es ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts in beiden Territorialgebilden ein strafrechtlicher Tatbestand, wenn Amtsträger in Gabentauschakten involviert waren, die sich außerhalb der inneradministrativen Besoldungs- oder Gratifikationsvorgänge vollzogen. Die neue Idealvorstellung von Gemeinwohl und Verwaltung hatte damit auch in den Strafnormen ihren Niederschlag gefunden.

Die andere Frage der inneradministrativen Reformdebatte um Sporteln bestand wie erwähnt darin, inwieweit Gebühren künftig überhaupt vereinnahmt werden sollen, unabhängig von ihrer Verwendung. Dabei lassen sich sowohl in Bayern als auch in Preußen zwei inhaltliche Positionen feststellen: Ein Teil der Beamenschaft plädierte dafür, möglichst alle Gebühren, zumindest aber einen Teil von ihnen abzuschaffen. Dabei vertraten sie das Argument, dass jede Form der Gebührenerhebung potentiell zu Überhebungen seitens der Beamten führe und damit Bedrückungen der Untertanen nach sich ziehe<sup>376</sup>. Gebührenpflichtige Dienste gehörten nach dieser Auffassung zu öffentlichen Aufgaben, die durch allgemeine Steuern zu begleichen seien. In Preußen fand diese Argumentationslinie besonders regen Zuspruch: So forderte Hardenberg 1811 das mit der Entwicklung einer neuen Sportelordnung beauftragte Innenministerium auf, Sporteln weitestgehend abzuschaffen<sup>377</sup>.

---

373 Vgl. ebd., 2. Buch, 2. Theil, 7. Kapitel, §§ 351f.

374 *Codex Juris Bavarici Criminalis*, 1. Theil, 9. Capitulum, § 5.

375 ALR, 2. Theil, 20. Titel, §§ 360f. (Bestechung), §§ 373–376 (»Sportel excesse«), §§ 413–415 (»Publicum verkürzen«), §§ 418–420, 443 (Veruntreuungen).

376 Vgl etwa BHStA, MF 2655, fol. 111.

377 Vgl. Verfügung vom 18.07.1812, in: GStA PK, I. HA, Rep. 151 III, Nr. 913, unfoliiert.

Dabei ist zu beachten, dass er die Aufhebung bestimmter Gebühren, etwa für Konzessionen, mit der eingeführten Gewerbefreiheit begründete – einem zentralen Reformprojekt Hardenbergs. Den Staatskanzler unterstützte dabei Sack, der sich seinerseits in einer internen Denkschrift vehement für die Abschaffung von Sporteln zumindest in den Zentralbehörden einsetzte<sup>378</sup>. Vertreter der Gegenseite argumentierten in Bayern und Preußen, dass eine Gebührenerhebung an sich gerechtfertigt sei. Anders als allgemeine Steuern Sorge sie dafür, dass nur die beteiligten Untertanen die Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Dienste trügen. Genauso sahen es im Übrigen auch bayerische Vertreter der korruptionskritischen Publizistik wider das *Ancien Régime*<sup>379</sup>. In Preußen vertrat diese Ansicht 1810/11 besonders der spätere Innenminister Schuckmann, der sich einer vollständigen Aufhebung von Sporteln widersetzte<sup>380</sup>. Beide Argumentationen waren nicht neu, sondern unterschieden sich nur marginal von denjenigen der 1780er Jahre, wie sie weiter oben Erwähnung fanden. Der Unterschied bestand darin, dass die gebührenkritische Position nun eine Spur im normativen Gefüge hinterließ. Sportel- und Taxordnungen erfuhren eine nachhaltige Revision. Zwar erfolgte in beiden Monarchien keine vollständige Abschaffung der Gebühren. Im Ergebnis stand in Bayern aber eine Gebührenordnung, die immerhin mittellose Personen (»wahrhaft Arme«) und grundlegende Amtstätigkeiten (»eigentliche Amtssachen«) von Taxen befreite sowie darüber hinaus geringere Gebühren als zuvor veranschlagte<sup>381</sup>. Die revidierte Sportelordnung für die Verwaltung in Preußen grenzte die sportelpflichtigen Dienste erheblich ein, was zu einem Wegfall verschiedener Gebühren führte<sup>382</sup>. In beiden Territorialgebilden blieb es dabei, dass Gerichtssporteln erhoben wurden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Reformer Bayerns und Preußens in Einklang mit der publizistischen Korruptionskritik grundsätzlich ablehnten, Amtsträger wie bisher durch Sporteln und Gebühren zu vergüten<sup>383</sup>. Auch sie sahen diese Verwaltungspraxis des *Ancien Régime* als gemeinwohlschädlich und damit systemisch korrupt an. Obgleich diese

378 Vgl. Denkschrift vom 29.05.1811, in: GStA PK, I. HA, Rep. 120 A I 1, Nr. 16, unfoliiert.

379 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 1.4.a).

380 Zudem kritisierte Schuckmann in einer 1808 erschienenen Reformschrift die Besoldung mittels Sporteln aufs Schärfste, ohne jedoch die Abschaffung der Gebühren selbst zu verlangen. Vgl. Friedrich von Schuckmann, Ideen über Finanz-Verbesserungen, Tübingen 1808, S. 42f.

381 Ludwig Heinrich Geret (Hg.), Hauptzusammenstellung der Normen über Kanzley-, Amts- und Gerichts-Taxen, dann Stempel-Gebühren im Königreiche Baiern, München 1823, S. 6f.

382 Vgl. Sportel-Taxordnung, für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien, vom 25.04.1825, Nr. 941, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten (1825), Nr. 10, S. 129–135, etwa S. 134.

383 In dieser Hinsicht ähnelten sowohl Publizisten als auch Reformer den *Commissioners for Examining the Public Accounts* in Großbritannien. Unter Verwendung des Korruptionsvorwurfs und eines ganz ähnlichen Gemeinwohlbegriffs forderten letztere in ihren Berichten 1780–1787, Emolumente abzuschaffen. Ihre Berichte gelten als maßgeblich für den britischen

Kritik in beiden Monarchien bestand, war sie bei dem bayerischen Reformler Montgelas besonders prominent. Angesichts dessen nimmt es nicht wunder, dass die neue Regierung bereits kurz nach ihrem Antritt Sporteln sowie Gebühren in echte Gefälle umwandelte. Sie ersetzte den Verdienstausfall durch erhöhte fixierte Besoldungen. Letztere waren nicht nur Bestandteil der Edikte über die Organisationsreformen der Verwaltung, was ihren außerordentlichen Stellenwert für die Reformler unterstreicht, sondern wurden auf Stelle und Betrag festgelegt. In Preußen fehlte zwar eine derartige präzise und bürokratische Normierung der Besoldungen, dennoch kam es auch hier im Zuge der Reformen zur Abschaffung der Vergütungen durch Sporteln. Anders als in Bayern spielte hier aber die Diskussion um die Abschaffung der Gebühren an sich eine wichtige Rolle – nicht zuletzt aus der Perspektive der Gewerbefreiheit. Weiterhin sollte sich in beiden Monarchien die Ansicht darüber wandeln, welche Gebühren die Untertanen zu entrichten hätten.

### 2.3 Erweiterte Handlungsspielräume durch Bürokratisierung

Abschließend folgen übergreifende Ausführungen dazu, wie Korruptionskritik mit den Institutionalisierungsprozessen zusammenhing. Es soll gezeigt werden, dass sich die rechtliche Situation der Amtsträger aufwertete und die Verwaltungsspitze nun über erheblich vergrößerte Handlungsspielräume verfügte.

In beiden Monarchien lassen sich Veränderungen im institutionell-organisatorischen Gefüge feststellen, die die Wertvorstellungen der publizistischen Korruptionskritik widerspiegeln. Dazu gehört die rechtliche Trennung von öffentlicher und privater Sphäre im Sinne der neuen Vorstellungen, sowohl beim Fürsten als auch bei den Fürstendienern: Erst im Betrachtungszeitraum kam es zu einer Transformation der Familienfideikomisse der Fürstenhäuser in Staatseigentum (im modernen Sinne), mit der erstmals die Trennung des fürstlich-dynastischen Privatvermögens vom öffentlichen Staatsvermögen rechtlich vollzogen wurde. Damit einher ging in beiden Monarchien die Einrichtung einer Zivilliste französisch-revolutionären Zuschnitts – also einer finanziellen Zuwendung aus nunmehr staatlichen Mitteln, die nicht zuletzt eine Entschädigung für die Eigentumstransformation darstellte. Mit der vermögensrechtlichen Neuordnung veränderte sich die Position des Fürstendieners, der nun als Staatsdiener der Pflege und Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Eigentums verpflichtet war. Aus seiner primär

---

Reformprozess der nachfolgenden 50 Jahre. Vgl. John TORRANCE, *Social Class and Bureaucratic Innovation: The Commissioners for Examining the Public Accounts 1780–1787*, in: *Past & Present* 78 (1978), S. 56–81; vgl. MEURER, *A System of Oeconomy*, S. 148–156.

persönlichen Verpflichtung wurde eine primär sachorientierte. Zugleich erhielt er einen fest umrissenen normativen Rahmen, der seine Rechte und Pflichten sowie die öffentlich-private Sphärentrennung klarer definierte.

Eine Abweichung von der neuartigen Korruptionskritik am *Ancien Régime* erfolgte hinsichtlich der Geheimgesellschaften. Diese Sozietäten wurden im Betrachtungszeitraum verboten bzw. deutlich eingeschränkt. Doch nicht nur arkane Gesellschaften, sondern auch der fürstliche Arkanraum selbst unterlag normativen Einschränkungen, nachdem zuvor die unzureichende Transparenz ins Fadenkreuz der publizistischen Korruptionskritik gelangt war: Im Betrachtungszeitraum sollte sich die Kommunikation sowohl inner-administrativ als auch zwischen der Verwaltung und dem Publikum nachhaltig verändern. Instrumente waren dabei regierungsseitig neu geschaffene Publikationsorgane sowie die Einrichtung einer amtlichen Statistik. Diese Auflösung des Arkanums im Zusammenspiel mit der Schaffung eines Staatsvermögens konstituierte das neuartige institutionell-organisatorische Fundament einer öffentlichen Verwaltung, wie sie sich die Korruptionskritiker des *Ancien Régime* vorstellten. Erst jetzt war eine Administration entstanden, deren Mitglieder sich als Agenten eines abstrakten, monarchieweiten Gemeinwesens verstanden, das größere Bevölkerungsteile als nur die Fürstendynastie oder die Landstände umfasste.

Maßgeblich beteiligt an diesem Transformationsprozess war in beiden Monarchien die Reformbeamtenschaft – vor allem um Montgelas in Bayern und Hardenberg bzw. Altenstein in Preußen. Diese Reformer teilten mit den Publizisten nicht nur ihr Verständnis von Gemeinwohl, sondern auch eine systemische Korruptionskritik, die sie in ihren internen Reformschriften gegen verschiedene Elemente des althergebrachten Verwaltungsregimes richteten<sup>384</sup>. Hinsichtlich der Verwaltungsorganisation kritisierte der bayerische Reformer vor allem die gemeinwohlschädliche Selbstverwaltung des Klerus, während in Preußen das königsnahe Kabinettsministerium als Hort des Amtsmissbrauchs galt. Deutlicher kam ihre Korruptionskritik bei der Rekrutierung und der Beförderung zum Ausdruck: Ämterkäuflichkeit, -verpachtung und -vererbung waren nach ihrer Auffassung missbräuchliche Praktiken, genauso wie die Auswahl aufgrund ständischer Kriterien. Damit erteilten sie auch der Patronage als frühneuzeitlichem Dienstetrtritts- und Beförderungsmechanismus eine endgültige Absage. Bei den

---

384 Korruptionskritik lässt sich insofern auch als verwaltungsinterner Kommunikationsmodus begreifen, mittels dessen Implementation neuer Strukturen vorangetrieben werden konnte. Zur historischen Implementationsforschung vgl. LANDWEHR, *Policey im Alltag*, S. 29–38; vgl. auch Stefan HAAS/Mark HENGERER, *Zur Einführung: Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne*, in: Dies. (Hg.), *Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950*, Frankfurt a.M. u.a. 2008, S. 9–22, hier S. 9–12.

Vergütungssystemen stand unter den Reformern die Besoldung von Amtsträgern durch Sporteln und Gebühren in der Kritik. Insbesondere Montgelas kritisierte zudem die ohnehin viel zu geringfügige Besoldung, die nach seiner Auffassung die Amtsträger zu missbräuchlichen Handlungen verleite.

In jedem dieser Teilbereiche der Verwaltung sollte äußerst zügig ein Wandlungsprozess einsetzen, nachdem die Reformen selbst in die Spitzenpositionen der Verwaltung aufrückten. Die Verwaltungsorganisation wurde über mehrere Etappen von der lokalen bis in die höchste Ebene nach dem Realprinzip umgestaltet und ihre Aufgaben ausgeweitet. Sie erhielt ein vollkommen neues Rechnungswesen und – vor allem in Bayern – das monokratische Entscheidungsprinzip. Die Rekrutierung von Staatsdienern erfolgte nun in einer stärker standardisierten Form über ein mehrstufiges, komplexes Prüfungswesen, das eine Auswahl der Kandidaten aufgrund ihrer Leistung gewähren sollte. Eine verstärkte Standardisierung fand auch bei der Vergütung statt, da nun zentral angewiesene, fixierte Besoldungen die Vergütungen durch dezentral vereinnahmte Sporteln und Gebühren fast vollständig verdrängten.

Insgesamt lässt sich also konstatieren, dass Korruptionskritik auch inneradministrativ eine wichtige, bislang unbeachtete Legitimationsgrundlage für die Verwaltungsreformen in Bayern und Preußen bildete. Wie die publizistischen Kritiker wider das *Ancien Régime* vertraten auch die Reformen die Ansicht, dass eine Überwindung der endemischen Korruption des althergebrachten Verwaltungssystems nur durch einen Prozess stattfinden konnte, der heute als »Bürokratisierung« bezeichnet wird. Denn fast jedes der oben beschriebenen Reformelemente entsprach dem Weber'schen Bürokratiemodell (Monokratie, feste Besoldung, fachgeschultes Berufsbeamtentum).

Der gesamte Reformprozess hatte aber noch ein zweites Gesicht, das in den bisherigen Ausführungen nur begrenzt Aufmerksamkeit erfuhr. Fast sämtliche Reformelemente veränderten die Handlungsspielräume der nunmehrigen Staatsdienerschaft. Wie Bernd Wunder längst eindrucksvoll belegt hat, erhielt diese Gruppe eine außerordentlich hohe materielle Absicherung im Gegenzug zu höheren fachlichen Qualifikationserfordernissen und einer verwaltungstechnischen Disziplinierung<sup>385</sup>. Die Handlungsspielräume vergrößerten sich teilweise, verringerten sich aber auch mitunter. Entscheidend für die nun folgenden Ausführungen sind jedoch die Handlungsspielräume der Spitzenbeamtschaft, von der ja der Impuls zu den Reformen im Wesentlichen ausging. Deren Möglichkeiten sollten sich durch die hier erörterten Reformmaßnahmen erheblich erweitern.

---

385 Vgl. WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung, S. 230–233.



Einen wesentlichen Anteil daran hatte der Übergang des fürstlich-dynastischen Eigentums in Staatseigentum. Nun oblag den Ministern – als obersten Staatsdienern – die Oberaufsicht über die Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Eigentums. Gewiss waren sie auch weiterhin dem Fürsten – als ihrem formellen Vorgesetzten – gegenüber verpflichtet. Doch ihre Zugriffsmöglichkeiten auf Ressourcen hatten sich verbessert, da nun, zumal in Bayern, ein Großteil ehemals ständisch verwalteten Vermögens in ihren Wirkungsbereich fiel (Stichwort: Säkularisation). In die Hände spielte ihnen dabei die Durchsetzung des monokratischen Entscheidungsprinzips, das fortan in beiden Monarchien zumindest in den höchsten Behördenstufen Anwendung fand. In den Reformdebatten war dieses Prinzip nicht unumstritten: Montgelas und Stein plädierten in ihren Denkschriften für die Beibehaltung des Kollegialprinzips zur Einhegung der ministeriellen Gewalt. Doch insbesondere bei Montgelas hatte sich diese Ansicht bei seinem Dienstantritt als Minister überlebt. Denn die als missbräuchlich betrachtete Monokratie wurde nicht nur eingeführt, sondern seine Vertrauten sollten diesen Vorgang sogar publizistisch verteidigen. Die Befürwortung des Kollegialprinzips mag so lange von Bedeutung gewesen sein, wie unter den beteiligten Reformern keine Klarheit darüber herrschte, welche Faktion zur dominierenden Kraft innerhalb der Verwaltung aufsteigen sollte. Man musste sich eben in jede Richtung absichern. In Bayern war diese Frage spätestens nach der Übernahme des dritten Ministerressorts durch Montgelas entschieden, in Preußen in den frühen 1810er Jahren. Zu diesem Zeitpunkt war es Hardenberg gelungen, als Staatskanzler ein herausragendes Ministeramt zu schaffen und zu bekleiden sowie langjährige Vertraute in andere Spitzenpositionen zu bringen.

Die andere große Erweiterung des Handlungsspielraums für die Minister erfolgte über die Einrichtung von Budgets sowie die damit zusammenhängende Trennung von Finanz- und übriger Verwaltung. Anders als vorher erhielten die Minister durch eigene Budgets einen klar umrissenen Ressourcenpool für ihr Ressort. Zugleich war es ihnen gestattet, weitgehend selbstständig Gratifikationen an eigene Mitarbeiter zu verteilen oder Beförderungen auszusprechen. In Preußen bestanden zeitweise sogar Spielräume, ministerseitig Besoldungen festzulegen. Folglich verfügten die Minister beider Monarchien über einen Zugriff auf Ressourcen, mit denen sie aus dem eigenen Behördenapparat gewonnene Klienten versorgen und fördern konnten. Die Trennung von Finanz- und übriger Verwaltung sorgte dafür, dass die unteren Behörden eines jeden Ressorts nicht mehr über autonome Finanzquellen verfügten. Vielmehr waren sie abhängig von vorher budgetierten Zahlungsanweisungen aus der Zentrale. Dadurch gewann der Minister weiter an Einflussmöglichkeiten, da die Zuteilung der Budgets unterer Behörden in seinen monokratisch dirigierten Kompetenzbereich fiel (vor allem in Bayern). In diesem Zusammenhang steht übrigens auch die Abschaffung

der Sporteln und Gebühren als Vergütungsbestandteil. Denn die nun an die zentrale Behörde zu übermittelnden Gebühreneinnahmen gaben den Ministerien neue Finanzressourcen, über deren Verwendung der Minister entscheiden konnte<sup>386</sup>. Vor diesem Hintergrund ist es auch zu verstehen, dass sich die entsprechenden Minister – etwa des Innen- und Justizressorts – dagegen wehrten, Gebühren vollständig abzuschaffen und durch steuerförmige Abgaben zu ersetzen. Denn mit einer derartigen Aufhebung hätten die Ministerien gegenüber dem Finanzressort an finanzpolitischer Autonomie verloren. Überhaupt kam freilich dem Finanzressort eine besondere Rolle zu, da vor allem dieses über die Mittel verfügte, die übrigen Ministerien finanziell auszustatten. Allerdings berieten die Minister in einem gemeinsamen Kollegium über die einzelnen Ressortbudgets. Für das »Reformzeitalter« stellte sich dieses Problem ohnehin nicht, da in Bayern Montgelas selbst das Finanzressort innehatte und in Preußen Hardenberg als Staatskanzler den übrigen Ministern gegenüber weisungsbefugt war.

Eine Einschränkung des Handlungsspielraums bildeten für die Minister – neben der hohen Staatsverschuldung – freilich die Rekrutierungsvorschriften, aber nur in begrenztem Maße. Denn mittelbar besaßen sie Einfluss darauf, welche konkreten Studien- und Prüfungsinhalte relevant sein sollten. So konnten sie sicherstellen, dass nur diejenigen Kandidaten über gute Prüfungsergebnisse in die Administration gelangten, die ein ähnliches Verständnis von Gemeinwohl und Verwaltung wie die Reformer mitbrachten. Konterkarierende Gesinnungen konnten über das Prüfungsverfahren ausgesondert werden. Dieses Verfahren lässt sich als Stabilitätsanker für die neu geschaffene Verwaltungsstruktur und zielführendes Instrument begreifen, eine homogen ausgebildete Staatsdienerschaft zu rekrutieren.

Vor diesem Hintergrund ist eben auch zu verstehen, dass die Reformer das Geheimgesellschaftsverbot nicht nur beibehielten, sondern sogar verschärfen. Obwohl führende Reformer an diesen Sozietäten teilgenommen hatten (Montgelas) oder mit ihnen sympathisierten (Hardenberg), waren politische Aktivitäten außerhalb des von ihnen geschaffenen Verwaltungsapparats wenig erwünscht. Diese Verteidigung des neuen *Status quo* spiegelt auch das begrenzte Engagement der Spitzenreformer wider, auf nationaler Ebene Repräsentationsorgane einzurichten: jene Kontrollinstanzen hätten nämlich den Verlust ministerieller Autonomie bedeutet<sup>387</sup>.

---

386 Hierzu ist allerdings zu ergänzen, dass die verauslagten Gehälter zumeist höher waren als die vereinnahmten Gebühren.

387 Zu Montgelas vgl. NOLTE, Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 174–177. Zu Hardenberg: Vgl. Ernst KLEIN, Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg, Berlin 1965, S. 167–208. Gegenüber Ernst Klein hebt Paul Nolte das Engagement Hardenbergs für eine Repräsentation hervor: Vgl. NOLTE, Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 93–105f. M.E. sollten

Insgesamt lässt sich also aus dem neu gesetzten normativen Rahmen selbst eruieren, dass die Staatsdienerschaft, vor allem aber die Minister über deutlich vergrößerte Handlungsspielräume verfügten. Indes muss an dieser Stelle offen bleiben, welche praktische Durchsetzungskraft die neu entstandenen institutionell-organisatorischen Normen besaßen und wie sie überhaupt im Verlaufe des Betrachtungszeitraums in die Praxis umgesetzt wurden. Diesen Fragen widmet sich das nun folgende dritte Kapitel dieser Studie, in dem es zudem auch um die Kritik an Reformen und Reformen gehen soll.

---

seine Bemühungen keineswegs überschätzt werden, da er – wie die Reformbeamtenschaft überhaupt – zeitgenössisch mit »Repräsentation« eher die frühere Mitwirkung der Stände verband. Wichtiger war ihnen stets die Öffnung der Verwaltung für eine breitere Gruppe an (männlichen) Personen, zumal durch die neuen Rekrutierungs- und Publizitätsmaßnahmen.

## 3. Kapitel

### Zur Anwendung der Normen: Praktiken und neuerliche Korruptionsdebatten

In den ersten beiden Kapiteln lag das Augenmerk auf den publizistisch ausgetragenen Korruptionsdebatten und den damit zusammenhängenden Institutionalisierungsprozessen in der Verwaltung. Mit anderen Worten handelte es sich dabei um den Wandel von Werten und Normen, wie er sich in der öffentlichen und verwaltungsinternen Kommunikation sowie innerhalb des rechtlichen Gefüges ereignete. Es stellt sich nun die Frage, wie sich die Praktiken wandelten, die in den publizistischen Debatten als »korrupt« gebrandmarkt und im anschließenden Reformprozess unrechtmäßig wurden. Diese Frage zielt einerseits darauf, wie sich die neuen Normen in Bayern und Preußen durchzusetzen vermochten. Ihr Ziel besteht andererseits darin herauszufinden, wie sich personelle Verflechtung nunmehr ausgestaltete.

Beide Ziele bilden den zentralen Gegenstand der ersten beiden Teilkapitel. Im ersten geht es darum zu zeigen, dass die Amtsträger die althergebrachten Praktiken nur allmählich abzulegen vermochten, zumal Teile der alten Führungsschicht. Zugleich liefert das Kapitel ersten Aufschluss über neue Formen der Begünstigung, die nun aber unter anderen Vorzeichen standen als vorher. Daran knüpft das zweite Teilkapitel mit Ausführungen über die Verflechtung an, die unter der Reformbeamtenschaft weiter existierte, sich allerdings qualitativ anders ausgestaltete als zuvor. Von den Praktiken entfernt sich wiederum das dritte Teilkapitel. Hierin gilt es zu zeigen, dass mit den veränderten Normen und Praktiken eine neue Form der Korruptionskritik auftrat. Sie richtete sich gegen die Bürokratisierung und damit gegen die Reformen selbst. Mit ihr entstand in der Sattelzeit eine weitere Spielart moderner Korruptionskritik, die sich neben dem »korrupten *Ancien Régime*« und den »korrupten Geheimgesellschaften« im öffentlichen Kommunikationsraum der Sattelzeit etablieren sollte.

#### 3.1 Vergütungsstrukturen: Von den Normen zur Praxis

Die Reform der Vergütungsstrukturen bedeutete eine abrupte Abkehr von der althergebrachten Verwaltungspraxis. Zur Reform gehörte es vor allem, Besoldungen, Gratifikationen sowie das Kassenwesen überhaupt zu

formalisieren. Die Verwaltung erfuhr in dieser Hinsicht eine Bürokratisierung. Infolgedessen sah sich die Amtsträgerschaft damit konfrontiert, die gewohnten Handlungspraktiken innerhalb kürzester Zeit durch andere ersetzen zu müssen. Darunter fielen gewisse Freiheiten, die auf unteren Verwaltungsebenen hinsichtlich der Sportelerhebung, Kassenführung und Bezahlung der Unterbediensteten bestanden. Das Reformregime stand nun vor der schwierigen Aufgabe, die neuen Rechtsnormen auch in der Verwaltungspraxis durchzusetzen.

Es stellt sich daher die Frage, wie die Akteure, also die Amtsträger selbst und die ihnen vorgesetzten Behörden, in der Praxis mit den neuen Vergütungsstrukturen umgingen. Mit Hinblick auf diese Frage erfolgt die Darstellung in drei Schritten: Zunächst steht ganz allgemein im Mittelpunkt, wie die neue Vergütungsstrukturen angewandt wurde und welche Implementierungsprobleme sich ergaben. Dabei soll gezeigt werden, dass es unter den Amtsträgern zu enormen Anpassungsschwierigkeiten kam und die althergebrachten, nun als missbräuchlich angesehenen Praktiken einige Persistenz aufwiesen. Die anfangs zögerliche, später aber umso konsequentere Durchsetzung der Normen führte aber dann zu einer raschen Disziplinierung bzw. auch Ausdünnung der Amtsträgerschaft, darunter auch Teile der alten Eliten, allen voran der grundbesitzende Adel. Auf Letzteren liegt das Augenmerk dann im zweiten Untersuchungsschritt. Gerade Teile der alten Adelselite besaßen mitunter große Anpassungsschwierigkeiten, weil die bürokratischen Verwaltungsvorgänge ihr eigenes, auf Ehre basierendes Amtsverständnis konterkarierten. Einen Kontrast dazu stellte dagegen die Vermögenssäkularisation dar, die im dritten Teil zentral wird. Hier kooperierten Teile der alten Elite mit der neuen Regierung. Vor allem soll aber am Beispiel der Vermögenssäkularisation ersichtlich werden, dass es der neuen Reformbeamenschaft ihrerseits gelang, neue Wege und Vorgehensweisen zu entwickeln, um von Verwaltungsmitteln persönlich zu profitieren.

#### a) Schwieriger Übergang: Vom praktischen Umgang mit den neuen Normen

Es waren vor allem Sporteln, die einem Wandel unterlagen: Sie wurden nun zu echten Verwaltungseinnahmen. Anders als vor den Reformen waren sie in aller Regel nicht mehr Besoldungsbestandteil. Gleiches galt für Gratifikationen sowie Geschenke von Personen außerhalb der Verwaltung, die vorher alltäglich waren. Bevor auf den praktischen Umgang damit eingegangen wird, folgen einige Ausführungen dazu, wie sich der Übergangsprozess nach der Abschaffung von Ämtervererbung und -käuflichkeit gestaltete. Zwar sind beide Phänomene eher der Rekrutierung zuzuordnen. Dennoch waren

sie eng verknüpft mit den früheren Vergütungsstrukturen, weshalb es sehr aufschlussreich ist zu erfahren, wie die Reformregierungen Bayerns und Preußens in der Praxis damit umgingen.

Die Abschaffung käuflicher und erblicher Ämter stellte einen wichtigen Reformschritt dar. Damit verbunden war eine Beseitigung sämtlicher Anwartschaften auf Ämter. Unabhängig von dem Erwerbsvorgang (Kauf oder Erbe) waren jene Anwartschaften zumindest eine Vorstufe von Vermögensgegenständen, deren Fruchtziehung dazu diente, den Amtsinhaber selbst und seine Nachkommen zu versorgen. Wie in Kapitel 2.2 bereits beschrieben, war es durchaus üblich, andere Vermögensgüter zugunsten des Kaufs eines Amtes aufzugeben. So kam es in Bayern vor, dass Personen Grundeigentum verkauften, um zwecks Versorgung ihrer Töchter ein Amt zu erwerben. Mit anderen Worten handelte es sich bei derartigen Ämtern um eine Form von Eigentum bzw. Kapitalanlage. Erbliche Anwartschaften abzuschaffen, war daher vergleichbar mit der Enteignung bzw. einem Vermögensverlust des Amtsinhabers und seiner Familie. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die früheren Amtsinhaber diesen Eigentumsverlust nicht einfach hinnahmen. Vielmehr sah sich das Reformregime in beiden Staaten Entschädigungsgesuchen ausgesetzt. Ein Beispiel für Bayern ist dabei das Gesuch eines ehemaligen Gerichtsboten namens Joseph Schnitter (oder Schnider), das dieser 1804 einreichte<sup>1</sup>. Schnitter hatte das Amt 1796 über seine Ehefrau erhalten, die Schwester des vormaligen Amtsinhabers. Die kurfürstliche Regierung gestattete die Übertragung des Amtes auf Schnitter, nachdem sein Vorgänger sich als zu alt angesehen hatte, seine Amtsgeschäfte fortzuführen. Mit der kurfürstlichen Einwilligung war die Auflage verbunden, dass sich die Parteien selbst darüber einigen sollten, wie der ehemalige Amtsinhaber aus den dem Amt anhängigen Einkünften fortan zu alimentieren sei. Eine finanzielle Zuwendung aus fürstlichen Kassen war nicht vorgesehen. Nachdem die neue Regierung Ämterkäuflichkeit und -vererbung formal abgeschafft hatte, versuchte Schnitter, eine Entschädigung für seinen Vermögensverlust zu erhalten oder ersatzweise eine Wiederanstellung<sup>2</sup>. Beiden Anträgen folgten Absagen: Eine Wiederanstellung wurde abgelehnt mit dem Verweis auf die Nichtvakanz des Gerichtsbotenpostens. Gleiches galt für die Entschädigung, da Schnitters vormaliger Posten keine fixe Besoldung aufwies und mit der Stelle nur Emolumente verbunden waren<sup>3</sup>. Damit war eine Berechnung einer Entschädigung kaum möglich. Der Fall ist nicht weiter dokumentiert, aber es ist anzunehmen, dass Schnitter diesen Vermögensverlust hinnehmen

---

1 Vgl. BHStA MIInn 15597/1, unfoliiert.

2 Der Grund für seine vormalige Entlassung ist unbekannt. Anzunehmen ist aber, dass er als überzähliger Gerichtsbote im Zuge der Verwaltungsstraffung seinen Posten verlor.

3 Gemäß Schreiben an die Landesdirektion von Baiern, 16.11.1796: Vgl. BHStA MIInn 15597/1, unfoliiert.

musste. Ohnehin beabsichtigte es die bayerische Reformregierung grundsätzlich nicht, Entschädigungen bei der Aufhebung käuflicher Ämter bzw. Anwartschaften zu zahlen, etwa bei Pflegen<sup>4</sup> oder Lehensanwartschaften<sup>5</sup>. Aufgrund ihrer Argumentation im Falle Schnitter ist aber zu vermuten, dass es durchaus Entschädigungszahlungen gab, um den Vermögensverlust infolge der Abschaffung von Ämtern aufzuwiegen<sup>6</sup>. Auch für Preußen lassen sich derartige Entschädigungsgesuche feststellen. Ein Beispiel dafür ist das Gesuch eines ehemaligen Salzfactors in Schlesien, Heinrich von Bonin, der seinen Posten wegen Untreueverdachts verloren hatte. Er forderte 1811 letztlich erfolglos »Genugthuung« für seinen Vermögensverlust infolge der Entlassung<sup>7</sup>. Das andere Beispiel liegt zwar außerhalb des Betrachtungszeitraums, verdeutlicht aber die Langlebigkeit der hier erörterten Problematik: So etwa bat Friedrich Gustav von der Hagen 1827 um die Erstattung einer Exspektanzsumme für eine Präbende als Johanniterritter zu Lagern und Domherr zu Halberstadt. Im Zuge der Säkularisation waren traditionelle kirchliche Versorgungsstellen weggefallen. Hagen verwies auf seine Versorgungspflicht gegenüber seinem Sohn – also persönliche Verpflichtungen – und auf seinen Verlust von Gütern in einer nunmehr außerhalb Preußens liegenden Region. Auch hier fehlten die notwendigen Nachweise des käuflichen Erwerbs dieser Präbende, weshalb eine Entschädigung der »angeblich entrichtete[n] Summe« nicht bewilligt werden konnte<sup>8</sup>.

Artverwandt mit der Ämterkäuflichkeit waren Amtsbürgschaften bzw. Dienstkautionen, die im Betrachtungszeitraum in beiden Monarchien Veränderungen erfuhren. Beide behielten dieses Instrument für bestimmte Amtsträgergruppen bei (vor allem Kassenverantwortliche). Allerdings kam es in Bayern zu einer zwischenzeitlichen Abschaffung. Hier hatte die neue Regierung nach 1799 den zuvor umfassenden Gebrauch von Amtsbürgschaften stillschweigend aufgehoben, ohne dieses Instrument aber formal abzuschaffen. Es ließe sich annehmen, dass die bayerische Regierung damit Rückzahlungspflichten – also Schulden – gegenüber den Amtsträgern in den neu integrierten Territorien zu verhindern suchte. Auch dort hatten sich

4 Dieser Umstand geht aus Protokollen des Geheimen Staatsrats hervor: Vgl. Nr. 80: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 22. Dezember 1802, in: HISTORISCHE KOMMISSION BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE MÜNCHEN (Hg.), Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817, Bd. 2: 1802 bis 1807, München 2008, S. 392–397, hier S. 395.

5 Nr. 61: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 25. August 1802, in: HISTORISCHE KOMMISSION (Hg.), Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817, Bd. 2, S. 310–314.

6 Dies galt im Übrigen etwa bei den Mitgliedern der aufgelösten Landschaft, die Entschädigungen in Form von Pensionen erhielten. Nr. 17: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 22. September 1808, in: HISTORISCHE KOMMISSION BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE MÜNCHEN (Hg.), Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817, Bd. 3: 1808 bis 1810, München 2015, S. 244–258, hier S. 255f. Gleiches galt für die Inhaber säkularisierter Klosterämter.

7 Vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 43046, fol. 1r.

8 GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 23863, unfoliiert.



schließlich Amtsbürgschaften eingebürgert, ohne dass die neuen Machthaber daran partizipiert hatten. Offenbar begründete sich die zwischenzeitliche Aufhebung vielmehr darin, dass diese Kautionspflicht dem Rekrutierungskriterium »Leistung« widersprach, da der Amtsträger notwendigerweise entsprechendes Vermögen mitbringen musste. Die Neueinführung der Amtsbürgschaften erfolgte 1819 und war ein Ergebnis der jüngeren Erfahrungen der bayerischen Regierung. Zuvor mussten die Reformer erleben, dass ihre Kontrollinstanzen nicht reibungslos funktionierten. Außerdem wiesen die älteren Praktiken durchaus eine Persistenz auf. Dazu gehörte die persönliche Einbehaltung von Sporteln, die nun als Unterschlagung galt. Hinzu kam, dass sich die Kassenbestände erheblich erhöhten, wenngleich sich ihre Anzahl verringerte. Dies war vor allem eine Folge der erhöhten Arbeitsteilung innerhalb der Verwaltung. Infolgedessen war ein einzelner Unterschlagungsfall deutlich schwerer zu verkraften als vorher. Gerade deshalb waren es vor allem Staatsdiener mit Kassenverantwortung, die fortan Amtsbürgschaften stellten. Diese Diskriminierung rief Unverständnis bei den betroffenen Beamten hervor, die sich in Bayern der Stellung solcher Kautionspflichten zu widersetzen suchten<sup>9</sup>. Sie beklagten den hohen, persönlichen Geldverlust und argumentierten ihrerseits mit dem Leistungsprinzip gegen die Amtsbürgschaften. Auch in Preußen regte sich Widerstand unter den betroffenen Beamten, wenngleich hier anders als in Bayern keine zwischenzeitliche Abschaffung der Dienstkautionen, sondern nur ihre Modifizierung stattfand. Dieser Widerstand stand in Zusammenhang mit dem neuen, bürokratischen Zuschnitt der Behörden. Ein Beispiel dafür ist der Fall um einen Bergfaktor im schlesischen Maltsch namens Winkler, der sich 1820 bei der übergeordneten Behörde in Berlin beschwerte. Er wies darauf hin, dass Rendanten (Kassenverantwortliche) eine hohe Kautionspflicht leisten müssen, wohingegen andere Bedienstete davon befreit seien<sup>10</sup>. Seine Kritik richtete sich jedoch nicht gegen die Kautionspflicht als solche. Vielmehr merkte er an, dass Inhaber bestimmter, kautionsbefreier Posten – in seinem Fall Magazinwärter – während ihrer Dienstzeit ständig mit Gegenständen aus seinem Verantwortungsbereich zu tun hätten, aber nicht für etwaige Schädigungen oder Veruntreuungen hafteten. Aus diesem Grunde müssten – so Winklers Anliegen – auch diese Bediensteten eine Kautionspflicht stellen. Die vorgesetzte Behörde lehnte dieses Anliegen ab. Sie begründete diesen Schritt damit, dass der Rendant für den Sachgegenstand verantwortlich zeichne. Diese Verantwortung umschließe eben die Aufgabe, die an dem Gegenstand beteiligten Personen strengstens zu kontrollieren und zu revidieren. Im Veruntreuungsfall habe er Bericht zu erstatten und entsprechende

---

9 Der Widerstand geht implizit aus einer Anweisung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 29.02.1820 hervor. Vgl. BHStA, MInn 10270, unfoliiert.

10 Eingabe vom 11.4.1820, in: GStA PK, I. HA, Rep. 121, Nr. 344, unfoliiert.

Beweise vorzulegen<sup>11</sup>. Damit war nicht anderes gemeint, als dass sich der Rendant sämtliche Einwirkung durch Nichtverantwortliche quittieren lassen müsse. Die vorgesetzte Behörde mahnte also Winkler gegenüber an, die bürokratischen Kontrollmaßnahmen in die Praxis umzusetzen, und nahm ihn hierzu in Verantwortung.

Bei den Vergütungsstrukturen lässt sich die Persistenz althergebrachter Praktiken beobachten. Im Zuge der Reformen kam es dazu, dass die direkte Gebührenvereinnahmung, wie Sporteln sie darstellten, weitgehend abgeschafft sowie das Gratifikationswesen bzw. die Geschenkkannahme allgemein neumodelliert wurde. Hinsichtlich des Sportelwesens sei daran erinnert, dass eine Vergütung über derlei Gebühren in beiden Staaten rudimentär überlebte: In Bayern erhielten die Landrichter einen gewissen Anteil an den vereinnahmten Sporteln, ähnlich den Rendanten in Preußen. Zudem hatte sich in Preußen zunächst in einigen Verwaltungsbereichen durchgesetzt, dass Sporteln zwar durch öffentliche Kassen vereinnahmt, aber nach einem bestimmten Schlüssel auf sämtliche Amtsträger verteilt werden. Nichtsdestotrotz war in beiden Staaten die Stoßrichtung klar: Die Gebührenvereinnahmung zum »privaten Nutzen« wurde ersetzt durch feste Besoldungen.

Dazu war es jedoch notwendig, die auf Sporteln basierenden Gehaltsbestandteile in fixierte Besoldungsäquivalente umzuwandeln. Dieser Prozess fiel *in praxi* schwer. Schließlich war der Zentralverwaltung sehr oft unbekannt, auf welche Höhe sich die früheren Einnahmen der Amtsträger beliefen, da Belege meistens fehlten. Bezeichnend dafür ist ein Auftrag der preußischen Regierung an die Kollegien der Verwaltung bereits im April 1800, also vor den Reformen. Sie sollten genau aufschlüsseln, wie hoch die Sporteleinkünfte der einzelnen Amtsträger waren<sup>12</sup>. Die Reformregierungen beider Monarchien waren also angewiesen auf die Einkünfte der Amtsträger selbst. Letztere hatten freilich Interesse, ihre Einkünfte zu überschätzen, um ein besonders hohes Besoldungsäquivalent zu erhalten. Dieses Anliegen stand freilich im Gegensatz zu den Interessen des Reformregimes: Zwar hatte die Einführung angemessener Besoldungen hohe Priorität. Schließlich galten die niedrigen Einkünfte als Ursache endemischer Amtsmissbräuche. Doch gleichzeitig ging es den Reformregierungen um eine sorgsame Verwendung

---

11 Ebd. An diesem Fall zeigt sich das von Stefan Haas beschriebene Prinzip der persönlichen Verantwortung innerhalb der preußischen Reformverwaltung. Vgl. HAAS, Die Kultur der Verwaltung, S. 185–193.

12 Vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 121, Nr. 7187, fol. 16. Ähnliches geschah etwa gleichzeitig im vormaligen Hessen-Kassel, nunmehrigen Königreich Westfalen nach der Übernahme durch Jérôme Bonaparte: Vgl. Stefan BRAKENSIEK, Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte. Zum Finanzgebaren frühneuzeitlicher Amtsträger im Spannungsfeld zwischen Stabsdisziplinierung und Mitunternehmerschaft, in: Michael HOCHEDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien 2010, S. 271–290, hier S. 287f.

finanzieller Mittel. Schließlich befanden sich die Staatsfinanzen nach 1800 durchgehend in einer äußerst schwierigen Situation. Eine Explosion der Personalkosten konnten sie kaum verhindern. So etwa versechsfachten sich die Personalausgaben in Bayern bis 1819, obwohl die Bevölkerung durch die Territorialgewinne nur um die Hälfte zunahm<sup>13</sup>.

Ingesamt gestaltete es sich als schwierig, die neuen Rechtsnormen in der Verwaltungspraxis durchzusetzen. Ein Grund dafür lag in der administrativen Integration neuer Territorien, die in Bayern bereits um 1800 und in Preußen vor allem nach 1815 einsetzte. In den hinzugewonnenen Gebieten verblieb oftmals das alte Verwaltungspersonal – und damit auch die alte Praxis. Ein Beispiel für Bayern ist das ehemalige Fürstentum Leiningen, das im Zuge der Reichsauflösung 1806 zumindest teilweise an Bayern fiel. Im Frühjahr 1818 wies das Justizministerium das Ministerium des Äußeren darauf hin, dass in dortigen Behörden die persönliche Vereinnahmung von Gebühren durch Amtsträger anhielt, obwohl »seit [...] 1799 [...] die eigentlichen Antheils Sporteln oder [...] Gebühren bei den Justizstellen im Königreiche abgeschafft« seien<sup>14</sup>. Eine Klärung des Sachverhalts blieb aus, weshalb das Justizministerium in seiner Sprache deutlicher wurde: Es sei notwendig, diesen »Missbrauch« abzustellen<sup>15</sup>. Die lokalen Amtsträger in Leiningen monierten offenbar, dass es sich bei diesen Gebühren um grundherrliche Rechte des Fürsten handele, die – wie die Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt – auch weiterhin bestünden. Prompt erfolgte aus dem Justizministerium der Hinweis, dass mit der Mediatisierung Leiningens auch die Hoheitsrechte an das Königreich fielen. Mit Verweis auf die »Beschwerden wegen ungleichförmiger und drückender Tax Normen« forderte sie nachdrücklich, die bisherige Sportelpraxis abzustellen<sup>16</sup>.

Dass sich die Normen in den neuen Territorien nur zögerlich durchzusetzen vermochten, lag aber nicht nur an der Ignoranz der eingegliederten Behörden, sondern auch an der Unsicherheit darüber, welche Sportelordnung eigentlich die zulässige sei. Dieser Befund galt zumal für Preußen, in dem nach den Territorialgewinnen 1815 im Westen andere Rechtsgrundlagen herrschten als im Kernland zwischen Elbe und Memel<sup>17</sup>. Ein Beispiel hierfür war der Bergamtsbezirk Siegen. Noch 1828 fragte ein dortiger Beamter bei der vorgesetzten Behörde an, welche von insgesamt sieben (!) verschiedenen

---

13 Vgl. WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung, S. 150; vgl. Hansjoachim HENNING, Die deutsche Beamtenschaft im 19. Jahrhundert. Zwischen Stand und Beruf, Stuttgart 1984, S. 18. Zahlen aus: WUNDER, Geschichte der Bürokratie, S. 50.

14 Schreiben vom 28.1.1818, in: BHStA, MInn 30583, unfoliiert.

15 Schreiben vom 16.8.1818, in: BHStA, MInn 30583, unfoliiert.

16 Schreiben vom 24.8.1818, in: BHStA, MInn 30583, unfoliiert.

17 So etwa galt in der Rheinprovinz nicht das ALR, sondern der *Code Civil*, der unter napoleonischer Herrschaft eingeführt wurde.

Sportelordnungen denn nun anzuwenden sei<sup>18</sup>. Er wies zugleich darauf hin, dass die Beamten weiterhin die Gebühren persönlich vereinnahmten. Die vorgesetzte Behörde rügte diese Praxis und versprach den Entwurf einer provisorischen Taxordnung. Auch im preußischen Justizwesen lässt sich ein Überleben der alten Sportelpraktiken belegen. Als etwa die Oberrechnungskammer 1825 lediglich eine neue Form der Gebührenabrechnung von den Justizbehörden einforderte, stellte sich heraus, dass mancherorts die persönliche Vereinnahmung von Gebühren an der Tagesordnung war. Derartig verfahren beispielsweise die Justizoffizianten in der neu erworbenen Provinz Posen. In diesem Fall billigte das Justizministerium sogar diese Praxis, was möglicherweise auf den Sonderstatus der Provinz als Großherzogtum zurückzuführen ist<sup>19</sup>. Doch auch in anderen Provinzen – darunter im Kernland des Königreichs – hatte diese Praxis offenbar weiterhin Bestand. So etwa forderte die Oberrechnungskammer noch 1822 das Justizministerium dazu auf, Auskunft darüber zu geben, »ob die Justiz-Officianten nicht verpflichtet sind, über die ihnen zufließenden Sporteln genau Bücher zu führen«<sup>20</sup>. Damit pochte die Rechenkammer auf die Einhaltung bürokratischer Prozeduren, speziell der Buchführung über die vereinnahmten Gebühren, und damit auf das Unterlassen persönlicher Sportulierung.

An diesem Beispiel wird sichtbar, dass eine Beibehaltung der alten Sportelpraktiken längst nicht nur in den neu erworbenen Territorien zu beobachten ist. Diese Persistenz dokumentiert etwa ein Hinweis des bayerischen Finanzministeriums von 1809. Dieser entstand im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer neuen Taxordnung. Die Spitzenbehörde sah sich veranlasst, untergeordnete Stellen daran zu erinnern, dass Besoldungen durch Gebühren keineswegs erwünscht waren. Wohlgermerkt erfolgte dieser Hinweis acht Jahre nach dem rechtlichen Verbot. Die althergebrachte Praxis hatte sich also erhalten. Mehr noch, sie war offenbar aktiv von untergeordneten Behörden – hier dem oberbayerischen Altmühlkreis – eingefordert worden<sup>21</sup>. Auch gerichtliche Amtsträger vereinnahmten weiterhin persönlich Gebühren. Diese Unzulänglichkeit mahnte Finanzminister Hompesch ebenfalls 1809 an. Er ließ wissen, dass diese Gelder dem »Aerarium« – also der Staatskasse – zufließen müssen, worauf »in Zukunft strenge zu achten« sei<sup>22</sup>.

---

18 Hintergrund war der mehrfache Herrschaftswchsel in Siegen seit 1800. Bericht des rheinischen Oberbergamtes vom 19.7.1828: Vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 121, Nr. 7188, unfoliiert.

19 Schreiben des Justizministeriums vom 20.6.1825, in: GStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 42667, fol. 4.

20 Vgl. Schreiben der Oberrechnungskammer an das Justizministerium vom 18.03.1822, in: Ebd., fol. 1.

21 Schreiben des Finanzministeriums vom 16.5.1809, in: BHStA, MF 2655, fol. 27, 35.

22 Anweisung des Finanzministers vom 15.9.1809, in: BHStA, MF 2655, fol. 46.

Entgegen dieser grundsätzlichen Ablehnung gestattete das Finanzministerium durchaus zumindest zeitweilig eine Gebührenvereinnahmung. So durften beispielsweise die Stadtgerichtsboten bestimmte Lieferungsgebühren behalten. Grund für diese Ausnahme war ihre faktische Einkommensminderung durch den Umwandlungsprozess der Vergütungssysteme. Ausdrücklich festgelegt wurde aber, dass diese Ausnahme nur vorübergehend galt – bis zur Erneuerung der Taxordnung<sup>23</sup>. In den nachfolgenden Jahren hatte diese Praxis in Bayern offenbar an Bedeutung verloren. Zumindest fehlen Belege für ein nennenswertes Weiterbestehen. Ähnlich wie in Bayern hat es auch in Preußen Abweichungen vom grundsätzlichen Sportulierungsverbot gegeben. Hier baten etwa Beamte des oberschlesischen Bergamts 1814 bei der übergeordneten Behörde darum, ihnen vereinnahmte Gebühren zu überlassen. Begründet wurde diese Bitte mit den niedrigen Besoldungen, die offenbar zu Armut unter einigen Beamtenfamilien geführt hatten<sup>24</sup>.

Abgesehen von Ämterkäuflichkeit und Sportulierung war es den Amtsträgern in beiden Staaten grundsätzlich verboten, Geschenke von verwaltungsexternen Personen anzunehmen. Dabei handelte es sich freilich um eine Fortführung der Entwicklung, die bereits im *Ancien Régime* eingesetzt hatte<sup>25</sup>. Zudem wurden die Gratifikationen innerhalb der Verwaltung strenger normiert. Nun existierten weitgehend klare Anweisungen, welche Vorgesetzten unter welchen Umständen welche Personen gratifizieren durften. Es stellt sich die Frage, wie diese Normen in der Praxis Anwendung fanden.

Hinsichtlich der Gabenakte zwischen Amtsträgern und Außenstehenden lässt sich konstatieren, dass nicht nur die Staatsdiener selbst, sondern auch verwaltungsexterne Personen Schwierigkeiten hatten, ihre althergebrachten Praktiken den neuen Normen anzupassen. Ein (bayerisches) Beispiel dafür ist ein Geschenk, das Franz von Gropper 1815 von einer Gräfin Waldbott von Bassenheim in Empfang nahm. Gropper war Kanzleidirektor des Illerkreises und damit zweithöchste Person vor Ort neben dem Generalkommissar. Er fragte bei seinem Vorgesetzten Montgelas an, ob er die »goldene einfache Tabattiere« behalten dürfe, die ihm die Gräfin »als Andenken ihrer Freundschaft« schenkte<sup>26</sup>. Grund für das Geschenk war Groppers Hilfe, dem Gemahl der Gräfin rasch seine rechtmäßige Herrschaftsgerichtsbarkeit in Buxheim zu verschaffen<sup>27</sup>. Nach Groppers Ansicht war die Geschenkkannahme unbedenklich, da es sich bei der Unterstützung der Waldbott von Bassenheims um keine Amtshandlung handelte. Dennoch war er sich ob der Rechtmäßigkeit unsicher. Schließlich könne die Gabe »durch die Kritik des Publikums seiner

---

23 Schreiben des Finanzministeriums vom 16.6.1809, in: BHStA, MF 2655, fol. 29f.

24 Bittschrift vom 15.12.1814, in: GStA PK, I. HA, Rep. 121, Nr. 7187, unfolierter Teil der Akte.

25 Siehe dazu besonders Kapitel 2.2.c).

26 Brief Groppers an Montgelas vom 16.6.1815, in: BHStA, MInn 43560, unfolierter.

27 Die Herrschaft war bis dahin von österreichischer Armee besetzt. Ebd.

Zeit [..., unter das Verbot, RB] gezählt werden«<sup>28</sup>. Montgelas erwiderte ihm, dass seine Tätigkeit zweifelsfrei eine Amtshandlung war, womit eine Geschenkkannahme ausgeschlossen sei<sup>29</sup>. An diesem Beispiel ist deutlich erkennbar, wie sehr es auch verwaltungsexterne Personen als wichtigen Teil persönlicher Wertschätzung ansahen, sich über Gaben erkenntlich zu zeigen. Eine Tabakdose war ein übliches Geschenk für Emissäre, das nicht nur für ausgezeichnete Vermittlungsleistungen vergeben werden konnte, sondern allgemein als notwendige Wertschätzung galt<sup>30</sup>. Bei dem Grafen Waldbott von Bassenheim handelte es sich um einen früheren Reichsgrafen, der es gewohnt war, diese Art von Gabentausch im diplomatischen Verkehr mit anderen Reichsständen zu praktizieren<sup>31</sup>. Zudem veranschaulicht der Fall um Gropper, wie sehr in der Praxis bei den Amtsträgern Unsicherheit darüber bestand, wo genau sich amtliche und persönliche Sphäre voneinander trennten. Im Zusammenhang mit diesem Geschenk meldete Joseph von Stichaner (1769–1856) ebenfalls an Montgelas, dass nicht nur dieses Geschenk, sondern auch Reisegelder und Diäten von Gropper nicht sonderlich genau abgerechnet würden<sup>32</sup>. Stichaner war einer der prononciertesten Vertreter der neuen Verwaltung und seit 1814 Generalkommissär des Illerkreises, nachdem er hier bereits zahlreiche andere durch die neuen Normen ungedeckte Praktiken aufgedeckt hatte<sup>33</sup>. Montgelas nahm dessen Schreiben nicht nur zum Anlass, Stichaner zur weiteren konsequenten Kontrolle jener Vorgänge zu ermuntern<sup>34</sup>. Vielmehr setzte der Minister sämtliche Generalkommissariate darüber in Kenntnis, dass die »Annahme irgend eines Geschenkes [im Zusammenhang mit Amtshandlungen, RB] auf das strengste untersagt sei«<sup>35</sup>.

Auch in Preußen bestand unter den Staatsdienern Unsicherheit darüber, welche Geschenke zulässig waren. Außerdem behielten Verwaltungsexterne ihre althergebrachten Praktiken bei. Ein Beispiel dafür sind Geschenke an Steuerbedienstete, die weiterhin durch Untertanen geleistet und von der Berliner Zentrale in einem Rundschreiben an alle Abgabendeputationen der

---

28 Ebd.

29 Schreiben Montgelas' an Gropper vom 5.8.1815, in: BHStA, MInn 43560, unfoliiert.

30 Vgl. Heinz DUCHHARDT, Das diplomatische Abschiedsgeschenk. Herrn Prof. Dr. Eberhard Kessel zum 70. Geburtstag gewidmet, in: Archiv für Kulturgeschichte 57 (1975), S. 345–362, hier S. 352.

31 Vgl. Harriet RUDOLPH, Fürstliche Gaben? Schenkakte als Elemente der politischen Kultur im Alten Reich, in: Mark HÄBERLEIN / Christof JEGGLE (Hg.), Materielle Grundlagen der Diplomatie. Schenken Sammeln und Verhandeln in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Konstanz u.a. 2013, S. 79–102, hier S. 101f.

32 Brief Stichaners an Montgelas vom 13.7.1815 in: BHStA, MInn 43471, unfoliiert.

33 Zur Person vgl. J. J. H. SCHMIDT, Franz Joseph Wigand Edler von Stichaner, in: Allgemeine Deutsche Biographie 54 (1908), S. 505–513.

34 Brief Montgelas' an Stichaner vom 5.8.1815, in: BHStA, MInn 43471, unfoliiert.

35 Schreiben Montgelas' an sämtliche Generalkommissariate vom 5.8.1815, in: BHStA, MInn 43471, unfoliiert.

Regierungen 1815 ausdrücklich gerügt wurden. Die Bediensteten erhielten zumal zu Neujahr regelmäßig Geschenke von Abgabepflichtigen, darunter Kaufleuten, Bierbrauern und Schnapsbrennern. Dabei wähten sich alle Beteiligten im Rahmen des Gesetzes, da die Geschenke in Naturalien statt in Geld erfolgten. Die Zentrale negierte jedoch deren Rechtmäßigkeit mit Verweis auf bereits bestehende Vorschriften. So heißt es in einem Rundschreiben, das an die vorgesetzten Stellen der betreffenden Bediensteten gerichtet war, unmissverständlich:

Nicht dringend genug können wir [...] empfehlen, daß der für die Moralität und das Staats-Einkommen gleich schädlichen, ferner nun ja sehr überhand genommenen Gewohnheit, Geschenke anzubreiten und anzunehmen, möglichst entgegen gearbeitet und gegen diejenigen, nach aller Strenge der Gesetze, verfahren werde, welche sich dergleichen erlauben<sup>36</sup>.

Zugleich solle jede Nachsicht der Vorgesetzten streng geahndet und ernstlich bestraft werden. Ganz ähnlich wie in Bayern stand das preußische Reformregime also vor großen Schwierigkeiten, bürokratische Verfahrensweisen in der Praxis zu etablieren. Rechtliche Normen reichten jedenfalls nicht aus. Allerdings galt das absolute Geschenkverbot nicht für jeden Teil der Verwaltung. Eine Ausnahme davon bildete offenbar der diplomatische Dienst. Dort legte die Hardenberg-Administration eine erstaunliche Kulanz hinsichtlich der Geschenkkannahme an den Tag, die zumindest zu diesem Zeitpunkt der bayerischen Verwaltung unter Montgelas fremd war. Beispielsweise durfte 1816 ein Seehandlungsrat namens Lehnert ein Geschenk von der polnischen Finanz- und Schatzdirektion – einmal mehr eine goldene Dose sowie 200 Dukaten – behalten, nachdem der polnische Vertreter zuvor ein ähnliches Geschenk von Preußen erhalten hatte. Hardenberg genehmigte die Geschenkkannahme, weil Lehnert ganz seiner »Pflicht gemäß gehandelt [habe], und das König[liche, RB] Interesse überall dabei berücksichtigt worden ist«<sup>37</sup>. Ganz ähnlich erlaubte der Staatskanzler zuvor die Annahme eines Geldgeschenktes durch einen Regierungsrat Saalzwow, welches dieser von dem Herzog von Braunschweig erhielt – als Dankesbezeugung für seine im Rahmen seines Amtes geleisteten Dienste<sup>38</sup>. Demnach nutzte Hardenberg

---

36 Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen an die Abgabedeputationen der Königlichen Regierungen zu Stettin, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen vom 27.5.1815, in: GStA PK, I. HA, Rep. 151 III, Nr. 1472, unfoliiert.

37 Antwort Hardenbergs an Lehnert vom 29.7.1816, in: GStA PK, I. HA, Rep. 151 HB, Nr. 244, unfoliiert.

38 Antwort Hardenbergs an Saalzwow vom 9.6.1815, in: GStA PK, I. HA, Rep. 151 HB, Nr. 244, unfoliiert.



seine Kompetenzen als Staatskanzler auch dazu, einem Vermögenszuwachs ihm genehmer Klienten behilflich zu sein. Angesichts dieses Falls stellt sich zudem die Frage, ob in der Diplomatie noch andere Regeln galten.

Wie bei den Steuerbediensteten fehlte auch im Justizwesen zunächst eine konsequente Umsetzung des Geschenkverbots. So etwa fragte 1817 ein Justizrat in Halberstadt namens Meyer an, ob er und einige seiner Kollegen die (vergleichsweise üppigen) Geschenke von Untertanen behalten dürften, die sie aufgrund ihres besonderen »Fleißes« in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten hatten<sup>39</sup>. Sie verwiesen darauf, dass derlei Gelder nicht in der Sporteltaxordnung von 1815 erwähnt seien und das ALR lediglich deren Anzeige erfordere. Ohne Mahnung oder besondere Hinweise genehmigte das Justizministerium diese Gelder in voller Höhe<sup>40</sup>. Doch diese Akzeptanz nahm in den Folgejahren ab, wie ein anderer Fall von 1827 zeigt: Hier bat ein Gerichtsamtmannt namens Fischer das zuständige Oberlandesgericht darum, ihm ein Geschenk des Magistrats zu Görlitz in Höhe von 150 Talern zu genehmigen. Der Oberlandesgerichtspräsident leitete die Bitte an das Justizministerium weiter. Der damalige Justizminister Danckelman lehnte dieses Anliegen mit der Begründung ab, dass der Gerichtsamtmannt auch weiterhin in engem Kontakt mit dem Magistrat stünde und ein solches Geschenk seiner Unparteilichkeit nachteilig wäre<sup>41</sup>. Sodann antwortete ihm der Betroffene, klagte über schwere private Lasten und bat erneut um die Genehmigung. Danckelmans Auffassung blieb unverändert. Allerdings gewährte er dem Gerichtsamtmannt zum Ausgleich einen etwas geringeren Betrag aus den Mitteln des Justizministeriums<sup>42</sup>. Damit nahm der Justizminister den Verlust eigener Mittel in Kauf, um Gabentauschpraktiken zwischen seinen Untergebenen und verwaltungsexternen Kräften zu verhindern. Danckelman ging sogar so weit, dass er 1827 die Gratifikation eines weiteren Staatsdieners ablehnte, die diesem aufgrund besonderer Verdienste vom Finanzministerium erteilt werden sollte. Erst als ihn der Finanzminister ausdrücklich darauf hinwies, dass das Finanzministerium keine verwaltungsexterne Partei, sondern ebenfalls Staatsbehörde sei, willigte der Justizminister ein<sup>43</sup>.

Gerade letzteres Beispiel zeigt besonders eindrücklich, wie sehr die Minister in beiden Staaten auf die Einhaltung des Geschenkannahmeverbots achteten. Dieser Befund schließt aber keineswegs aus, dass sie selbst ihren

---

39 Anfrage des Justizrats Meyer an das Justizministerium vom 10.11.1817, in: GStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3102, fol. 1c.

40 Antwort des Justizministeriums an Meyer vom 15.11.1817, in: GStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3102, fol. 2.

41 Antwort des Justizministeriums an den Oberlandesgerichtspräsidenten Görze vom 1.6.1827, in: GStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3102, fol. 16.

42 Ebd., fol. 17.

43 Siehe den Schriftverkehr zwischen den Parteien: Ebd., fol. 19–24.

Mitarbeitern Gratifikationen erteilten. Insbesondere Montgelas war hier äußerst freigiebig<sup>44</sup>. Indes sollten sich Gratifikationen nicht auf Geldzahlungen beschränken, wie später zu sehen sein wird.

An dieser Stelle bleibt zunächst festzuhalten, dass sich der Übergang sowohl zu den neuen Dienstleistungs- als auch Vergütungssystemen als schwierig gestaltete. So etwa war mit der Abschaffung der Ämterkäufligkeit ein Vermögensverlust für die früheren Amtsinhaber verbunden, den diese nicht entschädigungslos akzeptieren wollten. Die größte Herausforderung stellte die Integration neuer Landesteile in die Verwaltung dar. Die Reformregierungen sahen sich konfrontiert mit einer Vielzahl unterschiedlicher Sportelordnungen. Infolgedessen entstand vor Ort eine Verwirrung darüber, welche der Ordnungen eigentlich Geltung besaß. Hinzu kam, dass Amtsträger und Untertanen nur langsam ihre traditionellen Gabentauschpraktiken ablegten. Diese Gewohnheiten zu brechen, stellte eine große Herausforderung für die Reformbürokratie dar. Dieser schwierige Übergang lag auch in den ambivalenten Reaktionen auf Normenabweichungen begründet, wie sie von der Zentrale in Berlin oder München ausgingen. Zeitweise gestatteten sie ausnahmsweise Gabentauschpraktiken, die grundsätzlich verboten waren. Grund hierfür war das Bemühen, die Loyalität der Staatsdiener zunächst nicht durch eine allzu pedantische Normdurchsetzung zu stören. Für das Ende des Betrachtungszeitraums lässt sich aber konstatieren, dass die Reformbürokratie die Normen stärker durchzusetzen vermochte.

#### b) Alte Eliten im freien Fall? Ehre und Bürokratie

Nachdem ein erster Überblick darüber gewonnen ist, wie sich die Anpassungsprozesse ausgestalteten, erfolgt ein Perspektivwechsel. In den Mittelpunkt rückt nun, wie die alte Elite mit den neuen Normen umging. Es wird zu zeigen sein, dass nicht wenige Amtsträger an einigen ihrer bisherigen Handlungspraktiken festhielten. Dieses Verhalten tolerierte das Reformregime anfangs – nicht zuletzt deshalb, weil es auf eine Zusammenarbeit mit den alten Eliten angewiesen war. Bis zum Ende des Betrachtungszeitraums sollten die neuen Kontrollorgane und Instanzenzüge eine höhere Durchschlagskraft entwickeln und ihre anfängliche Toleranz aufgeben. Dieser Abschnitt soll zudem verdeutlichen, dass die neuen, bürokratischen Anforderungen dem traditionellen Ehrverständnis – besonders der Mildtätigkeit und Treue – widersprachen, das bislang handlungsleitend für die Amtsführung war.

---

44 Vgl. BHStA, MA 75058, unfoliiert.

Exemplarisch dafür ist ein Fall in Bayern, der sich um Karl-August Graf von Reisach-Steinberg (1774–1846) ereignete<sup>45</sup>. An seinem Beispiel lässt sich nicht nur illustrieren, mit welchen Problemen Mitglieder der alten Eliten konfrontiert waren. Vielmehr zeigt dieses Beispiel auch, welche Aufstiegsmöglichkeiten für sie innerhalb des neuen Regimes bestanden. Reisach war Sohn eines (fürstlichen) Oberjagdamtkommissärs in Pfalz-Neuburg, einem der Territorien Kurpfalzbayerns. Als Spross einer 1790 in den Reichsgrafenstand aufgestiegenen Familie stand ihm eine glänzende Zukunft bevor, zumal der Herzog von Pfalz-Zweibrücken sein Pate war und er damit zu dessen erweiterter Klientel gehörte<sup>46</sup>. Tatsächlich verlief sein früherer Werdegang vielversprechend: Noch während seines Studiums bemühte sich sein Vater 1794 erfolgreich beim Kurfürsten darum, seinem Sohn das eigene Amt übertragen zu dürfen. Anschließend gelang es dem jungen Reisach rasch, dieses Amt gegen eine lukrativere Stelle in einem Pflegamt einzutauschen (Pflegskommissär), indem er es vom bisherigen Amtsinhaber käuflich erwarb. Danach heiratete er eine der Töchter des dortigen Hauptpflegers – freilich mit der Absicht, das schwiegerväterliche Amt über die Anwartschaft seiner Frau zu erben<sup>47</sup>. Sein Fall verdeutlicht, wie selbstverständlich Ämterkauf und -vererbung als Rekrutierungs- und Beförderungsinstrumente Anwendung fanden und die Erwartungshorizonte der Amtsträger prägten. Geradezu idealtypisch für die alten Eliten mutet Reisachs Bestreben an, weitere Ämter zwecks Einnahmenerhöhung zu erwerben. Grund dafür war sein Ausgabegebaren, das aber nicht – wie Otto Rieder meint – als »Prunksucht« zu verstehen ist<sup>48</sup>: Als Hochadeliger besaß er einen entsprechenden Habitus, der eine kostspielige Repräsentation mit sich brachte<sup>49</sup>. Zu diesem Habitus gehörte zugleich, sein soziales Kapital durch eine größtmögliche Zahl an Gefolgsleuten zu erhöhen bzw. seine Ehrhaftigkeit durch Mildtätigkeit zu steigern. Er war also in langfristige Gabentauschbeziehungen eingebunden (Patronage) bzw. verfolgte eine Ausweitung seiner Klientel. Aber diese Praktiken bedurften der

45 Literatur zu Reisach: Karl Theodor HEIGEL, Karl August, Graf von Reisach-Steinberg, in: Allgemeine Deutsche Biographie 53 (1907), S. 661–667; Otto RIEDER, Karl August Graf von Reisach, der ehemalige Generalkommissär des Lech- und Illerkreises. Mit zwei Porträts. Hauptsächlich nach archivalischen, bisher unbenutzten Quellen bearbeitet, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 59 (1915), S. 189–382; ders., Karl August Graf von Reisach, der ehemalige Generalkommissär des Lech- und Illerkreises. Hauptsächlich nach archivalischen, bisher unbenutzten Quellen bearbeitet (Schluss), in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 60 (1916), S. 263–441.

46 Zur Funktion von Patenschaften in Patron-Klient-Beziehungen vgl. Shmuel Noah EISENSTADT/Luis RONINGER, Patrons, clients and friends: Interpersonal relations and the structure of trust in society, Cambridge u.a. 1984, S. 215; vgl. REINHARD, Freunde und Kreaturen, hier S. 131f.

47 Vgl. RIEDER, Karl August Graf von Reisach, S. 191–207.

48 Ebd., S. 208.

49 Dazu vgl. ASCH, Europäischer Adel, S. 72f., 115–117.

ständigen Akkumulation eines nicht unerheblichen ökonomischen Kapitals. Diese Handlungen widersprachen dabei keineswegs den gegebenen Strukturen. Vielmehr harmonisierten sie mit den Möglichkeiten, die ein fürstliches Amt in Altbayern bereitstellte. Gemeint sind Sportelerhebungen und die großen Entscheidungsspielräume aufgrund einer wenig ausgeprägten Hierarchie<sup>50</sup>.

Reisachs feste Einbindung in die alten Strukturen verhinderte keineswegs einen weiteren Karriereaufstieg nach der Thronbesteigung Max Josephs (1799) und den darauf folgenden Reformen. Im Gegenteil: Er erhielt schon früh einen höheren Posten – nicht zuletzt, weil er als adeliger Landschafts-abgeordneter (wie bereits sein Vater) zu der umworbenen Gruppe des neuen Regimes gehörte, aus Gründen der Herrschaftssicherung. Nichtsdestotrotz geriet er bereits 1804 in Konflikt mit der Reformpolitik: Wie bei der Normierung des Fürstenamtes zu sehen war, sollten auf Erbe oder Kauf begründete Anwartschaften strikt verboten werden<sup>51</sup>. Damit war jedoch seine Anwartschaft auf zumindest einen Teil der schwiegerväterlichen Amtseinkünfte gefährdet. Zusammen mit zwei anderen Schwiegersöhnen – allesamt aus dem Hochadel stammend – strengte er eine Klage gegen das in Kapitel 2.1 besprochene *Haus- und Staatsfideikommiss vom 20.10.1804* an, die letztlich scheitern sollte<sup>52</sup>. Das Selbstverständnis der alten Elite und die daraus resultierenden Handlungspraktiken standen hier in einem offenen Widerspruch zur Reformpolitik. Dieser Umstand wird an anderer Stelle noch deutlicher: 1805 war Reisach damit beauftragt worden, die Inbesitznahme von Gebieten an der Grenze zu Württemberg durchzuführen, die – aus Münchener Sicht – nach dem Reichsdeputationshauptschluss an Bayern gefallen waren. Im Zuge seiner Verwaltungstätigkeit monierte die ihm vorgesetzte Stelle, dass er seine Einnahmen nicht ausreichend belegt hätte. Darüber hinaus habe er in unzulässiger Weise über Kassenbestände disponiert, insbesondere indem er viel zu hohe Gratifikationen und Diäten an seine Unterbediensteten zahlte. Diese Handlungspraktiken bewegten sich vor den Reformen im Rahmen eines nur spärlich vorhandenen administrativen Normengefüges und waren damit weitgehend unproblematisch, nun aber einer strengen Reglementierung unterworfen. Mit den von ihm erteilten Gratifikationen kam Reisach jedoch seiner Pflicht als Patron nach, seinen Klienten materielle Ressourcen

---

50 Zu den Entscheidungsspielräumen am Beispiel Niederösterreichs im späten 18. Jahrhundert: Vgl. Corinna VON BREDOW, Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799, in: Arndt BRENDECKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte*, Köln u.a. 2015, S. 210–221; vgl. auch Birgit NÄTHER, Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung, in: Arndt BRENDECKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte*, Köln u.a. 2015, S. 607–618, hier S. 614f.

51 Vgl. dazu Kapitel 2.1.a).

52 Vgl. RIEDER, Karl August Graf von Reisach, S. 216–218.

zukommen zu lassen, um im Gegenzug ihre persönliche Treue zu erhalten. Einer durch die vorgesetzten Behörden angeordneten Überprüfung wideretzte er sich, zumal er dieses Vorgehen als persönliche Ehrverletzung ansah und sich darüber beim König beschwerte<sup>53</sup>. Das formalisierte Vorgehen einer sich bürokratisierenden Verwaltung widersprach folglich zutiefst seinem Selbstverständnis als Mitglied des landbesitzenden Adels und Lehnsmann des Königs. Letzterer lenkte tatsächlich auf seine Beschwerde hin ein und genehmigte nachträglich die durch Reisach erteilten Gratifikationen.

Der Untersuchungsvorgang zog sich hin und brachte schließlich zutage, dass Reisach 1806 im Rahmen seines Amtes zudem an französische Truppen *Douceurs* (also Geschenke) in von ihm gewählter Höhe übergeben hatte und zudem Unregelmäßigkeiten in der Kasse vorlagen<sup>54</sup>. Die daran von der Zentrale geübte Kritik beklagte Reisach 1808 wiederum als einen Angriff auf seine Ehre. In einem persönlichen Brief bat er Montgelas um dessen Vertrauen und beteuerte, dass er bei seinen Diensten »alles geleistet habe, was man von einem treuen Staatsdiener, und von dem Mann von Ehre fodern kann, und daß traurig ist, wenn man für [...] Arbeit und Mühen noch seinen guten Namen aufs Spiel gesetzt« bekommt<sup>55</sup>. Den König forderte er gar auf, ihn im Falle fehlenden Vertrauens vom Dienst zu entbinden. Seitens des Königs (und offenbar auch Montgelas') stellte sich aber ein Vertrauensverlust nicht ein, im Gegenteil: Noch 1808 übernahm Reisach eine Stelle als Generalkommissär, nunmehr der höchste Posten auf mittlerer Verwaltungsebene. Dieser Posten sollte ihn nicht zuletzt für den Verlust seiner Bezüge als Abgeordneter der nun aufgelösten Landschaften entschädigen. Zunächst unterstand ihm der Lechkreis, dann ab 1809 mit dem Illerkreis eine unruhige Gegend Bayerns. Diese Region umfasste das neu erworbene Vorarlberg sowie Teile Tirols, auf die der Aufstand von 1809 ausstrahlte, der sich gegen die neu errichtete bayerische Herrschaft richtete<sup>56</sup>. Reisachs auf Milde gegenüber den einheimischen Eliten angelegte Verwaltungstätigkeit sollte ihm einigen Zuspruch in der Münchener Zentrale einbringen, obwohl sie abermals auf althergebrachte Integrationsbemühungen fußte: So initiierte er eine Güterschenkung der dortigen Landstände an die Königin – eine traditionelle Gabenpraxis, um das Band zwischen neuem Herrscher und alten Eliten zu festigen<sup>57</sup>. Auch verteilte er weiterhin Posten, Gratifikationen und Diäten, ohne Genehmigung durch die Zentrale. In letzterem Fall reagierten die vorgesetzten Behörden konsequenter als vorher: Erneut wurden 1810 bei den Diäten oder Reisegeldern

---

53 Vgl. ebd., S. 233f.

54 Vgl. ebd., S. 235–237.

55 Brief Reisachs an Montgelas vom 21.06.1808, in: BHStA, MInn 44799, fol. 2vr.

56 Vgl. Margot HAMM, Die bayerische Integrationspolitik in Tirol 1806–1814, München 1996, S. 312–320.

57 Vgl. ebd., S. 278–283.

zu hohe Zahlungen moniert, diesmal von allerhöchster Stelle (Montgelas), gegen die sich Reisach abermals mit Verweis auf seine Ehre und mit Hinweis auf die besondere Situation seines Verwaltungsbezirktes zu wehren suchte. Nichtsdestotrotz pochte die Zentrale – vor allem Montgelas – diesmal auf die Einhaltung der Normen: Reisach musste einen Teil der Gelder ersetzen. Zudem wurde ihm strengstens untersagt, in Zukunft derartig freimütig mit Finanzmitteln umzugehen<sup>58</sup>.

An eine Rehabilitierung war aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu denken: Ende 1810 meldete sein Nachfolger im Lechkreis Unterschlagungsvorgänge während Reisachs dortiger Amtstätigkeit, über deren Höhe die Münchener Zentrale nicht mehr hinwegsehen konnte. Eine umfassende Untersuchung wurde eingeleitet. Reisach versuchte noch, den König um Gnade zu bitten, indem er auf seine persönliche Treue hinwies und die besten Absichten bei seinen Tätigkeiten bekundete<sup>59</sup>. Die inneradministrative Abwicklung dieses Vorgangs verlief erstaunlich diskret: Zwar verlor er sein Amt, wurde aber in den Ruhestand versetzt – unter Beibehaltung seines Standesgehalts. Zudem blieb ihm eine ehrverletzende Gerichtsverhandlung erspart. Ausschlaggebend hierfür war aber weniger, den Grafen zu schützen. Vielmehr konnte ein derartiges Gerichtsverfahren das junge Reformregime gefährden: Die Überwindung endemischer Korruption war ein wichtiges Legitimationsinstrument für die Reformer. Eine Gerichtsverhandlung wegen Amtsmissbräuchen eines hohen Staatsdieners hätte zu diesem frühen Zeitpunkt möglicherweise das neue Verwaltungssystem diskreditiert, zumal Reisach darin rasch Karriere machte – ungeachtet seiner Zugehörigkeit zur Elite des *Ancien Régime*. Doch genau diese Ambivalenz – Überwindung des korrupten *Ancien Régime* und notwendige Einbeziehung der alten Elite – drohte nun, zur Achillesferse der neuen Regierung zu werden. Denn bei genauerer Untersuchung der Reisach'schen Unterschlagungen stellte sich heraus, dass jener selbstständig Schuldverschreibungen in sechstelliger Höhe im Namen der bayerischen Regierung herausgegeben hatte, ohne jedoch die dadurch eingeworbenen Gelder an die zentralen Kassen abzuliefern<sup>60</sup>. An eine diskrete Abwicklung war nun nicht mehr zu denken. Zu viele Personen hatten gutgläubig, öffentlich ausgestellte Urkunden von einem ranghohen Staatsdiener erhalten. Angesichts der nun unvermeidlichen Gerichtsverhandlung verwundert es nicht, dass Reisach Bayern schon kurz nach seiner Versetzung in den Ruhestand verließ und über Umwegen nach Preußen vor der Strafverfolgung floh<sup>61</sup>.

---

58 Vgl. ebd., S. 301–304.

59 Vgl. ebd., S. 317–319.

60 Vgl. RIEDER, Karl August Graf von Reisach, S. 291–309.

61 Vgl. HEIGEL, Reisach-Steinberg, S. 663–666.

Außer der Beibehaltung von Handlungspraktiken und den weiterhin vorhandenen Aufstiegsmöglichkeiten für die alten Eliten verdeutlicht der Fall um Reisach noch einen anderen, ausgesprochen wichtigen Sachverhalt: Wie gesehen verwehrte er sich gegen interne Kontrollen der neuen Bürokratie unter Verweis auf seine Ehre. Dabei handelte es sich nicht nur um ein taktisches Argument, wie gleich zu zeigen ist. Vielmehr legt es einen grundsätzlichen Konflikt zwischen bürokratischen und traditionellen Werten offen, der zwei Ebenen aufweist: Zum einen kennzeichnete das neue, bürokratische Verwaltungssystem eine Hierarchie zwischen über- und untergeordneten Behörden, die quer zu den ständischen Hierarchien stand. Vorher existierten entweder Kollegialsysteme oder dezentrale Verwaltungseinheiten, deren Amtsträger nicht oder nur sehr lose in monokratische Instanzenzüge eingebunden waren. Folglich besaßen ständische Hierarchien innerhalb der Verwaltung weiterhin eine große Bedeutung<sup>62</sup>. Nach den Verwaltungsreformen entstand insofern Konfliktpotential, als die traditionellen Hierarchien weniger berücksichtigt bzw. von der bürokratischen Hierarchie überwölbt wurden<sup>63</sup>. Dass die bürokratische Hierarchie schwerlich Akzeptanz unter den alten Eliten fand, belegt ein Brief Reisachs an Montgelas. Darin bittet der frisch gebackene Generalkommissär den Minister um Erlaubnis, sich »in dringenden wichtigen Angelegenheiten an Höchstselben wenden, und [...] dero Befehle erbitten zu dürfen«<sup>64</sup>. Mit anderen Worten umgeht er hier die bürokratische Hierarchie und versucht, eine direkte Verbindung zu Montgelas aufzubauen<sup>65</sup>. Das Konfliktpotential von ständischer und bürokratischer Hierarchie war in Bayern ausgeprägter als in Preußen, da dort das Kollegialsystem derlei Konflikte auf provinzieller Ebene abfedern half<sup>66</sup>. Zum anderen führte eine weitere wichtige Eigenschaft des neuen bürokratischen Systems zum Konflikt. Denn letztlich kennzeichnete dieses System ein »institutionelles Misstrauen«, was Korruptionskritiker und Reformeure ausdrücklich billigten, wie in den Kapiteln 1.5 und 2.2 gesehen. Damit ist gemeint, dass es grundsätzlich vom Eigennutz seiner Mitglieder ausging und diese zu »domestizieren« suchte – zumal im Hinblick auf die Kernaufgabe der Verwaltung, das abstrakte Gemeinwohl zu fördern. Anders gesagt mussten die Staatsdiener ihre eigenen Amtshandlungen stets rechtfertigen, da ihnen das System die unrechtmäßige Verfolgung ihres Eigennutzes – also

62 Vgl. HAAS, Die Kultur der Verwaltung, S. 186. Dieser Umstand galt längst nicht nur für die deutschen Monarchien, sondern auch für italienische Staaten, hier Ferrara. Vgl. EMICH, Normen an der Kreuzung, S. 87–94.

63 Dieser Umstand drückt sich nicht zuletzt in der Rekrutierung der Beamtenschaft aus, die nun nicht nach ständischen, sondern »meritokratischen« Kriterien auswählte.

64 Brief Reisachs an Montgelas vom 14.09.1808, in: BHStA, MInn 44799, fol. 4r.

65 Der Brief liest sich gar als das Angebot Reisachs, ein Klient Montgelas' zu werden.

66 Vgl. KOSELLECK, Preußen zwischen Reform und Revolution, S. 242–253, 280–283.



Amtsmissbräuche – latent unterstellte. Demgegenüber stand aber der Ehrbegriff insbesondere adeliger Amtsträger, der hochgradig von persönlicher Treue zum Dienstherrn und Tugendhaftigkeit abhing. Ein Amtsträger mit einer derartig konstruierten Ehre konnte das »institutionelle Misstrauen« der Bürokratie gar nicht anders denn als ehrverletzend wahrnehmen, da es systemisch Treuebruch und Untugend bei ihm annahm. Dieser Widerspruch kam besonders dann zum Vorschein, wenn etwa aufgrund fehlender Belege Untersuchungen eingeleitet wurden.

Der Vorwurf der Ehrverletzung diente dabei durchaus als taktisches Argument<sup>67</sup>, aber eben nicht *nur*, wie das tragische Ende in zwei anderen Fällen belegt. Auch hier behielten die beteiligten Amtsträger ihre althergebrachten Praktiken bei, wodurch auch sie alsbald internen Untersuchungen ausgesetzt waren. Beide töteten sich daraufhin selbst, weil sie den damit verbundenen Ehrverlust nicht ertrugen<sup>68</sup>. Es handelte sich bei den Amtsträgern einerseits um den Vorgänger Reisachs im Amt des Generalkommissärs des Illerkreises, Ludwig Balthasar von Mertz, und andererseits um Reisachs Bruder, Johann Adam von Reisach-Steinberg (1765–1820), Landrichter im schwäbischen Monheim. Zunächst zu Mertz: Er hatte bei der Inbesitznahme Stellen mit eigenen Getreuen besetzt und zudem Geschenke von den örtlichen Landständen erhalten<sup>69</sup>. Insbesondere Letzteres war Gegenstand der 1809 einsetzenden Untersuchung, womit Mertz unter Bestechungsverdacht geriet. In einem Schreiben an Montgelas beklagte er dieses Vorgehen, bestritt aber nicht die Annahme des Geschenkes. Mertz erinnerte an seine langjährigen Dienste und beteuerte bei seiner Tätigkeit nur »den Nutzen des Hofes sowohl als des Landes selbst« im Blick gehabt zu haben<sup>70</sup>. »Hof« und »Land« – also der Fürst und das neue Territorium – kennzeichnen das traditionelle Verständnis eines Fürstendieners, der mittels Gabentausch mit den Landständen fürstliches und landständisches Wohl verknüpfen wollte. Aus einem Verhörprotokoll geht hervor, dass Mertz das »Präsent« als »etwas Gewöhnliches« deutete, dessen Annahme er allein von der Zusage seines »Herrn Minister Montgelas« abhängig machen wollte<sup>71</sup>. Tatsächlich stellte selbst Montgelas noch 1811 in einem Schreiben an den Justizminister

---

67 Zum Thema Ehrverletzungen allgemein diese Einleitung und weitere Beiträge in dem Sammelband: Vgl. Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Dies. (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 1995, S. 1–28.

68 Florian Kühnel hat zuletzt betont, dass Ehrverlust unter Adeligen zu Selbsttötungen führen konnte, allerdings nicht zwingend. Vgl. Florian KÜHNEL, Kranke Ehre? Adlige Selbsttötung im Übergang zur Moderne, München 2013, S. 312f.

69 Vgl. BHStA, MA 39404, unfoliiert.

70 Brief von Mertz an Montgelas vom 11.10.1809, in: BHStA, MA 39404, unfoliiert.

71 Dabei handelte es sich um ein Verhör mit Caroline von Vintler. Jene war die Witwe eines Mitglieds der Landstände im Illerkreis. Ebd.

hinsichtlich der Mertz'schen Untersuchung fest, dass »ein sogenanntes Ehrenpräsent für einen landesherrlichen Commissaire bei landschaftlichen Verhandlungen von jeher herkömmlich [war, RB], und [...] von demselben unbedenklich angenommen werden [konnte, RB]«<sup>72</sup>. Für Mertz kam diese Einschätzung zu spät: Kurz zuvor hatte er sich selbst wohl angesichts des drohenden Ehrverlustes aufgrund der eingeleiteten Untersuchung getötet.

Der andere Fall war ganz ähnlich gelagert, zeigt aber, dass es sich keinesfalls um eine Besonderheit der neu zu erschließenden Gebiete handelte. Wie sein Bruder entstammte Johann Adam von Reisach einer aufstrebenden Familie des *Ancien Régime*. Er erwarb sein Amt noch unter Karl Theodor auf dem Weg des Ämterkaufs. Nach 1799 erfolgte eine Auseinandersetzung mit der Münchener Zentrale. Reisach monierte, dass sein nunmehr fixes Gehalt geringer sei als die Bezüge, die er zuvor durch Sporteln und andere Gebühren erhalten hatte. Er verlangte eine Entschädigung für die entgangenen Einkünfte mit dem Hinweis, seinen Versorgungspflichten gegenüber seiner Familie und seinen Unterbediensteten nachkommen zu müssen<sup>73</sup>. Zudem begründete er seine Forderung auch damit, dass er mit dem Kauf des Amtes Rechtsansprüche auf diese Einkünfte erworben hätte. Immerhin habe er eine hohe Summe für Kauf sowie Kautionszahlung entrichtet und sich sogar dafür verschuldet<sup>74</sup>. Folglich betrachtete er sein Amt nach wie vor als persönliches Eigentum, dessen Fruchtziehung von Rechts wegen ihm gebührte. Nach langjährigen Verhandlungen erstattete ihm die Münchener Zentrale 1813 tatsächlich eine geringe Entschädigung. Doch diese Leistung ersetzte die entgangenen Einkünfte Reisachs nicht annähernd. Der Landrichter behielt seine Handlungspraktiken bei und ignorierte offenbar auch die nunmehrige Pflicht, amtliche Ausgaben und Einnahmen exakt nachzuweisen. 1820 kam es folgerichtig zu einer Untersuchung seiner Amtskassen, deren tatsächlicher Bestand deutlich von den Sollbeträgen abwich. Reisach sah sich dem Vorwurf der Unterschlagung ausgesetzt, was sich jedoch wie bei seinem Bruder kaum als Folge einer »Prunksucht« verstehen lässt. Vielmehr war er selbst in alte Gabentauschpraktiken eingebunden, zu denen eben auch eine aufwändige Außendarstellung gehörte. Wie Mertz vor ihm entzog sich Reisach dem drohenden Ehrverlust durch Selbsttötung<sup>75</sup>.

---

72 Schreiben Montgelas' an das Justizministerium vom 19.5.1811, in: BHStA, MA 39404, unfoliiert.

73 Vgl. BHStA, MF 2287, fol. 3.

74 Vgl. ebd., fol. 43.

75 Sein Freitod 1820 geht aus der Biografie zu seinem Sohn hervor, der den gleichen Namen wie sein Bruder trug. Vgl. Manfred WEITLAUFF, Reisach, Karl August von, in: Neue Deutsche Biographie 21(2003), S. 383f., hier S. 382.

Der Perspektivwechsel darauf, wie die alten Eliten mit den neuen Normen umgingen, bestätigt die aus dem Überblick gewonnenen Befunde und präzisiert sie zugleich: Zwei der hier aufgeführten Fälle fanden in den neu zu integrierenden Landesteilen statt. Die Amtsträger standen vor dem Problem, regionale, traditionelle Gabentauschpraktiken mit einem zentral vorgegebenen, engen Normenkorsett abzustimmen. Hier zeigte sich durchaus ein Entgegenkommen der vorgesetzten Behörden. Darüber hinaus weist die Perspektive auf die alten Eliten darauf hin, dass die Amtsträger auch in den alten Territorien bestimmte althergebrachte Praktiken beibehielten. Im Konfliktfall argumentierten sie, dass das bürokratische Kontrollsystem ein Angriff auf ihre persönliche Ehre sei und folglich keine Anwendung auf ihre Person finden könne. Diese Argumentation zeitigte nach und nach geringeren Erfolg: Der alte Ehrbegriff – und mit ihm Treue, Mildtätigkeit und Tugendhaftigkeit – stand hinter dem Anforderungskatalog des neuen bürokratischen Systems zurück<sup>76</sup>. Jenes System hegte ein institutionelles Misstrauen gegenüber seinen Amtsträgern, die umfangreiche Nachweispflichten zu erfüllen hatten oder sich gar Untersuchungsausschüssen gegenübersehen – routinemäßig eingerichtet mit dem Zweck, lückenhaft dokumentierte Sachverhalte aufzuklären.

Allerdings soll nun nicht der Eindruck entstehen, dass sämtliche Mitglieder der alten Elite in der dargestellten Form handelten. Zwar gab es tatsächlich schon während der Reformzeit eine Ausdünnung der alten Amtsträgerschaft in Bayern<sup>77</sup> – und auch in Preußen, wo Teile der alten, einflussreichen Spitzenbeamtschaft aus verschiedensten Gründen ihren Posten verloren (etwa Goldbeck, Hoym, Schulenburg-Kehnert)<sup>78</sup>. Doch nicht wenigen gelang es, sich nicht nur mit dem neuen System zu arrangieren, sondern sich aktiv mit der neuen Elite zu verschmelzen – ganz davon abgesehen, dass einige Reformer selbst aus der alten Elite kamen! Einen Eindruck davon liefert ein bedeutender Prozess: die Vermögenssäkularisation.

---

76 Damit ist nicht gemeint, dass »Ehre« in der Verwaltung keine Rolle mehr spielte. Lediglich seine Semantik war einer Änderung unterworfen. Zum Stellenwert und Bedeutungsinhalt von »Ehre« in der preußischen Verwaltung bis 1850: ЛУДТКЕ, »Gemeinwohl«, Polizei und »Festungspaxis«, S. 119–140.

77 Vgl. WENDT, Die bayerische Konkursprüfung, S. 39f.

78 Vgl. SIEG, Staatsdienst, S. 81.

c) Begünstigungspraktiken der neuen Eliten:  
Das Beispiel der Vermögenssäkularisation

Die vorangegangenen Ausführungen enthielten Berichte vom ambivalenten Verhalten der Reformbürokratie, zumal hinsichtlich der Vergütungsstrukturen. Gleichmaßen bestätigten diese Ausführungen, dass diese Ambivalenz zum Ende des Betrachtungszeitraums hin abnahm. Offen blieb jedoch bislang, wie die Reformbeamtenschaft selbst mit den neuen Regelungen umging. Es sei daran erinnert, dass die reformbedingt beschleunigte Bürokratisierung zu einem erhöhten Ressourcenzugriff und damit zur Machtausweitung der Spitzenbeamtenschaft in der Zentrale geführt hatte. In dem folgenden Abschnitt wird am Beispiel der Vermögenssäkularisation zu sehen sein, dass es die neue Elite erstaunlich gut verstand, ihren gewachsenen Zugriff auf Verwaltungsressourcen in persönliche Gewinne umzuwandeln. Dazu gehörte einmal mehr die Vergabe von Grundeigentum.

Landgüter an treue Fürstendiener zu vergeben, war eine übliche Praxis während des *Ancien Régime*. Sie ersetzte ein reguläres Pensionswesen oder entschädigte für einen langen, oft unbesoldeten Dienst. Im Verlaufe der Sattelzeit geriet diese Praxis zunehmend unter Korruptionsverdacht. Insbesondere in Preußen hatten Korruptionskritiker Güterverleihungen in Südpfeußen thematisiert<sup>79</sup>. Hier hatten der König und ein hochrangiger Fürstendiener wertvolle Güter an Getreue vergeben. Nach Auffassung der Publizisten missbrauchten beide damit ihr Amt. Denn die Kritiker verstanden das dynastische Vermögen nicht mehr als Eigentum der Fürstenfamilie, sondern als Staatsvermögen, das der gesamten Untertanenschaft statt des Königs zu dienen hatte. Wie in Kapitel 2 gesehen, sollte sich dieses Verständnis während des Betrachtungszeitraumes auf die rechtlichen Normen niederschlagen. Zudem veränderte sich die Stellung des früheren Fürstendieners, der nun über ein gesichertes Einkommen auf Lebenszeit verfügte. Er war also nicht mehr auf außerordentliche Gnadenbeweise angewiesen. Dieser Prozess lässt sich auf Bayern übertragen. Auch wenn hier kein den südpfeußischen Güterverleihungen ähnlicher Fall existierte, war das Gemeinwohl- und Verwaltungsverständnis identisch mit demjenigen der preußischen Korruptionskritiker: Güterverleihungen an Vertraute des Kurfürsten sollten nicht mehr erfolgen, Gratifikationen nur für außerordentliche Verdienste am nunmehr abstrakt verstandenen »Staat«.

Mitten in diese Entwicklung fiel mit der Säkularisation von 1803 ein Prozess, mit dem ein erheblicher Zuwachs staatlichen Vermögens verbunden war – darunter Kunstschätze, aber vor allem Grundeigentum. Dieser Eigentumsübergang erforderte eine rasche und angemessene Umgangsweise der

---

79 Siehe dazu die Kapitel 1.2.c) und 1.3.b).

Verwaltung, die eine äußerst umfangreiche Aufgabe zu bewältigen hatte. Wie dieser Vorgang vonstattenging und wie die Reformbeamtenschaft daran partizipierte, ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Zunächst erfolgt jedoch eine knappe Erläuterung sowohl der Säkularisation an sich als auch ihrer Bedeutung für Bayern und Preußen.

Die Säkularisation war Bestandteil des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803. Dieser Prozess beinhaltete die Auflösung sämtlicher geistlicher Territorialherrschaften des Alten Reiches. Sie sollten in den Herrschaftsbereich weltlicher Fürsten übergehen (Herrschaftssäkularisation). Damit änderte sich die gewachsene Herrschaftsstruktur grundlegend: Mit der Auflösung der geistlichen Kurfürstentümer – wie allgemein der geistlichen Reichsstände – brachen wichtige Stützen der kaiserlichen Herrschaft zusammen. Nicht zuletzt dadurch löste sich das Reich 1806 auf Druck des napoleonischen Frankreichs endgültig auf, nachdem es bereits seit 1792 durch ständige Territorialverluste an den revolutionären Nachbarn geschwächt worden war. Durch die Herrschaftssäkularisation gelangten mehr als 15 Prozent der Reichsbevölkerung unter eine neue Regierung<sup>80</sup>. Neben anderen Dynastien (Württemberg; Hessen-Darmstadt) sollten vor allem die bayerischen Wittelsbacher und die preußischen Hohenzollern von diesem Prozess profitieren: An Bayern fiel das gesamte Territorium mehrerer Hochstifte (Würzburg, Bamberg, Freising, Augsburg), außerdem wesentliche Teile weiterer geistlicher Gebiete (Passau und Eichstätt). Preußen erhielt (kurzzeitig) unter anderem das Hochstift Paderborn und Teile Münsters<sup>81</sup>.

Gleichzeitig mit der Herrschaftssäkularisation erfolgte eine Vermögenssäkularisation, womit der eigentliche Eigentumsübergang in den direkten Verwaltungsbereich des Fürsten gemeint ist. Dieser Prozess galt für die neu gewonnenen Territorien, aber auch für die »alten« Gebietsteile Bayerns und Preußens. Seine Bedeutung ist insbesondere für Altbayern kaum zu überschätzen: Vor den Territorialgewinnen von 1803 existierte hier eine reich begüterte katholische Kirchen- und Klosterlandschaft. Dazu gehörten nicht nur landständische, sondern auch nicht-landständische geistliche Einrichtungen wie

---

80 Vgl. Franz QUARTHAL, Die Mediatisierung des Adels in Oberschwaben, in: Peter BLICKLE/Rudolf SCHLÖGL (Hg.), Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas, Epfendorf 2005, S. 351–372, hier S. 352.

81 Vgl. Walter DEMEL, Bayern, der Reichsdeputationshauptschluß und die Säkularisation, in: Harm KLUETING (Hg.), 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit. Tagung der Historischen Kommission für Westfalen vom 3.–5. April 2003 in Corvey, Münster 2005, S. 115–138, hier S. 115; vgl. Rudolfine FREIHN VON OER, Preußen, der Reichsdeputationshauptschluß und die Erbfürstentümer Münster und Paderborn, in: Harm KLUETING (Hg.), 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit. Tagung der Historischen Kommission für Westfalen vom 3.–5. April 2003 in Corvey, Münster 2005, S. 159–172, hier S. 161f.

etwa die Klöster der Bettelorden. Insgesamt unterstanden etwa 56 Prozent des grundherrlichen Obereigentums klerikalen Würdenträgern, wohingegen der Kurfürst auf nur 13 Prozent direkt zugriff (Domänen)<sup>82</sup>. Mit anderen Worten unterstanden deutlich mehr Einwohner Altbayerns der direkten Herrschaft geistlicher Eigentümer als dem Kurfürsten selbst. Die Vermögenssäkularisation ermöglichte – prinzipiell – eine deutliche Ausweitung der unmittelbaren Fürsteherrschaft. In Preußen war die Sachlage anders: In dem mehrheitlich lutherischen Territorium hatte eine fürstliche Übernahme geistlichen Vermögens bereits im Gefolge der Reformation stattgefunden, die eine andere Verteilung des grundherrlichen Obereigentums als in Altbayern hervorbrachte. Hier dominierte der grundbesitzende Adel – und der Fürst selbst, dessen Domänenbesitz 1740 etwa ein Drittel der landwirtschaftlichen Fläche umfasste<sup>83</sup>. Allerdings veränderte sich dieses Bild im Verlauf des 18. Jahrhunderts. Zusammen mit den ehemals polnischen Territorien gelangte mit der Inbesitznahme Schlesiens ein weiteres, mehrheitlich katholisches Gebiet in den Hohenzollern'schen Herrschaftsbereich. Dort hatte sich – wenn auch nicht so ausgeprägt wie in Altbayern – eine nennenswerte klerikale Grundherrschaft erhalten. Vor allem dieses Eigentum bildete die Masse der Vermögenssäkularisation in Preußen, der insgesamt eine deutlich geringere Bedeutung zukommt als in Bayern.

Der eigentliche Vorgang des Vermögensübergangs setzte in beiden Territorialgebilden zu höchst unterschiedlichen Zeitpunkten ein. Letztere waren abhängig von der jeweiligen Finanzsituation, die in Bayern bereits zum Regierungsantritt Max Josephs 1799 äußerst schwierig war. Daher ist kaum verwunderlich, dass bereits vor dem Reichsdeputationshauptschluss in Bayern seit 1799 Bestrebungen der neuen Regierung zur Vermögenssäkularisation stattfanden, um anschließend die erworbenen Güter zu verkaufen. Mit diesen Bemühungen befand man sich durchaus in Kontinuität zur Politik der Vorgängerregierung Karl Theodors, deren Versuche jedoch an dem Widerstand der Landstände gescheitert waren<sup>84</sup>. Das neuerliche Vorgehen fand nicht zuletzt auf Initiative Montgelas' statt, der sich schon seit den 1780ern für eine Aufhebung geistlicher Grundherrschaft einsetzte<sup>85</sup>, zumal unter Benutzung des Korruptionsvorwurfs, wie etwa im *Ansbacher Mémoire* geschehen. Er sprach von Amtsmissbräuchen der klerikalen Amtsträger und dem verderblichen Einfluss der Bettelorden auf das bayerische Gemeinwesen. Beides, so seine Schlussfolgerung, sei nur durch eine einheitliche, zentral gesteuerte

---

82 Vgl. Hans Christian MEMPEL, Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen Territorien. Teil II Text, München 1979, S. 107.

83 Vgl. HUBATSCH, Brandenburg-Preußen, S. 896.

84 Vgl. SEITZ, Die landständische Verordnung, S. 188–209.

85 Vgl. WEIS, Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, Bd. 1, S. 113–133.

Verwaltung zu überwinden<sup>86</sup>. Die Überwindung des korrupten *Ancien Régime* lieferte damit das »ideelle« Argument für die Vermögenssäkularisation, die desolaten Finanzen das »pragmatische«, speziell innerhalb der Administration. Hier gab es durchaus Stimmen gegen die Vermögenssäkularisation mit nachfolgendem Verkauf sowohl aus politischen als auch wirtschaftlichen Gründen<sup>87</sup>. Nichtsdestotrotz kam es bereits 1802 zur Entscheidung, die nichtständischen Klöster aufzuheben – ein verfassungsrechtlich weitgehend unproblematischer Vorgang. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde die *Spezialkommission in Klostersachen* geschaffen – unter dem Vorsitz von Max Joseph Graf von Seinsheim, einem der engsten Vertrauten Montgelas' und Mitglied einer der einflussreichsten Adelsfamilien Bayerns<sup>88</sup>. Noch im gleichen Jahr erfolgte die Aufhebung der nichtständischen Klöster Altbayerns.

Damit besaß die Verwaltung bereits die notwendige Einrichtung und Erfahrung, um 1803 auch die Säkularisation der landständischen Güter erfolgreich abzuwickeln. Der Reichsdeputationshauptschluss gestattete der bayerischen Regierung dieses Vorgehen ausdrücklich. Allerdings kam das notwendige Einverständnis der wichtigsten Kontinentalmächte nur durch massive Bestechungen zustande, die das Ministerium des Äußeren im Vorfeld der Verhandlungen an Frankreich und Russland zahlte<sup>89</sup>. Der zuständige Minister Montgelas selbst sprach später von insgesamt einer Million Gulden, was etwa drei Prozent des bayerischen Jahresetats von 1806 entsprochen hätte<sup>90</sup>. Nun folgte die Aufhebung der landständischen Klöster. Die administrative Leitung übernahm mit Georg Friedrich von Zentner (1752–1835) abermals ein enger Vertrauter Montgelas', der den 1803 verstorbenen Seinsheim in der »Spezialkommission« beerbte, nachdem er schon vorher an den Säkularisationsplanungen und -realisierungen maßgeblich beteiligt gewesen war<sup>91</sup>. Wichtige Aufgaben übernahm zudem (der korruptionskritische Reformpublizist) Johann Christoph von Aretin (1772–1824), der die Konfiszierung der Kunst- und Bibliotheksgegenstände besorgen sollte<sup>92</sup>. Der größte Teil der säkularisierten Flächen blieb staatliches Vermögen, vor

86 Vgl. ders., Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm, S. 252.

87 Vgl. DEMEL, Bayern, der Reichsdeputationshauptschluss und die Säkularisation, S. 119.

88 Vgl. Eberhard WEIS, Montgelas und die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03, in: Alois SCHMID (Hg.), Die Säkularisation in Bayern 1803. Kulturbruch oder Modernisierung?, München 2003, S. 152–255, hier S. 159.

89 Vgl. Manfred WEITLAUFF, Säkularisation in Bayern. Ereignisse und Probleme, in: Alois SCHMID (Hg.), Die Säkularisation in Bayern 1803. Kulturbruch oder Modernisierung?, München 2003, S. 29–84, hier S. 65.

90 Vgl. Walter DEMEL, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern, München 1983, S. 189.

91 Vgl. MEMPEL, Die Vermögenssäkularisation 1803/10, Teil II, S. 161. Zur persönlichen Beziehung zwischen Montgelas und Zentner vgl. DEMEL, Der bayerische Staatsabsolutismus, S. 10.

92 Vgl. VON ARETIN, Drei Leben, S. 71–73.



allem die umfangreichen Forsten. Dennoch wurden nahezu sämtliche Güter auf unterschiedliche Art und Weise veräußert – entweder durch Tausch, Dotation oder Verkauf. Diese Transaktionen finden sogleich ihre notwendige Aufmerksamkeit, zunächst folgen aber noch einige Ausführungen zur Säkularisation in Preußen.

Dort setzte erst nach dem Reichsdeputationshauptschluss die Vermögenssäkularisation ein, zumal in den neu erworbenen, ehemals geistlichen Territorien<sup>93</sup>. Die Aufhebung der Kirchengüter erfolgte insgesamt wesentlich zögerlicher als in Bayern: So etwa blieben die Bettelorden- und Frauenklöster vorläufig bestehen<sup>94</sup>. Auch in Preußen führte diesen Vorgang eine eigens gegründete Kommission durch (»Hauptorganisationskommission«), unter dem Vorsitz des langjährigen Ministers Schulenburg-Kehnert. Doch bereits 1807 mussten die neuen Machthaber das Gebiet räumen, nach der Niederlage gegen Frankreich. Zudem hatte sich die finanzielle Lage aufgrund der hohen Kriegskontributionen an Napoleon erheblich verschlechtert. Aus der Finanznot heraus entschloss sich die preußische Reformregierung im Herbst 1810, die schlesischen Kirchengüter aufzuheben, um mit dem anschließenden Verkauf die Schulden tilgen zu können<sup>95</sup>. Die Säkularisation in Schlesien war zu diesem Zeitpunkt nicht über inneradministrative Planungen hinausgekommen. Nun aber wechselten binnen weniger Jahre zahlreiche Güter den Besitzer – ebenfalls über Kauf, Tausch oder Dotation. Anders als in Bayern verblieb aber eine erhebliche Anzahl von Nichtforsten im staatlichen Domänenbesitz: Noch 1845 gehörten dem Staat knapp ein Fünftel der säkularisierten Güter und mehr als die Hälfte der Dörfer unter ehemals geistlicher Herrschaft<sup>96</sup>.

Somit wäre der Kern der Ausführungen über die Säkularisation erreicht – nämlich die Frage danach, wie die Staatsdiener daran partizipierten. Eine gängige Transaktionsform war in beiden Monarchien, weltliche gegen ehemals geistliche Territorien zu tauschen. Daran beteiligten sich insbesondere bereits grundbesitzende Adelsfamilien. Sie erhielten die Möglichkeit, einen zusammenhängenden Güterkomplex aus bisher verstreuten Ländereien zu errichten. In Bayern nahm mit den Aretins eine Familie an derartigen

93 Es fehlt bislang eine einschlägige Monografie über die Säkularisation in Preußen. Teilweise Informationen bieten die einschlägigen Artikel, in: Joachim KÖHLER (Hg.), *Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter von Kirche und Staat in der Neuzeit*, Köln u.a. 1984; Thomas SCHARF-WREDE (Hg.), *Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland*, Hildesheim 2004.

94 Sie durften allerdings keine neuen Novizen bzw. Novizinnen aufnehmen. Vgl. MEMPEL, *Die Vermögenssäkularisation 1803/10*, Teil II, S. 135–139.

95 Vgl. Inge STEINSTRÄSSER, *Klosterdämmerung – vom Umbruch zum Aufbruch – 200 Jahre Säkularisation in Schlesien, am Beispiel der Zisterzienser*, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 69 (2011), S. 201–229, hier S. 204f.

96 Vgl. MEMPEL, *Die Vermögenssäkularisation 1803/10*, Teil II, S. 114.

Tauschaktionen teil, deren Mitglieder ja selbst als Staatsdiener maßgeblich an der Durchführung der Säkularisation beteiligt waren. Hans Christian Mempel weist in seiner Arbeit explizit darauf hin, dass bei ihren Tauschaktionen eine »großzügige« Berechnung zugunsten der Familie stattfand: Entweder wurden die eigenen Objekte wertvoller als tatsächlich eingestuft, oder der Wert der zu erwerbenden Objekte geringer geschätzt<sup>97</sup>. In jedem Fall gelang es den Aretins, aus den Tauschaktionen formal gleichwerter Güter einen Vermögensgewinn zu erzielen. Etwas anders war die Sachlage in Preußen: Hier tauschte der Reformier Stein eigene gegen ehemals geistliche Güter, deren Werte offenbar sehr penibel berechnet wurden. Damit soll hier nicht der Eindruck entstehen, dass die preußischen Amtsträger leer ausgingen. Sie kamen in den Genuss von Dotationen, der zweiten Transaktionsform säkularisierter Güter. Der für die Abwicklung verantwortliche Schulenburg-Kehnert erhielt bereits 1803 Güterschenkungen aus der Säkularisationsmasse, gehörte aber noch zur »alten« Ministerriege. Doch auch die Reformergeneration wurde mit Dotationen bedacht, wenngleich vor allem die nach 1815 siegreichen Generäle – etwa Blücher und Yorck von Wartenberg – an derlei Schenkungen partizipierten: Staatskanzler Hardenberg und Wilhelm von Humboldt überließ der preußische Staat 1810 stattliche Ländereien, die fortan einen festen Bestandteil des jeweiligen Familienbesitzes bildeten. Humboldt kaufte sich sogar noch Land aus dem ehemaligen Domkapitel zu Magdeburg hinzu<sup>98</sup>. In Bayern hingegen erfolgte die Vergabe von Dotationen nur an zwei Personen, hier aber jeweils äußerst großzügig: Montgelas erhielt bereits 1803 drei große Güter, der General Wrede 1810 immerhin zwei<sup>99</sup>.

Die wichtigste Transaktionsform war sowohl in Bayern als auch in Preußen der Güterverkauf. Dieser Verkauf sollte in beiden Monarchien dazu dienen, die Schulden zu reduzieren. Grundsätzlich waren breite Bevölkerungsschichten an den Transaktionen beteiligt. Nichtsdestotrotz ist auffällig, dass in beiden Fällen eine relativ überschaubare Personenzahl die meisten Güter kaufte. Adelige Käufer bildeten stets die relative Mehrheit. In Schlesien betrug ihr Anteil 44 Prozent, auf dem Gebiet Altbayerns etwa 33 Prozent. Hervor taten sich dabei vor allem Verwandte und Verschwägerter des jeweils regierenden Fürsten<sup>100</sup>. Unter den bürgerlichen Käufern spielten in Schlesien

---

97 Vgl. ebd., S. 28f.

98 Vgl. ebd., S. 32.

99 Daneben gingen Dotationen an die Familie Dalberg – genauer die Neffen und Großneffen des letzten Kurfürsten des Erzbistums Mainz, Karl Theodor (1744–1817), hier allerdings als Kompensation für Güter, die aufgrund der französischen Expansion verloren gingen. Vgl. Hans Christian MEMPEL, Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen Territorien. Teil I Materialien, Materialband 1, München 1979, S. 178.

100 Vgl. ders., Die Vermögenssäkularisation 1803/10, Teil II, S. 33.

die Domänenpächter eine bedeutsame Rolle<sup>101</sup>. Hier ragten aber vor allem Beamte heraus, die über die Hälfte der bürgerlichen Gütererwerber stellten (19 von 36). In Bayern nahmen Beamte als Untergruppe der bürgerlichen Käufer zwar einen geringeren, aber immer noch erheblichen Anteil ein (ca. ein Fünftel)<sup>102</sup>. Allerdings gilt zu beachten, dass »Beamte« keineswegs ausschließlich den bürgerlichen Käuferschichten angehörten. Sie konnten genauso gut adelig sein. Wenn also nach dem Anteil von Beamten an den Säkularisationskäufem gefragt wird, dann müssen beide sozialhistorischen Kategorien Berücksichtigung finden. Denn zumal in Bayern stellten Beamte unter den Adeligen die Mehrheit. Prominentes Beispiel war neben den Aretins abermals Montgelas, der zusätzlich zu seiner Dotation noch vier Herrschaften und zwei Brauereien käuflich erwarb<sup>103</sup>. In Preußen kauften immerhin zwei adelige Minister Landgüter in Schlesien. Festzuhalten bleibt also, dass in beiden Monarchien Beamte hochgradig an den Güterverkäufen partizipierten, wengleich in Bayern eher adelige und in Preußen eher bürgerliche Beamte beteiligt waren.

Viel bemerkenswerter als ihr prozentualer Anteil ist aber, *welche* Beamten sich *wie* die Güter verschafften. Mempel zufolge kennzeichnete die administrative Abwicklung eine erstaunliche Ambivalenz: Auf der einen Seite gab es kaum Unterschlagungen bei den vor Ort aktiven Beamten (Kommissare), die – zumal in Bayern – einer strengen, zentral gesteuerten Kontrolle unterlagen. Andererseits jedoch profitierten Personen von der Säkularisation, denen die Planung, Leitung und Durchführung des Prozesses oblag. Insbesondere Aretin hatte seine überragenden Kenntnisse über den Zustand der Güter ausgenutzt, um sich selbst und seinen Vertrauten besonders lukrative Ländereien zu unverhältnismäßig niedrigen Preisen zu beschaffen. Montgelas dürfte Nutznießer davon gewesen sein. Nicht ohne Absichten legte er die Abwicklung der Säkularisation entweder in die Hände von Freunden (Seinsheim) oder Klienten (Zentner; Aretin). Ohnehin wirkte das Auftreten des mächtigen Ministers als potentieller Käufer einschüchternd: Als Kaufinteressenten bei einer Güterversteigerung mitbekamen, wer mit ihnen konkurrierte, zogen sie ihr Angebot zurück<sup>104</sup>. In der Folge konnte es der Minister zu einem äußerst günstigen Preis ersteigern. Auffällig im Falle Montgelas ist zudem, dass auch Freunde oder sein Schwiegervater Ignatz Graf von Arco (1741–1812) erheblichen Anteil an Säkularisationskäufen hatte. Arco war kein Beamter, entstammte aber einer der einflussreichsten Adelsfamilien Altbayerns. Auch ein anderer Käufer mit Beamtenhintergrund sollte hier

101 Vgl. ders., Die Vermögenssäkularisation 1803/10, Teil I, Materialband 2, S. 155.

102 Vgl. ders., Die Vermögenssäkularisation 1803/10, Teil II, S. 56.

103 Vgl. ebd., S. 41.

104 Vgl. ebd., S. 57.

Erwähnung finden, der seit 1799 zum bayerischen Reformerkreis gehörte: Joseph von Utzschneider. Er hatte sich als bedeutender Korruptionskritiker des Illuminatenbundes hervorgetan<sup>105</sup>. Im Zuge der Säkularisation bezahlte er für ein ehemaliges Klostergut gerade einmal ein Drittel des taxierten Wertes<sup>106</sup>. Auch im schlesischen Teil Preußens verhielten sich die beteiligten Beamten bemerkenswert. Ein wichtiger Käufer war hier Friedrich von Rauer (1781–1873), einer der wichtigsten Mitstreiter Hardenbergs. Er erwarb nicht nur für sich Güter, sondern forderte den mit der Abwicklung der Säkularisation beauftragten Friedrich Theodor Merckel (1775–1846) auf, einem Bruder von ihm die Administration eines Gutes zu überlassen – übrigens mit Hardenbergs Unterstützung. Nur wenig später strengte er Gleiches für einen anderen Bruder an. Das Ergebnis unterschied sich nicht: Beide Brüder wurden wenig später Eigentümer, und die säkularisierten Güter landeten in Familienbesitz<sup>107</sup>. Welches Selbstverständnis die Beamenschaft dabei vertrat, belegt der Fall des Reformers Freiherr vom Stein. Letzterer war in Preußen zum Zeitpunkt der Säkularisation zwar kein führender Beamter mehr, besaß aber aufgrund seiner langen Tätigkeit in der Verwaltung nach wie vor beste Verbindungen. Seinem Vertrauten Kunth teilte er 1811 seine Absicht mit, schlesische Güter erwerben zu wollen. Doch verfügte Stein zu diesem Zeitpunkt nur über begrenzte finanzielle Mittel. In einem Brief schilderte er Kunth, wie er sich eine solche Transaktion trotzdem vorstellte: Der schlesische Säkularisationsbeauftragte sollte ihm eine Länderei mit einer von Stein festgelegten Ertragskraft beschaffen. Stein würde die Güter in Verwaltung nehmen und den Kaufbetrag zunächst stunden, um ihn mitsamt Zinsen in den Folgejahren aus den Erträgen abzutragen<sup>108</sup>. Er wollte sich also seinen Güterkauf durch nichts anderes als einen »staatlichen« Kredit finanzieren lassen. Dieser »freimütige« Umgang mit Verwaltungsmitteln erinnert an den stattlichen Betrag, den der Korruptionskritiker Zerboni vom Akziseminister Struensee aus den Mitteln der *Seehandlung* erhalten hatte, um sich über den Kauf von Landgütern eine neue Existenz aufbauen zu können<sup>109</sup>. Stein selbst nahm daran keinen Anstoß, erklärte er doch, dass dem »Staat« dadurch nichts verloren ginge<sup>110</sup>.

---

105 Vgl. dazu Kapitel 1.3.a).

106 Vgl. MEMPEL, Die Vermögenssäkularisation 1803/10, Teil II, S. 53f. Der Kaufpreis betrug 50.000 statt 150.000 Gulden.

107 Vgl. ebd., S. 58.

108 Briefe Steins an Kunth vom 10.03. und 21.04.1811, in: Walther HUBATSCH (Hg.), Freiherr vom Stein, Bd. 3: In Brünn und Prag, die Krise des Jahres 1811, In Moskau und Petersburg, die grosse Wendung (1809–1812), Stuttgart u.a. 1961, S. 476–479.

109 Siehe dazu Kapitel 1.3.b).

110 »Der Staat verliert auf diese Art nichts, indem er mich nicht anders behandelt als jeden anderen Käufer und nur auf die erlittene Beraubung meines Vermögens durch Stundung

Scheinbar wendete damit die neue Beamtenelite in beiden Monarchien Praktiken an, die ihrem eigenen Korruptionsverständnis zuwiderliefen. Scharf formuliert: Sie ließ sich reichhaltig beschenken und nutzte ihre Stellung aus, um sich selbst, Bekannte und Verwandte im Zuge der Vermögenssäkularisation zu begünstigen. Diese Schlussfolgerung scheint auf der Hand zu liegen, bedarf aber einer genaueren Betrachtung. Zunächst einmal waren Dotationen und Verkäufe wieder bzw. noch legal, ungeachtet der früheren Kritik: In Preußen wurde 1809 das Alienabilitätsverbot im Hohenzollern'schen Hausgesetz aufgehoben. In Bayern waren Gratifikationen in Form von Gütern erlaubt, zumal an »verdiente« Personen. Ein Verkaufsverbot für Staatsgüter trat erst 1804 in Kraft, also nach der Säkularisation. Viel entscheidender aber als diese Legalität scheint die intellektuelle Legitimierung von Güterveräußerungen im Allgemeinen zu sein – speziell des Verkaufs. Zur Erinnerung: Preußische Korruptionskritiker forderten seit 1807, dass der Staat sämtliche Güter veräußern müsse, um eine gemeinwohlschädliche Allianz zwischen Staat und Grundbesitzern zu verhindern<sup>111</sup>. Nicht mehr Domänen sollten die primäre Quelle für Staatseinkünfte bilden, sondern allgemein erhobene Steuern. Nach dieser Lesart waren die Güterverleihungen nicht schädlich für das Gemeinwohl, sondern sogar förderlich, wenn sie an entsprechend befähigte Personen gingen. Ganz ähnlich sollten die bayerischen Reformen die Güterverkäufe und -dotationen im Zuge der Säkularisation verteidigen, speziell in der publizistischen Auseinandersetzung: Hier sahen die Regierungsvertreter die Güterverkäufe als Möglichkeit an, gemeinwohlförderliche Investitionen von Privatleuten ins Land zu holen, die der finanzklamme Staat nicht zu leisten vermochte<sup>112</sup>. Damit konnte die Regierung durchaus auch Güterpreise rechtfertigen, die unterhalb des taxierten Wertes lagen. Im Falle des Verkaufs an Utzschneider trat dieser gewünschte Zustand sogar ein: Er errichtete dort binnen kürzester Zeit eine wirtschaftlich erfolgreiche Glashütte, unter Mitarbeit des jungen Joseph Fraunhofers (1787–1826)<sup>113</sup>. Allerdings handelte es sich hierbei eher um eine Ausnahme.

Manche Beamte waren schlichtweg der Meinung, dass sie selbst die Güter gemeinwohlförderlicher bewirtschaften würden als die Verwaltung – so etwa Joseph Zerboni. Er tat sich bekanntlich als Korruptionskritiker hervor und kehrte während der Reformzeit in hoher Position in die preußische Verwaltung zurück, als Oberpräsident der Provinz Posen. Zerboni gehörte zwar nicht zu den Säkularisationsgewinnlern, dennoch darf sein Selbstverständnis als

---

und Verlängerung der Termine Rücksicht nimmt.« Briefe Steins an Kunth vom 10.03. und 21.04.1811, in: HUBATSCH (Hg.), *Freiherr vom Stein*, Bd. 3, S. 476.

111 Gemeint sind Buchholz und Cölln. Zu ihrer Kritik siehe Kapitel 1.4.b).

112 Vgl. [Karl Heinrich von LANG], *Der Minister Montgelas unter der Regierung König Maximilians von Baiern*, s.l. 1814, S. 36. Die Debatte steht an späterer Stelle im Mittelpunkt.

113 Vgl. SANG, *Joseph von Utzschneider 1763–1801*, S. 182.

charakteristisch für weite Teile der Reformergeneration gelten: Er verfasste schon 1800 eine selbstbewusste Schrift über eine »moderne« Gutsverwaltung und präsentierte sich damit als Fachmann, der mit seiner Gutstätigkeit das Gemeinwohl erhöhte<sup>114</sup>. Stein muss offenbar auch dieser Überzeugung gewesen sein. Schließlich sah er in oben genanntem Kaufvorhaben mittels staatlichen Kredits keine gemeinwohlschädliche Aktion. Die Reformer hatten also gewissermaßen »ihren Adam Smith« gelesen und seine Argumentation auf sich selbst bezogen<sup>115</sup>: War die Verfolgung privater Interessen im Staatsdienst nach ihrer Auffassung gemeinwohlschädlich, galt gleiches eben nicht für die »private Wirtschaft« und damit ihren eigenen Aktivitäten – im Gegenteil.

Und doch konnte die Reformbeamtenschaft ihre Gütererwerbungen aus der Vermögenssäkularisation nicht vollkommen in gemeinwohlförderliches Verhalten auflösen. Zu massiv hatten Teile von ihnen persönlich davon profitiert. Ganz unbewusst dürfte ihnen dieser Umstand nicht gewesen sein, da sie Gewinne mittels niedriger Kaufpreise verschleierten oder zur Abwicklung informelle Kanäle nutzten. Als Beispiel lässt sich hierfür wiederum Stein anführen, der in obigem Brief Kunth aufforderte, dass »Merckel in Breslau im engsten Vertrauen angewiesen« werden solle<sup>116</sup>. Der Wunsch nach »vertrauensvoller« – also diskreter – Abwicklung seines Vorhabens lässt darauf schließen, dass es ihm die mögliche Unterstellung einer »korrupten« Handlung sehr bewusst war und sein Tun daher verschwiegen werden musste. Damit widersprach diese Praxis dem Anspruch von »Transparenz«, wie ihn die Reformbeamtenschaft in ihrer Korruptionskritik formuliert hatte. Ihre Säkularisationsgewinne blieben zunächst unkommentiert, waren aber später tatsächlich einer publizistischen Korruptionskritik ausgesetzt, speziell in Bezug auf Bayern. In den Korruptionsdebatten sollten die betroffenen Personen ihre Gewinne nicht nur vor sich selbst, sondern öffentlich als gemeinwohlförderlich verteidigen<sup>117</sup>.

Abgesehen von der Reformbeamtenschaft nahm – wie gesehen – auch eine andere Gruppe maßgeblich an der Vermögenssäkularisation teil, die freilich nicht trennscharf von der transständischen Staatsdienerschaft abzugrenzen ist: der Adel. Neben Mitgliedern der herrschenden Dynastien fielen darunter vor allem landbesitzende Adelsfamilien. Allerdings partizipierten bei weitem nicht alle, sondern nur ein sehr kleiner Teil an dieser Eigentumsumschichtung: In Bayern waren es kaum mehr als fünf Prozent aller Adelsfamilien<sup>118</sup>.

---

114 Vgl. ZERBONI, Einige Gedanken über das Bildungsgeschäfte, passim.

115 Vgl. ebd., S. 148.

116 Brief vom 10.3. und 21.4.1811, abgedruckt in: HUBATSCH (Hg.), Freiherr vom Stein, Bd. 3, S. 477.

117 Die Debatten rücken in einem späteren Abschnitt des vorliegenden Kapitels in den Mittelpunkt. Vgl. dazu Kapitel 3.3.

118 Vgl. MEMPEL, Die Vermögenssäkularisation 1803/10, Teil II, S. 43.

Auffällig ist aber, dass in jedem Fall die einflussreichsten Familien darunter zu zählen sind, übrigens auch in Preußen. Mit anderen Worten begünstigte die Vermögenssäkularisation eine Eigentümergeinschaft, die sich aus alteingesessenen Familien und sozial aufsteigenden Reformbeamten zusammensetzte<sup>119</sup>. Dieser Befund führt zur Frage, wie sehr beide Gruppen überhaupt amalgamierten. Einen ersten Eindruck davon vermittelte die Begünstigung des Ignatz Graf von Arco, ehemaliger Landschaftssprecher und Schwiegervater des mächtigen Ministers Montgelas.

Festzuhalten bleibt, dass Teile der Reformbeamtschaft in beiden Monarchien persönlich erheblich von der Vermögenssäkularisation profitierten – in Bayern mehr als in Preußen wegen des höheren Anteils geistlicher Güter. Persönlich konnte sie diese Handlungen vor sich selbst problemlos rechtfertigen: Sie verstand sich als fachlich qualifizierte Leistungselite. Gingen die säkularisierten Landgüter in ihren Besitz über, so nutzte dieser Vorgang nach dem Verständnis der Reformbeamtschaft dem Gemeinwohl, ganz in Smith'scher Diktion. Denn aufgrund ihrer fachlichen Versiertheit stieg der ökonomische Output der Landgüter und kam somit letztlich allen Bewohnern zugute – sei es durch Steuern oder geringere Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Allerdings waren sich die Beteiligten an der Vermögenssäkularisation bewusst, dass ihnen Gegner ihre Handlungen als eigennützig und damit gemeinwohlschädlich vorwerfen konnten. Deshalb verschleierten sie ihre Handlungen und brachen somit das von ihnen selbst eingeforderte Gebot der »Transparenz«. Zugleich nutzte die Reformbeamtschaft die Vermögenssäkularisation, um sich mit den alten, ländlichen Eliten zu verschmelzen. Dieser – besonders in Bayern – einschneidende Eigentümerwechsel darf als ein erstes Gemeinschaftsprojekt der neuen Eliten gelten<sup>120</sup>.

Aus diesen zusammenfassenden Überlegungen erwachsen zwei wichtige Fragen, die nachfolgend in den Mittelpunkt rücken: Zum einen geht es darum, wie die eben erwähnte Selbstwahrnehmung der Reformbeamtschaft überhaupt entstanden war; zum anderen, wie sich die neuen mit den alten Eliten verbanden. Doch nicht nur diesen Fragen widmet sich das nachfolgende Teilkapitel. In den Mittelpunkt rückt, wie sich die Verflechtungspraktiken der Beamtschaft ausgestalteten.

---

119 Eine ähnliche Verteilung setzte sich im frühen 19. Jahrhundert auch bei den Rittergütern in Preußen – genauer: in Brandenburg – durch, als insbesondere Domänenpächter eine Reihe an Gütern aufkauften. Vgl. René SCHILLER, Vom Rittergut zum Grossgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert, Berlin 2003, S. 500–504.

120 Insofern lässt sich die Säkularisation auch als »Arena« für Aushandlungsprozesse unter den Eliten verstehen. Zu dem Konzept vgl. Karsten HOLSTE u.a., Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse, in: Ders. u.a. (Hg.), Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse, Berlin 2009, S. 9–19, hier S. 9f.



### 3.2 Rekrutierung und Beförderung: Leistung statt Patronage?

In der öffentlichen Kommunikation gerieten die alten Verflechtungspraktiken während der Sattelzeit unter Korruptionsverdacht. Zu diesen Praktiken gehörte die persönliche Begünstigung von Familienmitgliedern, die sich etwa in Form der Ämtererblichkeit oder darin äußern konnte, bestimmte Stände bei der Ämtervergabe zu bevorzugen. Ihre bereits vor dem Betrachtungszeitraum fragile Legitimität ging nun endgültig verloren. Im Rahmen der Reformen erfolgte eine Abschaffung gesetzlicher Normen, die zugleich Ausdruck der früheren Legitimität der alten Praktiken waren. Die Reformer entwickelten neue, eindeutige Regeln für die Personalrekrutierung, die persönliche Herkunft und Beziehungen bzw. das Vermögen der Bewerber weitestgehend ausklammern sollten. Fortan galten persönlicher Verdienst und individuelle Fähigkeiten als zentrale Kriterien der Rekrutierung, um eine leistungsfähige und dem Gemeinwohl dienliche Staatsdienerschaft zu schaffen. Zudem sollte jeder fähige männliche Bürger die Möglichkeit erhalten, nicht nur in der expandierenden Öffentlichkeit über Missstände oder Verbesserungen der Verwaltung zu diskutieren – eine Freiheit, die vor den Reformen nicht bestand. Insgesamt sollten diese Bürger aktiv als Staatsdiener an der Gestaltung des Gemeinwesens teilnehmen können, begünstigt durch das eben beschriebene meritokratische Rekrutierungssystem.

Aber entstand nach der Einrichtung der neuen Kriterien wirklich eine ausschließlich auf »Leistung« basierende Rekrutierung? Verschwanden die alten Praktiken tatsächlich mit dem neuen Normengefüge? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt dieses Teilkapitels. Die Reformer setzten »Leistung« bekanntlich gleich mit universitären Bildungsabschlüssen sowie den Ergebnissen mehrstufiger Prüfungsverfahren, zumindest beim Dienst Eintritt. Ein Problem bestand freilich darin, dass diese Qualifizierung von Leistung notwendigerweise bestimmte Bürgergruppen ausschloss: Personen mit geringem Vermögen waren nicht in der Lage, den langwierigen Ausbildungsprozess zu finanzieren, der zudem keineswegs mit einer sicheren Anstellung verbunden war. Abgesehen von diesem systemimmanenten Widerspruch spielten zunehmend auch neue Formen der Netzwerkbildung eine wichtige Rolle für eine erfolgreiche Anstellung. Es wird auf den nachfolgenden Seiten zu zeigen sein, dass an die Stelle der alten Verflechtungspraktiken neue rückten. Hinzu kam eine Amalgamierung der alten mit den neuen Eliten, die sich ja bereits im Umgang mit der Vermögenssäkularisation angedeutet hatte.

Die Darstellung erfolgt in vier Schritten: Zunächst folgen einige Ausführungen zur Entwicklung der Sozialstruktur in der höheren Verwaltung – vor und nach den Reformen. Danach stehen in Grundzügen die neuen Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens im Mittelpunkt, wie sie sich während

des 18. Jahrhunderts entwickelten, vor allem aber im Betrachtungszeitraum. Der dritte Schritt besteht darin, ausgewählte Netzwerke zu analysieren, wie sie im Umfeld der Fürstendiener allgemein sowie der Korruptionskritiker und Reformer speziell bestanden. Abschließend folgen zusammenfassende Ausführungen.

#### a) Sozialstruktur in der höheren Verwaltung

In der bisherigen Darstellung fand die Sozialstruktur der fürstlichen Verwaltung nur wenig Beachtung. Dennoch scheint es für die nachfolgenden Ausführungen hilfreich, wenigstens in knapper Form auf die sozialen Entwicklungen innerhalb der höheren Amtsträger während des Betrachtungszeitraums einzugehen. »Soziale Entwicklung« meint in diesem Zusammenhang neben der soziostrukturellen Zugehörigkeit der Verwaltungselite auch die zahlenmäßige Entwicklung der höheren Amtsträgerschaft. Die nachfolgenden Ausführungen basieren vorrangig auf der bereits existierenden Literatur. Es ist ihnen vorzuschicken, dass für Preußen und Bayern sehr ungleich Studien darüber vorliegen, wie die Personalstatistik in der Verwaltung aussah sowohl für die Zeit vor 1800, aber auch danach.

Die Gesamtzahl der höheren Fürstendiener dürfte in Preußen um 1800 insgesamt etwa 3.000 bis 4.000 Personen betragen haben. Dazu gehörten das Personal der Zentrale, der Kriegs- und Domänenkammern und der Regierungen sowie die Gruppe der Domänenpächter<sup>121</sup>. Für das Herzogtum Bayern ist die Gesamtzahl der Fürstendiener für das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts unbekannt. Manfred Rauh schätzt die Zahl der höheren Fürstendiener etwa auf 2.200, worauf – wie auch in Preußen – noch eine ganze Reihe an Subalternen zu addieren ist. Hinzu kommen in Bayern die landschaftlichen Administrationseinheiten, die deutlich personalintensiver als in Preußen waren<sup>122</sup>. Auf die gesamte Bevölkerung bezogen war der Anteil der Fürstendiener verschwindend gering und ist kaum zu vergleichen mit den öffentlichen Verwaltungen der nachfolgenden Jahrhunderte<sup>123</sup>.

Neben der Quantität ist aufschlussreich, wie sich die höhere Fürstendienerschaft auf adelige und nichtadelige Personen verteilte. Zwar handelt es

---

121 Bernd Wunder schätzt 3.500 (sieben Prozent von 50.000): Vgl. WUNDER, Geschichte der Bürokratie, S. 45. Burg kommt auf ca. 3.300: Vgl. BURG, Verwaltung in der Modernisierung, S. 166.

122 Vgl. RAUH, Verwaltung, Stände und Finanzen, S. 28–37.

123 Die Gesamtzahl der Fürstendiener in Preußen schätzt Wunder auf 50.000. Vgl. WUNDER, Geschichte der Bürokratie in Deutschland, S. 45. Bei einer Bevölkerung von etwa 8,5 Millionen Einwohnern waren knapp 0,6 Prozent Fürstendiener. In Bayern sollte ihr Anteil inklusive der ständischen und landschaftlichen Verwaltungseinheiten etwa ein Prozent betragen haben. Vgl. RAUH, Verwaltung, Stände und Finanzen, S. 37.

sich bei beiden Gruppen keineswegs um homogene Einheiten, die sich zudem über einen längeren Zeitraum nicht exakt voneinander trennen lassen. Schließlich sollte sich in beiden Monarchien gerade nach 1800 die Praxis etablieren, höhere Beamte zumindest in den persönlichen, nicht-erblichen Adelsstand zu erheben<sup>124</sup>. Trotzdem gibt diese Zahl Auskunft darüber, welche Bedeutung die zumeist adeligen, lokalen Grundbesitzereliten hatten. In Preußen besetzten adelige Personen nahezu alle höchsten Posten, waren also Minister oder Kammerpräsidenten. Dabei handelte es sich übrigens nicht um nobilitierte Personen, sondern vor allem um Mitglieder alteingesessener Familien: So etwa zählten zwei Drittel aller Kammerpräsidenten zum sogenannten Uradel (bis 1400 nachgewiesen). Zusammen mit dem Altadel (bis 1700) kam diese Untergruppe sogar auf knapp 80 Prozent dieser Posten<sup>125</sup>. Folglich war die Führungsebene um 1800 nur sehr beschränkt zugänglich für Abkömmlinge aus neuadeligen und bürgerlichen Familien. Dabei handelte es sich freilich um eine Folge der adelsfreundlichen Politik Friedrichs II., die sich bekanntlich auch im ALR festzusetzen vermochte<sup>126</sup>. Von der höheren Fürstendienerenschaft insgesamt waren etwa 23 bis 25 Prozent adelige Personen. Zwar überstieg dieser Anteil noch deutlich das relative Gewicht des Adels an der Gesamtbevölkerung. Dennoch hatte sein Anteil seit den 1780ern leicht abgenommen<sup>127</sup>. Vielmehr dominierten nichtadelige Personen die höhere Fürstendienerenschaft Preußens im ausgehenden 18. Jahrhundert. Ihr Anteil betrug um 1800 etwa 75 bis 77 Prozent<sup>128</sup>. In Bayern dürfte es ähnliche Tendenzen gegeben haben wie in Preußen: Auch hier besaßen Adelige zumal der alteingesessenen Familien nahezu ein Monopol auf die höchsten Stellen, die vor allem auf den untersten Stellen mittels Vererbung und Verkauf besetzt wurden. Der Anteil Fürstendiener adeliger Herkunft dürfte sich unterhalb der ranghöchsten Ebene ähnlich rückläufig bewegt haben wie in Preußen. Auch hier sollten Bürgerliche deutlich an Bedeutung gewonnen haben.

Ein weiteres wesentliches Charakteristikum beider Verwaltungen war eine fortgeschrittene soziale Abgeschlossenheit bereits vor 1800. Diese Einschätzung stützt sich auf die Studien Rolf Straubels für die höhere Fürstendienerenschaft Preußens<sup>129</sup>. Dieser Befund gilt besonders für die zumeist nichtadeligen Räte. So etwa rekrutierten sich die Räte nichtadeliger Herkunft zu fast zwei Dritteln aus mittleren/höheren Fürstendienern oder

---

124 Vgl. HENNING, Die deutsche Beamtenschaft, S. 42–44.

125 Vgl. BURG, Verwaltung in der Modernisierung, S. 162.

126 Dazu mehr in Kapitel 2.2.b).

127 Vgl. BURG, Verwaltung in der Modernisierung, S. 164. Im Gegensatz zu Burg stellt Wehler jedoch einen relativen Anstieg adeliger Personen bis 1806 fest. Vgl. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 263.

128 Vgl. BURG, Verwaltung in der Modernisierung, S. 166. Im Akzisedepartement betrug der Anteil sogar mehr als 90 Prozent.

129 Vgl. STRAUBEL, Beamte und Personalpolitik, passim.

Domänenpächtern<sup>130</sup>. Zudem heirateten zwei Drittel dieser Räte wiederum Töchter von Fürstendienern oder Domänenpächtern<sup>131</sup>, während die Hälfte von ihnen einen Taufpaten aus dem gleichen Verwaltungskollegium wählte<sup>132</sup>. Die Räte nichtadeliger Herkunft gingen also in den meisten Fällen soziale Beziehungen mit Statusgenossen ein. Etwas anders gestaltete sich die Sachlage bei den Räten adeliger Herkunft. Hier war der Vater meistens Gutsbesitzer – sowohl vom Rat selbst als auch von seiner angeheirateten Ehefrau<sup>133</sup>. Dabei ist freilich zu beachten, dass auch nicht-erbberechtigte Söhne/Töchter darunter fielen. Auch wenn es aus Straubels statistischer Auswertung nicht eindeutig hervorgeht, so ist dieser Befund doch als ein Beleg für eine enge soziale Verflechtung zwischen adeligen Fürstendienern und alteingesessenen Gutsbesitzern anzusehen. Taufpaten allerdings wurden vor allem Personen aus dem eigenen Ratskollegium<sup>134</sup>. Über deren Heirats- und Patenschaftsverhalten in Bayern lassen sich für die Zeit vor 1800 keine Aussagen treffen. Es fehlen schlicht Studien darüber. Bei aller gebotenen Vorsicht soll jedoch hier angenommen werden, dass die Zahlen nicht allzu weit von denjenigen Preußens abwichen.

In beiden Monarchien war die Zunahme von Personen nichtadeliger Herkunft unter den Fürstendienern nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass sich die Qualifikationsanforderungen seit den 1770ern veränderten. Seitdem waren zumal in Preußen Studienabschlüsse notwendig; das bloße Absolvieren eines Studiums, wie unter vielen Adeligen verbreitet, reichte nicht mehr aus. Allerdings führten erst die Reformen dazu, die Qualifikation durch Geburtsstand oder Kauf endgültig zu ächten und abzuschaffen. Folglich sollte es – zumindest theoretisch – der akademisch ausgebildeten, höheren Fürstendienerenschaft gelungen sein, über die neuen, nun verbindlichen Qualifikationsanforderungen bisher konkurrierende Gruppen auszuschließen – hinsichtlich sowohl der höheren (Räte-)Stellen, vor allem aber im bisher kaum erreichbaren Führungsbereich. Ein akademischer Abschluss war oft genug wichtigstes Kapital und nicht selten Alleinstellungsmerkmal der höheren Amtsträger nichtadeliger Herkunft, wenngleich freilich auch sie die kostspieligen Ausbildungswege zunächst selbst tragen mussten. Es galt also, die Ressourcen der anderen Gruppen für einen etwaigen Dienst Eintritt zu entwerten.

Allerdings schienen akademische Abschlüsse im ausgehenden 18. Jahrhundert zunächst eher an gesellschaftlicher Anerkennung zu verlieren denn zu gewinnen. In der zeitgenössischen Publizistik jedenfalls entspann

---

130 Vgl. ebd., S. 33.

131 Vgl. ebd., S. 220.

132 Vgl. ebd., S. 224.

133 Vgl. ebd., S. 33, 220.

134 Vgl. ebd., S. 224.

sich eine Debatte über einen vermeintlichen Überfluss an Akademikern, obwohl die Studentenzahlen vielerorts während des gesamten Jahrhunderts zurückgingen, so auch in Bayern und Preußen<sup>135</sup>. Viele – im Übrigen von der Forschung als »Aufklärer« chiffrierte – Personen räsionierten öffentlich darüber, einige Universitäten, Gymnasien und Lateinschulen abzuschaffen. Grund dafür waren oft die althergebrachten, von den Kritikern abgelehnten Lehrmethoden und Organisationskörper, aber sicher auch der Wunsch, den eigenen »Gelehrtenstand« nicht allzu sehr ausdehnen zu lassen. Derlei Aussagen stammten von Personen wie Johann Adam Ickstatt oder dem bekannten Kameralisten Joseph von Sonnenfels (1733/34–1817)<sup>136</sup>. Letzterer klagte 1771, dass nur für 40 Prozent aller Absolventen Posten zu Verfügung ständen. Seine Aussage galt für Stellen in der fürstlichen, kirchlichen und ständischen Verwaltung, die Hauptwerbsfelder für die Absolventen darstellten<sup>137</sup>. Auf eine Stelle, so Sonnenfels, würden sich derzeit über 50 Personen bewerben<sup>138</sup>. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist nun, dass Söhne von mittleren und höheren Fürstendienern den größten Teil der Studenten stellten, so etwa in Halle<sup>139</sup> oder Ingolstadt<sup>140</sup>. Öffentliche Ämter auf Personen mit akademischem Abschluss zu beschränken, wie in der Reformzeit geschehen, lässt sich vor diesem Hintergrund auch als Maßnahme interpretieren, für sich selbst, seine Statusgleichen und seine Kinder die Chancen auf eine Stelle zu erhöhen, indem die konkurrierenden Gruppen ausgegrenzt wurden (nämlich ausschließlich Vermögende und Geburtsständische).

Die Umwandlung der Qualifikationskriterien ist also durchaus als ein Versuch deutbar, nicht nur die alten, ständischen Führungseliten und teilweise Gruppen nichtadeliger Herkunft zu exkludieren, sondern auch die Aufstiegschancen der eigenen, akademisch gebildeten Gruppe zu verbessern.

135 Zur »Akademikerschwemme« vgl. Franz QUARTHAL, Öffentliche Armut, Akademikerschwemme und Massenarbeitslosigkeit im Zeitalter des Barock, in: Volker PRESS (Hg.), Barock am Oberrhein, Karlsruhe 1985, S. 153–188. Zu den Studentenzahlen vgl. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 297.

136 Vgl. Grete KLINGENSTEIN, Gesellschaft und Nation im Übergang zur Moderne. Akademikerüberschuss als soziales Problem im aufgeklärten Absolutismus, in: Dies. (Hg.), Bildung, Politik und Gesellschaft. Studien zur Geschichte des europäischen Bildungswesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Wien 1978, S. 164–204, hier S. 183–201. Zu Sonnenfels zuletzt: Vgl. SIMON KARSTENS, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817), Köln u.a. 2011.

137 Vgl. JOSEPH VON SONNENFELS, Ueber den Nachtheil der vermehrten Universitäten, in: Ders., Sonnenfels gesammelte Schriften, Bd. 8, Wien 1786, S. 243–272, hier S. 259.

138 Vgl. ebd., S. 265.

139 Vgl. Franz EULENBURG, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Leipzig 1904, S. 69.

140 Allerdings studierten hier auch ganz allgemein Abkömmlinge adeliger Familien – zumal Jura, das wichtigste Fach für den Fürstendienst. Vgl. Rainer A. MÜLLER, Sozialstatus und Studienchance in Bayern im Zeitalter des Absolutismus, in: Historisches Jahrbuch 95 (1975), S. [119]–141, hier S. 138f.

Für die daraus entstehenden Folgen lassen sich *ex ante* drei Vermutungen formulieren: erstens eine weiterhin starke soziale Abgeschlossenheit des Beamtentums, zweitens eine Übernahme von Führungspositionen durch akademisch ausgebildetes Personal und drittens eine Ausdehnung des Verwaltungspersonals insgesamt, um den eigenen Nachkommen den Lebensunterhalt zu sichern.

Hinsichtlich der ersten Vermutung lässt sich feststellen, dass sich Staatsdiener auch weiterhin vor allem aus der eigenen Gruppe rekrutierten: Während des gesamten Vormärzes stammten in Bayern etwa zwei Drittel der akademisch ausgebildeten Beamten bürgerlicher Herkunft aus gleichrangigen oder statusgleichen Familien. Unter Hinzuzählung der übrigen Beamtenfamilien erhöht sich diese Zahl sogar auf etwa 80 Prozent<sup>141</sup>. Demnach rekrutierte sich ein überwältigender Teil der bürgerlichen Spitzenbeamtenschaft aus der Vorgängergeneration. In Preußen war dieser Wert zwar nicht so hoch wie im süddeutschen Königreich, belief sich aber dennoch auf ca. 60 Prozent<sup>142</sup>. Im gesamten deutschsprachigen Raum heirateten zudem zwei Drittel der akademischen, bürgerlichen Beamten Töchter eines Staatsdieners<sup>143</sup>. Folglich blieb die bürgerliche Spitzenbeamtenschaft in beiden Monarchien bis 1849 eine weitgehend homogene Gruppe. Außenstehende Bevölkerungsgruppen wie Kaufleute, Handwerker oder Bauern fanden kaum Zutritt zum höheren Staatsdienst, obwohl die Reformen eine Teilnahme aller fähigen männlichen Bevölkerungsteile an der Verwaltung anstrebten.

Etwas anders gestaltete sich die Entwicklung hinsichtlich der zweitgenannten Vermutung, des Verhältnisses zwischen Beamten mit adeligem und nichtadeligem Hintergrund. Trotz der Unschärfe der Gruppenbezeichnungen lässt sich für das süddeutsche Königreich konstatieren, dass es vor allem Personen bürgerlicher Herkunft waren, die nach der Reformzeit die obersten Stellen innehatten. Diese Beobachtung gilt gleichermaßen für Regierungspräsidenten und Direktoren<sup>144</sup>. In Preußen war das Bild fragmentierter. Hier nahm zwar weiterhin der Adel viele Spitzenpositionen ein, zumal bei den Minister- und Regierungspräsidentenposten. Dennoch waren es nicht mehr nur die grundbesitzenden, altadeligen Familien wie noch vor den Reformen. Vielmehr hatten etwa 40 Prozent aller Oberpräsidenten (vergleichbar mit dem früheren Kammerpräsidenten) bis 1848 entweder einen bürgerlichen

---

141 Vgl. HENNING, Die deutsche Beamtenschaft, S. 54.

142 Vgl. ebd. Ähnliche Zahlen nennt Joachim Eibach für die Amtmänner in Baden. Vgl. Joachim EIBACH, Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, Frankfurt u.a. 1994, S. 36f.

143 Vgl. HENNING, Die deutsche Beamtenschaft, S. 66.

144 Vgl. ebd., S. 42f. Viele dieser Personen wurden allerdings nobilitiert.

oder »neuedeligen« Hintergrund<sup>145</sup>. Zudem dominierten Staatsdiener bürgerlicher Herkunft seit der Reformzeit die preußische Ministerialbürokratie. Es gab also auch in Preußen deutlich verbesserte Aufstiegsmöglichkeiten für nichtadelige Personen, sofern sie die neuen Zugangsvoraussetzungen erfüllten. Vergleichsweise besser waren aber die Möglichkeiten für diese Personen-Gruppe in Bayern. Eine Ursache dafür lag in der Existenz einer gesamtstaatlichen Verfassung samt einem entsprechenden Repräsentationsorgan. Beides fehlte in Preußen bis 1848. Anders als in Bayern war es deswegen notwendig, den landbesitzenden Adel auch weiterhin in die Verwaltung miteinzubeziehen. Für beide Staaten gilt indes, dass gerade in den neuen staatlichen Betätigungsfeldern – nämlich dem Bildungswesen – Adelige keine Rolle spielten. Andererseits behielt der landbesitzende Adel seine bestimmende Position auf dem Land, nicht zuletzt aufgrund der Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Aber auch nach deren Abschaffung blieb es mindestens bis zum Ende des 19. Jahrhunderts dabei, wie Patrick Wagner in seiner Studie über die preußischen Landräte gezeigt hat<sup>146</sup>.

Bezüglich der dritten Vermutung lässt sich für beide Monarchien konstatieren, dass keine Expansion der Beamenschaft nach den Reformen stattfand, die über das Bevölkerungswachstum hinausging. Im Gegenteil: In Preußen stieg die Bevölkerung bis 1850 durchschnittlich um 1,29 Prozent jährlich an, während das Verwaltungspersonal im gleichen Zeitraum nur um 0,17 Prozent *per annum* wuchs<sup>147</sup>. Die dortige Begrenzung der Schuldenaufnahme deckelte die administrativen Ausgaben, wodurch eine Personalausdehnung verhindert wurde<sup>148</sup>. Für Bayern gibt es keine einschlägigen Studien über die Entwicklung des Personalbestandes zwischen 1780 und 1850. Bekannt ist aber, dass sich die Personalausgaben nach den Reformgesetzen um 1800 erheblich vergrößerten. Eine Ursache dieser Kostenexplosion war gewiss die Übernahme vormals ständischer, nun »staatlicher« Amtsträger. Vor allem aber, so Henning, zeichnete für diese erhöhten Kosten weniger ein rapide wachsendes Personal verantwortlich als vielmehr die Statusänderung bzw. Pensionierung der bestehenden Amtsträgerschaft<sup>149</sup>. Diese Interpretation stimmt auch mit dem Befund überein, dass die Sporteleinnahmen der Amtsträger in fixe Besoldungen umgewandelt wurden. Dadurch erhöhten sich die Personalkosten, ohne dass neues Personal angestellt wurde. Wie auch in Preußen gab es nichtsdestotrotz Teilbereiche in der Verwaltung, in denen

---

145 Von den »Bürgerlichen« wurden nahezu alle nobilitiert. »Neuedelig« meint hier Personen, deren Großväter oder Väter eine erbliche Nobilitierung erhielten. Vgl. ebd., S. 44.

146 Vgl. WAGNER, Bauern, Junker und Beamte, *passim*.

147 Vgl. HENNING, Die deutsche Beamenschaft, S. 33.

148 Vgl. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 305f.

149 Vgl. HENNING, Die deutsche Beamenschaft, S. 32.



ein erheblicher Zuwachs an Staatsdienern stattfand bzw. ein Rückgang<sup>150</sup>. Ähnlich wie für die Hohenzollernmonarchie ist daher für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts anzunehmen, dass die bayerische Beamtenschaft nicht so stark wie die Gesamtbevölkerung anstieg.

Festzuhalten bleibt, dass beide Monarchien vor 1800 verhältnismäßig wenige höhere Fürstendiener besaßen. Schon während der letzten Dezenen des 18. Jahrhunderts zeichnete sich diese Gruppe durch eine relativ hohe soziale Abgeschlossenheit aus. Auch wenn der Großteil der höheren Fürstendiener zu diesem Zeitpunkt bereits bürgerlicher Herkunft war, dominierten die alteingesessenen Adelsfamilien die Führungsebene. Durch die Reformen reduzierten sich die Eintrittskriterien auf Bildungsabschlüsse. Dadurch wertete die akademisch gebildete Dienerschaft ihr eigenes Kapital auf – nicht zuletzt, um die Chancen der eigenen Gruppenmitglieder auf eine Anstellung zu erhöhen. Angesichts einer vieldebattierten »Akademikerschwemme« schien es auch notwendig, den Wettbewerb um knappe Stellen aus eigener Sicht zu entspannen, indem andere Gruppen hinausgedrängt wurden. Diese Vermutung legen die empirischen Befunde für den Vormärz nahe: Die höhere Beamtenschaft blieb weiterhin in beiden Monarchien eine abgeschlossene Gruppe. Auch gelang es dem akademisch ausgebildeten Teil, deutlich mehr Führungspositionen als vorher einzunehmen, zumal in Bayern. Letzterer Prozess fand in Preußen nur begrenzt statt, speziell hinsichtlich der Ministerposten. Dennoch hat die Bevorzugung der höheren akademisch gebildeten Beamtenschaft nicht dazu geführt, dass die Verwaltungen durch die Begünstigung der eigenen Standesgenossen massiv ausgebaut worden sind. Eher fand das Gegenteil statt: Das Verwaltungspersonal wies ein geringeres Wachstum auf als die Gesamtbevölkerung.

Die hier gemachten Ausführungen beruhen vor allem auf quantitativem Datenmaterial. Sie verdeutlichen die soziale Abgeschlossenheit der höheren Fürstendiener bzw. späteren Staatsdiener, die die neuen Rekrutierungskriterien eher stärkten als schwächten. Und doch bleibt die Frage offen, welche kulturhistorischen Prozesse hinter den »nackten« Zahlen liegen. Dieser Frage widmen sich die nachfolgenden Teilabschnitte, die sich darüber hinaus vor allem damit beschäftigen, wie sich Verflechtung veränderte. Zunächst stehen dabei eher allgemeine Entwicklungsprozesse des sozialen Miteinanders während des Betrachtungszeitraums im Mittelpunkt der Betrachtung.

---

150 Einem Zuwachs im Bildungswesen stand eine Reduzierung der Subalternen gegenüber. Vgl. WUNDER, *Geschichte der Bürokratie*, S. 44–50.

## b) Neue Formen sozialer Vergemeinschaftung

Mit Geheimgesellschaften – namentlich dem *Illuminatenorden* und dem *Moralischen Vehmgericht* – waren bereits neu aufkommende Formen sozialer Vergemeinschaftung Gegenstand der bisherigen Ausführungen. Diese Geheimgesellschaften stellten gewissermaßen den politischen Strang der neu entstandenen Sozietäten dar. Allerdings bilden diese Gesellschaften nur einen kleinen Ausschnitt eines Entwicklungsprozesses ab, wie er vor allem ab 1750 deutlich an Schwung gewonnen hatte. Seit dem Beginn des Jahrhunderts entstand eine Vielzahl neuer gesellschaftlicher Organisationsformen, die die Kommunikation und das Zusammengehörigkeitsgefühl vor allem in den höheren Bevölkerungskreisen der deutschsprachigen Territorien neu definierten. Unabhängig von ihrem inhaltlichen Anliegen fungierten etwa die politischen Geheimgesellschaften unter ihren Mitgliedern als Instrument für eine Netzwerkbildung. Diese Funktion wurde etwa vom Gründer des *Illuminatenordens* – Adam Weishaupt – in der publizistischen Debatte um den Geheimbund offen vertreten. Weishaupt selbst glaubte keinen Widerspruch zwischen der Stellenbesetzung durch eigene Mitglieder und den Interessen des Gemeinwohls zu erkennen. In den nachfolgenden Ausführungen geht es nun darum, die neuen Sozietätsformen, die dahinterliegenden Ideen sowie ihre gesellschaftliche Bedeutung knapp darzustellen.

Auch wenn die Formen gesellschaftlichen Zusammenseins während des 18. Jahrhunderts und speziell des Betrachtungszeitraums eine nachhaltige Veränderung erfuhren, standen im Ergebnis längst nicht die Vergemeinschaftungsformen der Moderne, namentlich Parteien, Vereine oder Verbände. Vielmehr bildete sich ein sattelzeitspezifisches Gefüge sozialer Organisationsformen heraus, das sich seinerseits von dem frühneuzeitlichen unterschied. Viele der neuen Sozietätsformen im deutschsprachigen Raum waren Ergebnisse eines europäischen Transferprozesses, der vor allem von Großbritannien, Frankreich, aber auch den Niederlanden ausging. Schon während der Sattelzeit, vor allem aber danach verschwanden bestimmte Sozietäten, marginalisierten sich oder entwickelten sich zu den Organisationsformen der Moderne.

Vor dem 18. Jahrhundert beschränkte sich die organisierte Geselligkeit Deutschlands im Wesentlichen auf vier Sphären: den fürstlichen Hof, das familiäre Umfeld (Haus) sowie kirchliche und ständische Organisationen, wobei Letztere einen lokalen bis regionalen Bezug aufwiesen. Freilich gab es daneben eine informelle Geselligkeit etwa in Wirtschaftshäusern, die aber keine dauerhaft bestehenden Sozietäten hervorzubringen vermochte. Soziale Geselligkeit verlief also entlang der ständischen, landsmannschaftlichen und konfessionellen Grenzen der frühneuzeitlichen Gesellschaft.

Bereits im ausgehenden 17. Jahrhundert begann sich eine Vergemeinschaftung außerhalb der vier genannten Sphären zu entwickeln – vor allem im universitären Umfeld. Hier entstanden erste gelehrte Sozietäten sowie Sprachgesellschaften. Ziel dieser Einrichtungen war vor allem der Austausch naturwissenschaftlicher Forschungsmethoden bzw. die Pflege des Deutschen als Gelehrtensprache<sup>151</sup>. Im Gegensatz zu den Orten frühneuzeitlicher Geselligkeit kennzeichnete diese Sozietäten eine freiwillige Mitgliedschaft unabhängig von Stand, Herkunft oder Tradition. Allerdings verfügten diese Gesellschaften nur über sehr geringe Mitgliederzahlen und überlebten das 17. Jahrhundert in der Regel nicht. Erst das frühe 18. Jahrhundert brachte dauerhafte gelehrte Gesellschaften hervor, die sich zudem wissenschaftlich breiter aufzustellen vermochten als ihre Vorgängerinnen. Wichtigstes Beispiel für Preußen ist die von Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) mit fürstlicher Unterstützung initiierte Berliner Akademie, die sich seit 1700 der Idee einer »freien« Forschung verschrieb<sup>152</sup>. Ihre Führung übte eine weitgehende Selbstkontrolle aus und veröffentlichte einflussreiche Schriften ihrer Mitglieder, beschränkte sich aber auf die Wissenschaften. Leibniz – selbst fest eingebunden in europäische Gelehrtennetzwerke – gestaltete die Einrichtung nach dem Vorbild der *Academie française*, die bereits im 17. Jahrhundert entstanden war. Damit lässt sich die Berliner Akademie als Ergebnis eines von Frankreich ausgehenden Transferprozesses begreifen. Resultat eines Transfers aus Preußen war wiederum die *Bayerische Akademie der Wissenschaften*. Sie entstand deutlich später, nämlich 1759 unter maßgeblicher Beteiligung Georg von Loris<sup>153</sup>. Neben den Gelehrten- etablierten sich nach 1700 auch literarisch-moralische Gesellschaften. Im Unterschied zu den früheren Sprachgesellschaften widmeten sie sich nicht nur der Pflege des Deutschen als Gelehrtensprache, sondern als Sprache des gesamten publizistischen Raumes. Folglich ging es ihnen weniger um die Verbreitung von Gelehrtenwissen als vielmehr darum, auf »Vernunft« basierende allgemeine Abhandlungen sowie moralische Schriften zu veröffentlichen. Die wichtigsten Gesellschaften dieser Art befanden sich nicht in Bayern und Preußen, sondern im mittel- und norddeutschen Raum. Die gelehrten und literarisch-moralischen Gesellschaften besaßen eine beachtliche Bedeutung für die Expansion der publizistischen Öffentlichkeit. Sie wiesen feste Organisationsstrukturen auf und befanden sich außerhalb der traditionellen Sphären.

---

151 Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 18–28. Bis dahin war das Lateinische noch die herausragende Gelehrtensprache.

152 Vgl. Jürgen VOSS, Akademien und Gelehrte Gesellschaften, in: Helmut REINALTER (Hg.), Aufklärungsgesellschaften, Frankfurt a.M. 1993, S. 19–38, hier S. 19; vgl. Conrad GRAU, Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Eine deutsche Gelehrten-gesellschaft in drei Jahrhunderten, Heidelberg 1993, S. 55–82.

153 Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 30–40.

Dennoch blieben sie größtenteils Gelehrtennetzwerke, hatten eine begrenzte Anzahl an Mitgliedern und konzentrierten sich vor allem in Residenz- oder Universitätsstädten<sup>154</sup>. Zudem beschränkten sie sich bei ihren Publikationen auf wissenschaftliche und lebenspraktische Themen. Eine Ausnahme davon bildete die vorgenannte *Bayerische Akademie der Wissenschaften*, die sich rasch nach ihrer Gründung zu einem Forum verwaltungs- und bildungsreformerischer Überlegungen entwickelte<sup>155</sup>. Dieser Umstand war nicht zuletzt ihrer späten Gründung geschuldet. Denn zu diesem Zeitpunkt hatten sich analog zu den Gelehrtennetzwerken neue Formen des sozialen Zusammenlebens etabliert, die ihrerseits die publizistische Öffentlichkeit sowie die Gelehrtenvereinigungen beeinflussten.

Eine der bedeutsamsten Formen waren die sogenannten arkanen Gesellschaften. Besonders im ausgehenden 18. Jahrhundert existierte eine ganze Reihe an Spielarten dieser Gesellschaften. Die mit Abstand wichtigste unter ihnen war das transnationale Phänomen der Freimaurerei, das sich seit den 1720ern in Großbritannien und nur wenig später in Kontinentaleuropa auszubreiten begann. In Deutschland entstand die erste Freimaurerloge 1737 in Hamburg. Schon ein Jahr später erhielt Preußen seine erste Loge. Dort gelang der Durchbruch der Freimaurerei aber erst in der zweiten Hälfte der 1770er Jahre<sup>156</sup> – übrigens ähnlich wie in Bayern, wo die erste Loge 1775 entstand<sup>157</sup>. Bis 1800 dürfte es dann im deutschsprachigen Raum 400 Logen gegeben haben, denen 15.000 bis 20.000 Mitglieder angehörten<sup>158</sup>. Damit war diese Form sozialen Zusammenseins zwar keine Massenbewegung, aber doch im Vergleich zu den Gelehrtenvereinigungen recht breit angelegt. Zu den Idealen der Freimaurerei während des Betrachtungszeitraums gehörten »Toleranz, die freie Entwicklung der Persönlichkeit, Brüderlichkeit und allgemeine Menschenliebe«<sup>159</sup>. Die Logen dienten einerseits als Kommunikationsraum, um sich miteinander über persönliche, moralische und

---

154 Vgl. ebd., S. 54.

155 Vgl. Ludwig HAMMERMAYER, Freie Gelehrtenassoziation oder Staatsanstalt? Zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in der Zeit von Spätaufklärung und Reform (1787–1807), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 54 (1991), H. 1, S. 159–202, hier S. 168–170.

156 Vgl. Karlheinz GERLACH, Die Freimaurer im Alten Preußen: das Beispiel Magdeburg 1760–1806, in: Holger ZAUNSTÖCK/Markus MEUMANN (Hg.), Sozietäten, Netzwerke, Kommunikation. Neue Forschungen zur Vergesellschaftung im Jahrhundert der Aufklärung, Tübingen 2003, S. 193–212, hier S. 201. Allgemein zur Freimaurerei in Brandenburg-Preußen: Vgl. ders., Die Freimaurer im Alten Preußen 1738–1806, Bd. 1: Die Logen in Berlin, Innsbruck u.a. 2014, S. 11–56.

157 Vgl. Verzeichnis bei VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 160.

158 Vgl. ebd., S. 57; vgl. auch Holger ZAUNSTÖCK, Sozietätslandschaft und Mitgliederstrukturen. Die mitteldeutschen Aufklärungsgesellschaften im 18. Jahrhundert, Tübingen 1999, S. 104.

159 Helmut REINALTER, Freimaurerei und Geheimgesellschaften, in: Ders. (Hg.), Aufklärungsgesellschaften, Frankfurt a.M. 1993, S. 83–96, hier S. 83.

intellektuelle Gegenstände auszutauschen. Ausgenommen davon waren Debatten über genuin politische, religiöse und familiäre Themen<sup>160</sup>. Andererseits bestand der Zweck der Logen darin, eine Gemeinschaft unter den Mitgliedern zu schaffen, unabhängig von geografischer, sozialer und konfessioneller Herkunft<sup>161</sup>. Im Zentrum stand daher das »kultische Erlebnis brüderlicher Vereinigung«, das durch Rituale unter den Mitgliedern erzeugt wurde<sup>162</sup>. Dazu zählten regelmäßige Zusammenkünfte oder Initiations- bzw. Beförderungsriten. Ziel dieser logeninternen Praktiken war dabei immer die sittliche Vervollkommnung der Mitglieder, wobei der genaue Inhalt von »Sittlichkeit« nicht festgelegt war und somit von Loge zu Loge variieren konnte. Die erlangte »Sittlichkeit« der Mitglieder signalisierten verschiedene Beförderungsstufen innerhalb der Gesellschaft. Dementsprechend entstand innerhalb jeder Loge eine eigene Tugendwelt, die unter den Mitgliedern eine Solidarität füreinander entstehen ließ. Ganz ihrem Anspruch folgend vereinten die Logen eine Vielzahl von Personen unterschiedlichster Herkunft; sie waren tatsächlich transstädtisch und transkonfessionell aufgestellt. Allerdings handelte es sich bei den Logenmitgliedern vor allem um Männer adeliger und bürgerlicher Herkunft. »Bürgerlich« meint in diesem Zusammenhang je nach Stadt den Kaufleuten, den Fürstendienern, den Gelehrten oder den Trägern »freier« Berufe zugehörig. Frauen, Juden und Handwerker waren ausgeschlossen<sup>163</sup>. Dafür verantwortlich waren nicht zuletzt die hohen Gebühren für Aufnahme oder Beförderung, die ein gängiges Auslesekriterium darstellten<sup>164</sup>. Folglich schotteten sich die Logen nach unten ab<sup>165</sup>. Außerdem schufen sie eine Grenze nach außen: Zwar war der Umwelt ihre Existenz bekannt, doch Informationen über Logenaktivitäten verblieben im Arkanraum. Im Innern herrschten grundsätzlich zwar eine ungezwungene Kommunikation sowie eine Gleichrangigkeit unter den Mitgliedern. Für einige Logen lassen sich dennoch auch Oligarchisierungstendenzen und teilweise eine restriktive Mitgliederpolitik konstatieren<sup>166</sup>. Ohnehin ist zu bemerken, dass sich die Freimaurerei im Verlaufe des 18. Jahrhunderts hinsichtlich ihrer Organisationsphilosophie und -struktur ausdifferenzierte.

160 Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 62.

161 Vgl. REINALTER, Freimaurerei und Geheimgesellschaften, S. 87.

162 VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 62.

163 Hierin unterschied sich das Freimaurerwesen im Reich von demjenigen in Frankreich. Dort drängten vor 1789 verstärkt Handwerker und Kleinhändler in die Logen und sorgten für eine massive Ausdehnung der Mitgliederzahl (ca. 40.000 im Jahre 1789). Frauen und Juden blieben auch hier ausgeschlossen. Vgl. Fred E. SCHRADER, Zur sozialen Funktion von Geheimgesellschaften zwischen Ancien Regime und Revolution, in: Aleida ASSMANN / Jan ASSMANN (Hg.), Schleier und Schwelle. Archäologie der literarischen Kommunikation, Bd. 1: Geheimnis und Öffentlichkeit, München 1997, S. 179–193, hier S. 185–188.

164 Vgl. MAURICE, Freimaurerei um 1800, S. 171–173.

165 Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 57.

166 Vgl. REINALTER, Freimaurerei und Geheimgesellschaften, S. 88.

Dieser Prozess verlief keineswegs konfliktfrei. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen bezüglich der maurerischen Organisation entstanden Rivalitäten zwischen den Logen, die sich durchaus in der zeitgenössischen Publizistik niederschlugen.

Hinzu kamen im letzten Jahrhundertdrittel Auseinandersetzungen mit den neuen Typen arkaner Gesellschaften, unter denen der *Orden der Gold- und Rosenkreuzer* sowie ihr Konterpart, der *Illuminatenorden*, hervorragten. Wie in Kapitel 1.3 gesehen nutzten Freimaurer den publizistischen Konflikt um letzteren Orden, um sich deutlich von ihm abzugrenzen. Dennoch blieben auch die neuen Spielarten personell eng verwoben mit der Freimaurerei: So waren etwa 90 Prozent aller Berliner und Potsdamer Rosenkreuzer zugleich Freimaurer, während die Illuminaten einige Münchener Logen unterwanderten<sup>167</sup>. Anders als bei den Freimaurern handelte es sich bei ihnen aber um echte Geheimgesellschaften, da nicht nur ihre Aktivitäten, sondern auch ihre Existenz ihrer Umwelt unbekannt blieb. Zudem unterschieden sie sich inhaltlich: Sowohl Rosenkreuzer als auch Illuminaten strebten nicht nur eine moralische Verbesserung ihrer Gruppenmitglieder an. Vielmehr wiesen diese Sozietäten ein gewisses Sendungsbewusstsein auf, das sich durchaus in politischen Ambitionen manifestierte. Freilich unterschieden sie sich bezüglich ihrer Ideale: Den Rosenkreuzern ging es um die Verbreitung eines pantheistischen und pansophischen Wissenschaftsbegriffes, während die Illuminaten einen an der Vernunft orientierten Tugendbegriff vertraten<sup>168</sup>. Beide erreichten ihren Höhepunkt in den 1780ern, also im Betrachtungszeitraum. Die Illuminaten scheiterten an internen Querelen und der um sie geführten Korruptionsdebatte, der sich ja seit den 1780ern Verbote von Geheimgesellschaften anschlossen. Von diesen Verboten waren auch die Rosenkreuzer betroffen. Ihre Aktivitäten gerieten unter Korruptionsverdacht, da – zumal in Preußen zwischen 1786 und 1797 – zu deren Mitgliedern nicht nur der König selbst zählte, sondern auch dessen engste Vertraute, die zugleich hohe Ämter bekleideten<sup>169</sup>. Trotz des allgemeinen Verbots konstituierten sich Geheimgesellschaften auch nach 1800<sup>170</sup>.

---

167 Vgl. ZAUNSTÖCK, Sozietätslandschaft und Mitgliederstrukturen, S. 81; vgl. WEIS, Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, S. 42.

168 Vgl. GERLACH, Die Freimaurer im Alten Preußen, S. 203.

169 So gehörten Friedrich Wilhelm II. sowie seine Vertrauten Wöllner und Bischoffwerder den Rosenkreuzern an.

170 Prominentes Beispiel ist hierbei der Tugendbund, der 1808 in Königsberg gegründet wurde. Um den Tugendbund entspann sich gleichermaßen seit 1815 eine Debatte, an der sich vor allem die Berliner Professoren Theodor Schmalz und Barthold Georg Niebuhr beteiligten. Zu dem Tugendbund und der Debatte darüber vgl. Hans-Christof KRAUS, Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760–1831). Jurisprudenz, Universitätspolitik und Publizistik im Spannungsfeld von Revolution und Restauration, Frankfurt a.M. 1999, S. 189–242.

Einen Sondertypus der arkanen Gesellschaften stellten die Studentenorden sowie akademische Logen dar, die sich seit den 1760ern, vor allem aber in den 1780ern im Umfeld der Universitäten konstituierten<sup>171</sup>. Die Studentenorden entstanden als Alternative zu den traditionellen Landsmannschaften, in denen sich Studenten mit gleicher geografischer Herkunft organisierten. Hatten die Landsmannschaften bereits die konfessionellen und ständischen Grenzen überwunden, sollten die neuen Organisationsformen auch die territoriale Herkunft als Parameter ignorieren. Nicht nur in dieser Hinsicht unterschieden sie sich voneinander: Zwar besaßen auch die Studentenorden den Zweck, bedürftige Mitglieder zu unterstützen. Anders als bei den Landsmannschaften stand aber im Mittelpunkt der Studentenorden eine neue Form des sozialen Umgangs und der sozialen Disziplinierung bzw. eine intensiviertere Gruppensolidarität. Zentrale Werte für die Mitglieder waren dabei neben Gelehrsamkeit, Bildung und Fleiß vor allem Freundschaft und Geselligkeit<sup>172</sup>. Diese Vorstellungen sozialen Austauschs kulminierten in dem sogenannten Lebensprinzip (oder »Lebensbündprinzip«). Damit war die Verpflichtung der Mitglieder gemeint, auch nach dem Universitätsaufenthalt füreinander einzustehen. Das »Lebensprinzip« galt nicht nur für ganz persönliche Belange, sondern teils sogar dezidiert für die Bewerbung um Ämter oder Ehrenstellen. Ein Beispiel dafür liefern die *Gesetze des Rostocker Constantistenordens von 1796*. Neben »engste[r] ununterbrochene[r] Freundschaft« war der Hauptzweck des Ordens, »dem Staate brauchbare Männer zu verschaffen, und durch ihren Einfluss dem Orden empor zu helfen, ihm Glanz und Ansehen zu geben, und einzelnen Gliedern desselben Unterstützung«<sup>173</sup>. Somit verstanden sich die Studentenorden als elitäre Vereinigungen, ganz ähnlich wie es beim *Illuminatenorden* der Fall war. Ihr Anteil an den Studenten variierte von Universität zu Universität, bewegte sich aber in den

---

171 Zu den Studentenorden vgl. Wolfgang HARDTWIG, *Zivilisierung und Politisierung. Die studentische Reformbewegung 1750–1818*, in: Ders. (Hg.), *Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500–1914. Ausgewählte Aufsätze*, Göttingen 1994, S. 79–107; vgl. ders., *Studentenschaft und Aufklärung. Landsmannschaft und Studentenorden in Deutschland im 18. Jahrhundert*, in: Étienne FRANÇOIS (Hg.), *Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750–1850. Geselligkeit Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Frankreich, Deutschland und der Schweiz 1750–1850*, Paris 1986, S. 239–260; vgl. Holger ZAUNSTÖCK, *Das Milieu des Verdachts. Akademische Freiheit Politikgestaltung und die Emergenz der Denunziation in Universitätsstädten des 18. Jahrhunderts*, Berlin 2010; vgl. Joachim BAUER, *Studentische Organisationen zwischen Geselligkeit und Politik – Gedankenwelten und Selbstwahrnehmungen*, in: Holger ZAUNSTÖCK/Markus MEUMANN (Hg.), *Sozietäten, Netzwerke, Kommunikation. Neue Forschungen zur Vergesellschaftung im Jahrhundert der Aufklärung*, Tübingen 2003, S. 115–126.

172 Vgl. HARDTWIG, *Studentenschaft und Aufklärung*, S. 248–255.

173 Quelle beigebracht von Erich BAUER, *Die Gesetze des Rostocker Constantistenordens von 1796*, in: *Einst und Jetzt* 19 (1974), S. 55–72, hier S. 59.



1780ern zwischen zehn und 35 Prozent<sup>174</sup>. Ihre Blütezeit hatten die Studentenorden ab 1780 bis zu ihrem reichsweiten Verbot 1793, das seinerseits ein Ergebnis der obrigkeitlichen Skepsis war gegenüber privaten Vereinigungen im Nachgang der Illuminatendebatte sowie der revolutionären Ereignisse in Frankreich<sup>175</sup>. Zwar existierten auch danach Studentenorden (etwa bis 1809). Doch ihr Einfluss auf die Studentenschaft verschwand zunehmend zugunsten Verbindungen neueren Typs. Dazu zählen die sogenannten Corps und Burschenschaften, die sich um 1800 aus den älteren Landsmannschaften heraus entwickelten und insbesondere das »Lebensprinzip« übernahmen.

Nicht nur arkane und gelehrte Gesellschaften kennzeichneten die spezifische Sozietätslandschaft der Sattelzeit. Ebenfalls seit den 1760ern entstanden sogenannte patriotisch-gemeinnützige Gesellschaften, deren Aktivitäten im Gegensatz zu denen arkaner Sozietäten nach außen sichtbar waren<sup>176</sup>. Diese Sozietätsform war ein Kulturtransfer aus Großbritannien sowie den Niederlanden<sup>177</sup>. Die Gesellschaften befassten sich zumeist mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Themen und versuchten, die wirtschaftliche Ertragskraft ihrer Heimatregion mittels praktischer Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu steigern. Beeinflusst waren sie dabei von zeitgenössischen Ideen, namentlich physiokratischen und kameralistischen Überlegungen. Angesichts dieser Zielsetzung nimmt es nicht wunder, dass – wie auch bei den bisher vorgestellten Gesellschaften – das Leistungsprinzip von zentraler Bedeutung war. Innerhalb dieser Sozietäten sollte ein argumentativer Austausch über Sachthemen stattfinden. Bis 1800 gab es 54 dieser Gesellschaften im deutschsprachigen Raum mit insgesamt 4.000 bis 5.000 Mitgliedern<sup>178</sup>. Zahlenmäßig waren sie damit zwar nicht mit den Freimaurern vergleichbar, aber deutlich mitgliederstärker als die gelehrten Akademien. Im Unterschied zu Letzteren kamen in den patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften sehr verschiedene Personen zusammen. Die soziale Struktur ihrer Mitglieder

---

174 Vgl. HARDTWIG, Studentenschaft und Aufklärung, S. 244.

175 Vgl. Jörg SCHWEIGARD, Studentische Netzwerke im Zeichen der Französischen Revolution. Politische Gruppenbildungen, Meinungstransfers und Symbole an süddeutschen Hochschulen (1791–1794), in: Lothar KREIMENDAHL u.a. (Hg.), Radikale Spätaufklärung in Deutschland. Einzelschicksale, Konstellationen, Netzwerke, Hamburg 2012, S. 317–344, hier S. 317–319.

176 Zu patriotischen Gesellschaften vgl. Rudolf SCHLÖGL, Die patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften: Organisation, Sozialstruktur, Tätigkeitsfelder, in: Helmut REINALTER (Hg.), Aufklärungsgesellschaften, Frankfurt a.M. 1993, S. 61–81; vgl. Rudolf VIERHAUS (Hg.), Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften. [Vorträge], München 1980; vgl. Hans HUBRIG, Die patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts, Weinheim 1957.

177 Vgl. Ludwig HAMMERMAYER, Zur Publizistik von Aufklärung, Reform und Sozietätsbewegung in Bayern. Die Burghausener Sittlich-Ökonomische Gesellschaft und ihr »Baierisch-Ökonomischer Hausvater« (1779–1786), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 58 (1995), S. 341–401, hier S. 343.

178 Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 69.

ging deutlich über Gelehrte hinaus und betraf wie auch in den übrigen Gesellschaften sämtliche »gebildeten Stände«, also Kaufleute, Fürstendiener und »freie« Berufe. Gleichmaßen wie die Freimaurer grenzten sie sich nach unten ab. Die wichtigste dieser Sozietäten in Bayern war die *Sittlich-ökonomische Gesellschaft zu Burghausen*, die sich 1765 konstituierte<sup>179</sup>. Sie richtete eigens ein Publikationsorgan ein, den *Bayerischen Hausvater*, in dem praktische ökonomische Probleme besprochen wurden. Auch in Preußen existierte eine Reihe dieser Sozietäten. Zu nennen ist etwa die *Märkisch Ökonomische Gesellschaft zu Potsdam*<sup>180</sup>. Neben der Offenlegung ihrer Aktivitäten unterschieden sich die patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften hinsichtlich des Gemeinschaftsgefühls, das sich wohl aufgrund der seltenen Zusammenkünfte ihrer Mitglieder nur marginal herausbilden konnte.

Diese Eigenschaft wies vielmehr der letzte hier knapp umrissene Sozietätstyp auf, die Lesegesellschaft<sup>181</sup>. Diese Form von Vergemeinschaftung bildete sich zwar zeitlich als letzte der hier genannten Sozietäten heraus, sollte aber um 1800 die meisten Mitglieder auf sich vereinen. Zunächst handelte es sich dabei nur um Zusammenschlüsse lesebegeisterter Personen, die gemeinschaftlich – und damit kostengünstig – die immer noch teuren Druckerzeugnisse erwarben. Rasch wuchsen sich viele dieser eher lockeren Gemeinschaften zu Lesekabinetten aus – insbesondere nach 1780<sup>182</sup>. Diese Lesekabinette verfügten über eigene Räumlichkeiten, Bibliotheken und Satzungen. Im Zentrum stand dabei zwar die gemeinsame Lektüre. Doch darüber hinaus etablierten sie sich als Orte intensiver Geselligkeit und Diskussionen, auch über Themen abseitig der Lektüre. Die Zusammenkünfte fanden sowohl in einem offiziellen als auch inoffiziellen Rahmen statt, wobei Letzterer oft die Form eines gemeinsamen Abendessens annahm. Eine regelmäßige Teilnahme war satzungsmäßige Bedingung für die Mitgliedschaft. Die etwa 400 Lesegesellschaften des deutschsprachigen Raums vereinten insgesamt ca. 20.000 Mitglieder auf sich<sup>183</sup>. Wie sämtliche anderen Sozietäten waren auch sie nach oben offen, beschränkten sich aber auf die gebildeten männlichen Bevölkerungsschichten.

179 Zunächst firmierte sie jedoch unter dem Namen *Gesellschaft der schönen Wissenschaften*. Vgl. HAMMERMAYER, Zur Publizistik von Aufklärung, S. 342.

180 Vgl. Helga EICHLER, Die Märkische Ökonomische Gesellschaft zu Potsdam um 1800, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge 3 (1993), H. 2, S. 192–227.

181 Zu Lesegesellschaften vgl. die Aufsätze in Otto DANN (Hg.), Lesegesellschaften und bürgerliche Emanzipation. Ein europäischer Vergleich, München 1981; vgl. Marlies STÜTZEL-PRÜSENER, Lesegesellschaften, in: Helmut REINALTER (Hg.), Aufklärungsgesellschaften, Frankfurt a.M. 1993, S. 39–59; vgl. Torsten LIESEGANG, Lesegesellschaften in Baden 1780–1850. Ein Beitrag zum Strukturwandel in der literarischen Öffentlichkeit, Berlin 2000.

182 Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 82–84.

183 Vgl. ebd., S. 84.

Sämtliche der hier genannten Sozietätsformen ließen also Gruppen entstehen, die sich in ihrer sozialen Zusammensetzung von früheren Formen der Geselligkeit unterschieden, wenngleich sie teilweise sehr verschiedene Ziele verfolgten. Bevor der Einfluss dieser Gruppen auf die Netzbildung in den Mittelpunkt rückt, folgt die Beschreibung einer letzten sattelzeitty-pischen Form der Geselligkeit. Gemeint sind die eher informellen Orte des Zusammenseins, die von der historischen Forschung als Salons bezeichnet werden<sup>184</sup>. In Deutschland entstanden diese Einrichtungen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts, zumal in Preußen zu Beginn des Betrachtungszeitraums, und damit deutlich später als in anderen Teilen Europas, vor allem Frankreich. In Bayern blieben Salons eher unbekannt, und auch in Preußen waren sie kein flächendeckendes Phänomen, sondern konzentrierten sich neben Königsberg vor allem auf Berlin<sup>185</sup>. Trotz ihres geringen Verbreitungsgrades hatten Salons einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Netzbildung, speziell unter den preußischen Eliten der Reformzeit. Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Sozietätstypen stand in Salongesellschaften meist eine gebildete und wohlhabende Frau im Mittelpunkt. In ihrem Haus kamen in weitgehend ungezwungener Atmosphäre Personen verschiedener Stände, Professionen oder Konfessionen zusammen, darunter Mitglieder der königlichen Familie, Literaten und Wissenschaftler<sup>186</sup>. Die wohl bedeutendsten Salonnières Berlins waren Henriette Herz und Rahel Levin (später Varnhagen von Ense). Im Mittelpunkt der Salons standen verschiedene Veranstaltungen, etwa musikalische Vorführungen oder literarische Lesungen. Daneben fanden hier intensive Gespräche zwischen den Mitgliedern statt – vor allem über die schönen Künste, aber auch über gesellschaftliche, wissenschaftliche oder politische Themen<sup>187</sup>. Die Berliner Salons befanden sich teilweise in Konkurrenz zueinander, vernetzten sich aber auch untereinander. Seinen Höhepunkt erreichte das Salonwesen der größten Stadt Preußens um 1800. Die französische Besetzung Berlins während des Krieges 1806/07 brachte

---

184 Zur Salonforschung vgl. die Aufsätze in Roberto SIMANOWSKI (Hg.), *Europa – ein Salon? Beiträge zur Internationalität des literarischen Salons*, Göttingen 1999; vgl. Reinhard BLÄNKNER/Werner DE BRUYN (Hg.), *Salons und Musenhöfe. Neuständische Geselligkeit in Berlin und in der Mark Brandenburg um 1800*, Hannover 2009; vgl. Petra WILHELMY, *Der Berliner Salon im 19. Jahrhundert (1780–1914)*, Berlin u.a. 1989; vgl. Hannah Lotte LUND, *Der Berliner »jüdische Salon« um 1800. Emanzipation in der Debatte*, Berlin 2012.

185 Vgl. WILHELMY, *Der Berliner Salon*, S. 33–61.

186 Vgl. ebd., S. 58, 101f., 108.

187 Vgl. Rudolf VIERHAUS, *Jüdische Salons in Berlin und Wien zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: Étienne FRANÇOIS (Hg.), *Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750–1850. Geselligkeit Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Frankreich Deutschland und der Schweiz 1750–1850*, Paris 1986, S. 95–103.

die Geselligkeit in Salons kurzzeitig zum Erliegen. Mit der nachfolgenden Normalisierung kehrte sie zurück und erlebte eine weitere Blütezeit, die über den Betrachtungszeitraum hinausging<sup>188</sup>.

Die hier beschriebenen Formen der Geselligkeit standen keineswegs nebeneinander. Viele ihrer Mitglieder waren nicht nur Angehörige einer einzelnen, sondern meistens mehrerer Sozietätsformen – also zugleich etwa Freimaurer, Angehöriger eines Lesekabinetts und Salongast<sup>189</sup>. Daneben gab es Mehrfachmitgliedschaften, etwa bei patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften oder den Akademien. Es erhöhte das persönliche Ansehen (also symbolisches Kapital), ganz verschiedenen Sozietäten anzugehören<sup>190</sup>. Durch diese Begleiterscheinung verstärkte sich auch die personelle Verflechtung der neuen Sozietäten untereinander. Bei einem Ortswechsel ermöglichte zudem das relativ dichte Netz bestimmter Sozietätsformen, zumal der Freimaurerlogen, der Studentenorden und der Lesegesellschaften, in neuer Umgebung rasch mit den dortigen Eliten bekannt zu werden oder Gleichgesinnte zu treffen<sup>191</sup>. Diese Prozesse personaler Verflechtung in den Sozietäten verstärkten letztlich die Amalgamierung von »Aufsteigern« und alten Eliten, die ohnehin innerhalb einer einzelnen Gesellschaft stattfand, aufgrund des transständischen, transkonfessionellen und transterritorialen Charakters aller hier aufgeführten Sozietätstypen.

Dieses Charakteristikum fand mehrfach Erwähnung in den bisherigen Ausführungen und diente als Abgrenzungskriterium zu den Formen der Geselligkeit vor der Sattelzeit. Doch nicht nur darin unterschieden sich die neuen Sozietäten von ihren Vorläuferinnen. Es entstanden gleichzeitig neue Zugangskriterien. Schließlich konnte nicht jede Person nach Belieben eintreten, sondern musste zwingend bestimmte persönliche Eigenschaften mitbringen. Zudem zirkulierten innerhalb der Gruppen völlig neue Arten des Zusammengehörigkeitsgefühls, die letztlich die persönlichen Loyalitäten untereinander bzw. Gruppensolidaritäten anders definierten als ihre frühneuzeitlichen Vorgängerinnen.

Zum entscheidenden Zugangskriterium wurde Bildung, und zwar in jeder der vorgenannten Sozietäten. Zudem konnten mit Ausnahme der Salons nur Männer Mitglied werden. »Bildung« lässt sich hier wie folgt definieren: zum einen Wissen über bestimmte Gegenstände und zum anderen das Interesse,

188 Vgl. WILHELMY, *Der Berliner Salon*, S. 96. Das Gleiche gilt im Übrigen für Salons in Frankreich, die auch in der postrevolutionären Zeit von teils erheblicher politischer Bedeutung waren, zumal bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Vgl. dazu STEVEN KALE, *French Salons: High Society and Political Sociability from the Old Regime to the Revolution of 1848*, Baltimore, MD u.a. 2004, S. 46–104.

189 Vgl. ZAUNSTÖCK, *Sozietätslandschaft und Mitgliederstrukturen*, S. 209–211.

190 Vgl. ebd., S. 201.

191 Vgl. VAN DÜLMEN, *Die Gesellschaft der Aufklärer*, S. 58; vgl. ZAUNSTÖCK, *Sozietätslandschaft und Mitgliederstrukturen*, S. 202f.

diese Kenntnisse individuell und im Austausch mit anderen Sozietätsmitgliedern zu erweitern. Die Gegenstände konnten dabei höchst unterschiedlich sein. Wissen über Literatur, Kunst oder Gesellschaft gehörten dazu. Genauso war aber damit auch eine sittlich-moralische Bildung gemeint (also Tugendhaftigkeit), deren genaue Ausprägung von Sozietät zu Sozietät variieren konnte. Folglich wiesen die Formen der Geselligkeit die gleichen Zugangskriterien auf wie die öffentliche Verwaltung nach den Reformen. Darüber hinaus richtete sich die Beförderung einzelner Sozietätsmitglieder danach, ob sie ihre Tugendhaftigkeit verbessern konnten (etwa Freimaurer) oder sich an der Veröffentlichung von Schriften beteiligten (Akademien, patriotisch-gemeinnützige Gesellschaften). Im Zentrum stand also eine Auslese aufgrund einer individuell zuordenbaren »Leistung«, die sich – wie in Kapitel 2.2 gesehen – im Zuge der Reformen auch in der Verwaltung durchsetzen sollte. Die gemeinsame Erfahrung von Bildung – also des Wissens- und Tugenderwerbs – war eine neue Qualität des Zusammengehörigkeitsgefühls, die den Sozietäten gemeinsam war und sie zugleich von den früheren Formen der Geselligkeit unterschied.

Die andere neue Qualität betraf Freundschaft als grundlegendes Konzept, wie es unter den Mitgliedern bestand. Mit unterschiedlicher Gewichtung übernahmen und adaptierten die neuen Sozietäten das zeitgenössische Freundschaftsideal. Das Phänomen »Freundschaft« als Form sozialen Austauschs veränderte sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts zumal in der Sattelzeit maßgeblich<sup>192</sup>. Davor war Freundschaft ein sehr breit gefasstes soziales Konzept. Es umschloss neben emotionalen Bindungen zweier Individuen den ökonomischen bzw. gesellschaftlichen Nutzenaspekt, der ganz offen verteidigt oder unter Freunden eingefordert werden konnte<sup>193</sup>. Mehr noch, »Freundschaft« bezeichnete bisweilen blutsverwandtschaftliche Bindungen, wies also nicht zwangsweise eine »Freiwilligkeit« der Beteiligten auf. Zudem diente das Wort nicht selten als Quellenbezeichnung für hierarchisch angelegte Patronagebeziehungen<sup>194</sup>. Nicht zuletzt deshalb geriet Freundschaft wie Patronage selbst bisweilen unter Korruptionsverdacht<sup>195</sup>. In der Sattelzeit verengte sich dieses Konzept auf eine tiefgehende emotionale Bindung

---

192 Vgl. Christian KÜHNER, Politische Freundschaft bei Hofe. Repräsentation und Praxis einer sozialen Beziehung im französischen Adel des 17. Jahrhunderts, Göttingen 2013, S. 313–330.

193 Vgl. ders., Freundschaft im französischen Adel des 17. Jahrhunderts, in: *discussions, discussions 2* (2009) – Adel im Wandel (16.–20. Jahrhundert) / *La noblesse en mutation (XVIIe–XXe siècles)*, erreichbar unter: URL: <[http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/2–2009/kuehner\\_freundschaft](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/2–2009/kuehner_freundschaft)> (Aufruf: 10.10.2013).

194 Vgl. ebd.

195 Vgl. Niels GRÜNE, Freundschaft, Privatheit und Korruption. Zur Disqualifizierung sozialer Nähe im Kräftefeld frühmoderner Staatlichkeit, in: Bernadette DESCHARMES u.a. (Hg.), *Varieties of friendship. Interdisciplinary perspectives on social relationships*, Göttingen 2011, S. 287–307, hier S. 298–305.

zwischen zwei Individuen, die diese freiwillig und ohne offen formulierten Nutzenanspruch eingingen. Genau dieser Begriff von Freundschaft war zentral für die neuen Sozietäten zumal die arkanen Gesellschaften und Salons, aber – mit gewissen Einschränkungen – auch Akademien<sup>196</sup>. Bei den Freimaurern etwa verdichtete sich der neue Begriff von Freundschaft zum Konzept der »Brüderlichkeit«. Damit war gemeint, dass die Mitglieder nicht nur tiefgehende emotionale Erfahrungen miteinander teilen, sondern auch allgemein füreinander einstehen sollten<sup>197</sup>. Die hohe Bedeutung von Freundschaft für Freimaurer lässt sich nicht zuletzt daran erkennen, dass das Wort im Namen deutschsprachiger Logen auffallend oft verwendet wurde, sei es in seiner deutschen, französischen oder lateinischen Form<sup>198</sup>.

Allgemein gesprochen erfuhren beide Qualitäten – Bildung und Freundschaft – in den neuen Sozietäten eine Kultivierung und Ritualisierung, freilich unterschiedlich ausgeprägt. Sie kulminierten in einer gemeinsamen Gesinnung unter den Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaft, formten diese also zu Gesinnungsgenossen. Nun teilten die Mitglieder gruppenspezifische Interessen und Wertvorstellungen, grenzten sich über diese Gemeinsamkeiten von der Außenwelt ab und begriffen sich selbst als elitäre, meist aus Männern bestehende Verbindung, die Außenstehenden hinsichtlich Bildung, Tugendhaftigkeit und emotionaler Erfahrungen überlegen war. Die neuen Qualitäten des Zusammengehörigkeitsgefühls und die Selbstwahrnehmung als elitäre Gesinnungsgemeinschaft begründeten einen verstärkten sozialen Austausch zwischen den Mitgliedern. Dieser Austausch lässt sich durchaus als Gabentauschpraxis charakterisieren, die sich freilich eher auf immaterielle »Güter« stützte, aber durchaus auch die materielle Unterstützung bedürftiger Mitglieder vorsah. Es entstanden gruppenintern neue Normen, die es zu befolgen galt. Mehr noch, die Ritualisierung der Gabentauschakte und die Teilnahme der Mitglieder daran bildeten Gruppensolidaritäten heraus, freilich je nach Sozietätstyp verschieden stark ausgeprägt. So etwa dürfte dieser Effekt für die patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften als gering einzuschätzen sein. Besonders ausgeprägt scheint die Herausbildung einer

196 Zur »Freundschaft« in den Akademien vgl. Sebastian KÜHN, Wissen, Arbeit, Freundschaft. Ökonomien und soziale Beziehungen an den Akademien in London, Paris und Berlin um 1700, Göttingen 2011, S. 163–299.

197 Zur »Brüderlichkeit« in den Logen des 19. Jahrhunderts vgl. Stefan-Ludwig HOFFMANN, Die Politik der Geselligkeit. Freimaurerlogen in der deutschen Bürgergesellschaft 1840–1918, Göttingen 2000, S. 203–254. Überhaupt waren die Logen gekennzeichnet von Metaphern aus der Familiensphäre: Vgl. ebd., S. 34f. »Brüderlichkeit« sollte später auf die nationale Ebene übertragen werden. Vgl. dazu Ronald G. ASCH, Freundschaft und Patronage zwischen alturopäischer Tradition und Moderne: Frühneuzeitliche Fragestellungen und Befunde, in: Bernadette DESCHARMES u.a. (Hg.), Varieties of friendship. Interdisciplinary perspectives on social relationships, Göttingen 2011, S. 265–286, hier S. 282f.

198 Mindestens elf Logen sind dabei einschlägig. Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 155–165.

Gruppensolidarität bei arkanen Gesellschaften gewesen zu sein – also den Freimaurern, Geheimgesellschaften und Studentenorden. Von der tiefen Verbundenheit mit den Idealen der Freimaurerei und dem in den Logen erlebten Gemeinschaftsgefühl zeugen nicht nur künstlerische Werke. Zu nennen sind hierbei Wolfgang Amadeus Mozarts Oper *Die Zauberflöte* (1791) oder Friedrich Schillers Gedicht *An die Freude* (1785)<sup>199</sup>. Vielmehr opferten eine ganze Reihe an Mitgliedern viel Zeit, Geld und Energie für ihre freimaurerischen Ideale. Ein berühmtes Beispiel dafür ist der Reichsfreiherr Karl Gotthelf von Hund-Altengrotkau (1722–1776). Dieser war begeisterter Freimaurer und gilt als Begründer der sogenannten Strikten Observanz, einem Organisationssystem für Logen. Seinen freimaurerischen Idealen versuchte er Geltung zu verschaffen, indem er über 30 Jahre seines Lebens fast ausschließlich diesen Sozietäten widmete, wobei er einen Großteil seines Geld- und Grundvermögens verlor<sup>200</sup>. Diese Aufopferungsbereitschaft signalisiert die persönliche Bedeutung für einzelne Mitglieder, die nicht nur nahe an Selbstaufgabe rücken konnte, sondern auch zu einem gruppensolidarischen Handeln – also zu einer Unterstützung der »Ordensbrüder« in Angelegenheiten außerhalb der Sozietäten – führten. Schließlich wähten sich die Mitglieder in Gegenwart von Gesinnungsgenossen, mit denen sie Vorstellungen von Sittlichkeit, Tugend und Bildung teilten. Außerdem verstanden sie sich als elitäre Gruppe innerhalb der Gesamtgesellschaft. Deshalb nimmt es nicht wunder, dass sich Teile der Sozietäten offen dafür einsetzten, ihren »Brüdern« bei der Beschaffung von öffentlichen Ämtern oder Ehrenstellen behilflich zu sein.

Um es ausdrücklich zu sagen: Es geht hier keineswegs darum, die zuvor besprochene »Verschwörungstheorie« in ein neues Kleid zu wanden. Vielmehr ist zur Kenntnis zu nehmen, dass es sich bei den Sozietäten um Orte handelte, an denen personelle Netzwerke aufgebaut wurden. Diese auf neuartigen Gruppensolidaritäten basierenden Netzwerke diffundierten in andere gesellschaftliche Teilbereiche, zumal der fürstlichen und später öffentlichen Verwaltung. Offenkundig fand dieser Prozess bei den Geheimgesellschaften statt, namentlich dem *Illuminatenorden*. Bekanntlich nahm Weishaupt wenig Anstoß daran, eine Ämterbesetzung durch seine Ordensbrüder zu fordern und zu fördern, weil in dem Orden bereits eine Vorauswahl nach Tugend- und Leistungskriterien erfolgte. Ganz ähnlich versuchten die hier besprochenen Studentenorden, ihre Mitglieder in gesellschaftliche Stellungen zu bringen, um das Ansehen und Prestige der jeweiligen Sozietät zu

---

199 Vgl. ebd., S. 56.

200 Vgl. Ferdinand RUNKEL, *Geschichte der Freimaurerei in Deutschland*, Bd. 1, Berlin [1931], S. 185–187.



mehren. Auch in diesen Sozietäten empfand man es keineswegs als anrühlich, eigene Mitglieder über das Solidarkonzept »Lebensprinzip« zu protegieren. Im Gegenteil: Sich selbst nahmen sämtliche Mitglieder der neuen Sozietäten als die sittliche und gebildete Elite wahr, die den übrigen Bevölkerungsteilen moralisch und intellektuell überlegen sei. Deshalb war es vielmehr die Pflicht, die Ordensbrüder an höchste Verwaltungsstellen zu platzieren. Bislang fehlen zwar konkrete Hinweise darauf, dass einzelne Freimaurerlogen selbst ähnliche Überlegungen anstellten<sup>201</sup>. Dennoch legen Bemerkungen eines besonders eifrigen Freimaurers – Adolph Knigge – selbiges nahe. Gemeint sind seine Ratschläge zum Umgang mit derlei Sozietäten in seinem Buch *Ueber den Umgang mit Menschen* (1788). Seine Ausführungen darin waren geprägt von der Enttäuschung über den Illuminatenbund, an dem er wesentlich mitgewirkt, ihn aber nach Meinungsunterschieden mit Weishaupt verlassen hatte. Der ehemalige Illuminat hatte sich zu diesem Zeitpunkt von den arkanen Gesellschaften abgewandt. Er empfiehlt seinen Lesern, sich von diesen »schädlichen« Sozietäten – egal welcher Art – fernzuhalten. Man solle diese Gesellschaften meiden, so Knigge,

weil mönchischer esprit de corps bei ihnen einreißt [iSv um sich greift, RB] und viel Unheil stiftet; [...] weil sie Gelegenheit zu Kabalen, Zwist, Verfolgung, Intoleranz und Ungerechtigkeit gegen gute Männer geben, die keine Mitglieder eines solchen oder wenigstens desselben Ordens sind<sup>202</sup>.

Damit bestätigt Knigge nicht nur, dass eine enge Gruppensolidarität (»esprit de corps«) bei den Geheimgesellschaften vorlag. Er weist zudem darauf hin, wie sehr sich diese Loyalitätsbeziehungen gegen Nichtmitglieder richten konnten, also über die Gruppe hinaus wirkten. Auch wenn er sie nicht ausdrücklich erwähnt, dürfte die Unterstützung eigener Mitglieder bei vakanten Stellen unter diese Solidarität fallen.

---

201 Soweit ich es übersehe, handelt es sich dabei um ein Desiderat in der Freimaurerforschung. Allerdings existieren einige Studien, die die Rolle von Freimaurerlogen beim Aufbau von Sozialkapital würdigen, etwa zum Zusammenhang von Freimaurerlogen und militärischer Elite in Preußen: Vgl. WINKEL, Im Netz des Königs, S. 221. Steven Bullock thematisiert jenen Sachverhalt bereits in seiner exzellenten Studie über das Freimaurerwesen in den frühen Vereinigten Staaten: Vgl. Steven C. BULLOCK, *Revolutionary Brotherhood: Freemasonry and the Transformation of the American Social Order, 1730–1840*, Chapel Hill, NC 1996, S. 220–238. Jüngst dazu, allerdings in eher allgemeiner Form mit starkem Gegenwartsbezug: Vgl. Hans-Hermann HÖHMANN, *Freimaurerei. Analysen, Überlegungen, Perspektiven*, Bremen 2011, hier S. 115–151.

202 Adolph KNIGGE, *Ueber den Umgang mit Menschen*. Zweyter Theil, Hannover 1788, S. 171.

Mit anderen Worten entwickelte sich in den Sozietäten mittels einer über die Gruppen selbst hinausgehenden Solidarität ein neuer Typus von Verflechtung. Dieser Typus ließe sich als »Organisationspatronage« bezeichnen, den Jens Ivo Engels kürzlich vorgeschlagen hat<sup>203</sup>. Dieser Begriff meint die Bevorzugung von Mitgliedern zumal von Parteien oder Verbänden bei der Vergabe öffentlicher Ämter. Nicht die fähigste oder verdienstvollste Person erhält nach dieser Vergabepaxis einen Posten, sondern diejenige, die sich in der Vergangenheit durch besondere Loyalität gegenüber ihrer Gruppe auszeichnete bzw. über beste Verbindungen innerhalb des Organisationsapparates verfügt. Dabei sind sich die Teilnehmer aber stets bewusst, dass ihre organisationsinternen »Leistungsparameter« nur schwerlich nach außen kommunizierbar sind, weshalb sich diese Aktivitäten nur mit Rückgriff auf das Gemeinwohl öffentlich begründen lassen. Wie zu Beginn dieses Abschnittes angesprochen, handelte es sich bei den Sozietäten der Sattelzeit freilich um keine Parteien, Verbände oder Vereine, wie sie sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts herausbilden sollten. Zudem gingen die neuen Sozietäten zunächst durchaus offen damit um, Stellen mit eigenen Mitgliedern zu besetzen, wie beim *Illuminatenorden* gesehen. Auch wenn in der Sattelzeit durchaus so etwas wie Organisationspatronage entstand, scheint der Begriff der »Gesinnungspatronage« passender<sup>204</sup>. Schließlich handelte es sich bei den Sozietäten um personell oft vernetzte Einrichtungen, die zudem auch im Betrachtungszeitraum – nicht zuletzt aufgrund obrigkeitlicher Repression – untergehen konnten. Die Einrichtungen verbanden nicht immer, aber doch weitgehend ähnliche Werte wie Bildung und Freundschaft. Sie besaßen also eine ähnliche Gesinnung. Die »Gesinnungspatronage« war ein neuer Typus personeller Verflechtung, der sich von den frühneuzeitlichen unterschied: Wolfgang Reinhard hat beschrieben, dass frühneuzeitliche Verflechtung auf Blutsverwandtschaft, künstliche Verwandtschaft (Verschwägerung oder Patenschaft) sowie Landsmannschaft fußte<sup>205</sup>. Diese Verflechtungsformen der Frühen Neuzeit hinterließen bekanntlich eine Spur in den Rechts- und

203 Vgl. ENGELS, Geschichte der Korruption, S. 142–150. Es fehlen nach wie vor historische Studien darüber, zumal für das 19. und 20. Jahrhundert. Zu Organisationspatronage vgl. auch Guido O. KIRNER, Politik, Patronage und Gabentausch. Zur Archäologie vormoderner Sozialbeziehungen in der Politik moderner Gesellschaften, in: Berliner Debatte Initial 14, S. 168–183, hier S. 175–177; vgl. Wolfgang SOFSKY/Rainer PARIS, Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koalition, Frankfurt a.M. 1994, S. 232–236. Das Phänomen ist schon länger bekannt: Vgl. Theodor ESCHENBURG, Ämterpatronage, Stuttgart 1961, passim. Bereits Max Weber und sein Schüler Robert Michels haben implizit dieses Phänomen angesprochen: Vgl. Max WEBER, Politik als Beruf, Berlin <sup>11</sup>2010 (EA 1919), S. 16–19; vgl. Robert MICHELS, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, hg. v. Werner CONZE, Stuttgart <sup>2</sup>1970 (EA 1911), S. 346–348.

204 Erste Ausführungen zur Gesinnungspatronage finden sich ebenfalls in: ENGELS, Geschichte der Korruption, S. 142–150; vgl. auch BARBIER/BERNSEE, Continuity of Patronage?, S. 93f.

205 Vgl. REINHARD, Freunde und Kreaturen, S. 131f.

Verwaltungsnormen, etwa hinsichtlich der Ämterbesetzung durch Einheimische, der Ämtervererbung an Familienmitglieder und der Bevorzugung von privilegierten Ständen (zumal des Adels). Letztere Rekrutierungsmaßnahmen wurden im Zuge des Reformprozesses durch eine stärkere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit – gemessen an Bildungsabschlüssen oder verwaltungsinternen Prüfungen – ersetzt. Gewiss ließe sich anführen, dass der Adel selbst bereits einen – historisch variablen – Tugend- und Ehrbegriff vertrat. In der Praxis beschränkte sich die Legitimierung des Adels meist auf lange Ahnenketten und althergebrachte Privilegien. Als »Gesinnungsgemeinschaft« lässt sich der Adelsstand – ungeachtet seiner Differenziertheit – kaum bezeichnen. Besonders anschaulich lässt sich die Veränderung der Bindekriterien von Patronage bei den studentischen Organisationsformen illustrieren: Hier gerieten die traditionellen Landsmannschaften zugunsten der Studentenorden als Sozietät der Sattelzeit in den Hintergrund. Indes stellt sich die Frage, ob die »Gesinnungspatronage« die alten Verflechtungspraktiken vollständig verdrängte. Die Antwort darauf – soviel vorweg – lautet »nein«.

Einen Ansatzpunkt bieten dafür die neuen Formen von Vergemeinschaftung selbst. Freilich stand hier eine Geselligkeit im Mittelpunkt, die sich transstädtisch aus Gleichgesinnten zusammensetzte. Die Sozietäten waren also Orte vielfältiger Kommunikation, die ein Gemeinschaftsgefühl unter ihren Mitgliedern stifteten. Dieser Austausch umschloss aber auch das Eingehen familiärer Bindungen unter ihnen. Besonders gut beobachtbar ist dieser Vorgang bei den Salons. Sie fungierten als Heiratsmärkte – nicht zuletzt deshalb, weil sie – von Frauen geführt – Orte waren, in denen beide Geschlechter zusammentrafen. Hier entwickelten sich nicht nur Liebesbeziehungen zwischen einzelnen Mitgliedern. Auch weibliche Anverwandte konnten in die Salons eingeführt und anderen Besuchern vermittelt werden. Doch auch in den anderen Sozietäten sollten sich personelle Verflechtungen auf verwandtschaftlicher Basis ergeben haben, insbesondere in den arkanen Gesellschaften. Schließlich kamen hier nicht selten Familienoberhäupter zusammen, die die Vermählung weiblicher Familienmitglieder – sei es Schwester oder Tochter – zu arrangieren suchten. Gleiches galt übrigens für Patenschaften der eigenen Kinder: Die Mitglieder nahmen ihre Sozietätsgenossen als tugendhafte und gebildete Gleichgesinnte wahr, weshalb sie ihnen als besonders geeignete Paten erscheinen mussten. Persönliche Beziehungen durch Heirat und Patenschaft zu vertiefen, war freilich keineswegs ein Novum, sondern bereits ein wesentlicher Bestandteil frühneuzeitlicher Patronage. Nun aber fanden diese Austauschprozesse in einer neu konfigurierten Umgebung von Geselligkeit statt, die andere Kombinationen hervorbringen vermochte als die früheren Formen – etwa am Hof oder in ständischen Einrichtungen. Solcherart ausgestaltete familiäre Verflechtungsprozesse innerhalb der neuen

Sozietäten halfen nicht nur einfach bei der Amalgamierung der alten Eliten mit neuen Bevölkerungsgruppen, sondern waren ein wesentlicher Baustein dafür.

Umso erstaunlicher ist es, dass sich die Forschung bisher kaum vertiefend mit diesem Phänomen beschäftigt hat<sup>206</sup>. Genauso randständig sind historische Analysen über die Bedeutung der Sozietäten für die Netzwerkbildung und ihren Einfluss auf andere gesellschaftliche Teilbereiche. Im nun folgenden Abschnitt wird es nun darum gehen zu zeigen, welche Bedeutung die neuen Formen der Geselligkeit für die fürstliche Dienerschaft im Allgemeinen und die hier relevante Gruppe der Reformbeamtenschaft im Speziellen hatten.

### c) Verflechtung der Reformen

Die direkt vorangegangenen Ausführungen beschäftigten sich mit den Formen der neuen Geselligkeit, wie sie in der Sattelzeit ihren Anfang nahmen bzw. sich weiter ausprägten und verbreiteten. Bis auf wenige Hinweise fehlten dabei Ausführungen über deren soziale Zusammensetzung, die nun – speziell im Hinblick auf die Fürstendiener – in den Fokus rückt. Außerdem erfolgt eine Analyse hinsichtlich der Frage, welche Bedeutung die neuen Sozietäten für die Verflechtung der Reformen hatten.

Im gesamten deutschsprachigen Raum waren es vielerorts vor allem Fürstendiener, die sich maßgeblich an den neuen Formen beteiligten. Dieser Befund gilt freilich nicht für Reichsterritorien, die über keinen Fürsten verfügten, zumal die Reichsstädte. Hier entstanden die ersten Freimaurerlogen im Reich (Hamburg), und ihre Mitglieder entstammten vor allem der Kaufmannschaft<sup>207</sup>. Doch in den größeren Territorien spielten Fürstendiener in jeder der genannten Sozietäten eine tragende Rolle, so auch in Bayern und Preußen. Einen ersten Eindruck darüber vermittelt die *Bayerische Akademie der Wissenschaften*. Obwohl es sich dabei um eine Gelehrteneinrichtung handelte, stellten Hof- und sonstige Beamte knapp ein Drittel der Neuzugänge bis 1785. Sie waren somit vor katholischen Theologen die zahlenmäßig

---

206 Davon ausgenommen ist Hermann Schüttler. Er hat gezeigt, dass persönliche und familiäre Verbindungen oft ein wichtiges Rekrutierungskriterium beim Illuminatenorden waren, die den »Novizen« einen Karriereauftrieb verleihen sollten. Vgl. Hermann SCHÜTTLER, Das Kommunikationsnetz der Illuminaten. Aspekte einer Rekonstruktion, in: Ulrich Johannes SCHNEIDER (Hg.), Kulturen des Wissens im 18. Jahrhundert, Berlin u.a. 2008, S. 147–150. Jüngst ist zu diesem Thema auch ein Sammelband erschienen, mit Blick auf das Militär: Gundula GAHLEN u.a. (Hg.), Geheime Netzwerke im Militär 1700–1945, Paderborn 2016.

207 Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 57–59.

größte Gruppe<sup>208</sup>. Ganz ähnlich gestaltete sich die soziale Zusammensetzung der Berliner Akademie. Bei den patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften waren Anteil und Einfluss der Fürstendiener sogar noch größer als in den Gelehrtenvereinigungen. Die bereits erwähnte bayerische *Sittlich-Ökonomische Gesellschaft zu Burghausen* besaß um 1780 über 200 Mitglieder, von denen ca. 40 Prozent kurfürstliche Diener waren<sup>209</sup>. Überhaupt verfügte diese Sozietät von Beginn an über engste Verbindungen zur kurfürstlichen Verwaltung, zumal der Zentrale in München. Diese Verknüpfungen äußerten sich nicht zuletzt darin, dass sowohl die Direktoren der Gesellschaft als auch der Herausgeber des gesellschaftseigenen Publikationsorgans zumindest teilweise hochrangige Amtsträger waren. Dabei handelte es sich zumeist um Fürstendiener der jüngeren Generation, die das Publikationsorgan nutzten, um eigene Reformvorschläge verschiedener Art zu verbreiten. Angesichts dessen verwundert es kaum, dass die Gesellschaft im Zuge der Illuminatenverfolgung von 1785 einen schweren Aderlass erlitt, da ihre aktivsten Mitglieder auch mit dem Geheimbund in Verbindung standen bzw. an ihm teilnahmen<sup>210</sup>. In der Folge geriet diese Sozietät in eine schwere Krise und wurde schließlich 1802 nach einer zweiten, kurzen Blüte aufgelöst. Mit derlei Problemen musste sich eine wichtige patriotisch-gemeinnützige Gesellschaft in Preußen weniger auseinandersetzen: die *Märkische Ökonomische Gesellschaft zu Potsdam*, die 1791 gegründet wurde. Wie ihr Burghausener Pendant verfügte auch sie über eigene Publikationsorgane, in denen die Mitglieder Überlegungen zur Verbesserung von Landwirtschaft und Gewerbe anstellten und diskutierten<sup>211</sup>. Genauso wies diese preußische Gesellschaft aber auch einen gewichtigen Anteil an Fürstendienern auf. Von den knapp 200 ordentlichen Mitgliedern bis 1800 gehörte ein Drittel zu den direkten oder indirekten Fürstendienern<sup>212</sup>. Darunter fanden sich auch äußerst einflussreiche Personen der Verwaltung wie etwa Hertzberg oder Wöllner. Bis 1807 übernahmen zudem stets Fürstendiener den Vorsitz dieser Sozietät<sup>213</sup>. Diese Gesellschaft entwickelte sich rasch zu einem regionalen Kommu-

---

208 Vgl. ebd., S. 40. Vgl. auch Ludwig HAMMERMAYER, *Geschichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759–1807*, Bd. 1: Gründungs- und Frühgeschichte 1759–1769, München 1983, S. 368; ders., *Geschichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759–1807*, Bd. 2: Zwischen Stagnation, Aufschwung und Illuminatenkrise 1769–1786, München 1983, S. 380–387.

209 Vgl. Sieglinde GRAF, *Aufklärung in der Provinz. Die sittlich-ökonomische Gesellschaft von Ötting-Burghausen 1765–1802*, Göttingen 1993, S. 277.

210 Vgl. HAMMERMAYER, *Zur Publizistik von Aufklärung*, S. 361–381.

211 Vgl. EICHLER, *Die Märkische Ökonomische Gesellschaft*, S. 198–200.

212 Vgl. ebd., S. 204–206.

213 Vgl. ebd., S. 194–196.

nikationszentrum, in dem sich höhere Amtsträger untereinander, aber auch mit interessierten örtlichen Adels- und Bürgereliten vernetzten<sup>214</sup>.

Auch die arkanen Gesellschaften bestanden zu großen Teilen aus Fürstendienern. Dieser Befund gilt nicht nur für die radikalen Geheimgesellschaften, wie den *Illuminatenorden* in Bayern oder das *Moralische Vehmgericht* in Preußen<sup>215</sup>. Vielmehr lässt sich deren hohe Präsenz auch bei den Freimaurerlogen beobachten, zumal in den Residenzstädten sowie Verwaltungs- oder Universitätszentren<sup>216</sup>. Dabei handelte es sich um ein reichsweites Phänomen, von dem sich die Entwicklung in Preußen und Bayern nicht unterschied. So betrugen die Anteile von Beamten etwa in den Berliner Logen zwischen 26 Prozent (*Royal York*) und 50 Prozent (*Zu den drei Weltkugeln*)<sup>217</sup>. In Magdeburg stellten bis zur Jahrhundertwende Provinz-, Kommunal- und Domänenbeamte die zweitgrößte Gruppe (26,1 Prozent), knapp hinter den örtlichen Kaufleuten und Unternehmern (26,5 Prozent). Unter Zuzählung der Militärangehörigen (22,2 Prozent) stellten die mit dem Fürsten verbundenen Personen fast die Hälfte der Mitglieder<sup>218</sup>. Ähnliches lässt sich übrigens für Halle konstatieren, eine der bedeutsamsten Universitätsstädte Preußens und Kaderschmiede der fürstlichen Verwaltung. In Mitteldeutschland nahmen Fürstendiener überhaupt die zahlenstärkste Position ein – gefolgt von Studenten und damit den zukünftigen Verwaltungsmitgliedern<sup>219</sup>. Welche hohe Bedeutung Fürstendiener im bayerischen Freimaurerwesen hatten, darüber gibt exemplarisch die Mitgliederstatistik der Münchener Loge *St. Theodor du bon conseil* Auskunft. Hier waren 1781 über 40 Prozent Hof- und Verwaltungsbeamte<sup>220</sup>. Diese Loge war übrigens ein wichtiges Zentrum des *Illuminatenordens* in Bayern, der sie bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich unterwandert hatte und sich ohnehin gleichzeitig mit dem Freimaurerwesen in Bayern ausbreitete. Unabhängig von ihrer zahlenmäßigen Bedeutung waren es in beiden Territorialgebilden vor allem Fürstendiener, die sich an den Konflikten zwischen den verschiedenen Konzepten maurerischer Organisation (Strikte Observanz versus Johannismaureri) oder anderer Geheimbünde (Rosenkreuzer, Illuminaten) beteiligten. Es spricht einiges dafür, diese Berufsgruppe als den Kern der maurerischen Bewegung in Bayern und Preußen zu greifen. Hinzu kommt, dass es sich bei Fürstendienern

---

214 Vgl. ebd., S. 208, 223f.

215 Wie im Zusammenhang mit der Korruptionskommunikation gesehen wurden beide Sozietäten nicht nur von Fürstendienern durchsetzt, sondern auch von ihnen gegründet. Mehr zu diesen Sozietäten in Kapitel 1.3.

216 So etwa lebten 30 Prozent aller Freimaurer Preußens in Berlin. Vgl. GERLACH, Die Freimaurer im Alten Preußen, S. 205.

217 Vgl. MAURICE, Freimaurerei um 1800, S. 168f.

218 Vgl. GERLACH, Die Freimaurer im Alten Preußen, S. 207.

219 Vgl. ZAUNSTÖCK, Sozietätslandschaft und Mitgliederstrukturen, S. 177.

220 Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 59.

um eine vergleichsweise mobile Gruppe handelte, was übrigens auch auf die anderen sozialen Gruppen in den neuen Sozietäten zutrifft. Versetzungen kamen nicht selten vor und waren sogar korruptionspräventive Maßnahmen des Fürsten (Indigenatsverbot)<sup>221</sup>. Infolge dessen waren es vor allem Fürstendiener, die nach ihrer Versetzung örtliche Freimaurerlogen aufsuchten und so zu einer translokalen Vernetzung beitrugen<sup>222</sup>. Ohne näher darauf einzugehen, ist zu betonen, dass sich Fürstendiener auch an Lesegesellschaften maßgeblich beteiligten. Gleiches gilt für die Studentenorden: Hier kann die Präsenz zukünftiger und gegenwärtiger Fürstendiener zwar nicht genau angegeben werden. Aber sie sollte äußerst hoch gewesen sein angesichts der hohen Zahl an Beamtenöhnen an den Universitäten<sup>223</sup>. Darauf lässt auch die Einbindung der Reformen in derlei Sozietäten schließen, wie sie nachfolgend exemplarisch dargelegt wird.

Gerade die hier unter dem Begriff »Korruptionskritiker« rubrizierten Personen zeichneten sich durch ein hohes Engagement in den neuen Sozietäten aus<sup>224</sup>. Dieser Befund ist umso weniger verwunderlich, als sich der *Illuminatenorden* und mehr noch das *Moralische Vehmgericht* selbst als Organisationen verstanden, deren Ziel in der Verbreitung von Moralität bzw. in der Bekämpfung des korrupten *Ancien Régime* bestand. Als Person zu nennen ist dabei der schon mehrfach erwähnte Adolph Knigge. Er war zwar kein Fürstendiener, aber zeitweise einer der eifrigsten Freimaurer in den Grenzen des Alten Reiches. Auch Joseph Zerboni, Gründer des Vehmgerichtes, darf als engagierter und überzeugter Freimaurer in Preußen gelten. Diese Einstellung äußert sich nicht zuletzt darin, dass er – wie bereits erwähnt – mit einigen Logenmitgliedern im schlesischen Glogau den *Bund der Evergeten* ins Leben rief. Daran beteiligte sich nicht zuletzt Ignaz Aurelius Fessler (1756–1839), der nur wenig später die Loge *Royal York* reformieren sollte<sup>225</sup>. Zerboni war zwar nicht Mitglied anderer, etwa patriotisch-gemeinnütziger Gesellschaften. Dennoch publizierte er – wie in einem anderen Zusammenhang erwähnt – ein Buch mit praktischen Handlungsanweisungen, genauer: wie Grundbesitzer in Südpfeußen Ackerbau zu betreiben hätten<sup>226</sup>. Iwan Michelangelo D’Aprile

221 Vgl. dazu Kapitel 2.2.b).

222 Vgl. VAN DÜLMEN, Die Gesellschaft der Aufklärer, S. 58.

223 In den 1780ern waren beispielsweise ca. 25 Prozent aller Immatrikulierten der Universität Halle Abkömmlinge von Beamten sowohl mit akademischem als auch nichtakademischem Hintergrund. Bei der Juristischen Fakultät galt dieser Umstand sogar für 50 Prozent aller Immatrikulierten. Vgl. Johannes CONRAD, Die Statistik der Universität Halle während der 200 Jahre ihres Bestehens, in: Festschriften der vier Fakultäten zum zweihundertjährigen Jubiläum der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg. Festschrift der Philosophischen Fakultät, Halle 1894, S. 1–78, hier S. 31.

224 Ähnlich lässt sich zeitgleich für die Alte Eidgenossenschaft beobachten, hier Zürich: Vgl. WÜRGLER, Unruhen und Öffentlichkeit, S. 110.

225 Vgl. dazu MAURICE, Freimaurerei um 1800, passim.

226 Vgl. ZERBONI, Einige Gedanken über das Bildungsgeschäfte, passim.



hat kürzlich Hans von Held als äußerst eifrigen Netzwerker bezeichnet, den anderen wichtigen Korruptionskritiker Preußens vor der Niederlage gegen Napoleon<sup>227</sup>. Wie Zerboni war Held ein begeisterter Freimaurer und ebenfalls Mitglied des Bundes der Evergeten. Schon vorher äußerte sich sein Interesse an den neuen Sozietätsformen: Während seiner Studienzeit in Halle war er ein engagiertes Mitglied eines oben beschriebenen Studentenordens, genauer des *Constantistenordens*<sup>228</sup>. Von der Hallenser (Haupt-)Sozietät selbst sind die Statuten nicht überliefert, aber sie dürften sich kaum von denen ihrer bereits oben genannten Rostocker Filiale unterscheiden haben. Deren Statuten beinhalteten bekanntlich neben dem Freundschaftskult auch den Anspruch, eigene Mitglieder in Verwaltungspositionen zu bringen. Held widmete also seine Zeit und Leidenschaft jenen neuen Sozietäten, die eine auf neue Qualitäten basierende Gesinnungsgemeinschaft herausbildeten. Vor diesem Hintergrund sind eben auch Helds publizistische Aktivitäten und seine Unterstützung Zerbonis zu verstehen: Beide sahen sich als Teil einer jungen Elite an, die sich der alten hinsichtlich Moral und Leistungsfähigkeit überlegen fühlte. Dadurch sahen sie es auch als legitim an, nach ihrer Festungshaft finanzielle Unterstützungen oder Kredite durch ihren Gönner, den Akzise-minister Struensee, anzunehmen, wohlgerne aus fürstlichen Mitteln. Im Übrigen passte Struensee selbst in dieses Schema: Neben seiner aktiven Beteiligung an der *Märkischen Ökonomischen Gesellschaft*<sup>229</sup> war er ein hochrangiges Mitglied der *Berliner Mittwochsgesellschaft*, deren Teilnehmer über ihr Publikationsorgan – die *Berlinische Monatsschrift* – moralische und praktische Überlegungen darüber anstellten, wie der Wohlstand in Preußen (und darüber hinaus) zu heben sei. Für die anderen Korruptionskritiker – nämlich Winkopp und Rottmanner – ist eine bedeutende Aktivität in den neuen Sozietäten unbekannt, aber beide waren zum Zeitpunkt ihrer Kritik auch keine Fürstendiener.

Sowohl für die Sozietäten Bayerns als auch für die Preußens war das Geheimgesellschaftsverbot von 1784 bzw. 1798 von einschneidender Bedeutung, da die Möglichkeiten eingeschränkt waren, ihren Tätigkeiten nachzugehen. Dennoch überdauerten die neu geschaffenen Gesinnungsgemeinschaften diese Repressionen. So etwa gelangte eine auffallend hohe Zahl früherer Illuminaten nach 1799 zurück in den Fürstendienst oder

---

227 Vgl. Iwan-Michelangelo D'APRILE, »Mein eigentlicher Zweck geht auf eine Beschleunigung der Freiheit.« Netzwerke zwischen radikaler Spätaufklärung, Frühliberalismus und Vormärz in Brandenburg-Preußen am Beispiel von Friedrich Buchholz, in: Lothar KREIMENDAHL u.a. (Hg.), *Radikale Spätaufklärung in Deutschland. Einzelschicksale, Konstellationen, Netzwerke*, Hamburg 2012, S. 113–134, hier S. 116f.

228 Davon berichtet Karl Varnhagen von Ense in seiner Held-Biografie: Vgl. VARNHAGEN VON ENSE, Hans von Held, S. 5.

229 Vgl. EICHLER, *Die Märkische Ökonomische Gesellschaft*, S. 207.

wurde anderweitig rehabilitiert, nachdem der neue Kurfürst und sein engster Mitarbeiter Montgelas die Regierungsgeschäfte übernahmen. Dieser Befund gilt nicht zuletzt für den Gründer Weishaupt selbst, der nun – auf Geheiß Montgelas’ – als Mitglied in die *Bayerische Akademie der Wissenschaften* aufgenommen wurde<sup>230</sup>. In Preußen blieb immerhin die Freimaurerei weitgehend unberührt von dem Geheimgesellschaftsverbot. Briefliche Kommunikation, die Berliner Salonkultur und informelle Treffen ersetzten die verbliebene Lücke. Dass letztgenannte Treffen weitgehend intakt blieben, dafür ist nicht zuletzt die Einbindung Friedrich Buchholz’ beispielhaft: Auch dieser einflussreiche Korruptionskritiker der Reformzeit war seit den späten 1790ern Mitglied in dem engeren Kreis um Struensee, Held und auch Zerboni, zu dem übrigens auch der philosophische Schriftsteller und begeisterte Freimaurer Johann Gottlieb Fichte (1762–1814) gehörte<sup>231</sup>. Zudem ist äußerst wahrscheinlich, dass Buchholz’ Freundschaft mit Held bereits in Jenaer Studentenzeiten begann, womöglich war er auch Mitglied des dortigen *Constantistenordens*<sup>232</sup>. Über Cölln sind derlei Betätigungen nicht bekannt.

Die hohe Dichte von ehemaligen Illuminaten in der bayerischen Reformbeamtenschaft fiel nicht nur den Zeitgenossen selbst auf, wovon im letzten Teilkapitel dieser Studie noch zu sprechen sein wird. Zugleich blieb der bisherigen Historiografie dieser Tatbestand nicht unbekannt. Sicher auch um verschwörungstheoretischen Ansätzen vorzubeugen, nach denen die Reformen das Machwerk der Illuminaten seien, beschäftigte sich Eberhard Weis mit diesem Phänomen. Er stellte explizit heraus, dass etwa bei Montgelas die frühere Illuminatenmitgliedschaft keine Rolle für seine Reformpolitik gespielt habe, zumal der Klostersäkularisation<sup>233</sup>. Den Grund hierfür sah er in dessen späterer persönlicher Abneigung gegenüber dem Orden und vor allem dessen Gründer wie auch in dem unter der neuen Regierung fortgeführten Geheimgesellschaftsverbots<sup>234</sup>. Dieser Aussage ist entgegenzuhalten, dass es vielen Mitgliedern weniger um den *Illuminatenorden* selbst oder um die Ziele der Ordensoberen ging, wie sie im Zuge der Verfolgung ans Tageslicht kamen und nicht wenige enttäuschten. Vielmehr waren es die in diesem Zusammenhang entstandenen Netzwerke, die auf einem gemeinsamen Verständnis von Freundschaft und Tugendhaftigkeit basierten. Dazu gehörten zugleich gemeinsame Erfahrungen, wie sie im

230 Damit war zugleich eine Pension verbunden. Vgl. WEIS, Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, Bd. 2, S. 79f.

231 Vgl. VARNHAGEN VON ENSE, Hans von Held, S. 93.

232 Diese Vermutung äußert Iwan-Michelangelo D’Aprile. Vgl. D’APRILE, Mein eigentlicher Zweck, S. 116.

233 Vgl. WEIS, Der Illuminatenorden in Bayern, S. 105; vgl. ders., Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, Bd. 2, München 2008, S. 183–191.

234 Vgl. WEIS, Der Illuminatenorden in Bayern, S. 105; vgl. ders., Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, S. 72–81.

Rahmen der Ritualpraktiken des Ordens erworben wurden. Selbst wenn jemand nicht unmittelbar in die Netzwerke eingebunden war, wies das Signum »ehemaliger Illuminat« die wissenden Gegenüber doch im Kern auf ähnliche Ansichten und Erfahrungshorizonte hin. Wie sehr diese positiv besetzten Ansichten und Erfahrungen unter der Reformbeamtenschaft selbst nach der Illuminatenverfolgung nachwirkten, davon zeugt die 1828 angefertigte Autobiografie des bayerischen Staatsrates Clemens von Neumayr (1766–1829)<sup>235</sup>. Neumayr stammte aus recht einfachen Familienverhältnissen und sollte sich unter dem neuen Regime nach 1799 rasch emporarbeiten. Er trat 1783 als Siebzehnjähriger dem Burghausener Zweig des Geheimbundes bei. In seiner Autobiografie schilderte Neumayr diese Mitgliedschaft äußerst umfassend, was er mit deren »entscheidenden Einfluß« auf seine Bildung, seinen Eintritt in das öffentliche Leben und die Gestaltung seines Lebensverlaufs begründet<sup>236</sup>. Damit meinte er seine zeitweilig verhinderten Karriereöglichkeiten im Zuge der Illuminatenverfolgung, die ihn nach seinem Studium zunächst dazu zwang, anderen Tätigkeiten als dem Fürstendienst in Bayern nachzugehen<sup>237</sup>. Ähnliches widerfuhr bekanntlich Montgelas, mit dem Neumayr auch die Kritik am Ordensgründer Weishaupt teilte<sup>238</sup>. Viel entscheidender als diese Negativmomente waren für ihn jedoch die Erfahrungen mit den lokalen Ordensbrüdern, vor allem die der Entwicklung von Bildung, Tugendhaftigkeit (»Veredelung«) und Freundschaft (»verborgenes Band«) im Austausch mit ihnen, die Neumayr offenbar sein Leben lang positiv in Erinnerung blieben<sup>239</sup>. Mit flammender Begeisterung spricht er über die Zusammenkünfte in Burghausen sowie während seiner Studienzeit in Ingolstadt und zugleich über sein Gefühl, als er das »Aufnahms-Diplom« des Geheimbundes erhielt. Letzteres habe ihm »mehr Freude, und innerliche Erhebung gewährt [...], als in der Folge [...] jedes Anstellungs-Decret, selbst das eines Staatsrathes«<sup>240</sup>. Weiterhin berichtet er davon, welche Mitteilungs- und Kontrollpflichten der Mitglieder bestanden. Dazu gehörte die Darlegung sämtlicher persönlichen, familiären und auch finanziellen Verhältnisse in schriftlicher Form, genauer in ordensseitig vorgefertigten, tabellarisch angeordneten Formularen, genauso wie das genaue Observieren der Handlungen durch die Ordensbrüder<sup>241</sup>. Diese Vorgehensweise der Organisation erinnert nicht nur an bürokratische Rekrutierungs- und Kontrollmechanismen.

---

235 Quelle beigebracht von: Hans SCHMIDT, Ein bayerisches Beamtenleben zwischen Aufklärung und Romantik, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 35 (1972), H. 2, S. 591–690.

236 Ebd., S. 628.

237 Vgl. ebd., S. 645, 662.

238 Neumayr traf Weishaupt offenbar in dessen Gothaer Exil. Er berichtet über die Gespräche mit ihm. Vgl. ebd., S. 629–631.

239 Vgl. ebd., S. 632.

240 Ebd., S. 633.

241 Ebd., S. 630, 633. Dazu bereits Manfred Agethen, der allerdings die »absolutistische«

Vielmehr konnten ehemalige Illuminaten wie Neumayr oder auch Montgelas selbst davon ausgehen, dass frühere Ordensbrüder ebenso sorgfältig wie sie selbst ausgewählt wurden. Von deren Fähigkeiten war Neumayr bis zuletzt überzeugt, wenn er etwa ausdrücklich darauf hinweist, dass »die Reformen der Regierung gegen die Geistlichkeit, und den Adel« seit 1799 vor allem durch die junge Illuminatengeneration vorangetrieben worden sei<sup>242</sup>. Darüber hinaus geben Neumayrs Ausführungen Aufschluss darüber, wie weit bereits in den 1780ern die Solidarität unter Ordensbrüdern reichen konnte. Sein »Ordensoberer« war der wenig ältere Ferdinand von Meggenhoffen, von dem bereits bei der Korruptionsdebatte um den *Illuminatenorden* die Rede war<sup>243</sup>. Meggenhoffen flüchtete nach Österreich und erhielt dort in der Verwaltung eine neue Anstellung. Die eigene unsichere Perspektive erahnend erhoffte sich Neumayr, selbst in Österreich tätig werden zu können, »wozu [...] Meggenhoffens Anstellung, und seine Verhältnisse [i. S. v. Beziehungen, RB] einige Aussicht eröffneten«<sup>244</sup>. Mit anderen Worten rechnete er damit, durch die Protektion seines Freundes in österreichische Dienste zu gelangen. Indes erübrigte sich diese Möglichkeit, als Meggenhoffen 1790 im Inn ertrank.

Auch abgesehen vom *Illuminatenorden* wies die Reformbeamtenschaft in Bayern eine hochgradige Vernetzung mit den neuartigen Sozietäten auf. Allein die nach dem Regierungswechsel eingesetzte Ministerriege verdeutlicht diesen Sachverhalt: Der (früh verstorbene) für Finanzen zuständige Franz Karl von Hompesch (1735–1800) darf als begeisterter Freimaurer gelten, zumal er den Rang eines »Provinzial-Großmeisters« der Düsseldorfer Loge *La Parfaite Amitié* bekleidete<sup>245</sup>. Montgelas war nicht nur Mitglied des *Illuminatenordens* gewesen, sondern auch der Loge *St. Theodor du bon conseil* und bereits seit 1785 der Bayerischen Akademie der Wissenschaften<sup>246</sup>. Besonders sticht Theodor Graf Topor von Morawitzky (1735–1810) hervor, der als Freimaurer der ersten Stunde eine Münchener Loge mitbegründete, als Vizepräsident der genannten Akademie fungierte und der *Sittlich-Ökonomischen Gesellschaft zu Burghausen* als Direktor vorstand<sup>247</sup>. Im Gegensatz zu Montgelas gehörten Hompesch und Morawitzky zur älteren Generation

---

Regierungskunst als Vorbild zu erkennen meint: Vgl. AGETHEN, *Geheimbund und Utopie*, S. 215–224.

242 Zugleich hebt er hervor, dass es neben vorzüglichen auch eine Reihe »ganz werthloser, und untüchtiger Mitglieder« gegeben habe. SCHMIDT, *Ein bayerisches Beamtenleben*, S. 631.

243 Mehr zu Meggenhoffen in Kapitel 1.3.a).

244 SCHMIDT, *Ein bayerisches Beamtenleben*, S. 645.

245 Vgl. Eugen LENNHOF u.a. (Hg.), *Internationales Freimaurer-Lexikon*, München 2000 (EA 1932), S. 401.

246 Vgl. WEIS, *Montgelas. Eine Biographie 1759–1838*, S. 21, 42.

247 Vgl. Heinrich WANDERWITZ, Morawitzky, Theodor Heinrich Graf von Topor, in: *Neue Deutsche Biographie* 18 (1997), S. 89; vgl. HAMMERMAYER, *Zur Publizistik von Aufklärung*, S. 351.

bayerischer Amtsträger. Beide versuchten bereits unter Karl Theodor tiefgreifende Verwaltungsreformen durchzusetzen, scheiterten aber an den beharrenden Kräften innerhalb der Administration<sup>248</sup>. Hinsichtlich ihres reformerischen und gesellschaftlichen Engagements lassen sie sich durchaus mit dem Preußen Struensee vergleichen, der ebenfalls weitgehend erfolglos vor 1800 Reformen anzustoßen suchte<sup>249</sup>. Auch unter der jüngeren Reformergeneration – also den Personen zwischen 30 und 50 Jahren – waren viele Illuminat, Freimaurer, Mitglied der Akademie oder / und einer patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaft<sup>250</sup>. Ihr Einfluss auf die Verwaltungstätigkeiten und -reformen nahm nach 1799 nicht einfach nur zu. Vielmehr hoben sie sich selbst zur Administrationselite empor und sorgten erst dafür, dass die Reformvorhaben ihre Durchsetzung fanden. Deshalb gewannen auch die in den neuen Sozietäten kultivierten Werte sowie die gemeinsame Gesinnung an Bedeutung innerhalb des Verwaltungsapparates.

Für Preußen lässt sich ganz Ähnliches konstatieren. Auch hier waren die Spitzenkräfte der Reformen hochgradig in die neuen Sozietäten eingebunden. Allerdings hatte dieser Prozess schon früher eingesetzt. Schon in den 1780ern und den 1790ern waren viele der höchsten Amtsträger Mitglied einer Freimaurerloge bzw. der Rosenkreuzer. Gerade die Zugehörigkeit zu letzterem Geheimbund konnte während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. die individuelle Karriere vorantreiben. Engste Vertraute wie auch der König selbst waren Mitglieder dieses Geheimbundes, der eine der größten Berliner Logen (*Zu den drei Weltkugeln*) zu seinem Zentrum umwandelte. Nach 1806 rückte jedoch eine jüngere Beamtengeneration in den Vordergrund: Einige der langgedienten Minister – etwa Hoym oder Schulenburg-Kehnert – schieden aus dem Amt, das Kabinettsystem wurde wenig später gestürzt. Zwar waren die »neuen Mächtigen« der Verwaltung – also zunächst Stein, dann Hardenberg – zu diesem Zeitpunkt längst Teil der Ministerriege. Doch mit ihnen stieg eine ganze Reihe jüngerer Personen auf und sorgte wie in Bayern für den Entwurf sowie die Ausführung der Reformprojekte. Gerade dieser Nachwuchs hatte zu großen Teilen selbst an verschiedenen Sozietäten mitgewirkt und sollte die preußische Verwaltung teilweise bis weit über den

---

248 Vgl. KÄSE, *Dynastische Einheit und staatliche Vielfalt*, S. 219.

249 Vgl. STRAUBEL, *Carl August von Struensee*, S. 443–446. Sein Engagement für die *Märkische Ökonomische Gesellschaft* und seine Mitgliedschaft bei der *Berliner Mittwochs-gesellschaft* wurden bereits genannt. Vgl. ebd., S. 423f.

250 Zu nennen sind hierbei etwa Johann Christoph von Aretin, Johann Adam von Aretin, Franz von Krenner, Franz Joseph von Stichaner, Maximilian von Branca und Georg Friedrich von Zentner. Diese Personen werden der Reformergeneration zugeordnet bei: Karl Otmar von ARETIN, *Das Personal der Reformen in der Ära Montgelas*, in: Katharina WEIGAND / Jörg ZEDLER (Hg.), *Montgelas zwischen Wissenschaft und Politik. Krisendiagnostik, Modernisierungsbedarf und Reformpolitik in der Ära Montgelas und am Beginn des 21. Jahrhunderts*, München 2009, S. 123–145.

Betrachtungszeitraum hinaus bestimmen<sup>251</sup>. Aber auch die beiden großen Namen der Reformanstrengungen – Stein und Hardenberg – waren in die neuen Geselligkeitsformen eingebettet, wenn auch in deutlich unterschiedlicher Weise: Stein trat zwar früh einer Freimaurerloge bei, war aber – so sein Biograf Heinz Duchhardt – Zeit seines Lebens kein eifriges Mitglied<sup>252</sup>. Hardenberg hingegen war wohl schon während seiner Göttinger Studienzeit aktiv im sogenannten *Esperance-Orden*<sup>253</sup>. Regelrechte Karriere sollte er jedoch als Freimaurer machen und übernahm sogar die Führung einer Loge (»Meister vom Stuhl«)<sup>254</sup>. Hardenberg teilte dem preußischen König in seiner *Rigaer Denkschrift* sogar mit, dass er »die Freimaurerei in den preußischen Ländern als einen mächtigen Hebel für große Dinge im Innern und Auswärtigen ansehe, wenn der Staat den Geist derselben benutzen und in solcher Tätigkeit und Patriotismus zu edlen, großen Zwecken beleben will«<sup>255</sup>. Er sah also die Konzepte der arkanen Gesellschaften als vorbildhaft für die Verwaltungsorganisation an. Ganz ähnlich wie in Bayern also teilte die preußische Reformergeneration gemeinsame Erfahrungen, die sie in den neuen Sozietäten erworben hatte. Außerdem verstanden sich die Reformer als Gesinnungsgenossen, weswegen sie sich hinsichtlich der Beförderung untereinander bevorzugten. Gerade Hardenberg praktizierte eine auf Gesinnung beruhende Patronage, indem er Personen protegierte, die sich zuvor in der Publizistik offen zu den gleichen Gemeinwohl- und Verwaltungsvorstellungen bekannt hatten.

Allerdings griff die Reformbeamtenschaft auch auf ganz traditionelle Bindemittel zur Netzwerkbildung zurück, wie etwa erworbene Verwandtschaftsbeziehungen. Dieser Befund gilt untereinander gleichermaßen wie im Zusammenspiel mit alten Adelseliten. Bestes Beispiel dafür ist Montgelas selbst. Er heiratete 1803 die Tochter des mächtigen Landschaftspräsidenten Ignatz von Arco. Damit erwarb er eine Verwandtschaftsbeziehung zu einer der mächtigsten Adelsfamilien Bayerns, mit erheblichen Folgen für beide: Zwar betont Weis in seiner Montgelas-Biografie, dass offenbar keine harmonische Beziehung zwischen Arco und Montgelas herrschte<sup>256</sup>. Dennoch

251 Dazu gehören beispielsweise Hans Jakob von Auerswald, Friedrich von Raumer, Johann August Sack, Theodor von Schön, Friedrich August von Staegemann, Ludwig von Vincke und auch Joseph Zerboni di Sposetti. Die meisten von ihnen bekleideten nach 1815 die Position eines Oberpräsidenten.

252 Vgl. DUCHHARDT, Stein, S. 33.

253 Vgl. Walter RICHTER, Der Esperance- und ZN-Orden, in: *Einst und Jetzt* 19 (1974), S. 30–54, hier S. 39.

254 Vgl. Eintrag »Hardenberg« in: LENNHOF u.a. (Hg.), *Internationales Freimaurer-Lexikon*, S. 381. Unter den Freimaurern in Norddeutschland war er äußerst populär. Dieser Umstand wird an der Einweihung seines Porträts im Berliner Logenhaus der *Royal York* sichtbar, der eine Vielzahl hochrangiger Maurer beiwohnte, darunter der General Blücher.

255 HARDENBERG, Über die Reorganisation, S. 334.

256 Vgl. WEIS, Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, S. 13f.



sollte sich ihre Verflechtung für beide mehr als auszahlen: Mit Arco gewann Montgelas eine solidarische Beziehung zu einer Schlüsselperson unter den Landständen, die seinen Reformvorhaben zum Schaden der geistlichen Landstände kaum zum Nachteil gereicht haben dürfte. Arco hingegen verlor zwar mit der Säkularisation traditionelle Versorgungsmöglichkeiten für Zweit- und Drittöhne seiner Familie, kaufte aber – wie in Kapitel 3.1 gesehen – dank seiner erstklassigen Verbindungen zu Montgelas einige säkularisierte Güter für Preise unter Wert auf. Dadurch stieg freilich der Einfluss der Arcos innerhalb Bayerns.

Wie Netzwerke bzw. Verflechtungen unter der jungen Reformergeneration genau funktionieren konnten, hat Ursula Fuhrich-Grubert am Beispiel Theodor von Schöns dargestellt<sup>257</sup>. Schön war als Reformler der »zweiten Reihe« zeitweise wichtigster Mitarbeiter Steins und stieg in der Reformzeit rasch die Karriereleiter auf, bis hin zum Oberpräsidenten (1816). Es verwundert daher kaum, dass er als fortschrittlich gesinnter Beamter galt und gilt<sup>258</sup>. Dieser Ruf sollte ihm 1848 das Amt des Alterspräsidenten in der Preußischen Nationalversammlung einbringen. Im Verlaufe seines Berufslebens gelang es ihm, ein Netzwerk aufzubauen, das weit in die Verwaltung sowie in andere Bereiche der preußischen Gesellschaft hineinreichte. Für seine persönliche Vernetzung bildete die politische Gesinnung seines Gegenübers eine wichtige Grundlage. Mit Gesinnungsgenossen knüpfte er enge Beziehungen; er erwarb teilweise sogar Verwandtschaftsbeziehungen zu ihnen. Freilich war für eine solche Beziehung auch der bereits erreichte Einfluss des Gegenübers entscheidend. Schön heiratete in erster Ehe die Tochter eines hochrangigen Beamten, Hans Jakob von Auerswald (1757–1833), der zugleich ein enger Mitarbeiter Steins und Freimaurer in der gleichen Königsberger Loge wie sein Schwiegersohn war<sup>259</sup>. Schön sollte später dessen Amt als Oberpräsident Ostpreußens mitübernehmen. Nicht nur sein Schwiegervater, sondern auch dessen Söhne teilten mit ihm später die reformorientierte Gesinnung und unterstützten seine Politik als Oberpräsident in Ost- und Westpreußen. Nach dem Tod seiner ersten Frau ehelichte Schön die Halbschwester eines weiteren Freundes und politischen Unterstützers, Magnus von Brünneck

---

257 Vgl. Ursula FUHRICH-GRUBERT, Verflechtungen zwischen »Öffentlichkeit« und »Privatheit«: Politische Netzwerke Theodor von Schöns, in: Bernd SÖSEMANN (Hg.), Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 2002, S. 323–344.

258 So etwa: Dies., Der Oberpräsident Theodor von Schön. Ein Liberaler im Kampf um Preußens permanente Reform?, in: Bärbel HOLTZ (Hg.), Preußens Weg in die politische Moderne. Verfassung – Verwaltung – politische Kultur zwischen Reform und Reformblockade, Berlin 2001, S. 29–58.

259 Vgl. USINGER, »Auerswald, Hans Jakob von«, in: Allgemeine Deutsche Biographie 1 (1875), S. 645–650. Beide waren Mitglied der Loge *Zu den drei Kronen*: Vgl. Eintrag »Auerswald« in: LENNHOF u.a. (Hg.), Internationales Freimaurer-Lexikon, S. 94; vgl. Eintrag »Schön« in: LENNHOF u.a. (Hg.), Internationales Freimaurer-Lexikon, S. 751.



(1786–1866). Zudem vermählte er seinerseits eine seiner Töchter mit einem Sohn Brünnecks. Eine andere verheiratete er mit einem weiteren Gesinnungsgenossen, der wiederum seinerseits mit Auerswald verschwägert war. Aus analytischer Perspektive nutzte er damit althergebrachte Methoden, um sein auf Gesinnung beruhendes Netzwerk zu stabilisieren und zu vertiefen. Die involvierten Personen waren freundschaftlich und familiär – mitunter über Generationen – miteinander verflochten<sup>260</sup>.

Diese Netzwerke sollten auch in der Praxis Konsequenzen nach sich ziehen. So etwa versuchte Schön, einen – mit ihm verschwägerten – Freund aus dessen – zumindest teilweise selbstverschuldeter – finanzieller Notlage zu befreien. Als Oberpräsident zumal West- und Ostpreußens besaß er Zugang zu außerordentlich hohen Verwaltungsmitteln, die er teilweise als Darlehen an finanziell notdürftige, aber überlebensfähige Gutsbesitzer gewähren sollte<sup>261</sup>. Schön gab diese Mittel jedoch nicht direkt an seinen bedürftigen Freund. Vielmehr ließ er seine Beziehungen zur Verwaltungszentrale in Berlin spielen, genauer zu seinem engen Vertrauten Friedrich August von Staegemann (1763–1840), der als hochrangiger Beamter gleich nochmals im Mittelpunkt stehen wird. Auf informellem Wege sondierte Schön mit Staegemann unverblümt die Situation, um in Erfahrung zu bringen, welche Möglichkeiten einer behördlichen Genehmigung der Berliner Zentrale in dieser Sachlage bestünden. Staegemann sorgte persönlich für die Genehmigung, woraufhin Schön das Darlehen formalkorrekt an seinen Freund ausreichen konnte<sup>262</sup>. Der Oberpräsident nutzte demnach seine persönlichen Beziehungen, um den formalen, bürokratischen Weg in seine gewünschte Richtung zu lenken und eigene getreue Personen zu unterstützen. Folglich existierten zwei unterschiedliche Formen der Kommunikation: Während die informelle Kommunikation durchaus persönliche Bezüge – also die Betonung von Emotionalität und Freundschaft – enthalten konnte, besaß der formelle, verwaltungsinterne Austausch freilich die Argumentation, mit dieser Maßnahme das Gemeinwohl zu steigern. In diesem Fall war es eben ein Gutsbesitzer in Ostpreußen, der Kredite benötigte, um sein durch den Krieg verwüstetes Grundstück wieder auf eine gesunde wirtschaftliche Grundlage zu stellen. Gerade diese Trennung der Kommunikationsströme setzte aber voraus, dass die preußischen Reformen zwischen der öffentlichen und privaten Sphäre unterscheiden konnten<sup>263</sup>. Diese Herangehensweise war bereits bei Zerboni – ebenfalls im Zusammenhang mit Krediten – sowie

---

260 Vgl. FUHRICH-GRUBERT, Verflechtungen zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, S. 324–327.

261 Gemeint ist der sogenannte Retablissement-Fonds.

262 Vgl. FUHRICH-GRUBERT, Verflechtungen zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, S. 334–340.

263 Fuhrich-Grubert weist darauf hin, dass *in praxi* keine Sphärentrennung auch etwa hinsichtlich der Räumlichkeiten bestand. Vgl. ebd., S. 341.

bei Stein sichtbar geworden, der wie gesehen einen Vertrauten darum bat, für ihn in unerkannter Form und auf Rechnung des Staates säkularisierte Güter in Schlesien zu erwerben<sup>264</sup>. Alle Personen – übrigens auch Schön und Staegemann – konnten dieses Vorgehen mit ihrem persönlichen Selbstbild vereinen. Schließlich verstanden sie sich selbst als die intellektuelle Elite der Gesellschaft, deren Handeln mit den Interessen des Gemeinwesens notwendigerweise übereinstimmte. Dennoch waren sie sich der Angreifbarkeit ihres Handelns bewusst, weshalb die konkrete Kommunikation darüber im Verborgenen stattfinden musste.

Schön unterstützte auf diese Weise eine große Anzahl von Freunden und Verwandten im Verlaufe seiner Karriere. Sein Netzwerk pflegte er übrigens mit Hilfe von gesellschaftlichen Großereignissen, wie etwa »halboffiziellen« Bällen. Fuhrich-Grubert hat für seinen letzten Ball (1842) festgestellt, dass hier vor allem politische Gesinnungsgenossen Schöns (»Liberale« aller Couleur) eine Einladung erhielten (über 80 Prozent)<sup>265</sup>. Dabei besaß die Standeszugehörigkeit für eine Teilnahme an diesem Ereignis offenbar ein geringeres Gewicht als die politischen Gemeinsamkeiten. Bekanntlich band Schön seine politischen Unterstützer in sein System von Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen ein. Diese Einbindung spiegelt auch die Einladungsliste des Balls wider: Knapp zwei Drittel der eingeladenen Gäste waren Freunde oder Verwandte. Überhaupt fungierten Ereignisse wie Bälle als Heiratsmarkt. Entsprechend halfen derlei gesellschaftliche Elemente dabei, bestehende Netzwerke zu vertiefen oder zu erweitern.

Ein ähnlich offenes Haus wie Schön betrieb der bayerische Minister Montgelas. Er empfing in seinem Münchener Stadthaus sehr regelmäßig äußerst verschiedene Gäste. Besonders Diplomaten und hohe Beamte, aber auch Künstler befanden sich darunter. Sein Haus entwickelte sich während seiner Zeit als Minister offenbar zu einem Zentrum der Netzwerkbildung, zumal unter der administrativen Elite<sup>266</sup>. Ein ausgeprägtes Salonwesen kannte die bayerische Residenzstadt – wie gesagt – im Gegensatz zu Preußen nicht.

Doch gerade in Berlin spielten diese Einrichtungen eine nicht zu unterschätzende Rolle für die Vernetzung unter der Reformbeamtenschaft. Einige der einflussreichsten preußischen Salonnières waren die Ehefrauen von hochrangigen Amtsträgern, insbesondere Reformern der zweiten Reihe, wie auch Theodor von Schön einer war. Zu diesem Kreis zählt die wahrscheinlich bekannteste Salondame, Rahel Levin, die 1814 den Schriftsteller Karl Varnhagen von Ense (1785–1858) heiratete. Letzterer diente zeitweilig als enger Mitarbeiter im diplomatischen Korps Hardenbergs, zumal bei den

---

264 Siehe dazu die Kapitel 1.3.b) und 3.1.c).

265 Vgl. ebd., S. 327–331.

266 Vgl. Weis, Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, S. 485–487.

Verhandlungen in Wien und Paris. Viel bedeutender für die Vernetzung unter den Reformern waren aber die Salons Elisabeth (von) Staegemanns (1761–1835) sowie Amalie von Beguelins (1778–1849). Staegemann, eine Freundin Levins, begann ihre Salontätigkeit bereits 1788 in Königsberg. Zu den dortigen Besuchern gehörten neben verschiedenen Beamten und Offizieren auch Immanuel Kant oder E. T. A. Hoffmann<sup>267</sup>. Hier lernte die Salonnière auch ihren späteren zweiten Ehemann kennen, nämlich Staegemann, der wie gesehen Schön unterstützen sollte. Ihr Ehemann ist zwar eine wenig bekannte Person, darf aber als einer der einflussreichsten Reformer der zweiten Reihe gelten. Er wirkte intensiv bei der Ausarbeitung der verschiedenen Reformedikte seit 1807 mit, darunter das Oktoberedikt, und avancierte nach 1810 zur »rechten Hand« des Staatskanzlers Hardenberg, den er auch bei den Verhandlungen in Wien unterstützte. Es war übrigens auch Staegemann, der an einem letztendlich gescheiterten Verfassungsentwurf für Preußen arbeitete. Diesen Entwurf fertigte er in Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Korruptionskritiker Zerboni an, der nach seiner zwischenzeitlichen Dienstentbindung 1815 zum ersten Oberpräsidenten der neu geschaffenen Provinz Posen ernannt wurde. Zerboni unterhielt enge Beziehungen zu Hardenberg und insbesondere mit Staegemann, mit dem er in einem regen Briefaustausch stand<sup>268</sup>. Doch zurück zum Salon der Ehefrau des Letzteren, Elisabeth: Ab 1809 verlagerte sich diese gesellige Aktivität nach Berlin, nachdem ihr Ehemann dorthin berufen worden war. Ihr Berliner Salon entwickelte sich rasch zu einem bedeutsamen Ort, an dem sich Künstler, vor allem aber die örtliche Beamtenelite traf. Zu den regelmäßigen Gästen gehörten Literaten wie Heinrich von Kleist (1777–1811) und Clemens Brentano (1778–1842) sowie hohe Amtsträger wie der nunmehr bekannte Theodor von Schön, Kabinettsrat Carl Friedrich von Beyme (1765–1838) oder der Berliner Polizeipräsident Justus Gruner (1777–1820)<sup>269</sup>. Obwohl sich der Staegemann'sche Salon eher künstlerisch-musischen Themen widmete, erhofften sich vor allem jüngere Gäste Kontakte oder gar Empfehlungen für den Staatsdienst. Ein Beispiel dafür ist der Schriftsteller Adam Müller, dessen Hoffnungen indes enttäuscht wurden. Er rechnete sich offenbar aus, über seine Verbindung zu Staegemann eine Amtsstellung zu erlangen<sup>270</sup>. Auch der Salon der Amalie von Beguelin

267 Vgl. WILHELMY, *Der Berliner Salon*, S. 59–62.

268 Die Briefe enthielten zudem persönliche Themen und zutiefst innige Begrüßungsformeln, wie »höchstverehrter« bzw. »verehrungswürdiger Freund«. Vgl. die diversen Briefe (1811) zwischen den beiden in: Franz RÜHL (Hg.), *Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III.* vorzugsweise aus dem Nachlass von F. A. von Stägemann, Bd. 1, Leipzig 1899, S. 147–151.

269 Vgl. WILHELMY, *Der Berliner Salon*, S. 107.

270 Dieses Ziel belegen etwa drei Briefe Müllers an Staegemann vom 29.08., 22.09. und 10.10. (alle 1809) in: RÜHL (Hg.), *Briefe und Aktenstücke*, Bd. 1, S. 116–121, 129–131.

stellte ein Zentrum der Netzwerkbildung für die neue Berliner Elite dar. Die Salonnière war die Ehefrau Heinrich von Beguelins, der sich um 1800 an der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* beteiligte und nach 1805 die Karriereleiter rasch emporklomm, zunächst in dem neu gegründeten *Statistischen Bureau* und anschließend im engsten Umfeld Hardenbergs. Der Staatskanzler war zugleich regelmäßiger Besucher des Salons und enger Freund der Hausherrin<sup>271</sup>. Ohnehin etablierte sich der Salon als Ort politischer Kommunikation, an dem vor allem hohe Beamte und Offiziere zusammentrafen und Netzwerke kultivierten. So zählte Freiherr vom Stein zu den Besuchern, solange er sich noch in Berlin aufhielt. Zusammen mit einem anderen Dauergast – dem Militärreformer August Neidhardt von Gneisenau (1760–1831) – war Stein auch Pate des erstgeborenen Kindes der Beguelins. Letztere Patenschaft zeigt, wie die neuen Formen der Netzwerkbildung auch alte Bindungselemente der Patronage übernahmen.

Es lässt sich also festhalten, dass Fürstendiener im Allgemeinen sowie Korruptionskritiker und Reformen im Speziellen die neuen Sozietäten nicht nur hochgradig frequentierten, sondern maßgeblich kultivierten und weiterentwickelten. Für ihren persönlichen Wahrnehmungshorizont spielten die dort kennengelernten und praktizierten Werte eine wichtige Rolle. Mehr noch, sie übertrugen während ihrer Verwaltungstätigkeit zentrale Wertvorstellungen der Sozietäten auf die neue institutionelle Struktur der Monarchien. Sie entwickelten in den Sozietäten neuartig strukturierte Netzwerke, die zunächst auf einer gemeinsamen Gesinnung beruhten, aber rasch auch mit alten Verflechtungskonzepten wie Verheiratung und Patenschaft vertieft wurden. Vor sich selbst konnten sie etwaige Begünstigungen einzelner Netzwerkmitglieder damit rechtfertigen, dass sie sich und den Begünstigten als Teil einer Leistungselite begriffen. Gleichzeitig waren sie sich aber der prinzipiellen Angreifbarkeit solcher Handlungen bewusst, weshalb sie diese stets mit bürokratischen Erfordernissen zu harmonisieren suchten und zugleich im Verborgenen vollzogen.

---

271 Vgl. WILHELMY, *Der Berliner Salon*, S. 108–114.

d) Alter Wein in neuen Schläuchen?  
Zusammenfassende Überlegungen

Ziel dieses Teilkapitels war es zu zeigen, dass sich in der Verwaltung neue Formen personeller Verflechtung während des Betrachtungszeitraums zu etablieren begannen. Mit den Reformen änderten sich die Zugangskriterien endgültig: Akademische Bildungsabschlüsse gewannen an Bedeutung, ständische und regionale Herkunft hingegen verloren sie. Mit diesem Prozess ging eine Neubewertung kulturellen Kapitals einher: Ständischer Habitus verlor an Bedeutung, während Bildung und gesellschaftliche Aktivitäten an Relevanz gewannen. Diese Änderung wertete vor allem das kulturelle Kapital eines großen Teils der nichtadeligen Beamten auf. In der Folgezeit erhöhte sich der Anteil der akademisch ausgebildeten Beamtenschaft an Führungspositionen – besonders ausgeprägt in Bayern und begrenzt in Preußen. Die empirischen Befunde zeitigen für beide Monarchien eine enorme Abgeschlossenheit der Beamtenschaft – entgegen den von den Reformern formulierten Zielen. Diese Befunde lassen sich nur durch Prozesse erklären, die sich außerhalb der Verwaltung ereigneten. Gleichzeitig war die Reform der Dienst Eintrittskriterien mit einer verbesserten materiellen Versorgung verbunden, nicht nur auf den höchsten Stellen<sup>272</sup>. So sicherte sich die soziale Gruppe der Beamten nach unten ab, weil der Erwerb von Bildungsabschlüssen nach wie vor nur mit großem materiellem Aufwand verbunden war. Aufgrund dieser Prozesse gelang es der höheren Amtsträgerschaft, sich noch ausgeprägter von den übrigen Gesellschaftsteilen zu separieren und aus sich selbst heraus zu reproduzieren.

Allerdings war es angesichts breit geführter Debatten über eine »Akademikerschwemme« Ende des 18. Jahrhunderts keineswegs selbstverständlich, dass sich Bildungsabschlüsse als Zugangskriterium durchsetzen sollten. Auch kann keine Rede sein von einer prinzipiellen Konfrontation »Bürgerlicher« und »Adeliger«, sofern diese Trennung über große Zeiträume überhaupt möglich ist. Schließlich waren viele der Reformen selbst adelig oder strebten nach einer Nobilitierung bzw. adeligen Rangerhöhung, die ihnen schließlich zumal im 19. Jahrhundert nur allzu oft zuteilwurde. Zudem kooperierten »Bürgerliche« und »Adelige« wie in Kapitel 3.1 gesehen bei der Säkularisation zum beiderseitigen Nutzen. Die neue aufstrebende Beamtene lite bestand aus bürgerlichen und (zumeist niederen) adeligen Personen. Sie einte jedoch weniger eine Loyalität zum eigenen Stand, sondern gemeinsame Erfahrungen und Werte, die sie in den Sozietäten der Sattelzeit erworben und kultiviert hatten. Denn vor allem im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts etablierte sich in Deutschland – von Westeuropa kommend – eine

---

272 Vgl. WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung, S. 139–142.

neuartige Sozietätslandschaft. Die junge Fürstendienerenschaft war dabei eine der aktivsten Berufsgruppen und gestaltete diesen Prozess wesentlich mit. Die neuen Formen der Geselligkeit zeichneten sich im Unterschied zu ihren älteren Vorgängerinnen nicht nur dadurch aus, dass die Mitgliedschaft freiwillig erfolgte und nicht von Konfession oder Stand abhing. Vielmehr war für die neuen Gesellschaften Bildung von zentraler Bedeutung. Sie fungierte einerseits als Instrument der Distinktion im Inneren und nach außen, wurde damit zum kulturellen Kapital im Bourdieu'schen Sinn. Andererseits zielten die Sozietäten darauf, Bildung ihrer Mitglieder und Außenstehender zu erhöhen bzw. ganz allgemein Wissen zu vermehren. Ihre Erscheinungsformen waren dabei höchst unterschiedlich: So stand sittlich-moralische neben wissenschaftlicher, künstlerischer und literarischer Bildung. Neben Bildung war Freundschaft das zweite zentrale Element zwar nicht aller, aber doch der wichtigsten Sozietäten. Aus ihr erwuchs eine neue Form der Gruppensolidarität unter den Mitgliedern, die sich etwa bei den Freimaurerlogen in dem Begriff »Brüderlichkeit« niederschlug. Bildung und Freundschaft wurden in den Sozietäten konstitutionalisiert, kultiviert und ritualisiert. Aus diesen Prozessen entstand eine gemeinsame Gesinnung unter den Mitgliedern.

Und diese »Gesinnungen« waren der neue »Wein«, der in die »alten Schläuche« der Patronage floss. Sie bildeten die Basis der neuen Verflechtung, die sich folglich als »Gesinnungspatronage« bezeichnen lässt. Zumindest teilweise ersetzte diese Patronageform familiäre, ständische oder traditionelle Solidaritäten, die bis dahin als Bindemittel in den sozialen Interaktionen der Verflechtung fungierten. Nun wurden Personen bevorzugt, bei denen das Gegenüber wenn nicht gleiche, so doch ähnliche Erfahrungen und Wertvorstellungen vermutete, allein aufgrund der Teilnahme an entsprechenden Sozietäten. Sozietätsübergreifend galt dies nur so lange, wie auf gesamtgesellschaftlicher Ebene eine Zweiteilung vorherrschte – zwischen Personen, die entweder den althergebrachten oder den neu aufgekomenen Vergemeinschaftungsformen angehörten. Zudem entstanden schon während des Betrachtungszeitraums, aber vor allem später Rivalitäten unter den Sozietäten, die eine übergreifende Solidarität zugunsten einer gruppenspezifischen ablöste.

Die neue Amtsträgerschaft konnte Gesinnungspatronage vor sich selbst rechtfertigen. Denn sie nahm sich selbst als Elite – genauer als Leistungselite – wahr, die ihrer Umwelt durch jede Art von Bildung überlegen war. Deshalb sah sie es als unproblematisch an, die Karrieren von Gesinnungsgenossen zu befördern oder Bildungsabschlüsse zum allgemeinen Prinzip der Rekrutierung zu erhöhen. Zugleich war sie sich aber dessen bewusst, dass ihr Handeln eine Korruptionskritik nach sich ziehen hätte können. Deshalb versuchten sie – wie schon am Beispiel der Säkularisationsprozesse gesehen –,

ihre Begünstigungen öffentlich zu verschweigen bzw. mit den neu geschaffenen bürokratischen Prozessen zu harmonisieren. Es bildete sich also eine »offizielle« und eine »nicht-offizielle« Kommunikation heraus.

Unter der Hülle des neuen »Bindemittels« Gesinnung fanden aber weiterhin ältere Instrumente der Verflechtung Anwendung. Dazu gehörte der Erwerb verwandtschaftlicher (Heirat) oder patenschafflicher Beziehungen zu Gesinnungsgenossen. Es war keineswegs ungewöhnlich, dass Personen diese Instrumente einsetzten und dadurch die auf Gesinnung basierende Verflechtung vertieften. Gerade dieser Vorgang dürfte ein wichtiger Grund für die weitgehende Abgeschlossenheit der Gruppe der höheren Staatsdienerschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen sein. Immerhin hat etwa Stefan-Ludwig Hoffmann in seiner Studie darauf verwiesen, dass etwa das Freimaurerwesen selbst nach 1850 eine wichtige Rolle für die Herausbildung von Gruppen mit gemeinschaftlichen Werten spielte. Allerdings geht auch er nicht auf personale Verflechtung ein, die möglicherweise daraus resultierte<sup>273</sup>. Zudem entstanden neue, dauerhaft bestehende Gesellschaften wie Vereine, Verbände und Parteien, die wiederum eigene Wertesysteme herausbildeten und kultivierten. Zu diesem Zeitpunkt dürfte sich die neue Form der Gesinnungspatronage noch stärker ausgeprägt haben<sup>274</sup>.

Unabhängig von den neuen Formen der Verflechtung zeigt dieses Teilkapitel noch etwas anderes: Die Bürokratisierung in Bayern und Preußen war nicht nur das Ergebnis von Staatsfinanznot, territorialen Integrierungsbestrebungen und Korruptionsdebatten, in denen die Verwaltungsstrukturen des *Ancien Régime* delegitimiert wurden. Sie erfolgte auch vor dem Hintergrund einer neuartigen Sozietätslandschaft, in der die Reformbeamtenschaft die späteren Verwaltungskonzepte – nämlich »Leistung« bzw. Bildung als Rekrutierungskriterium, anders ausgestaltete Hierarchien und Kontrollmechanismen – erprobten und kultivierten. Diese Konzepte diffundierten während der Reformphase. Deshalb lässt sich die Bürokratisierung auch als Resultat eines »zivilgesellschaftlichen« Prozesses begreifen, der nicht nur die spätere Verwaltungselite, sondern auch die implementierten Strukturen prägen sollte<sup>275</sup>.

273 Vgl. HOFFMANN, Die Politik der Geselligkeit, passim.

274 Welche Bedeutung Vereine bei der Netzwerkbildung preußischer Beamten hatten, wird angedeutet in Árpád von KLIMÓ, Staat und Klientel im 19. Jahrhundert. Administrative Eliten in Italien und Preußen im Vergleich 1860–1918, Vierow 1997, S. 133.

275 Ähnliche Überlegung, allerdings stärker auf das 18. Jahrhundert bezogen, bei HELLMUTH, Why does Corruption Matter?, S. 18. Eine vergleichbare Argumentation wie hier deutet sich bei John Torrance für Großbritannien an. Er stellt einen Zusammenhang zwischen der Dynamik im britischen Assoziationswesen des späten 18. Jahrhunderts und den *Reports of the Commissioners for Examining the Public Accounts, 1780–1787* her, einem ideologischen Eckpfeiler des Reformprozesses in der britischen Verwaltung. Vgl. TORRANCE, Social Class and Bureaucratic Innovation, S. 77–79.



Es stellt sich nun die Frage, wie die soziale Umwelt auf Bildung als zentrales Dienst Eintrittskriterium sowie auf Gesinnungspatronage insgesamt reagierte. Wie bereits im ersten Kapitel gesehen, waren die neuen Sozietäten nicht davor gefeit, selbst ins Kreuzfeuer der Korruptionskritik zu geraten. Allerdings stehen nachfolgend nicht diese Gesellschaften im Mittelpunkt. Vielmehr geht es darum zu zeigen, wie eine neue Form der Korruptionskritik entstand, die sich gegen die akademisch ausgebildete Beamenschaft, deren Selbstverständnis als Elite und Hüterin des Gemeinwohls sowie die nun bürokratische Verwaltung richtete.

### 3.3 Missbräuchliche Reformen? Die bürokratiekritische Korruptionskritik

Die bisherige Darstellung konzentrierte sich vor allem auf Korruptionskritik, wie sie sich gegen die Strukturen des *Ancien Régime* richtete. Letztere galten als die Ursache für den Missbrauch in der fürstlichen Verwaltung bzw. gesamten Gesellschaft. Sowohl in Bayern als auch in Preußen bestand eine enge Verflechtung zwischen Reformern und Korruptionskritikern. Montgelas und Hardenberg förderten eine Pressepolitik, in der die eigenen Reformen als Überwindung des alten korrupten Systems gepriesen wurden. Und tatsächlich glichen die Reformen dem Idealtyp der Bürokratie Max Webers, die er in Zusammenhang mit der legal-rationalen Herrschaft mehr als einhundert Jahre später beschreiben sollte. Freilich entsprach die Praxis der Verwaltungsreformen diesem Idealtyp noch nicht in jedem Detail, wie weiter oben ausgeführt. Schließlich hatte die Bürokratisierung erst begonnen. Doch die Reformbeamenschaft begriff sich bereits jetzt als »treuhänderische Sachwalterin« des Gemeinwohls. Im Gegensatz zu vorher sollte diese Administration einem Gemeinwohl dienlich sein, das sich nicht mehr auf die Interessen der Stände oder der Dynastie reduzierte, sondern das Wohl des gesamten Untertanenverbandes meinte.

Gegen dieses Selbstverständnis der Reformbeamenschaft und die bürokratischen Reformen derselben regte sich erstaunlich früh publizistischer Widerstand. Die Kritiker zweifelten daran, dass sich die Bürokraten ganz uneigennützig dem Gemeinwohl widmeten und die neuen Strukturen der Allgemeinheit zuträglich seien. Diese Bürokratiekritik lässt sich ebenfalls als Korruptionskritik beschreiben<sup>276</sup>. Allerdings forderten deren Vertreter nicht den Ausbau von Bürokratie, wie es die Reformen taten. Vielmehr setzten sie

---

276 Dazu auch in knapper Form: BERNSEE, Corruption in German Political Discourse, S. 63–66.

Bürokratie und Bürokratisierung mit Korruption gleich. Sie verlangten eine reduzierte Verwaltung bzw. deren Kontrolle durch andere Bevölkerungsgruppen als die Spitzenbeamtenschaft oder Publizität.

Die Darstellung erfolgt in fünf Schritten: Zunächst steht die theoretische Fundierung der neuen Korruptionskritik im Mittelpunkt. Sodann liegt das Augenmerk darauf zu zeigen, wie die Landstände diese Kritik in Preußen anwandten. Im dritten Schritt richtet sich der Blick darauf, welche Bedeutung die politische Kommunikation für Bayern besaß. Danach wird dann dargestellt, wie sich die bürokratiekritische Korruptionskritik radikalisierte. Der abschließende Abschnitt enthält einige zusammenfassende Analysen zu dieser Form der Korruptionskritik und die dahinterliegenden Konzepte von Gemeinwohl sowie Verwaltung.

#### a) Theoretische Fundierung der bürokratiekritischen Korruptionskritik

Die Bürokratisierung in den verschiedenen Monarchien Deutschlands erhielt durch die Verwaltungsreformen um 1800 eine neue Qualität. Allerdings hatten bereits während des 18. Jahrhunderts Rationalisierungsprozesse innerhalb einiger fürstlicher Administrationen eingesetzt, zumal in Preußen<sup>277</sup>. Diese Prozesse hinterließen nicht nur eine Spur in der politischen Sprache – etwa durch ein erstes Auftreten der Worte »Behörde«, »Beamter« bzw. der Wahrnehmung von Verwaltung als »Maschine«. Sie erfuhren vielmehr ab den 1780ern zunehmend Kritik durch zeitgenössische Autoren<sup>278</sup>. So etwa hatte Justus Möser früh die Rationalisierungsprozesse kritisiert und sich dafür ausgesprochen, dass weiterhin lediglich Adelige Zugang zu den Spitzenpositionen der Verwaltung erhalten sollen<sup>279</sup>. Doch mit dem beginnenden 19. Jahrhundert erlebte diese Kritik einen quantitativen (und qualitativen) Sprung in der Publizistik, als sich die Zeitgenossen mit den bürokratischen Implementierungsstrategien der Reformbeamtenschaft konfrontiert sahen. Unter den theoretisch argumentierenden Kritikern stechen zwei Personen hervor, deren Kritik von den Schriften Justus Möasers beeinflusst war: August Wilhelm Rehberg (1757–1836) und Adam Müller (1779–1829). Beide Autoren gaben gewissermaßen die argumentative Stoßrichtung vor, an der sich die Korruptionskritik an Bürokratie und Bürokratisierung orientierte, wie sie nachfolgend dargestellt wird. Deshalb ist es unabdingbar, auf deren Überlegungen an dieser Stelle einzugehen.

277 Vgl. NOLTE, Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 44f.; vgl. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 257–260.

278 Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Der Staat als Maschine, S. 203–216.

279 Vgl. JUSTUS MÖSER, Patriotische Phantasien, Bd. 2, hg. v. Johanne Wilhelmine Juliane VOIGT, Berlin 1778, S. 15–21, 187–191.

Rehberg war zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein hoher Amtsträger im Kurfürstentum Hannover (eigentlich: Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg)<sup>280</sup>. Dieses norddeutsche Fürstentum bildete seit 1714 eine Personalunion mit Großbritannien, dessen Könige zugleich die Kurfürsten Hannovers waren. In der Folge verlagerten die Kurfürsten ihren Herrschaftsmittelpunkt nach London. Durch diese Absenz behielten die verschiedenen Landstände Hannovers ihren bedeutenden Einfluss auf die fürstliche Verwaltung<sup>281</sup>. In dieser administrativen Umgebung befand sich Rehberg, als er seine publizistische Kritik bzw. Vorstellungen über Verwaltung verfasste. Hinzu kommt, dass Hannover zwischen 1803 und 1806 zeitweise sowohl von Frankreich als auch Preußen besetzt wurde. Dieser Kontext soll gleich bei der Erörterung der Motive Rehbergs zu seiner Verwaltungskritik Berücksichtigung finden, zunächst steht allerdings eine seiner aufschlussreichsten Schriften im Mittelpunkt.

In seinem 1807 publizierten Buch *Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft der Regenten* analysierte Rehberg die zeitgenössischen Entwicklungen innerhalb der Verwaltungen und diskutierte Lösungsansätze, um die damit verbundenen Nachteile zu überwinden. Nach seiner Auffassung sei seit geraumer Zeit nicht die »Theorie der Staatsverfassung«, sondern die Theorie über »die beste Einrichtung der Verwaltung [...] Hauptgegenstand des Nachdenkens«<sup>282</sup>. Jener Theorie zufolge solle sich »die Verwaltung zu einer wohlgeordneten Maschine« entwickeln, die historisch gewachsene Strukturen vernachlässige und sämtliche Gewalten in sich vereine<sup>283</sup>. Ein solch »rein monarchische[s] System«<sup>284</sup> mit unbegrenzter Macht – so Rehberg – sei allerdings »den größten Misbräuchen unterworfen, so bald es in irgend einen Augenblicke einmal den Oberhäuptern an Einsicht, Thätigkeit, guten Willen oder Festigkeit des Charakters fehlt, ihre Untergebenen in Ordnung zu halten«<sup>285</sup>. Rehberg hebt zwei Eigenschaften hervor: Erstens, charakterisiere die Verwaltung, »daß sie alles wissen« wolle, sich aber nach

---

280 Zu Rehberg vgl. Elisabeth FEHRENBACH, August Wilhelm Rehbergs Adelskritik und seine Reformbestrebungen im Königreich Hannover, in: Winfried SPEITKAMP/Hans-Peter ULLMANN (Hg.), Konflikt und Reform. Festschrift für Helmut Berding, Göttingen 1995, S. 151–167; vgl. Andreas MICHAELIS, Die ideologische Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution: Edmund Burke und August Wilhelm Rehberg, in: Heide N. ROHLOFF (Hg.), Großbritannien und Hannover. Die Zeit der Personalunion 1714–1837, Frankfurt a.M. 1989, S. 340–366, hier S. 356–364; vgl. Ursula VOGEL, Konservative Kritik an der bürgerlichen Revolution. August Wilhelm Rehberg, Darmstadt u.a. 1972.

281 Vgl. Walter DEMEL, Reich, Reformen und sozialer Wandel. 1763–1806, Stuttgart 2005, S. 210.

282 August Wilhelm REHBERG, *Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten*, Hannover 1807, S. 9.

283 Ebd.

284 Ebd., S. 13.

285 Ebd., S. 11.

seiner Auffassung nicht am »gemeinen Wesen« orientiere<sup>286</sup>. Diese Eigenschaft äußere sich vor allem in der Anwendung wissenschaftlicher Ideen in der Verwaltungspraxis, zumal der »Statistik«, auf der eine Reduktion des Staates auf zum Teil »willkürlich angenommene« Zahlen beruhe<sup>287</sup>. Als Beispiel dafür führt der Autor ein Werk eines hochrangigen preußischen Beamten unter Friedrich II. an, in dem ein staatswirtschaftliches Tabellensystem für eine effiziente Verwaltung skizziert wird<sup>288</sup>. Mit seiner Kritik an der Verwissenschaftlichung der praktischen Verwaltung wendet sich Rehberg gegen das bürokratische System, das letztlich auf einer empirischen Durchdringung des zu verwaltenden Gegenstandes basiere. Neben der Rationalisierung durch zahlentechnische Erschließung kennzeichne – so Rehberg – die neue Verwaltung zweitens das Streben nach »Vereinfachung, Uebereinstimmung, und Unterordnung unter einen allgemeinen Centralpunkt«<sup>289</sup>, woraus ein »Despotismus« sowie ein »Geist der Herrschsucht« erwachse<sup>290</sup>. Aus einem solchen System gehe aber eine höhere Beamtenschaft hervor, deren Handeln sich nicht am »gemeinen Wesen« orientiere, sondern lediglich an dem eigenen Interesse<sup>291</sup>. Zudem erziehe jenes System jeden Beamten zu einem »Werkzeuge« innerhalb einer »Maschine« und nimme ihm jedes Interesse am »Vaterlande«<sup>292</sup>. »Vergebens ordnet man Revisionen und SuperRevisionen an, und häuft Controlen auf Controlen«, so Rehberg, um Missbräuche zu verhindern, die aus jenem fehlenden Interesse am Gemeinwesen resultieren<sup>293</sup>. Das Streben nach »Uebereinstimmung« führe dazu, dass lediglich die verschiedenen Behörden-»Etats« (also Einzelhaushalte) als alleinige Richtschnur für die Integrität der Beamten gelten. Dadurch entstehe ein Anreiz bei diesen Personen, die Regelungen für Etats um ihrer eigenen »Vorteile« willen zu umgehen, »ohne einen Buchstaben zu verletzen«<sup>294</sup>. Rehberg meint in dieser Verwaltungskultur einen wesentlichen Nachteil für das Gemeinwesen zu erkennen: Zwar sei notwendig, die Beamten zu kontrollieren. Doch Kontrolle könne nie Treue und Tugendhaftigkeit ersetzen:

---

286 Ebd., S. 12.

287 Ebd., S. 14.

288 Und zwar: Friedrich Anton von HEYNITZ, Tabellen über die Staatswirtschaft eines europäischen Staates der vierten Größe, nebst Betrachtungen über dieselben. Aus dem Französischen, Leipzig 1786.

289 REHBERG, Ueber die Staatsverwaltung, S. 27.

290 Ebd., S. 28.

291 Vgl. ebd., S. 37f.

292 Ebd., S. 49.

293 Ebd., S. 52.

294 Ebd., S. 63.

Wenn die ganze [...] Dienerschaft in ihrem Berufe nur ein Gewerbe sieht, in der Aufsicht über die contractmäßig zu liefernde Arbeit, so wird das gemeine Wesen und jeder Einzelne, den persönlichen Neigungen der Beamten Preis gegeben<sup>295</sup>.

Schließlich brauche eine Verwaltung eine »Denkungsart [...], die [...] etwas höheres erkennt, als in jeder Privatsache«<sup>296</sup>. Nach Rehberg impliziert aber der erwerbswirtschaftliche Ansatz des entstehenden Berufsbeamtentums ein ausschließlich eigennütziges Handeln seitens des Beamten. Er misstraut damit zugleich der Fähigkeit des bürokratischen Systems, die eigennützigen Absichten der Beamten domestizieren und kontrollieren zu können.

Insgesamt kann Rehbergs Argumentation als eine fundamentale Kritik an dem bürokratischen System gedeutet werden, die sich sowohl gegen die rationale Struktur als solche als auch gegen das rationale Idealbild des Beamten richtet. Mehr noch: Durch die offizielle Trennung in eine private und öffentliche Sphäre entstehe der Anreiz beim Beamten, das bürokratische System für private Zwecke zu instrumentalisieren. Aus korruptionshistorischer Sicht interpretierte Rehberg damit Amtsmissbräuche als systemimmanente Eigenschaft bürokratischer Systeme.

Allerdings präsentierte Rehberg in seiner Schrift auch Lösungsansätze. Er forderte erstens die Trennung von Gesetzgebung und Verwaltung<sup>297</sup>, zweitens die Abschaffung der bürokratischen Hierarchie zugunsten eines kollegialischen Prinzips<sup>298</sup> und drittens eine Vergütung der Beamten, die sich nicht auf eine fixe Besoldung beschränkt, sondern auch variable Elemente der Bezahlung beinhaltet sowie andere Vermögenseinkünfte gestattet bzw. sogar einfordert<sup>299</sup>. Hinsichtlich der Rekrutierungskriterien positioniert sich Rehberg uneindeutig: Einerseits lehnt er die bloße Verteilung von »Pfründen« ab<sup>300</sup> und fordert die »freie Mitbewerbung vieler Menschen von ungleichen Herkommen« um die »Dienste des Staates«<sup>301</sup>. Rehberg grenzt sich hier von den Strukturen des *Ancien Régime* ab. Andererseits jedoch spricht er sich gegen eine Auswahl der Beamtenschaft »blos wegen gewisser Geschicklichkeit« aus<sup>302</sup> und befürwortet die Einstellung von Personen mit »edlen Gefühle[n]«<sup>303</sup>, mithin eine »DienstAristokratie«<sup>304</sup>. Ob Rehberg hierunter vor allem den alten Erbadel versteht, lässt er offen. Tatsächlich hatte er sich

---

295 Ebd., S. 81.

296 Ebd., S. 82f.

297 Vgl. ebd., S. 132.

298 Vgl. ebd., S. 136.

299 Vgl. ebd., S. 157.

300 Ebd., S. 159.

301 Ebd., S. 158.

302 Ebd., S. 159.

303 Ebd., S. 107.

304 Ebd., S. 159.

in einer früheren Schrift für eine Reform des Adels ausgesprochen, um den radikalen Ideen der Französischen Revolution einen ständischen Entwurf entgegenzusetzen, der sich aber sichtbar von Konzepten im *Ancien Régime* unterscheiden sollte<sup>305</sup>. Unzweifelhaft ist jedoch, dass er die »Rezepte« der Korruptionskritiker wider das *Ancien Régime* fast gänzlich ablehnt und auf die »korrupten« Eigenschaften ihrer »Zutaten« hinweisen will. Insbesondere hinsichtlich der Gewaltenteilung – die etwa Friedrich Buchholz ablehnte – argumentiert der Autor für eine »Controlle der Verwaltung durch eine Versammlung« der Landstände, da so die Missbräuche minimiert würden<sup>306</sup>. Denn jene Deputierten würden »in der Fürsorge für die Gemeinwesen die sie repräsentieren [...] besser für das Interesse des Landes sorgen, als bestellte Diener des Regenten«<sup>307</sup>. Dabei diente ihm das englische Parlament als Vorbild.

Zweifellos bildete die friderizianische Verwaltung Preußens die Negativfolie für Rehbergs Kritik. Möglicherweise waren seine Motive biografisch begründet, denn Rehberg blieb nach seinem Studium eine Karriere an der Berliner Ritterakademie aufgrund des Einspruches Friedrichs II. verwehrt<sup>308</sup>. In den Folgejahren durchlebte er eine finanziell schwierige Zeit als Privatgelehrter. Viel wahrscheinlicher ist jedoch, dass er seinen Pflichten als Klient nachkommen musste: Schließlich war er als hoher Beamter einer landständisch dominierten Verwaltung in Hannover zugleich Klient des regionalen Adels<sup>309</sup>. Folglich musste er in seinen Schriften seiner Loyalität gegenüber diesen Kräften Ausdruck verleihen. Angesichts der französischen und vor allem preußischen Okkupation war eine Etablierung alternativer Verwaltungssysteme wahrscheinlich geworden, die eine Gefahr für die adeligen Verwaltungseliten in Hannover bedeuten musste. In einer Verteidigung auf eine kritische Rezension seines Buches weist Rehberg dezidiert darauf hin, dass die preußische »Organisations-Commission [...], mittelfristig, RB] darauf ausgerichtet war, die Hannöversche Staats-Verwaltung ganz aufzuheben, und statt ihrer die Preußische einzuführen«<sup>310</sup>. Freilich wären dadurch die traditionellen Verwaltungseliten in Konkurrenz zu den fürstlichen Beamten der Hohenzollernmonarchie getreten. So ist es wenig erstaunlich, dass sich

305 Vgl. Klaus EPSTEIN, *Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland. Der Ausgangspunkt: Die Herausforderung durch die Französische Revolution 1770–1806*. Aus dem Englischen von Johann Zischler, Frankfurt a.M. u.a. 1973, S. 648.

306 Vgl. REHBERG, *Ueber die Staatsverwaltung*, S. 216.

307 Ebd., S. 217.

308 Vgl. Hyacinth HOLLAND, Rehberg, August Wilhelm, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 27 (1888), S. 571–586, hier S. 572.

309 Ebd., 573.

310 August Wilhelm REHBERG, *Beantwortung einiger Widerlegungen meiner Schrift über die Staats-Verwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft der Regenten*, in: *Minerva* 7 (1808), S. 1–15, hier S. 11f.

mit Ernst Brandes ein weiterer hochrangiger Beamter Hannovers (und enger Vertrauter Rehbergs) in seinen Schriften gegen die drohende Bürokratisierung aussprach<sup>311</sup>. Die Kritik Rehbergs an der preußischen Verwaltung blieb nicht unbeantwortet. In zwei Schriften entgegneten zwei fürstliche Beamte Preußens den Vorwürfen Rehbergs in verschiedenen Schriften, dass die Rationalisierung in der Verwaltung Amtsmissbräuche nicht fördere, sondern vielmehr eine erhöhte Effizienz nach sich ziehe<sup>312</sup>.

Zwar rühmte sich Rehberg in einem späteren Aufsatz in der *Minerva*, einer der wenigen in Deutschland zu sein, die die »unbegrenzte[] Bewunderung der Preußischen Organisation der Behörden« nicht teilten<sup>313</sup>. Doch auch in Preußen selbst entstand um 1800 eine Publizistik, die sich gegen die Rationalisierungsprozesse der eigenen Verwaltung richtete. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistete Adam Müller, dessen bürokratiekritische Überlegungen nun in den Mittelpunkt rücken. Wie im Übrigen auch Rehberg war Müller ein aufmerksamer Rezipient der Werke Friedrich Buchholz' sowie Adam Smiths<sup>314</sup>. Mit beiden Autoren setzte er sich 1809 in seinem theoretischen Hauptwerk *Die Elemente der Staatskunst* auseinander. In diesem Buch entwickelt er ein Verwaltungs- und Gesellschaftskonzept, das anders als zeitgenössische vertragstheoretische Schriften eine organische Vorstellung von Staat beinhaltet<sup>315</sup>. Darin betont Müller den hohen Wert der Traditionen einer gewachsenen Gesellschaftsstruktur. Gleichwohl er sich gegen einen abrupten innergesellschaftlichen Wandel in Form einer umfassenden Reform – oder gar Revolution – ausspricht, berücksichtigt er in seiner Theorie die gesellschaftstheoretischen Ideen seiner Zeitgenossen Buchholz und Smith. Allerdings argumentiert er für eine viel behutsamere Integration jener neuen Ansätze in die gesellschaftliche Wirklichkeit, als es bei den Korruptionskritikern wider das preußische *Ancien Régime* der Fall war<sup>316</sup>. Insbesondere spricht er sich dafür aus, traditionelle gesellschaftliche

---

311 Vgl. Ernst BRANDES, Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, Hannover 1808, S. 50–67. Brandes hatte sich schon viel früher, ähnlich wie Möser, für eine Stellenbesetzung durch Personen von Adel ausgesprochen. Vgl. ders., Ist es den deutschen Staaten vortheilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besitzt?, in: Berlinische Monatsschrift 2 (1787), S. 395–439.

312 Vgl. Heinrich Wilhelm HEERWAGEN, Anleitung zur richtigen Kenntniß der Preußischen Staatswirthschaft. Veranlaßt durch die Schrift des Herrn Hofraths Rehberg zu Hannover: Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten, Berlin u.a. 1808; vgl. Friedrich VON BÜLOW, Bemerkungen, veranlaßt durch des Herrn Hofraths Rehberg Beurtheilung der Königl. Preussischen Staatsverwaltung und Staatsdienerschaft, Frankfurt/Leipzig 1808.

313 Vgl. REHBERG, Beantwortung einiger Widerlegungen, S. 13.

314 Vgl. Tetsushi HARADA, Adam Müllers Staats- und Wirtschaftslehre, Marburg 2004, S. 35–38, 57–61.

315 Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Der Staat als Maschine, S. 236–246.

316 Vgl. HARADA, Adam Müllers Staats- und Wirtschaftslehre, S. 113–117.



Strukturelemente – wie etwa den Adel – nicht zu vernichten, sondern vielmehr zu erneuern<sup>317</sup>. Er vertritt also die Ansicht, dass der Adel wieder zu seinen ursprünglichen Eigenschaften zurückkehren müsse (ehrenhaftes Verhalten). Als Vorbild für seine Gesellschaftstheorie fungiert die englische Verfassung sowie Verwaltung, in Anlehnung an Edmund Burke<sup>318</sup>. Damit steht Müller im Gegensatz zum Korruptionskritiker Friedrich Buchholz, der das englische Modell als Negativbeispiel – genauer: als endemisch korruptes System – hervorgehoben hatte. Deziert richtet sich Müller gegen dessen Bürokratisierungskonzept der Verwaltung: Anders als bei Buchholz ist für ihn »Staat« keine rationale »Maschine«, kein »Räderwerk von Institutionen und socialen Körperschaften«<sup>319</sup> und keine »bloß künstliche Veranstaltung [...], sondern das Ganze dieses bürgerlichen Lebens selbst«<sup>320</sup>. Müllers Auffassung von »Staat« entfernt sich folglich von der Verengung des Begriffs auf die Regierungsführung oder Administration. Vielmehr umfasst sein Verständnis von »Staat« die Gesamtheit einer Gesellschaft. Nach seiner »organischen« Konzeption darf sich die Verwaltung nicht von der Gesellschaft absondern, die sie regieren soll. Stattdessen plädiert er für eine gesellschaftlich integrierte Verwaltung in Form einer ständischen Gesellschaft<sup>321</sup>. Korruptionshistorisch ist sein Ansatz deshalb von Bedeutung, weil sich Müller grundsätzlich gegen eine regierungsseitige Fixierung auf das »Private« stellt: Mehr noch, diese einseitige Konzentration auf »Privatrecht und Privateigentum« genauso wie »Privatnutzen [...] und [...] Privatisiren aller Beschäftigungen des Lebens« führen nach seiner Auffassung zu einer »allmählichen, radicalen Zersetzung [...] des Staates und allen öffentlichen Lebens«<sup>322</sup>. Die strikte Trennung der privaten und öffentlichen Sphäre interpretiert Müller folglich nicht als Lösung vor dem Verfall des Staates, sondern als Quelle seines Niedergangs. Mit dieser Trennung gehe einher, so der Autor, dass jedes Mitglied der Gesellschaft »das Sächliche anstatt des Persönlichen vergöttert«<sup>323</sup>. Darunter versteht der Autor, dass sich die Individuen nur noch ihren materiellen Interessen hingeben würden – zuungunsten der Gesellschaft. Diese »Entartung« – wie er sie nennt – habe sich in alle Teile der Gesellschaft ausgebreitet. Dazu gehöre auch die Verwaltung. Müller kritisiert deren Zersplitterung in unzählige Anstalten (»todte Anstalt«), deren Mitarbeiter den Überblick über das »Ganze« verloren hätten<sup>324</sup>. Zugleich strebe der neue »Stand der

317 Vgl. Adam MÜLLER, *Die Elemente der Staatskunst*, Bd. 1, hg. v. Jakob BAXA, Jena 1922, S. 184–188.

318 Vgl. ebd., S. 72–76, 274–276.

319 Ebd., S. 16.

320 Ebd., S. 29.

321 Vgl. ebd., S. 269–283, 305.

322 Ebd., S. 298.

323 Ebd., S. 300.

324 Ebd., S. 87.

Staatsbeamten« nur nach einer Erhöhung des eigenen Gehaltes, da die Verwaltungsposten zu einer »Geld-Lotterie« verkommen seien<sup>325</sup>. Nach Müller führte also jene Trennung von öffentlicher und privater Sphäre zu einem rein eigennutzorientierten Verhalten der Beamten. Deshalb spricht sich Müller auch gegen die Zahlung direkter Gehälter an Beamte aus, die nach seiner Auffassung durch die Wiedereinführung von Sporteln und Taxen ersetzt werden müsse. Damit stellt er sich gegen ein zentrales Argument der Korruptionskritiker wider das *Ancien Régime*, nach dem jene Vergütungsstrukturen eine wichtige Ursache für Korruption seien.

Wie erwähnt ist Müllers staatswissenschaftliches Konzept eng verbunden mit den Schriften Edmund Burkes, dem wohl einflussreichsten Kritiker der Französischen Revolution sowie der ihr nachfolgenden Entwicklungen. Der Brite Burke analysierte nicht nur jene Umwälzungen auf dem Kontinent, sondern profilierte sich in seiner Heimat spätestens seit den 1770er Jahren als publizistischer Korruptionskritiker, zumal im Gerichtsverfahren um Warren Hastings 1796<sup>326</sup>. In seiner Kritik vertrat Burke grundsätzlich die Idee des *cheap government*, nach der die Verwaltung über möglichst geringe Ressourcen verfügen sollte. Denn für Burke lag die Ursache der Korruption vor allem in dem wachsenden Ressourcenpool einer zentralisierten Administration, der unweigerlich zur missbräuchlichen Verwendung seiner Verwalter – also der Regierung und sonstiger Amtsträger – führen müsse. Unter anderem durch seine Schriften etablierte sich die Vorstellung des *anti-statism* – also der generellen Ablehnung einer einflussreichen Verwaltung –, die auch von anderen Autoren vertreten wurde<sup>327</sup>. Allerdings sahen sich diese Befürworter eines *cheap government* nicht einer bürokratischen Verwaltung im Sinne Webers gegenüber, sondern vor allem steigenden Staatsausgaben und -schulden: Bedingt durch seine militärischen Aktivitäten hatte Großbritannien während des 18. Jahrhunderts den (pro Einwohner) höchsten Schuldenstand Europas angehäuft<sup>328</sup>. Zwar deutet diese Entwicklung auf eine (in Europa beispiellose) Effizienz der Beschaffung öffentlicher Gelder hin, die etwa bei zeitgenössischen deutschsprachigen Autoren Bewunderung hervorrief. Doch die neuerlichen Kriegsanstrengungen im Gefolge der Französischen

---

325 Ebd., S. 352.

326 Vgl. KRISCHER, Korruption vor Gericht, S. 315–318.

327 Vgl. Martin J. DAUNTON, *Trusting Leviathan. The politics of taxation in Britain, 1799–1914*, Cambridge 2001, S. 55f.

328 Die Staatsausgaben stiegen zwischen 1715 und 1815 um 400 Prozent. Vgl. HARLING, *The Waning*, S. 2–11. Allerdings ist hervorzuheben, dass in der *East India Company* im späten 18. Jahrhundert organisatorische Entwicklungen einsetzten, die mit den bürokratischen Reformen in den deutschen Monarchien vergleichbar sind. Vgl. MEURER, *A System of Oeconomy*, S. 286–309.

Revolution drohten eine weitere Verschlechterung der Schuldenlage herbeizuführen, zumal die öffentliche (Militär-)Verwaltung sich noch zügiger ausdehnte<sup>329</sup>.

Der Umstand eines hohen Schuldenstandes lag – wie schon mehrmals erwähnt – in vielen deutschen Staaten vor: Die hohen Kontributionszahlungen Preußens führten nach der Niederlage von 1806/07 zu einer enormen Verschuldung; in Bayern lastete die Übernahme von Altschulden auf die öffentlichen Kassen, speziell infolge der Säkularisierung und der Unterstützung Napoleons. Die daraus folgende fiskalische Reorganisation und Expansion lässt eine Übernahme der Argumente Burkes plausibel erscheinen. Gerade Adam Müller nahm die Reformbemühungen in Preußen zum Anlass, das Argumentationsmuster vom *anti-statism* in seiner deutschen Version zu entwickeln. Anders als das Burke'sche richtet sich dieses jedoch vor allem gegen eine sich bürokratisierende Verwaltung. Die Müller'sche Rezeption Burkes ist wenig überraschend, wenn seine enge Freundschaft zu Friedrich von Gentz (1764–1832) in Rechnung gestellt wird<sup>330</sup>. Gentz, bis 1802 preußischer Beamter, war nicht nur ein namhafter Publizist, sondern auch der Übersetzer der Burke'schen Schriften ins Deutsche<sup>331</sup>. Er selbst hielt sich hinsichtlich korruptionskritischer Äußerungen zurück. Allerdings vertraute er 1820 seinem Gönner, dem österreichischen Staatskanzler Metternich, an, dass »in Deutschland wenigstens, und zwar in allen Staaten ohne Ausnahme, das größte Verderben von den Staatsbeamten« ausgehe<sup>332</sup>. Ähnlich wie Müller oder Burke hält Gentz die vermeintlich ausufernde Bürokratie sowie deren Aktivitäten für einen wesentlichen Faktor des Niedergangs bzw. der Korruption. Zum Zeitpunkt seiner Äußerung gegenüber Metternich befand er sich im Zenit seiner Tätigkeit als wichtigster offiziöser Publizist der österreichischen Regierung, für die er – mit zwischenzeitlicher Unterbrechung – seit seiner Ausreise aus Preußen tätig war<sup>333</sup>. Bereits 1811 folgte ihm Adam

329 Zwischen 1781 und 1801 wuchsen die Staatsausgaben um 50 Prozent. Vgl. HARLING, *The Waning*, S. 12.

330 Es herrschte ein reger Briefverkehr zwischen den beiden. Die Briefe sind stets mit innigsten Freundschaftsbekundungen versehen. Korrespondenz abgedruckt in Friedrich von GENTZ, *Briefe von und an Friedrich von Gentz*, Bd. 2: Briefe an und von Carl Gustav von Brinckmann und Adam Müller, hg. v. Friedrich Carl WITTICHEN/Ernst SALZER, München/Berlin 1910, S. 360–449.

331 Zu Gentz jüngst vgl. Harro ZIMMERMANN, *Friedrich Gentz. Die Erfindung der Realpolitik*, Paderborn 2012. Zur Burke-Rezeption in Deutschland um 1800: Vgl. László KONTLER, *The ancien régime in memory and theory. Edmund Burke and his German followers*, in: *European Review of History* 4 (1997), H. 1, S. 31–43.

332 Brief von Gentz an Metternich am 01.08.1820 in: Friedrich von GENTZ, *Briefe von und an Friedrich von Gentz*, Bd. 3: Schriftwechsel mit Metternich. T. 2: 1820–1832, hg. v. Friedrich Carl WITTICHEN/Ernst SALZER, München/Berlin 1913, S. 27.

333 Gerade zwischen Gentz und Buchholz sollte sich in den Folgejahren ein regelrechter »Föderkrieg« entzünden. Vgl. dazu Iwan-Michelangelo D'APRILE, »Wo der Pöbel vernünftelt...«

Müller nach Wien, um ab 1813 für die dortige Regierung publizistisch tätig zu werden.

Vor seinem Weggang war Müller allerdings ein regsamer Publizist in Preußen, der nicht nur staatstheoretische Werke veröffentlichte. Zusammen mit Heinrich von Kleist gab er die Literaturzeitschrift *Phöbus* (1808) heraus und verfasste für dessen Tageszeitung *Berliner Abendblätter* (1810/11) einige Artikel<sup>334</sup>. In diesen Beiträgen setzte er sich unter anderem mit tagespolitischen bzw. staatswissenschaftlichen Themen auseinander. So etwa diskutierte er 1810 die Werke von Christian Jakob Kraus (1753–1807). Der verstorbene Königsberger Professor Kraus war der herausragende Vertreter der Lehren von Adam Smith in Preußen. Viele seiner ehemaligen Schüler gelangten in die preußische Administration, von der aus sie maßgeblich an den Reformen nach 1807 mitwirkten. Wie bereits in seinem Buch *Elemente der Staatskunst* stellte sich Müller gegen eine rationale Konzeption von Wirtschaft und Staat, wie sie von den preußischen Rezipienten Smiths angedacht wurde, zumal zur Überwindung des korrupten *Ancien Régime*. Auch Müller versuchte, die Ursache der Niederlage Preußens zu analysieren. Anders als die Korruptionskritiker Buchholz, Held und Cölln sah er die Ursache nicht darin, dass das erfolgreiche Verwaltungssystem Friedrichs II. durch die Unfähigkeit seiner Nachfolger verderblich wurde. Vielmehr sah er in dem friderizianischen Zentralismus sowie dessen Vorantreiben »mechanischer« Strukturen die eigentliche Ursache für den Niedergang Preußens, wie er in seinem 1810 veröffentlichten Buch *Ueber König Friedrich II.* argumentierte<sup>335</sup>. Damit konzipierte er einen Gegenentwurf zur Korruptionskritik wider das *Ancien Régime*, nach der für die Niederlage bekanntlich die alten Strukturen und der Hof unter Friedrich Wilhelm II. verantwortlich zeichneten.

---

Die Fehde zwischen Buchholz und Gentz, in: Zeitschrift für Ideengeschichte 3 (2009), H. 4, S. 33–46.

334 Auch Kleist stellte Amtsmissbräuche in den Mittelpunkt der Handlung mancher Werke. Vgl. dazu Birger P. PRIDDAT, Kleists »Zerbrochener Krug« als Bühne des »institutional change«, in: Christine KÜNZEL/Bernd HAMACHER (Hg.), Tauschen und Täuschen. Kleist und (die) Ökonomie, Frankfurt a.M. 2013, S. 137–158; vgl. Jan SÖHLKE, »Ein Handel, wie eine Semmel«. Korruption und andere Ökonomisierungen in Heinrich von Kleists »Der zerbrochene Krug«, in: Christine KÜNZEL/Bernd HAMACHER (Hg.), Tauschen und Täuschen. Kleist und (die) Ökonomie, Frankfurt a.M. 2013, S. 159–170.

335 Vgl. Adam MÜLLER, Ueber König Friedrich II. und die Natur, Würde und Bestimmung der Preussischen Monarchie. Oeffentliche Vorlesungen, gehalten zu Berlin im Winter 1810, Berlin 1810, S. 34, 52–56.

Um die Herausgabe der *Berliner Abendblätter* zu verstehen, ist es wichtig, sich den politischen Kontext Preußens vor Augen zu führen: Die Regierung Dohna-Altenstein beabsichtigte die Herausgabe einer offiziellen Publikumszeitschrift, um ihre Verwaltungsanstrengungen in breitenwirksamer Form nach außen zu kommunizieren. Adam Müller hatte hierzu ein Konzept ausgearbeitet, das inneradministrativ intensiv diskutiert wurde<sup>336</sup>. Somit galt er als Hauptanwärter für die Chefredaktion jener Zeitschrift. 1810 veränderte sich die Situation: Die Regierung Dohna-Altenstein wurde durch die Regierung Hardenberg ersetzt. Hardenberg hatte eigene Vorstellungen hinsichtlich einer Reform- und Pressepolitik, in denen Müller keine Rolle spielte<sup>337</sup>. Wie zügig er ein eigenes Pressenetzwerk zur Verteidigung seiner Reformanstrengungen installierte, dokumentiert die in Kapitel 1.4 dargestellte Mitarbeit ehemaliger Korruptionskritiker seit 1810 (Buchholz, Cölln). Zudem gelangte unter seiner Führung nun eine Reihe an Beamten in Spitzenpositionen, die wie diese Publizisten den (legal-rationalen) Smith-Kraus'schen Konzeptionen von Verwaltung nahestanden, welche Müller als verderblich charakterisiert hatte. Die prekäre finanzielle Situation für Schriftsteller galt auch für Müller. Zur Sicherung seiner finanziellen Lage strebte er nach einer Anstellung im Staatsdienst, weshalb er sich – wie im vorherigen Teilkapitel gesehen – auch in Berliner Salons aufhielt, die stark von der Spitzenbeamtenschaft frequentiert waren. Dieses Ansinnen belegen seine zahlreichen Anfragen bei einer Vielzahl gewichtiger Amtsträger seit 1809, die ihrerseits wohlwollend reagierten<sup>338</sup>. Mit der neuen Regierung zerschlugen sich die Hoffnungen Müllers. So etwa fand er keine Berücksichtigung bei der Berufung von Professoren für die neu gegründete Berliner Universität. Den Lehrstuhl für Kameralistik erhielt ein Klient Hardenbergs, der Kraus-Schüler Johann Gottfried Hoffmann<sup>339</sup>. Insbesondere die Enttäuschung über die Nichtberufung war eine wesentliche Ursache für seine Kritik an Kraus in den *Berliner Abendblättern*<sup>340</sup>. Aber auch andere regierungskritische Artikel in dieser Zeitschrift beschleunigten nicht nur den Niedergang der Tageszeitung (wegen der Zensur), sondern zerstörten seine Hoffnungen, preußischer Beamter zu werden. Nicht zuletzt aufgrund dieser Aussichtslosigkeit wandte sich Müller der landständischen Adelsopposition zu, die sich zumal gegen die Reformabsichten Hardenbergs stellte.

---

336 Vgl. HOFMEISTER-HUNGER, Pressepolitik und Staatsreform, S. 205–209.

337 Vgl. ebd., S. 237.

338 U.a. Altenstein, Beyme, Staegemann, Sack. Vgl. ebd., S. 207.

339 Vgl. ebd., S. 237.

340 Vgl. HARADA, Adam Müllers Staats- und Wirtschaftslehre, S. 24.

## b) Landständische Korruptionskritik gegen die preußischen Reformen

Zu dieser Adelsopposition gehörte allen voran Friedrich August Ludwig von der Marwitz (1777–1837), Mitglied eines uradeligen Geschlechts Brandenburgs. Marwitz diente bis 1807 als Offizier im preußischen Heer<sup>341</sup>. Durch die einsetzenden Reformen drohte ihm wie auch dem übrigen grundbesitzenden Adel der Verlust althergebrachter Privilegien sowie anderer traditioneller Rechte. Ein Widerstand begann sich insbesondere in der Folge des Hardenberg'schen Finanzediktes von 1810 zu formieren, das unter anderem die Aufhebung der Steuerfreiheit beim Adel vorsah. Damit war der »Nichtangriffspakt« zwischen fürstlicher Verwaltung und Landständen gewissermaßen regierungsseitig aufgekündigt worden, der die Ausgangslage prägte. Müller unterstützte das politische Engagement Marwitz' seit 1810/11. Aus dieser Zusammenarbeit ging eine wichtige Denkschrift der Adelsopposition an den Staatskanzler Hardenberg hervor<sup>342</sup>. Hierin wurde zwar keine Korruptionskritik geübt. Doch dieses Schriftstück enthielt eine Reformkritik sowie einen Gegenentwurf, der den politischen Schriften Müllers entsprach, darunter die Kritik an der regierungsseitigen Fixierung auf Privatvorteile sowie an der »mechanischen Disziplin« der friderizianischen Verwaltung<sup>343</sup>. Neben dieser Tätigkeit als »Phantomschreiber« unterstützte Müller die Adelsopposition wesentlich in ihrer programmatischen Positionierung.

Auf Müllers theoretisches Konzept, nicht aber seiner Mitarbeit basierte auch das bekannteste Schriftstück der Adelsopposition, die *Letzte Vorstellung der Stände des Lebusischen Kreises an den König* vom 9. Mai 1811. In diesem Schriftstück kritisieren Marwitz und andere beteiligte Adelige abermals das Finanzedikt, nun allerdings in Verbindung mit Korruptionsvorwürfen an die preußischen Reformer. Zuvörderst verteidigen die Verfasser hierin die alte landständische Verfassung der brandenburgischen Kurmark, die nach ihrer Auffassung unter anderem durch das Finanzedikt gebrochen würde<sup>344</sup>. Die neue Regierung, so die Adelsopposition, habe neue Gesetze geschaffen, die den traditionellen Rechten widersprächen. Dieser Verfassungsbruch

341 Zu Marwitz vgl. Ewald FRIE, Friedrich August Ludwig von der Marwitz. 1777–1837. Biographien eines Preußen, Paderborn u.a. 2001. Allgemein zur Adelsopposition vgl. Karsten HOLSTE, In der Arena der preußischen Verfassungsdebatte. Adlige Gutsbesitzer der Mark und Provinz Brandenburg 1806–1847, Berlin 2013, S. 87–93, 194–202.

342 Abgedruckt in: Friedrich August VON DER MARWITZ, Friedrich August von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege, Bd. 2, T. 1: Tagebücher, Politische Schriften und Briefe, hg. v. Friedrich MEUSEL, Berlin 1913, S. 252–262.

343 Ebd., S. 256, 259.

344 *Letzte Vorstellung der Stände des Lebusischen Kreises an den König, dem sich der Beeskow- und Storkowsche anschloß, und die auf dem Kreistage am 9. Mai zu Frankfurt wirklich durchging*, abgedruckt in: Friedrich August VON DER MARWITZ, Friedrich August von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege, Bd. 2, T. 2.: Politische Schriften und Briefe, hg. v. Friedrich MEUSEL, Berlin 1913, S. 1–22.

diene zwar der »Bequemlichkeit der Regierenden«, stehe aber dem »Wohl der Regierten« entgegen<sup>345</sup>. Ganz ähnlich wie bei Müller heißt es in diesem Schriftstück, dass der »Staat [mit] einer großen Familie vergleichbar« sei, weswegen auch die Regierten einen Teil dieser Gemeinschaft bilden würden<sup>346</sup>. Aber durch die Reformvorhaben schein es, »als wenn man ihn [den Regierten, RB] dem Staat nur gegenüberstellte, gleichsam als wäre der Staat eine ihm fremde Sache, an die er nur Geld zu geben hätte und die sodann für sich selbst sorgte«<sup>347</sup>. Marwitz und seine Standesgenossen kritisieren hier die vermeintliche Verengung von »Staat« auf den bürokratischen Verwaltungsapparat, der seitens der Reformen als eine »bloße Zwangsanstalt betrachtet« würde<sup>348</sup>. Der Staat und mit ihm sämtliche Grundsätze seien »mit einem Federzug vernichtet und eben dadurch jene fremden Grundsätze der Willkür und des Verderbens auch in diesem Lande eingeführt und dessen Revolutionierung begonnen worden«<sup>349</sup>. Demnach bewerten die Autoren die Reformvorhaben als despotischen Eingriff in die althergebrachte Ordnung. Damit bringen sie die mit den Reformen verbundene Bürokratisierung in Zusammenhang mit Korruption. Besonders deutlich tritt dieser Zusammenhang hervor, wenn die Autoren von der Reformbeamtenschaft sprechen. Nach Auffassung Marwitz' und seiner Mitstreiter werden nicht nur die Reformvorhaben, sondern auch die Geisteshaltungen dahinter »Unheil und Verderben« über Preußen bringen<sup>350</sup>. Statt von einheimischen und landeskundigen Beamten werden die Veränderungen von »Fremdlingen« vollzogen, die dabei »ihre neumodischen Theorien« in die Praxis umsetzen wollen<sup>351</sup>. Unter »neumodischen Theorien« verstehen die Autoren die Konzepte, vor allem Adam Smiths. Jene Konzepte, so die oppositionellen Adeligen, führen aber zu einer selbstsüchtigen Staatsdienerschaft, da

diese[ ] Theorien, die nur allein auf den Erwerb des Geldes und auf die Emporbringung ihrer eigenen Personen gestellt sind, die Gesinnung des Volkes, auf welche der Staat fester beruht denn auf dem Gelde, [...] ertönen<sup>352</sup>.

Diese knappe Passage enthält den Vorwurf, dass jene ausländischen Beamten nur zu ihrem persönlichen Vorteil Preußen reformieren wollen: Es geht ihnen nach Ansicht der Verfasser nicht um das Gemeinwohl, sondern um die

---

345 Ebd., S. 9.

346 Ebd., S. 10.

347 Ebd., S. 11.

348 Ebd., S. 21.

349 Ebd., S. 14.

350 Ebd., S. 17.

351 Ebd., S. 18.

352 Ebd.



Durchsetzung ihrer eigenen Interessen. Über ihre Kritik an der bürokratischen Verwaltung mit ihrer neuartigen Beamtenschaft hinaus wenden sich Marwitz und seine Standesgenossen implizit gegen Autoren wie Buchholz, die in dem Geburtsadel eine herausragende Ursache für die preußische Katastrophe von 1806 sahen<sup>353</sup>. Stattdessen fordern sie eine Teilhabe des Adels an dem weiteren Reformprozess. Ihre Anklagen gegen die derzeitige Regierung kulminieren in antijüdischen Ressentiments: »Diese Juden [...], die notwendigen Feinde eines jeden bestehenden Staates«, würden nur nach der Akkumulation des Grundeigentums streben<sup>354</sup>. Hintergrund dieser Aussage war die Neuerung, auch anderen Bevölkerungsgruppen als dem ortsansässigen Adel den Erwerb und Besitz von Grundeigentum zu gestatten. Für den Adel bedeutete dieser Teil der Reformen freilich den Verlust von Privilegien. Diese Akkumulation von Grundstücken – so fahren die Verfasser fort – würde aber dazu führen, dass »Juden [...] als Grundbesitzer die Hauptrepräsentanten des Staates« würden, womit »Preußen ein neumodischer Judenstaat« werde<sup>355</sup>. Indem sie das Wort »neumodisch« benutzen, verknüpfen sie »Juden« mit den Neuerungen in der Verwaltung, gegen die sie zuvor Korruptionsvorwürfe formulierten. Die scharf formulierte Denkschrift hatte zur Folge, dass Marwitz und ein anderer führender Oppositioneller in Festungshaft genommen wurden – auf Geheiß Hardenbergs. Allerdings wurden beide rasch entlassen<sup>356</sup>.

Marwitz äußerte sich auch in den folgenden Jahren immer wieder kritisch zu den Reformprozessen sowie zur fortschreitenden Bürokratisierung. Doch publizistisch aktiv gegen diese Vorgänge wurde er nicht. Es wandten sich andere Personen gegen die Reformpolitik. Zu diesen Personen gehörte Ernst von Bülow-Cummerow (1775–1851), der wie Marwitz ein Angehöriger des grundbesitzenden Adels war. Anders als jener missbilligte Bülow nicht alle Reformen, sondern begrüßte insbesondere die Agrarreformen. Hingegen stand er der Bürokratisierung kritisch gegenüber. Er kritisierte die Expansion der Verwaltung in zwei Schriften, die allerdings erst nach der Entlassung Hardenbergs (1821) erschienen und Antworten auf eine publizistische Huldigung der Hardenberg'schen Politik waren<sup>357</sup>. Während Bülow in der ersten Schrift *Ein Punkt auf's I* die positiven Aussagen Benzenbergs zu korrigieren versucht, enthält die zweite Schrift eine umfassende Kritik am preußischen

353 Ebd., S. 16.

354 Ebd., S. 20.

355 Ebd., S. 20f.

356 Vgl. FRIE, Friedrich August Ludwig Marwitz, S. 281–284.

357 Vgl. Ernst von BÜLOW-CUMMEROW, *Ein Punkt auf's I* oder Belehrung über die Schrift: Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, Zerbst 1821; vgl. ders., *Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Fortsetzung der Schrift: Ein Punkt auf's I*, Zerbst 1821. Beides Antworten auf: Johann Friedrich BENZENBERG, *Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg*, Leipzig 1821.

Verwaltungssystem. In Letzterer untersucht Bülow unter anderem die »Willkühr der Beamten«, aber er setzt sich auch mit der Frage auseinander, wie der Adel eines Staates sinnvollerweise beschaffen sein müsste<sup>358</sup>. Ähnlich wie bereits vor ihm Müller argumentiert er gegen die Abschaffung des Geburtsadels, spricht sich aber für eine Erneuerung desselben durch Erziehung aus<sup>359</sup>. Hinsichtlich der »Willkühr der Beamten« bzw. der Verwaltung stellt Bülow fest, dass es »eine recht große Krankheit so mancher Staaten [sei, RB], viel regieren zu wollen«. Jene »Krankheit« habe schädliche Auswirkungen:

Je mehr regiert wird, je mehr Beamten sind nöthig; damit diese jedoch keinen Mißbrauch ihrer Gewalt machen, setzt man andere an, die diese controlliren, dadurch verschlimmert sich die Sache, denn nun sind schon zwei Behörden zu controlliren, dies fordert die dritte, so gehts immer fort [... bis jeder, RB] die Übersicht verliert<sup>360</sup>.

In dieser Aussage kritisiert Bülow den bürokratieinternen Mechanismus, nach dem zur Prävention von Amtsmissbräuchen des Personals eine Kontrollstruktur aufgebaut werden müsse, die ihrerseits zu einer Expansion der Verwaltung führt. Implizit vermutet er dabei, dass innerhalb der Bürokratie eine Art infiniten Regress der Kontrollelemente existieren müsse (Stichwort: »Institutionelles Misstrauen«). Folglich werden Amtsmissbräuche der Beamten – also Korruption – nicht verhindert, sondern verlagern sich vielmehr auf immer höhere Verwaltungsinstanzen. Dieser Aussage zufolge sieht Bülow in der legal-rationalen Verwaltungskonzeption keine Überwindung von Korruption, wie die Kritiker am *Ancien Régime* argumentierten. In Preußen habe dieser Prozess, so Bülow, zu einer massiven Expansion von Verwaltungsbehörden geführt. Dadurch sei eine »Beamten-Regierung« entstanden, die einen »Staat im Staate« bilde<sup>361</sup>. Daraus entstünden Nachteile für die Allgemeinheit, wie hohe Kosten oder Unsicherheit durch ständige Regeländerungen. Zugleich ersetze jene »Beamten-Regierung« die althergebrachten Korporationen als Bindeglied zwischen König und »Nation«<sup>362</sup>. Entsprechend fordert Bülow vor allem eine Reduzierung des Verwaltungsapparates und eine Vereinfachung des Geschäftsganges der Verwaltung. Aber er spricht sich auch für eine Revision der Zugangsvoraussetzungen für Beamte aus, die sich im Zuge der Reformen wandelten: Durch die Reformen, so Bülow, hätte »der Geist der alten Institutionen bewahrt werden« müssen, »nur der Mißbrauch, die veraltete Form musste fortgeschafft werden«. Doch die Reformer hätten »den größten Theil der früheren Staatsbeamten entfernt, weil man glaubte,

358 VON BÜLOW-CUMMEROW, Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers, S. IV.

359 Vgl. ebd., S. 75, 80f.

360 Ebd., S. 90.

361 Ebd., S. 93f.

362 Ebd., S. 94.

sie hingen fest an der alten Form«. Stattdessen seien »eine Menge junger Männer angestellt« worden, die »den verschiedenen neuen Lehren« angehörten<sup>363</sup>. Jene neuen Beamten kennen zwar »Smith, Kraus« oder Ähnliches, hätten aber keinerlei praktische Erfahrungen oder Kenntnisse über »das wirkliche Leben«<sup>364</sup>. Folglich argumentiert Bülow gegen eine Fachqualifikation der Beamtenschaft und fordert, die hohe Bedeutung des Examens für den Zugang zur Verwaltung zurückzunehmen.

Müller, Marwitz und Bülow waren die Protagonisten einer Reformkritik in Preußen, die sich gegen die Annahme der Reformpublizistik und -politik stellten, eine Bürokratisierung ver helfe dazu, Korruption zu überwinden. Vielmehr sahen sie in der neuartigen Bürokratie einen wesentlichen Faktor für eine zunehmende Beamtenwillkür, mithin für eine Ausdehnung von Amtsmissbräuchen. Nicht nur in Preußen, sondern auch im rheinbündischen Teil Deutschlands entstand eine strukturell ähnliche Kritik an den Verwaltungsreformen, zumal in Bayern.

### c) Korruptionsdebatten um die Reformen Bayerns

Eine umfassende Korruptionskritik an der Montgelas'schen Reformpolitik äußerte vor allem Karl August von Reisach-Steinberg. Er stand bereits im Mittelpunkt, als es darum ging zu zeigen, wie die alte Elite mit den neuen Erfordernissen der bürokratischen Verwaltung umging<sup>365</sup>. Kurz bevor sich die Aufdeckung seiner Praktiken ankündigte, flüchtete er 1813 ins Ausland. Er fand zunächst in Sachsen, dann in Preußen politisches Asyl.

Im gleichen Jahr verfasste er seine erste kritische Schrift gegen die bayerische Verwaltung. Allein deren Titel *Baiern unter der Regierung des Ministers Montgelas* spricht für sich. Schließlich suggeriert er, dass nicht der König, sondern sein höchster Beamter das Land beherrsche. Auch die Reihe *Gallerie teutscher Nationalverräther*, in der das Buch erschien, deutet bereits auf die Stoßrichtung des Pamphletes hin. Reisach kritisiert hier einerseits die Person Montgelas und andererseits die Reformpolitik in Bayern. Der Minister, so Reisach, sei nicht nur ein ehemaliger Illuminat<sup>366</sup>. Vielmehr »lebt [dieser, RB] nur für sein Vergnügen, und der Staat und die Menschen [...] sind bloß seine Nebenbeschäftigung«<sup>367</sup>. Aber nicht nur von dessen Untätigkeit im Amt weiß Reisach zu berichten, sondern auch von den hohen Gehältern des Ministers,

363 Ebd.

364 Ebd., S. 91f.

365 Zu Reisachs Praktiken in der Verwaltung siehe Kapitel 3.1.b).

366 Vgl. [Karl August von REISACH], *Baiern unter der Regierung des Ministers Montgelas*, [Landshut] 1813, S. 12.

367 Ebd., S. 15.

die jährlich »wenigstens« 150.000 Gulden betragen sollen<sup>368</sup>. Dieses hohe – selbst festgelegte – Gehalt versteht der Autor als eine persönliche Vorteilsnahme des bayerischen Ministers, der »sich und seine erarmte und hungrige [sic!] Miethlinge durch Raub, Erpressung und Bereicherung zu bereichern« versuche<sup>369</sup>. An dieser Stelle wirft Reisach Montgelas vor, seine Klientel mit bayerischen Ressourcen zu versorgen. Besonders drastisch beschreibt er dies am Beispiel der Vermögenssäkularisation, die tatsächlich zu einer Neuordnung der Eigentümerstruktur führte, wie in Kapitel 3.1 gesehen. Laut Reisach waren die Käufer ein »Schwarm von Günstlingen« Montgelas', die »reiche Beute« machten<sup>370</sup>. Schließlich habe Montgelas die säkularisierten Güter zu einem »Spottpreis an die Günstlinge und deren Anhänger« – unter denen auch »Juden« seien – abgegeben<sup>371</sup>. Und so habe er auf »schändliche Art das Vermögen des Staates muthwillig verschleudert[ ]«<sup>372</sup>, wovon gerade die Reformbeamten profitiert hätten. Und genau diese Praktiken kritisiert Reisach als Amtsmissbräuche. Außerdem bezeichnet er ihn nicht als Minister des bayerischen Königs, sondern als »Statthalter Napoleons«, dessen Verwaltungs- und Herrschaftssystem er in Bayern errichtet habe<sup>373</sup>.

Dieses System – und damit die Reformen Montgelas' – thematisiert er ebenfalls in seinem Buch. Bevor er die »Missstände« der neuen Verwaltungsorganisation erörtert, hebt er das Regierungssystem unter dem Vorgänger Karl Theodor positiv hervor: Zwar hätte dieses »manche Blößen«, weil »viele seiner Günstlinge ihre Gewalt mißbrauchten«<sup>374</sup>. Doch insgesamt sei der Kurfürst tatkräftig gewesen; und die »alte Verfassung« der Landstände begünstigte den »Wohlstand des Volkes«<sup>375</sup>. Mit dem Amtsantritt Montgelas', so Reisach, verschlechterte sich dieses System. Nun verlor der Adel seine traditionellen Anwartschaften auf öffentliche Ämter, die Landstände wurden enteignet<sup>376</sup>. Reisach zufolge resultierte dies aus einer Feindseligkeit gegenüber dem Adel, die er – Edmund Burke zitierend – mit den Machtinteressen rivalisierender Gruppen innerhalb der Verwaltung erklärt: »Dieses ganze Zetergeschrei über den Adel ist der Kunstgriff einer Parthei, und weiter nichts«<sup>377</sup>. An die Stelle der adeligen, erfahrenen Kräfte in der Verwaltung seien junge Akademiker getreten, die über keinerlei lokale Kenntnisse verfügten<sup>378</sup>. Damit wendet

---

368 Ebd., S. 65.

369 Ebd., S. 26.

370 Ebd., S. 29.

371 Ebd., S. 31.

372 Ebd., S. 32.

373 Ebd., S. 45.

374 Ebd., S. 10.

375 Ebd., S. 11.

376 Vgl. ebd., S. 16, 46–49.

377 Ebd., S. 50.

378 Ebd., S. 35f.

er sich gegen ein (akademisch) geschultes Fachpersonal, eines der Wesensmerkmale der neuen Verwaltungskonzeption, wie sie durch die Kritiker wider das *Ancien Régime* vertreten wurde. Doch Reisch stört sich nicht nur an den veränderten Qualifikationsanforderungen der Beamten. Auch die »zwei bis dreifach erhöhten Besoldungen« sowie die massive Ausweitung der Beamtenanzahl stehen in seinem Buch in der Kritik<sup>379</sup>. Dieses Argument wiederholt Reisch an vielen Stellen: Er spricht von einem »zahllosen Heer von Angestellten« in der öffentlichen Verwaltung<sup>380</sup>. Um diese unzähligen Beamten zu bezahlen, entstand eine hohe Abgabenlast für die Untertanen sowie eine eklatante Staatsverschuldung<sup>381</sup>. Allen hohen Ausgaben zum Trotz sei das gesamte neue System nicht besonders wirkungsvoll: »In allen Zweigen der Finanzwirtschaft herrscht die größte Unordnung, die größte Willkür, und Unterschleife aller Art«<sup>382</sup>. Folglich waren es für Reisch nicht die alten Strukturen, die die endemische Korruption in der Verwaltung verursachten, wie es frühere Korruptionskritiker und die Reformbeamenschaft sahen. Vielmehr meint er die Ursache für Korruption in dem bürokratischen Apparat zu erkennen. Überhaupt kritisiert er das neu entstandene Geflecht von unzähligen Verwaltungseinheiten, deren Angestellte sich untereinander bekriegen würden<sup>383</sup>. Letztlich sei der »Endzweck dieser Behörde[n, ...] bloß die Deckung und Sicherstellung des Ministers und seiner Günstlinge«<sup>384</sup>. Auch die Zentralisationsprozesse in der Verwaltung werden von Reisch kritisiert: Während die übrigen Landesteile kulturell und finanziell ausgetrocknet würden, fließen Gelder für Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft ausschließlich nach München<sup>385</sup>. Reisch resümiert für Bayern:

Der König wird von seinem Minister in schmähhlichen Fesseln gehalten – [...] der Adel mit Stolz und Verachtung behandelt – die Religion mit Füßen getreten – [...] der Unterthan zur Verzweiflung gebracht – und der Minister von Montgelas mit seinen Gesellen sitzen auf Tonnen Goldes, und lachen mit gefüllten Säcken über Sklaven, die so gutmüthig sich zum Schlachtopfer dieser Kannibalen hingeben<sup>386!!!</sup>

Abschließend fordert er die Bevölkerung auf, sich gegen diese Regierung zu erheben, wie es bereits die Tiroler und Vorarlberger getan hatten<sup>387</sup>.

---

379 »Statt eines einzelnen Beamten durfte man nun zehen annehmen, und selbst diese angenommene Zahl wird weit unter der Wahrheit bleiben.« Ebd., S. 36.

380 Ebd., S. 80.

381 Ebd., S. 68f.

382 Ebd., S. 75.

383 Ebd., S. 79, 88.

384 Ebd., S. 76.

385 Ebd., S. 65–67, 81.

386 Ebd., S. 94.

387 Vgl. ebd., S. 94f.

Besonders letztere Forderung deutet darauf hin, dass Reisachs Korruptionskritik darauf abzielte, das bayerische Reformregime öffentlich zu desavouieren: Nach seiner Flucht kam Reisach in Kontakt mit dem Freiherr vom Stein, der jetzt in russischen Diensten stand. Preußen und Russland befanden sich seit 1813 gemeinsam im Krieg mit dem napoleonischen *Empire* und dessen Verbündeten. Zu diesen Verbündeten gehörte Bayern als Mitglied des Rheinbundes. Reisach – ebenso wie Stein Mitglied der früheren Reichsstände – erwarb rasch die Gunst des ehemaligen preußischen Reformers und fertigte die oben angesprochene Schrift in dessen Auftrag an. Das korruptionskritische Pamphlet war folglich Teil einer kriegs begleitenden Propagandastrategie, die zumal die deutschen Verbündeten Napoleons unter Druck setzen sollte, um so das *Empire* zu schwächen. Stein selbst war offenbar sehr angetan von der Schrift Reisachs. In einem Brief an Hardenberg lobte er seinen Klienten ausdrücklich und empfahl dem preußischen Staatskanzler, ihm ein angemessenes Gehalt für die Restdauer des Krieges zu zahlen<sup>388</sup>.

Nur kurz nach Reisachs Korruptionskritik setzte Montgelas seine eigenen pressepolitischen Instrumente ein, um eine publizistische Gegenposition zu formulieren. Ein Klient Montgelas' und dessen wichtigstes Sprachrohr, Ritter Karl Heinrich von Lang (1764–1835), veröffentlichte bereits 1814 die Gegenschrift *Der Minister Montgelas unter der Regierung König Maximilians von Baiern*, deren Titel schon klarstellen sollte, wer in Bayern regierte. In dieser anonym verfassten Schrift erzählt er dem Publikum einige pikante Details über den Korruptionskritiker Reisach. Lang berichtet über eine Serie an Unterschlagungen, Veruntreuungen und Betrügereien, die Reisach während seiner Karriere in der bayerischen Verwaltung verübt haben soll<sup>389</sup>. Der Schaden hieraus soll sich auf über 1.000.000 Gulden belaufen<sup>390</sup>. Mit dieser Charakterisierung Reisachs als eines korrupten Beamten versucht Lang, die Glaubwürdigkeit desselben als Kritiker der bayerischen Verwaltung zu beschädigen. Sodann liegt sein Hauptaugenmerk auf der Rechtfertigung der Montgelas'schen Reformen. Ganz in der Tradition der korruptionskritischen Reformpublizistik verweist er dabei zunächst auf die schlechte Regierung unter Karl Theodor, die Reisach ausdrücklich gelobt hatte. Lang erinnert an die Überlegungen des früheren Kurfürsten, Bayern gegen andere Landesteile zu tauschen, was nur durch den Einsatz des jetzigen Königs verhindert werden konnte. Karl Theodor hätte sein dynastisches Erbe nur als persönlichen Besitz begriffen, mit dem er nach Belieben verfahren könne. Seine Verwaltung, so Lang, beherrschten Personen nicht auf Grundlage ihrer Fähigkeiten,

---

388 Vgl. RIEDER, Karl August Graf von Reisach, S. 340.

389 Vgl. [LANG], *Der Minister Montgelas*, S. 7–10.

390 Vgl. ebd., S. 11.

sondern weil sie Günstlinge des Kurfürsten waren<sup>391</sup>. Anders als Reisach beurteilt er die Anwartschaften als schädlich, da dadurch die Ämtervererbung überhandnehme. Er schlussfolgert: »Ein Staat unter einem solchen verwerflichen System der Dienstbesetzungen müsste in seinen Grundpfeilern erschüttert sein [...]«<sup>392</sup>.

Damit grenzt Lang das neue Verwaltungssystem positiv gegenüber der früheren Struktur ab, wiederholt also die Argumente der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime*. Zu dieser Argumentationslinie passt auch seine Verteidigung der Kontrollinstanzen sowie des allgemeinen Aufbaus der Verwaltung<sup>393</sup>. Zudem sagt Lang, dass sich die Anzahl der Staatsdiener nicht erhöht, sondern sogar ermäßigt habe, trotz steigender Bevölkerung Bayerns<sup>394</sup>. Damit will er einmal mehr die höhere Effizienz der neuen Administration im Vergleich zur alten belegen. Hinsichtlich der Klosterauflösungen verneint er nicht die Schenkung von Gütern an einige treue Staatsdiener, verweist aber auf ähnliche Vorgänge in Preußen<sup>395</sup>. Und doch widerspricht er Reisachs Ausführungen, der Verkauf bzw. die Inbesitznahme jener Güter durch den Staat hätte das Gemeinwohl geschädigt. Vielmehr hebt er hervor, dass einerseits der Verkauf nötige Investitionen anzog, die der finanzklamme Staat nicht zu leisten vermochte<sup>396</sup>. Andererseits können, so Lang, die in Staatshand verbliebenen Gebäude etwa für Schulen genutzt werden<sup>397</sup>. Nach seiner Auffassung hatte auch die Säkularisation positive Effekte für das Gemeinwohl, wie auch die gesamte neue Verwaltungspraxis. Neben Langs Schrift wurde – anonym – eine weitere Flugschrift in Bayern mit dem Zweck veröffentlicht, Reisachs Glaubwürdigkeit weiter zu beschädigen. Jener wurde darin geradezu paradigmatisch als ein korrupter, adeliger Beamter dargestellt, dessen »Amts-Führung [...] gerade zur Auflösung aller Ordnung im Rechnungs-Wesen und zum Umsturz aller Sicherheit für die öffentlichen Gelder« geführt habe<sup>398</sup>.

Unabhängig von dieser publizistischen Auseinandersetzung hatte sich bereits seit Ende 1813 der historische Kontext verändert: Bayern führte nun aufseiten des antinapoleonischen Bündnisses Krieg gegen seinen früheren Partner. Folglich hatte Stein kein Interesse mehr, bayernfeindliche Schriften verfassen zu lassen. Dennoch antwortete 1814 Reisach beiden Gegenschriften

---

391 Vgl. ebd., S. 18f.

392 Ebd., S. 22.

393 Vgl. ebd., S. 29f., 42.

394 Vgl. ebd., S. 24.

395 Vgl. ebd., S. 49.

396 Vgl. ebd., S. 36.

397 Vgl. ebd., S. 57f.

398 Vgl. ANONYM, Carl August von Reisach, Graf von Steinberg, Ex-General-Commissär Seiner Majestät des Königs von Baiern. Ein Character-Gemähde, nach dem Leben gezeichnet, [Mindelheim] 1814, S. 15.



mit dem Pamphlet *An das Teutsche Volk*, in dem er zudem versucht, die Angriffe gegen seine Person zu entkräften<sup>399</sup>. Allerdings streitet er die einzelnen Vorwürfe nicht vollends ab, sondern stellt diese in ein anderes, positiveres Licht<sup>400</sup>. Daneben verweist er darauf, dass »andere Staatsdiener sich Millionen erworben« hätten, ebenso wie es ihm vorgeworfen werde<sup>401</sup>. Überhaupt habe die Regierung unter Montgelas »die Kräfte des Staats unnütz verschleudert«, womit er erneut die säkularisierten Klöster meint, folglich also die bayerischen Spitzenbeamten der persönlichen Bereicherung bezichtigt. Abermals kritisiert er die neue rationale Verwaltungsstruktur Bayerns, diesmal mit Blick auf dessen »Staatsdiener«: Jeder Beamte sei zu einer »Maschine geworden, die säet, schneidet, und bis auf das letzte Körnchen rein ausdrückt«, dürfe »kein Herz, kein Gefühl, keinen Freund mehr haben«<sup>402</sup>. Jene Beamtenschaft bestände – so Reisach – nur aus Universitätsabsolventen mit unnützem Akademikerwissen statt aus Adeligen mit lokalen Kenntnissen<sup>403</sup>. Auch diese Schrift sollte nicht unbeantwortet bleiben: Erneut publizierten die offiziellen Publizisten Montgelas' Pamphlete mit dem Zweck, Reisach zu diskreditieren (bis 1815)<sup>404</sup>.

Die Motive Reisachs zu seiner Korruptionskritik sind bereits angedeutet worden. Als Klient Steins lagen sie in der publizistischen Unterstützung des Krieges gegen Napoleon und dessen Verbündeten. Aber auch Reisach selbst hatte ein Interesse daran, die Verwaltung Bayerns zu diskreditieren. Schließlich erhielt er nach einer steilen Karriere in hoher Position stehend seine Entlassung, nachdem ihm die Gunst aus München entzogen wurde. Persönlich stand er nach seiner Flucht vor einem Scherbenhaufen, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Zudem hatte sein symbolisches Kapital (Ehre) durch sein unrühmliches Ende in der Verwaltung Bayerns Schaden genommen. Wohl auch deshalb nutzte Reisach die Gelegenheit, seinerseits mit Korruptionsvorwürfen auf die Anschuldigungen gegen ihn zu reagieren. Aber auch die publizistischen Antworten aus Bayern waren ein Ergebnis taktischer Erwägungen: Die schweren Angriffe Reisachs gegen die Reformverwaltung

399 Vgl. Karl August von REISACH, *Der Graf Karl August von Reisach-Steinberg an das teutsche Volk*, Teutschland 1814, S. 10–30.

400 Vgl. ebd., S. 60.

401 Ebd., S. 53.

402 Ebd., S. 51.

403 Ebd., S. 66f.

404 Sämtliche Schriften sind entweder unter Pseudonym oder anonym erschienen. Es ist daher anzunehmen, dass sie aus dem Umfeld Montgelas' stammten, zumal von den Autoren Ritter von Lang oder Johann Christoph von Aretin: Vgl. ANONYM, *Des Grafen Karl August v. Reisach auf Kirchdorf, Grafen zu Steinberg, Herrn der Herrschaft Reisachsruhe, Königlich bayerischen Kämmerer, Landschaftsverordneten, Generalkommissär des Illerkreises und Ritter des Johanniterordens Generalbeicht an das teutsche Volk*, [Landshut] 1815; vgl. »Otto BAIER«, *Das bayerische Volk an das teutsche Volk über den Ex-General-Commissär Grafen von Reisach*, s.l. 1815; ANONYM, *Carl August von Reisach*.

mussten korrigiert werden. Bemerkenswerterweise war die Pressekampagne gegen Reisach zwar auch auf die Verteidigung der neuen Strukturen angelegt, doch vor allem richteten sie sich gegen ihn persönlich als ehemaligen Beamten. Was die Vorwürfe gegen ihn betrifft, so decken sich diese mit den Akteninhalten der verwaltungsinternen Untersuchung. Allerdings soll hier – anders als in der bisherigen Literatur geschehen – kein »richterliches Machtwort« gesprochen werden, zumal gegen Reisach<sup>405</sup>. Schließlich sollte zweierlei Erwähnung finden: Erstens waren es die engsten Klienten Montgelas', etwa Zentner, die sich an der inneradministrativen Aufklärung des Falles Reisach und folglich am Zustandekommen der Aktenlage beteiligt hatten. Damit ergaben sich Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der gerichtlichen Aufarbeitung. Zweitens ist es sehr wahrscheinlich, dass Reisach spätestens seit 1813 Insurrektionspläne in Tirol und Vorarlberg unterstützte<sup>406</sup>. In der bayerischen Regierung wurde ein neuerlicher Aufstand als große Gefahr angesehen. Möglicherweise lag hierin die eigentliche Ursache dafür, Reisach zu entlassen und ihn als ehemals hochrangiges Verwaltungsmitglied zu diskreditieren.

Mit seiner Kritik an der bayerischen Verwaltung stand Reisach keineswegs allein: 1816 verfasste Theodor Gäln die Schrift *Licht und Schatten. Ueber Bayerns Staats-Verwaltung unter Maximilian I. und Staatsminister Grafen von Monteglas* [sic!]<sup>407</sup>. Anders als Reisach bemüht sich Gäln um ein differenziertes Urteil über die neue Administration. Anfangs lobt er die bayerische Regierung, die sich »in wissenschaftlicher Hinsicht durch einen liberalen Geist, und im Ganzen durch eine hohe Tätigkeit ausgezeichnet« habe, worunter er unter anderem die Pressefreiheit versteht<sup>408</sup>. Mit Hinblick auf die Reisach-Kontroverse stellt er jedoch fest, dass es möglich sein müsse, Kritik gegen das neue Verwaltungssystem zu äußern, ohne mit Verleumdungen zu rechnen. In einem kurzen historischen Abriss über Bayern hebt er (implizit) die seiner Ansicht nach bedeutende Bewegung des *Illuminatenordens* hervor, den er mit dem Jakobinismus der Französischen Revolution in Verbindung setzt<sup>409</sup>. Hier zeigt sich abermals die Wirkungsmächtigkeit der Verschwörungsthese, wie sie aus der Korruptionskritik an den Geheimgesellschaften entwickelt wurde. Der jakobinische, »unselige Zerstörungsgeist« habe die Zerschlagung der eigentlich produktiven Klosterstruktur nach sich gezogen<sup>410</sup>.

405 Bisherige Autorinnen und Autoren neigten dazu, Reisach schlicht als »Betrüger« darzustellen. Zuletzt: WEIS, Montgelas. Eine Biographie 1759–1838, Bd. 2, S. 501–503; Weigand in Schmid.

406 Vgl. RIEDER, Karl August Graf von Reisach, S. 322.

407 Leider sind seine Person und Motive unbekannt.

408 Theodor GÄLN, *Licht und Schatten. Ueber Bayerns Staats-Verwaltung unter Maximilian I. und dem Staatsminister Grafen von Monteglas*, Leipzig 1816, S. 3.

409 Vgl. ebd., S. 5–11.

410 Ebd., S. 58–61.

Damit deutet Gäln nicht nur eine Verbindung zwischen der bayerischen Vermögenssäkularisation und den Ideen des *Illuminatenordens* an, sondern schlussfolgert einen ganz allgemeinen Zusammenhang zwischen der Reformbeamtenschaft und dem Geheimbund. Doch nicht nur die Säkularisation sowie die daraus folgenden Güterverkäufe zu niedrigen Preisen an Spekulanten seien eine Folge jenes neuen Denkansatzes gewesen. Auch die »organische Staatsform Bayerns« habe sich durch die »Vereinigung aller Gewalten« zu einer »Despotie« entwickelt. Überhaupt ist für Gäln Bayern kein Staat, weil alle Gewalt lediglich bei dem Regenten und seiner Verwaltung liege, die »Nazion« hingegen keinen Anteil an der Regierung nehme<sup>411</sup>. Die »Despotie« verortet er vor allem in dem neuartigen »Büreausystem«, in dem jeder Beamte wie ein »unbeschränkter Monarch« regiere<sup>412</sup>. Durch jenes System hätte der Beamte alle Möglichkeiten, Missbräuche (»Böses«) zu betreiben<sup>413</sup>. Ausgangspunkt dieses »Centralizationssystems« sei das »Staatsministerium [...]«, kraft dessen alle Staatsbehörden des Reichs in Maschinen umgewandelt« worden seien. Das neue Verwaltungssystem sei nicht nur »in allen Staatsverwaltungszweigen nachtheilig«, sondern gefährde auch »das allgemeine Wohl«<sup>414</sup>. Neben den Strukturelementen der Verwaltung kritisiert Gäln die Rekrutierungskriterien der Beamten: Zwar erfolge die Auswahl »nach Grundsätzen«, doch werden »oft die moralischen Eigenschaften weniger als die intellektuellen berücksichtigt«, obwohl Erstere »auf das allgemeine Wohl den entscheidenden Einfluß« haben<sup>415</sup>. Damit sieht auch Gäln die einseitige Konzentration auf akademische Ausbildung als Ursache dafür, dass Missbräuche in der Verwaltung zunahmen. Sowohl in dieser Hinsicht als auch bezüglich des »korrupten Charakters« der Administration folgt er in seiner Argumentation der Kritik, wie sie auch von den übrigen bürokratiekritischen Korruptionskritikern geäußert wurde.

Wie bereits in der publizistischen Kontroverse um Reisach reagierte die offiziöse Publizistik der bayerischen Regierung auf die neuerlichen Korruptionsanklagen gegen ihre Verwaltungsreformen<sup>416</sup>. Gegen das Pamphlet Gälns verfasste der bayerische Beamte und Vertraute von Montgelas, Christoph von Aretin, eine Gegenschrift, in der er sich vor allem gegen den Vorwurf sowohl des »Illuminatismus« in der bayerischen Reformbeamtenschaft als auch der despotischen Regierungsführung aussprach. Hinsichtlich des

---

411 Ebd., S. 16.

412 Ebd., S. 24.

413 Ebd., S. 25.

414 Ebd., S. 23.

415 Ebd., S. 38.

416 Vgl. VON ARETIN, Abhandlungen über wichtige Gegenstände, passim; vgl. [Joseph Anton VON MUSSINAN], Baierns Regierungsgemälde. Gegenstück zu Licht und Schatten über Baierns Staatsverwaltung unter Maximilian I. und dem Staatsminister Grafen von Montgelas, München 1817, passim.

*Illuminatenordens* betont Aretin, dass jener einerseits längst nicht mehr existierte und sich andererseits die neue Regierung mittels eines Gesetzes 1799 klar gegen derartige Geheimgesellschaften positioniert habe<sup>417</sup>. Aretin leugnet die frühere Mitgliedschaft Montgelas als Illuminat nicht, unterstreicht aber, dass dieser nie »eines der Oberhäupter gewesen« sei. Niemals seien ehemalige Illuminaten bei der Stellenbesetzung begünstigt worden. Mehr noch, die »wichtigsten und einflussreichsten Stellen« seien Personen gegeben worden, »die dem Illuminatismus ganz fremd geblieben waren«<sup>418</sup>. So blieb laut Aretin der Gründer des Ordens, Adam Weishaupt, unberücksichtigt, während frühere Gegner wie etwa Joseph von Utzschneider hohe Posten erhielten. Hinsichtlich der vermeintlich despotischen Regierungsführung verteidigt der Autor die Vereinigung von Legislative und Exekutive beim Fürsten (und seinen Beamten) mit der Begründung, dass eine Trennung beider Gewalten letztlich auch zwei Staatsoberhäupter zur Folge hätte<sup>419</sup>. Dadurch würden Konflikte entstehen, die wiederum das Gemeinwohl schädigen. Dabei bezieht er sich ausdrücklich auf die Ausführungen des preußischen Korruptionskritikers Friedrich Buchholz, der sich wie in Kapitel 1.4 ausgeführt in identischer Weise hinsichtlich des englischen Regierungssystems geäußert hatte<sup>420</sup>. Aretin erklärt die schädlichen Einwirkungen eines solchen Systems anhand der alten landständischen Ordnung, in der die Landstände »nur ihren Privat-Vortheil geltend« gemacht hätten<sup>421</sup>. Der große Nutzen des neuen Verwaltungssystems bestehe nun darin, dass »die Mängel und Gebrechen des alten Lehnswesens behoben« seien, mithin Bayern »von Mißbräuchen [...] befreyt« sei<sup>422</sup>. Ganz im Sinne der Korruptionskritik der Reformer versteht Aretin die neuartige bürokratische Verwaltung als Überwindung des »korrupten *Ancien Régime*«, denn nun seien »Ordnung und Klarheit [...] mit einer durch alle Theile des öffentlichen Dienstes greifenden [...] Organisation in die Verwaltung« eingekehrt<sup>423</sup>. Zwar kommt er der bürokratiekritischen Korruptionskritik insofern entgegen, als er konstatiert, dass in Teilen der Verwaltung eine Abkehr von der strikten Hierarchie denkbar sei. Doch »die neue, schnelle und kräftige bürokratische Verwaltungs-Methode« werde keinesfalls durch eine restaurierte landständische Administration von Adeligen ersetzt werden<sup>424</sup>.

Nicht nur in Bayern, sondern auch in anderen Rheinbundstaaten fanden Korruptionsdebatten statt, in denen die bürokratischen Verwaltungsreformen

---

417 VON ARETIN, Abhandlungen über wichtige Gegenstände, S. 3.

418 Ebd., S. 6.

419 Vgl. ebd., S. 44.

420 Vgl. ebd., S. 38.

421 Ebd., S. 86.

422 Ebd., S. 150.

423 Ebd., S. 155.

424 Ebd., S. 86.

als Ursachen endemischer Amtsmissbräuche gedeutet wurden. Darunter ragt das Königreich Westfalen hervor, das unter der Herrschaft Jérôme Bonapartes stand. Nur kurz nach dessen Auflösung 1813 wurden mehrere Flugschriften publiziert, in denen die Regierungsführung des Napoleoniden als verderblich wahrgenommen wurde. Zu nennen sind hierbei die anonym herausgegebenen Schriften *Das Königreich Westphalen und die Franzosen* (1813) von Wilhelm Wagener und *Geheime Geschichte des ehemaligen Hofes zu Cassel* (1814) von August Ernst Zinserling. Sowohl Wagener als auch Zinserling beschreiben die dortige Verwaltung als ein aus Frankreich importiertes »verderbliches Organisations-System«, in dem Beamte ausschließlich ihren persönlichen Interessen nachgingen<sup>425</sup>. Damit brachten sie die Bürokratisierung in Zusammenhang mit der Verwaltung Napoleons, die – wie nachfolgend zu sehen sein wird – zu einem zentralen Element der bürokratiekritischen Korruptionskritik aufsteigen sollte. Eine Verteidigungsschrift von Karl August von Malchus (1770–1840), einem ehemaligen Minister des Königreichs, erschien 1814. Malchus weist die Vorwürfe zurück und vermutet ständische Vertreter hinter den Anschuldigungen. Außerordentlich detailliert beschreibt und begründet Malchus die Einnahme- und Ausgabepolitik (insbesondere die Pensionszahlungen an Beamte)<sup>426</sup>. Obzwar Malchus in seiner Antwort nicht direkt auf die Bürokratiekritik einging, sollte er sich in seinen späteren staatswirtschaftlichen Schriften eindeutig für die bürokratische Organisationsform einsetzen<sup>427</sup>.

#### d) Die »deutschnationale Wende« der bürokratiekritischen Korruptionskritik

Die publizistische Kontroverse um Reisachs und Gälns Korruptionskritik hinterließ eine zweifache Spur, die nun von Bedeutung ist: Einerseits sollten ihre Argumente gegen die »korrupte Bürokratie« innerhalb der entstehenden deutschnationalen Pamphletistik weiter verwandt werden. Andererseits gründete die bayerische Regierung eigens Presseorgane, um jenen deutschnationalen und antibayerischen Flugschriften entgegentreten zu können,

425 Vgl. Wilhelm WAGENER, *Das Königreich Westphalen und die Franzosen*, Cassel 1813, S. 11; vgl. [August Ernst ZINSERLING], *Geheime Geschichte des ehemaligen Westphälischen Hofes zu Cassel*. Erster Theil, St. Petersburg 1814.

426 Carl August von MALCHUS, *Ueber die Verwaltung der Finanzen des Königreichs Westphalen besonders seit dem Monat April 1811*, Stuttgart u.a. 1814, S. 86f.

427 Vgl. ders., *Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung*. Mit Andeutungen von Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen, Heidelberg 1821, passim.

welche vor allem von Preußen unterstützt wurden<sup>428</sup>. Die bürokratiekritische Korruptionskritik radikalisierte sich weiter in der deutschnationalen Publizistik.

Zwei herausragende Publizisten während der »Befreiungskriege« (und danach) waren zweifellos Ernst Moritz Arndt (1769–1860) und – abermals – Joseph Görres. Beide agitierten in ihren Schriften gegen die napoleonische Herrschaft in Deutschland. Dabei spielte auch die kritische Auseinandersetzung mit der Bürokratisierung eine wichtige Rolle. Im Unterschied zu Reisach, Bülow oder Wagener setzten sie sich aber weniger mit den Bürokratisierungsprozessen in einzelnen deutschen Ländern auseinander bzw. den vermeintlich negativen Wirkungen jener Reformen auf das länderspezifische Gemeinwohl. Vielmehr charakterisierten sie die neuartigen Beamtenapparate in den Einzelstaaten als Wurzel der Korruption an einem – zu diesem Zeitpunkt verfassungsrechtlich nicht bestehenden – gesamtdeutschen Gemeinwesen – und damit an dessen Gemeinwohl. Um die Architektur jener bürokratiekritischen Korruptionskritik (und ihre Kontextualisierung) soll es im Folgenden genauso gehen wie um die Reaktion darauf seitens der bayerischen Regierung um Montgelas.

Arndt betätigte sich schon vor den Befreiungskriegen als politischer Publizist gegen das napoleonische Frankreich. Deswegen musste er 1806 seine Heimat Schwedisch-Vorpommern in Richtung Stockholm verlassen, als eine Eroberung durch französische Truppen drohte<sup>429</sup>. Kurz vor seiner Flucht veröffentlichte er den ersten Band des vierbändigen Werkes *Geist der Zeit* (1806). Schärfer als Adam Müller zwei Jahre später sollte er hierin bereits die Bürokratisierung kritisieren, die zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht in Preußen, aber doch in Frankreich und in Teilen des Rheinbundes verstärkt eingesetzt hatte. Arndt charakterisiert diese Entwicklung folgendermaßen:

[S]o ist endlich solche überkünstliche Staatsmaschinerie entstanden, daß selbst die Gescheutesten die Maschine nicht mehr im Gang erhalten können. So viele Netze mit mannigfaltigen Stricken, Fäden und Verknüpfungen sind sichtbar und unsichtbar gestellt, daß Jäger und Wildpret zugleich darin gefangen sind und bei der vergeblichen Arbeit sich loszuwickeln sich nur immer tiefer zum Verderben darein verirren<sup>430</sup>.

---

428 Vgl. PIERETH, Bayerns Pressepolitik, passim.

429 Schweden war im Vierten Koalitionskrieg mit Preußen verbündet.

430 Ernst Moritz ARNDT, *Geist der Zeit*. Erster Teil, in: Ders., *Ausgewählte Werke*, hg. v. Heinrich MEISNER/Robert GEERDS, Bd. 9, Leipzig 1908, S. 97.

Arndt beschreibt die neuen Verwaltungsapparate als hochkomplexe Gebilde, die weder von den beteiligten Personen verstanden würden noch überhaupt Nutzen für die Allgemeinheit stiften würden. Schlimmer noch: Aus jenem »Maschinenwesen« sei ein »Despotismus« entstanden, der die einfachen Bürger bedrücke<sup>431</sup>. Denn mit ihm sei die Anzahl der Beamten »unendlich« geworden, für die »der Bürger schwitzen« müsse<sup>432</sup>. Auf ihre Fürsten, so Arndt, konnten sich die Regierten in Deutschland nicht verlassen, denn die meisten von ihnen seien »unedel« und »gewinnsüchtig«. Folglich teilten sich die Fürsten in »Paris« den »Raub« der »Säkularisationen, Schenkungen, Ver-tauschungen«. Arndt beurteilt damit die Säkularisation von 1803 als einen Verrat an den Regierten bzw. einen Missbrauch des fürstlichen Amtes zum Schaden der Allgemeinheit. Neben den Fürsten klagt Arndt auch den Adel an: In den meisten Ländern habe er »durch Privilegien und Vorrechte [...] so krebsartig und tödtlich wirken können zum Ruin des Ganzen«<sup>433</sup>. Diese Kritik ähnelt derjenigen Buchholz und Cöllns, die sich wie oben ausgeführt für eine legal-rationale Verwaltung zur Überwindung des *Ancien Régime* aussprachen. Arndt hingegen bevorzugt eine Rückkehr des Adels zu früherer Tugendhaftigkeit, die bereits andere bürokratiekritische Korruptionskritiker forderten. Jene Kritik an Fürsten und Adel wiederholte er 1813 in dem dritten Band von *Geist der Zeit*, in dem er mittels Rückgriff auf die deutsche Geschichte einerseits die Ursachen für den Zerfall des Alten Reiches rekonstruiert und andererseits die zukünftige Einheit eines neuen gesamt-deutschen Gemeinwesens beschwört<sup>434</sup>. Als eine der wesentlichen Ursachen führt Arndt die Korruption der einzelnen Fürsten an, die spätestens seit dem Westfälischen Frieden eingesetzt habe: »[B]ei den meisten war Eigennutz und Herrschsucht größer, als Gerechtigkeit und Vaterland. [...] Schon damals bezahlten die Franzosen Bestechungsgelder, und [...] Teutsche empfangen sie [...]«<sup>435</sup>.

Jener Zustand, von »Franzosen bestochen zu werden«, habe sich bei den Fürsten bis in die Gegenwart fortgesetzt, zumal im Rheinbund. Folglich wünscht sich Arndt keine Rückkehr zu jenen Reichsstrukturen mit ihren mächtigen Fürstentümern. Vielmehr gilt ihm das Kaiserreich des Mittelalters als Vorbild, in dem – so Arndt – bei Kaiser und Adeligen Tüchtigkeit statt Erbrecht galt<sup>436</sup>. Er fordert alle »Teutschen« auf, für die »deutsche« statt »französische Sache« einzutreten, andernfalls seien sie »Verräther des Vaterlandes«. Die von den Franzosen »bestochenen« Kollaborateure seien »ohne

---

431 Ebd., S. 98f.

432 Ebd., S. 99.

433 Ebd., S. 379.

434 Vgl. ders., *Geist der Zeit*. Dritter Theil, London 1813.

435 Ebd., S. 330.

436 Ebd., S. 316–321.



Ausnahme« zu verbannen, so Arndt drastisch. Deren Güter und Gelder, worunter auch zweifellos die Säkularisationsgewinne fallen, sollen »zum Besten des Staates zurückgenommen« werden<sup>437</sup>. Arndt wendet sich mit seiner Korruptionskritik hier nicht direkt gegen die Verwaltungsreformen, dennoch zeigt er die nach seiner Auffassung schädliche Verbindung zwischen der französischen Herrschaft, den deutschen Fürsten nebst ihren Beamten sowie der neuartigen Verwaltungsstruktur auf.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des dritten Bandes befand sich Arndt bereits im engsten Umfeld des Freiherrn vom Stein (seit 1812), der nun in russischen Diensten stand. Rasch stieg er nicht nur zu dessen wichtigstem Publizisten gegen Napoleon auf, sondern wurde ein wichtiger Teil des Stein'schen Netzwerkes. Mit ihm verband Arndt fortan eine enge Freundschaft<sup>438</sup>. Nach dem Krieg unterstützte Stein die akademische Karriere seines Schützlings, der 1818 zum Professor an der neu gegründeten Bonner Universität berufen wurde. Vor seiner Ankunft in Russland war die akademische Karriere Arndts unterbrochen worden: Seine Stelle als Professor in Greifswald musste er aufgrund seiner Flucht 1806 aufgeben. Für den aus einfachen Verhältnissen stammenden Arndt war dieser Verlust ein finanzieller Schlag. Die Unterstützung Steins war damit ein Ausweg aus seiner persönlichen Sackgasse, bot mithin eine gute Ausgangsposition für eventuelle Aufgaben in der wie auch immer strukturierten Nachkriegsordnung. In seinen zahlreichen Schriften zwischen 1813 und 1815 unterstützte Arndt nicht nur Steins antinapoleonische Pressekampagne, sondern fungierte als dessen Sprachrohr hinsichtlich der Revision der politischen Ordnung in Deutschland, wie sie sich zwischen 1803 und 1806 entwickelte. Wie bereits in Arndts vorherigen Schriften spielte es dabei eine herausragende Rolle, die Rheinbundfürsten als Kollaborateure Napoleons zu desavouieren bzw. sie der Missbräuche an einem (wie auch immer ausgestalteten) deutschen Gemeinwohl zu bezichtigen. Zu den Fürsten gehörte freilich deren Beamtschaft sowie die bürokratischen Verwaltungsreformen, die nach Auffassung Arndts eine Folge französischer Bevormundung waren, aber dem »deutschen Geiste« gänzlich widersprächen.

Obzwar Arndt auch in anderen Schriften auf diese Art argumentiert<sup>439</sup>, sticht das Buch *Über künftige ständische Verfassungen in Teutschland* (1814) hinsichtlich einer solcherart ausgestalteten Korruptionskritik besonders hervor. In dieser Schrift skizziert er das von ihm präferierte politische System eines gesamtdeutschen Gemeinwesens. Sein Vorschlag zielt auf die Einrichtung einer »ständischen Verfassung[ ]«, da nur diese eine »demokratische

---

437 Ebd., S. 304.

438 Ein Sohn Arndts wurde sogar Patenkind Steins. Vgl. DUCHHARDT, Stein, S. 311.

439 Ernst Moritz ARNDT, Entwurf einer teutschen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1814, S. 20f.

Verfassung[ ]« sei<sup>440</sup>. Hier hebt er besonders die Bedeutung der Existenz eines altehrwürdigen Adels hervor, der unabhängig vom Fürsten über eigenen Grundbesitz und finanzielle Mittel verfügen sollte<sup>441</sup>. Vorbild für seine Vorstellungen sind unter anderem die Überlegungen Edmund Burkes, wie bei den anderen Kritikern der Verwaltungsreformen<sup>442</sup>. Die Vorzüge seines Verfassungsvorschlages begründet er mit einer Korruptionskritik an den Praktiken während der Herrschaft Napoleons in Deutschland. Hinsichtlich der französischen Herrschaft und ihrer deutschen Kollaborateure stellt er fest, dass »alle Länder von den Franzosen und ihren Helfern auf das unverschämteste und räuberischste geplündert« worden seien. Die neuen Machthaber hätten sich an den Einkünften maßlos bedient und Güter, Schlösser sowie Forsten nach Belieben an eigene Klienten verteilt. Auch die Stellenbesetzung in den Rheinbundstaaten sei nach willkürlichen, mithin korrupten Maßstäben erfolgt:

[F]ranzösische Taugenichtse oder Großspione wurden in neu gestifteten Fürstenthümer zur Abfütterung und Besoldung aufgedrungen. Buben, Abentheurer, und Windbeutel wurden häufig die Ersten Minister und Rätthe der souveränen Herrscher [...]<sup>443</sup>.

An dieser Stelle richtet sich Arndt gegen Patronage innerhalb der Verwaltungen. Deren Ursache sieht er in dem neuen bürokratischen Verwaltungssystem »nach französischem Zuschnitt«<sup>444</sup>, das die »unumschränkte und alleinherrschende Gewalt der neuen Könige, Großherzoge und Fürsten« unterstützte<sup>445</sup>. In dieser Administration entstanden »fast jedes Jahr neue Proben von Gesetzen und Verfassungen, die zum Teil auch auf Plünderung und Zertretung des Volkes berechnet waren«<sup>446</sup>. In dem neuen Verwaltungssystem hätten die »reinsten Theoristen« das Sagen, die »alles nach Urbegriffen ordnen und schaffen wollten«, dabei aber das Althergebrachte zerstören<sup>447</sup>. Vielmehr – so Arndt – wollen sie »den ganzen Staat in ein großes Tabellenwerk [...] verwandeln, ja ein Maschinenwerk«, in dem »knechtische Schergen unter dem Namen Präfekten, Intendanten, Maires, und Gensd'armes mit dem blindesten Gehorsam« agieren würden<sup>448</sup>. »Theoristen« weist darauf

440 Ders., Ueber künftige ständische Verfassungen in Teutschland, s.l. 1814, S. 45. Zugleich kritisiert er die seiner Ansicht nach falsche Verwendung des Wortes »demokratisch« seit der Französischen Revolution.

441 Vgl. ebd., S. 51–56.

442 Vgl. ebd., S. 34.

443 Ebd., S. 17.

444 Ebd.

445 Ebd., S. 18.

446 Ebd., S. 17.

447 Ebd., S. 24f.

448 Ebd., S. 88.

hin, dass Arndt dem Aufbau einer akademisch ausgebildeten Beamtenschaft wie schon die anderen bürokratiekritischen Korruptionskritiker eher einen schädlichen Effekt für das Gemeinwohl zuweist. Die Verwendung französischer Amtsbezeichnungen hingegen belegt seine Gleichsetzung der neuen Verwaltungsorganisationen in Deutschland mit dem System Napoleons, das er als korrupt und »undeutsch« ablehnt. Jene Bürokratie müsse durch »teutsche Vernunft und teutsche Ehre« ersetzt werden<sup>449</sup>. Allerdings bleibt offen, was Arndt hierunter genau versteht<sup>450</sup>.

Joseph Görres argumentierte spätestens seit den Befreiungskriegen ähnlich wie Arndt. Wie in Kapitel 1.2 gesehen hatte sich Görres um die Jahrhundertwende bereits an der Korruptionskritik am *Ancien Régime* beteiligt. In den Folgejahren dokumentierte er Missbräuche in der neuen, linksrheinischen Administration. Angesichts dessen geriet er rasch in Zweifel, ob die Praktiken der nachfolgenden Machthaber eine wirkliche Veränderung zum vorhergehenden System darstellten. In seiner zwischen 1814 und 1816 herausgegebenen Zeitung *Rheinischer Merkur* verdichteten sich diese Zweifel zu einer fundamentalen Korruptionskritik an den Verwaltungspraktiken des französischen Regimes, das kurz zuvor in Deutschland zusammengebrochen war. In einem Artikel über »Bonapartes Regierungsgrundsätze« wird die zuvor errichtete Verwaltung als ein System dargestellt, das sich personell immer weiter ausdehnte, um die Loyalität zur Regierung auf immer größere Teile der Bevölkerungsteile auszuweiten. Dabei erhielten die loyalsten Beamten die höchste Besoldung, weshalb die Steuerlast auf die übrige Bevölkerung immer bedrückender wurde<sup>451</sup>. In den linksrheinischen Gebieten seien Ämter vorrangig mit Franzosen besetzt worden, die wie eine »Termitenschaar« in die Verwaltung eingefallen seien<sup>452</sup>. Nach Görres' Auffassung basieren die Verwaltungsreformen auf französische Grundsätze. Vor allem Bayern sei ein Produkt dieser als schädlich wahrgenommenen Entwicklung. Dort regiere nach wie vor unter Montgelas der »Ministerialdespotism« und polizeiliche Willkür, also der Geist Napoleons. Diese mächtige Verwaltung bedürfe

---

449 Ebd.

450 Es ist aber nicht zuletzt aufgrund seiner Aussagen zur »ständischen Verfassung« – und seiner Nähe zu Stein – anzunehmen, dass er dem (vormaligen Reichs-)Adel eine hohe Stellung einräumte, allerdings mit einem anderen Adelsbegriff als vor Napoleon. Zu dieser »nationalen« Adelsbegriff, zumal bei Stein: Vgl. William D. GODSEY, *Nobles and Nation in Central Europe: Free Imperial Knights in the Age of Revolution, 1750–1850*, Cambridge 2004, S. 213–254; vgl. auch HEINICKEL, *Adelsreformideen in Preußen*, S. 106–131.

451 Vgl. ANONYM, *Bonapartes Regierungsgrundsätze*, in: *Rheinischer Merkur* 1 (1814), H. 67, S. 1–3.

452 ANONYM, *Französische Großmuth gegen teutsche Beamte*, in: *Rheinischer Merkur* 1 (1814), H. 125, S. 2f.

dringend eines Korrektivs – namentlich einer ständischen Verfassung<sup>453</sup>. Wie Arndt und auch die anderen verweist er damit auf die Notwendigkeit eines (landständisch geprägten) Parlamentes hin.

Überhaupt war die Kritik an Bayern ein wichtiger Bestandteil des *Rheinischen Merkurs*. Görres klagt über die »Bojaromanie«, worunter er den bayerischen Drang nach Territorialgewinnen im Zuge der Verhandlungen in Wien verstand<sup>454</sup>. Jener Drang widerspräche aber einer Einheit Deutschlands. Deshalb bezeichnet Görres den bayerischen König als undeutschen »Privat-Fürsten« französischer Prägung, der Bayern auf Kosten des Wohles aller Deutschen vergrößern wolle<sup>455</sup>. Ohnehin war es ein Hauptanliegen der Zeitung, die Einheit Deutschlands zu fördern. Hinter der Zeitschrift stand übrigens nicht nur Görres, sondern auch das Zentralverwaltungsdepartement. Diese Behörde hatte im Rheinland die interimistische Nachfolge der französischen Regierung übernommen und unterstand dem ehemaligen preußischen Minister Stein. Folglich ist Görres' *Rheinischer Merkur* – trotz vergleichsweise großer Freiheit der Redaktion – auch als Teil der Stein'schen Pressepolitik zu verstehen, die wie bereits bei Reisach Korruptionsvorwürfe gegen die bayerische Regierung um Montgelas beinhaltete. So verwundert es nicht, dass man in Bayern abermals publizistisch reagierte.

Um den etwa zeitgleich veröffentlichten Schriften Arndts und Görres' wirksam entgegentreten zu können, gründeten Mitglieder aus dem engsten Kreis um Montgelas – wozu auch der bereits benannte Aretin gehörte: die Zeitschrift *Allemannia*. Hierin setzten sich die Herausgeber explizit mit verschiedenen Artikeln des *Rheinischen Merkurs* auseinander, der doppeldeutig als »versteinerter Merkur« bezeichnet wurde<sup>456</sup>. Die Autoren der *Allemannia* verteidigten die Ergebnisse der Verwaltungsreformen. Zugleich versuchten sie klarzustellen, dass sich Bayern einem Bund gleichberechtigter deutscher Staaten anschließen wolle, aber keinem Deutschland in Form früherer »Feodal-Staaten«<sup>457</sup>.

453 ANONYM, Oesterreich, Preußen und Bayern. (Fortsetzung), in: *Rheinischer Merkur* 1 (1814), H. 130, S. 1f.

454 ANONYM, in: *Rheinischer Merkur* 1 (1814), H. 150, S. 4. Auslöser hierfür war der (erfolgreiche) Versuch Bayerns, seine Ansprüche auf die verlorenen linksrheinischen Gebiete (Pfalz) durchzusetzen.

455 Ebd.

456 Damit war freilich der ehemalige preußische Minister gemeint, aber vor allem die vermeintliche Rückwärtsbewandtheit der Zeitung, wie sie sich hinsichtlich der neuen Verwaltungskonzepte bzw. der Neuordnung des ehemaligen Reichsgebietes ausgestaltete. ANONYM, *Allemannia* an den *rheinischen Merkur*, in: *Allemannia. Für Recht und Wahrheit*, Bd. 2 (1815), S. 1. Zur Zeitschrift und ihrer Konkurrenz mit dem *Rheinischen Merkur* vgl. PIERETH, *Bayerns Pressepolitik*, S. 124–285.

457 ANONYM, Die Fünfhererschaft, in: *Allemannia. Für Recht und Wahrheit*, Bd. 3 (1815), S. 1. Der Vorschlag eines Bundes deutscher Staaten wird dort seitens der Autoren sehr detailliert beschrieben.

1816 wurde der *Rheinische Merkur* auf Hardenbergs Befehl verboten, nachdem mit Koblenz der Redaktionsort an Preußen gefallen war. Die Kritik Görres' an den bürokratischen Verwaltungsstrukturen verstummte damit nicht. Nur drei Jahre später erschien seine Schrift *Teutschland und die Revolution*, die ebenfalls von den preußischen Behörden zensiert wurde. Hierin rechnet er rigoros mit der politischen Ordnung Deutschlands ab, wie sie 1815 entstanden war – und zwar in Form souveräner Einzelstaaten mit vielerorts bürokratischen Verwaltungsstrukturen. Görres stellt die deutschen Fürsten als eigennützige Despoten dar, die nur ihre Interessen verfolgen und damit gegen das Wohl Deutschlands handeln würden<sup>458</sup>. Als willfähiges Instrument diene ihnen dabei ein Organisationssystem, welches immer mehr Kosten verschlinge und von »geilem Bildungstrieb« durchsetzt sei<sup>459</sup>. Dieses System sei aber für die Bevölkerung unnütz und existiere nur, um die Eigeninteressen der Beamenschaft zu befriedigen. Nach seiner Beobachtung hätten sich »die Anhänger des antediluvianischen [= vorsintflutlichen, RB] Alten [...] und die Napoleonischen Neuen [...]« zu einer gemeinsamen Partei zusammengeschlossen<sup>460</sup>. Damit stellt er einen Zusammenhang zwischen der Elite des *Ancien Régime* und der reformorientierten Beamenschaft her. Folglich verbindet er die Korruptionskritik am bürokratischen Verwaltungssystem mit derjenigen an dem alten Regierungssystem, die er bereits um die Jahrhundertwende in *Das Rothe Blatt* formulierte. Unter den deutschen Fürstentümern hebt er Baden und Bayern als besonders negativ hervor. In Baden sei »die ganze Staatswirtschaft ein künstliches Verstandeswerk ohne Leben und Natur«, während in Bayern die »zahlreiche [...] Dienerschaft« für den »zerrütteten Staatshaushalt« verantwortlich sei. Dort habe sie durch »Finanzschwindeleien« und »Kabinettswillkür« die Staatsschulden ansteigen lassen und so maßgeblich zum »Gebrechen des gemeinen Wesens« beigetragen<sup>461</sup>. Er ruft die Bevölkerung auf, »gegen das wesenslose Abstraktum, das sich gespenstisch zwischen die Monarchie und das Volk geschoben« habe<sup>462</sup>, aufzubegehren und die »neuen verderblichen Organisationen« aufzulösen<sup>463</sup>.

Die Korruptionskritik Arndts und Görres' hatte sich im Vergleich zu derjenigen vorhergehenden Kritiker verändert: Genauso wie die anderen kritisierten sie das neuartige bürokratische Verwaltungssystem. Doch ihrer Kritik lag ein anderer Gemeinwohlbegriff zugrunde. Nicht mehr die Bevölkerung der einzelnen deutschen Fürstentümer bildete die Richtschnur, sondern ein Gemeinwohl, das sich über die Bevölkerung des ehemaligen Heiligen

---

458 Vgl. Joseph GÖRRES, *Teutschland und die Revolution*, Coblenz 1819, S. 3.

459 Ebd., S. 49.

460 Ebd., S. 28.

461 Ebd., S. 61.

462 Ebd., S. 204.

463 Ebd., S. 205.

Römischen Reiches bzw. des deutschsprachigen Raumes erstreckte. Zudem setzten beide das bürokratische System mit der französischen Verwaltungsstruktur gleich und klassifizierten es als »undeutsch«. Dadurch gelang es ihnen, die als systemimmanent wahrgenommene Korruption bürokratischer Verwaltungsstrukturen als Teil der Fremdherrschaft zu deuten.

#### e) Bürokratiekritische Korruptionskritik und ihre Idealbilder

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts etablierte sich erstaunlich rasch eine publizistische Kritik an den geplanten und bereits implementierten Verwaltungsreformen in Bayern und in Preußen sowie in anderen Teilen des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches. Die Autoren kritisierten einerseits die neue Struktur an sich (Bürokratie) und andererseits den Implementierungsprozess der neuen Strukturen (Bürokratisierung). Die Struktur enthielt nach ihrer Ansicht endemisch korrupte Elemente bzw. förderte Missbräuche seitens der Beamenschaft, während der Implementierungsprozess selbst von Amtsmissbräuchen gekennzeichnet gewesen sei.

Im Zentrum der allgemeinen Kritik an dem neuen System stand der vergrößerte Handlungsspielraum der Verwaltung. Die Autoren argumentierten, dass eine Administration mit einer Vielzahl an Behörden entstanden sei, die kein Einzelner mehr überblicken könne und die keiner wirksamen Kontrolle von außen unterlägen. Durch Unübersichtlichkeit und fehlende Kontrolle obliege den Beamten eine ungeheure Machtfülle, die sie für ihre persönlichen Ziele auszunutzen verstünden. Häufig verwandte Chiffren waren dabei »Ministerialdespotismus« oder »Willkür«. Dieses (vermeintliche) Größenwachstum der Verwaltung führe zugleich zu einer Kostenexpansion, die den übrigen Gesellschaftsmitgliedern zur Last fielen, ohne dass diese einen zusätzlichen Nutzen hiervon erhielten. In qualitativer Hinsicht kritisierten die Autoren einerseits die strenge inneradministrative Hierarchie, die ihrerseits die Handlungsspielräume einzelner Spitzenbeamte ausdehnen und damit deren Missbrauchsmöglichkeiten vergrößern würden. Andererseits missbilligten sie die rationale, verwissenschaftlichte Ordnung des neuen Systems, häufig unter Verwendung pejorativ gemeinter Zuschreibungen wie »Maschine« oder »künstliches Gebilde«. Gerade jene rationale Struktur begünstigte nach ihrer Auffassung einen Beamtentypus, der ausschließlich seinen persönlichen Interessen im Amt folge. Dieser (unterstellte) Handlungsimperativ resultierte aus den hohen Besoldungen, aber auch aus der Unterscheidung öffentlicher und privater Angelegenheiten. Letzteres bildete einen Schwerpunkt in der Argumentation in Preußen, mit der die Kritiker zugleich der seinerzeit bei Reformbeamenschaft populären Smith'schen Theorie entgegenzutreten gedachten, nach der private Handlungen Einzelner

mittelbar dem Gemeinwohl dienlich seien. Zudem war nach Ansicht vieler Autoren der Auswahlprozess der Beamten schlichtweg falsch, da nun lediglich theoretisch gebildete Akademiker statt ehrenhafte Personen mit lokalen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten in die Verwaltung gelangten. In der Summe beschrieben die Kritiker das neue Verwaltungssystem als hochgradig verderblich für die jeweilige Gesellschaft. Ihre Kritikpunkte – Monokratie, Rationalität und besoldetes Berufsbeamtentum – entsprachen in frappierender Form dem Verwaltungsmodell, das den Korruptionskritikern wider das *Ancien Régime* als Lösung vorschwebte und anschließend weitgehend umgesetzt wurde. Folglich setzten die Kritiker der Verwaltungsreformen Bürokratie mit Korruption gleich.

Der zweite Teil ihrer Korruptionskritik betraf den Implementierungsprozess der Verwaltungsreformen. In Preußen sahen die Autoren darin die Fortsetzung des friderizianischen Regierungssystems, das sie – im Gegensatz zu den preußischen Kritikern des *Ancien Régime* und Befürwortern der Verwaltungsreformen – nicht als Vorbild, sondern als Ursprung der korrupten Bürokratie wahrnahmen. Zugleich deuteten sie die Umsetzung der Reformen als ein Projekt nicht-preußischer Beamter. Diese Personen – unter Leitung Hardenbergs – setzten nach ihrer Auffassung das neue Verwaltungssystem durch, um eigene Klienten mit Posten auszustatten. Damit sei der Reformprozess ein Ergebnis inneradministrativer Patronage, die etwa Marwitz in Zusammenhang mit missbräuchlichem Verhalten bringt. Letzterer argumentiert zudem, dass diese Beamten von gemeinwohlschädlichen theoretischen Konzepten ausgingen, in deren Ergebnis nun ein »neumodischer Judenstaat« stehe. Seine Verwendung des pejorativen Begriffes »Judenstaat« weist darauf hin, dass er hinter dem Prozess Einflüsse jüdischer Personen vermutet. Dieser Vorgang ist insofern bemerkenswert, als er damit eine Argumentation der reformfreundlichen Korruptionskritik in Preußen übernahm: Dort galten den Autoren »Juden« und »Adel« als Parasiten der Gesellschaft. Hier hingegen ersetzte Marwitz »Adel« durch »Reformen«, behielt aber die judenfeindliche Parole bei.

Die Kritik an den bayerischen Verwaltungsreformen ist vielschichtiger: Auch Reisach deutet den Reformprozess als Ergebnis inneradministrativer Patronage, die auf eine Bereicherung der Spitzenbeamten – allen voran Montgelas – abziele. Diese Bereicherung sei auf Kosten der Landstände erfolgt, wobei insbesondere der Prälatenstand durch die Säkularisation der bayerischen Klöster die Hauptlast zu tragen gehabt hätte. Mit dieser Vermögenssäkularisation – in deren Ergebnis eine Machtausdehnung der fürstlichen Behörden stand – habe nach der Auffassung Reisachs (und auch Gälms) eine beispiellose Beraubung der Gesellschaft durch Beamte stattgefunden, die mit geringem finanziellen Aufwand Güter aus dieser Vermögensmasse erwerben konnte. Wie Marwitz vermutet auch Reisach hinter diesen Vorgängen



jüdische Personen, verbindet also seine Korruptionskritik mit judenfeindlichen Ressentiments. Viel gewichtiger ist aber sein Hinweis, den auch Gäln aufgreift, dass hinter den Reformen Illuminaten ständen. Damit setzen sie den Reformprozess in Zusammenhang mit dem als korrupt wahrgenommenen Geheimbund – und mit der sich etablierenden Verschwörungstheorie.

Diese Kritik an Bürokratie und Bürokratisierung in Bayern und Preußen stand in Kontinuität zur landständischen Korruptionskritik. Wie in der Ausgangslage wurden die Übergriffe auf landständische Ressourcen als gemeinwohlschädliche Aktion begriffen. Im Unterschied jedoch zur landständischen richtete sich die hier besprochene Korruptionskritik gegen Strukturelemente der früher fürstlichen, nun öffentlichen Verwaltung. In dieser Hinsicht übernahmen die Autoren das Grundmuster der Argumentation, wie sie die reformfreundliche Korruptionskritik vertreten hatte. Freilich standen die Argumente selbst in einem diametralen Gegensatz zu den Argumenten der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime*.

Eine Radikalisierung der bürokratiekritischen Korruptionskritik erfolgte am Ende des Betrachtungszeitraums. Hier übernahmen die Autoren gleichermaßen die Interpretation, dass die neuen Verwaltungssysteme zu endemischen Amtsmissbräuchen führten. Doch anders als die vorherigen stellten sie die neuen Systeme in einen Zusammenhang mit der Dominanz Frankreichs in Deutschland: Bürokratie und Bürokratisierung – so die Autoren – seien Ergebnisse der napoleonischen Besatzung und die Reformregierungen nur Marionetten des *Empires*. Bürokratie – und die daraus folgende Korruption – war für sie ein Fremdkörper, den es auszutilgen galt. Zugleich gerieten Adel und einzelne Fürsten ins Fadenkreuz der Korruptionskritiker. Gerade die Fürsten hätten mitsamt ihrer Dienerschar nur nach eigenen Interessen gehandelt und sich auf Kosten Gesamtdeutschlands bereichert. Damit meinten die Autoren vor allem die Vermögenssäkularisation, aber auch die Ausweitung der Verwaltungsressourcen auf Kosten der jeweiligen Bevölkerung. Sie versuchten zudem Kontinuitäten zum *Ancien Régime* herzustellen: So etwa erfolgten Hinweise darauf, dass die Fürsten in dieser selbstsüchtigen Art seit dem Westfälischen Frieden handeln würden (Arndt) bzw. die neuen Eliten im Grunde nur die alten seien, die sich nur einen frischen Anstrich verpasst hätten (Görres).

Aus transferhistorischer Sicht lässt sich festhalten, dass die bürokratiekritische Korruptionskritik zunächst in Preußen Fuß fasste, um sich danach in Bayern und anderen deutschen Monarchien auszubreiten. In Preußen erfuhr sie ihre theoretische Grundkonzeption und wurde erstmals in der politischen Kommunikation angewandt. Bezeichnenderweise war es mit Reisach ein ehemaliger Spitzenbeamter Bayerns, der vorher das alte System fortgeschrieben hatte und nun aus seinem preußischen Exil gegen Bürokratie sowie Bürokratisierung in der süddeutschen Monarchie agitierte. Sogleich

folgte eine Antwort seitens der bayerischen Reformer, die sich dabei der reformfreundlichen Autoren Preußens bedienten (Buchholz). Bemerkenswert ist gleichermaßen der Transfer aus Großbritannien: Es waren die Schriften Edmund Burkes, die wesentlich zur Konstituierung des neuen Typs von Korruptionskritik beitrugen. Obwohl es in Großbritannien keineswegs eine bürokratische Verwaltung wie in den deutschen Monarchien gab, adaptierten die deutschsprachigen Autoren die Korruptionskritik Burkes, um das neue Verwaltungssystem zu delegitimieren.

Die bürokratiekritische Korruptionskritik erfuhr einen publizistischen Widerstand durch die Verwaltungsreformer. Sie verteidigten die Reformen als notwendigen Gegenentwurf zu der systemimmanenten Korruption des *Ancien Régime*. Damit argumentierten sie ganz ähnlich wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als es galt, die Reformen publizistisch zu legitimieren. Zugleich versuchten sie, Protagonisten der Bürokratiekritik als Vertreter des *Ancien Régime* zu desavouieren. In Preußen wurden die Einwände Marwitz' als eine Art Aufschrei der alten Eliten gewertet, die um ihre althergebrachten Privilegien fürchteten. In Bayern versuchten offiziöse Autoren, Reisach mit Enthüllungen über dessen Amtsmissbräuche zu diskreditieren.

Angesichts der Motive der bürokratiekritischen Korruptionskritiker zeigten die Einwände der reformfreundlichen Publizistik durchaus in die richtige Richtung: Denn tatsächlich lag der persönliche Hintergrund der meisten in diesem Teilkapitel behandelten Autoren entweder im landständischen bzw. reichsständischen Adel (Marwitz, Bülow, Reisach) oder aber in klientelärer Beziehung zu Angehörigen dieses Adels (Rehberg, Müller, Arndt). Bürokratiekritische Korruptionskritik wurde dabei als Instrument genutzt, um die Interessen der alten Eliten zu bewahren bzw. zu schützen oder gar auszubauen. Damit befand sich diese Form der Korruptionskritik in Kontinuität mit der landständischen Korruptionskritik, die sich gegen die Ausdehnung der fürstlichen Zentralmacht richtete. Nun allerdings standen die neuartige Beamtenschaft und das Verwaltungssystem im Zentrum der Kritik. Doch nicht nur die Vertretung ständischer Interessen waren Motive der bürokratiekritischen Korruptionskritik, sondern auch die Desavouierung des napoleonischen Regimes (und seiner Ableger) in Deutschland. Korruptionskritik war Teil der antinapoleonischen Kriegspropaganda, zumal der Publizisten um den ehemaligen preußischen Minister Stein. Sie erhielt einen Platz in der deutschnationalen Agitation und forderte ihrerseits etwa die Regierung Bayerns heraus, zur Verteidigung der eigenen Reformpolitik eigene Publikationsorgane einzurichten, um der Korruptionskritik wirksam entgegenzutreten.

Die bürokratiekritische Korruptionskritik basierte auf spezifischen Konzepten von Gemeinwohl und Verwaltung<sup>464</sup>. Streng genommen handelte es sich sogar um zwei Gemeinwohlbegriffe, da sich die bürokratiekritische Korruptionskritik noch im Betrachtungszeitraum ausdifferenzierte.

Die erste Gemeinwohlvorstellung stand in Kontinuität mit derjenigen der Landstände in der Ausgangslage. Deren Vertreter verstanden die Verwaltung nicht als Hüterin des Gemeinwohls. Sie warfen der Reformbeamenschaft sogar vor, dass sie das Gemeinwesen auf die Administration reduzieren würde. Gemeinwesen (»Staat«) – so ihr Argument – sei aber mehr als die Ansammlung öffentlicher Anstalten und umfasse zuvörderst die gesamte Bevölkerung, die an der Verwaltung permanent beteiligt werden müsse. Im Gegensatz zur früheren Konzeption vertraten sie damit durchaus ein abstrakt gedachtes Gemeinwohl. Trotzdem meinten die Autoren mit »Bevölkerung« freilich vor allem die Stände. Sie forderten eine Rückkehr zur landständischen Verfassung bzw. zumindest die Einrichtung eines Parlamentes nach britischem Vorbild – sei es auf regionaler oder gesamtstaatlicher Ebene<sup>465</sup>. Dieses Organ sollte die Kontrolle gewährleisten und zugleich andere Bevölkerungsteile – allen voran die Stände – an der Regierungsausführung beteiligen. Diese Forderung ging einerseits einher mit der Ausweitung des *self government*, also einer dezentral ausgerichteten Administration. Andererseits war damit eine verkleinerte Zentralregierung gemeint (*cheap government*). Auch diese Konzepte lehnten sich an der politischen Verfassung Großbritanniens an und waren ein Ergebnis der Burke-Rezeption durch die Kritiker<sup>466</sup>. Hinsichtlich der verschiedenen Verwaltungselemente forderten die Autoren eine Rückkehr zu früheren Prinzipien. Erstens plädierten sie dafür, die monokratische Struktur durch das Kollegialsystem zu ersetzen. Zweitens sprachen sie sich für eine Ablösung der festen Besoldung durch die Wiedereinführung von Sporteln (und anderen Nebeneinkünften) aus, die nach ihrer Auffassung den Eigennutz unter den Beamten reduzieren würde. Drittens empfahlen sie eine Abkehr davon, akademisch gebildete Personen für Verwaltungspositionen zu bevorzugen, und eine erneute Hinwendung zum lokalen Adel. Allerdings

464 Es lagen damit – ähnlich wie unter den polnischen Eliten zu dieser Zeit – parallel verschiedene »Staatsverständnisse« vor. Daran konnten sich die politischen Protagonisten bedienen: Vgl. auch Claudia KRAFT, Das »Staatlich-Administrative« als Feld von Aushandlungsprozessen zwischen alten und neuen polnischen Eliten Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Karsten HOLSTE u.a. (Hg.), Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse, Berlin 2009, S. 21–47.

465 Vgl. HOLSTE, In der Arena, S. 282.

466 *De facto* hatte Großbritannien allerdings bereits im 18. Jahrhundert die wohl leistungsfähigste Verwaltung, zumindest aus fiskalischer Perspektive: Vgl. John BREWER, The sinews of power: War, money and the English state. 1688–1783, London 1989, S. 64–134; vgl. dazu jüngst auch Aaron GRAHAM/Patrick WALSH, Introduction, in: Dies. (Hg.), The British Fiscal-Military States, 1660–c. 1783, London u.a. 2016, S. 1–25; Aaron GRAHAM, Corruption, Party, and the Government in Britain, 1702–1713, Oxford 2015.

täuscht der Eindruck, dass es allen Autoren darum ging, die Verwaltungsstrukturen des *Ancien Régime* wiederherzustellen. Denn die beteiligten Autoren akzeptierten stillschweigend, dass die früher fürstliche nun eine öffentliche Verwaltung war und deren innere, zuvor arkane Strukturen daher auch von Ständemitgliedern kritisiert werden konnten. Zwar argumentierten ständische Autoren – wie etwa Marwitz – durchaus in die Richtung der altständischen Verfassung. Doch die Mehrzahl der Bürokratiekritiker erkannte auch die Defizite der früheren Verwaltung. Nach ihrer Ansicht sollte sich der Adel wieder auf seine ursprünglichen Werte wie Ehrenhaftigkeit besinnen<sup>467</sup>. Weiterhin akzeptierten sie stillschweigend das Aufbrechen des Arkanums.

Die zweite Gemeinwohlvorstellung ging erheblich weiter. Nicht das Gemeinwohl eines einzelnen »Landes« oder deutschen Fürstentums war maßgeblich, sondern ein Gemeinwohl Gesamtdeutschlands. »Gesamtdeutschland« wurde zwar nicht weiter präzisiert – sowohl in territorialer Hinsicht als auch bezüglich der darunter fallenden Bevölkerungsgruppen. Aber es meinte wohl das gesamte Territorium des früheren Heiligen Römischen Reiches mitsamt seinen Bewohnern. Aus dieser Perspektive heraus konnten Handlungen, die das Wohl Bayerns steigerten, das Gemeinwohl Deutschlands insgesamt schädigen. Ihre Vertreter sahen die territoriale Expansion insbesondere der südlichen Monarchien als Maßnahme einer fürstlichen Nomenklatura, ihre »Privatinteressen« auf Kosten eines deutschen Gemeinwohls zu befriedigen. Ein Lösungsansatz für diese Form von »Amtsmissbräuchen« war es, einen deutschen Einheitsstaat mit einer eigenen Exekutive zu errichten. Genauso wie die übrigen bürokratiekritischen Korruptionskritiker übernahmen auch sie die Forderung, dass die Administration kontrolliert werden müsse – durch ein wie auch immer ausgestaltetes Parlament. Zugleich sprachen auch sie sich für eine reduzierte Verwaltung sowie andere Verwaltungsstrukturen aus: Dazu gehörte zugleich die Installierung des Kollegialprinzips, da ihnen die Monokratie als »französisch« und damit »undeutsch« erschien. Bemerkenswerterweise übernahmen beide Autoren dabei die Unterscheidung von öffentlicher und privater Sphäre bei den Fürsten, aber auch bei den Beamten. Folglich vertraten sie in dieser Hinsicht die Vorstellung einer abstrakten Diensttreue seitens des Beamten wie auch die Korruptionskritiker des *Ancien Régime* (zu denen Görres ja auch gehörte) – nur nicht an einem Abstraktum namens »Preußen« oder »Bayern« orientiert, sondern eben »Deutschland«. Ebenso widersetzte sich insbesondere Görres familiärem Klientelismus innerhalb der Verwaltung. Für ihn

---

467 Damit war durchaus eine Neudeutung des Adels als »nationale Elite« verbunden. Vgl. dazu etwa William D. GODSEY, Vom Stiftsadel zum Uradel. Die Legitimationskrise des Adels und die Entstehung eines neuen Adelsbegriffs im Übergang zur Moderne, in: Anja Victorine HARTMANN u.a. (Hg.), Eliten um 1800. Erwartungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten, Mainz 2000, S. 371–391, hier S. 382–384.

waren die zeitgenössischen Verwaltungssysteme nur eine gemeinwohlschädliche Synthese aus neuartigen Bürokratiestrukturen und den Strukturen des *Ancien Régime*. Die letzte Gemeinsamkeit betrifft das fürstliche Arkanum: Nach Auffassung beider Autoren sollte die Beamtenschaft dem deutschen Gemeinwohl dienen, weshalb es notwendig war, das Publikum über die Geschehnisse innerhalb der Verwaltung zu informieren.

Trotz aller inhaltlichen Unterschiede weist die bürokratiekritische Korruptionskritik das gleiche Merkmal auf, wie es bei der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* zu beobachten war: Auch hier fungierten Korruptionsvorwürfe als »Scharnier« zwischen theoretischen Ideen und der direkten Kommunikation politischer Akteure. Besonders augenfällig war dies im Falle Müllers, der sein eigenes theoretisches Konzept nutzte, um die landständische Korruptionskritik in Preußen zu unterstützen. Weiterhin fanden die Ideen Edmund Burkes erheblichen Niederschlag in der Korruptionskritik etwa Reisachs. Zugleich präziserte die Korruptionskritik die Vorstellungen von Gemeinwohl, Gemeinwesen und Verwaltung.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich in der bürokratiekritischen Korruptionskritik während der Sattelzeit ein weiteres Korruptionsverständnis etablieren sollte. Es richtete sich gegen Bürokratie sowie Bürokratisierung und damit zugleich gegen die Lösungskonzepte, wie sie noch in der reformfreundlichen Publizistik vertreten wurden. Unabhängig von der genauen Ausprägung bestand die Hauptlösung der bürokratiekritischen Korruptionskritik darin, parlamentarische Kontrollorgane der Verwaltung zu schaffen und Verwaltungselemente der Bürokratie – wie fixe Besoldung, ein akademisch ausgebildetes Beamtentum und die strenge Hierarchie – wieder abzuschaffen. Zugleich war diese Korruptionskritik eine publizistische Waffe, um das napoleonische Herrschaftssystem öffentlich zu desavouieren. Diese Form der Korruptionskritik zeitigte noch im Betrachtungszeitraum einige Erfolge: In Bayern hatte es zwar bereits 1808 mit der ersten Konstitution Pläne für eine Nationalversammlung gegeben, die aber nicht verwirklicht wurden. Einhergehend mit der neuen Verfassung entstand erst 1818 ein bayerisches Parlament, das Kontrollbefugnisse über die Minister und auch Bewilligungsrechte über das Budget haben sollte<sup>468</sup>. Letzteres erfolgte in Preußen lediglich durch eine gesetzlich festgelegte Budgetgrenze<sup>469</sup>. Hier lässt sich zumal die Beibehaltung des Kollegialprinzips in den Provinzialverwaltungen auf inneradministrative Überlegungen zurückführen, die der bürokratiekritischen Korruptionskritik entsprachen. Nicht zuletzt hatte sich Freiherr vom Stein

---

468 Vgl. Malte SCHWERTMANN, Gesetzgebung und Repräsentation im frühkonstitutionellen Bayern. Die Beteiligung der Ständeversammlung an der Gesetzgebung in der parlamentarischen Praxis von 1819 bis 1848, Würzburg 2006, S. 62–79.

469 Vgl. dazu auch Kapitel 2.1.a).

dafür eingesetzt, der – wie in diesem Teilkapitel gesehen – oft hinter der korruptionskritischen Publizistik während der »Befreiungskriege« stand<sup>470</sup>. Darüber hinaus entstanden 1823 – kurz nach dem Betrachtungszeitraum – die Provinzialstände in Preußen. Sie existierten in jeder der neuen Verwaltungseinheiten (*Provinzen*) und setzten sich aus örtlichen Grundbesitzern zusammen. Wenn auch begrenzt fungierten die Provinzialstände, zusammen mit dem Oberpräsidenten, als Aufsichtsorgane über die Provinzialverwaltung<sup>471</sup>.

Nichtsdestotrotz endete die bürokratiekritische Korruptionskritik keineswegs. Schließlich befand sich die Parlamentarisierung in den deutschen Monarchien erst am Anfang. Gerade die »deutschnationale« Variante dieser Korruptionskritik zeigte schon an, in welche Richtung künftige Korruptionsdebatten verlaufen sollten.

---

470 Vgl. dazu Kapitel 2.2.a).

471 Vgl. Friederike HAGEMeyer, Preussische Provinzialstände als Vorbild für Dänemark. Vergleiche der ständischen Gesetzgebung Preußens von 1823/24 mit den Provinzialständergesetzen für das Königreich Dänemark von 1831/34, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 38 (1989), S. 199–250, hier S. 237. Die Provinzialstände halfen bei der Amalgamierung von alter und neuer Elite, so die Argumentation in: Karsten HOLSTE, Provinzialstände als Projekt der Elitenvergesellschaft. Strategien kurmärkischer Adliger in der preußischen Verfassungsdiskussion 1815–1822, in: Ders. u.a. (Hg.), Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse, Berlin 2009, S. 21–47.





## Rückblick und Ausblick

Im Mittelpunkt dieser Studie standen die Phänomene Korruption und Bürokratisierung in Deutschland während der Sattelzeit (1780–1820), wobei Bayern und Preußen als Fallbeispiele fungierten. Den Gang der Untersuchung bestimmten vier Thesen, die ich auf den nachfolgenden Seiten in Zusammenhang mit den Untersuchungsergebnissen bringen werde. Abschließend folgen einige Überlegungen dazu, welche Anknüpfungspunkte für die weitere Forschung bestehen.

### Rückblick

Die *erste These* betraf die Phänomene Korruptionskommunikation und Korruptionsverständnis. Es galt zu zeigen, dass sich diese Phänomene während der Sattelzeit in Deutschland grundlegend wandelten – ganz ähnlich, wie es zur gleichen Zeit in Teilen Westeuropas geschah. Dazu war es zunächst notwendig, die öffentlichen Korruptionsdebatten zu Beginn des Betrachtungszeitraumes darzustellen.

In der Ausgangslage waren Korruptionsdebatten einerseits von der Herrschaftskonkurrenz zwischen Ständen und Fürsten geprägt. Andererseits dienten Korruptionsvorwürfe dem Fürsten dazu, seine eigene Dienerschaft zu disziplinieren. In ihren öffentlichen Auseinandersetzungen legten beide Seiten ein Korruptionsverständnis offen, das sich von dem jeweils anderen unterschied: Für die Stände handelte es sich um missbräuchliche Handlungen des Fürsten, wenn dieser versuchte, sich Ressourcen anzueignen, die die Stände kraft althergebrachter Herrschaftsordnung als ihre eigenen begriffen. Auch eigene Ständemitglieder konnten unter Korruptionsverdacht geraten, wenn sie sich auf Kosten der anderen Stände zu bereichern versuchten. Dadurch war es seitens der Stände möglich, Ämterkauf oder Patronage vor allem des Fürsten bzw. der fürstlichen Verwaltung als Amtsmissbräuche zu deuten. Denn diese Praktiken konnten die angestammten Rechte der Stände bedrohen. Zu derlei Korruptionsvorwürfen konnte nicht nur die Aneignung ökonomischer Ressourcen führen, sondern allein der drohende Verlust, den Handlungen des Fürsten befürchten ließen. Für den Fürsten indes handelte es sich dann um Missbräuche der Landstände, wenn diese dem Wohl der Dynastie – also der »Staatsräson« – entgegenstanden. Zu diesen Missbräuchen konnte Ämtervererbung oder Patronage landständischer Gruppen innerhalb der fürstlichen Verwaltung gehören. Zudem lagen nach Auffassung des

Fürsten dann Amtsmissbräuche innerhalb seiner Administration vor, wenn die Patronage von Fürstendienern zu einem unerwünschten Abfluss ökonomischer Ressourcen führte, die die eigene Patronage des Fürsten beschränkte oder sein »Geldsäckel« ernstlich bedrohte. Hinsichtlich der Korruptionsdebatten zwischen Ständen und Fürsten ließ sich ein Unterschied bei den Fallbeispielen feststellen: Während diese Formen der Auseinandersetzung in Bayern außerordentlich prominent waren, fehlten sie im Preußen zumal des Betrachtungszeitraums gänzlich. Grund dafür war aber keineswegs die »Entmachtung« der Stände, wie die ältere Forschung zu erkennen glaubte. Vielmehr verfügte die Hohenzollernmonarchie über einen deutlich größeren Ressourcenpool als die Wittelsbacher in Bayern. Sie war damit fiskalisch wesentlich unabhängiger von den Ständen als das süddeutsche Fürstentum.

Im Hintergrund des jeweiligen Korruptionsverständnisses stand eine jeweils eigene Vorstellung von Gemeinwohl und Gemeinwesen: Die Landstände begriffen sich selbst als das Gemeinwesen, nach Auffassung des Fürsten waren seine Person und Dynastie zentraler Referenzpunkt für das Gemeinwesen. Diese Konkurrenz von Idealbildern bzw. Werten führte zu der scheinbar paradoxen Situation, dass Ämterkauf, Ämtererblichkeit und Patronage durch die Zeitgenossen gleichzeitig als missbräuchlich oder legitim gedeutet werden konnten: Legitim für die Landstände waren Ämtervererbung und Patronage dann, wenn sie den eigenen Mitgliedern zugutekam. Patronage oder Ämterkauf war hingegen für den Fürsten legitim, wenn er sich davon unmittelbar oder mittelbar ein erhöhtes symbolisches Kapital versprach. Foren dieser Auseinandersetzung waren (seltene) Zusammenkünfte, die Kommunikation über Eingaben der Landstände oder Edikte des Fürsten, zunehmend aber auch die Publizistik insbesondere auf der Reichsebene. Darüber hinaus bildeten die Organe des Reiches – Reichskammergericht oder Reichshofrat – eine Bühne für die Landstände, ihre Korruptions- und Gemeinwohlvorstellung öffentlich zu artikulieren. Dabei kam ihnen die Struktur des Reiches zugute, bestehend aus Kaiser, Reichsständen und Landständen, und der daraus resultierenden Interessensgegensatz zwischen Kaiser und Reichsfürsten. Dieser Gegensatz sicherte den Landständen die Unterstützung ihrer Forderungen durch die Reichsorgane. Zugleich dienten ihnen und Fürsten jeweils abhängige oder zugehörige Gelehrte, um die jeweilige Position durch Publikationen und Gutachten abzustützen und so öffentlich zu legitimieren.

Seit den 1780ern begann sich neben diese beiden eine dritte Vorstellung von Korruption zu etablieren. Nach diesem Verständnis waren Ämterkauf, Ämtervererbung und Patronage von persönlichen Klienten ausnahmslos endemische Missbräuche. Die Kritik an Patronage radikalisierte sich ihrerseits und mündete in eine umfassende Adels- und Hofkritik. Sie konnte auch

Ressentiments gegen Juden und Homosexualität umfassen. Zudem kamen zwei weitere Strukturelemente der Verwaltung unter Korruptionsverdacht: einerseits die gängige Besoldung durch Sporteln oder Gebühren und andererseits die »Intransparenz« verwaltungsinterner Vorgänge, die durch das fürstliche Arkanum bedingt waren. Mit anderen Worten standen nahezu sämtliche Verwaltungspraktiken des *Ancien Régime* unter Korruptionsverdacht. Zwar wurden einige von ihnen bereits vorher kritisiert. Neu waren aber vor allem Komposition und Radikalität der Vorwürfe, genauso wie der Ruf nach Reformen und Transparenz der Verwaltung, der sich den Korruptionsvorwürfen oft anschloss. Dieser Hintergrund rechtfertigt die hier gewählte Bezeichnung Korruptionskritik wider das *Ancien Régime*. Das alte Herrschafts- und Verwaltungssystem galt quasi *in toto* als moralisch defizitär. Hinsichtlich ihres Inhalts glich die neue Korruptionskritik damit derjenigen, wie sie sich zeitgleich in Frankreich, Großbritannien oder den Niederlanden herauszubilden begann. Im Falle Preußens ließ sich diese Kritik zumindest teilweise auf einen Transfer aus Frankreich zurückführen: Noch vor der Revolution hatte Mirabeau dort Verwaltung und Hof der Hohenzollernmonarchie als Folie genutzt, um die Verhältnisse in Frankreich zu kritisieren. Doch die Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* in Deutschland war keineswegs ein Import aus dem revolutionären Nachbarland, auch wenn sie sich nach 1789 weiter radikalisierte. Ihre Grundierung fand bereits zu Beginn der 1780er statt, ausgehend von Bayern.

Das neue Korruptionsverständnis sollte seine Deutungshoheit in der Öffentlichkeit nicht vor 1800 erlangen: Fürst, Gerichte und Teile der Publizistik vertraten noch die alten Vorstellungen, Vertreter des neuen Verständnisses wurden teilweise von der Obrigkeit verfolgt. Darunter fielen die politischen Geheimbünde. Sie hatten sich gegründet, um »Moral« und »Aufklärung« zu verbreiten, womit auch eine Korruptionskritik einherging. Gerade in den Debatten um die Geheimbünde zeigte sich die Persistenz der alten Gemeinwohlvorstellungen und deren Unvereinbarkeit mit derlei Sozietäten. Durchzusetzen vermochte sich das neue Korruptionsverständnis erst um 1800: In Bayern übernahm es die neue Regierung rasch und nutzte das neue Verständnis dazu, das alte System sowie die Vorgängerregierung zu desavouieren und damit ihre eigenen Reformen zu legitimieren. In Preußen hatten einflussreiche Publizisten nach 1807 die Niederlage gegen Napoleon auf das korrupte *Ancien Régime* zurückgeführt und tiefgreifende Reformen gefordert. Wenig später integrierte die Regierung Hardenberg diese Kritiker, die fortan die Reformpolitik verteidigten, ohne ihre radikalen Ansichten aufzugeben. Die Akzeptanz seitens des Reformregimes lässt sich nicht nur hinsichtlich der Publizistik konstatieren, sondern auch bezüglich der verwaltungsinternen Reformschriften bzw. -debatten sowie der Gesetze selbst.

Das neue Korruptionsverständnis bewirkte aber nicht nur die Delegitimierung der vorherigen Vorstellungen von Gemeinwohl und Gemeinwesen. Es verbarg sich dahinter ein ganz anderer Begriff von diesen Konzepten: Nicht mehr Landstände oder Fürst mitsamt seiner Dynastie waren die Inkarnation des Gemeinwesens, sondern die Bürger der gesamten Monarchie<sup>1</sup>. Das konkrete Gemeinwohl wurde durch ein abstraktes abgelöst: Der Fürst wurde zum obersten Amtsträger, die Stände zu bloßen Bürgern. Diese Konzeption war sowohl in Bayern als auch in Preußen beeinflusst von zeitgenössischen Politiktheorien, etwa Rousseaus, Smiths oder Kants. Darauf aufbauend entwickelten die Publizisten zudem ihr Verständnis von Verwaltung, welche im Dienst eines abstrakten Gemeinwohls stand: Die Auswahl der früheren Fürsten-, nunmehrigen Staatsdiener sollte sorgfältig erfolgen und sich an deren intellektuellen sowie sittlichen Fähigkeiten orientieren. Denn die Staatsdiener galten ihnen als die »weisesten Männer« im Sinne Rousseaus, die künftigen Hüter des Gemeinwohls. Dazu war nach ihrer Vorstellung gleichzeitig sicherzustellen, den Eigennutz der Staatsdiener auf eine feste, angemessene Besoldung zu beschränken und durch verwaltungsinterne Kontrollen zu überwachen. Die Korruptionskritiker konzipierten damit eine Verwaltung, die Max Weber etwa 100 Jahre später als Bürokratie beschreiben sollte, nämlich leistungsgebunden, sachorientiert und professionalisiert. Diese Verwaltung galt ihnen als Lösung, das korrupte *Ancien Régime* zu überwinden. Doch ihre Vorstellungen gingen über die Weber'sche Bürokratie hinaus: Mittels der Auflösung des Arkanums kam die Pflicht der Verwaltung hinzu, verwaltungsinterne Vorgänge zu publizieren – also modern gesprochen: ein Transparenzgebot.

Mit der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* verbanden die Publizisten also Forderungen, dass breitere Bevölkerungsteile an der Regierung partizipieren sollten. Indes beschränkten sich diese Forderungen auf den Zugang zum Verwaltungsdienst (nach vorheriger Qualifikation) sowie die Teilnahme an öffentlichen Debatten über die richtige Regierungskunst anhand von inneradministrativen Informationen. Die Partizipation über ein Parlament gehörte nicht dazu. Hierin liegt der wichtigste Unterschied zu der gleichartigen Korruptionskritik in Großbritannien. Dort kennzeichnete die *Old Corruption*-Debatte die Forderung nach einer Ausweitung des Parlamentes, aber nicht nach der Teilnahme der Bürger an Verwaltungsgeschäften.

---

1 Die Staatsbürgerkonzepte, wie sie sich verschiedenerorts um 1800 herausbilden sollten, verdeutlichen die Spannweite einer normativen Übersetzung abstrakter Gemeinwesen. Vgl. dazu Andreas FAHRMEIR, *Citizenship: The Rise and Fall of a Modern Concept*, New Haven, CT u.a. 2007, S. 27–46.

Die *zweite These* besagte, dass vor allem Fürstendiener das neue Korruptionsverständnis vertraten. Tatsächlich waren es vor allem sie oder zumindest in entsprechende Netzwerke eingebundene Personen, die das neue Verständnis publizistisch etablierten. Dazu gehörten nicht zuletzt die politischen Geheimgesellschaften, an denen sich vor allem Fürstendiener beteiligten. Zumeist waren sie Angehörige der höheren Dienerschaft, etwa Räte, aber nie Minister. Oft handelte es sich um Mitglieder verwaltungsinterner Faktionen, deren Korruptionskritik einen Ressourcengewinn für die entsprechende Gruppe versprach. Insofern diente der Korruptionsvorwurf auch als Instrument für verwaltungsinterne Rivalitäten. Wohlgermerkt »auch«, denn die Akteure gingen oft hohe persönliche Risiken ein und wurden teils schwer bestraft. Das Eingehen dieser Risiken ist nur damit erklärbar, dass die Akteure von ihren Ideen überzeugt waren: Sie gehörten zu einer jungen, akademisch hervorragend ausgebildeten Generation an, die eine Idee von Gemeinwohl und Verwaltung zu verbreiten versuchte, mit der ihre gesellschaftliche Position erheblich aufgewertet hätte – als »Hüter des Gemeinwohls«.

Abweichend von der These lässt sich ein weiterer Akteur benennen, der an der Herausbildung und Etablierung des neuen Korruptionsverständnisses beteiligt war: der freischaffende Publizist. Zu Beginn des Betrachtungszeitraums entstand ein neues journalistisches Selbstverständnis, nach dem es in dessen Verantwortung lag, Missstände in Verwaltung und Gesellschaft aufzudecken. Dieses Verständnis korrespondierte hochgradig mit dem neuen Korruptionsverständnis, genauer: dem Ruf nach »Transparenz«. Dadurch erhöhte sich die gesellschaftliche Bedeutung politischer Autoren, die – ähnlich den Fürstendienern – das Gemeinwohl bewahren sollten. Angesichts dessen verwundert es kaum, dass sie das neue Korruptionsverständnis publizistisch vertraten. Zudem zeigte sich, dass sich mit korruptionskritischen Schriften Geld verdienen ließ, auch wenn eine ausschließliche Existenz als Publizist nach wie vor höchst problematisch war. Einige der Pamphlete waren bei manchen Autoren die größten Verkaufserfolge. Es bleibt also festzustellen, dass mit Fürstendienern und freischaffenden Publizisten während der Sattelzeit neue Akteure die Korruptionsdebatten initiierten und beeinflussten.

Die *dritte These* zielte auf den Zusammenhang zwischen Verwaltungsreformen und Korruptionskommunikation. Es galt zu zeigen, dass das Korruptionsverständnis den Reformern dazu diente, das alte Verwaltungssystem zu delegitimieren. Damit sollten sie zugleich ihre eigenen Vorschläge als Lösung zu dessen Überwindung legitimieren, um das alte System »moralisch zu erneuern«.

Dieser Zusammenhang lässt sich für mehrere Bereiche feststellen: Zunächst nutzten die Reformer das neue Korruptionsverständnis in der Publizistik. In Bayern wurde ein offiziöses Publikationsorgan errichtet, das das alte Regierungssystem unter Karl Theodor als endemisch korrupt

brandmarkte und die Finanznot als dessen Folge begriff, um anschließend die eigenen Reformen als Lösungsansatz zu präsentieren. In Preußen band Hardenberg korruptionskritische Publizisten in seine Pressepolitik ein, die fortan seine Reformen öffentlich rechtfertigten, ohne ihre Argumente im Kern zu verändern.

Weiterhin war das neue Korruptionsverständnis in den inneradministrativen Reformdebatten außerordentlich präsent. Zuvörderst gehörten dazu die Denkschriften der Reformer. Montgelas, Hardenberg und Altenstein charakterisierten Ämterkauf, Ämtervererbung und Vergütung durch Sporteln als endemisch missbräuchlich, auch das Arkanum geriet in die Kritik. Sie verknüpften ihre Kritik mit Vorschlägen, wie Rekrutierung und Vergütung beschaffen sein sollten. Die Reformer übernahmen das neue Gemeinwohlverständnis aus den Korruptionsdebatten; ihre Vorschläge sahen eine breite Partizipation der Bevölkerung durch Ämter- und Informationszugang vor. Allerdings ist eine Differenzierung vorzunehmen: Bei Montgelas einerseits war das neue Korruptionsverständnis auch der Impuls für seine Vorschläge zu einer sachorientierten, zentral aufgebauten Organisationsstruktur, da er die alte Verwaltung sowohl des Fürsten als auch des Klerus als endemisch missbräuchlich ansah. Für Stein andererseits spielte das neue Korruptions- und Verwaltungsverständnis keine Rolle. Er plädierte zwar für die Auflösung des Arkanums, forderte aber in Anlehnung an Großbritannien ein verstärktes *self government*. Ein fest besoldetes, akademisch ausgebildetes Berufsbeamtentum war für ihn eher Ursache für endemische Amtsmissbräuche denn die Lösung dagegen.

Abseits der großen Reformschriften fand das neue Korruptionsverständnis Anwendung in inneradministrativen Debatten, zumal hinsichtlich der Vergütung und Rekrutierung. Schließlich wurden Gesetze und Verordnungen mit Argumenten des neuen Korruptionsverständnisses begründet. Dies galt vor allem für Edikte über die Abschaffung der alten Verwaltungsstrukturen, wie Anwartschaften oder Sporteln. Sie enthielten dezidierte Hinweise auf deren Missbräuchlichkeit.

Es gab also eine Reihe an Verknüpfungen zwischen den Verwaltungsreformen und dem Korruptionsverständnis, wie es sich in den publizistischen Debatten seit den 1780ern herausgebildet hatte. Die Reformer argumentierten bei der Implementierung der Verwaltungsreformen im Sinne dieses Verständnisses, vor allem hinsichtlich der Vergütung und Rekrutierung. In Bayern kam hinzu, dass der Korruptionsvorwurf auch dazu diente, die landständischen Herrschaftsträger zu delegitimieren und in den Herrschaftsbe- reich des »Staates« zu bringen. Weil die eingeführten Elemente wesentliche Merkmale der Weber'schen Bürokratie waren, lässt sich feststellen, dass die neue Korruptionskommunikation ganz wesentlich dazu beitrug, die Verwaltungen in beiden Monarchien zu bürokratisieren. Korruptionsvorwürfe

ließen sich auch in den inneradministrativen Debatten über das Entscheidungssystem finden, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen: Das monokratische System – von den Zeitgenossen »Bureaucratie« genannt – wurde hier als missbrauchsanfälliger wahrgenommen als das althergebrachte Kollegialsystem. Trotz ähnlicher Kritik Montgelas' führte Bayern unter seiner Ägide das monokratische System ein. Diese Debatten führten in Preußen zu einer Abschwächung des hierarchischen Systems. Das Besondere an der Debatte um das Entscheidungssystem besteht darin, dass hier das neue Korruptionsverständnis an seine Grenzen stieß, denn das Kollegialsystem war kein Gegenstand in den publizistischen Korruptionsdebatten um die alten Verwaltungsstrukturen.

Argumente der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* beeinflussten nicht nur die Bürokratisierung, sondern auch den weiteren Staatsbildungsprozess. Dazu gehörte eine »Neuerfindung« der Monarchien. Die Reformer führten die endemischen Amtsmissbräuche dezidiert auf die beiden Vorgängerregierungen zurück, zumal unter Karl Theodor in Bayern und Friedrich Wilhelm II. in Preußen. Dabei war von Vorteil, dass sich das neue Korruptionsverständnis in Auseinandersetzung mit diesen beiden Regierungen herausgebildet hatte. So war es den Reformern möglich, die Missbräuche auf diese Personen zurückzuführen und damit zugleich den Korruptionsverdacht von der Regierungsform selbst zu lösen. Folglich konnten sie glaubhaft Regenerationsanstrengungen vermitteln. Zu diesen Anstrengungen zählt nicht zuletzt die Vermögenstrennung von Dynastie und Staat mitsamt der daraus folgenden Zivilliste bzw. Krondotation, die entweder mit Argumenten aus der Korruptionskritik begründet wurde oder ein Resultat aus den Korruptionsdebatten bildete. Teil des Staatsbildungsprozesses war zugleich ein Aufbrechen des Arkanums, das indes sehr wohl dosiert erfolgte: Die Amtsverschwiegenheit und später auch die Zensur wurden verschärft. Doch zugleich entstanden offizielle Publikationsorgane, die nicht nur Gesetze und Verordnungen enthielten, sondern auch Stellenanzeigen und Informationen über administrative Aktivitäten. Zudem errichteten beide Monarchien statistische Ämter, die ihrerseits Datenmaterial veröffentlichten. Ihr dezidiertes Anliegen war dabei, die Bürger über die Verhältnisse im Land rasonieren zu lassen. Diese Einrichtungen lassen sich zwar nicht auf die Korruptionsdebatten zurückführen, sind aber ohne die vehementen Forderungen nach »Transparenz« seitens der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* kaum denkbar.

Die *vierte These* besagte, dass sich die als korrupt bezeichneten Verflechtungs- und Rekrutierungspraktiken wandelten. Mit Blick auf die alten Praktiken ist zu konstatieren, dass Ämtervererbung, Ämterkauf und Patronage zu Beginn des Betrachtungszeitraums eine gewichtige Rolle spielten, wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Zusammensetzung. Durch die Etablierung



des neuen Korruptionsverständnisses verloren sie ihre Legitimität, durch die anschließenden Reformen auch ihre Legalität. Es gelang den Reformregimes erstaunlich rasch, die neuen Normen durchzusetzen, zumal auf der höchsten Verwaltungsebene. Dennoch starben die alten Praktiken nicht vollständig aus: Mit den Dienstkautionen überlebte eine Form des verdeckten Ämterkaufs, wenn auch nur für bestimmte Amtsträgergruppen. Zudem schien die Regeldurchsetzung weniger streng im diplomatischen Dienst zu sein. Davon abgesehen wurden die alten Praktiken ersetzt, da die Bewerber für höhere Verwaltungsstellen ein abgeschlossenes Studium vorweisen sowie inneradministrative Auswahl- und Ausbildungsverfahren durchlaufen mussten. Damit stand die Verwaltung prinzipiell sämtlichen (männlichen) Bevölkerungsgruppen offen. Praktisch gestaltete sich die Sachlage anders, weil mit den Qualifikationsanforderungen erhöhte finanzielle Belastungen und Risiken für die Bewerber einhergingen, die insbesondere vermögensschwache Schichten vor Herausforderungen stellten. Im Sinne Bourdieus lässt sich der Reformprozess wie folgt beschreiben: Vor der Reform wurden mittels Ämterkauf ökonomisches, mittels Patronage und Ämtervererbung soziales in ökonomisches und symbolisches Kapital konvertiert. Nach den Reformen diente augenscheinlich nur noch kulturelles Kapital als Währung, um das mit Ämtern verbundene ökonomische und symbolische Kapital zu erwerben. Doch es war ökonomisches Kapital notwendig, um kulturelles aufzubauen. Damit begünstigten die Reformen unmittelbar Personen, die bereits über kulturelles Kapital – also akademische Bildungsabschlüsse – verfügten, und mittelbar Personen mit ökonomischen Ressourcen. Verlierer waren Personen ohne diese Ressourcen, darunter vor allem Angehörige des vermögenslosen Adels, aber auch die Inhaber bisher käuflicher und erblicher Ämter. Gerade Letztere versuchten Entschädigungen zu erhalten, aber selten mit Erfolg. Die mit Qualifikationsnachweisen verbundenen ökonomischen Ressourcen schlossen auch weiterhin das nicht-akademische Kleinbürgertum von höheren Verwaltungsstellen aus. Die sozialhistorische Folge war eine weitgehende Abgeschlossenheit der Staatsdienerschaft: In beiden Monarchien waren es im Vormärz vor allem Staatsdienersöhne, die das notwendige kulturelle Kapital mitbrachten, um in die Verwaltung eintreten zu können.

Es war kein Zufall, dass kulturelles Kapital eine Aufwertung erfuhr. Diese Aufwertung lässt sich als Folge einer sozial- und kulturgeschichtlichen Entwicklung begreifen, speziell im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts: In diesem Zeitraum entstand ein sattelzeitspezifisches Sozietätsgefüge, an dem Fürstendiener maßgeblich teilhatten. Zu den Sozietäten gehörten etwa Geheimgesellschaften, Freimaurerlogen oder Studentenorden. Im Mittelpunkt der Sozietäten standen die Konzepte »Bildung« und »Freundschaft«. Im Zusammenspiel aus diesen Konzepten gingen Gruppensolidaritäten hervor, die auf gemeinsame Erfahrung und Gesinnung der Mitglieder beruhten. Diese

Gruppensolidaritäten führten ihrerseits zu einer neuen Form der Patronage, der »Gesinnungspatronage«. Sie ersetzte bzw. trat neben die bisherigen ständischen und familiären Solidaritäten, die Patronage zuvor determinierten. Gesinnungspatronage half freilich nicht, um Zugang zur Verwaltung zu erhalten, da die Bewerber stets die Mindestanforderungen erfüllen mussten. Doch um im Dienst befördert zu werden und im Vorfeld des Diensteintritts kulturelles bzw. soziales Kapital aufzubauen, waren sie äußerst hilfreich.

Die an den Sozietäten teilnehmenden Amtsträger – darunter Korruptionskritiker und Reformer – konnten Gesinnungspatronage vor sich selbst rechtfertigen. Sie begriffen sich selbst als die »weisesten Männer« im Sinne Rousseaus und damit als »Hüter des Gemeinwohls«. Nach diesem Verständnis war es gemeinwohlförderlich, Posten an Gesinnungsgenossen zu vergeben und »Bildung« zum allgemeinen Prinzip zu erheben. Eine offensive Verteidigung der Gesinnungspatronage hörte aber spätestens während der Korruptionsdebatten um die Illuminaten auf: Hier hatte der Ordensgründer offen die Absicht verteidigt, Mitgliedern Posten verschaffen zu wollen. Nicht zuletzt dieses Selbstbekenntnis ruinierte den öffentlichen Ruf des bereits aufgelösten Geheimbundes. Fortan galt es, stets den Dienst an einem abstrakten Gemeinwohl hervorzuheben – eine Argumentationsstrategie, die später politische Parteien verwenden sollten<sup>2</sup>. Dabei kam den Sozietäten zugute, den neuen Gemeinwohlbegriff zu vertreten, der im Verlaufe des Betrachtungszeitraums die älteren verdrängte.

Auch wenn sich während der Sattelzeit mit der »Gesinnungspatronage« eine neue Form der Verflechtung herausbilden sollte, verschwanden die »alten« Formen keineswegs. Die neuen Sozietäten fungierten auch als neue Orte, an denen Sozialbindungen traditioneller Art aufgebaut wurden. Die Mitglieder schlossen untereinander Ehen und Patenschaften, die sich zugleich vorteilhaft auf die weitere Karriere auswirken sollten. Allerdings ist die Reichweite der hier gewonnenen Ergebnisse begrenzt; es bedarf detaillierter Studien, um das Zusammenspiel sowie Nebeneinander von »alter« und »neuer« Patronage für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts systematischer und differenzierter zu erfassen, als hier geschehen.

Über die vier genannten Thesen hinaus ließ die Studie weitere wichtige Ergebnisse zutage treten. Denn die Korruptionsdebatten der Sattelzeit waren keine Einbahnstraße, die geradewegs zur Bürokratisierung führte. Während des Betrachtungszeitraums etablierten sich neben der Korruptionskritik am *Ancien Régime* zwei weitere Spielarten von Korruptionskritik, die ihrerseits die politischen Debatten erheblich beeinflussten. Zum einen richtete sich Korruptionskritik gegen die Geheimgesellschaften, die ein elementarer

---

2 Vgl. KOSELLECK, Begriffsgeschichten, S. 516–519; vgl. MICHELS, Zur Soziologie des Parteiwesens, S. 17.

Bestandteil des neuen Sozietätsgefüges waren. Die Kritiker unterstellten diesen Gesellschaften, ausschließlich ihre eigenen Mitglieder begünstigen zu wollen. Damit nahmen sie die sich entwickelnde Gesinnungspatronage sogleich ins Fadenkreuz der Kritik. Diese Form der Korruptionskritik wurzelte in patrimonialen Gemeinwohlvorstellungen: Nach diesen Vorstellungen entsprachen die neuen Sozietäten nicht den althergebrachten Herrschafts- bzw. Loyalitätskonzepten, weshalb ihre Patronagepraktiken als illegitim anzusehen waren. Diese Form der Korruptionskritik entstand in den 1780ern in Bayern, also vor der Revolution. Sie sollte sich schon wenige Jahre später zur »Verschwörungsthese« auswachsen, die sich rasch von Deutschland ausgehend über Westeuropa verbreiten sollte. Fortan fungierte die Verschwörungsthese Zeitgenossen als alternativer Ansatz, um den Ausbruch der Französischen Revolution zu erklären: Nicht das korrupte *Ancien Régime* galt ihnen als Ursache, sondern ein konspiratives Netzwerk aus Illuminaten und Freimaurern, ergo der gebildeten Schicht, die sich die öffentlichen Ressourcen anzueignen suchte. Schon im Betrachtungszeitraum erwies sich die Verschwörungsthese als flexibel genug, um andere Gruppen zu integrieren, die von dem postrevolutionären Prozess profitiert hatten und sich allein dadurch verdächtig machten, beispielsweise die Juden. Eine Spur hinterließ diese Spielart von Korruptionskritik auch in den Rechtsnormen, da Geheimgesellschaften verboten wurden. Fürstendiener mussten in Bayern sogar als Loyalitätsbeweis einen Eid schwören, keiner Geheimgesellschaft anzugehören. Diese Normen änderten sich übrigens nicht, als die Reformergeneration die Regierungsgeschäfte übernahm. Obwohl sie selbst Mitglieder von Geheimgesellschaften waren, konnten sie sich darauf zurückziehen, dass es sich etwa bei dem *Illuminatenorden* um verachtenswerte Ziele seitens der Führung handelte, sie selbst aber stets für das Gemeinwohl eintreten würden.

Zum anderen entstand eine Form von Korruptionskritik, die sich im Zuge der publizistischen Auseinandersetzung mit den Verwaltungsreformen herausbildete. Gemeint ist die bürokratiekritische Korruptionskritik. Für deren Vertreter – zumeist die alten Eliten, aber auch enttäuschte Reformbefürworter – war das neue Verwaltungssystem geradezu ein Synonym für eine gemeinwohlschädliche Verwaltung. Kritisiert wurden insbesondere das monokratische Entscheidungssystem sowie das besoldete Berufsbeamtentum, wie es sich während der Reformzeit herausbildete. Diese Form der Kritik stand in einem diametralen Gegensatz zur Korruptionskritik wider das *Ancien Régime*, nach der die Bürokratisierung ein Mittel war, um endemische Missbräuche zu überwinden. Demzufolge eignete sich die Bürokratisierung nicht dazu, die Gesellschaft »moralisch zu erneuern« – im Gegenteil. Die bürokratiekritischen Korruptionskritiker negierten die Funktion der Staatsdiener als »Hüter des Gemeinwohls« und stellten sie als Gruppe dar, die lediglich ihre

eigenen Ziele verfolgen würde. Als Beispiel dafür fungierten etwa in Bayern die Säkularisationsgewinne. Einige der Kritiker interpretierten das neue System als rein französisch und damit als Ausdruck der Fremdherrschaft Napoleons. Es ging ihnen mit dieser Zuschreibung darum, die Verwaltungsreformen als »undeutsch« zu klassifizieren und damit zu delegitimieren. Die Kritiker setzten sich dafür ein, ein dezentrales *self government* mit gewählten Amtsträgern einzuführen, ganz nach britischem Vorbild. Inneradministrativ forderten sie die Wiedereinführung des »deutschen« Kollegialprinzips zuungunsten der als korrupt wahrgenommenen, »französischen« Monokratie. Vor allem aber bestand ihr Anliegen darin, ein unabhängiges Organ zu schaffen, um die Zentralverwaltung zu kontrollieren. Mit anderen Worten forderten sie die Partizipation der »Gesellschaft« durch ein Parlament. Besonders diese Forderung verdeutlicht, dass die bürokratiekritische Korruptionskritik in Kontinuität zur früheren Kritik der Landstände stand, nach der Zugriffe der fürstlichen Zentrale als Missbräuche wahrgenommen werden konnte. Allerdings unterschied sich dieser neue Typ von Korruptionskritik dahingehend, dass seine Vertreter Argumente der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* übernahmen. Erstens lehnten auch sie das fürstliche Arkanum ab und versuchten, die fürstliche Verwaltungsorganisation zu beeinflussen. Dadurch akzeptierten sie stillschweigend, dass aus der fürstlichen eine öffentliche Verwaltung entstanden war. Zweitens übten sie ihre Kritik vor dem Hintergrund eines veränderten Gemeinwohlbegriffs: Zwar forderten einige eine Rückkehr zur landständischen Verfassung. Aber die Mehrzahl von ihnen vertrat einen abstrakten Gemeinwohlbegriff. Teilweise setzten sich die korruptionskritischen Bürokratiekritiker sogar für ein Gemeinwohl ein, das sämtliche Territorien Deutschlands als daran teilhabende einschloss. Nach dieser Ansicht waren etwa Territorial- und Säkularisationsgewinne der einzelnen Monarchen als eigennützige Handlungen zu verstehen, die das »gesamtdeutsche Gemeinwohl« schädigen würden. Tatsächlich sollten am Ende bzw. nach dem Betrachtungszeitraum einige Veränderungen im Sinne der bürokratiekritischen Korruptionskritik erfolgen, etwa hinsichtlich des Kollegialprinzips oder parlamentarischer Kontrollorgane. Allerdings geschah dies erst nach dem Tod bzw. der Entlassung derjenigen Reformer, die ganz im Sinne der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* agierten, nämlich Hardenbergs und Montgelas’.

Es bleibt ein letztes, nicht minder aufschlussreiches Ergebnis festzuhalten: In der Einleitung war die Rede davon, dass Korruptionskommunikation bzw. -debatten ein »Schaufenster« für zeitgenössische Ideen seien. Diese Annahme hat sich abermals bestätigt: Tatsächlich bietet diese Form politischer Kommunikation Informationen darüber, welche Vorstellungen von Gemeinwohl, Gemeinwesen und Verwaltung die Zeitgenossen vertraten bzw. welche Ideen im »Maschinenraum« der politischen Akteure zirkulierten und

als legitim galten. Doch die korruptionskritischen Publizisten übernahmen nicht nur zeitgenössische Ideen der Politiktheorie. Mittels ihrer Vorwürfe von Amtsmissbrauch konkretisierten und veränderten sie diese Ideen, oder entwickelten darauf aufbauend neue Ansätze, etwa dazu, wie eine Verwaltung ausgestaltet sein sollte. Dieser Befund gilt für alle drei Spielarten: In der Korruptionskritik wider das *Ancien Régime* dienten die Vorwürfe gegen Ämterkäuflichkeit, Ämtervererbung und Vergütung durch Sporteln dazu, ein Verwaltungskonzept basierend auf den Ideen Rousseaus zu entwerfen. Die »Idee« einer Weltverschwörung ging letztlich aus der Korruptionskritik an Geheimgesellschaften hervor. Die bürokratiekritischen Korruptionskritiker formulierten ihre Vorwürfe auf der Grundlage Edmund Burkes, obwohl sich dessen Ideen keineswegs auf eine Bürokratie kontinentaleuropäischen Typs bezogen. Angesichts dieser Befunde ist Korruptionskommunikation nicht nur bloßes »Schaufenster«, sondern auch eine »Schmiede« politischer Ideen, in der das theoretische Material ausgeformt, umgestaltet und für die politische Praxis anwendbar gemacht wurde.

Im Hinblick auf die beiden Schlüsselwörter dieser Studie bleibt abschließend festzuhalten: Korruption und Bürokratisierung waren ein Zwillingpaar der beginnenden Moderne. Sie traten gemeinsam auf und standen in einer ambivalenten Beziehung zueinander. Einerseits war Bürokratisierung die Lösung dafür, die korrupten Strukturen des *Ancien Régime* zu überwinden. Andererseits galt Bürokratisierung schon Zeitgenossen als die eigentliche Ursache für Korruption. Der Grund für diese Ambivalenz lag in den unterschiedlichen Vorstellungen von Verwaltung: Während die eine Seite von der Fähigkeit der Bürokratie ausging, das abstrakte Gemeinwohl zu fördern und zu wahren, zweifelte die andere Seite an dieser Fähigkeit und verstand die Bürokratie lediglich als ein Gebilde, mithilfe dessen sich bestimmte Personengruppen finanzielle Ressourcen aneignen würden, ohne eine entsprechende Gegenleistung für das Gemeinwesen zu erbringen.

Das ambivalente Verhältnis von Korruption und Bürokratisierung hat sich bis in die gegenwärtigen politischen Debatten erhalten und scheint je nach politischer Interessenslage abrufbar: Nach wie vor gilt eine leistungsorientierte, regelgebundene und professionalisierte Verwaltung als Lösungskonzept für »Entwicklungsländer« und andere »failed states«, deren Verwaltungsstrukturen als vormodern und endemisch korrupt wahrgenommen werden. Gleichzeitig existiert aber eine völlig gegensätzliche Argumentation: Wenn etwa die EU-Bürokratie als »Eurokratie« oder die US-amerikanische Regierung als »big government« bezeichnet wird, dann schwingt in diesen Zuschreibungen stets die Vorstellung mit, dass es sich dabei um eine nutzlose, auf Kosten des Gemeinwohls lebende Beamtenschicht handele. Oft wird diese Argumentation mit verschwörungstheoretischen Elementen angereichert.

Überhaupt erlebt auch die »Verschwörungstheorie« gelegentlich Konjunktur, zumal in Zeiten medialer Umbrüche, wie sie die Gegenwart vermuten lässt. Entstanden aber sind diese Spielarten moderner Korruptionskritik in den Debatten der Sattelzeit.

### Ausblick

Die Ergebnisse dieser Studie bieten eine Reihe an Anknüpfungspunkten für weitere Forschung. Aufbauend auf diesen Ergebnissen möchte ich daher abschließend einige Überlegungen anstellen, welche zukünftigen Fragen vielversprechend scheinen.

Mit Blick auf die *Korruptionsforschung* stellt sich zuvörderst die Frage, wie sich die hier herausgearbeiteten Spielarten »moderner« Korruptionskritik im Verlaufe des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelten bzw. welche Anwendung sie in der politischen Kommunikation fanden. Es scheint dabei Konjunkturen für die eine oder andere gegeben zu haben, wobei wahrscheinlich die jeweiligen Spielarten auch bestimmte Politikfelder besetzten. Die Frage, welche politischen Konstellationen entsprechende Konjunkturen begünstigten, versprechen weiteren Aufschluss über die Bedeutung von Korruptionskommunikation für die Moderne. Dazu gehört auch ihr Stellenwert hinsichtlich des Verhältnisses von Experten und Politik. Schließlich war gerade die bürokratiekritische Korruptionskritik geprägt von einer tiefen Skepsis gegenüber einer Verwaltung, die sich über ihr Fachwissen definierte. Zudem wäre es interessant zu wissen, wie Verwaltungs-, aber auch andere Expertengruppen selbst Korruptionskritik anwandten, um die eigenen Handlungsspielräume zu erhöhen. Gleiches gilt für die Publizistik: Während in der Sattelzeit noch Fürstendiener und Publizisten oft identisch waren, grenzten sich beide Gruppen im Verlaufe des 19. Jahrhunderts zunehmend voneinander ab bzw. differenzierten sich aus. Dieser Vorgang hing vor allem damit zusammen, dass eine Massenpresse entstand, die eine ausschließliche Erwerbstätigkeit als Publizist ermöglichte. Daraus ging wiederum eine verstärkte Konkurrenz um Marktanteile und Aufmerksamkeit hervor. Korruptionsvorwürfe boten eine Möglichkeit, aus diesem Wettbewerb als Sieger hervorzugehen. Wie die publizistischen Akteure Korruptionskritik instrumentalisieren und welche Typen sie dabei anwandten, könnte ein fruchtbares Arbeitsfeld künftiger Forschung darstellen, freilich auch in vergleichender, europäischer oder globaler Perspektive. Doch nicht nur Korruptionskommunikation, sondern auch die Praktiken bedürfen weiterer Forschung. Bezüglich der neu entstandenen »Gesinnungspatronage« stellt sich die Frage, welche Bedeutung sie für die neu entstehenden Parteien, Verbände und Vereine hatte und worauf die jeweilige Gruppensolidarität beruhte. Auch die Verschränkung

von »Gesinnung« und Verwandtschaft könnte dabei einen Forschungsgegenstand bilden. Weitgehend offen blieb hier auch die Frage nach dem Verhältnis zwischen traditionellen und den neuen Verflechtungspraktiken.

Abseits von einer genuinen Korruptionsforschung liefert die Studie auch Anknüpfungspunkte für die *Ideengeschichte*. Ein Ergebnis war der Befund, dass die Korruptionsdebatten der Sattelzeit nicht nur Ideen reflektierten, sondern sie gleichzeitig für die Praxis anwendbar machten bzw. sogar neue Konzepte hervorbrachten. Nun lässt sich aus ideengeschichtlicher Perspektive fragen, welchen Einfluss Korruptionskommunikation – genauer: die Typen der Korruptionskritik – auf die großen Ideologien des 19. Jahrhunderts hatte. Gemeint sind Nationalismus, Liberalismus und Konservatismus. Ihre begriffliche Verwendung fand in der vorliegenden Studie nicht statt, weil sie sich noch in ihrer Konstitutionsphase befanden. Doch während des 19. Jahrhunderts verfestigten sich diese politischen Ideologien nicht nur, sondern zogen zugleich Institutionalisierungsprozesse nach sich. Es ist weitgehend unbekannt, welchen Anteil Korruptionskritik daran hatte. Eine Untersuchung dieses Zusammenhangs verspricht, mehr über die politische Relevanz von Korruptionskommunikation für die Moderne zu erfahren. Interessant wäre zudem, wie sich die Korruptionsvorstellungen ähnelten und warum sie trotz Ähnlichkeiten zu unterschiedlichen Lösungskonzepten führten. Zu den großen Ideologien gehörte freilich auch der Sozialismus, für den die Bürokratiekritik bedeutsam war. Nicht zu unterschätzen bleibt zudem die Eigenschaft von Korruptionsdebatten als »Seismograf« von Gemeinwohl- und Gemeinwesenkonzepten. Gerade im Zusammenhang mit der Herausbildung von Nationalstaaten könnte eine Untersuchung von Korruptionsdebatten zu Aufschluss darüber führen, wann bestimmte Vorstellungen über die Begrenzungen und Ausprägungen abstrakter Gemeinwohle in der politischen Kommunikation auftauchten oder wieder verschwanden, zumal vor Sezessions- oder Vereinigungsprozessen.

Diese Überlegung führt geradewegs zu möglichen Anknüpfungspunkten für die *Geschichte der Staatsbildung*. In der vorliegenden Studie wurde ein enger Zusammenhang zwischen Korruption und Bürokratisierung konstatiert. Darauf aufbauend stellt sich zum einen die Frage, wie sich dieser Zusammenhang zeitgleich in anderen Teilen Europas darstellte, die im Einflussbereich des napoleonischen *Empires* standen, etwa in der Schweiz oder in Norditalien<sup>3</sup>. Zum anderen bleibt zu untersuchen, warum ein Bürokratisierungsprozess in anderen Monarchien des deutschsprachigen Raumes

---

3 Dies gilt auch für die sogenannten Modellstaaten im Rheinbund. Auch hier deuten sich Verknüpfungen von Korruptionsvorwürfen und Reformen an. Darauf deuten etwa die Ausführungen hin bei Bettina SEVERIN-BARBOUTIE, Französische Herrschaftspolitik und Modernisierung. Verwaltungs- und Verfassungsreformen im Großherzogtum Berg (1806–1813), München 2008, S. 56f., v.a. Fn. 86.



offenbar ausblieb, etwa in Sachsen und Österreich. Fehlten hier entsprechende publizistische bzw. inneradministrative Debatten? Wenn nicht, warum setzten sich die Befürworter nicht durch? Zudem stellt sich die Frage, warum bestimmte Bereiche staatlicher Verwaltung – auch in Bayern und Preußen – keiner strengen Bürokratisierung unterlagen. Zu nennen seien hier der diplomatische Dienst oder die Universitäten. Auch über den Betrachtungszeitraum hinaus ergibt sich ein Forschungspotential: Die hier als bürokratiekritisch bezeichnete Korruptionskritik führte als Lösungsansatz parlamentarische Kontrollorgane an, die zum Ende des Betrachtungszeitraums auch – freilich in sehr unterschiedlichem Maße – installiert wurden. Die Parlamentarisierung war ein grundlegender Prozess der Staatsbildung, der sich europaweit im 19. und 20. Jahrhundert ereignete. Es gilt zu untersuchen, wie insbesondere die bürokratiekritische Korruptionskritik die Debatten darum beeinflusste. Gleiches ließe sich auf andere Phänomene wie »Entbürokratisierung« oder »Bürokratierformen« übertragen, die seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den politischen Debatten vor allem westeuropäischer Staaten eine prominente Rolle einnahmen. Im weitesten Sinne gehören dazu auch öffentliche Diskussionen über die Praktiken der Geheimhaltung von Politik und Verwaltung. Darüber hinaus bietet sich auch an, den Zusammenhang von Korruptionskritik und den Debatten um die teilweise im Betrachtungszeitraum entwickelten Institutionen zu untersuchen, mit denen eine Trennung von öffentlicher und privater Sphäre einherging, namentlich die Zivilliste, die fixen Beamtenbesoldungen und -pensionen sowie die später eingeführten Abgeordnetendiäten. Diese Debatten sind deshalb aufschlussreich, weil sie Informationen darüber liefern können, wie die jeweiligen Gesellschaften die Grenze zwischen öffentlichem Amt und dem zugestandenen privaten Nutzen daraus definierten.

Historische Korruptionsforschung verspricht also eine Vielzahl gesellschaftlicher, politischer und sozialer Prozesse geschichtswissenschaftlich neu zu kartografieren, und ermöglicht damit alternative Blicke auf die Vergangenheit. Es bleibt zu hoffen, dass die vielen Desiderate rasch in Angriff genommen werden.



## Danksagung

Dieses Buch ist das Ergebnis einer langen Reise, die während meines Studiums in Freiburg begann und schließlich in Göttingen endete. Es handelt sich um eine leicht überarbeitete Version meiner Dissertation, die im Rahmen des DFG-Projektes »Korruption in der Moderne« an der Technischen Universität Darmstadt entstanden ist. Dieses Ergebnis war nur möglich, weil eine Vielzahl von Personen und Institutionen sein Werden in unterschiedlichster Art und Weise unterstützt haben. Ihnen an dieser Stelle zu danken, freut mich außerordentlich.

Mein Dank gilt zuvörderst Jens Ivo Engels, meinem Doktorvater. Er hat früh Vertrauen in meine Person gesetzt, mich umfangreich gefördert und mir großartige Möglichkeiten sowie Freiheiten gewährt, mich akademisch weiterzuentwickeln. Hillard von Thiessen danke ich herzlich für das Zweitgutachten, das sehr nützliche Hinweise für die Überarbeitung enthielt. Dankbar bin ich zudem den anderen Mitgliedern der Promotionskommission – sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Darmstädter Institut für Geschichte, von denen im Oberseminar und in der täglichen Kommunikation wichtige Impulse ausgingen. Für einen Projektfortschritt sorgte außerdem der Austausch mit französischen, niederländischen und deutschen Forschenden zum Thema Korruption. Stellvertretend für alle Beteiligten sei hier Frédéric Monier und Andreas Fahrmeir gedankt. Letzterer hat zudem mit seinem Gutachten die Weiterfinanzierung des Projektes gesichert.

Eine äußerst fruchtbare Phase war mein Aufenthalt als Stipendiat am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte in Mainz, wofür ich Irene Dingel und insbesondere Johannes Paulmann sehr dankbar bin. Gewonnen hat das Projekt durch Diskussionen im Kolloquium und im alltäglichen Miteinander. Mein Dank richtet sich folglich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, genauso wie an meine Mitstipendiatinnen und -stipendiaten. Mich freut es ungemein, dass das Buch in den Veröffentlichungen des Instituts erscheint, großzügig gefördert von der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften. Für die sorgfältige und geduldige Redaktion des Buches danke ich Christiane Bacher, Joe Paul Kroll, Jana Lösch und vor allem Vanessa Weber.

Besonders dankbar bin ich darüber hinaus allen Personen, die das Projekt kritisch lesend und kommentierend begleitet haben. In erster Linie zählen dazu Steffen Dörre und Onur Erdur; mit beiden fanden ausführliche Diskussionen über das gesamte Manuskript statt. Volker Köhler las umfangreiche Teile des Textes. Eveline Bouwers, Justyna Turkowska und Christian Ebhardt

gaben kritische Anmerkungen zur Einleitung. Richard Brendler hat die Lektorierung des Manuskriptes entschieden vorangebracht.

Wichtige Hilfe erhielt ich zudem von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Archive und Bibliotheken, die Quellen und Literatur bereitstellten. Ihnen sei gedankt, insbesondere denjenigen der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart für die Digitalisierung des Frontcovers. Ein großer Dank geht schließlich an das Personal des Göttinger Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, meiner neuen akademischen Heimat. Er gilt vor allem Hanna Bosse, Lena Merkel und Maxi Schulz für ihre tatkräftige Mitarbeit bei der Erstellung des Registers.

Mein abschließender Dank gebührt denjenigen, die diese Reise vor allem emotional vorbereitet und begleitet haben: Familie und Freunde. Sie sorgten für notwendige Zerstreung, Rückzugsorte und Stabilität. Zu ihnen gehört in erster Linie meine Mutter. Ihr ist dieses Buch gewidmet.

Göttingen, im Herbst 2017

Robert Bernsee

# Abkürzungsverzeichnis

ALR	Allgemeines Landrecht
BHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
GR	Generalregistratur
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HA	Hauptarchiv
IB	Immediatbericht
KO	Kabinettsordre
MA	Ministerium des Äußern
MF	Ministerium der Finanzen
MIInn	Ministerium des Innern
Rep.	Repertorium



# Bibliographie

## I. Quellen

### a) Ungedruckte Quellen

*Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BHStA), München*

Generalregistratur (GR): 125/42, 127/58, 127/59, 130/65, 130/67, 132/89, 926/1.  
Ministerium des Äußern (MA): 39404, 75058.  
Ministerium der Finanzen (MF): 2287, 2655, 22971, 22972, 22974.  
Ministerium des Innern (MInn): 10270, 15597/1, 30583, 43471, 43560, 44799.

*Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), Berlin*

I. HA, Rep. 7 c, Nr. 14 d1, Fasz. 8.  
I. HA, Rep. 7 c, 14 d1, Fasz. 18.  
I. HA, Rep. 7 c, Nr. 17, Fasz. 6.  
I. HA, Rep. 9, F 2a, Fasz. 42.  
I. HA, Rep. 84 a, Nr. 3102.  
I. HA, Rep. 84 a, Nr. 42667.  
I. HA, Rep. 84 a, Nr. 43046.  
I. HA, Rep. 89, Nr. 23863.  
I. HA, Rep. 90 A, Nr. 633.  
I. HA, Rep. 96 A, Tit. 56.  
I. HA, Rep. 96 A, Tit. 245.  
I. HA, Rep. 103, Nr. 392.  
I. HA, Rep. 120 A I 1, Nr. 16.  
I. HA, Rep. 121, Nr. 343.  
I. HA, Rep. 121, Nr. 344.  
I. HA, Rep. 121, Nr. 7187.  
I. HA, Rep. 121, Nr. 7188.  
I. HA, Rep. 151 III, Nr. 913.  
I. HA, Rep. 151 III, Nr. 1472.  
I. HA, Rep. 151 HB, Nr. 244.  
II. HA, Abt. 24 B III-Tit. II, Nr. 7.

### b) Gedruckte Quellen

Auszug aus dem an den Herausgeber erlassenen landesherrlichen Rescript, die Herausgabe eines Journals unter dem Titel: der Genius von Baiern unter Maximilian IV. betreffend, in: Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV. 1 (1802), H. 1, ohne Seitenangabe.  
Vorstellung der bayerischen Landschaft an Se. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz, in: Neueste Weltbegebenheiten des Jahrs 1787. Erzählt von einem Weltbürger, 4, 1. Theil (1787), S. 65–69, 73–76, 81–84, 89–92, 97–100, 105–108.



- ANONYM, Der freymüthig denkende Bayer, Seinem Durchlauchtigsten, gnädigsten Landesfürsten unterthänig. und der bayrischen gefreyten Landschaft devot, durch die Reichs-Grundverfassung unterstützt. Bey einer Gelegenheit der Ankunft eines päpstlichen Nuntius in Bayern, s.l. 1781.
- ANONYM, Criminal-Urtheil in Sachen des gewesenen K. Preußis. geheimen Etats-Ministers, Friedrich Christoph von Görne. Berlin, den 25. April 1782. Aus beglaubigter Handschrift, in: Patriotisches Archiv für Deutschland 1 (1784), S. 409–482.
- ANONYM, Auszüge aus Briefen, in: Journal von und für Deutschland 2 (1785), H. 1, S. 58f.
- ANONYM, Etwas über ächte Freymaurerey und Freymaurer. Eine Beylage zu den vielen Beylagen zur ersten Warnung über Freymaurer. Nach dem Bedürfnisse der Zeit, s.l. 1785.
- ANONYM, Fortsetzung der Illuminatengeschichte zu München, in: Berlinische Monatsschrift 6 (1785), S. 450–457.
- ANONYM, Moralisch Politische Betrachtungen über Assoziation und Ländertausch, Freyburg 1785.
- ANONYM, Ueber geringe Besoldungen und ihre Folgen, in: Der deutsche Zuschauer 2 (1785), H. 5, S. 129–141.
- ANONYM, Unvorgreifliche Anmerkungen zu der berüchtigten Broschüre: Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten, s.l. 1786.
- ANONYM, Vorstellungen d[er] bairischen Landstände weg[en] d[es] Ländertausches, in: Journal von und für Deutschland 2 (1785), H. 1, S. 120f.
- ANONYM, Beschreibung der jetzigen deutschen Staatshändel, für den deutschen Bürger eingerichtet, in: Salzburger Intelligenzblatt 1 (1785), St. 48, S. 378–382.
- ANONYM, Einige Originalschriften des Illuminatenordens, welche bey dem gewesenen Regierungsrath Zwack durch vorgenommene Hausvisitation zu Landshut den 11. und 12. Oktober [et]c. 1786 vorgefunden worden. Auf höchsten Befehl Seiner Churfürstlichen Durchleucht zum Druck befördert, München 1787.
- ANONYM, Betrachtungen ueber den Zustand meines Vaterlandes von einem Landmanne, in: Der neue deutsche Zuschauer 6 (1791), H. 18, S. 268–281.
- ANONYM, Freymüthige Gedanken über eine gewisse Art von Aemterbesetzung und die damit verbundene Justizpflege, in: Der neue deutsche Zuschauer 7 (1791), H. 20, S. 193–200.
- ANONYM, Testament Friedrich des Einzigen. Berlin, 8. Jan, 1769, in: Stats-Anzeigen 16 (1791), H. 64, S. 450–456.
- ANONYM, Patriotische Reflexionen über den Zweck und die Veranlassung besagter Urkunden, in: Wiener Zeitschrift 4 (1792), H. 11, S. 137–161.
- ANONYM, Ein wichtiger Aufschluß über eine noch wenig bekannte Veranlassung der französischen Revolution. (Mitgetheilt von zuverlässiger Hand.), in: Wiener Zeitschrift 5 (1793), H. 2, S. 145–158.
- ANONYM, Das gepriesene Preußen oder Beleuchtung der gegenwärtigen Regierung, Parallelen, Anekdoten und Erzählungen. Alles Aktenmäßige Wahrheiten, s.l. [1802].
- ANONYM, Berichtigung einer Schmähschrift das gepriesene Preußen genannt mit Bezug auf das schwarze Buch (nebst Anhang), s.l. 1803.
- ANONYM, Gründliche Widerlegung des vor kurzem erschienenen Werkes das gepriesene Preussen, Braunschweig 1804.
- ANONYM, Carl August von Reisach, Graf von Steinberg, Ex-General-Commissär Seiner Majestät des Königs von Baiern. Ein Character-Gemählde, nach dem Leben gezeichnet, [Mindelheim] 1814.
- ANONYM, Bonapartes Regierungsgrundsätze, in: Rheinischer Merkur 1 (1814), H. 67, S. 1–3.
- ANONYM, Französische Großmuth gegen teutsche Beamte, in: Rheinischer Merkur 1 (1814), H. 125, S. 2f.
- ANONYM, Oesterreich, Preußen und Bayern. (Fortsetzung), in: Rheinischer Merkur 1 (1814), H. 130, S. 1f.
- ANONYM, in: Rheinischer Merkur 1 (1814), H. 150, S. 4.
- ANONYM, Allemannia an den rheinischen Merkur, in: Allemannia. Für Recht und Wahrheit 2 (1815), S. [1]–8.

- ANONYM, Des Grafen Karl August v. Reisach auf Kirchdorf, Grafen zu Steinberg, Herrn der Herrschaft Reisachsruhe, Königlich baierischen Kämmerer, Landschaftsverordneten, Generalkommissär des Illerkreises und Ritter des Johanniterordens Generalbeicht an das teutsche Volk, [Landshut] 1815.
- ANONYM, Die Fünfherrschaft, in: *Allemannia. Für Recht und Wahrheit* 3 (1815), S. [1]–15.
- ANONYM, Ueber die Sporteltantiemen der bayerischen Landrichter und ihr Surrogat. Eine humoristische Abhandlung, München 1832.
- ARETIN, Christoph von, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung mit besonderer Rücksicht auf Bayern, München 1816.
- ARETIN, Georg von, Erste Schritte der neuen Regierung, insbesondere die Ministerial-Instruktion vom 25. Febr. 1799, in: *Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV.* 1 (1802), H. 1, S. [39]–70.
- Ders., Ueberblick der Lage Baierns bey dem Tode Carl Theodors, nebst einer Parallele zwischen diesen Fürsten und Maximilian III., in: *Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV.* 1 (1802), H. 1, S. 4–14.
- Ders., Vorinerung, in: *Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV.* 1 (1802), H. 1, S. I–VIII.
- ARNDT, Ernst Moritz, *Geist der Zeit. Dritter Theil*, London 1813.
- Ders., Ueber künftige Verfassungen in Teutschland, s.l. 1814.
- Ders., Entwurf einer teutschen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1814.
- [BABA, Joseph Marius von], Ueber Freymaurer. Erste Warnung, s.l. 1784.
- »BAIER, Otto«, Das baierische Volk an das teutsche Volk über den Ex-General-Commissär Grafen von Reisach, s.l. 1815.
- BARRUEL, Augustin, *Mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinsme*, 5 Bde., London 1797–1798.
- BEGUELIN, Heinrich von, Historisch kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den preussischen Staaten, Berlin 1797.
- BENZENBERG, Johann Friedrich, *Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg*, Leipzig 1821.
- BORN, Ignaz von, Ebendesselben Schreiben an den Kanzler des herzoglich-bayerischen Hofraths Freyherrn von Kreitmayer, in: *Journal für Freymaurer* 2 (1785), H. 4, S. 126–129.
- BRANDES, Ernst, Ist es den deutschen Staaten vortheilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besitzt?, in: *Berlinische Monatsschrift* 2 (1787), S. 395–439.
- Ders., Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, Hannover 1808.
- [BUCHHOLZ, Friedrich], *Der neue Leviathan*, Tübingen 1805.
- Ders., Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im neunzehnten Jahrhundert, Berlin/Leipzig 1807.
- [Ders.], Gemähle des gesellschaftlichen Zustandes im Königreiche Preussen, bis zum 14ten Oktober des Jahres 1806. Vom Verfasser des neuen Leviathan. Erster Theil, Berlin/Leipzig 1808.
- [Ders.], *Gallerie Preussischer Charaktere*. Aus der französischen Handschrift übersetzt, Germanien 1808.
- Ders., Idee einer arithmetischen Staatskunst mit Anwendung auf das Königreich Preußen in seiner gegenwärtigen Lage, Berlin 1809.
- Ders., *Freimüthige Betrachtungen über die Verordnung vom 27. October in Betreff des Finanzwesens*, Berlin 1810.
- Ders., Über Adam Smith, als Urheber einer neuen wissenschaftlichen Methode, in: *Neue Monatsschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhalts* 22 (1827), S. 390–393.
- BÜLOW, Friedrich von, Bemerkungen, veranlaßt durch des Herrn Hofraths Rehberg Beurtheilung der Königl. Preussischen Staatsverwaltung und Staatsdienerschaft, Frankfurt a.M./Leipzig 1808.
- BÜLOW-CUMMEROW, Ernst von, Ein Punkt aufs I oder Belehrung über die Schrift.. Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, Leipzig 1821.
- Ders., Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Fortsetzung der Schrift: Ein Punkt auf's I, Zerbst 1821.

- CELLA, Johann Jakob, Vom Sportuliren der Unter-Gerichte und Beamten, in: Neues Juristisches Magazin 1 (1784), S. 3–58.
- [CÖLLN, Friedrich von], Reflexionen über den Preussischen Staat in zwanglosen Heften. Erster Heft, s.l. 1805.
- [Ders.], Das schwarze Register oder General-Tableau, während der Minister von Hoym diese Provinz verwaltet hat, in den Jahren 1794 bis 1798, als Gratialgüter verschenkten, ehemaligen pohnischen Kron- und geistlichen Güter., in: Neue Feuerbrände 1 (1807), H. 1, S. 65–90.
- [Ders.], Vertraute Briefe am preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II., 6 Bde., Amsterdam/Cölln 1807–1809.
- Ders., Materialien für die preußische staatswirthschaftliche Gesetzgebung, Leipzig 1811.
- Ders., Die neue Staatsweisheit. Oder Auszug aus Adam Smiths Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Mit praktischen Bemerkungen, Berlin 1812.
- [COSANDEY, Sulpitius/UTZSCHNEIDER, Joseph von/GRÜNBERGER, Georg/RENNER, Vitus], Grosse Absichten des Ordens der Illuminaten, dem patriotischen Publikum vorgelegt von vier ehemaligen Mitgliedern, München 1786.
- FESSLER, Ignaz Aurelius, Actenmässige Aufschlüsse über den Bund der Evergeten in Schlesien, Freiberg 1804.
- GÄLN, Theodor, Licht und Schatten. Ueber Bayerns Staats-Verwaltung unter Maximilian I. und dem Staatsminister Grafen von Montgelas, Leipzig 1816.
- [GÖCHHAUSEN, Ernst August von], Enthüllung eines Systems der Weltbürger-Republic. In Briefen aus der Verlassenschaft eines Freymaurers. Wahrscheinlich manchem Leser um zwanzig Jahre zu spät publiziert, Rom 1786.
- GÖNNER, Nicolaus Thaddäus, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreich Baiern mit erläuternden Anmerkungen, Landshut 1808.
- [GÖRRES, Joseph], Die Forstverwaltung. (Fortsetzung.), in: Das rothe Blatt, eine Monatsschrift 1 (1798), Trimester 2, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 174–178.
- [Ders.], Die verbundenen Patrioten im Rhein und Moseldepartement, an die constituirten Gewalten desselben, in: Das Rothe Blatt, eine Dekadenschrift 1 (1798), Trimester 1, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 22–32.
- [Ders.], Einleitung, in: Das Rothe Blatt, eine Dekadenschrift 1 (1798), Trimester 1, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 12–21.
- [Ders.], Konstitution der ululanischen Republik vorgelegt der ululanischen Kanaille, durch den Sultan Wampum den dritten. Erklärung der Rechte und der Pflichten des Menschen und des Bürgers, in: Das rothe Blatt, eine Monatsschrift, Trimester 2, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 3–33.
- [Ders.], Gang der neuen Organisation. Über den neuesten Zustand des Rhein und Moseldepartements. Erstes Gemählde, das Administrationswesen (Fortsetzung), in: Das rothe Blatt, eine Monatsschrift 1 (1798), H. Trimester 2, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 256–272.
- Ders., Mein Glaubensbekenntniß. (Beschluß.), in: Das rothe Blatt, eine Monatsschrift 1 (1798) (Kraus Reprint 1972), S. 130–142.
- Ders., Teutschland und die Revolution, Coblenz 1819.
- GÖRGEN, Sta in Miniatur, in: Das rothe Blatt, eine Monatsschrift 1 (1798), Trimester 2, H. 1 (Kraus Reprint 1972), S. 273–281.
- HELD, Hans von, An den Gemeinsinn, in: Der Genius der Zeit (1798), H. 3, S. 257–262.
- [Ders.], Die wahren Jacobiner im preussischen Staate oder actenmäßige Darstellung der bösen Ränke und betrügerischen Dienstführung zweyer preussischer Staatsminister, [Berlin] 1801.
- [Ders.], Ueber Preußens Vergrößerung in Westen. Mit einigen Nebenbetrachtungen, Berlin 1801.
- [Ders./ZERBONI, Joseph], General-Tableau von sämmtlichen in Südpreußen von des Königs Majestät, Friedrich Wilhelm II. verschenkten königlichen und geistlichen Gütern, in: Annalen der leidenden Menschheit (1801), H. 1, S. 154–165.
- Ders., Ueber und wider die vertrauten Briefe und neuen Feuerbrände des preußischen Kriegsrathes von Cölln, Berlin 1808.

- HEERWAGEN, Heinrich Wilhelm, Anleitung zur richtigen Kenntniß der Preußischen Staatswirthschaft. Veranlaßt durch die Schrift des Herrn Hofraths Rehberg zu Hannover: Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten, Berlin/Stettin 1808.
- HEYNTZ, Friedrich Anton von, Tabellen über die Staatswirthschaft eines europäischen Staates der vierten Grösse, nebst Betrachtungen über dieselben. Aus dem Französischen, Leipzig 1786.
- J.A.F., Ueber die heutige Verfassung der Städte und Märkte in Baiern, nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung, in: Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV. 1 (1802), H. 2, S. [167]–188.
- JUSTI, Johann Heinrich Gottlob, System des Finanzwesens, nach vernünftigen aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften und aus der Natur und aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätzen und Regeln ausführlich abgehandelt, Halle 1766.
- Ders., Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. Zweyter Theil, Welcher die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats, und mithin die eigentliche Cameral- oder Finanz-Wissenschaft in sich begreift. Nebst einem vollständigen Register über beyde Theile, Leipzig <sup>2</sup>1758.
- KANT, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten. Erster Theil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg 1797.
- [KNIGGE, Adolph], Über Jesuiten, Freymaurer und deutsche Rosencreutzer. Herausgegeben von Joseph Aloisius Maier, der Gesellschaft Jesu ehemaligen Mitgliede, Leipzig 1781.
- Ders., Ueber den Umgang mit Menschen. Zweyter Theil, Hannover 1788.
- Ders., Philo's endliche Erklärung und Antwort, auf verschiedene Anforderungen und Fragen, die an ihn ergangen, seine Verbindung mit dem Orden der Illuminaten betreffend, Hannover 1788.
- KREITMAYR, Wiguläus von, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem, 5 Bde., München 1768.
- KRÜNITZ, Johann Georg (Hg.), Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft, Bd. 10: Ea–Em, 242 Bde., Berlin 1777.
- KRUG, Leopold, Betrachtungen über den National-Reichthum des preußischen Staats, und über den Wohlstand seiner Bewohner. Erster Theil, Berlin 1805.
- DE LAUNAY, Marc Antoine DE LA HAYE, Justification du système d'économie politique et financière de Frédéric II, roi de Prusse. Pour servir de réfutation à tout ce que M. le comte de Mirabeau a hazardé à ce sujet dans son ouvrage de »la Monarchie prussienne«, s.l. 1789.
- [LANG, Karl Heinrich von], Der Minister Montgelas unter der Regierung König Maximilians von Baiern, s.l. 1814.
- [LUCHE, Jean-Pierre-Louis de], Essai sur la secte des illuminés, Paris 1789.
- MALCHUS, Carl August von, Ueber die Verwaltung der Finanzen des Königreichs Westphalen besonders seit dem Monat April 1811, Stuttgart/Tübingen 1814.
- Ders., Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung. Mit Andeutungen von Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen, 2 Bde., Heidelberg 1821.
- MASSNBACH, Christian von, Historische Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Verfalls des preußischen Staats seit dem Jahre 1794. Nebst seinem Tagebuche über den Feldzug von 1806. In zwei Theilen. Mit vier Situationskarten und Planen, Amsterdam 1809.
- MEGGENHOFFEN, Ferdinand von, Meine Geschichte und Apologie. Ein Beitrag zur Illuminaten-geschichte, s.l. 1786.
- DE MIRABEAU, Victor Gabriel DE RIQUETI, De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand, 7 Bde., London 1788.
- Ders., Histoire secrète de la cour de Berlin. Ou Correspondance D'un voyager françois, depuis le 5 Juillet 1786 jusqu'au 19 Janvier 1787. Ouvrage posthume, 2 Bde. 1789.
- MÖSER, Justus, Patriotische Phantasien, Bd. 2, hg. v. Johanne Wilhelmine Juliane VOIGT, Berlin 1778.
- [MOSE, Friedrich Carl von], Der Herr und der Diener geschildert mit patriotischer Freyheit, Frankfurt a.M. 1759.

- [Ders.], Die Ministerschule oder Schreiben eines alten Edelmannes an einen jungen Minister. Als Anhang zu dem Moserischen Herrn und Diener, Freystadt 1762.
- [Ders.], Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten, Frankfurt a.M./Leipzig 1786.
- MOSER, Johann Jacob, Betrachtungen über das Gleichgewicht von Europa und Teutschland in Rücksicht auf den Umtausch von Baiern, Frankfurt a.M./Leipzig 1785.
- MÜLLER, Adam, Ueber König Friedrich II. und die Natur, Würde und Bestimmung der Preussischen Monarchie. Oeffentliche Vorlesungen, gehalten zu Berlin im Winter 1810, Berlin 1810.
- [MUSSINAN, Joseph Anton von], Baierns Regierungsgemälde. Gegenstück zu Licht und Schatten über Baierns Staatsverwaltung unter Maximilian I. und dem Staatsminister Grafen von Monteglas, München 1817.
- Neuester pfälzbairischer Hausvertrag d. d. Ansbach den 12ten Oktob. 1796, in: Der Genius von Baiern unter Maximilian Joseph IV. 1 (1802), H. 1, S. [15]–38.
- NICOLAI, Friedrich, [Öffentliche Erklärung über seine geheime Verbindung mit dem Illuminatenorden. Nebst beyläufigen Digressionen betreffend Hrn. Johann August Stark und Hrn. Johann Kaspar Lavater, Berlin/Stettin 1788.
- [PEZZL, Johann], Faustin oder das philosophische Jahrhundert. Zweites Bändchen, s.l. 1784.
- REHBERG, August Wilhelm, Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten, Hannover 1807.
- Ders., Beantwortung einiger Widerlegungen meiner Schrift über die Staats-Verwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft der Regenten, in: Minerva 7 (1808), S. 1–15.
- [REISACH, Karl August von], Baiern unter der Regierung des Ministers Montgelas, [Landshut] 1813.
- Ders., Der Graf Karl August von Reisach-Steinberg an das teutsche Volk, Teutschland 1814.
- ROBISON, John, Proofs of a Conspiracy against all the Religions and Governments of Europe, carried on in the Secret Meetings of Free Masons, Illuminati and Reading Societies, Edinburgh 1797.
- ROTTECK, Carl von/WELCKER, Carl (Hg.), Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften. In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands. 15 Bde., Altona 1836.
- [ROTTMANNER, Simon], Anmerkungen über das bayerische Mandat, welches in Betref der Wildschützen und Landcultur den 1ten August 1778 erschlichen, aber von dem Churfürstlichen Hofrath, und Hofkammer zur Ehre und zum Nutzen des Vaterlandes unterdrückt worden, s.l. 1778.
- [Ders.], Nothwendige Kenntniße und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Baiern. Erster Theil, München 1780.
- [Ders.], Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten, 3 Bde., Linz 1783–1787.
- [Ders.], Sendschreiben des hochwohlgebornen Herrn Magnus Freyherrn von Herkommen an seinen treuen Diener Magister Theophilus Neumann. Mit Anmerkungen, Salzburg 1801.
- ROUSSEAU, Jean-Jacques, Du contrat social ou principes du droit politique, Amsterdam 1762.
- Ders., Betrachtungen über die Regierung Polens und deren vorgeschlagene Reform, in: Ders., Sozialphilosophische und Politische Schriften, hg. von Eckhart Koch/Iring Fetscher, Bd. 4, München 1981, S. 564–655.
- SCHUCKMANN, Friedrich von, Ideen über Finanz-Verbesserungen, Tübingen 1808.
- [SCHUMMEL, Johann Gottlieb], Untersuchung ob dem Kriegsrath Zerboni zu viel geschah, als er nach Glatz, nach Spandau und nach Magdeburg auf die Festung gebracht wurde. Nebst Prüfung der von ihm herausgegebenen Actenstücke, Leipzig 1801.
- SECKENDORFF, Veit Ludwig von, Teutscher Fürsten-Staat. Samt des sel. Herrn Autoris Zugabe Sonderbarer und wichtiger Materien. Vor itzo aber Mit Fleiß verbessert, und mit dienlichen Anmerkungen dazu gehörigen Kupffern, Summarien und Register versehen, Jena 1754.
- SONNENFELS, Joseph von, Ueber den Nachtheil der vermehrten Universitäten, in: Sonnenfels gesammelte Schriften (1786), Bd. 8, Wien, S. [243]–272.
- [STECK, Johann Christoph Wilhelm], Eclaircissemens de divers sujets intéressans pour L'homme D'état et de lettres, Ingolstadt 1785.

- STUBENRAUCH, Franz Anton von, Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdsachen zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, s.l. 1779.
- [TOERRING, Josef August von], Auch eine Beylage zur ersten Warnung über Freymaurer, s.l. 1785.
- Voss, Julius von, Geschichte eines bei Jena gefangenen preußischen Offiziers. Mit einem Gemälde von Berlin im Winter 1806/7, Berlin 1807.
- WAGENER, Wilhelm, Das Königreich Westphalen und die Franzosen, Cassel 1813.
- [WEISHAUP, Adam], Apologie der Illuminaten, Frankfurt a.M./Leipzig 1786.
- [Ders.], Vollständige Geschichte der Verfolgung der Illuminaten in Bayern. Erster Band, nebst Beylagen und Materialien für den folgenden Band, Frankfurt a.M./Leipzig 1786.
- [WEKHRLIN, Wilhelm Ludwig], Linguet. Oder der Anecdoten aus dem Leben dieses eben so berühmten als unglücklichen Sterblichen, Ende, in: Chronologen. Ein periodisches Werk 9 (1781), S. 278–328.
- [WIEBEKIND, Ignaz], Die Aufhebung der Sporteln – zugleich frohe Blicke in die verheissene Justitz-Organisation, s.l. 1800.
- [WINKOPP, Peter Adolph], Faustins Reise im philosophischen Jahrhundert, Bd. 2, s.l. 1785.
- Ders., Einleitung und Plan des deutschen Zuschauers, in: Der deutsche Zuschauer 1 (1785), H. 1, S. [3]–10.
- Ders., Ueber Sitten, Religion und Regierung in München, in: Der deutsche Zuschauer 1 (1785), H. 1, S. 11–28.
- [Ders.], Ueber die Verfolgung der Illuminaten in Baiern [sic!], in: Der deutsche Zuschauer 4 (1786), H. 11, S. 135–194.
- Ders., Historisch-politische-litterarische Uebersicht des Jahrs 1789, und des ersten Viertels von 1790, in: Der neue deutsche Zuschauer 3 (1790), H. 9, S. 271–308.
- ZEDLER, Johann Heinrich (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon. Sieben und zwanzigster Bd. Pe–Ph, Leipzig/Halle 1741.
- [ZERBONI, Joseph], Aktenstücke zur Beurtheilung der Staatsverbrechen des Südpreussischen Kriegs- und Domainenrathes Zerboni und seiner Freunde, [Mainz] 1800.
- Ders., Einige Gedanken über das Bildungsgeschäfte von Südpreussen, Jena 1800.
- ZIMMERMANN, Johann Georg von, Vertheidigung Friedrichs des Grossen gegen den Grafen von Mirabeau. Nebst einigen Anmerkungen über andere Gegenstände, Hannover 1788.
- [ZINSERLING, August Ernst], Geheime Geschichte des ehemaligen Westphälischen Hofes zu Cassel. Erster Theil, St. Petersburg 1814.
- [ZWACKH, Franz Xaver von], Anhang zu den Originalschriften des Illuminatenordens, welche auch höchsten Churfürstlichen Befehl zum Druck befördert worden sind, Frankfurt a.M./Leipzig 1787.

### c) Rechtsquellen

- Allgemeines Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern (1819).
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794).
- Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung 4 (1820), H. 2.
- Churpfalzbaierisches Regierungsblatt (1805).
- Codex Juris Bavarici Criminalis (1751).
- Erneuerte Tax-Ordnung Deß Chur-Fürstenthumbs Bayrn vom Jahr 1735 (1735).
- Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (1810, 1811, 1815, 1816, 1817, 1820, 1825).
- Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 10 (1817), H. 19.
- GERET, Ludwig Heinrich (Hg.), Systematisches Repertorium, derjenigen Königlich Baierischen Verordnungen, Instruktionen und Normen, welche über die Verrechnung und Verwaltung des Staats-Vermögens bestehen, München 1812.

- GERET, Ludwig Heinrich (Hg.), Hauptzusammenstellung der Normen über Kanzley-, Amts- und Gerichts-Taxen, dann Stempel-Gebühren im Königreiche Baiern, München 1823.
- MAYR, Georg Karl (Hg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, 8 Bde., München 1784–1797.
- MAYR, Georg Karl (Hg.), Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen, 2 Bde., München 1800–1801.
- Münchener Intelligenzblatt (1796, 1799).
- Novum corpus constitutionem Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchiarum, oder Neue Sammlung Königl.-Preußi. und Churfürstl.-Brandenburgischer, sonderlicher in der Chur- und Marck-Brandenburg ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten &c. &c. &c., Bd. 10: Von 1796, 1797, 1798, 1799 und 1800, Berlin 1801.
- Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten October 1810. Berlin 1822.
- Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (1813).

#### d) Quelleneditionen

- MEISNER, Heinrich/GEERDS, Robert (Hg.), Ernst Moritz Arndts Ausgewählte Werke, 16 Bde., Leipzig 1908.
- BURKE, Edmund, The Correspondence of Edmund Burke, 10 vol., ed. by Copeland, Thomas W., Cambridge 1958–1978.
- DIPPEL, Horst/DICKINSON, H. T.(Hg.), Constitutions of the World from the late 18th Century to the Middle of the 19th Century, 13 Bde., München 2005–2010.
- HISTORISCHE KOMMISSION BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE MÜNCHEN (Hg.), Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817, 3 Bde., München 2006–2015.
- HUBATSCH, Walter (Hg.), Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, 10 Bde., Stuttgart 1957–1974.
- LEHMANN, Max (Hg.), Preussen und die katholische Kirche seit 1640, 8 Bde., Leipzig 1894.
- MEUSEL, Friedrich (Hg.), Friedrich August von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege (1913). 2 Bde., Berlin.
- MÜLLER, Adam, Die Elemente der Staatskunst. 2 Bde., hg. v. Jakob BAXA, Jena 1922.
- PÖLITZ, Karl Heinrich Ludwig (Hg.), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen, 4 Bde., Leipzig 1832–1847.
- PRÜMERS, Rodgero (Hg.), Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens, Posen 1895.
- RÜHL, Franz (Hg.), Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III. vorzugsweise aus dem Nachlass von F. A. von Stägemann, 4 Bde., Leipzig 1899–1904.
- SCHULZE, Hermann (Hg.), Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., Jena 1862–1883.
- WATTENBACH, Wilhelm, Correspondenz von Zerboni, Held und Nieter mit dem Herausgeber des Genius der Zeit, Breslau 1869.
- WINTER, Georg (Hg.), Die Reorganisation des preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. T. 1. Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform, Bd. 1. Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein, Leipzig 1931.
- WITTICHEN, Friedrich Carl/SALZER, Ernst (Hg.), Briefe von und an Friedrich von Gentz (1910), 3 Bde., München/Berlin 1909–1913.



## 2. Literatur

## a) Darstellungen

- AGETHEN, Manfred, Geheimbund und Utopie. Illuminaten Freimaurer und deutsche Spätaufklärung, München 1987.
- Ders., Kreittmayr und die Illuminatenverfolgung, in: Richard BAUER/Hans SCHLOSSER (Hg.), Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705–1790. Ein Leben für Recht, Staat und Politik. Festschrift zum 200. Todestag, München 1991, S. 267–294.
- ALEMANN, Ulrich von (Hg.), Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung, Wiesbaden 2005.
- ANDERSON, Benedict R., Imagined communities. Reflections on the origin and spread of nationalism, London <sup>2</sup>1991.
- ARETIN, Karl Otmar von, Drei Leben für die bayerische Krone. Adam, Georg und Christoph von Aretin, Regensburg 2013.
- Ders., Kurfürst Karl Theodor (1778–99) und das bayerische Tauschprojekt. Ein Beitrag zur Geschichte des bayerischen Staatsgedankens der Montgelaszeit, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25 (1962), S. 745–800.
- Ders., Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714–1818, München 1976.
- Ders., Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), 4 Bde., Stuttgart 1997.
- Ders., Das Personal der Reformen in der Ära Montgelas, in: Katharina WEIGAND/Jörg ZEDLER (Hg.), Montgelas zwischen Wissenschaft und Politik. Krisendiagnostik, Modernisierungsbedarf und Reformpolitik in der Ära Montgelas und am Beginn des 21. Jahrhunderts, München 2009, S. 123–145.
- ARNDT, Johannes, Herrschaftskontrolle durch Öffentlichkeit. Die publizistische Darstellung politischer Konflikte im Heiligen Römischen Reich 1648–1750, Göttingen 2013.
- ASCH, Ronald G., Das monarchische Nobilitierungsrecht und die soziale Identität des Adels im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Problemskizze, in: Ders. u.a. (Hg.), Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag, Münster 2003, S. 91–107.
- Ders., Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln u.a. 2008.
- Ders., Freundschaft und Patronage zwischen alteuropäischer Tradition und Moderne: Frühneuzeitliche Fragestellungen und Befunde, in: Bernadette DESCHARMES u.a. (Hg.), Varieties of friendship. Interdisciplinary perspectives on social relationships, Göttingen 2011, S. 265–286.
- BAHLCKE, Joachim, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit, München 2012.
- BAJOHR, Frank, Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a.M. 2001.
- BAKER, Keith Michael, Inventing the French Revolution. Essays on French political culture in the eighteenth century, Cambridge u.a. <sup>2</sup>1994 (EA 1990).
- BANNENBERG, Britta, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse, Neuwied 2002.
- BARBIER, Jonathan/BERNSEE, Robert, Continuity of Patronage? Favours and the Reform Movement in France and Germany from 1800 to 1848, in: Frédéric MONIER u.a. (Hg.), Patronage et corruption politiques dans l'Europe contemporaine, Paris 2013, S. 85–103.
- BAUER, Erich, Die Gesetze des Rostocker Constantistenordens von 1796, in: Einst und Jetzt 19 (1974), S. 55–72.
- BAUER, Joachim, Studentische Organisationen zwischen Geselligkeit und Politik – Gedankenwelten und Selbstwahrnehmungen, in: Holger Zaunstöck/Markus Meumann (Hg.), Sozietäten, Netzwerke, Kommunikation. Neue Forschungen zur Vergesellschaftung im Jahrhundert der Aufklärung, Tübingen 2003, S. 115–126.
- BAYLY, Christopher A., The birth of the Modern World, 1780–1914. Global Connections and Comparisons, Oxford/Malden, MA 2004.

- BEHRISCH, Lars, Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime, Ostfildern 2016.
- BERDING, Helmut/ULLMANN, Hans-Peter, Veränderungen in Deutschland an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Dies. (Hg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Königstein im Taunus, S. 11–40.
- BERGHOFF, Hartmut, From the Watergate Scandal to the Compliance Revolution: The Fight against Corporate Corruption in the United States and Germany, 1972–2012, in: Bulletin of the German Historical Institute 53 (2013), S. 7–30.
- Ders. u.a. (Hg.), Tatort Unternehmen: Zur Geschichte der Wirtschaftskriminalität im 20. und 21. Jahrhundert, Berlin/Boston, MA 2016.
- BERKING, Helmuth, Schenken. Zur Anthropologie des Gebens, Frankfurt a.M./New York 1996.
- BERNSEE, Robert, Zur Legitimität von Patronage in Preußens fürstlicher Verwaltung. Das Beispiel der Korruptionskritik des Kriegs- und Domänenrates Joseph Zerboni (1796–1802), in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, Frankfurt a.M. 2011, S. 267–284.
- Ders., Interplay of corruption and bureaucratisation: The administrative reforms in Bavaria under minister Montgelas (1799–1808), in: Jens Ivo ENGELS u.a. (Hg.), La politique vue d'en bas: pratiques privées et débats publics 19e–20e siècles, Paris 2012, S. 149–168.
- Ders., Corruption in German Political Discourse between 1780 and 1820: A Categorisation, in: Journal of Modern European History 11 (2013), H. 1, S. 52–71.
- Ders., Delegitimation through Corruption: Legal and Administrative Changes in Bavaria and Prussia during the Napoleonic Era, in: Střed/Centre. Journal for Interdisciplinary Studies of Central Europe in the 19th and 20th Centuries 7 (2015), H. 1, S. 9–33.
- BISKUP, Thomas, Friedrichs Größe. Inszenierungen des Preußenkönigs in Fest und Zeremoniell 1740–1815, Frankfurt a.M./New York 2012.
- BIRTSCH, Günter, Zum konstitutionellen Charakter des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Kurt KLUXEN/Wolfgang J. MOMMSEN (Hg.), Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung. Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Festschrift für Theodor Schieder zu seinem 60. Geburtstag, München/Wien 1968, S. 97–115.
- Ders., Die Berliner Mittwochsgesellschaft, in: Peter ALBRECHT u.a. (Hg.), Formen der Geselligkeit in Nordwestdeutschland 1750–1820, Tübingen 2003, S. 424–439.
- BLÄNKNER, Reinhard/BRUYN, Werner de (Hg.), Salons und Musenhöfe. Neuständische Geselligkeit in Berlin und in der Mark Brandenburg um 1800, Hannover 2009.
- BLANNING, Timothy C. W., Das Alte Europa 1660–1789. Kultur der Macht und Macht der Kultur. Aus dem Englischen von Monika Carbe, Darmstadt 2002.
- BLASTENBREI, Peter, Der König und das Geld. Studien zur Finanzpolitik Friedrichs II. von Preußen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge 6 (1996), H. 1, S. 55–82.
- BLEEK, Wilhelm, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972.
- BOCKENHEIMER, Winkopp, Peter Adolph, in: Allgemeine Deutsche Biographie 43 (1898), S. 456f.
- BÖNING, Holger, Pressewesen und Aufklärung – Intelligenzblätter und Volksaufklärer, in: Sabine DOERING-MANTEUFFEL (Hg.), Pressewesen der Aufklärung. Periodische Schriften im Alten Reich, Berlin 2001, S. 69–119.
- BÖSCH, Frank, Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914, München 2009.
- Ders., Kampf um Normen: Skandale in historischer Perspektive, in: Kristin BULKOW/Christer PETERSEN (Hg.), Skandale. Strukturen und Strategien öffentlicher Aufmerksamkeitsüberzeugung, Wiesbaden 2011, S. 30–48.
- BOUR, Julie/KÖHLER, Volker, Recommandations et clientélismes en miroir: la France de la IIIe République et l'Allemagne de la république de Weimar, in: Frédéric MONIER u.a. (Hg.), Patronage et corruption politiques dans l'Europe contemporaine, Paris 2013, S. 185–201.

- BOURDIEU, Pierre, Ehre und Ehrgefühl, in: Ders., Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. Übersetzt von Cordula Pialoux und Bernd Schwibs, Frankfurt a.M. 1976, S. 11–47.
- Ders., Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard KRECKEL (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183–198.
- BOURNE, John M., Patronage and Society in Nineteenth-Century England, London 1986.
- BRAKENSIEK, Stefan, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830), Göttingen 1999.
- Ders., Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte. Zum Finanzgebaren frühneuzeitlicher Amtsträger im Spannungsfeld zwischen Stabsdisziplinierung und Mitunternehmerschaft, in: Michael HOCHEDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien 2010, S. 271–290.
- Ders., Einleitung: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, in: Stefan BRAKENSIEK u.a. (Hg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014, S. 9–24.
- BREDOW, Corinna von, Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799, in: Arndt BRENDECKE (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte, Köln u.a. 2015, S. 210–221.
- BREWER, John, The sinews of power: War, money and the English state. 1688–1783, London 1989.
- BRINGMANN, Wilhelm, Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797), Frankfurt a.M. 2001.
- BRUNNER, Otto u.a. (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997.
- BULLOCK, Steven C., Revolutionary Brotherhood: Freemasonry and the Transformation of the American Social Order, 1730–1840, Chapel Hill, NC 1996.
- BURG, Peter, Verwaltung in der Modernisierung. Französische und preußische Regionalverwaltung vom Ancien régime zum Revolutionszeitalter, Paderborn 1994.
- Ders., Eine »Regierungsverfassung nach richtigen Grundsätzen«. Freiherr vom Stein als preußischer Verwaltungsreformer, in: Kurt KRÖGER (Hg.), Reichsfreiherr vom und zum Stein zum 250. Geburtstag. 10. Symposium zur Vermessungsgeschichte in Dortmund am 18.02.2008 im Museum für Kunst und Kulturgeschichte, Dortmund 2008, S. 59–70.
- BURKE, Peter, What is Cultural History?, Cambridge 2008.
- BUSSENIUS, Ingeburg Charlotte, Die preussische Verwaltung in Süd- und Neuostpreussen. 1793–1806, Heidelberg 1960.
- CARL, Horst, Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg, Mainz 1993.
- Ders., Naturrecht und Reichspublizistik in Reformdiskussionen der Spätsphase des Heiligen Römischen Reiches, in: Vanda FIORILLO/Frank GRUHNERT (Hg.), Das Naturrecht der Geselligkeit. Anthropologie, Recht und Politik im 18. Jahrhundert, Berlin 2009, S. 160–182.
- Ders., Kaiser, Reichstag, Reichsgerichte – das Reich als Medienereignis, in: Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 40 (2011), S. 5–36.
- CANCIK, Pascale, Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligungsverfahren im Recht der Reformzeit, Tübingen 2007.
- CHARTIER, Roger, Le origines culturelles de la Révolution Française, Paris 1990.
- CHAUSSINAND-NOGARET, Guy, Mirabeau, Stuttgart 1988.
- CLARK, Christopher, Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600–1947. Aus dem Englischen von Richard Barth, Norbert Juraschitz und Thomas Pfeiffer, München 2007.
- CONNOLLY, James J., An Elusive Unity. Urban Democracy and Machine Politics in Industrializing America, Ithaca, NY 2010.
- Ders./LESSOFF, Alan, Urban Political Bossism in the United States (1870–1920). The Spread of an Idea and the Defence of a Practice, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, Frankfurt a.M. 2011, S. 187–212.
- CONRAD, Johannes, Die Statistik der Universität Halle während der 200 Jahre ihres Bestehens, in: Festschriften der vier Fakultäten zum zweihundertjährigen Jubiläum der Vereinigten

- Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg. Festschrift der Philosophischen Fakultät, [Halle] 1894, S. 1–78.
- CRAMER-FÜRTIG, Michael, Finanzkontrolle durch Rechnungsprüfung im Herzogtum Bayern. Zur Normierung der amtlichen Buchführung in der Frühen Neuzeit, in: Friedrich EDELMAYER u.a. (Hg.), *Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*, Wien 2003, S. 270–290.
- CUBITT, Geoffrey, *The Jesuit Myth: Conspiracy Theory and Politics in Nineteenth-Century France*, Oxford 1993.
- Ders., *Conspiracism, Secrecy and Security in Restoration France: Denouncing the Jesuit Menace*, in: *Historical Social Research* 38 (2012), S. 107–128.
- DADE, Eva K., *Madame de Pompadour. Die Mätresse und die Diplomatie*, Köln u.a. 2010.
- DAGTOGLOU, Prodromos, *Kollegialorgane und Kollegialakte der Verwaltung*, Stuttgart 1960.
- DANN, Otto (Hg.), *Lesegesellschaften und bürgerliche Emanzipation. Ein europäischer Vergleich*, München 1981.
- D'APRILE, Iwan-Michelangelo, »Wo der Pöbel vernünftelt...«. Die Fehde zwischen Buchholz und Gentz, in: *Zeitschrift für Ideengeschichte* 3 (2009), H. 4, S. 33–46.
- Ders., *Europäische Pressenetzwerke im napoleonischen Zeitalter*, in: Anne BAILLOT (Hg.), *Netzwerke des Wissens. Das intellektuelle Berlin um 1800*, Berlin 2011, S. 331–345.
- Ders., »Mein eigentlicher Zweck geht auf eine Beschleunigung der Freiheit«. Netzwerke zwischen radikaler Spätaufklärung, Frühliberalismus und Vormärz in Brandenburg-Preußen am Beispiel von Friedrich Buchholz, in: Lothar KREIMENDAHL u.a. (Hg.), *Radikale Spätaufklärung in Deutschland. Einzelschicksale, Konstellationen, Netzwerke*, Hamburg 2012, S. 113–134.
- Ders., *Die Erfindung der Zeitgeschichte. Geschichtsschreibung und Journalismus zwischen Aufklärung und Vormärz. Mit einer Edition von 93 Briefen von Friedrich Buchholz an Johann Friedrich Cotta und Johann Georg Cotta*, Berlin 2013.
- DARNTON, Robert, *The literary underground of the Old Regime*, Cambridge 1982.
- DAUNTON, Martin J., *Trusting Leviathan. The politics of taxation in Britain, 1799–1914*, Cambridge 2001.
- DEMEL, Walter, *Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der 1. Phase des Königreichs Bayern*, München 1983.
- Ders., *Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus*, München 1993.
- Ders., *Der zweite Mann im Staat: Maximilian von Montgelas*, in: Michael KAISER / Andreas PEČAR (Hg.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003, S. 197–215.
- Ders., *Bayern, der Reichsdeputationshauptschluß und die Säkularisation*, in: Harm KLUETING (Hg.), *200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit. Tagung der Historischen Kommission für Westfalen vom 3.–5. April 2003 in Corvey*, Münster 2005, S. 115–138.
- Ders., *Reich, Reformen und sozialer Wandel. 1763–1806*, Stuttgart 2005.
- Ders., »Revolutionen von oben?« *Verfassungs- und Verwaltungsreformen in der Zeit des Aufgeklärten Absolutismus*, in: Michael HOCHEDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*, Wien 2010, S. 213–228.
- DESROSIÈRES, Alain, *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, Berlin/Heidelberg 2005.
- DIEST, Johann von, *Wirtschaftspolitik und Lobbyismus im 18. Jahrhundert*, Göttingen 2016.
- DINWIDDY, J. R., »The «Influence of the Crown» in the Early Nineteenth Century: A Note to the Opposition Case, in: *Parliamentary History* 4 (1985), S. 189–200.
- DIPPOLD, Günter, *Die Revolution von 1848/49 und das politische Leben des späten 19. Jahrhunderts in Ebensfeld*, in: Gerhard ARNETH (Hg.), *1200 Jahre Ebensfeld. Beiträge zur Geschichte einer Marktgemeinde am Obermain*, Ebensfeld 2003, S. 53–58.

- DITTRICH, Erhard, Justi, Johann Heinrich Gottlob, in: *Neue Deutsche Biographie* 10 (1974), S. 707–709.
- DOMIER, Norman, *Der Eulenburg-Skandal. Eine politische Kulturgeschichte des Kaiserreichs*, Frankfurt a.M./New York 2010.
- DORSCHSEL, Andreas, *Ideengeschichte*, Göttingen 2010.
- DOYLE, William, *Venality. The sale of offices in eighteenth-century France*, Oxford 1996.
- DROSTE, Heiko, *Die gerechte Verteilung öffentlicher Ressourcen. Anders Gyldenklous Traktat zur Frage der Accidentien (1654)*, in: Alexander JENDORFF/Andrea PÜHRINGER (Hg.), *Pars pro toto. Historische Miniaturen zum 75. Geburtstag von Heide Wunder*, Neustadt an der Aisch 2014, S. 179–190.
- DUCHHARDT, Heinz, *Das diplomatische Abschiedsgeschenk. Herrn Prof. Dr. Eberhard Kessel zum 70. Geburtstag gewidmet*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 57 (1975), S. 345–362.
- Ders., *Das Zeitalter des Absolutismus*, München <sup>3</sup>1998.
- Ders., *Europa am Vorabend der Moderne 1650–1800*, Stuttgart 2003.
- Ders., *Barock und Aufklärung*, München <sup>4</sup>2007.
- Ders., *Stein. Eine Biographie*, Münster 2007.
- Ders./ESPENHORST, Martin (Hg.), *August Ludwig (von) Schlözer in Europa*, Göttingen 2012.
- EBHARDT, Christian, *Interessenpolitik und Korruption. Personale Netzwerke und korruptionsdebatten am Beispiel der Eisenbahnbranche in Großbritannien und Frankreich (1830–1870)*, Göttingen 2015.
- ECKERT, Georg, *Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819*, Göttingen 2016.
- ECKERT, Jörn, *Der Kampf um die Familienfideikomisse in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstitutes*, Frankfurt a.M. 1992.
- EIBACH, Joachim, *Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens*, Frankfurt a.M./New York 1994.
- EICHLER, Helga, *Die Märkische Ökonomische Gesellschaft zu Potsdam um 1800*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge* 3 (1993), H. 2, S. 192–227.
- EIFERT, Christiane, *Paternalismus und Politik. Preußische Landräte im 19. Jahrhundert*, Münster 2003.
- EILICKER, Michael, *Verfassungsfragen der Sukzession Karl Theodors in Bayern und des bayerisch-niederländischen Tauschprojekts*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 69 (2006), H. 1, S. 123–149.
- EISENSTADT, Shmuel Noah/RONINGER, Luis, *Patrons, clients and friends. Interpersonal relations and the structure of trust in society*, Cambridge 1984.
- ELLIOTT, John H., *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past & Present* 137, Nov. (1992), S. 48–71.
- ELLWEIN, Thomas, *Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit. Die jüngere Verwaltungsentwicklung am Beispiel Ostwestfalen-Lippe, Bd. 1: Die öffentliche Verwaltung in der Monarchie 1815–1918*, Opladen 1993.
- EMICH, Birgit, *Bürokratie und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Rom*, Stuttgart 2001.
- Dies. u.a., *Christian, Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 32 (2005), S. 233–265.
- Dies., *Normen an der Kreuzung. Intersektionalität statt Konkurrenz oder: Die unaufhebbare Gleichzeitigkeit von Amt, Stand und Patronage*, in: Arne KARSTEN/Hillard VON THIESSEN (Hg.), *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*, Berlin 2015, S. 83–100.
- ENDRES, Rudolf, *Die »Ära Hardenberg« in Franken*, in: *Archiv für Geschichte von Oberfranken* 73 (1993), S. 115–127.
- Ders., *Hardenbergs fränkisches Reformmodell*, in: Thomas STAMM-KUHLMANN (Hg.), *»Freier Gebrauch der Kräfte«*. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001, S. 31–49.
- ENGELS, Jens Ivo, *Politische Korruption in der Moderne. Debatten und Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert.*, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 313–350.

- Ders., Revolution und Panama. Korruptionsdebatten als Systemkritik in Frankreich vom 18. Jahrhundert bis zur Dritten Republik, in: Jens Ivo ENGELS u.a. (Hg.), Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, München 2009, S. 143–174.
- Ders. u.a., Einleitung, in: Dies. (Hg.), Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, München 2009, S. 1–15.
- Ders., Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2014.
- Ders., Vom vergeblichen Streben nach Eindeutigkeit. Normenkonkurrenz in der europäischen Moderne, in: Arne KARSTEN/Hillard VON THIESSEN (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, Berlin 2015, S. 217–237.
- Ders. u.a. (Hg.), Krümme Touren in der Wirtschaft. Zur Geschichte ethischen Fehlverhaltens und seiner Bekämpfung, Köln u.a. 2015.
- EPSTEIN, Klaus, Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland. Der Ausgangspunkt: Die Herausforderung durch die Französische Revolution 1770–1806. Aus dem Englischen von Johann Zischler, Frankfurt a.M. 1973.
- ESCHENBURG, Theodor, Ämterpatronage, Stuttgart 1961.
- EULENBURG, Franz, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Leipzig 1904.
- FAHRMEIR, Andreas, Citizenship: The Rise and Fall of a Modern Concept, New Haven, CT 2007.
- FEHRENBACH, Elisabeth, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1978.
- Dies., August Wilhelm Rehbergs Adelskritik und seine Reformbestrebungen im Königreich Hannover, in: Winfried SPEITKAMP/Hans-Peter ULLMANN (Hg.), Konflikt und Reform. Festschrift für Helmut Berding, Göttingen 1995, S. 151–167.
- FINK-LANG, Monika, Joseph Görres. Die Biografie, Paderborn u.a. 2013.
- FORST, Rainer, Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs, in: Andreas FAHRMEIR (Hg.), Rechtfertigungsnarrative. Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen, Frankfurt a.M./New York 2013, S. 11–28.
- FRIE, EWALD, Friedrich August Ludwig von der Marwitz. 1777–1837. Biographien eines Preußen, Paderborn 2001.
- FRIEDRICH, Karin, Brandenburg-Prussia, 1466–1806, Basingstoke/New York 2012.
- FÜSSEL, Marian, Geheimnis und Diskursivierung. Zur Dialektik von Öffentlichkeit und Geheimhaltung im Illuminatenorden, in: Kornelia HAHN (Hg.), Öffentlichkeit und Offenbarung. Eine interdisziplinäre Mediendiskussion, Konstanz 2002, S. 23–48.
- Ders., Societas Jesu und Illuminatenorden. Strukturelle Homologien und historische Aneignungen, in: Zeitschrift für Internationale Freimaurer-Forschung 10 (2003), S. 11–63.
- FUHRICH-GRUBERT, Ursula, Der Oberpräsident Theodor von Schön. Ein Liberaler im Kampf um Preußens permanente Reform?, in: Bärbel HOLTZ (Hg.), Preußens Weg in die politische Moderne. Verfassung – Verwaltung – politische Kultur zwischen Reform und Reformblockade, Berlin 2001, S. 29–58.
- Dies., Verflechtungen zwischen »Öffentlichkeit« und »Privatheit«: Politische Netzwerke Theodor von Schöns, in: Bernd SÖSEMANN (Hg.), Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 2002, S. 323–344.
- GAHLEN, Gundula u.a. (Hg.), Geheime Netzwerke im Militär 1700–1945, Paderborn 2016.
- Dies., »daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft [...] weder gehöre noch je in Zukunft gehören werde«. Der Illuminateneid und seine Nachfolger im bayerischen Militär vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: Dies. u.a. (Hg.), Geheime Netzwerke im Militär 1700–1945, Paderborn 2016, S. 85–112.
- GEIGER, Wolfgang, Schulden und Schuld. Der Fall Joseph Süß Oppenheimer als Lehrstück nicht nur für die Fürstenherrschaft der Frühen Neuzeit, in: Geschichte für heute. Zeitschrift für historisch-politische Bildung 8 (2015), S. 35–46.
- GERLACH, Karlheinz, Die Freimaurer im Alten Preußen: das Beispiel Magdeburg 1760–1806, in: Holger ZAUNSTÖCK/Markus MEUMANN (Hg.), Sozietäten, Netzwerke, Kommunikation.



- Neue Forschungen zur Vergesellschaftung im Jahrhundert der Aufklärung, Tübingen 2003, S. 193–212.
- Ders., Die Freimaurer im Alten Preußen 1738–1806, Bd. 1: Die Logen in Berlin, Innsbruck/Wien 2014.
- GESTRICH, Andreas, Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1994.
- GIGL, Caroline, Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778–1799, München 1999.
- GODSEY, William D., Vom Stiftsadel zum Uradel. Die Legitimationskrise des Adels und die Entstehung eines neuen Adelsbegriffs im Übergang zur Moderne, in: Anja Victorine HARTMANN u.a. (Hg.), Eliten um 1800. Erwartungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten, Mainz 2000, S. 371–391.
- Ders., Nobles and Nation in Central Europe: Free Imperial Knights in the Age of Revolution, 1750–1850, Cambridge 2004.
- GÖHRING, Martin, Die Ämterkäufllichkeit im Ancien régime, Berlin 1938.
- GÖSE, Frank, Zwischen adliger Herrschaft und städtischer Freiheit. Zur Geschichte kurmärkischer adliger Mediatstädte in der Frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 47 (1996), S. 55–85.
- Ders., Rittergut – Garnison – Residenz. Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648–1763, Berlin 2005.
- GÖTSCHMANN, Dirk, »Nervus rerum«. Die Staatseinnahmen des Königreichs Bayern und ihre Verwendung, in: Archivalische Zeitschrift 88 (2006), S. 230–270.
- GORISSEN, Stefan, Korruption und merkantilistische Staatswirtschaft. Die preußische Zoll- und Akzisepolitik in Schlesien und den westlichen Provinzen unter Friedrich II., in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 327–344.
- GRAAF, Gjalte de u.a., Introduction: Causes of Corruption – The Right Question or the Right Perspective?, in: Dies. (Hg.), The Good Cause. Theoretical Perspectives on Corruption, Opladen/Farming Hills 2010, S. 13–20.
- Ders. u.a., Constructing Corruption, in: Gjalte DE GRAAF u.a. (Hg.), The Good Cause. Theoretical Perspectives on Corruption, Opladen/Farming Hills 2010, S. 98–114.
- GRAB, Walter, Revolutionsfreunde in Preußen, in: Otto BÜSCH/Helmut BERDING (Hg.), Preussen und die revolutionäre Herausforderung seit 1789. Ergebnisse einer Konferenz, Berlin/New York 1991, S. 119–144.
- GRAEFF, Peter, Prinzipal-Agent-Klient-Modelle als Zugangsmöglichkeit zur Korruptionsforschung, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 55–75.
- GRAF, Sieglinde, Aufklärung in der Provinz. Die sittlich-ökonomische Gesellschaft von Ötting-Burghausen 1765–1802, Göttingen 1993.
- GRAHAM, Aaron, Corruption, Party, and the Government in Britain, 1702–1713, Oxford 2015.
- GRAHAM, Aaron/WALSH, Patrick, Introduction, in: Dies. (Hg.), The British Fiscal-Military States, 1660–c. 1783, London/New York 2016, S. 1–25.
- GRAU, Conrad, Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Eine deutsche Gelehrten-gesellschaft in drei Jahrhunderten, Heidelberg 1993.
- GRIGORE, Mihai-Dumitru, Ehre und Gesellschaft. Ehrkonstrukte und soziale Ordnungsvorstellungen am Beispiel des Gottesfriedens (10.–11. Jh.), Darmstadt 2009.
- GRIMM, Dieter, Verfassung (II). Konstitution, Grundgesetze, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6: St–Vert, Stuttgart 1990, S. 863–899.
- GROEBNER, Valentin, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000.
- GROSS, Thomas, Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, Tübingen 1999.
- GRÜNE, Niels, Anfechtung und Legitimation. Beobachtungen zum Vergleich politischer Korruptionsdebatten in der Frühen Neuzeit, in: Ders./Simona SLANIČKA (Hg.), Korruption.



- Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 409–425.
- Ders., »Und sie wissen nicht, was es ist«. Ansätze und Blickpunkte historischer Korruptionskommunikation, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 11–34.
- Ders., Freundschaft, Privatheit und Korruption. Zur Disqualifizierung sozialer Nähe im Kräftefeld frühmoderner Staatlichkeit, in: Bernadette DESCHARMES u.a. (Hg.), Varieties of friendship. Interdisciplinary perspectives on social relationships, Göttingen 2011, S. 287–307.
- Ders., »Gabenschlucker« und »verfreunde rät«. Zur patronagekritischen Dimension frühneuzeitlicher Korruptionskommunikation, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, Frankfurt a.M. 2011, S. 215–246.
- Ders./TÖLLE, Tom, Corruption in the Ancien Régime: Systems-theoretical Considerations on Normative Plurality, in: Journal of Modern European History 2013 11, H. 1, S. 31–51.
- Ders., »Leute, welche dieser Stellen [...] unwürdig sind?« Konsistenzerwartungen und Normenasimilation in der Frühen Neuzeit, in: Arne KARSTEN/Hillard VON THIESSEN (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, Berlin 2015, S. 121–138.
- GRIEP, Wolfgang, Täter und Opfer. Über Peter Adolph Winkopp und seine Inhaftierung in Main, in: Dirk SANGMEISTER/Martin MULSOW (Hg.), Subversive Literatur. Erfurter Autoren und Verlage im Zeitalter der Französischen Revolution (1780–1806), Göttingen 2014, S. 296–328.
- GRÜNHAGEN, Colmar, Zerbini di Sposetti, Joseph, in: Allgemeine Deutsche Biographie 45 (1900), S. 89–94.
- Ders., Die südpreussischen Güterverleihungen 1796/7, in: Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 10 (1895), H. 3/4, S. 239–302.
- Ders., Zerbini und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796–1802, Berlin 1897.
- Ders., Minister von Hoym, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 46 (1912), S. 66–89.
- GUPTA, Akhil, Blurred Boundaries: The Discourse of Corruption, the Culture of Politics, and the Imagined State, in: American Ethnologist 22 (1995), H. 2, S. 375–402.
- HAAS, Stefan, Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848, Frankfurt a.M. 2005.
- Ders./HENGERER, Mark, Zur Einführung: Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne, in: Dies. (Hg.), Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950, Frankfurt a.M./New York 2008, S. 9–22.
- HABERMAS, Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Frankfurt a.M. 1990.
- HACKENBERG, Martin, Die Verpachtung von Zöllen und Steuern. Ein Rechtsgeschäft territorialer Finanzverwaltung im Alten Reich dargestellt am Beispiel des Kurfürstentums Köln, Frankfurt a.M. 2002.
- HÄRTER, Karl, Die Verwaltung der »guten Policey«: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Michael HOCHEDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, Wien 2010, S. 243–269.
- HAGEMEYER, Friederike, Preussische Provinzialstände als Vorbild für Dänemark. Vergleiche der ständischen Gesetzgebung Preußens von 1823/24 mit den Provinzialständergesetzen für das Königreich Dänemark von 1831/34, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 38 (1989), S. 199–250.
- HAHN, Hans-Werner/BERDING, Helmut, Reformen, Restauration und Revolution. 1806–1848/49, Stuttgart 2010.
- HAMM, Margot, Die bayerische Integrationspolitik in Tirol 1806–1814, München 1996.
- HAMMERMAYER, Ludwig, Ingolstädter gelehrte Zeitschriftenprojekte im Rahmen der bayerisch-süddeutschen Publizistik der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 83 (1974), S. 241–283.
- Ders., Geschichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759–1807, 2 Bde., München 1983.

- Ders., Freie Gelehrtenassoziation oder Staatsanstalt? Zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in der Zeit von Spätaufklärung und Reform (1787–1807), in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 54 (1991), H. 1, S. 159–202.
- Ders., Graf Rumford (1753–1814) zwischen Nordamerika, Großbritannien, Bayern und Frankreich. Einige Bemerkungen zu Biographie, Werk und Umfeld, in: Dieter ALBRECHT u.a. (Hg.), *Europa im Umbruch 1750–1850*, München 1995, S. 51–69.
- Ders., Zur Publizistik von Aufklärung, Reform und Sozietätsbewegung in Bayern. Die Burg-hausener Sittlich-Ökonomische Gesellschaft und ihr »Baierisch-Ökonomischer Hausvater« (1779–1786), in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 58 (1995), S. 341–401.
- Ders., Illuminaten in Bayern. Zu Geschichte, Fortwirken und Legende des Geheimbundes. Entstehung, System, Wirkung (1776–1785/87), in: Helmut REINALTER (Hg.), *Der Illuminatenorden (1776–1785/87). Ein politischer Geheimbund der Aufklärungszeit*, Frankfurt a.M. 1997, S. 21–77.
- Ders., Entwicklungslinien, Ergebnisse und Perspektiven neuerer Illuminatenforschung, in: Konrad ACKERMANN/Alois SCHMID (Hg.), *Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag*, München 2003, S. 421–463.
- HARADA, Tetsushi, *Adam Müllers Staats- und Wirtschaftslehre*, Marburg 2004.
- HARDTWIG, Wolfgang, Studentenschaft und Aufklärung. Landsmannschaft und Studentenorden in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Étienne FRANÇOIS (Hg.), *Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750–1850. Geselligkeit Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Frankreich, Deutschland und der Schweiz 1750–1850*, Paris 1986, S. 239–260.
- Ders., Zivilisierung und Politisierung. Die studentische Reformbewegung 1750–1818, in: Wolfgang HARDTWIG (Hg.), *Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500–1914. Ausgewählte Aufsätze*, Göttingen 1994, S. 79–107.
- HARLING, Philip, *The Waning of »Old Corruption«. The Politics of Economical Reform in Britain, 1779–1846*, Oxford 1996.
- HATTENHAUER, Hans, Einführung, in: Ders./Günther BERNERT (Hg.), *Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Von 1794*, Neuwied u.a. <sup>3</sup>1996, S. 1–26.
- HAUG, Tilman, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln u.a. 2015.
- HAUG-MORITZ, Gabriele, Die Behandlung des württembergischen Ständekonflikts unter Herzog Carl Eugen durch den Reichshofrat (1758–1766/73), in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), *Die politische Funktion des Reichskammergerichts*, Köln 1993, S. 105–132.
- HÄUSSER, Ludwig, *Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes*, 4 Bde., Berlin <sup>4</sup>1869.
- HAUSSHERR, Hans, *Verwaltungseinheit und Ressorttrennung. Vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1953.
- HEAL, Felicity, *The Power of Gifts: Gift-Exchange in Early Modern England*, Oxford 2014.
- HEEGEWALDT, Werner, »Wie führt der Teufel zum Beamten den Canonicus?«. Herkunft, Bildung und Karriereweg brandenburgischer Domänenpächter im 18. Jahrhundert, in: Heinrich KAAK/Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), *Herrschaft. Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit*, Köln 2003, S. 177–193.
- HEIDENHEIMER, Arnold J./JOHNSTON, Michael (Hg.), *Political corruption. Concepts & Contexts*, New Brunswick/London <sup>3</sup>2009 (EA 1970).
- HEIGEL, Karl Theodor, »Karl August, Graf von Reisach-Steinberg«, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 53 (1907), S. 661–667.
- HEINICKEL, Gunter, *Adelsreformideen in Preußen. Zwischen bürokratischem Absolutismus und demokratisierendem Konstitutionalismus (1806–1854)*, Berlin/München 2014.
- HELLMUTH, Eckhart, *Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1985.
- Ders., *Towards a Comparative Study of Political Culture. The Cases of Late Eighteenth-Century England and Germany*, in: Ders., *The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century*, Oxford 1990, S. 1–36.

- Ders., Why does Corruption Matter? Reforms and Reform Movements in Britain and Germany in the Second Half of the Eighteenth Century, in: *Proceedings of the British Academy* 100 (1999), S. 5–23.
- Ders./VON EHRENSTEIN, Christoph, Intellectual History Made in Britain: Die Cambridge School und ihre Kritiker, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), H. 1, S. 149–172.
- Ders./PIERETH, Wolfgang, Germany, 1760–1815, in: Hannah BARKER/Simon BURROWS (Hg.), *Press, Politics and the Public Sphere in Europe and North America, 1760–1820*, Cambridge/New York 2002, S. 69–92.
- Ders., »The power of money is real power«. Zur Debatte über Corruption in Großbritannien in der Ära Walpole, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, Frankfurt a.M. 2011, S. 247–266.
- HENGERER, Mark, *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne*, Konstanz 2004.
- Ders., Prozesse des Informierens in der habsburgischen Finanzverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert, in: Arndt BRENDECKE u.a. (Hg.), *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*, Berlin 2008, S. 163–199.
- HENNING, Hansjoachim, *Die deutsche Beamenschaft im 19. Jahrhundert. Zwischen Stand und Beruf*, Stuttgart 1984.
- HENSHALL, Nicholas, *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London 1992.
- Ders., Early Modern Absolutism 1550–1700. Political Reality or Propaganda, in: Ronald G. ASCH/Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, Köln 1996, S. 25–53.
- HERBST, Ludolf, *Komplexität und Chaos. Grundzüge einer Theorie der Geschichte*, München 2004.
- HERMAND, Jost, *Der Königsberger Tugendbund. Eine antinapoleonische Geheimgesellschaft*, in: Ders./Sabine MÖDERSHEIM (Hg.), *Deutsche Geheimgesellschaften. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, Köln u.a. 2013, S. 81–92.
- HERMANN, Ingo, *Hardenberg. Der Reformkanzler*, Berlin 2003.
- HERRMANN, Ludger, *Die Herausforderung Preußens. Reformpublizistik und politische Öffentlichkeit in napoleonischer Zeit (1789–1815)*, Frankfurt a.M./Berlin 1998.
- HILL, Lisa, Adam Smith and the Theme of Corruption, in: *The Review of Politics* 68 (2006), S. 636–662.
- HINTZE, Otto, *Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert*, Berlin 1901.
- HIPPCHEN, Christoph, *Zwischen Verschwörung und Verbot. Der Illuminatenorden im Spiegel deutscher Publizistik (1776–1800)*, Weimar u.a. 1998.
- HOCHEDLINGER, Michael, *Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung*, in: Ders./Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*, Wien 2010, S. 21–85.
- HÖHMANN, Hans-Hermann, *Freimaurerei. Analysen, Überlegungen, Perspektiven*, Bremen 2011.
- HOENDERBOOM, Michel, *Scandal, Politics and Patronage. Corruption and Public Values in the Netherlands (1650–1747)*, Diss., Amsterdam 2013.
- HOFFMANN, Alfred, *Bürokratie insbesondere in Österreich*, in: Heinrich FICHTENAU/Erich ZÖLLNER (Hg.), *Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs*, Wien/Köln 1974, S. 13–31.
- HOFFMANN, Stefan-Ludwig, *Die Politik der Geselligkeit. Freimaurerlogen in der deutschen Bürgergesellschaft 1840–1918*, Göttingen 2000.
- HOFMEISTER-HUNGER, Andrea, *Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatl. Öffentlichkeitsarb. bei Karl August von Hardenberg (1792–1822)*, Göttingen 1994.
- Dies., *Opposition via Pressepolitik: Netzwerke bei der Arbeit*, in: Bernd SÖSEMANN (Hg.), *Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2002, S. 303–322.
- HOLENSTEIN, André, »Gute Policey« und lokale Gesellschaft. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Bd. 1, Tübingen 2003.

- Ders., »Gute Policy« und lokale Gesellschaft. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Bd. 2, Tübingen 2003.
- Ders., *Gute Policy* und Information des Staates im Ancien Régime, in: Arndt BRENDENCKE u.a. (Hg.), *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*, Berlin 2008, S. 201–213.
- Ders., Rituale der Vergewisserung. Der Eid als Mittel der Wahrheitsfindung und Erwartungsstabilisierung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Edgar BIERENDE u.a. (Hg.), *Riten, Gesten, Zeremonien. Gesellschaftliche Symbolik in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Berlin 2008, S. 229–250.
- HOLLAND, Hyacinth, »Rehberg, August Wilhelm«, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 27 (1888), S. 571–586.
- HÖLSCHER, Lucian, *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1979.
- HOLSTE, Karsten u.a., Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse, in: Dies. (Hg.), *Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse*, Berlin 2009, S. 9–19.
- Ders., Provinzialstände als Projekt der Elitenvergesellschaftung. Strategien kurmärkischer Adliger in der preußischen Verfassungsdiskussion 1815–1822, in: Ders. u.a. (Hg.), *Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse*, Berlin 2009, S. 21–47.
- Ders., *In der Arena der preußischen Verfassungsdebatte. Adlige Gutsbesitzer der Mark und Provinz Brandenburg 1806–1847*, Berlin 2013.
- HOLTZ, Bärbel, Zensur und Zensoren im preußischen Vormärz, in: Gabriele B. CLEMENS (Hg.), *Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa*, Ostfildern 2013, S. 105–119.
- HUBATSCH, Walther, Brandenburg-Preußen. Verwaltungsentwicklung von 1713–1803, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, Stuttgart 1983, S. 892–941.
- HUBRIG, Hans, *Die patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts*, Weinheim 1957.
- IM HOF, Ulrich, *Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung*, München 1982.
- Ders., *German Associations and Politics in Second Half of the Eighteenth Century*, in: Eckhart HELLMUTH (Hg.), *The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century*, Oxford 1990, S. 207–218.
- JOAS, Hans, Die kulturellen Werte Europas. Eine Einleitung, in: Ders./Klaus WIEGANDT (Hg.), *Die kulturellen Werte Europas*, Frankfurt a.M. 2010, S. 11–39.
- JOHNSTON, Michael, The search for definitions: the vitality of politics and the issue of corruption, in: *International Social Science Journal* 48 (1996), H. 149, S. 321–335.
- JORDAN, Stefan, Die Sattelzeit als Epoche, in: Klaus E. MÜLLER (Hg.), *Historische Wendeprozesse. Ideen, die Geschichte machten*, Freiburg im Breisgau u.a. 2003, S. 188–203.
- JUNG, Theo, *Zeichen des Verfalls. Semantische Studien zur Entstehung der Kulturkritik im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Göttingen 2012.
- JUPP, Peter, *The governing of Britain, 1688–1848: The executive, Parliament, and the people*, London/New York 2006.
- KÄSE, Josefine, *Dynastische Einheit und staatliche Vielfalt – die frühe Reformpolitik Kurfürst Karl Theodors in Pfalz-Bayern 1778/79*, Diss., Aachen 1999.
- KAISER, Michael, Der unhöfische Favorit. Eberhard von Danckelman (1643–1722), Oberpräsident in Brandenburg unter Kurfürst Friedrich III., in: Ders./Andreas PEČAR (Hg.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003, S. 271–294.
- KALE, Steven, *French Salons: High Society and Political Sociability from the Old Regime to the Revolution of 1848*, Baltimore, MD u.a. 2004.
- KARSTENS, Simon, *Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817)*, Köln u.a. 2011.

- KEHR, Eckart, *Der Primat der Innenpolitik. Gesammelte Aufsätze zur preußisch-deutschen Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. v. Hans-Ulrich WEHLER, Berlin 1965.
- KENNEDY, James u.a., *Corruption and Public Values in Historical and Comparative Perspective: Symposium Introduction*, in: *Public Voices Vol. X* (2008), Nr. 2, S. 3–6.
- KERKHOFF, Toon, *Hidden Morals, Explicit Scandals. Public Values and Political Corruption in the Netherlands (1748–1813)*, Diss., Leiden 2013.
- Ders. u.a., *Dutch Political Corruption in Historical Perspective. From Eighteenth-Century Value Pluralism to a Nineteenth-Century Dominant Liberal Value System and Beyond*, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 443–467.
- Ders. u.a., *Corruption and the Rise of Modern Politics in Europe in the Eighteenth and Nineteenth Centuries: A Comparison between France, the Netherlands, Germany and England. Introduction*, in: *Journal of Modern European History* 11 (2013), H. 1, S. 19–30.
- KETTERING, Sharon, *Patrons, brokers, and clients in seventeenth-century France*, New York 1986.
- KIRNER, Guido O., *Politik, Patronage und Gabentausch. Zur Archäologie vormoderner Sozialbeziehungen in der Politik moderner Gesellschaften*, in: *Berliner Debatte Initial* 14 (2003), H. 4/5, S. 168–183.
- KISER, Edgar/SCHNEIDER, Joachim, *Bureaucracy and Efficiency. An Analysis of Taxation in Early Modern Prussia*, in: *American Sociological Review* 59 (1994), H. 2, S. 187–204.
- KLEIN, Annika, *Korruption und Korruptionsskandale in der Weimarer Republik*, Göttingen 2014.
- KLEIN, Ernst, *Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg*, Berlin 1965.
- Ders., *Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500–1870)*, Wiesbaden 1974.
- KLEINEHAGENBROCK, Frank, *Brandenburg-Preußen und das Alte Reich ca. 1650–1806*, in: Wolfgang NEUGEBAUER (Hg.), *Handbuch der Preußischen Geschichte*, Bd. 1: *Das 17. und 18. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens*, Berlin/New York 2009, S. 853–931.
- KLIMÓ, Árpád von, *Staat und Klientel im 19. Jahrhundert. Administrative Eliten in Italien und Preußen im Vergleich 1860–1918*, Vierow 1997.
- KLINGEBIEL, Thomas, *Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel*, Hannover 2002.
- KLINGENSTEIN, Grete, *Gesellschaft und Nation im Übergang zur Moderne. Akademikerüberschuss als soziales Problem im aufgeklärten Absolutismus*, in: Dies. (Hg.), *Bildung, Politik und Gesellschaft. Studien zur Geschichte des europäischen Bildungswesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Wien 1978, S. 164–204.
- KLIPPEL, Diethelm, *Reasonable Aims of Civil Society: Concerns of the State in German Political Theory in the Eighteenth and Early Nineteenth Centuries*, in: John BREWER/Eckhart HELLMUTH (Hg.), *Rethinking Leviathan: The Eighteenth-Century State in Britain and Germany*, Oxford 1999, S. 71–98.
- KNEMEYER, Franz-Ludwig, *Beginn der Reorganisation der Verwaltung in Deutschland*, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2: *Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Stuttgart 1983, S. 120–154.
- KNOLL, Martin, *Umwelt – Herrschaft – Gesellschaft. Die landesherrliche Jagd Kurbayerns im 18. Jahrhundert*, St. Katharinen 2004.
- KÖHLER, Joachim (Hg.), *Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter von Kirche und Staat in der Neuzeit*, Köln/Wien 1984.
- KÖRNER, Hans-Michael, *Die Wittelsbacher. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 2015.
- KOHLRAUSCH, Martin, *Der Monarch im Skandal. Die Logik der Massenmedien und die Transformation der wilhelminischen Monarchie*, Berlin 2005.
- KONTLER, László, *The ancien régime in memory and theory. Edmund Burke and his German followers*, in: *European Review of History* 4 (1997), Nr. 1, S. 31–43.
- KOSELLECK, Reinhart, *Staat und Gesellschaft 1815–1848*, in: Werner CONZE (Hg.), *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848*, Stuttgart 1962, S. 79–112.

- Ders., Einleitung, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1: A–D, Stuttgart 1972, S. XIII–XXVII.
- Ders., *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Frankfurt a.M. 1973.
- Ders., *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, Stuttgart 1975.
- Ders., »Staat im Zeitalter« revolutionärer Bewegung, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6: St–Vert, Stuttgart 1990, S. 25–64.
- Ders. u.a., Volk, Nation, Nationalismus, Masse, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7: Verw–Z, Stuttgart 1992, S. 141–431.
- Ders./DIPPER, Christof, *Begriffsgeschichte, Sozialgeschichte, begriffene Geschichte. Reinhard Koselleck im Gespräch mit Christof Dipper*, in: *Neue Politische Literatur* 43 (1998), S. 187–205.
- Ders., *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*, Frankfurt a.M. 2006.
- Ders., »Erfahrungsraum« und »Erwartungshorizont« – zwei historische Kategorien, in: Ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a.M. 1979, S. 349–375.
- KRAFT, Claudia, Das »Staatlich-Administrative« als Feld von Aushandlungsprozessen zwischen alten und neuen polnischen Eliten Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Karsten HOLSTE u.a. (Hg.), *Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse*, Berlin 2009, S. 21–47.
- KRAUS, Hans-Christof, *Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760–1831). Jurisprudenz, Universitätspolitik und Publizistik im Spannungsfeld von Revolution und Restauration*, Frankfurt a.M. 1999.
- KRISCHER, André, *Korruption vor Gericht. Die Fälle Francis Bacon (1621), Warren Hastings (1788–1795) und der Strukturwandel bei der Bewertung politischer Delinquenz in England*, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 307–326.
- KROEZE, Ronald, Dutch Political Modernization and the Bilton Case (1882–1892). The usefulness of a neoclassical contextual approach to corruption, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, Frankfurt a.M. 2011, S. 285–307.
- KRÜGER, Kersten, *Die landständische Verfassung*, München 2003.
- KSOLL-MARCON, Margit/KELLNER, Stephan, Preysing, in: *Neue Deutsche Biographie* 20 (2001), S. 713–715.
- KÜBLER, Horst, *Besoldung und Lebenshaltung der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten im 19. Jahrhundert. Eine verwaltungsgeschichtliche Analyse*, Nürnberg 1976.
- KÜHN, Sebastian, *Wissen, Arbeit, Freundschaft. Ökonomien und soziale Beziehungen an den Akademien in London, Paris und Berlin um 1700*, Göttingen 2011.
- KÜHNEL, Florian, *Kranke Ehre? Adlige Selbsttötung im Übergang zur Moderne*, München 2013.
- KÜHNER, Christian, *Politische Freundschaft bei Hofe. Repräsentation und Praxis einer sozialen Beziehung im französischen Adel des 17. Jahrhunderts*, Göttingen 2013.
- LANDWEHR, Achim, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a.M. 2000.
- LANGEWIESCHE, Dieter, *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000.
- LENNHOFF, Eugen u.a. (Hg.), *Internationales Freimaurer-Lexikon*, München 2000 (EA 1932).
- LEONHARD, Jörn, *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters*, München 2001.
- Ders., *Grundbegriffe und Sattelzeiten – Languages und Discourses. Europäische und anglo-amerikanische Deutungen des Verhältnisses von Sprache und Geschichte*, in: Rebekka HABERMAS (Hg.), *Interkultureller Transfer und nationaler Eigensinn. Europäische und anglo-amerikanische Positionen der Kulturwissenschaften*, Göttingen 2004, S. 71–86.



- LIESEGANG, Torsten, Lesegesellschaften in Baden 1780–1850. Ein Beitrag zum Strukturwandel in der literarischen Öffentlichkeit, Berlin 2000.
- LIPP, Carola, Verwandtschaft – ein negiertes Element in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts, in: *Historische Zeitschrift* 283 (2006), H. 1, S. 31–77.
- LUCAS, Colin, The Theory and Practice of Denunciation in the French Revolution, in: Sheila FITZPATRICK/Robert GELLATELY (Hg.), *Accusatory Practices: Denunciation in Modern European History, 1789–1989*, Chicago, IL 1997, S. 22–39.
- LUDWIG, Cordula, Korruption und Nationalsozialismus in Berlin 1924–1934, Frankfurt a.M./New York 1998.
- LÜDTKE, Alf, »Gemeinwohl«, Polizei und »Festungspaxis«. Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung, 1815–1850, Göttingen 1982.
- LÜSEBRINK, Hans-Jürgen, Öffentlichkeit/Privatheit/Geheimnis-begriffshistorische und kulturanthropologische Überlegungen, in: Aleida ASSMANN/Jan ASSMANN (Hg.), *Schleier und Schwelle. Archäologie der literarischen Kommunikation*, Bd. 1: Geheimnis und Öffentlichkeit, München 1997, S. 111–123.
- LUND, Hannah Lotte, Der Berliner »jüdische Salon« um 1800. Emanzipation in der Debatte, Berlin 2012.
- MAĆZAK, Antoni (Hg.), Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988.
- Ders., Der Staat als Unternehmen. Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit, München 1989.
- MAISSEN, Thomas, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.
- MALETTKE, Klaus (Hg.), Ämterkäuferlichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert), Berlin 1980.
- MARSCHKE, Benjamin, *Absolutely Pietist: Patronage, Factionalism, State-Building in the Early Eighteenth-Century Prussian Army Chaplaincy*, Tübingen 2005.
- MATTHEWS, Richard K. (Hg.), *Virtue, Corruption, and Self-interest: Political Values in the Eighteenth Century*, Bethlehem 1994.
- MAURICE, Florian, Freimaurerei um 1800. Ignaz Aurelius Feßler und die Reform der Großloge Royal York in Berlin, Tübingen 1997.
- MAUSS, Marcel, Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften. Mit einem Vorwort von E. E. Evans-Pritchard. Übersetzt von Eva Moldenhauer, (EA 1924), Frankfurt a.M. 1990.
- MELCHERS, Thorsten, Ostfriesland: Preußens atypische Provinz? Preußische Integrationspolitik im 18. Jahrhundert, Diss., Oldenburg in Oldenburg 2002.
- MEMPEL, Hans Christian, Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen Territorien. Teil I Materialien, München 1979.
- Ders., Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen Territorien. Teil II Text, München 1979.
- MEUMANN, Markus/PRÖVE, Ralf, Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: Dies. (Hg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, Münster 2004, S. 12–49.
- MEURER, Sebastian, *A System of Oeconomy: Approaches to Public Administration in Britain and British India at the Beginning of the Age of Reform*, Diss., Heidelberg 2014.
- MICHAELIS, Andreas, Die ideologische Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution: Edmund Burke und August Wilhelm Rehberg, in: Heide N. ROHLOFF (Hg.), *Großbritannien und Hannover. Die Zeit der Personalunion 1714–1837*, Frankfurt a.M. 1989, S. 340–366.
- MICHELIS, Robert, *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie*, hg. v. Werner CONZE, Stuttgart 1970.
- MÖLLER, Horst, Ämterkäuferlichkeit in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Klaus MALETTKE (Hg.), *Ämterkäuferlichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert)*, Berlin 1980, S. 156–176.
- Ders., Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1986.



- MOHNHAUPT, Heinz, Die Lehre von der »Lex Fundamentalis« und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien, in: Ders., Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze, Frankfurt a.M. 2000, S. 1–33.
- MONDOT, Jean, Peter Adolph Winkopp, ein Publizist der Spätaufklärung, in: Robert THEIS (Hg.), Die deutsche Aufklärung im Spiegel der neueren französischen Aufklärungsforschung (1998), S. 99–114.
- MONIER, Frédéric, Le part du secret: Un état des lieux, in: Ders. (Hg.), Complots et conspirations en France du XVIIe au XXe siècle, Valenciennes 2003, S. 7–28.
- MOUSNIER, Roland, La venalité des offices sous Henri IV et Louis XIII, Paris 1971.
- MÜLLER, Hans-Heinrich, Domänen und Domänenpächter in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 6 (1965), Teil 4, S. 153–192.
- Ders., Domänenpächter im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1989), H. 1, S. 123–137.
- MÜLLER, Rainer A., Sozialstatus und Studienchance in Bayern im Zeitalter des Absolutismus, in: Historisches Jahrbuch 95 (1975), S. 119–141.
- MULSOW, Martin / MAHLER, Andreas (Hg.), Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte, Berlin 2010.
- Ders. / NASCHERT, Guido, Einleitung, in: Lothar KREIMENDAHL u.a. (Hg.), Radikale Spätaufklärung in Deutschland. Einzelschicksale, Konstellationen, Netzwerke, Hamburg 2012, S. 5–10.
- MÜNKLER, Herfried / BLUHM, Harald, Einleitung: Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe, in: Dies. (Hg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 9–30.
- Ders. / FISCHER, Karsten, Einleitung: Gemeinwohl-Konkretisierungen und Gemeinsinn-Erwartungen im Recht, in: Dies. (Hg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen, Berlin 2002, S. 9–23.
- MULSOW, Martin, Prekäres Wissen. Eine andere Ideengeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin 2012.
- NÄTHER, Birgit, Produktion von Normativität in der Praxis: Das landesherrliche Visitationsverfahren im frühneuzeitlichen Bayern aus kulturhistorischer Sicht, in: Stefan BRAKENSIEK u.a. (Hg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014, S. 121–135.
- Dies., Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung, in: Arndt BRENDECKE (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte, Köln u.a. 2015, S. 607–618.
- NEU, Tim, Strafbare Beleidigung oder vertrauliche Äußerung? Ein lokales Beispiel für die Transformation des Umganges mit Ehrverletzungen in der Sattelzeit, in: Sylvia KESPER-BIERMANN u.a. (Hg.), Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011, S. 117–131.
- Ders., Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509–1655), Köln u.a. 2013.
- NEUGEBAUER, Wolfgang, Zur neueren Deutung der preußischen Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert in vergleichender Sicht, in: Otto BÜSCH / Wolfgang NEUGEBAUER (Hg.), Moderne Preussische Geschichte 1648–1947. Eine Anthologie, Bd. 2, Berlin/New York 1981, S. 541–597.
- Ders., Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus, Stuttgart 1992.
- Ders., Der Adel in Preußen im 18. Jahrhundert, in: Ronald G. ASCH (Hg.), Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789), Köln u.a. 2001, S. 49–75.
- Ders., Die Hohenzollern, Bd. 2: Dynastie im säkularen Wandel. Von 1740 bis in das 20. Jahrhundert, Stuttgart 2003.
- NEUGEBAUER-WÖLK, Monika, Esoterische Bünde und bürgerliche Gesellschaft. Entwicklungslinien zur modernen Welt im Geheimbundwesen des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1995.
- Dies., Debatten im Geheimraum der Aufklärung. Konstellationen des Wissensgewinns im Orden der Illuminaten, in: Wolfgang HARDTWIG (Hg.), Die Aufklärung und ihre Weltwirkung, Göttingen 2010, S. 18–46.

- Alexander NÜTZENADEL, Alexander, Korruption aus historischer Perspektive, in: Peter GRAEFF/Jürgen GRIEGER (Hg.), Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, Baden-Baden 2012, S. 79–92.
- NIPPERDEY, Justus, Die Erfindung der Bevölkerungspolitik. Staat, politische Theorie und Population in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2012.
- NOLTE, Paul, Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820., Frankfurt a.M./New York 1990.
- NOWOSADTKO, Jutta, Ehre und Unehrllichkeit der bayrischen Schergen, in: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 1995.
- OER, Rudolfine Freiin von, Preußen, der Reichsdeputationshauptschluß und die Erbfürstentümer Münster und Paderborn, in: Harm KLUETING (Hg.), 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss. Säkularisation Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit. Tagung der Historischen Kommission für Westfalen vom 3.–5. April 2003 in Corvey, Münster 2005, S. 159–172.
- OSTERHAMMEL, Jürgen, Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2009.
- OSTERKAMP, Jana/SCHULZE WESSEL, Martin, Texturen von Loyalität. Überlegungen zu einem analytischen Begriff, in: Geschichte und Gesellschaft 42 (2016), H. 4, S. 553–573.
- PARINGER, Thomas, Die bayerische Landschaft. Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungskreis der landständischen Vertretung im Kurfürstentum Bayern (1715–1740), München 2007.
- Ders., Die bayerische Landschaft als politisches Betätigungsfeld und ständische Vertretung des Adels im 18. Jahrhundert, in: Walter DEMEL/Barbara KINK (Hg.), Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 137–158.
- PAULMANN, Johannes, Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg, Paderborn u.a. 2000.
- Ders., Grenzüberschreitungen und Grenzräume. Überlegungen zur Geschichte transnationaler Beziehungen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Zeitgeschichte. Gerhard A. Ritter zum 75. Geburtstag, in: Eckart CONZE u.a. (Hg.), Geschichte der internationalen Beziehungen. Erneuerung und Erweiterung einer historischen Disziplin, Köln u.a. 2004, S. 169–196.
- PEČAR, Andreas, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740), Darmstadt 2003.
- DERS., Die Masken des Königs. Friedrich II. von Preußen als Schriftsteller, Frankfurt a.M./New York 2016.
- PECK, Linda Levy, Court Patronage and Corruption in Early Stuart England, Boston, MA 1990.
- PHILLIPS, John A., The Structure of Electoral Politics in Unreformed England, in: The Journal of British Studies 19 (1979), S. 76–100.
- PIERETH, Wolfgang, Bayerns Pressepolitik und die Neuordnung Deutschlands nach den Befreiungskriegen, München 1999.
- PLUMPE, Werner, Korruption. Annäherungen an ein historisches und gesellschaftliches Phänomen, in: Jens Ivo ENGELS u.a. (Hg.), Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, München 2009, S. 19–65.
- POCOCK, John G. A., Languages and Their Implications. Transformation of the Study of Political Thought, in: Ders. (Hg.), Politics, Language, and Time. Essays on Political Thought and History, London 1972, S. 3–41.
- PORTALEZ, Christophe/ROTHFUSS, Anna, Panama and the opposition: The perception of French and German socialists of the Panama scandal, in: Olivier DARD u.a.(Hg.), Scandales et corruption a l'époque contemporaine, Paris 2014, S. 181–194.
- PRESCOTT, Andrew, The Unlawful Societies Act of 1799, in: M. D. J. SCANLAN (Hg.), The Social Impact of Freemasonry on the Modern Western World, London 2002, S. 116–134.
- PRESS, Volker, Die wittelsbachischen Territorien. Die pfälzischen Lande und Bayern, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 552–599.

- PRIDDAT, Birger P., Kleists »Zerbrochener Krug« als Bühne des »institutional change«, in: Christine KÜNZEL/Bernd HAMACHER (Hg.), Tauschen und Täuschen. Kleist und (die) Ökonomie, Frankfurt a.M. 2013, S. 137–158.
- PRÖVE, Ralf, Stadtgemeindlicher Republikanismus und die »Macht des Volkes«. Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000.
- Ders./WINNIGE, Norbert (Hg.), Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600–1850, Berlin 2001.
- PUTZ, Hannelore, Staat und Zensur im Vormärz – das Königreich Bayern, in: Gabriele B. CLEMENS (Hg.), Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa, Ostfildern 2013, S. 83–103.
- QUARTHAL, Franz, Öffentliche Armut, Akademikerschwemme und Massenarbeitslosigkeit im Zeitalter des Barock, in: Volker PRESS (Hg.), Barock am Oberrhein, Karlsruhe 1985, S. 153–188.
- Ders., Korruption in Gesellschaft und Staat des Ancien Régime 16 (1987), H. 1, S. 41–46.
- Ders., Die Mediatisierung des Adels in Oberschwaben, in: Peter BLICKLE/Rudolf SCHLÖGL (Hg.), Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas, Pfendorf 2005, S. 351–372.
- RANKL, Helmut, Der bayerische Rentmeister in der frühen Neuzeit. Generalkontrollleur der Finanzen und Justiz, Mittler zwischen Fürst und Bevölkerung, Promoter der »baierischen Libertät«, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997), S. 617–648.
- RAPHAEL, Lutz, Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2000.
- Ders., »Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit«: Bemerkungen zur Bilanz eines DFG-Schwerpunktprogramms, in: Ders./Heinz-Elmar TENORTH (Hg.), Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit, München 2006, S. 11–27.
- RATHGEBER, Christina, Das Kultusministerium und die Demagogieverfolgung, in: Anne BAILLOT (Hg.), Netzwerke des Wissens. Das intellektuelle Berlin um 1800, Berlin 2011, S. 63–80.
- RAUH, Manfred, Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau und Staatsentwicklung Bayerns unter dem späteren Absolutismus, München 1988.
- RAUMER, Kurt von/BOTZENHART, Manfred, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Teil 1: Deutschland um 1800, Krise und Neugestaltung. Von 1789 bis 1815, Wiesbaden 1980.
- RAUSCH, Geneveva, Die Zerrüttung der Staatsfinanzen im Kurfürstentum Bayern im 18. Jahrhundert, in: GENERALDIREKTION DER STAATLICHEN ARCHIVE BAYERN (Hg.), Daß unsere Finanzen fortwährend in Ordnung erhalten werden ... Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2004, S. 75–99.
- RAUSCHER, Peter u.a., Das »Blut des Staatskörpers«. Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit. Eine Einleitung, in: Dies. (Hg.), Das »Blut des Staatskörpers«. Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit, München 2012, S. 3–16.
- REICHEL, Werner, Das monarchische und Kollegialprinzip in der Zentralverwaltung, insbesondere unter Friedrich dem Großen, Diss., Berlin 1939.
- REINALTER, Helmut, Freimaurerei und Geheimgesellschaften, in: Ders. (Hg.), Aufklärungsgesellschaften, Frankfurt a.M. 1993, S. 83–96.
- Ders., Die Freimaurer, München 2010.
- Ders., Politisierung der Aufklärung, in: Ders. (Hg.), Handbuch zur Geschichte der demokratischen Bewegungen in Zentraleuropa. Von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49, Frankfurt a.M. 2012, S. 21–44.
- REINHARD, Wolfgang, Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 61 (1974), H. 3, S. 289–319.
- Ders., Freunde und Kreaturen. Historische Anthropologie von Patronage-Klientel-Beziehungen, in: Freiburger Universitätsblätter (1998), H. 139, S. 127–141.
- Ders., Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- RICHTER, Darjes, Joachim Georg, in: Allgemeine Deutsche Biographie 4 (1876), S. 758f.

- RICHTER, Susan, Pflug und Steuerruder. Zur Verflechtung von Herrschaft und Landwirtschaft in der Aufklärung, Köln u.a. 2015.
- RICHTER, Walter, Der Esperance- und ZN-Orden, in: *Einst und Jetzt* 19 (1974), S. 30–54.
- RIEDER, Otto, Karl August Graf von Reisach, der ehemalige Generalkommissär des Lech- und Illerkreises. Mit zwei Porträts. Hauptsächlich nach archivalischen, bisher unbenutzten Quellen bearbeitet, in: *Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte* 59 (1915), S. 189–382.
- Ders., Karl August Graf von Reisach, der ehemalige Generalkommissär des Lech- und Illerkreises. Hauptsächlich nach archivalischen, bisher unbenutzten Quellen bearbeitet (Schluss), in: *Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte* 60 (1916), S. [263]–441.
- ROCHE, Daniel, *France in the Enlightenment*, Cambridge, MA 1998.
- ROGALLA VON BIEBERSTEIN, Johannes, Die These von der Verschwörung 1776–1945. Philosophen Freimaurer Juden Liberale und Sozialisten als Verschwörer gegen die Sozialordnung, Frankfurt a.M. u.a. 21978.
- ROSE-ACKERMAN, Susan, *Corruption. A study in Political Economy*, New York 1978.
- ROSENBERG, Hans, *Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience, 1660–1815*, Cambridge, MA 1958.
- ROWLANDS, Guy, *The Dynastic State and the Army under Louis XIV: Royal Service and Private Interest*, Cambridge 2002.
- ROWEN, Herbert H., *The King's State: Proprietary Dynasticism in Early Modern France*, New Brunswick 1980.
- RUBINSTEIN, William David, The End of »Old Corruption« in Britain, 1780–1860, in: *Past & Present* 101 (1983), Nr. 1, S. 55–86.
- RUDOLPH, Harriet, Fürstliche Gaben? Schenkakte als Elemente der politischen Kultur im Alten Reich, in: Mark HÄBERLEIN/Christof JEGGLE (Hg.), *Materielle Grundlagen der Diplomatie. Schenken Sammeln und Verhandeln in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Konstanz/München 2013, S. 79–102.
- RUNKEL, Ferdinand, *Geschichte der Freimaurerei in Deutschland*. 3 Bde., Berlin [1931].
- RUPPEL-KUHFUSS, Edith, Das Generaldirektorium unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. mit Berücksichtigung der interimistischen Instruktion von 1798, Würzburg-Aumühle 1937.
- SABEAN, David Warren, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge/New York 1998.
- SANDL, Marcus, *Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert*, Köln 1999.
- SANG, Hans-Peter, *Joseph von Utzschneider (1763–1801). Sein Leben, sein Wirken*, Diss., München 1985.
- SASSENBACH, Johann, *Die Freimaurerei. Ihre Geschichte, Tätigkeit und innere Einrichtung*, Berlin 1905.
- SCHÄFER, Rütger, *Friedrich Buchholz, ein vergessener Vorläufer der Soziologie. Eine historische und bibliographische Untersuchung über den ersten Vertreter des Positivismus und des Saint-Simonismus in Deutschland*, 2 Bde., Göppingen 1972.
- SCHAICH, Michael, *Staat und Öffentlichkeit im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung*, München 2001.
- SCHARF-WREDE, Thomas (Hg.), *Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland*, Hildesheim 2004.
- SCHATTENBERG, Susanne, *Die korrupte Provinz? Russische Beamte im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2008.
- SCHILLER, René, *Vom Rittergut zum Grossgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert*, Berlin 2003.
- SCHILLING, Lothar, *Policy und Druckmedien im 18. Jahrhundert. Das Intelligenzblatt als Medium policylicher Kommunikation*, in: Karl HÄRTER (Hg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000, S. 413–452.
- Ders., *Das Churbaierische (Münchner) Intelligenzblatt – ein Medium der Wissenszirkulation auf dem Land?*, in: Regina DAUSER u.a. (Hg.), *Wissenszirkulation auf dem Land vor der Industrialisierung*, Augsburg 2016, S. 165–181.

- SCHISLER, Hanna, Preußische Finanzpolitik nach 1807. Die Bedeutung der Staatsverschuldung als Faktor der Modernisierung des preußischen Finanzsystems, in: *Geschichte und Gesellschaft* 8 (1982), S. 367–385.
- SCHLÖGL, Rudolf, Die patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften: Organisation, Sozialstruktur, Tätigkeitsfelder, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Aufklärungsgesellschaften*, Frankfurt a.M. 1993, S. 61–81.
- Ders., Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 35 (2008), S. 581–616.
- Ders., Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden: Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), S. 155–224.
- SCHLUMBOHM, Jürgen, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663.
- SCHMID, Alois, Der Reformabsolutismus Kurfürst Max III. Joseph von Bayern, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 54 (1991), S. 39–76.
- Ders., Franz Xaver Wiguläus Alois von Kreittmayr. Der zweite Mann in Kur- bzw. Pfalzbayern unter Max III. Joseph und Karl Theodor, in: Michael KAISER / Andreas PEČAR (Hg.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003, S. 197–215.
- SCHMIDT, Hans, Ein bayerisches Beamtenleben zwischen Aufklärung und Romantik, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 35 (1972), H. 2, S. [591]–690.
- SCHMIDT, J. J. H., Franz Joseph Wigand Edler von Sticher, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 54 (1908), S. 505–513.
- SCHMITZ, Christian, Die Vorschläge und Entwürfe zur Realisierung des preußischen Verfassungsversprechens 1806–1819. Eine rechtliche Bilanz zum Frühkonstitutionalismus der Steinhardenbergschen Reformzeit, Göttingen 2010.
- SCHMITZ, Margun, Der Landrat, Mittler zwischen Staatsverwaltung und kommunaler Selbstverwaltung. Der Wandel der funktionalen Stellung des Landrats vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Baden-Baden 1991.
- SCHÖMIG, Ulrike, Politik und Öffentlichkeit in Preußen. Entwicklung der Zensur- und Pressepolitik zwischen 1740 und 1819, Diss., Würzburg 1988.
- SCHÖNPFUG, Daniel, Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918, Göttingen 2013.
- SCHORN-SCHÜTTE, Luise, Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit: Obrigkeitskritik im Alten Reich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 32 (2006), S. 273–314.
- Dies., *Historische Politikforschung*, München 2006.
- SCHRADER, Fred E., Zur sozialen Funktion von Geheimgesellschaften zwischen Ancien Regime und Revolution, in: Aleida ASSMANN / Jan ASSMANN (Hg.), *Schleier und Schwelle. Archäologie der literarischen Kommunikation*, Bd. 1: Geheimnis und Öffentlichkeit, München 1997, S. 179–193.
- SCHREINER, Klaus / SCHWERHOFF, Gerd, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Dies., *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln u.a. 1995, S. 1–28.
- SCHULLER, Wolfgang, Probleme historischer Korruptionsforschung, in: *Der Staat* 16 (1977), S. 374–392.
- SCHULTZE, Walther, Geschichte der preussischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Ein historisch kritischer Versuch. Erster Theil, Leipzig 1888.
- SCHULZE, Johanna, Die Auseinandersetzung zwischen Adel und Bürgertum in den deutschen Zeitschriften der letzten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts (1773–1806), Berlin 1925.
- SCHULZE, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 243 (1986), S. 591–626.
- SCHÜTTLER, Hermann, Die Mitglieder des Illuminatenordens. 1776–1787/93, München 1991.
- Ders., Zwei freimaurerische Geheimgesellschaften des 18. Jahrhunderts im Vergleich: Strikte Observanz und Illuminatenorden, in: Erich DONNERT (Hg.), *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt*, Bd. 4: *Deutsche Aufklärung*, Weimar 1997, S. 521–544.

- Ders., Das Kommunikationsnetz der Illuminaten. Aspekte einer Rekonstruktion, in: Ulrich Johannes SCHNEIDER (Hg.), *Kulturen des Wissens im 18. Jahrhundert*, Berlin/New York 2008, S. 141–150.
- SCHWEIGARD, Jörg, Studentische Netzwerke im Zeichen der Französischen Revolution. Politische Gruppenbildungen, Meinungstransfers und Symbole an süddeutschen Hochschulen (1791–1794), in: Lothar KREIMENDAHL u.a. (Hg.), *Radikale Spätaufklärung in Deutschland. Einzelschicksale, Konstellationen, Netzwerke*, Hamburg 2012, S. 317–344.
- SCHWERTMANN, Malte, Gesetzgebung und Repräsentation im frühkonstitutionellen Bayern. Die Beteiligung der Ständeversammlung an der Gesetzgebung in der parlamentarischen Praxis von 1819 bis 1848, Würzburg 2006.
- SEITZ, Jutta, *Die landständische Verordnung in Bayern im Übergang von der altständischen Repräsentation zum modernen Staat*, Göttingen 1999.
- SERESSE, Volker, *Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit*, Epfendorf 2005.
- Ders., Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen, in: Angela DE BENEDICTIS (Hg.), *Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert. Il linguaggio del politico in actu. Sul rapporto tra agire politico e linguaggio politico dall'antichità al XX secolo*, Göttingen 2009, S. 163–184.
- SEVERIN-BARBOUTIE, Bettina, *Französische Herrschaftspolitik und Modernisierung. Verwaltungs- und Verfassungsreformen im Großherzogtum Berg (1806–1813)*, München 2008.
- SIEG, Hans Martin, *Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713–1806). Studien zum Verständnis des Absolutismus*, Berlin/New York 2003.
- SIEMANN, Wolfram, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871*, München 1995.
- SIMANOWSKI, Roberto (Hg.), *Europa – ein Salon? Beiträge zur Internationalität des literarischen Salons*, Göttingen 1999.
- SIMON, Thomas, »Gute Policey«. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 2004.
- SKALWEIT, Stephan, Hoym, Karl Georg Heinrich Graf von, in: *Neue Deutsche Biographie* 9 (1972), S. 671f.
- Ders., Kircheisen, in: *Neue Deutsche Biographie* 11 (1977), S. 638f.
- SKINNER, Quentin, Meaning and Understanding in the History of Ideas, in: *History and Theory* 8 (1969), H. 1, S. 3–53.
- SOFSKY, Wolfgang/PARIS, Rainer, *Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koalition*, Frankfurt a.M. 1994.
- SÖHLKE, Jan, »Ein Handel, wie eine Semmel«. Korruption und andere Ökonomisierungen in Heinrich von Kleists »Der zerbrochne Krug«, in: Christine KÜNZEL/Bernd HAMACHER (Hg.), *Tauschen und Täuschen. Kleist und (die) Ökonomie*, Frankfurt a.M. 2013, S. 159–170.
- SONNTAG, Lothar, Der Einfluß des jungen Rousseau auf Adam Weishaupt und die Politik des Illuminatenordens. Ein Beitrag zur Rezeption der Rousseauschen Geschichtsphilosophie in der deutschen Aufklärung, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Der Illuminatenorden (1776–1785/87). Ein politischer Geheimbund der Aufklärungszeit*, Frankfurt a.M. 1997, S. 195–206.
- STAMM-KUHLMANN, Thomas (Hg.), »Freier Gebrauch der Kräfte«. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001.
- STEIN, Claudius, *Staatskirchentum, Reformkatholizismus und Orthodoxie im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung. Der Erdinger Landrichter Joseph von Widmann und sein Umfeld (1781–1803)*, München 2007.
- STEINSTRÄSSER, Inge, *Klosterdämmerung – vom Umbruch zum Aufbruch – 200 Jahre Säkularisation in Schlesien, am Beispiel der Zisterzienser*, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 69 (2011), S. 201–229.
- STEINWACHS, Otto, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung in Bayern, in: *Oberbayerischen Archiv für vaterländische Geschichte* 55 (1910), S. 60–138.



- STIRKEN, Angela, *Der Herr und der Diener. Friedrich Carl von Moser und das Beamtenwesen seiner Zeit*, Bonn 1984.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaats*, Berlin 1986.
- Dies., *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches*, Berlin 1999.
- Dies., *Die politische und soziale Physiognomie des Zeitalters. Einleitung*, in: Notker HAMMERSTEIN / Ulrich HERRMANN (Hg.), *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, Bd. 2: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 1–32.
- Dies., *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806*, München<sup>2</sup>2006.
- Dies., *Zur moralischen Ökonomie des Schenkens bei Hof (17.-18. Jahrhundert)*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München 2010, S. 187–202.
- STOLLEIS, Michael, *Arcana imperii und Ratio status. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*, Göttingen 1980.
- Ders., *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft. 1600–1800, 3 Bde., München 1988.
- Ders., *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts*, Frankfurt a.M. 1990.
- STRAUBEL, Rolf, *Der Fall Ursinus – Kabinettsjustiz oder Korruption?*, in: Jürgen ZIECHMANN (Hg.), *Fridericianische Miniaturen 2*, Bremen 1991, S. 37–53.
- Ders., *Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86–1806)*, Potsdam 1998.
- Ders., *Der Minister Carl August von Struensee. Zwischen Tradition und Reform*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 49 (1998), S. 112–121.
- Ders., *Carl August von Struensee. Preußische Wirtschafts- und Finanzpolitik im ministeriellen Kräftespiel (1786–1804)*, Potsdam 1999.
- Ders., *Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740–1806/15*, Bd. 2: *Biographien M–Z*, München 2009.
- Ders., *Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740–1806)*, Berlin 2010.
- STÜTZEL-PRÜSENER, Marlies, *Lesegesellschaften*, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Aufklärungsgesellschaften*, Frankfurt a.M. 1993, S. 39–59.
- SUTER, Andreas, *Korruption oder Patronage? Außenbeziehungen zwischen Frankreich und der Alten Eidgenossenschaft als Beispiel (16.–18. Jahrhundert)*, in: Niels GRÜNE / Simona SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 167–203.
- SWART, Koenraad W., *The Sale of Public Offices*, in: Arnold J. HEIDENHEIMER / Michael JOHNSTON (Hg.), *Political corruption. Concepts & Contexts*, New Brunswick/London<sup>3</sup>2009 (EA 1970), S. 95–106.
- TÄNZLER, Dirk, *Korruption als Metapher. Tatsachen, Wahrnehmungen, Deutungsmuster*, in: *Mittelweg* 17 (2008), S. 69–84.
- TEIGE, Ola, *Bureaucratic Corruption and Regime Change: The Case of Denmark and Norway after 1814*, in: Olivier DARD u.a. (Hg.), *Scandales et corruption à l'époque contemporaine*, Paris 2014, S. 145–161.
- THALE, Mary (Hg.), *Selections from the Papers of the London Corresponding Society. 1791–1799*, Cambridge/New York 1983.
- THIESEN, Hillard von, *Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert*, in: Jens Ivo ENGELS u.a. (Hg.), *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, München 2009, S. 91–120.



- Ders., *Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive*, Ependorf 2010.
- Ders., *Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne*, in: Arne KARSTEN / Hillard VON THIESSEN (Hg.), *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*, Berlin 2015, S. 242–286.
- TIEBEN, Reemda, *Politik von unten. Landstände, Bauern und unterbäuerliche Schicht im Ostfriesland der frühen Neuzeit (1594–1744)*, Diss., Münster 2012.
- TÖLLE, Tom, *Der Fürst, die Finanzen und die Familien. Korruptionskommunikation im Umfeld Joseph »Süß« Oppenheimers*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 71 (2012), S. 255–287.
- TORRANCE, John, *Social Class and Bureaucratic Innovation: The Commissioners for Examining the Public Accounts 1780–1787*, in: *Past & Present* 78 (1978), S. 56–81.
- TRAPPL, Wilhelm, *Joseph Marius Babo (1756–1822). Sein literarisches Schaffen und seine Stellung in der Zeit*, Diss., Wien 1970.
- TREITSCHKE, Heinrich von, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, (EA 1879), 5 Bde., Leipzig 1927.
- TREUE, Wilhelm, *Adam Smith in Deutschland: Zum Problem des »Politischen Professors« zwischen 1776 und 1810*, in: Werner CONZE (Hg.), *Deutschland und Europa. Historische Studien zur Völker- und Staatenordnung des Abendlandes*, Düsseldorf 1951, S. 101–133.
- ULLMANN, Hans-Peter, *Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820*, Göttingen 1986.
- Ders., *Der deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen vom 18. Jahrhundert bis heute*, München 2005.
- UNRUH, Georg-Christoph von, *Die Veränderungen der preußischen Staatsverfassung durch Sozial- und Verwaltungsreformen*, in: Kurt G. A. JESERICH u. a. (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2: *Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Stuttgart 1983, S. 399–470.
- USINGER, »Auerswald, Hans Jakob von«, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 1 (1875), S. 645–650.
- VALJAVEC, Fritz, *Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland. 1770–1815*, Unveränd. Nachdr. d. Erstausg. von 1951, Kronberg im Taunus 1978.
- VAN DÜLMEN, Richard, *Propst Franziskus Töpsl (1711–1796) und das Augustiner-Chorherrenstift Polling. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Aufklärung in Bayern*, Kallmünz/Opf. 1967.
- Ders., *Der Geheimbund der Illuminaten. Darstellung, Analyse, Dokumentation*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1975.
- Ders., *Die Gesellschaft der Aufklärer. Zur bürgerlichen Emanzipation und aufklärerischen Kultur in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1986.
- VAN KLAVEREN, Jacob, *Die historische Erscheinung der Korruption in ihrem Zusammenhang mit der Staats- und Gesellschaftsstruktur betrachtet*, in: *Vierteljahrschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 44 (1957), S. 289–324.
- VAN RIENEN, Wolfgang, *Frühformen des Datenschutzes? Die historische Entwicklung der Amtverschwiegenheit vom Beginn der Neuzeit bis zur Datenschutzgesetzgebung als Beispiel einer Beschränkung der verwaltungsinternen Informationsweitergabe*, Diss., Bonn 1984.
- VARNHAGEN VON ENSE, Karl August, *Hans von Held. Ein preußisches Charakterbild*, Leipzig 1845.
- VIERHAUS, Rudolf (Hg.), *Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften*, München 1980.
- Ders., *Konservativ, Konservatismus*, in: Otto BRUNNER u. a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3: *H–Me*, Stuttgart 1982, S. 531–565.
- Ders., *Jüdische Salons in Berlin und Wien zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: Étienne FRANÇOIS (Hg.), *Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse 1750–1850. Geselligkeit Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Frankreich, Deutschland und der Schweiz 1750–1850*, Paris 1986, S. 95–103.
- VISMANN, Cornelia, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a.M. 2000.

- VOGEL, Barbara, Allgemeine Gewerbefreiheit. Die Reformpolitik des preußischen Staatskanzlers Hardenberg 1810–1820., Göttingen 1983.
- Ders., Verwaltung und Verfassung als Gegenstand staatlicher Reformstrategie., in: Bernd SÖSEMANN (Hg.), *Gemeingeist und Bürgersinn. Die preußischen Reformen*, Berlin 1993, S. 25–40.
- VOGEL, Christine, Der Untergang der Gesellschaft Jesu als Europäisches Medienereignis (1758–1773). Publizistische Debatten im Spannungsfeld von Aufklärung und Gegenaufklärung, Mainz 2006.
- VOGEL, Hartmut, Sporteln und Sportdelikte. Eine Untersuchung über die historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Sportdelikte, verbunden mit einem Abriss der Geschichte des Sportwesens, Diss., Göttingen 1960.
- VOGEL, Ursula, *Konservative Kritik an der bürgerlichen Revolution*. August Wilhelm Rehberg, Darmstadt 1972.
- VOLKERT, Wilhelm, Bayern, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, S. 503–550.
- Voss, Jürgen, Akademien und Gelehrte Gesellschaften, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Aufklärungsgesellschaften*, Frankfurt a.M. 1993, S. 19–38.
- WAGNER, Patrick, *Bauern, Junker und Beamte. Der Wandel lokaler Herrschaft und Partizipation im Ostelbien des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2005.
- WAKEFIELD, Andre, *The Disordered Police State. German Cameralism as Science and Practice*, Chicago, IL 2009.
- WANDERWITZ, Heinrich, Morawitzky, Theodor Heinrich Graf von Topor, in: *Neue Deutsche Biographie* 18 (1997), S. 89.
- WAQUET, Jean-Claude, *De la corruption. Morale et pouvoir à Florence aux XVIIe et XVIIIe siècles*, Paris 1984.
- WASZEK, Norbert, Adam Smith in Germany, 1776–1832, in: Hiroshi MIZUTA / Chuhei SUGIYAMA (Hg.), *Adam Smith: International Perspectives*, New York 1993, S. 163–180.
- WATERMAN, Bryan, The Bavarian Illuminati, the Early American Novel, and Histories of the Public Sphere, in: *The William and Mary Quarterly. Third Series* 62 (2005), H. 1, S. 9–30.
- WEBER, Andreas Otto, Rottmanner, Simon, in: *Neue Deutsche Biographie* 22 (2005), S. 145f.
- WEBER, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Studienausgabe, hg. v. Johannes WINCKELMANN, Tübingen 1972 (EA 1921).
- Ders., *Politik als Beruf*, Berlin 12010 (EA 1919).
- WEBER, Nadir, *Lokale Interessen und große Strategie. Das Fürstentum Neuchâtel und die politischen Beziehungen der Könige von Preußen (1707–1806)*, Köln u.a. 2015.
- WEGENER, Bernhard W., *Der geheime Staat. Arkantradition und Informationsfreiheitsrecht*, Göttingen 2006.
- WEHLER, Hans-Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen »Deutschen Doppelrevolution« 1815–1845/49, München 1987.
- Ders., *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1987.
- WEIS, Eberhard, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30.9.1796, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 33 (1970), S. 219–256.
- Ders., Der Illuminatenorden in Bayern (1776–1785) und die Frage seiner Fortwirkung in der späteren Zeit, in: Walter MÜLLER-SEIDEL / Wolfgang RIEDEL (Hg.), *Die Weimarer Klassik und ihre Geheimbünde*, Würzburg 2002, S. 91–106.
- Ders., Montgelas und die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03, in: Alois SCHMID (Hg.), *Die Säkularisation in Bayern 1803. Kulturbruch oder Modernisierung?*, München 2003, S. 152–255.
- Ders., *Montgelas. Eine Biographie 1759–1838*, München 2008 (EA 1971/1988/2005).
- WEITLAUFF, Manfred, Säkularisation in Bayern. Ereignisse und Probleme, in: Alois SCHMID (Hg.), *Die Säkularisation in Bayern 1803. Kulturbruch oder Modernisierung?*, München 2003, S. 29–84.
- Ders., Reisach, Karl August von, in: *Neue Deutsche Biographie* 21(2003), S. 383f.

- WEITZEL, Jürgen, Die Hausnormen deutscher Dynastien im Rahmen der Entwicklungen von Recht und Gesetz, in: Johannes KUNISCH (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982, S. 35–48.
- WELSKOPP, Thomas, »Honest Graft« – »Ehrbare Bestechung«. Korruption als Medium der Politik in US-amerikanischen Städten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: Niels GRÜNE / Simona SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 221–245.
- WENDT, Reinhard, *Die bayerische Konkursprüfung der Montgelas-Zeit. Einführung historische Wurzeln und Funktion eines wettbewerbsorientierten leistungsvergleichenden Staatsexamens*, München 1984.
- WERTHMANN, Sabine, *Vom Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zur deutschen Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 1995.
- WIELAND, Christian, *Fürsten, Freunde, Diplomaten. Die römisch-florentinischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621)*, Köln 2004.
- WIENFORT, Monika, *Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49*, Göttingen 2001.
- WILHELMY, Petra, *Der Berliner Salon im 19. Jahrhundert (1780–1914)*, Berlin/New York 1989.
- WILKE, Jürgen, *Spion des Publikums, Sittenrichter und Advokat der Menschheit. Wilhelm Ludwig Wehrhlin (1739–1792)*, in: *Publizistik*, S. 322–334.
- WILSON, Peter H., *Der Favorit als Sündenbock. Joseph Süß Oppenheimer (1698–1738)*, in: Michael KAISER / Andreas PEČAR (Hg.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003, S. 155–176.
- WILSON, W. Daniel, *Zur Politik und Sozialstruktur des Illuminatenordens. Anlässlich einer Neuerscheinung von Hermann Schüttler*, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 19 (1994), H. 1, S. 141–175.
- WINKEL, Carmen, *Im Netz des Königs. Netzwerke und Patronage in der preußischen Armee 1713–1786*, Paderborn 2013.
- WITZLEBEN, Alexander von, *Staatsfinanznot und sozialer Wandel. Eine finanzsoziologische Analyse der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1985.
- WOOD, Gordon C., *Conspiracy and the Paranoid Style: Causality and Deceit in the Eighteenth Century*, in: *The William and Mary Quarterly* 39 (1982), H. 3, S. 401–441.
- WUNDER, Bernd, *Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825)*, München/Wien 1978.
- Ders., *Geschichte der Bürokratie in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1986.
- Ders., *Vom Intelligenzblatt zum Gesetzblatt. Zur Zentralisierung inner- und außeradministrativer Normkommunikation in Deutschland (18./19. Jahrhundert)*, in: *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte* 9 (1997), S. 29–82.
- WÜRGLER, Andreas, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1996.
- Ders., *Medien in der frühen Neuzeit*, München 2013.
- ZAUNSTÖCK, Holger, *Sozietätslandschaft und Mitgliederstrukturen. Die mitteldeutschen Aufklärungsgesellschaften im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1999.
- Ders., *Das Milieu des Verdachts. Akademische Freiheit Politikgestaltung und die Emergenz der Denunziation in Universitätsstädten des 18. Jahrhunderts*, Berlin 2010.
- ZIMMERMANN, Fritz, *Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde 1818. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration*, Aalen 1973 (EA 1940).
- ZIMMERMANN, Harro, *Friedrich Gentz. Die Erfindung der Realpolitik*, Paderborn 2012.

## b) Internetdokumente

- FAUST, Jörg/VOLZ, Ulrich, Griechenlands Glaubwürdigkeitsproblem, erreichbar unter: URL: <<http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-02/griechenland-korruption-governance/komplett-ansicht>>, (01.02.2014).
- KÜHNER, Christian, Freundschaft im französischen Adel des 17. Jahrhunderts, in: discussions, discussions 2 (2009) – Adel im Wandel (16.–20. Jahrhundert)/La noblesse en mutation (XVIIe–XXe siècles), URL: <[http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/2-2009/kuehner\\_freundschaft](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/2-2009/kuehner_freundschaft)>, (10.10.2013).
- MOULLIER, Igor, Administration et Öffentlichkeit. La reconfiguration des savoirs à l'époque napoléonienne, in: Regina DAUSER/Lothar SCHILLING (Hg.), Grenzen und Kontaktzonen. Rekonfigurationen von Wissensräumen zwischen Frankreich und den deutschen Ländern 1700–1850. Erster »Euroscientia«-Workshop, 15./16.09.2011, URL: <[http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/7-2012/moullier\\_administration](http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/7-2012/moullier_administration)> (08.12.2014).
- PEČAR, Andreas, Selbstinszenierung auf Kosten der Dynastie? In: Friedrich300 – Colloquien, Friedrich der Große und die Dynastie der Hohenzollern, URL: <[http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-dynastie/pecar\\_geschichtsschreibung](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-dynastie/pecar_geschichtsschreibung)> (05.02.2014).



# Register

## Ortsregister<sup>1</sup>

- Altbayern → Bayern  
Alte Eidgenossenschaft → Schweiz  
Altes Reich → Heiliges Römisches Reich  
Altmühlkreis 262  
Altona 95  
Anglosphäre, anglo-amerikanisch 10  
Ansbach  
-Bayreuth, Fürstentümer 51, 78, 198, 203, 215  
Stadt 129, 170, 203f., 203  
Auerstedt 128, 136, 208, 230  
Augsburg  
Hochstift 277  
  
Baden 292, 361  
Bamberg  
Hochstift 277  
Basel 82  
Bayern  
Alt- 76, 269, 277–279, 281f.  
Herzogtum 31, 288  
linksrheinische Gebiete 208, 360  
Nieder- 166  
Ober- 166, 262  
Rheinische Territorien 208  
Berg  
Großherzogtum 215  
Herzogtum 54, 166  
Berlin 40, 65, 72, 86f., 91, 95, 121, 137, 142, 144, 147, 194, 203, 259, 264, 267, 296, 299, 299, 303, 312f., 313, 315f., 319, 320, 322–325, 334, 340  
Bonn 357  
Brandenburg  
Kurmark 31, 166, 223, 341  
Stadt 137  
Braunschweig  
Herzogtum 265  
Lüneburg, Kurfürstentum  
→ Hannover  
Breslau 120f., 177, 285  
Burghausen 302, 312, 317f.  
Buxheim 263  
Dänemark 95, 95, 153

1 Das Ortsverzeichnis enthält sämtliche geografische Bezeichnungen, die im Text (nicht in den Überschriften) vorkommen. Dazu gehören Territorialbezeichnungen, die oft auch Dynastienamen entsprechen (z.B. Habsburgermonarchie), und auch entsprechende Adjektive (z.B. »rheinbündische«). Es fehlen »Kurpfalzbayern« und »Bayern« (Königreich) sowie »Brandenburg-Preußen« und »Preußen«. Grund für diese Ausnahme ist die übergeordnete Präsenz dieser geografischen Entitäten in allen Teilen der Studie, die eine dezidierte Aufführung hier überflüssig erscheinen lässt. »Bayern« und »Preußen« kennzeichnet hier lediglich Teilräume der Entitäten insgesamt. *Kursive* Seitenzahlen kennzeichnen eine Nennung in den Anmerkungen, die anderen sind Nennungen im Haupttext.

- Deutschland 9, 13, 15, 17, 24, 30f.,  
 33f., 40, 82f., 101, 128f., 141, 156f.,  
 160, 185f., 195, 295, 297, 303, 326,  
 330, 335, 338, 345, 355–361, 364f.,  
 367, 371, 373, 380f.  
 Mittel- 296, 313  
 Nord- 83, 296, 320  
 Süd- 24, 54  
 West- 20, 32, 54  
 Düsseldorf 318
- Eichstätt  
 Hochstift 277
- Elbe 46, 261
- Emden 53
- Empire, französisches, napoleo-  
 nisches → Frankreich
- England → Großbritannien
- Europa 9, 11, 16, 23–26, 29, 44, 44,  
 51f., 63, 63, 86, 101, 104, 125, 127,  
 142, 173f., 176, 224, 224, 295f., 303,  
 337, 383f.  
 Kontinental- 24, 173f., 297, 382  
 Mittel- 9, 31f., 128  
 West- 9, 22, 29f., 326, 371, 380,  
 385
- Ferrara 272
- Frankfurt an der Oder 50
- Frankreich 13, 17, 23, 25–30, 27, 32,  
 34, 47, 62f., 71, 82f., 85–87, 91, 96,  
 98, 99, 100f., 117, 123f., 125, 126–  
 129, 136–139, 142f., 161, 168f., 173–  
 175, 173, 185, 189f., 191, 192, 194,  
 197, 198, 200, 208, 209, 216f., 215f.,  
 217, 220, 224f., 226f., 235, 249, 270,  
 277, 279f., 281, 295f., 298, 301, 303,  
 304, 331, 334, 348, 354f., 356–360,  
 362, 364, 373, 381, 384
- Freising  
 Hochstift 277
- Fulda 106
- Genf 159, 160
- Glogau 314
- Gotha 317
- Görlitz 266
- Göttingen 72, 320
- Greifswald 357
- Griechenland 9, 9
- Großbritannien 16, 29f., 34f., 39,  
 44, 70, 70, 123–125, 128, 137f., 138,  
 156, 159, 160, 173f., 176, 194f., 203,  
 209, 232, 248, 295, 297, 301, 328,  
 331, 336f., 353, 365f., 366, 373f., 376
- Habsburgermonarchie 32, 51, 55,  
 56, 142, 146, 185, 194, 263, 269, 318,  
 338, 385
- Halberstadt 258, 266
- Halle 137, 291, 313, 314, 315
- Hamburg 58, 297, 311
- Hannover  
 Kurfürstentum 50, 85, 102, 331,  
 334f.
- Heidelberg 130
- Heiliges Römisches Reich 18, 23,  
 31f., 31, 44, 46, 46, 48–51, 48, 52f.,  
 54f., 58f., 61, 63, 70, 80, 102, 108f.,  
 166, 185, 194, 208, 210, 261, 264,  
 277, 298, 301, 311, 313f., 348, 352,  
 356, 360, 361f., 365, 367, 372  
 linksrheinische Gebiete 96, 129,  
 359



## Hessen

-Darmstadt, Landgrafschaft 61,  
277

-Kassel, Landgrafschaft 124, 260

Illerkreis 263f., 270, 273, 273

Ingolstadt 78, 102, 115, 291, 317

Italien 10, 121, 272, 384

Jena 50, 72, 128, 136, 208, 230, 316

## Jülich

Herzogtum 54, 166

## Kleve

Herzogtum 166

Koblenz 361

## Köln

Kurfürstentum 51, 56

Königsberg 299, 303, 321, 324, 339

Kontinentaleuropa → Europa

Kurhannover → Hannover

Kurmainz → Mainz, Kurfürstentum

Kurmark → Brandenburg

Kurpfalz → Pfalz

Lechkreis 270f.

Leiningen 242, 261

Linksrheinische Gebiete, Bayern →  
Bayern

Linksrheinische Gebiete, Reich →  
Heiliges Römisches Reich

## Lippe

Grafschaft 189

London 195, 195, 331

Lunéville 208

Magdeburg 52, 223, 281, 313

## Mainz

Kurfürstentum 82, 281

Maltsch an der Oder 259

Mannheim 114

Melanesien 37

## Memel

Fluss 261

Stadt 136, 146, 147

Minden 142, 144

Mitteldeutschland → Deutschland

Mitteleuropa → Europa

Monheim, Schwaben 273

München 40, 54–56, 56, 58, 64, 106,  
114–116, 129, 210, 267, 269–271,  
274, 299, 312f., 318, 323, 347, 350

## Münster

Erzbistum 277

## Neuchâtel

Fürstentum 52

Niederbayern, Niederbaiern  
→ Bayern

Niederlande 30, 86, 295, 301, 373

Niederösterreich 269

Norddeutschland → Deutschland

Nordwestamerika 37

Norwegen 153

Oberbayern, Oberbaiern → Bayern  
Österreich → Habsburgermonar-  
chie

Österreichische Niederlande 55, 58,  
169

- Ostfriesland  
 Grafschaft 53, 166  
 Ostpreußen → Preußen
- Paderborn  
 Hochstift 277
- Paris 85, 123, 324, 356
- Passau  
 Hochstift 277
- Pfalz  
 Kurfürstentum 51, 54, 114, 130, 360  
 -Neuburg, Fürstentum 268  
 -Zweibrücken, Herzogtum 55, 129, 169, 198, 268
- Plön 95
- Polen 65, 89, 94, 121, 143, 160, 211, 265, 278, 366
- Polynesien 37
- Posen  
 Provinz → Preußen
- Potsdam 188, 299, 302, 312
- Preußen  
 Herzogtum 153  
 Provinz Ost- 52, 52, 321f.  
 Provinz Posen 262, 284, 324  
 Provinz Süd- 89–91, 89, 94, 95f., 117, 119, 121f., 122, 139, 142f., 168, 223, 276, 314  
 Provinz West- 321f.  
 Rheinprovinz 215, 261
- Rheinbund 32f., 33, 129, 148, 345, 348, 353, 355f., 357f., 384
- Rheinland 360
- Rheinprovinz → Preußen
- Rostock 300, 315
- Russland 11, 142, 279, 348, 357
- Sachsen  
 Königreich 32, 146, 345, 385
- Schlesien  
 Ober- 263  
 Provinz 89, 91, 116f., 119, 121, 142f., 177, 197, 211, 258, 278, 280–282, 314, 323
- Schottland → Großbritannien
- Schweden 237, 355, 355
- Schwedisch-Vorpommern 355
- Schweiz 44, 79, 151, 314, 384
- Siegen 261, 262
- Spanien 209
- Stockholm 355
- Süddeutschland → Deutschland
- Südpreußen → Preußen
- Tilsit 32, 211
- Tirol 270, 347, 351
- Trier  
 Kurfürstentum 51
- Tübingen 142, 147
- USA 16, 56, 123, 125, 128, 308, 382
- Versailles 86
- Vorarlberg 270, 347, 351
- Warschau 177
- Weimarer Republik → Deutschland
- Westdeutschland → Deutschland
- Westeuropa → Europa

- Westfalen  
 Königreich 260, 354  
 Westpreußen → Preußen  
 Wien 38, 47, 123f., 211f. (Wiener Kongress), 324, 339, 360  
 Württemberg  
 Herzogtum 48, 50, 61, 99, 152f., 165, 194, 277  
 Königreich 99, 153, 269  
 Würzburg  
 Hochstift 277  
 Zürich 185, 314

## Personenregister<sup>2</sup>

- Agethen, Manfred 102, 317  
 Altengrotkau, Karl Gotthelf von  
 Hund → Hund-Altengrotkau  
 Altenstein, Karl vom Stein zum  
 → Stein zum Altenstein  
 Archenholz, Johann Wilhelm von  
 72  
 Arco, Adelsgeschlecht 282, 320f.  
 Arco, Ignatz von 282, 286, 320f.  
 Aretin, Adelsgeschlecht 281f.  
 Aretin, Johann Adam von 319  
 Aretin, Johann Christoph von 279,  
 282, 350, 352f., 364  
 Aretin, Johann Georg von 133f.,  
 136  
 Arndt, Ernst Moritz 355–361, 357,  
 364f.  
 Arnold, Müller 118, 179  
 Auerswald, Hans Jakob von 320,  
 321f.  
 Babo, Joseph Marius von 107–110,  
 114  
 Bardeleben, Curt von, Schwager  
 Auerswalds 322  
 Barruel, Augustin 124f.  
 Bassenheim, Waldbott von  
 → Waldbott von Bassenheim  
 Bayly, Christopher 22  
 Beguelin, Amalie von 324f.  
 Beguelin, Heinrich von 87, 226, 325  
 Bellisomi, Carlo, Nuntius von Köln  
 56f.  
 Bentham, Jeremy 40, 138, 160

2 Das Personenverzeichnis enthält sämtliche Bezeichnungen von Personen und Adelsgeschlechtern, die im Text (nicht in den Überschriften) vorkommen. Sofern vorhanden, gilt die Bezeichnung zum Todeszeitpunkt der entsprechenden Person. Bei Monarchen steht der Titel hinter dem Komma. Das Verzeichnis führt zudem Personen auf, die in manchen Textstellen gemeint, aber nicht konkret aufgeführt sind. Beispielsweise ist im Text nur vom »Nuntius von Köln« die Rede, der im Verzeichnis unter »Bellisomi, Carlo, Nuntius von Köln« zu finden ist. *Kursiv* gesetzte Seitenzahlen kennzeichnen eine Nennung in den Anmerkungen, die anderen sind Nennungen im Haupttext.

- Beyme, Carl Friedrich von 139, 201,  
215, 324, 340
- Bibra, Philipp Anton von 106
- Bischoffwerder, Hans Rudolf von  
143, 299
- Blücher, Gebhard Leberecht von  
281, 320
- Bluhm, Harald 18
- Bonaparte, Jérôme 260, 354
- Bonaparte, Napoléon 24, 130, 136,  
138, 146, 173, 216, 280, 338, 346,  
348, 350, 354, 357f., 359, 373, 381
- Bonin, Heinrich von 258
- Born, Ignaz von 116
- Both, Gustav Friedrich von 145
- Bourdieu, Pierre 38, 38, 327, 378
- Branca, Maximilian von 319
- Brandes, Ernst 335, 335
- Brentano, Clemens 324
- Brünneck, Magnus von 321f.
- Brunner, Otto 20
- Buchholtz, Heinrich Ludwig von  
122, 122
- Buchholz, Friedrich 40, 137–142,  
137f., 141, 145, 146–149, 157, 160f.,  
160, 284, 316, 334–336, 338, 339f.,  
343, 353, 356, 365
- Buckingham, Duke of → Villiers
- Bülow-Cummerow, Ernst von  
343–345, 355, 365
- Burke, Edmund 39, 124, 174, 336–  
338, 338, 346, 358, 365f., 368, 382
- Cella, Johann Jakob 78
- Chartier, Roger 21
- Cirksena, Adelsgeschlecht Ostfries-  
lands 53
- Clemens XIV., Papst 128
- Cölln, Friedrich von 137, 137, 142–  
149, 145, 160, 284, 316, 339f., 356
- Contessa, Christian Jakob Salice-  
116f., 120
- Cornwallis, Charles 156
- Costanzo, Constantin von 106
- Cotta, Johann Friedrich von 142,  
147
- D'Aprile, Iwan Michelangelo 314,  
316
- Dalberg, Adelsgeschlecht 281
- Dalberg, Karl Theodor von 281
- Danckelman, Eberhard von 153
- Danckelman, Heinrich von 266
- Darjes, Joachim Georg 50
- Darnton, Robert 21
- Diderot, Denis 124
- Dohna-Schlobitten, Alexander zu  
(gest. 1728) 153
- Dohna-Schlobitten, Alexander zu  
(gest. 1831) 215, 340
- Duchhardt, Heinz 25, 320
- Dülmen, Richard van 106, 108
- Eckert, Jörn 171
- Ellwein, Thomas 29
- Emich, Birgit 17
- Engels, Jens Ivo 13, 17, 309
- Ense, Varnhagen von → Varnhagen  
von Ense
- Faust, Jörg 9
- Fessler, Ignaz Aurelius 117, 314
- Fichte, Johann Gottlieb 316

- Fischer, Gerichtsamtmann 266
- Foucault, Michel 21
- Frank, Ignaz 115
- Fraunhofer, Joseph von 284
- Friedrich II., König von  
Preußen 52f., 52, 55, 57, 59, 63,  
65, 70f., 83, 85, 88–90, 88, 96, 100,  
106, 144, 150, 156f., 167, 176f.,  
224–226, 225, 231, 239, 289, 332,  
334, 339, 341, 363
- Friedrich Wilhelm I., König in  
Preußen 52, 65, 166, 223, 224,  
238f.
- Friedrich Wilhelm II., König von  
Preußen 83, 85, 89, 118, 142–144,  
149, 179, 201, 231, 276, 299, 299,  
319, 339, 377
- Friedrich Wilhelm III., König von  
Preußen 90, 92, 118, 144, 193,  
201, 236, 239, 320
- Fuhrich-Grubert, Ursula 321, 322,  
323
- Gäln, Theodor 351f., 354, 363f.
- Garve, Christian 179
- Gentz, Friedrich von 338, 338
- George III., König des Vereinigten  
Königreichs von Großbritannien  
und Irland, König von Hanno-  
ver 174
- Gestrich, Andreas 184
- Geusau, Levin von 139
- Gneisenau, August Neidhardt von  
325
- Göckhausen, Ernst August von 123
- Goldbeck, Heinrich Julius von 91, 275
- Gómez de Sandoval, Francisco,  
Duque de Lerma 17, 209
- Gönner, Nikolaus Thaddäus von 182
- Gorißen, Stefan 141
- Görne, Friedrich Christoph von  
65f., 65
- Görres, Joseph von 96–98, 97, 132,  
147, 150, 355, 359–361, 364, 367
- Grab, Walter 120, 120
- Grigore, Mihai 38
- Gropper, Franz von 263f.
- Grünberger, Georg 115
- Grüne, Niels 13, 43
- Gruner, Justus von 324
- Grünhagen, Colmar 120
- Haas, Stefan 28, 260
- Habsburg, Adelsgeschlecht 31, 55,  
59f., 106
- Hackenberg, Martin 226
- Hagen, Friedrich Gustav von der  
258
- Hardenberg, Karl August von 140,  
146–149, 151, 169, 188, 197, 201,  
203f., 206–208, 212, 213f., 214–216,  
231f., 241, 246–248, 246, 250, 252f.,  
253, 265, 281, 283, 319f., 323–325,  
329, 340f., 343, 348, 361, 363, 373,  
376, 381
- Harling, Philip 10
- Hastings, Warren 156, 337
- Haugwitz, Christian von 139, 178,  
215
- Haye de Launay, Marc Antoine de la  
→ Launay
- Held, Hans von 87, 89, 89–96, 93,  
96, 100, 119, 120, 142f., 145, 145,  
159, 161, 200, 315f., 315, 339

- Hellmuth, Eckhart 69
- Helvétius, Claude Adrien 87
- Hennings, August Adolph 95, 95f.
- Herbst, Ludolf 33
- Hertzberg, Ewald von 312
- Herz, Henriette 303
- Hessen, Adelsgeschlecht 277
- Hintze, Otto 176, 179
- Hoffmann, E. T. A. 324
- Hoffmann, Johann Gottfried 340
- Hoffmann, Leopold Alois 123
- Hoffmann, Stefan-Ludwig 328
- Hohenzollern, Adelsgeschlecht 31f.,  
44, 46, 51–53, 51, 65, 70, 89, 152,  
165, 166f., 168f., 175, 178, 224, 240,  
277f., 284
- Hölscher, Lucian 185
- Hompesch, Franz Karl von 64, 318
- Hompesch, Johann Wilhelm von  
262
- Hoym, Karl Georg von 89, 89, 91,  
94f., 95f., 96, 117f., 120–122, 122,  
143f., 146, 177, 215, 222, 275f., 319
- Hübner, Lorenz 106
- Humboldt, Wilhelm von 281
- Hund-Altengrotkau, Karl Gotthelf  
von 307
- Ickstatt, Johann Adam von 54, 79,  
291
- Joas, Hans 15
- Johnston, Michael 12f., 15
- Joseph II., Kaiser des Heiligen  
Römischen Reiches 55, 59, 200
- Justi, Johann Heinrich Gottlob 50,  
66f., 66f., 69
- Kant, Immanuel 124, 158, 160, 168,  
324, 374
- Karl Alexander, Herzog von Würt-  
temberg 153
- Karl Edzard, Fürst von Ostfriesland  
53
- Karl Theodor, Kurfürst von Bayern  
und der Pfalz 54–60, 60, 64, 71,  
73f., 106f., 114f., 127, 129, 133–136,  
149, 166, 169f., 187, 191f., 197, 200,  
208, 218f., 221, 227f., 239, 242, 268,  
274, 278, 319, 346, 348, 375, 377
- Karl X. Philippe, König von Frank-  
reich 175
- Kehr, Eckart 39
- Kirchseisen, Friedrich Leopold von  
215
- Klein, Ernst 253
- Kleist, Heinrich von 324, 339, 339
- Klewitz, Wilhelm Anton von 223
- Knigge, Adolph 102, 103, 104f., 113,  
123, 308, 314
- Koselleck, Reinhart 20, 20, 22, 167,  
214
- Kraus, Christian Jakob 339f., 345
- Kreittmayr, Wiguläus Xaver Alois  
von 64, 64, 80, 114–116, 115, 176,  
239
- Krenner, Franz von 220, 319
- Krug, Leopold 189
- Krünitz, Johann Georg 50
- Kühnel, Florian 273
- Kunth, Christian 283, 285

- Lang, Karl Heinrich von 348f., 350
- Launay, Marc Antoine de la Haye de 84f.
- Lehnert, Seehandlungsrat 265
- Leibniz, Gottfried Wilhelm 296
- Leipziger, August Wilhelm von 117
- Lerma, Duque de → Gómez de Sandoval
- Levin, Rahel → Varnhagen von Ense, Rahel
- Lippert, Johann Caspar von 115
- Litzmann, Christian Dieterich 236
- Lori, Johann Georg von 79, 296
- Luchet, Jean-Pierre-Louis, Marquis de 124
- Machiavelli, Niccolo 20
- Maissen, Thomas 151
- Malchus, Karl August von 354
- Maria Anna, Herzogin von Bayern 55, 106, 114
- Marwitz, Friedrich August Ludwig von der 341–343, 341, 345, 363, 365, 367
- Mauss, Marcel 37, 37
- Maximilian I. Joseph, König von Bayern 129f., 132f., 135, 169f., 180, 187, 198, 208, 228, 269–271, 278, 316, 348, 351
- Maximilian III. Joseph, Kurfürst von Bayern 54f., 64
- Maximilian IV. Joseph, Kurfürst von Bayern und der Pfalz → Maximilian I. Joseph
- Maximilian Joseph, Herzog von Pfalz-Zweibrücken → Maximilian I. Joseph
- Meggenhoffen, Ferdinand von 111, 318, 318
- Mempel, Hans Christian 281f.
- Merckel, Friedrich Theodor 283, 285
- Mertz, Ludwig Balthasar von 273f.
- Metternich, Clemens von 338
- Meyer, Justizrat 266
- Michels, Robert 309
- Milbiller, Joseph 79, 115
- Mirabeau, Comte de → Riqueti
- Montesquieu, Charles-Louis de 137
- Montgelas, Ernestine von 320
- Montgelas, Maximilian von 116, 129, 132, 133, 136, 171, 182, 192, 197–200, 200, 202, 204–210, 215f., 227–229, 231, 240f., 246, 249–253, 253, 263–265, 267, 270–273, 272, 278f., 279, 281f., 286, 316–318, 320f., 323, 329, 345–348, 350–353, 355, 359, 360, 363, 376, 377, 381
- Morawitzky, Theodor Topor von → Topor von Morawitzky, Theodor
- Moser, Friedrich Carl von 61–63, 61, 69, 177, 224
- Moser, Johann Jacob 49f., 59
- Möser, Justus 330, 335
- Mozart, Wolfgang Amadeus 307
- Müller von Nitterdorf, Adam 40, 324, 330, 335–342, 344f., 355, 365, 368
- Münchow, Ludwig Wilhelm von 177
- Münkler, Herfried 18
- Namier, Lewis 37
- Napoleon I., Kaiser der Franzosen → Bonaparte, Napoleon



- Neu, Tim 151
- Neugebauer-Wölk, Monika 113
- Neumayr, Clemens von 317f., 317
- Niebuhr, Barthold Georg 299
- Nolte, Paul 253
- Oppenheimer, Joseph Süß 153
- Orford, Earl of → Walpole
- Osterhammel, Jürgen 22
- Paulmann, Johannes 169, 175
- Pečar, Andreas 38
- Peck, Linda Levy 10
- Pezzl, Johann 80
- Pirl, Johann Lorenz, Kriegs- und Domänenrat 236
- Pius VI., Papst 56
- Pleydell-Bouverie, Jacob, Earl of Radnor 195
- Plumpe, Werner 29
- Pocock, John G. A. 20
- Preysing, Johann Maximilian von 79
- Radnor, Earl of → Pleydell-Bouverie
- Rauh, Manfred 288
- Raumer, Friedrich von 283, 320
- Rehberg, August Wilhelm 40, 330–335, 331, 365
- Reigersberg, Heinrich Alois von, Justizminister 273f.
- Reinhard, Wolfgang 159, 220, 224, 309
- Reisach, Karl August von, Kardinal 274
- Reisach-Steinberg, Adelsgeschlecht 268, 273
- Reisach-Steinberg, Franz Christoph von, Oberjagdamtskommissär 268
- Reisach-Steinberg, Johann Adam von 273f.
- Reisach-Steinberg, Karl August von 268–273, 268, 272, 345–352, 345, 351, 354f., 360, 363–365, 368
- Rieder, Otto 268
- Riqueti, Honoré Gabriel de, Comte de Mirabeau 71, 83–87, 89, 100, 143, 150, 224, 373
- Robespierre, Maximilien de 94
- Robison, John 125, 195
- Rosenberg, Hans 39
- Rotteck, Karl von 174
- Rottmanner, Simon 73–81, 93, 100, 132, 134, 161, 238, 315
- Rousseau, Jean-Jacques 20, 124, 158–161, 159f., 168, 374, 379, 382
- Rowlands, Guy 27
- Rumford, Graf von → Thompson
- Saalzow, Regierungsrat 265
- Sack, Johann August 201, 246, 248, 320, 340
- Salice-Contessa, Christian Jakob → Contessa
- Sandoval, Francisco Gómez de, Duque de Lerma → Gómez de Sandoval
- Schaich, Michael 112
- Schattenberg, Susanne 35
- Schiller, Friedrich von 307
- Schlögl, Rudolf 23, 68

- Schlözer, August Ludwig von 88, 88,  
99, 185
- Schmalz, Theodor 299
- Schmitz, Christian 159, 214
- Schnitter, Joseph 228, 257f.
- Schön, Lydia von, geb. Auerswald  
321
- Schön, Theodor von 320, 321–324
- Schrötter, Friedrich von 95
- Schuckmann, Friedrich von 215,  
215, 248, 248
- Schulenburg-Kehnert, Friedrich  
Wilhelm von 177, 215, 275, 280f.,  
319
- Schulze, Herrmann 165
- Schummel, Johann Gottlieb 120–  
122, 120f.
- Schüttler, Hermann 311
- Seckendorff, Veit Ludwig von 184f.,  
185
- Sedlmayr, Hofkammerfiskal 218f.
- Seinsheim, Maximilian Joseph von  
114, 279, 282
- Seresse, Volker 19
- Siemann, Wolfram 33
- Skinner, Quentin 20
- Smith, Adam 160, 160, 285f., 335,  
339f., 342, 345, 362, 374
- Sonnenfels, Joseph von 291, 291
- Staegemann, Elisabeth von 324
- Staegemann, Friedrich August von  
320, 322–324, 324, 340
- Stein zum Altenstein, Karl vom 197,  
201, 203–207, 214f., 231–233, 241,  
250, 340, 340, 376
- Stein, Karl vom und zum 140, 146,  
197, 201–207, 201, 206, 211, 214,  
215, 216, 222, 232f., 241, 252, 281,  
283–285, 319–323, 325, 348–350,  
357, 357, 359, 360, 365, 368, 376
- Stengel, Stephan von 56, 135
- Stichaner, Franz Joseph von 264,  
271, 319
- Stollberg-Rilinger, Barbara 18
- Straubel, Rolf 223, 223, 236, 289f.
- Strube, David Georg 49f., 49
- Struensee von Carlsbach, Karl  
August 94–96, 95f., 122, 142, 200,  
236, 283, 315f., 319
- Struensee, Johann Friedrich 95, 95
- Stubenrauch, Franz Anton von 75f.,  
75
- Süßmilch, Johann Peter 189
- Suter, Andreas 14
- Svarez, Carl Gottlieb 179
- Swart, Koenraad W. 237, 237
- Thiessen, Hillard von 17
- Thompson, Benjamin, Graf von Rum-  
ford 56, 135
- Topor von Morawitzky, Theodor 318
- Törring, Joseph August von 108
- Ullmann, Hans-Peter 24
- Ursinus, Erhard 65
- Utzschneider, Joseph von 106, 110,  
114–116, 115, 283f., 353
- Varnhagen von Ense, Karl 315, 323
- Varnhagen von Ense, Rahel 303,  
323f.
- Villiers, George, Duke of Bucking-  
ham 209

- Vincke, Ludwig von 215, 320  
 Vintler, Caroline von 273  
 Volz, Ulrich 9  
 Voß, Otto von 95f., 121f., 223
- Wagenaar, Pieter 12  
 Wagener, Wilhelm 354f.  
 Wagner, Patrick 293  
 Waldbott von Bassenheim, Adelsge-  
 schlecht 263  
 Waldbott von Bassenheim, Charlotte  
 263  
 Waldbott von Bassenheim, Friedrich  
 264  
 Waldkirch, Baron von, Oberstjäger-  
 meister 73f.  
 Walpole, Robert, Earl of Orford 70,  
 70  
 Wasser, Johann Heinrich 185  
 Weber, Max 11, 24, 35f., 43, 69, 154–  
 157, 251, 309, 329, 337, 374, 376  
 Wedekind, Friedrich Ignaz  
 → Wiebekind  
 Wehler, Hans-Ulrich 28, 289  
 Weis, Eberhard 106, 197, 316, 320  
 Weishaupt, Adam 102, 103, 110–112,  
 115f., 124, 159, 295, 307f., 316f.,  
 317, 353  
 Wehrhlin, Wilhelm Ludwig 72f.,  
 81, 109  
 Welcker, Carl Theodor 174
- Wendt, Reinhard 221, 230  
 Wiebekind, Friedrich Ignaz 130f.  
 Wieland, Christoph Martin 72  
 Wilhelm, Herzog in Bayern 170  
 Winkler, Bergfaktor 259f.  
 Winkopp, Peter Adolph 73, 79f.,  
 79–82, 89, 93, 109, 115, 315  
 Wittelsbach, Adelsgeschlecht 31, 44,  
 46, 51, 51, 53–55, 56, 58f., 129, 152,  
 169, 171, 171, 175, 277, 372  
 Wöllner, Johann Christoph von 299,  
 312  
 Wrede, Karl Philipp von, General  
 281  
 Wunder, Bernd 188, 230, 251, 288  
 Würzger, Andreas 184  
 Württemberg, Adelsgeschlecht 277
- Yorck von Wartenberg, Ludwig 281
- Zentner, Georg Friedrich von 279,  
 279, 282, 319, 351  
 Zerboni di Sposetti, Adelsgeschlecht  
 121  
 Zerboni di Sposetti, Joseph 90,  
 94–96, 117–122, 117, 120–122,  
 142f., 159, 159, 214, 283f., 314–316,  
 320, 322, 324  
 Zimmermann, Johann Georg von  
 85  
 Zinserling, August Ernst 354